

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 16.12.2025, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Str. 141, 26180 Rastede

Rastede, den 05.12.2025

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung	
TOP 2	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
TOP 3	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.06.2025	
TOP 4	Einwohnerfragestunde	
TOP 5	Widmung eines externen Trauzimmers Vorlage: 2025/185	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 6	Kommunalwahl 2026 - Wahlbereiche Vorlage: 2025/124	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 7	Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten 2026 - Festlegung Wahltag Vorlage: 2025/125	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 8	Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung der Sozialstation Ammerland Wesermarsch GmbH Vorlage: 2025/178	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 9	Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Schulausschuss Vorlage: 2025/164	Berichterstatter: Bürgermeister Krause

Einladung

- TOP 10 Einrichtung einer ständigen Vertretung des Seniorenbeirates im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
Vorlage: 2025/229 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 11 Einrichtung einer ständigen Vertretung des Gemeindegeldernrates im Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 2025/172 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 12 Neufassung der Verwaltungskostensatzung
Vorlage: 2025/084A Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 13 Neufassung Abwasserbeseitigungssatzung
Vorlage: 2025/118 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 14 Mitgliedschaft in der AG fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 2025/156 Berichterstatter: Herr Kunze
- TOP 15 Kommunale Wärmeplanung 2025
Vorlage: 2025/171 Berichterstatter: Herr Kunze
- TOP 16 Sanierung Hallenbad - Beantragung von Fördermitteln über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“
Vorlage: 2025/225 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 17 Rathausenerweiterung - Kauf der Immobilie Oldenburger Str. 259
Vorlage: 2025/196A Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 18 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63E "WahnbeK - Hohe Brink"
Vorlage: 2025/145 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 19 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 - Solarpark Grüner Weg - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2025/140B Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 20 Festsetzung der Verkaufspreise für das Baugebiet „Im Göhlen“ - V. + VI. Bauabschnitt
Vorlage: 2025/177 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 21 Bundeszuschuss für investive Kulturmaßnahmen - Umsetzung Turnierplatz
Vorlage: 2025/208 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 22 Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2026
Vorlage: 2025/200 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 23 Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2026
Vorlage: 2025/201 Berichterstatterin: Frau Lamers

Einladung

- TOP 24 Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2026
Vorlage: 2025/202 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 25 Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2026
Vorlage: 2025/203 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 26 Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2026
Vorlage: 2025/204 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 27 Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensätze 2026
Vorlage: 2025/205 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 28 Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuern
Vorlage: 2025/218 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 29 PC-Ausstattung für Ratsmitglieder - Antrag der FDP-Fraktion
Vorlage: 2025/199 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 30 Haushalt 2026 - Moratorium Baumaßnahme Kiga Loy - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 2025/223 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 31 Haushalt 2026 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Vorlage: 2025/157B Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 32 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 33 Anfragen und Hinweise
- TOP 34 Einwohnerfragestunde
- TOP 35 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/185freigegeben am **17.11.2025****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 10.11.2025

Widmung eines externen Trauzimmers

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Räume im „Mühlenhof“ des Heimatvereins Rastede e.V. in Rastede, Im Kühlen Grunde 5, werden als externes Trauzimmer (Diensträume des Standesamtes für die Vornahme standesamtlicher Eheschließungen) der Gemeinde Rastede befristet bis zum 31.12.2028 gewidmet.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 05.10.2021 wurde der „Mühlenhof“ des Heimatvereins Rastede e.V. mit Wirkung zum 01.01.2022, zunächst befristet bis zum 31.12.2025, als externes Trauzimmer gewidmet. Zu den rechtlichen Voraussetzungen wird auf die Vorlage 2021/142 verwiesen.

Aufgrund von zwischenzeitlich durchgeführten Renovierungsarbeiten im Palaisgebäude (z. B. Fenstersanierung, Sanierung/Erneuerung Heizungsanlage) stand der „Goldene Salon“ im Palais als externes Trauzimmer zeitweise in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung. Damit neben dem Trauzimmer im Rathaus jedoch noch eine Alternative geboten werden konnte, wurde der Mühlenhof als externes Trauzimmer gewidmet.

Da im Palais Rastede perspektivisch weitere Renovierungsarbeiten anstehen, soll der Mühlenhof Rastede weiterhin als Alternative zur Verfügung stehen.

Der Vorstand des Heimatvereins Rastede e.V. hat erklärt, dass die Räume des Mühlenhofes gerne als externes Trauzimmer bis zum 31.12.2028 zur Verfügung gestellt werden.

Hierfür bedarf es lediglich einer erneuten Widmung.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Trauungen im externen Trauzimmer entsteht durch die Fahrten und Vorbereitungen ein höherer Personalaufwand.

Für den erhöhten Aufwand wird eine Gebühr in Höhe von 100 Euro / Trauung erhoben.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/124freigegeben am **14.08.2025****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schlingermann, Sabrina

Datum: 30.07.2025

Kommunalwahl 2026 - Wahlbereiche

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	26.08.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede bildet für die Kommunalwahl 2026 einen Wahlbereich.

Sach- und Rechtslage:

Die niedersächsische Landesregierung hat festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen am Sonntag, 13. September 2026, stattfinden.

Für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten und der Abgrenzung der Wahlbereiche ist die Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) maßgeblich. Hiernach ist die Zahl der Abgeordneten gemäß § 46 nach der Einwohnerzahl zu bestimmen, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt. Die vom Landesamt für Statistik (LSN) herangezogene und zuletzt veröffentlichte Einwohnerzahl bezieht sich auf den Stichtag 31.03.2025 und liegt im zeitlichen Korridor.

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren in Gemeinden mit 20.001 bis 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner beträgt 34. Die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Rastede zum Stichtag 31.03.2025 beträgt 22.854.

Entsprechend § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird die Kommunalwahl in Wahlbereichen durchgeführt. Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, können in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden (§ 7 Abs. 3 NKWG). Insofern besteht für die Gemeinde Rastede ein Wahlrecht, entweder das Gemeindegebiet in zwei Wahlbereiche aufzuteilen oder für das gesamte Gemeindegebiet einen einheitlichen Wahlbereich zu bilden. Bei den letzten Kommunalwahlen gab es einen Wahlbereich.

Ein Wahlbereich hat den Vorteil, dass alle Kandidaten von allen Bürgern im Gemeindegebiet gewählt werden können. Bei Teilung des Gemeindegebietes in zwei Wahlbereiche ist zu berücksichtigen, dass gem. § 7 Abs. 6 NKWG die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche nicht mehr als 25 % nach oben oder nach unten betragen soll.

Die früheren Wahlbereiche Nord und Süd entsprechend der Kommunalwahl 2006 würden unter Berücksichtigung der aktuellen Einwohnerzahlen die gesetzliche Schwankungsbreite einhalten. Dabei bleibt aber zu bedenken, dass sich der Verlauf der Grenze durch den Hauptort ziehen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der Wahl sind im Haushaltsjahr 2026 zum Produkt Statistik und Wahlen Kosten in Höhe von 69.700 Euro eingeplant. Dem gegenüber stehen zu erwartende Einnahmen in Höhe von 10.000 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/125freigegeben am **14.08.2025****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schlingermann, Sabrina

Datum: 30.07.2025

Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten 2026 - Festlegung Wahltag

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	26.08.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten wird zeitgleich mit den kommunalen allgemeinen Neuwahlen am 13. September 2026 durchgeführt. Eine evtl. erforderliche Stichwahl findet am 27. September 2026 statt.

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Lars Krause endet am 31.10.2026. Gemäß § 80 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) findet innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers statt. Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit des Amtsinhabers endet – somit am 01.11.2026.

Die Vertretung bestimmt gemäß § 45 b Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKG) den Wahltag für einzelne Direktwahlen. Die niedersächsische Landesregierung hat den Termin für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen auf Sonntag, den 13. September 2026, festgelegt.

Aus organisatorischen und finanziellen Gründen bietet sich an, die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten am gleichen Tag wie die Wahl des Gemeinderates stattfinden zu lassen.

Wird eine Stichwahl erforderlich, so findet diese gemäß § 45 b Abs. 3 NKG am zweiten Sonntag nach dem Tag der Direktwahl statt, somit gegebenenfalls am 27. September 2026.

Gemäß § 9 Abs. 1 NKWG ist der Bürgermeister Gemeindewahlleiter sowie sein Vertreter im Amt stellvertretender Gemeindewahlleiter. Herr Bürgermeister Lars Krause hat erklärt, sich nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen zu wollen, sodass er die Funktion des Gemeindewahlleiters kraft Gesetzes übernehmen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der Kommunalwahl und Direktwahl sind im Haushaltsjahr 2026 zum Produkt Statistik und Wahlen Kosten in Höhe von 69.700 Euro eingeplant. Dem gegenüber stehen zu erwartende Einnahmen in Höhe von 10.000 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/178freigegeben am **24.10.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbé, Ralf

Datum: 21.10.2025

Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung der Sozialstation Ammerland Wesermarsch GmbH

Beratungsfolge:**Status**

Ö

Datum

16.12.2025

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/in der Gemeinde Rastede in der Gesellschafterversammlung der Sozialstation Ammerland Wesermarsch GmbH wird Frau/Herr entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Für die Gesellschafterversammlung der Sozialstation Ammerland Wesermarsch GmbH ist ein/e Vertreter/in der Gemeinde Rastede zu wählen sowie eine Stellvertretung zu bestimmen.

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Rastede am 02.11.2021 wurde Herr Günther Henkel als Vertreter der Gemeinde Rastede in das Gremium gewählt, seine Stellvertretung hat Bürgermeister Lars Krause inne.

Mit dem Ausscheiden von Herrn Henkel zum 31.12.2025 ist die Position neu zu besetzen, sodass in der Ratssitzung am 16.12.2025 ein/e Vertreter/in der Gemeinde Rastede neu zu wählen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/164freigegeben am **23.10.2025****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 06.10.2025

Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Schulausschuss

Beratungsfolge:**Status**

Ö

Datum

16.12.2025

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

Frau Eva Klatt, wohnhaft in Wiefelstede, wird als Schülerverepreterin in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

Die Schülervereprelung der Kooperativen Gesamtschule Rastede (KGS) hat Frau Eva Klatt als neue Verepreterin für den Schulausschuss der Gemeinde Rastede gewählt. Der Vorschlag wurde der Verwaltung am 15.09.2023 eingereicht.

Für den Schulträger ist der Vorschlag der Schülervereprelung gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/229freigegeben am **04.12.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Tenbrink, Karsten

Datum: 25.11.2025

Einrichtung einer ständigen Vertretung des Seniorenbeirates im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Beratungsfolge:**Status**

Ö

Datum

16.12.2025

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

Eine Entscheidung über eine mögliche Einrichtung einer ständigen Vertretung des Seniorenbeirates im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen wird vom sich im Jahr 2026 neu konstituierenden Gemeinderat getroffen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.06.2025 hat der Beirat für Senioren und Behinderte in der Gemeinde Rastede eine ständige Vertretung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen durch eines seiner Vorstandsmitglieder beantragt.

Die Entscheidung darüber, ob neben den Abgeordneten noch weitere Personen als Mitglieder in beratende Ausschüsse aufgenommen werden, liegt beim Gemeinderat (§ 71, Abs. 7 NKomVG).

Angeichts der Tatsache, dass sich die aktuelle Legislaturperiode bereits dem Ende entgegenneigt, schlägt die Verwaltung vor, diese Entscheidung dem sich im kommenden Jahr neu konstituierenden Gemeinderat zu überlassen, wenn sich dieser grundsätzlich mit dem Thema beratender Mitglieder in Fachausschüssen befasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

- 1) Antrag des Beirats für Senioren und Behinderte in der Gemeinde Rastede



Beirat für Senioren und Behinderte in der Gemeinde Rastede

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rastede
Sophienstr. 27
26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 06. Juni 2025			
HVB	FB	STS	GB

Rastede, 06.06.2025

Betr.: Antrag auf eine ständige Vertretung eines Mitgliedes des Vorstands des Seniorenbeirats der Gemeinde Rastede in einem weiteren Fachausschuss.

Hier: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat für Senioren und Behinderte beantragt hiermit die Zulassung eines beratenden Mitgliedes im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen gem. NKomVG § 71 Abs. 7.

Begründung:

Gemäß des in der „Vereinbarung über einen Beirat für Senioren in der Gemeinde Rastede v. 24.03.1993“ festgelegten Aufgabenbereichs möchte der Beirat für Senioren und Behinderte stärker als bisher seine Erfahrungen in die Gemeindearbeit einbringen, um die Belange der älteren und behinderten Bürgerinnen und Bürger noch effektiver vertreten zu können. Da gerade im Hinblick auf die demographische Entwicklung Themen wie Barrierefreiheit und Seniorengerechtigkeit eine immer größere Rolle spielen, sehen wir am besten gewährleistet, wenn der Beirat für Senioren und Behinderte im o.a. Fachausschuss **beratend** mitwirken kann wie z. B. bei

- Verkehrslenkung oder Beruhigung
- Einrichtung von altersgerechten, barrierefreien und bezahlbaren Wohnungen
- Abbau von Hindernissen für ein barrierefreies Rastede
- Einrichtung von Freizeitangeboten und Begegnungsstätten für ältere und behinderte - Bürgerinnen und Bürger.

In den Gemeinden Apen, Edeweicht u. Wiefelstede sind die jeweiligen Seniorenbeiräte bereits in mehreren Ausschüssen vertreten, bei der Stadt Westerstede sogar in 8 Ausschüssen. Eine Mitgliedschaft der Vertretung in einer Partei dürfte kein Hindernis sein, das es sich nur um einen Sitz mit beratender Stimme handelt und kein Stimmrecht beinhaltet.

Wir bitten um Vorlage dieses Antrags bei der nächsten Sitzung des Gemeinderats.

Mit freundlichen Grüßen

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/172

freigegeben am **04.12.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Tenbrink, Karsten

Datum: 10.10.2025

Einrichtung einer ständigen Vertretung des Gemeindeelternrates im Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:

Status

Ö

Datum

16.12.2025

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

Eine Entscheidung über eine mögliche Einrichtung einer ständigen Vertretung des Gemeindeelternrates im Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales wird vom sich im Jahr 2026 neu konstituierenden Gemeinderat getroffen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.08.2025 hat die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag gestellt, eine ständige, beratende Vertretung des Gemeindeelternrates im Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales einzurichten.

Die Entscheidung darüber, ob neben den Abgeordneten noch weitere Personen als Mitglieder in beratende Ausschüsse aufgenommen werden, liegt beim Gemeinderat (§ 71, Abs. 7 NKomVG). Insofern ist der Antrag ausschließlich dort zu behandeln.

Angeichts der Tatsache, dass sich die aktuelle Legislaturperiode bereits dem Ende entgegenneigt, schlägt die Verwaltung vor, diese Entscheidung dem sich im kommenden Jahr neu konstituierenden Gemeinderat zu überlassen, wenn sich dieser grundsätzlich mit dem Thema beratender Mitglieder in Fachausschüssen befasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

- 1) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktion B90/GRÜNEN, Müritzstraße 37a, 26180 Rastede

Bürgermeister der Gemeinde Rastede

Herrn Lars Krause

Sophienstraße 27

26180 Rastede

Fraktion im Rat der Gemeinde Rastede

Müritzstraße 37a

26180 Rastede

Sprecher

Jan Hoffmann

E-Mail/Telefon

jan.hoffmann@gruene-rastede.de

0179-2314095

Rastede, 09.08.2025

**Antrag zur Einrichtung einer ständigen, beratenden Vertretung des Gemeindeelternrates
im Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Rastede stellt folgenden Antrag und bittet diesen im zuständigen Ausschuss öffentlich zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Gemeindeelternrates wird aus dessen Reihen ein beratenes Mitglied in den Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales der Gemeinde Rastede berufen.

Begründung:

In einer herausfordernden Zeit mit einer zunehmend komplexen Gesellschaftsstruktur sollte der Rat der Gemeinde Rastede den Eltern unserer jüngsten Generation mehr Gehör verleihen. Daher sollte der Gemeindeelternrat im Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales der Gemeinde Rastede einen beratenden Sitz erhalten, um der Stimme der Familien ein stärkeres Gewicht bei den Entscheidungen in unserer Gemeinde einzuräumen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade Themen für die jüngsten Mitglieder in unserer Gemeinde vor allem auch in deren Familien und Freundeskreis Betroffenheit erzeugen. Diese Perspektive ist aus Sicht unserer Fraktion für die Willensbildung von besonderem Interesse.

Wir haben im Dialog erlebt, wie konstruktiv und zielführend ein gemeinsamer Austausch ist. Die Fachausschussarbeit bildet die Grundlage für die Entscheidungen in unserer Gemeinde in diesem Themengebiet.

Zudem kann aus unserer Sicht dem fraktionsübergreifenden Ansatz einer transparenten und kooperativen Kommunalpolitik am besten entsprochen werden, wenn auch eine Vertretung der Gemeindeelternvertreter in die Ratsarbeit eingebunden werden. Diese Erkenntnis hat sich insbesondere im Prozess zur Neufassung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten ergeben.

Mit besten Grüßen



Andreas Rump

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/084Afreigegeben am **10.09.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

Datum: 02.09.2025

Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	23.09.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten der Gemeinde Rastede vom 10.12.2001 außer Kraft.

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.08.2025 wurden folgende Änderungen angeregt:

- Der Passus „Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken“ (vormals Nr. 4.2 des Kostentarifs) kann entfallen, da in der Gemeinde keine Hundesteuermarken ausgegeben werden.
- Ergänzung (unter Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5, Buchstabe i) der auf der Homepage der Gemeinde Rastede veröffentlichten Regelung, amtliche Beglaubigungen für Schüler*innen, Studenten*innen und zu Rentenzwecken gebührenfrei vorzunehmen.

Die Änderungen sind in der aktuellen Fassung eingepflegt worden, im Übrigen wird auf die Vorlage 2025/084 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten können nur für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen erhoben werden. Hier ergaben sich in den letzten Jahren höchst unterschiedliche und keiner statistischen Verlässlichkeit unterliegende „Fallzahlen“, sodass eine gesicherte Prognose von Einnahmen auf Vergleichsbasis nicht darstellbar ist.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

- Anlage 1 – Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) inklusive Kostentarif
- Anlage 2 – Kostenvergleich der alten zur neuen Satzung

Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rastede werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3

Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Rastede die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Rastede kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde Rastede kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6

Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenschuldner eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Rastede abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Rastede einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde Rastede unter <https://www.rastede.de/datenschutz/> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten der Gemeinde Rastede vom 10.12.2001 außer Kraft.

26180 Rastede, den 29.09.2025

Lars Krause
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Rastede

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Stand: 30.06.2025

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger Anmerkung zu Nr. 1.1.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	halbe Gebühr
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger Anmerkung zu Nr. 1.2.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	halbe Gebühr
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand

2.4.1	- über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 70,00
2.4.2	- über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 54,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.4</u> Gebühren nach Nr. 2.4 werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach einer anderen Nummer zu erheben sind.	
2.5	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen g) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, h) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe. i) Amtliche Beglaubigungen für Schüler*innen und Studenten*innen mit Wohnsitz in Rastede und zu Rentenzwecken	
2.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	nach Zeitaufwand, mind. 35,00
2.7	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand

3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.1</u> a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	nach Zeitaufwand
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages <u>Anmerkung zu Nr. 3.3:</u> a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	25,00
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
4	Abgaben	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.3	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00
5	Nutzung des Archives	
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
5.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand

	<u>Anmerkung zu Nr. 5:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
	<u>Anmerkung zu Nr. 5.3:</u> Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand
7	Abwasserbeseitigung	
7.1	Entwässerungsgenehmigungen <u>Anmerkung zu Nr. 7.1:</u> Nach dieser Tarifstelle wird nur der Verwaltungsaufwand erhoben. Für die ggf. stattfindende Inanspruchnahme der Einrichtung für Abwasserbeseitigung ist eine Beseitigungsgebühr nach der Abwassergebührensatzung zu erheben.	nach Zeitaufwand
7.2	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben	nach Zeitaufwand
7.3	Abnahme der Abwasseranlage	nach Zeitaufwand
8	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	nach Zeitaufwand
9	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
9.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
9.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
9.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
10	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
11	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand

12	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)	
12.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
12.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 12.1 und 12.2:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
12.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung <u>Anmerkung zu Nr. 12.3:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.	nach Zeitaufwand
12.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung <u>Anmerkung zu Nr. 12.4:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.	nach Zeitaufwand
12.5	Rechtsbehelfe	
12.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
12.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
12.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
12.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird. <u>Anmerkung zu Nr. 12.5.2:</u> Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	nach Zeitaufwand

13	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000
	<u>Anmerkung zur Nr. 13:</u> a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat. c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
14	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand

Kostenvergleich der alten zur neuen Satzung

<u>Leistungsbereich</u>	<u>Alte Gebühr</u>	<u>Neue Gebühr</u>	<u>Änderung / Kommentar</u>
Fotokopien (s/w)	A4: 0,15 € / A3: 0,30 €	A4: 0,50 € / A3: 1,00 €	Preisanpassung
Fotokopien (farbig)	A4: 0,30 € / A3: 0,60 €	A4: 1,00 € / A3: 2,00 €	Preisanpassung
Großformate (Kopien)	Zuschlag je nach Größe	bis zu 15,00 €	Gedeckelter Maximalbetrag
Digitale Kopien	nicht geregelt	mind. 15,00 € / E-Mail; mind. 25,00 € / Datenträger	Neu eingeführt
Unterschriftenbeglaubigung	6,00 €	nach Zeitaufwand	Flexibler Ansatz
Beglaubigung Kopien (gemeindeeigen)	3,00 € / Seite	2,00 – 8,00 € / Seite	Spannbreite eingeführt
Auslandsbeglaubigungen	6,00 – 34,00 €	nach Zeitaufwand	Einheitliche Regelung nach Aufwand
Akteneinsicht	10,00 €	mind. 14,00 €, nach Zeitaufwand	Erhöhung und neue Berechnungsart
Aktenversand	10,00 €	12,00 €	Geringfügige Erhöhung
Schriftliche Auskünfte	3 – 6 €	nach Zeitaufwand	Vereinheitlichung
Steuerkontoauszug	2,00 €	10,00 €	Preisanpassung
Archivkopien (Urkunden etc.)	2,00 €/Seite	2,00 €/Seite	Gleich geblieben
Familiengeschichtliche Auskünfte	18 – 35 € / ½ Std.	nach Zeitaufwand	Flexible Abrechnung
Entwässerungsgenehmigung	50,00 € + ggf. Aufwand	nach Zeitaufwand	Pauschale entfällt
Abwasserproben	51 – 256 €	nach Zeitaufwand	Pauschale entfällt
Negativzeugnis (§ 28 BauGB)	25,00 €	mind. 35,00 €	Erhöhung
Rechtsbehelfe	15 – 500 €, meist 10 % des Streitwertes	bis 1,5-fache der ursprünglichen Gebühr	Neue Bemessungsgrundlage
Allgemeiner Auffangtatbestand	18 – 35 € / ½ Std.	nach Zeitaufwand	Vereinheitlichung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/118freigegeben am **15.10.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 01.10.2025

Neufassung Abwasserbeseitigungssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.10.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit geltende (technische) Abwasserbeseitigungssatzung war zuletzt 2014 aktualisiert worden (vgl. Vorlage 2014/092). Aufgrund der in der Zwischenzeit ergangenen Rechtsprechung sowie der Aktualisierung der dieser Satzung zugrunde liegenden DIN-Normen bedarf es einer überarbeiteten Neufassung. Dabei ist eine vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebene Mustersatzung zugrunde gelegt worden.

Die Neufassung der Satzung beinhaltet insbesondere eine stärkere Standardisierung, die Verbindlichkeit des Trennsystems und die Digitalisierung der Verfahrensabläufe. Nach wie vor gilt selbstverständlich, dass Härtefälle berücksichtigt werden können, ohne das Ziel der Verwaltungsmodernisierung einerseits und der Rechtsklarheit andererseits zu gefährden.

Die wesentlichen Änderungen beinhalten Folgendes:

- Die Antragstellung ist künftig ausschließlich digital (in Form von PDF-Dateien) zulässig. Die Papierform ist nicht mehr möglich, dies soll die Digitalisierung fördern und Verfahren beschleunigen.
- Die Neufassung verweist explizit auf jeweils aktuelle Fassungen der einschlägigen DIN- beziehungsweise DWA-Regelwerke (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall).

- Begriffe wie „Abwasser“, „Schmutzwasser“, „Niederschlagswasser“, und „Grundstückentwässerungsanlage“ werden gemäß aktuellem technischen Regelwerk präzisiert und teilweise erweitert, zum Beispiel hinsichtlich der eindeutigen Definition der Zuständigkeit und Abgrenzung zwischen Grundstücks- und öffentlicher Entwässerungseinrichtung.
- Die Liste der nicht einleitbaren Stoffe und der im Übrigen einzuhaltenden Grenzwerte wird gemäß aktuellen Erkenntnissen erweitert beziehungsweise aktualisiert.
- Die Voraussetzung für eine Befristung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang werden hinsichtlich Befristung, Auflagen, Widerrufsvorbehalt und Begründungspflicht stringenter geregelt.
- Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung und deren Fristen werden klarer an die jeweils aktuell geltenden technischen Regelwerke (insbesondere DIN 1986-30) angebunden.
- Die Fristen und Anforderungen für die Stilllegung alter Anlagen werden exakter gefasst und
- der Ordnungswidrigkeitenkatalog und die Haftungsregelung sind jetzt eindeutiger formuliert und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Der Vorlage sind als Anlage der Entwurf der Neufassung der Satzung, ein synoptischer Vergleich der Satzungswortlaute einschließlich technischer Regelbestimmungen sowie die bisherige Satzung beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Satzungen entstehen lediglich Kosten im Bereich der öffentlichen Bekanntmachung; Folgekosten werden von den jeweiligen Gebührenschuldner getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1	Entwurf Neufassung der Satzung
Anlage 2	Synoptischer Vergleich der Satzungswortlaute einschließlich technischer Regelbestimmungen
Anlage 3	Aktuell geltende Satzung

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. S. 2025 Nr. 3) in Verbindung §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. Teil 1 Seite 409) hat der Rat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder dezentral mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist:

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser).
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.

Als **Abwasser** gilt auch jedes sonstige in der Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtungen** enden grundsätzlich an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen **Abwassereinrichtung** gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Schächte.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, insbesondere Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer diesen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle

Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzung des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3a**Anschluss und Benutzungszwang Niederschlagswasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4**Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in elektronischer Weise zu beantragen (Entwässerungsantrag) unter der Internetadresse: **xxx** (Hinweis: die Internetseite wird zurzeit zusammengestellt und bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entsprechend ergänzt werden).

- (2) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den/die Rechtsnachfolger/-in des/der Grundstückseigentümers/-in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Wenn ein Entwässerungsantrag erforderlich ist, ist dieser bei der zuständigen Gemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Entwässerungsantrag hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor).
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B.: Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte mit Angabe der Höhenmaße, des Grundstücks und der Sohlhöhe im Verhältnis der Straße bezogen auf NHN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist zu beantragen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7**Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die bei dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten installieren. Soweit Schächte nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Grundstücksanschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre

Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen.
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden.
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden.
- dass in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden kann.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drainwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.
- (3) Für die in Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten; im Übrigen gelten die Werte und DIN-Normen gemäß Anhang 1.
- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist).
- (5) Niedrigere als die in Anhang 1 aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle grundsätzlich bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004 (DIN 1986-3:2024-

05), Teil 4 von August 2019 , Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Aufforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Genehmigung folgenden Jahres auf Dichtheit nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass sie von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt die Gemeinde ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der von der Gemeinde gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch die Gemeinde befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/-in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der

Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein (z.B. keine Überbauung, Überpflanzung etc.).
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (3) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben: -
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.

- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen, spätestens jedoch alle 5 Jahre.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entwässerungsanlage fachgerecht an dem Übergabepunkt i. S. d § 2 Abs. 5 zu verschließen.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 - b. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 - c. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 - d. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - f. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - g. § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 - h. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - i. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - j. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - k. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - l. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - m. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - n. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - o. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde – Geschäftsbereich Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:
- a) die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - c) die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - d) der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;
 - e) die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
 - f) die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - g) die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - i) die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
 - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),

- Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 BGBl. I Nr. 438).
- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
 - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
 - Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich
- (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde unter <https://www.rastede.de/2020/11/datenschutz/> abrufbar.
- (6) Die betroffenen Personen sind gemäß den Informationspflichten der Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).
- (7) Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten werden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, darunter:
- Implementierung von Benutzerkennungen und Passwörtern,
 - Protokollierung von Datenzugriffen,
 - Begrenzung des Datenzugriffs auf befugte Personen.
- (8) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Löschung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vor-schriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten ein-zureichen.

§ 25 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 340A vom 01.08.2014 außer Kraft.

26180 Rastede, den _____

Krause
Bürgermeister

Die nachfolgende Tabelle enthält die maßgeblichen Parameter, Grenzwerte und Analysemethoden für Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung.

			Wert	DIN Normen - DEV-Nummern	
1.	Allgemeine Parameter				
	a)	Temperatur	35 °C	DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b)	pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Juli 2009
	c)	Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei- se der öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist:	10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
	d)	Abfiltrierbare Stoffe	350 mg/l	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3.	Kohlenwasserstoffe			DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003 - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
	a)	Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzel Fall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/1	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	b)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/1	DIN EN 1485 - H 14	Nov. 1996
	c)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/1	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel			DIN 38407-F9	Mai 1991
		Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z. B. analog DIN 38407 - F9	Mai 1991

			Wert	DIN Normen - DEV-Nummern	
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)				
	a)	Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 - E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d)	Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 - D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233- E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i)	Selen (Se)	1 mg/l		
	j)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969- D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l)	Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m)	Silber (Ag)	0,5 mg/l		
	n)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o)	Barium (Ba)	5 mg/l		
	p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q)	Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbren- nung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichti- gen ist.		

			Wert	DIN Normen - DEV-Nummern	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)				
	a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 -E23	Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept. 1997
	b)	Cyanid, leicht freisetzbar Cyanid gesamt	1,0 mg/l 20 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304 - 1 DIN EN ISO 13395 - D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e)	Sulfat (SO ₄ ⁻)	600mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f)	Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885- E 22	Dez. 1996 April 1998
	g)	Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe CSB		1000 mg/l		
	a)	Phenolindex, wasserdampf-flüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung				
		gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-824	Aug.1987

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
L	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Allgemeines	(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage). (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.	(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung; b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung; c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen). (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder dezentral mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
§ 2 Begriffsbestimmungen	(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist. (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser Schmutzwasser ist a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser {häusliches Abwasser), b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.	(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungs-pflichtig ist. (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist: a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser). b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben. (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören:	Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in der Kanalisation eingeleitete Wasser. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben. (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtungen enden grundsätzlich an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. ./. (6) Zur öffentlichen zentralen Abwasser-einrichtung gehören:

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigsschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück, b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer diesen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie d) alle zur Erfüllung der in der Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.	a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Schächte. b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, insbesondere Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer diesen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie d) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.	(7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten. (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und sonstige dingliche Berechtigte.
§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser	(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.	(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage. (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzung des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Abwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles	Grundstückes begonnen wurde. (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage. (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzung des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.	anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
§ 3a Anschluss und Benutzungszwang Niederschlagswasser		(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt. (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.
§ 4 Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	(1) Die Befreiung vom Anschluss• und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll	(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	schriftlich innerhalb von 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit anzusprechen.	schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit anzusprechen.
§ 5 Entwässerungs- genehmigung	(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von Grundstückseigentümer/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).	(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in elektronischer Weise zu beantragen (Entwässerungsantrag) unter der Internetadresse: xxx (<i>Hinweis: die Internetseite wird zurzeit zusammengestellt und bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entsprechend ergänzt werden</i>).

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(2) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Leitungsrechte sind ggf. dinglich abzusichern. (4) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.	(2) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den/die Rechtsnachfolger/-in des/der Grundstückseigentümers/-in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. (4) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.	(5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
§ 6 Entwässerungsantrag	(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei alle anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde,	(1) Wenn ein Entwässerungsantrag erforderlich ist, ist dieser bei der zuständigen Gemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde,

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauBG gesichert ist, vorzulegen. (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten: a) Erläuterungsbericht mit - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt. c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B.	dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen. (2) Der Entwässerungsantrag hat zu enthalten: a) Erläuterungsbericht mit - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen. b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor). c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, - Behandlung und Verbleib von

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand. e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN. f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur	anfallenden Rückständen (z. B: Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe). d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, - Lage der Anschlusskanäle, - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand. e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte mit Angabe der Höhenmaße, des Grundstücks und der Sohlhöhe im Verhältnis der Straße bezogen auf NHN. f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Klarstellung der

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später aufzuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden: - Für vorhandene Anlagen = schwarz - Für neue Anlagen = rot - Für abzubrechende Anlagen = gelb (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.	Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. (3) Der Entwässerungsantrag ist zu beantragen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen	(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen.	(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die bei dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.	Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen.
	(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.	(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
	(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.	(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
	(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen und überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen	(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten installieren.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	Soweit Schächte nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
	(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.	(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
	(6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.	(6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
	(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des	(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.	Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. (8) Entspricht ein Grundstücksanschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen	(1) In die öffentlichen Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden, - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder - die öffentliche Sicherheit gefährden - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe: - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien,	(1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen. - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden. - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder - die öffentliche Sicherheit gefährden. - dass in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden kann. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe: - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe,

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen; - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung; - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern; - Benzin, Heizöl, Schmieröl, - tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; -	Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen; - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung; - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern; - Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; - tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; - Inhalte von Chemietoiletten; - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; - Grund-, Drain- und Kühlwasser; - Medikamente und pharmazeutische Produkte; - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. 1 S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. 1 S. 3905), entspricht³¹.	- bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; - Inhalte von Chemietoiletten; - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; - Grund-, Drainwasser; - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
	(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. 1 S. 1714)- insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.	(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.
	(3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B.	(3) Für die in Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Krankenhäuser)- darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anlage 1 nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.	festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten; im Übrigen gelten die Werte und DIN-Normen gemäß Anhang 1.
	(4) Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.	(4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist).
	(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht	(5) Niedrigere als die in Anhang 1 aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. 1 S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 1. S. 2585). (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den	Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.	(6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen		
§ 9 Anschlusskanal	(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige	(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.	öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
	(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zufassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung der Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.	(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
	(3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen.	(3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle grundsätzlich bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
	(4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche	(4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile,

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.	Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage	(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, 4 von Februar 2003, 30 von Februar 2003 und 100 von Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.	(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004 (DIN 1986-3:2024-05), Teil 4 von August 2019 , Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Die in der DIN 1986-30 von Februar 2003 genannten Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung finden keine Anwendung. (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der	Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Aufforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Genehmigung folgenden Jahres auf Dichtheit nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen. (3) Die Gemeinde hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass sie von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.	Ergebnis der Überprüfung erstellt die Gemeinde ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der von der Gemeinde gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch die Gemeinde befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
	(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.	(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/-in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
	(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die	(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Grundstückseigentümer/in ist zu Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.	der Grundstücksentwässerungs-anlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	(1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstetlen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.	(1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind. (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.	oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstau-verschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein (z.B. keine Überbauung, Überpflanzung etc.). (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. (6) Die Gemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.
§ 12 Sicherung gegen Rückstau	(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.	(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.	
III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben		
§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren. (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:	(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren. (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform und hat folgende Angaben zu enthalten:

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube. b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug. c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen). (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.	a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube. b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben: - - Straße und Hausnummer, - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug. c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen). (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben	(1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN	(1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach DIN

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. (2) § 11 gilt entsprechend. (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.	1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. (2) § 11 gilt entsprechend. (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes	(1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert. (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.	(1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert. (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen. (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen. (5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann	erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen, spätestens jedoch alle 5 Jahre. (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist. (5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
IV. Schlussvorschriften		

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.	Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.
§ 17 Anzeigepflichten	(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. (2) Gelangen gefährlich oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten. (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen. (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich	(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen. (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet. (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.	Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
§ 18 Altanlagen	(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 1 Monats auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.	(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entwässerungsanlage fachgerecht an dem Übergabepunkt i. S. d § 2 Abs. 5 zu verschließen.
§ 19 Befreiungen	(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht	(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.	steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
§ 20 Haftung	(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. 1 S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.	(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/Innen. (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes, c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.	(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen. (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes, c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.	(6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt; 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet; 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt; 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt; 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;	(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt; b. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet; c. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet; d. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt; e. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasser-anlage(n) oder die

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt; 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt; 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt; 9. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert; 10. § 14 Abs.3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt und durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt; 11. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beaufsichtigte Dritte vornehmen lässt, 12. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt; 13. § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.	Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt; f. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen; g. § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet; h. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt; i. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt; j. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt; k. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert; l. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt; m. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt; n. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt; o. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung	Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde - Geschäftsbereich 3 - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.	Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
§ 23 Übergangsregelung	(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gern. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen	
§ 23 Datenschutz		(1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden: a) die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt; b) der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers; c) die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage; d) der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG; e) die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		f) die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen; g) die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen; h) die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammen-setzung; i) die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben. (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden: • Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), • Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), • Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 BGBl. I Nr. 438). (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein: • Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		• Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt, • Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde unter https://www.rastede.de/2020/11/datenschutz/ abrufbar. (6) Die betroffenen Personen sind gemäß den Informationspflichten der Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO). (7) Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten werden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, darunter: • Implementierung von Benutzerkennungen und Passwörtern, • Protokollierung von Datenzugriffen,

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		Begrenzung des Datenzugriffs auf befugte Personen. (8) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Löschung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
§ 24 Übergangsregelung		(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten ein-zureichen.
§ 24 Inkrafttreten	Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.06.95 außer Kraft.	
§ 25 – Inkrafttreten		Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Rastede

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nieders. GVBl. 307) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76G vom 07.08.2013 I 3154, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung vom 22.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Schmutzwasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Niederschlagswasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks

- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigsschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer diesen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in der Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Abwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzung des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Abwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit anzusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von Grundstückseigentümer/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Leitungsrechte sind ggf. dinglich abzusichern.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauBG gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später aufzuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb.

- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen und überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht³¹.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den

übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anlage 1** nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

2. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung der Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, 4 von Februar 2003, 30 von Februar 2003 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die in der DIN 1986-30 von Februar 2003 genannten Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung finden keine Anwendung.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zu Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

3. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube
 - b) Einem mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

4. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährlich oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 1 Monats auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/Innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt und durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 11. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beaufsichtigte Dritte vornehmen lässt,
 12. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde – Geschäftsbereich 3 – archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23

Übergangsregelung

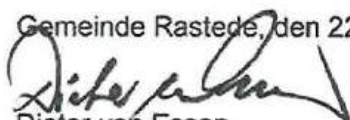
- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage

angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung
spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.08.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung
vom 12.06.95 außer Kraft.

Gemeinde Rastede, den 22.07.2014


Dieter von Essen
Bürgermeister



1. Allgemeine Parameter		DIN Normen – DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffent- lichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte fest- gelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metall- hydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) ³	Juli 2001
3. Kohlenwasserstoffe ⁴			
a) Kohlenwasserstoff gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 - 1 DIN EN 858 - 2	Juli 2001 Febr.2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex soweit im Einzelfall eine weitgehende Entfernung der Kohlenwasser-stoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr.2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1- Trichlorethan, Dichlormethan und Tichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991

	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gschromatisch z. B. analog DIN 38407 – F 9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885 – E 22	Febr.2005 Nov. 1996 Sept.2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept.2009 Febr.2005
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept.2009 Febr.2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept.2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr.2005 Sept.2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept.1991 Sept.2009 Febr.2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept.1991 März 1990 Sept.2009 Febr.2005
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E-12 DIN EN ISO 12846-E-31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen ⁸ (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E-8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept.2009 Febr.2005
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 Sept.2009 Febr.2005

l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept.2009 Febr.2005
m) Silber ⁹ (Ag)			
n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept.2009
o) Barium ¹¹ (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung der anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732-E23	Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept.1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff auf Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395-D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹³	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878-D 11 DIN EN ISO 1885- E 22	Sept.2004 Sept.2009
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampflich ¹⁴	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/156

freigegeben am **21.10.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Nolte, Heidrun

Datum: 13.10.2025

Mitgliedschaft in der AG fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.11.2025	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede beantragt die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e.V. (AGFK).

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hat den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Bei der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen / Bremen (AGFK) handelt es sich um eine Interessenvertretung zur Stärkung des Radverkehrs in Form eines eingetragenen Vereins. Nach Gründung im Jahr 2010 haben sich inzwischen insgesamt 96 Kommunen angeschlossen. Mitglieder in der näheren Umgebung sind unter anderem die Stadt Oldenburg und die Gemeinde Ganderkesee.

Die AGFK unterstützt die Kommunen in Fragestellungen des Radverkehrs, schafft Synergieeffekte hinsichtlich des Personal-, Zeit- und Kosteneinsatzes und bildet ein kommunales Netzwerk, das die Radverkehrsförderung in Niedersachsen nachhaltig voranbringen will unter dem Leitgedanken: zentral entwickeln, lokal umsetzen. Seit kurzem steht auch das Thema Fußgängerverkehr im Fokus. Finanziert wird die AGFK durch Mitgliedsbeiträge sowie einen Zuschuss des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen.

Als Vorteile einer Mitgliedschaft sind neben einer gebündelten Interessenvertretung gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren (Investitionen, Förderungen, Vernetzung und Gewichtung) auch die Mitgliedschaft als Qualitätsmerkmal (Öffentlichkeitswirksam, politische Bedeutung), der Erfahrungs- und Informationsaustausch

(Arbeitskreise, Veranstaltungen, Weiterbildung), eine gebündelte Öffentlichkeitsarbeit (kostenfreie Nutzung der AGFK-Materialien, zentrale Entwicklung mit lokaler Umsetzung, Flyer, Broschüren, Kampagnen, gemeinsame Pressearbeit) sowie die Beratung und Hilfestellung rund um das Thema Radverkehr (bei anderen Kommunen oder direkt beim AGFK durch Gutachten, Musterlösungen und „Best Practice-Projekte“) zu nennen.

Mit dem Beitritt der Gemeinde Rastede zur AGFK kann die Verwaltung diese Vorteile für die eigene Arbeit zur Förderung des Radverkehrs aufgreifen und Impulse setzen. Der Rat der Gemeinde Rastede hat mit dem Klimaschutzkonzept die nachhaltige Stärkung der Nahmobilität beschlossen. Die intensive Förderung des Radverkehrs ist ein wesentlicher Baustein der Nahmobilität und damit für eine gute Lebensqualität sowie ein Beitrag zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Gesundheitsförderung. Vor diesem Hintergrund kann ein Beitritt zur AGFK hilfreich sein.

Langfristig kann innerhalb der AGFK eine Zertifizierung als fahrradfreundliche Kommune angestrebt werden, was allerdings eine Vielzahl an Voraussetzungen mit sich bringt. Dass bisher nur 16 der 96 Mitgliedskommunen ausgezeichnet worden sind, verdeutlicht die hohen Hürden. Insofern ist bei der Erwägung eines Beitritts zu berücksichtigen, dass die Mitgliedschaft in der AGFK auch Erwartungen wecken kann, die nicht sofort bedient werden können. Der Beitritt zur AGFK an sich verbessert den Radverkehr noch nicht, sondern erfordert zahlreiche Maßnahmen und Investitionen. Mit dem Beitritt ist für eine Gemeinde der Größenklasse von 20.000 bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.500 Euro verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Mitgliedsbeitrag der Teilnehmerkommunen ist je nach Einwohnerzahl gestaffelt. Für die Gemeinde Rastede, die unter die Größenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner fällt, wird ein jährlicher Betrag von 1.500 Euro fällig. Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2026 einzuplanen.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch eine konsequente Förderung des Radverkehrs ergeben sich positive Auswirkungen auf das örtliche Klima, die Umwelt, die Luft und die Aufenthaltsqualität im Ortszentrum, indem zusätzliche Potenziale genutzt werden, um Verkehre umweltfreundlich zu verlagern.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktion B90/GRÜNEN, Müritzstraße 37a, 26180 Rastede

Bürgermeister der Gemeinde Rastede

Herrn Lars Krause

Sophienstraße 27

26180 Rastede

Fraktion im Rat der Gemeinde Rastede

Müritzstraße 37a

26180 Rastede

Sprecher

Jan Hoffmann

E-Mail/Telefon

jan.hoffmann@gruene-rastede.de

0179-2314095

Rastede, 16.08.2025

Antrag auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Niedersachsen (AGFK)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Rastede stellt folgenden Antrag und bittet diesen im zuständigen Ausschuss öffentlich zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede wird das Ziel eines attraktiven, leistungsfähigen und sicheren Radverkehrs kontinuierlich verfolgen und somit den kommunalen Radverkehr gemäß dem Klimaschutzkonzept fördern.

Mit Blick auf dieses Ziel, wird die Gemeinde Rastede

- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) Niedersachsen / Bremen e.V.
- darauf hinwirken, die Voraussetzungen für die Zertifizierung „Fahrradfreundliche Kommune Niedersachsen“ zu erreichen.
- aktiv in der AGFK, z.B. durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und dem ständigen AK-Radverkehr im AGFK, mitwirken.
- eine feste Ansprechperson für Angelegenheiten des Radverkehrs benennen.

Begründung:

Mit dem integrierten Klimaschutzkonzept hat die Gemeinde Rastede sich dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 verpflichtet. Da der Verkehrssektor einen großen Anteil am Schadstoffausstoß hat, ist es insbesondere in diesem Bereich nötig, deutliche Reduzierungen der Emissionen zu erreichen.

Die Vorschläge aus der Bevölkerung, dargestellt in der interaktiven Ideenkarte des Klimaschutzkonzeptes, zeigen, dass das Fahrrad ein gewünschtes Verkehrsmittel in Rastede ist. Dabei sind Klimaneutralität, soziale Teilhabe und Verkehrssicherheit wichtige Kriterien, um das Rad zu nutzen.

Wiefelstede und Metjendorf gehören zum Einzugsgebiet Rasteder Schulen. Es ist für Jugendliche wichtig, diese Strecken selbständig und gefahrlos zurücklegen zu können, ohne auf den Schulbus angewiesen zu sein. Menschen mit Seh- und Gehbeeinträchtigungen haben wegen des hohen Kfz-Aufkommens oft Schwierigkeiten im Ort die Straße zu überqueren. Alle Bevölkerungsgruppen werden von einem Ausbau des Radwegenetzes profitieren. Beispiele aus anderen Städten und Gemeinden belegen: Die Verkehrssituation wird entlastet, die Unfallgefahr sinkt.

Die Mitgliedschaft in der AGFK bietet den Mitgliedern viele Vorteile bei der Förderung des Radverkehrs. Die AGFK unterstützt die Kommunen und schafft Synergieeffekte hinsichtlich des Personal-, Zeit- und Kosteneinsatzes. Das Klimaschutzmanagement, die Verwaltung und der einzurichtende Arbeitskreis Mobilität erhalten konkrete inhaltliche Unterstützung und werden entlastet. Das vereinfacht die Umsetzung der im Klimaschutzkonzept erarbeiteten Ziele im Hinblick auf eine klimafreundliche Mobilität in der Gemeinde.

Die Unterstützung ist vielfältig: Die AGFK stärkt als kompetente Interessenvertretung die Belange des kommunalen Fahrradverkehrs gegenüber Land, Bund und anderen Akteuren. Mit verschiedenen Formaten bietet dieser eine Plattform für Erfahrungsaustausch und Weiterbildung. Es gibt Musterlösungen, Gutachten, „best practice – Projekte“ und weitere Hilfestellungen. FachplanerInnen finden bei Fragen zu Investitionen in den Radverkehr und Fördermöglichkeiten die richtigen Ansprechpersonen in anderen Kommunen oder bei der AGFK. Materialien (Flyer, Plakate, Broschüren) oder auch Kampagnen werden zentral entwickelt und können kostenfrei genutzt werden. Dieses Angebot übersteigt den Wert des jährlichen Mitgliedsbeitrags von derzeit 1.500 Euro um ein Vielfaches.

Die AGFK stärkt die Rolle des Radverkehrs in der Öffentlichkeit. Sie bündelt die Interessen und verleiht ihnen dadurch ein stärkeres Gewicht. Dazu trägt auch eine bundesweite Vernetzung der Ländernetzwerke bei. Die Zertifizierung „Fahrradfreundliche Kommune“ macht das Engagement und die Erfolge der Radverkehrspolitik einer Kommune öffentlichkeitswirksam nach außen sichtbar. Die Zertifikate werden vom Land verliehen.

Neben vielen anderen Kommunen in Niedersachsen ist auch Oldenburg Mitglied in der AGFK. Rastedes Lage in der Nähe zu Oldenburg macht eine teilweise gemeinsame Radverkehrsplanung sinnvoll. Eine Mitgliedschaft in der AGFK ist ein klares, einfach umsetzbares und naheliegendes Bekenntnis zur Radverkehrsförderung.

Mit besten Grüßen



Jan Hoffmann

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/171freigegeben am **22.10.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 10.10.2025

Kommunale Wärmeplanung 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.11.2025	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Kommunale Wärmeplanung Rastede 2025 wird gemäß der Anlage zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede ist nach § 20 des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes (NKlimaG) verpflichtet, bis zum 31.12.2026 einen kommunalen Wärmeplan für ihr Gemeindegebiet vorzulegen. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Verpflichtung wurde im Herbst 2024 ein entsprechender Auftrag zur Erstellung der Wärmeplanung an die EWE-Netz GmbH erteilt; vgl. Vorlage 2024/114.

Ziel der Wärmeplanung ist es, Strategien und Maßnahmen für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2040 zu entwickeln. Die kommunale Wärmeplanung kann damit sowohl der Investitionssicherheit für die Einwohner/-innen (zum Beispiel bei Entscheidungen über künftige Heizsysteme) als auch der Versorgungssicherheit dienen.

Die kommunale Wärmeplanung stellt einen zentralen Baustein der Wärmewende vor Ort dar. Gemäß § 20 des NKlimaG umfasst eine Wärmeplanung mindestens eine Bestandsaufnahme der aktuellen Wärmestruktur und des Wärmebedarfs sowie eine Potenzialanalyse für erneuerbare Energien, Abwärmenutzung und den Aus- beziehungsweise Umbau von Wärmenetzen. Darauf aufbauend wird ein Zielszenario entwickelt, das den Pfad zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung der Kommune bis 2040 – mit Zwischenzielen, zum Beispiel für 2030 – beschreibt. Ferner sind Handlungsstrategien und mindestens fünf konkrete Maßnahmen zu formulieren, um den Wärmebedarf zu senken und den verbleibenden Bedarf klimaneutral zu decken.

Die Wärmeplanung ist nach Fertigstellung zu veröffentlichen und regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben.

Der Planungsprozess der Wärmeplanung in Rastede wurde in Abstimmung mit politischen Gremien und Öffentlichkeit gestaltet. Nach dem Projektstart Ende 2024 erfolgte – wie auch im Vorfeld angekündigt – im Frühjahr 2025 eine Zwischeninformation über den Stand der Wärmeplanung; vgl. Vorlage 2025/054. Unter anderem wurden erste Analysen und Zwischenergebnisse im Klima- und Umweltausschuss vorgestellt und am 07.05.2025 in einer Einwohnerversammlung öffentlich diskutiert. Inzwischen liegt der Abschlussbericht der kommunalen Wärmeplanung 2025 vor; vgl. Anlage.

Darin werden die gegenwärtige Wärmeversorgungsstruktur und künftige Entwicklungspfade detailliert dargestellt. Konkrete Einzelmaßnahmen oder ein Umsetzungsfahrplan werden in dieser Vorlage nicht gesondert aufgeführt, da diese bereits integraler Bestandteil der Wärmeplanung sind. Mit der nun vorliegenden Wärmeplanung kommt die Gemeinde Rastede ihrer gesetzlichen Verpflichtung fristgerecht nach und erhält zugleich ein wichtiges Steuerungsinstrument, um die lokale Wärmewende strategisch voranzutreiben.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 2023 diente dabei als strategische Grundlage für die Erstellung der Wärmeplanung. In diesem Konzept – entwickelt vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses, in Rastede bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen – wurde die Ausarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung ausdrücklich als prioritäre Maßnahme empfohlen. Die Ziele und Erkenntnisse des IKSK (insbesondere das ambitionierte Klimaneutralitätsziel 2040 für Rastede) sind in die Wärmeplanung eingeflossen. Durch die Wärmeplanung wird das Klimaschutzkonzept im Handlungsfeld Wärme konkretisiert und fortgeschrieben, sodass beide Instrumente ineinandergreifen und ein konsistentes Vorgehen gewährleisten.

Weitere Ausführungen der Planung, auch in Bezug auf die weiteren Maßnahmen, erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erstellung des Wärmeplans wurde vollständig durch Landesmittel (Pflichtaufgabe kommunale Wärmeplanung nach NKlimaG) finanziert, sodass der Gemeinde allein hieraus weder finanzielle noch organisatorische Mehrbelastungen entstehen.

Weitere Kosten ergeben sich bei der Durchführung von Maßnahmen, wobei der Umfang aber noch konkret auszugestalten ist.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Beschlussfassung über den Wärmeplan hat selbst keine unmittelbaren klimatischen Auswirkungen, da es sich um eine strategische Planungsentscheidung handelt. Langfristig wird die Umsetzung der im Wärmeplan enthaltenen Strategien und Maßnahmen jedoch zu einer deutlichen Reduktion der Treibhausgas-Emissionen im Wärmesektor der Gemeinde Rastede beitragen und somit positive Auswirkungen auf den Klimaschutz haben.

Anlagen:

Anlage – Abschlussbericht Kommunale Wärmeplanung

Kommunale Wärmeplanung

Abschlussbericht

für die
Gemeinde Rastede



Auftraggebender:

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

© EWE NETZ GmbH in Kooperation mit greenventory GmbH

Dieses Dokument unterliegt dem Copyright der EWE NETZ GmbH. Dieses Dokument in Gänze oder in Teilen zu reproduzieren, zu versenden oder in elektronischer Form auf Web-Seiten oder anders gearteten elektronischen Speichermedien abzulegen, ist nur unter Nennung der Quelle zulässig. Alle Kopien dieses Dokuments müssen diesen Copyright Hinweis enthalten.

EWE NETZ GmbH
Cloppenburg Straße 302
26133 Oldenburg

greenventory GmbH
Georges-Köhler-Allee 302
79110 Freiburg im Breisgau

Wir vernetzen Ihre Zukunft | www.ewenetz.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis.....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	8
1. Einführung.....	10
1.1. Motivation.....	10
1.2. Ziele der KWP und Einordnung in den planerischen Kontext	11
1.3. Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung	12
1.4. „Digitaler Zwilling“ als zentrales Arbeitswerkzeug.....	13
1.5. Aufbau des Berichts	14
2. Grundlagen der kommunalen Wärmeplanung	15
2.1. Was ist ein Wärmeplan?	15
2.2. Gibt es verpflichtende Ergebnisse?.....	15
2.3. Wie ist der Zusammenhang zwischen GEG, BEG und kommunaler Wärmeplanung?	16
2.4. Welche Gebiete sind prinzipiell für den Bau von Wärmenetzen geeignet?	17
2.5. In welchen Gebieten werden Wärmenetze ausgebaut?.....	17
2.6. Kann eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung erreicht werden?.....	18
2.7. Welchen Mehrwert bietet die Wärmeplanung?	18
2.8. Was bedeutet die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für die Anwohnerschaft?	19
3. Bestandsanalyse.....	20
3.1. Das Projektgebiet	21
3.2. Datengrundlage und Methodik der Erhebung	22
3.3. Gebäudebestand	25
3.4. Wärmebedarf	30
3.5. Analyse der dezentralen Wärmeerzeuger	32
3.6. Eingesetzte Energieträger	36
3.7. Gas- und Stromnetzinfrastruktur	38
3.8. Wärmenetze.....	39
3.9. Treibhausgasemissionen der Wärmeerzeugung	40
3.10. Zusammenfassung und Fazit der Bestandsanalyse.....	44
4. Potenzialanalyse	45
4.1. Erfasste Potenziale	46

4.2.	Methode: Indikatorenmodell	47
4.3.	Thermische und elektrische Potenziale	50
4.3.1.	Potenziale zur Stromerzeugung	51
4.3.2.	Potenziale zur Wärmeerzeugung	56
4.3.3.	Einsatz von Wasserstoff	64
4.3.4.	Sanierung	67
4.4.	Zusammenfassung und Fazit der Potenzialanalyse	70
5.	Eignungsgebiete für Wärmenetze	72
5.1.	Einordnung der Verbindlichkeit zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	73
5.2.	Eignungsgebiete im Projektgebiet	74
5.3.	Prüfgebiet	80
6.	Zielszenario	81
6.1.	Erneuerbare Beheizungsoptionen und Wärmegestehungskostenvergleich	82
6.2.	Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs	87
6.3.	Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgung	88
6.4.	Zusammensetzung der Fernwärmeerzeugung	94
6.5.	Entwicklung der eingesetzten Energieträger	95
6.6.	Bestimmung der Treibhausgasemissionen	96
6.7.	Zusammenfassung des Zielszenarios	97
7.	Maßnahmen und Wärmewendestrategie	99
7.1.	Übergreifende Wärmewendestrategie	100
7.1.1.	Empfehlungen für private Haushalte	115
7.2.	Konzept für ein Monitoring der Zielerreichung	116
7.2.1.	Monitoringziele	116
7.2.2.	Instrumente und Methoden	116
7.2.3.	Datenerfassung und -analyse	117
7.3.	Kommunikationsstrategie und Berichterstattung	117
7.4.	Verstetigungsstrategie	117
7.5.	Finanzierung	118
7.6.	Lokale ökonomische und finanzielle Vorteile der Wärmewende	119
7.7.	Fördermöglichkeiten	119
8.	Fazit	121
	Literaturverzeichnis	123

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Visualisierung der Betrachtungsobjekte im KWP-Prozess	12
Abbildung 2: Vorgehen bei der Bestandsanalyse.....	20
Abbildung 3: Projektgebiet Rastede.....	21
Abbildung 4: Gebäudeanzahl nach Sektoren in Rastede	25
Abbildung 5: Räumliche Gebäudeverteilung nach Sektoren in Rastede.....	26
Abbildung 6: Gebäudeanzahl nach Baualtersklassen in Rastede.....	27
Abbildung 7: Räumliche Gebäudeverteilung nach Baualtersklassen in Rastede	28
Abbildung 8: Gebäudeverteilung nach GEG-Effizienzklassen (Verbrauchswerte) in Rastede	29
Abbildung 9: Wärmebedarf nach Sektoren in Rastede.....	30
Abbildung 10: Räumliche Gebäudeverteilung nach spezifischem Wärmebedarf in Rastede	31
Abbildung 11: Stückzahl installierter Heizungsanlagen nach Energieträger in Rastede	32
Abbildung 12: Gebäudeanzahl nach Alter der bekannten Heizsysteme in Rastede	33
Abbildung 13: Räumliche Verteilung nach Alter der bekannten Heizsysteme in Rastede.....	34
Abbildung 14: Wärmebedarf nach Energieträgern in Rastede	36
Abbildung 15: Räumliche Verteilung nach Energieträgern in Rastede	37
Abbildung 16: Gasnetzinfrastruktur in Rastede	38
Abbildung 17: Treibhausgasemissionen nach Sektoren in Rastede.....	40
Abbildung 18: Treibhausgasemissionen nach Energieträgern in Rastede	41
Abbildung 19: Räumliche Verteilung der Treibhausgasemissionen in Rastede	43
Abbildung 20: Vorgehensweise bei der Ermittlung von Potenzialen	45
Abbildung 21: Vorgehen und Datenquellen der Potenzialanalyse	46
Abbildung 22: Erneuerbare Strompotenziale in Rastede.....	51
Abbildung 23: Potenziale von PV-Freiflächen in Rastede	52
Abbildung 24: Potenziale von Windenergieanlagen in Rastede	53
Abbildung 25: Potenziale von PV-Dachflächen in Rastede	54
Abbildung 26: Potenziale von Biomassenutzung in Rastede	55
Abbildung 27: Erneuerbare Wärmepotenziale in Rastede	56
Abbildung 28: Potenziale von Solarthermie-Freiflächen in Rastede.....	57
Abbildung 29: Potenziale von oberflächennaher Geothermie (Erdwärmekollektoren) in Rastede	59
Abbildung 30: Potenziale von oberflächennaher Geothermie (Erdwärmesonden) in Rastede.....	60
Abbildung 31: Potenziale von Solarthermie-Dachflächen in Rastede.....	61
Abbildung 32: Funktionsweise von Biogaseinspeisung.....	63
Abbildung 33: Übersicht Wasserstoff-Kernnetz in Deutschland.....	65
Abbildung 34: Lokale Versorgung des Wasserstoffs	66
Abbildung 35: Reduktionspotenzial nach Baualtersklassen in Rastede	67

Abbildung 36: Vorgehensweise bei der Identifikation von Eignungsgebieten	72
Abbildung 37: Räumliche Verteilung von Wärmenetzeignungsgebieten in Rastede	75
Abbildung 38: Eignungsgebiet „Rastede -Mühlenstraße“	77
Abbildung 39: Eignungsgebiet „Rastede- KGS / Feldbreite.....	79
Abbildung 40: Prüfgebiete in Rastede - Wahnbek	80
Abbildung 41: Komponenten des Zielszenarios für 2040	81
Abbildung 42: Funktionsschema einer Wärmepumpe	82
Abbildung 43: Wärmebedarf und Wärmebedarfsreduktion nach energetischer Sanierung in Ziel- und Zwischenjahren in Rastede	88
Abbildung 44: Gebäudeanzahl nach Wärmeerzeugern im Jahr 2040 in Rastede	89
Abbildung 45: Gebäudeanzahl nach Energieträgern im Jahr 2040 in Rastede	90
Abbildung 46: Wärmebedarf nach Energieträgern im Jahr 2040 in Rastede.....	91
Abbildung 47: Endenergiebedarf nach Energieträgern im Jahr 2040 in Rastede	92
Abbildung 48: Versorgungsszenario im Zieljahr 2040 in Rastede	93
Abbildung 49: Fernwärmeerzeugung nach Energieträgern im Zieljahr 2040 in Rastede.....	94
Abbildung 50: Verteilung des Endenergiebedarfs nach Energieträgern im zeitlichen Verlauf in Rastede	95
Abbildung 51: Verteilung der THG-Emissionen nach Energieträgern im zeitlichen Verlauf in Rastede	97
Abbildung 52: Emissionsfaktoren in tCO ₂ /MWh (Heizwert) (Quelle: KWW Halle, 2024)	98
Abbildung 53: Entwicklung von Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios.....	99
Abbildung 54: Möglicher Verlauf einer Wärmeleitung in Rastede	105
Abbildung 55: Räumliche Gebäudeverteilung nach Baualterklassen bis 1978 in Rastede	113

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Heizwertbezogene Emissionsfaktoren nach Energieträger (KWW-Halle, 2024)	42
Tabelle 2: Potenziale und Auswahl der wichtigsten berücksichtigten Kriterien	48
Tabelle 3: Übersicht über definierte Wärmenetzeignungsgebiete in Rastede	75
Tabelle 4: Wärmegestehungskostenvergleich verschiedener Versorgungsstrukturen mit und ohne Wärmenetz im Jahr 2030	87
Tabelle 5: Potenziale und Auswahl der wichtigsten berücksichtigten Kriterien	101
Tabelle 6: Kurzübersicht der erarbeiteten Maßnahmen in Rastede	122

Abkürzungsverzeichnis

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude
BEW	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
BHKW	Blockheizkraftwerk
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
CO₂-e	CO ₂ -Äquivalente
Dena	Deutsche Energie-Agentur
DVGW e.V.	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EE	Erneuerbare Energien
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GHD	Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungssektor
GIS	Geoinformationssystem
IKK	Investitionskredit Kommunen
IKU	Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen
IWU	Institut Wohnen und Umwelt
KEA-BW	Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg

KEMS	Kommunales Energiemanagementsystem
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSG	Klimaschutzgesetz
KWP	Kommunale Wärmeplanung
KWK	Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
KWW	Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende
LoD2	Level of Detail 2
LPG	Liquified Petroleum Gas
LWK	Landwirtschaftskammer
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
PPP	Public-Private-Partnerships
PV	Photovoltaik
THG	Treibhausgas
WEA	Windenergieanlagen
WLD	Wärmeliniendichte
WPG	Wärmeplanungsgesetz

1. Einführung

In den vergangenen Jahren ist zunehmend deutlich geworden, dass Deutschland angesichts des fortschreitenden Klimawandels und internationaler Krisen eine sichere, kosteneffiziente und treibhausgasneutrale Energieversorgung benötigt. Die Wärmeversorgung spielt dabei eine zentrale Rolle. Die kommunale Wärmeplanung (KWP) dient der systematischen Analyse des energetischen Ist-Zustands, der Ermittlung lokaler Potenziale sowie der Bewertung klimafreundlicher Versorgungsoptionen – mit dem Ziel, eine zukunftsfähige Wärmewende zu gestalten. Dabei werden gezielt Gebiete identifiziert, die sich besonders für den Ausbau von Wärmenetzen oder für dezentrale Versorgungslösungen eignen.

Der Niedersächsische Landtag hat am 28. Juni 2022 das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze“ beschlossen. Die in diesem Zuge neu geschaffenen §§ 20, 21 NKlimaG verpflichten alle niedersächsischen Kommunen, die Ober- oder Mittelzentrum im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms sind, bis zum 31. Dezember 2026 einen kommunalen Wärmeplan nach einem gesetzlich vorgegebenen systematischen Analyseprozess zu erstellen. Dieser Wärmeplan muss eine Handlungsstrategie mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität der Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 beinhalten. Mit der Umsetzung von mindestens fünf identifizierten Maßnahmen soll innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung des Wärmeplans begonnen werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist nicht Bestandteil der KWP. Die Fortschreibung des Wärmeplans hat in einem Abstand von spätestens fünf Jahren zu erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist ein nachgelagerter Prozess resultierend aus den Ergebnissen der KWP.

1.1. Motivation

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels hat die Bundesrepublik Deutschland im Klimaschutzgesetz (KSG) das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 gesetzlich verankert. Das Land Niedersachsen geht noch einen Schritt weiter und strebt gemäß des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) bereits bis 2040 die vollständige Treibhausgasneutralität an.

Dem Wärmesektor kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, da bundesweit rund die Hälfte des gesamten Endenergieverbrauchs auf die Bereitstellung von Wärme und Kälte entfällt (Umweltbundesamt, 2024). Dazu zählen unter anderem Prozesswärme, Raumheizung, Warmwasserbereitung sowie Kälteerzeugung. Während im Stromsektor bereits über 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen stammt, liegt der Anteil im Wärmesektor bislang lediglich bei 18,8 % (Umweltbundesamt, 2023).

Kommunen tragen eine zentrale Verantwortung für die Dekarbonisierung des Wärmesektors. Durch ihre planerischen und steuernden Kompetenzen, ihre Vorbildfunktion sowie durch die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten sie einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung nationaler und internationaler Klimaziele. Die KWP bildet hierfür eine strategische Grundlage.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Rastede frühzeitig beschlossen, den Prozess der KWP einzuleiten. Dabei kann sie auf bestehende Konzepte, Strukturen und Erfahrungen aus der kommunalen Energie- und Klimaschutzarbeit zurückgreifen. Diese fließen in die Erstellung des Wärmeplans ein und bilden eine wertvolle Basis für die Entwicklung einer zukunftsfähigen und klimaneutralen Wärmeversorgung.

1.2. Ziele der KWP und Einordnung in den planerischen Kontext

Da Investitionen in die Energieinfrastruktur mit hohen Kosten und langen Zykluszeiten verbunden sind, ist eine ganzheitliche Strategie unerlässlich, um eine solide Grundlage für zukünftige Maßnahmen zu schaffen. Die KWP ist ein strategisches Planungsinstrument, welches drei übergreifende Ziele verfolgt:

1. Versorgungssicherheit

Das Ziel der Versorgungssicherheit bedeutet, dass die kommunale Wärmeversorgung langfristig stabil und verlässlich gewährleistet ist. Dies umfasst die Bereitstellung von Energie für Heizung und Warmwasser. Die Versorgungssicherheit soll sicherstellen, dass Haushalte, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen nicht von plötzlichen Energieengpässen betroffen sind.

2. Treibhausgasneutralität

Das Ziel der Treibhausgasneutralität ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen aus der Wärmeversorgung so weit wie möglich zu reduzieren und alle verbleibenden Emissionen durch klimafreundliche Maßnahmen auszugleichen. Dies beinhaltet den Einsatz erneuerbarer Energien, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Umstellung auf CO₂-neutrale Technologien, um die Erderwärmung und die damit verbundenen Klimawandelfolgen zu minimieren.

3. Wirtschaftlichkeit

Die Wärmeversorgung ist kosteneffizient zu gestalten, sodass sowohl die Investitions- als auch die Betriebskosten für die Wärmeinfrastruktur angemessen und tragbar bleiben. Dabei sollen Kostenoptimierungen erreicht werden, ohne die Versorgungssicherheit oder Umweltziele zu gefährden, sodass langfristig eine finanzielle Entlastung für Kommunen, Unternehmen und Privathaushalte gewährleistet wird.

Zudem stellt sie eine hochwertige erste Planungsgrundlage für Investitionsentscheidungen in Heizungssysteme sowie die Eingrenzung der möglichen Lösungsansätze und Handlungsoptionen für städtische Energieprojekte dar. Die KWP ist eng mit anderen planerischen Instrumenten wie dem Klimaschutzkonzept oder dem Flächennutzungsplan verknüpft.

Durch die Integration der KWP in den planerischen Kontext wird eine ganzheitliche Betrachtung der Energieversorgung möglich. Synergien können genutzt und Maßnahmen effizient koordiniert werden, um die Durchführung von Vorstudien, Machbarkeitsstudien, die Planung und Realisierung von Quartierskonzepten sowie die Entwicklung und Ausführung von sowohl öffentlichen als auch privaten Bauprojekten erfolgreich zu gestalten. Somit profitieren von dieser erhöhten Planungssicherheit neben der Kommune auch die Unternehmen sowie die Bevölkerung der Gemeinde Rastede.

1.3. Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung

Die KWP gliedert sich in vier aufeinanderfolgende Prozessphasen, die systematisch durchlaufen werden (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Visualisierung der Betrachtungsobjekte im KWP-Prozess

Den Auftakt bildet die Bestandsanalyse, in der die aktuelle Situation der Wärmeversorgung in der Gemeinde Rastede umfassend untersucht wurde. Zunächst erfolgte eine Erfassung der vorhandenen Gebäudetypen und ihrer Baualtersklassen. Darauf aufbauend wurden der aktuelle Wärmebedarf und -verbrauch sowie die daraus resultierenden Treibhausgasemissionen ermittelt. Auch die bestehende Infrastruktur der Gas- und Wärmenetze wurde analysiert. Die Beheizungsstrukturen in Wohn- und Nichtwohngebäuden konnten so detailliert erfasst werden. Ergänzend wurden bereits genutzte erneuerbare Energiequellen dokumentiert, um ein vollständiges Bild des energetischen Ist-Zustands zu erhalten.

In der anschließenden Potenzialanalyse wurden die lokalen Möglichkeiten zur Energieeinsparung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Stromerzeugung untersucht. Ziel war es, Bereiche zu identifizieren, in denen Effizienzmaßnahmen sinnvoll umgesetzt werden können, um den Energieverbrauch nachhaltig zu senken. Gleichzeitig wurde geprüft, in welchem Umfang erneuerbare Energiequellen wie Solarenergie, Geothermie, Biomasse oder Abwärme zur Deckung des lokalen Energiebedarfs beitragen können.

Diese Analyse bildet die Grundlage für eine langfristig klimafreundliche und resiliente Energieversorgung in der Gemeinde.

Auf Basis dieser Erkenntnisse wurde im dritten Schritt ein Zielszenario für die zukünftige Wärmeversorgung entwickelt. Dabei wurden Eignungsgebiete für den Ausbau von Wärmenetzen sowie geeignete Energiequellen identifiziert. Ebenso wurden Bereiche bestimmt, in denen dezentrale Wärmeversorgungslösungen besonders geeignet erscheinen. Das Zielszenario beschreibt eine mögliche räumlich differenzierte Versorgungsstruktur für das Jahr 2040 und dient als strategische Orientierung für die weitere Planung.

Im vierten und letzten Schritt wurde eine Gesamtstrategie zur Umsetzung der Wärmewende formuliert. Daraus wurden konkrete Maßnahmen abgeleitet, priorisiert und als erste Umsetzungsschritte für die kommenden Jahre festgelegt. Die Entwicklung dieser Maßnahmen erfolgte unter aktiver Beteiligung der Gemeindeverwaltung sowie weiterer lokaler Mitwirkender. Ihre Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten waren entscheidend für die realistische und praxisnahe Ausgestaltung der Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede wurden eng in den Planungsprozess eingebunden und wirkte bei der Validierung von Analysen sowie der Ausweisung von Wärmenetzeignungsgebieten mit.

Es ist zu betonen, dass die KWP ein dynamischer und fortlaufender Prozess ist. Sie muss regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an neue technische, rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Der kontinuierliche Austausch und die enge Zusammenarbeit aller beteiligten Akteurinnen und Akteure tragen maßgeblich zur Qualität und Wirksamkeit des Wärmeplans bei.

1.4. „Digitaler Zwilling“ als zentrales Arbeitswerkzeug

Ein zentrales Merkmal der KWP ist der Einsatz eines sogenannten digitalen Zwillings. Dieser wurde von der Firma greenventory GmbH entwickelt und dient als zentrales Arbeitsinstrument für alle Projektbeteiligten. Der digitale Zwilling ist ein spezialisiertes, interaktives Kartentool, das ein virtuelles, gebäudescharfes Abbild des gesamten Gemeindegebiets darstellt. Er bildet nicht nur die Grundlage für sämtliche Analysen, sondern fungiert zugleich als zentrale Plattform für die Datenhaltung und -verarbeitung im Projekt.

Ein wesentlicher Vorteil dieses Werkzeugs liegt in der hohen Datenqualität und -konsistenz, die für fundierte Analysen und belastbare Entscheidungen unerlässlich ist. Durch die Integration verschiedenster Datenquellen – etwa zu Gebäudestrukturen, Energieverbräuchen, Versorgungsnetzen und erneuerbaren Potenzialen – entsteht ein umfassendes, dynamisches Abbild der realen Wärmeinfrastruktur. Dieses kann kontinuierlich aktualisiert und erweitert werden, wodurch auch zukünftige Entwicklungen und Szenarien simuliert und bewertet werden können.

Darüber hinaus erleichtert der digitale Zwilling die Zusammenarbeit innerhalb des Projektteams erheblich. Alle Beteiligten können auf einer gemeinsamen Plattform arbeiten, Informationen austauschen und Planungsstände transparent nachvollziehen. Dies trägt wesentlich zu einer effizienten und koordinierten Prozessgestaltung bei.

Nicht zuletzt eignet sich der digitale Zwilling hervorragend für die Kommunikation der Projektergebnisse. Komplexe Sachverhalte und technische Zusammenhänge lassen sich anschaulich visualisieren und so auch für nicht fachlich vorgebildete Interessensgruppen verständlich aufbereiten. Damit wird der digitale Zwilling nicht nur zu einem technischen Werkzeug, sondern auch zu einem wichtigen Instrument für Beteiligung, Transparenz und Akzeptanz in der kommunalen Wärmewende.

1.5. Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht ist in acht Kapitel gegliedert. Nach der Einführung, in welcher Zielsetzung und methodisches Vorgehen erläutert werden, folgen in den Kapiteln über die Grundlagen der kommunalen Wärmeplanung grundlegende Informationen zur KWP. Die folgenden Kapitel Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Eignungsgebiete für Wärmenetze und Zielszenario bilden den Kern des Berichts und behandeln die vier Phasen der Wärmeplanung. Das Kapitel der Eignungsgebiete für Wärmenetze enthält Steckbriefe zu den identifizierten Wärmenetzeignungsgebieten, die eine detaillierte räumliche Einordnung ermöglichen. Kapitel 7 stellt die entwickelten Maßnahmen und die übergreifende Wärmewendestrategie vor, die das Herzstück der Wärmewendestrategie bilden. Den Abschluss bildet das Fazit mit einer Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der KWP und einem Ausblick.

2. Grundlagen der kommunalen Wärmeplanung

Dieser Abschnitt bietet eine Einführung in die Thematik der KWP sowie eine sorgfältig zusammengestellte Auswahl der wichtigsten und am häufigsten gestellten Fragen.

2.1. Was ist ein Wärmeplan?

Der Wärmeplan ist ein strategisches Instrument zur vorausschauenden und integrierten Gestaltung der kommunalen Wärmeversorgung. Ziel ist es, den zukünftigen Wärmebedarf methodisch zu prognostizieren und auf dieser Grundlage eine treibhausgasneutrale, sichere und wirtschaftlich tragfähige Versorgung zu gewährleisten.

Der Plan umfasst die Analyse der aktuellen Versorgungssituation, die Abschätzung des zukünftigen Wärmebedarfs sowie die Identifikation lokaler Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz. Diese Erkenntnisse fließen in ein räumlich differenziertes Zielszenario ein, das als Leitbild für die künftige Wärmeversorgung dient.

Darüber hinaus beinhaltet der Wärmeplan die Entwicklung konkreter Strategien und Maßnahmen, die als erste Schritte zur Zielerreichung umgesetzt werden sollen. Der Plan ist dabei spezifisch auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse der Kommune zugeschnitten, um lokale Rahmenbedingungen bestmöglich zu berücksichtigen.

2.2. Gibt es verpflichtende Ergebnisse?

Der Wärmeplan dient als strategischer Fahrplan zur Gestaltung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung und liefert erste Handlungsempfehlungen sowie fundierte Entscheidungsgrundlagen für die relevanten Mitwirkenden. Die Ergebnisse der durchgeführten Analysen ermöglichen es, kommunale Prioritäten und Planungen gezielt auf dieses Ziel auszurichten. Ergänzend werden konkrete Maßnahmenvorschläge formuliert, die sowohl den Ausbau der Wärmeversorgungsinfrastruktur als auch die Integration erneuerbarer Energien betreffen.

Nach Ende der Projektlaufzeit liegt das Ergebnis der KWP der Kommune in Form einer umfassenden Transformationsstrategie vor. Diese enthält einen konkreten Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Wärmeversorgung innerhalb der Kommune. Die Ergebnisse und Empfehlungen bilden eine zentrale Grundlage für die weitere Kommunen- und Energieplanung – sowohl für die Verwaltung als auch für politische Entscheidungsgremien.

Die KWP ist dabei kein einmaliger Vorgang, sondern ein fortlaufender Prozess. Sie muss regelmäßig überprüft, an neue technische und gesetzliche Entwicklungen angepasst und im Dialog mit relevanten Mitwirkenden – wie Energieversorgern, Industrie, Handwerk und Verwaltung – weiterentwickelt werden. Durch diese kontinuierliche Zusammenarbeit bleibt der Wärmeplan ein lebendiges Instrument der kommunalen Energiewende und trägt langfristig zur Klimaneutralität bei.

2.3. Wie ist der Zusammenhang zwischen GEG, BEG und kommunaler Wärmeplanung?

Die gesetzliche Grundlage für Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudesektor ist komplex und vielschichtig. Zentrale Instrumente sind das Gebäudeenergiegesetz (GEG), die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), das NKlimaG und das WPG. Obwohl diese Regelwerke auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen, verfolgen sie ein gemeinsames Ziel: die Reduktion von CO₂-Emissionen und die Förderung einer nachhaltigen, effizienten Energieversorgung.

Das GEG definiert die energetischen Mindestanforderungen an Gebäude sowie den Einsatz erneuerbarer Energien. Die BEG flankiert diese Vorgaben durch finanzielle Anreize für Sanierungen und Neubauten, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen. Die KWP ergänzt diese Instrumente durch eine strategische Perspektive auf die Wärmeversorgung im gesamten Gebiet der Kommune.

Ein zentrales Element des GEG ist die 65 %-Regelung (§ 71 GEG): Für Neubauten, deren Bauantrag nach dem 1. Januar 2024 gestellt wird, dürfen nur noch Heizsysteme installiert werden, die mindestens 65 % erneuerbare Energien nutzen. Bei Bestandsgebäuden gilt die 65 %-Regelung nach § 71 (8) GEG ab dem 01. Juli 2028. Dies kann z. B. durch den Einsatz von Wärmepumpen, Photovoltaik, Biogas oder andere klimaneutrale Energieträger erfüllt werden.

Diese Vorgaben sind eng mit dem Stand der KWP verzahnt. In Gebieten, die durch Satzung als Wärmenetzausbaugebiete oder Wasserstoffnetzausbaugebiete ausgewiesen wurden (§ 26 WPG), gelten die 65 %-Vorgaben bereits einen Monat nach Bekanntgabe. Für Wärmenetze gilt eine Übergangsfrist von zehn Jahren, für Wasserstoffnetze bis zu deren vollständiger Inbetriebnahme – spätestens jedoch bis Ende 2044. Während dieser Übergangsphasen dürfen auch Heizsysteme eingebaut werden, die die 65 %-Anforderung noch nicht erfüllen. Bestehende Heizungen dürfen weiterhin betrieben und repariert werden.

Wichtig ist: Die Ausweisung solcher Gebiete erfolgt nicht durch den Wärmeplan selbst, sondern ausschließlich durch eine separate Satzung der Kommune. Der Wärmeplan (§ 23 (4) WPG) entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Für bereits bestehende Wärmepläne, die nach dem NKlimaG erstellt wurden, gilt ein Bestandsschutz, sofern sie mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert wurden oder anerkannten Leitfäden entsprechen und im Wesentlichen den Anforderungen des WPG genügen.

Die BEG fungiert als zentrales Umsetzungsinstrument: Sie unterstützt Eigentümerinnen und Eigentümer dabei, die Anforderungen des GEG zu erfüllen oder zu übertreffen, und erleichtert so die Umsetzung der KWP. Insbesondere in Neubaugebieten können Kommunen über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen und ambitioniertere Ziele in ihre Wärmeplanung integrieren – etwa durch die Festlegung höherer Effizienzstandards oder den gezielten Ausbau erneuerbarer Wärmenetze.

In der Praxis greifen GEG, BEG und KWP ineinander und bilden ein abgestimmtes Instrumentensystem zur Förderung einer klimafreundlichen und zukunftssicheren Wärmeversorgung.

2.4. Welche Gebiete sind prinzipiell für den Bau von Wärmenetzen geeignet?

Im Rahmen der KWP wurden sogenannte Eignungsgebiete identifiziert – also Bereiche, die sich aufgrund ihrer strukturellen und energetischen Merkmale besonders gut für den Ausbau von Wärmenetzen eignen. Ein zentrales Kriterium bei der Auswahl dieser Gebiete ist die Wärmeliniendichte, also die Menge an Wärmebedarf pro Meter Straßenlänge. Eine hohe Wärmeliniendichte ermöglicht eine besonders effiziente und wirtschaftliche Versorgung über ein Wärmenetz.

Darüber hinaus wird die Eignung durch die Nähe zu potenziellen Wärmequellen – etwa Industrieanlagen, Klärwerken oder Biomasseheizkraftwerken – sowie zu größeren Wärmesenken wie Wohn- oder Gewerbegebieten begünstigt. Diese räumliche Nähe von Quelle und Verbrauch schafft Synergien, die eine ressourcenschonende und kosteneffiziente Wärmeversorgung ermöglichen.

In den identifizierten Eignungsgebieten erscheint eine vertiefte Planung daher besonders sinnvoll und vielversprechend – sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht.

2.5. In welchen Gebieten werden Wärmenetze ausgebaut?

Auf Basis der identifizierten Eignungsgebiete können in einem nachgelagerten Schritt konkrete Ausbaupläne für Wärmenetzausbaugebiete entwickelt werden. Diese Pläne berücksichtigen neben der Wärmebedarfsdichte auch weitere Kriterien wie die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die technische Machbarkeit sowie die Verfügbarkeit lokaler Ressourcen.

Die Erstellung dieser Ausbaupläne obliegt der Gemeinde Rastede in Zusammenarbeit mit Projektentwickelnden und Wärmenetzbetreibenden. Der Ausbau der Wärmenetze soll schrittweise bis zum Jahr 2040 erfolgen und wird maßgeblich von infrastrukturellen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst. Sobald entsprechende Ausbaupläne vorliegen, werden sie von der Gemeinde Rastede veröffentlicht.

2.6. Kann eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung erreicht werden?

Die Umsetzung des kommunalen Wärmeplans schafft grundsätzlich die Voraussetzungen dafür, die Treibhausgasneutralität im Wärmesektor bis zum angestrebten Zieljahr 2040 zu erreichen. Allerdings ist dieses Ziel nicht ausschließlich auf lokaler Ebene vollständig realisierbar. Der Grund dafür liegt in der Verfügbarkeit emissionsfreier Technologien sowie in der Tatsache, dass einige derzeit genutzte oder künftig verfügbare Wärmequellen weiterhin Treibhausgase emittieren. In dem Zusammenhang sind Wärmepumpen zu nennen, die mit Strom aus dem öffentlichen Stromnetz betrieben werden. Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wie Windenergieanlagen und PV-Anlagen, sinkt der THGE-Faktor des Bundesstrommixes sukzessive, so dass die Emissionen einer Wärmepumpe erst im Zeitverlauf auf 0 g/kWh sinken. Dennoch sind Wärmepumpen wegen ihrer hohen Effizienz bereits klimafreundlicher als der Betrieb eines Erdgaskessels.

Hinzu kommen infrastrukturelle und wirtschaftliche Herausforderungen: Der vollständige Umstieg auf klimaneutrale Versorgungslösungen erfordert erhebliche Investitionen und ist mit langen Planungs- und Umsetzungszeiträumen verbunden. In der Folge verbleiben sogenannte Restemissionen, z.B. durch die Verbrennung von Abfällen, die durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Auch wenn die vollständige Treibhausgasneutralität allein durch die im Wärmeplan vorgesehenen Maßnahmen nicht garantiert werden kann, stellen diese dennoch einen entscheidenden Schritt in Richtung Klimaneutralität dar. Sie schaffen die strukturellen und planerischen Grundlagen für eine nachhaltige Transformation des Wärmesektors und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Klimaziele.

2.7. Welchen Mehrwert bietet die Wärmeplanung?

Die Umsetzung einer KWP bietet vielfältige Vorteile. Durch das koordinierte Zusammenspiel von strategischer Wärmeplanung, integrierten Quartierskonzepten und privaten Initiativen kann eine kosteneffiziente und zielgerichtete Wärmewende realisiert werden. Dies trägt dazu bei, Fehlinvestitionen zu vermeiden und das Investitionsrisiko für alle Beteiligten deutlich zu senken. Insbesondere durch die gezielte Eingrenzung potenzieller Ausbaugebiete für Wärmenetze wird die Planungssicherheit erhöht und das Risiko für Fehlentscheidungen minimiert.

Eine fundierte Planungsgrundlage ermöglicht es, frühzeitig relevante Daten zu erfassen, zu analysieren und in die Entscheidungsprozesse einzubinden. Diese vorausschauende Auseinandersetzung mit lokalen Gegebenheiten und Potenzialen schafft Orientierung – sowohl für kommunale Akteurinnen und Akteure als auch für Bürgerinnen und Bürger. Sie fördert die Transparenz, stärkt die Akzeptanz und erhöht die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung.

Insgesamt leistet die KWP einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung einer zukunftssicheren, klimafreundlichen und sozial verträglichen Energieversorgung.

2.8. Was bedeutet die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für die Anwohnerschaft?

Die KWP dient in erster Linie als strategische Planungsgrundlage und identifiziert potenzielle Handlungsfelder für die Gemeinde Rastede. Die im Wärmeplan ausgewiesenen Eignungsgebiete für Wärmenetze oder dezentrale Versorgungslösungen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen sind dabei als Orientierungshilfe zu verstehen – nicht als verbindliche Vorgaben. Vielmehr bilden sie eine fundierte Ausgangsbasis für weiterführende Überlegungen in der kommunalen Planung und Energieplanung und sollten an den relevanten Schnittstellen berücksichtigt werden.

Insbesondere bei der Entwicklung von Wärmenetzen – aber auch in Gebieten, die perspektivisch nicht für den Netzanschluss geeignet sind – ist eine frühzeitige Information und Einbindung der Bevölkerung vorgesehen. So kann sichergestellt werden, dass individuelle Entscheidungen zur Umstellung der Wärmeversorgung im Einklang mit der kommunalen Planung getroffen werden (BMWK, 2023).

Ich lebe zur Miete: Informieren Sie sich über mögliche geplante Maßnahmen und suchen Sie das Gespräch mit Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter, um sich über bevorstehende Änderungen auszutauschen.

Ich besitze Gebäudeeigentum: Berücksichtigen Sie die Empfehlungen des kommunalen Wärmeplans bei Sanierungen oder Neubauten. Prüfen Sie die Wirtschaftlichkeit möglicher Maßnahmen auf Gebäudeebene – zum Beispiel durch energetische Sanierungen, den Einbau einer regenerativen Wärmeerzeugungsanlage oder den Anschluss an ein Wärmenetz – im Hinblick auf langfristige Wertsteigerung und mögliche Auswirkungen auf Mietverhältnisse. Achten Sie bei der Umsetzung auf eine transparente Kommunikation mit den Mietparteien, da Sanierungsmaßnahmen mit temporären Einschränkungen und Kostensteigerungen verbunden sein können.

Ermitteln Sie, ob sich Ihre Immobilie in einem ausgewiesenen Eignungsgebiet für den Wärmenetzausbau befindet. Ist dies der Fall, können Sie sich bei der Gemeindeverwaltung über konkrete Ausbaupläne informieren. Liegt Ihre Immobilie außerhalb dieser Gebiete, ist ein kurzfristiger Anschluss an ein Wärmenetz eher unwahrscheinlich. Dennoch stehen zahlreiche Alternativen zur Verfügung, um die Energieeffizienz zu steigern und CO₂-Emissionen zu reduzieren. Dazu zählen etwa Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien – wie Wärmepumpen mit Luft-, Erd- oder Grundwasserquellen – sowie Photovoltaikanlagen zur Eigenstromversorgung.

Auch energetische Sanierungsmaßnahmen wie die Dämmung von Dach und Fassade, der Austausch von Fenstern, der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage oder der Einbau moderner Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung können einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans kann dabei helfen, Maßnahmen sinnvoll zu priorisieren und schrittweise umzusetzen.

Zudem stehen verschiedene Förderprogramme zur Verfügung – von der BEG bis hin zu kommunalen Angeboten. Eine qualifizierte Energieberatung kann Sie dabei unterstützen, passende Maßnahmen zu identifizieren und auf Ihre individuellen Bedürfnisse abzustimmen.

3. Bestandsanalyse

Die Grundlage der KWP bildet eine detaillierte Analyse der aktuellen Ist-Situation, gestützt auf eine umfassende und sorgfältig aufbereitete Datenbasis. Diese Daten wurden digital erfasst, systematisch ausgewertet und für die Bestandsanalyse nutzbar gemacht. Dabei flossen zahlreiche Datenquellen zusammen, die integriert und allen Beteiligten der Wärmeplanung zur Verfügung gestellt wurden.

Die Bestandsanalyse liefert einen fundierten Überblick über den aktuellen Energiebedarf, die Energieverbräuche, die bestehende Versorgungsstruktur, die eingesetzten Energieträger, die Gebäudestruktur sowie die damit verbundenen Treibhausgasemissionen im kommunalen Kontext (siehe Abbildung 2). Sie bildet damit das Fundament für alle weiteren Planungsschritte.

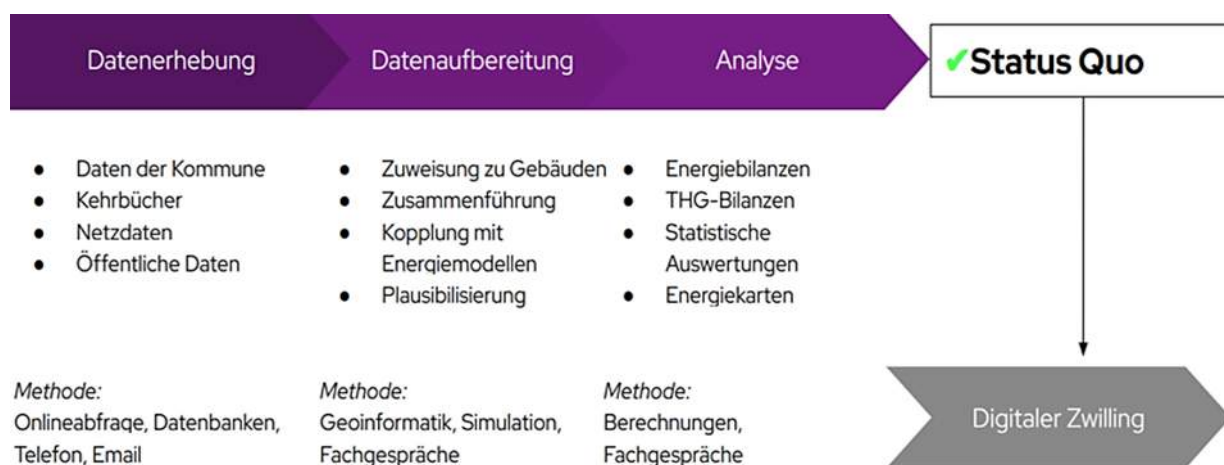


Abbildung 2: Vorgehen bei der Bestandsanalyse

3.1. Das Projektgebiet

Die Gemeinde Rastede liegt im Nordwesten Niedersachsens im Landkreis Ammerland, nördlich von Oldenburg (siehe Abbildung 3). Sie erstreckt sich über eine Fläche von rund 123,61 km². Zum Stichtag 31. Dezember 2022 zählte Rastede 22.896 Einwohnerinnen und Einwohner, was einer Bevölkerungsdichte von etwa 185 Personen pro Quadratkilometer entspricht.

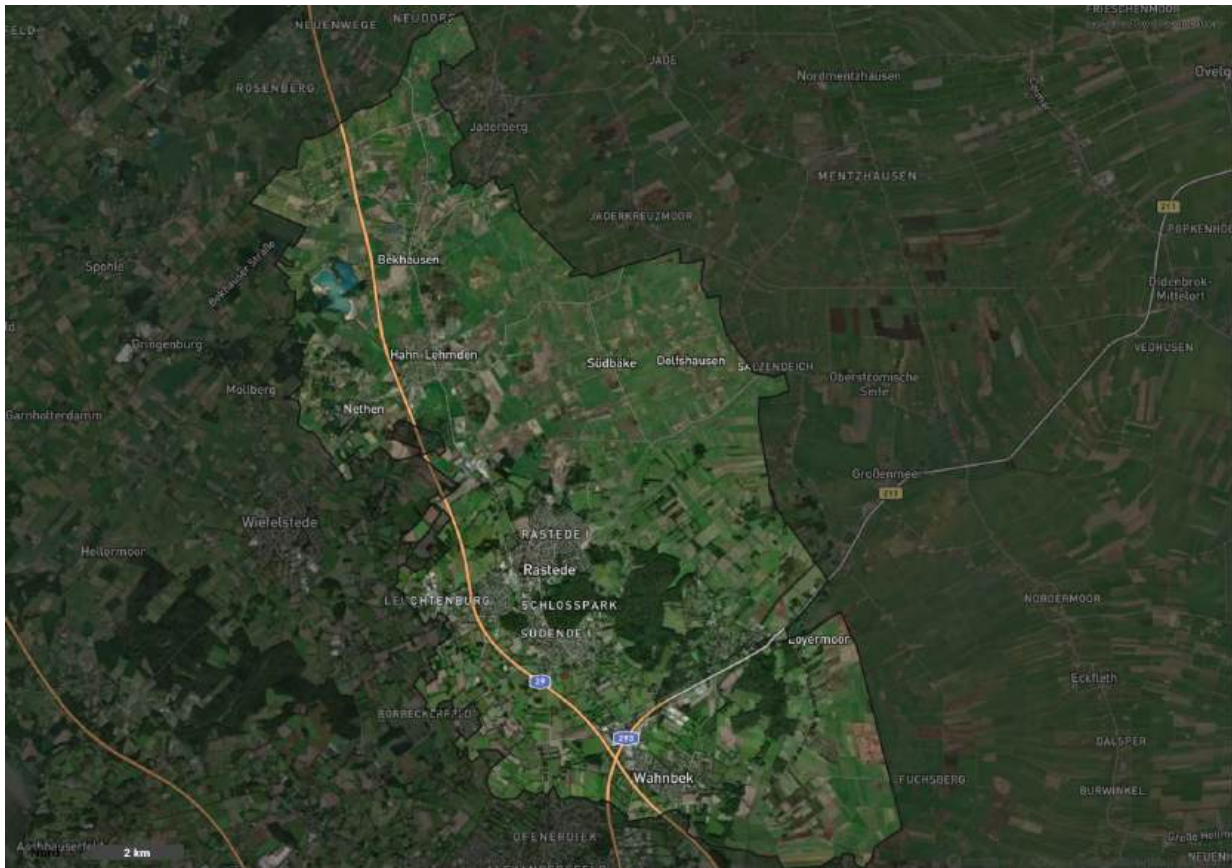


Abbildung 3: Projektgebiet Rastede

Das Gemeindegebiet zeichnet sich durch eine vielfältige Landschaftsstruktur aus. Es umfasst landwirtschaftlich geprägte Flächen, Waldgebiete, kleinere Siedlungszentren und gewerbliche Nutzungen. Die ländlich geprägte Umgebung mit ihren zahlreichen Ortsteilen bietet eine hohe Lebensqualität und verbindet naturnahes Wohnen mit der Nähe zu urbanen Zentren wie Oldenburg und Bremen. Rastede verfügt über eine gute Verkehrsanbindung: Die Autobahnen A28, A29 und A293 sowie die Bundesstraße B211 sorgen für eine direkte Anbindung an das europäische Verkehrsnetz.

Die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde ist durch eine Mischung aus mittelständischen Unternehmen, Handwerksbetrieben und Dienstleistungsanbietenden geprägt. Rastede bietet mehrere voll erschlossene Gewerbe- und Industriegebiete, darunter das Industriegebiet Liethe und das Gewerbegebiet Brombeerweg im Ortsteil Wahnbeck.

Die Nähe zu den Wirtschaftsstandorten Oldenburg, Bremen und Wilhelmshaven sowie die gute Erreichbarkeit von See- und Binnenhäfen, dem Küstenkanal und dem Wesertunnel machen Rastede zu einem attraktiven Standort für Unternehmen und Beschäftigte. Ergänzt wird das wirtschaftliche Profil durch die hohe Lebensqualität und Freizeitangebote, die insbesondere für Familien von Bedeutung sind.

3.2. Datengrundlage und Methodik der Erhebung

Die KWP basiert auf einer fundierten Bestandsaufnahme des Wärmebedarfs sowie der bestehenden Versorgungsstruktur in der Gemeinde Rastede. Die Methodik zur Datenerhebung richtet sich dabei konsequent nach den Vorgaben des NKlimaG.

Gemäß § 20 (4) Nr. 1 NKlimaG bildet eine systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs bzw. -verbrauchs sowie der damit verbundenen Treibhausgasemissionen die Grundlage für die KWP.

Die rechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung der hierfür erforderlichen – teils sensiblen – Daten liefert § 21 NKlimaG. Dieser Paragraph räumt der Gemeinde Rastede die entsprechenden Befugnisse ein und verpflichtet zugleich relevante Datenhaltende zur Mitwirkung.

Im Rahmen der Bestandsanalyse wurden zunächst die Verbrauchsdaten für Wärme systematisch erhoben – einschließlich der Gasverbräuche und der relevanten Stromverbräuche zu Heizzwecken. Auf Grundlage des § 21 NKlimaG wurden zudem die bevollmächtigten Schornsteinfegerinnen und -feger zur Bereitstellung der elektronischen Kheirbücher angefragt und entsprechend autorisiert. Ergänzend wurden bei der Gemeinde Rastede ortsspezifische Daten aus den Planungs- und Geoinformationssystemen (GIS) angefragt.

Bei der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans ist es üblich und fachlich geboten, unterschiedliche Datenstände und Zeiträume bei der Analyse zu verwenden. Dies liegt daran, dass verschiedene Datenquellen unterschiedliche Aktualität, Genauigkeit und Anwendungszwecke besitzen, welche sich ergänzen und gemeinsam ein aussagekräftiges Gesamtbild ermöglichen.

Die wesentlichen Datenquellen für die Bestandsanalyse umfassten:

- ☐ Statistik- und Katasterdaten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
- ☐ Strom- und Gasverbrauchsdaten, bereitgestellt durch den zuständigen Netzbetreiber
- ☐ Informationen zu bestehenden Wärmenetzen
- ☐ Auszüge aus den elektronischen Kheirbüchern der Schornsteinfeger mit Angaben zu Feuerstätten
- ☐ Leitungsverläufe des Gas- und Abwassernetzes
- ☐ Daten zu industriellen Abwärmequellen, erhoben durch Befragungen lokaler Betriebe
- ☐ 3D-Gebäudemodelle (LoD2)

Verbrauchsdaten mit mehrjährigem Betrachtungszeitraum:

Die Verbrauchsdaten der Energieversorger werden in der Regel über mehrere Jahre gesammelt und der Medianwert verwendet, um saisonale, witterungsbedingte und nutzungsbedingte Schwankungen auszugleichen. Dies ist eine etablierte Methodik, die auch von Forschungseinrichtungen und kommunalen Planungsstellen empfohlen wird. Der Median über mehrere Jahre sichert eine stabile und robuste Datengrundlage, da einzelne Ausreißer oder außergewöhnliche Wetterjahre die Analyse nicht verzerren. In der KWP der Gemeinde Rastede wurden die Verbrauchsdaten von 2020 bis 2022 verwendet.

Schornsteinfegerdaten:

Die Kkehrbuchdaten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind meist aktueller, da sie regelmäßig und zeitnah geführt werden und die tatsächliche Ausstattung der Feuerstätte (Art, Alter und Brennstoff) widerspiegeln. Diese Daten sind für die Bewertung der Wärmeerzeugerstruktur unverzichtbar, da sie aktuelle technologische Entwicklungen und Umrüstungen erfassen, die in älteren Verbrauchsdaten noch nicht abgebildet sein können. Das jüngste Datenjahr gewährleistet eine präzise Abbildung des Status quo, um insbesondere Veränderungen im Bereich Heiztechnik und Brennstoffe zu berücksichtigen. In der KWP der Gemeinde Rastede wurden die Kkehrbücher im Jahr 2024 angefragt und verwendet.

ALKIS-Daten und Geodaten:

ALKIS-Daten und kommunale Geodaten werden regelmäßig aktualisiert, jedoch je nach Datenquelle und Aktualisierungszyklus zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Grundstücks- und Gebäudebestandsdaten spiegeln den aktuellen baulichen Zustand wider, der für die räumliche Analyse notwendig ist, jedoch erfolgen diese Aktualisierungen oft in jährlichen Intervallen, daher können diese Datenstände variieren. Ihre Einbindung erfolgt dennoch, da sie wichtige raumbezogene Informationen zur Gebäudestruktur, Nutzungsarten und baulichen Gegebenheiten liefern, die für eine ganzheitliche Wärmebedarfsanalyse unerlässlich sind.

Datenqualität und Methodik des Zensus 2022:

Die Daten des Zensus 2022 bilden eine zentrale Grundlage für die raumbezogene Analyse im Rahmen der KWP, insbesondere hinsichtlich von Wohngebäuden (z. B. Gebäudeanzahl, Baualtersklassen, Heizenergieträger). Allerdings werden diese Daten nicht auf Gebäudeebene, sondern aggregiert auf Rasterzellen mit einer Größe von 100 × 100 m veröffentlicht.

Diese Aggregation führt zu methodisch bedingten Einschränkungen, insbesondere bei der Zuordnung der Baualtersklassen: Innerhalb einer Rasterzelle wird in der Regel die dominierende Baualtersklasse aller darin erfassten Gebäude als repräsentativ für die gesamte Zelle ausgewiesen. Das Dominanzprinzip, nach dem jeweils nur die überwiegende Baualtersklasse pro Rasterzelle ausgewiesen wird, führt dazu, dass kleinere, energetisch relevante Gebäudegruppen mit abweichendem Baualter nicht erfasst werden. Dadurch wird die tatsächliche Heterogenität der Gebäudestruktur oft stark unterschätzt.

Diese Vereinfachung kann insbesondere in innerstädtischen Quartieren mit gemischter Bebauung zu erheblichen Verzerrungen führen, da energetische Ausreißer wie unsanierte Altbauten oder Neubauten mit Niedrigenergie-Standard in der Rasterzelle nicht differenziert abgebildet werden.

Trotz dieser Einschränkungen besitzen die Zensus 2022-Daten einen hohen Wert, insbesondere wenn sie durch aktuellere und detailliertere Datenquellen ergänzt werden.

Die kommunale Wärmeplanung profitiert von einem integrativen Datenmanagement, das verschiedene Datenquellen mit ihren unterschiedlichen Aktualitätsgraden und Genauigkeiten berücksichtigt. Die Kombination aus langjährigen Verbrauchsdaten, aktuellen Schornsteinfegerdaten sowie differenzierten ALKIS- und Geodaten ermöglicht eine belastbare und realistische Abbildung des Wärmebedarfs und der technischen Gebäudesituation. Verbrauchsdaten zeigen langfristige Verbrauchsmuster, Schornsteinfegerdaten liefern aktuelle, gebäudescharfe Informationen zu Wärmeerzeugern und Brennstoffen, und ALKIS-Daten ermöglichen eine präzise räumliche Verortung und Modellierung fehlender Werte.

Im Gegensatz dazu weisen die Zensus 2022-Daten – insbesondere die Baualtersklassen, die auf aggregierten 100×100 m Rasterzellen basieren – methodische Einschränkungen und potenzielle Verzerrungen auf, die bei der Wärmeplanung kritisch berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus ist die methodische Inkompatibilität der aggregierten Zensusdaten mit anderen Quellen wie ALKIS- oder Schornsteinfegerdaten eine Herausforderung, die aufwändige Harmonisierungs- und Plausibilisierungsverfahren erfordert. Auch die regional unterschiedliche Qualität und Aktualität der registergestützten Ursprungsdaten kann die Verlässlichkeit der Baualtersklassen-Daten beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen sollten die Zensus-Daten nicht als alleinige Entscheidungsgrundlage dienen, sondern nur ergänzend und kritisch in einem ganzheitlichen Datenverbund eingesetzt werden. Nur durch die multiperspektivische Verknüpfung und Abwägung der Stärken und Schwächen aller Datenquellen lässt sich eine realitätsnahe, belastbare und zukunftsfähige Wärmeplanung gewährleisten.

Hinweis: Die in diesem Bericht dargestellten räumlich verorteten Informationen werden ausschließlich in aggregierter Form (mindestens fünf Gebäude) und somit anonymisiert präsentiert. Rückschlüsse auf einzelne Gebäude sind nicht möglich. Aufgrund der Zusammenfassung mehrerer Gebäude können die angegebenen Werte im Einzelfall deutlich abweichen.

3.3. Gebäudebestand

Nach einer Analyse des offenen Kartenmaterials sowie der Informationen des amtlichen Liegenschaftskatasters befinden sich im Gebiet der Gemeinde Rastede 12.006 beheizte Gebäude (siehe Abbildung 4). Unbeheizte Gebäude wie zum Beispiel Garagen oder Lagerhallen werden im folgenden Bericht nicht berücksichtigt, da sie nicht über eine aktive Heizungsanlage verfügen und somit keiner regelmäßigen Beheizung unterliegen. Wie Abbildung 4 und Abbildung 5 zeigen, besteht mit 86,4 % ein überwiegender Anteil der räumlich dargestellten Gebäude aus privaten Wohngebäuden. Gebäude des Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungssektors (GHD) sowie Industrie- und Produktionsgebäude, worunter beispielsweise auch die Landwirtschaft fällt, machen einen Anteil von 12,8 % aus. Öffentliche Gebäude haben mit 0,8 % lediglich einen geringen Anteil am Gebäudebestand. Hieraus wird ersichtlich, dass die Wärmewende eine kleinteilige Aufgabe ist und sich hauptsächlich im Wohnbereich abspielen muss.

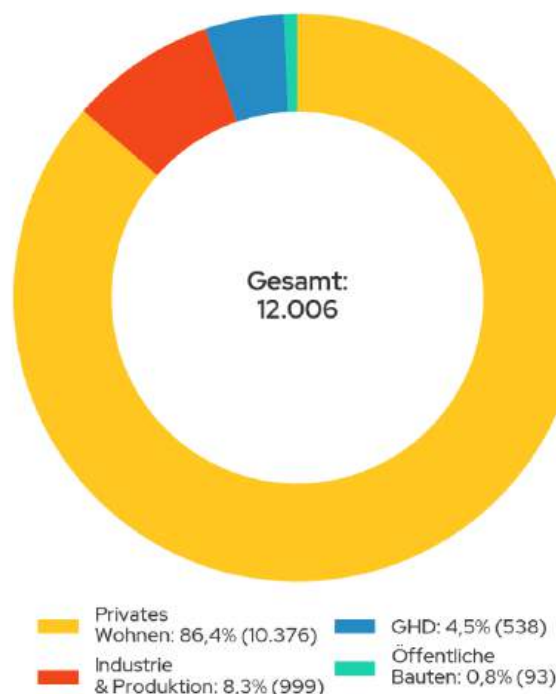


Abbildung 4: Gebäudeanzahl nach Sektoren in Rastede

Abbildung 5 veranschaulicht die räumliche Struktur der Gemeinde Rastede anhand verschiedener Nutzungssektoren. Aus der Abbildung geht hervor, dass der Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungssektor (blau) nur vereinzelt im Gemeindegebiet vertreten ist. Auffällig ist die größere Fläche des GHD-Sektors in Randbereich des Ortsteiles Wahnbeke. Diese Konzentration des GHD-Sektors ist auf die Ansiedlung mehrerer Autohäuser entlang der Oldenburger Str. zurückzuführen.

Wie oben bereits beschrieben, wird das Gemeindegebiet deutlich von privaten Wohnnutzungen (gelb) dominiert. Diese bilden kompakte, zusammenhängende Siedlungsbereiche, die sich insbesondere in zentralen Lagen sowie siedlungsnahen Randbereichen konzentrieren. Die Struktur ist typisch für gewachsene Wohngebiete mit einer klaren funktionalen Trennung zu gewerblichen Nutzungen.

Die Flächen für Industrie und Produktion (rot) sind über das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede verteilt, treten jedoch in moderatem Umfang auf. Eine Konzentration des Sektors ist vor allem im Industriepark „Liethe“, dem Gewerbepark „Bgm.-Brötje-Straße“ und dem Gewerbepark „Klinkerstraße / Klein Feldhus“ zu erkennen.

Öffentliche Bauten (grün) erscheinen punktuell und strategisch verteilt, etwa in zentralen Lagen oder in der Nähe wichtiger Infrastruktureinrichtungen. Diese Einrichtungen übernehmen zentrale Aufgaben der Daseinsvorsorge und sind essenziell für eine vorausschauende kommunale Infrastrukturplanung.

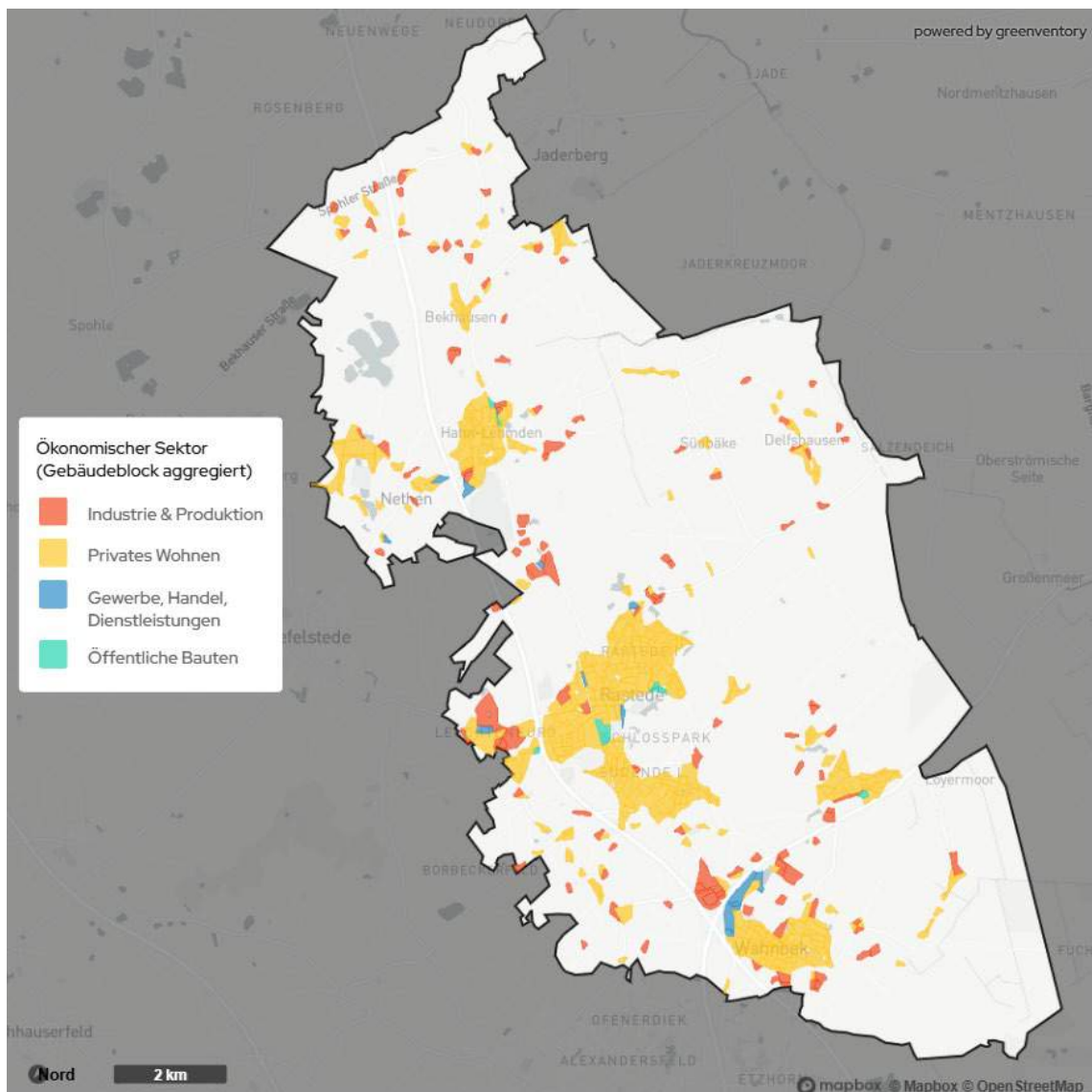


Abbildung 5: Räumliche Gebäudeverteilung nach Sektoren in Rastede

Die Auswertung der Gebäudeanzahl nach Baualtersklassen der Gemeinde Rastede (siehe Abbildung 6) verdeutlicht, dass etwa 57,9 % der Gebäude vor dem Jahr 1979 errichtet wurden. Damit stammen sie aus einer Zeit vor dem Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung, die erstmals verbindliche Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle stellte. Besonders ins Auge fällt der hohe Anteil der zwischen 1949 und 1978 errichteten Gebäude. Mit einem Anteil von 45,7 % stellen sie die größte Gruppe im Bestand dar und weisen somit ein erhebliches Potenzial für energetische Sanierungsmaßnahmen auf.

Um das vorhandene Sanierungspotenzial dieser Gebäude bestmöglich zu erschließen, sind individuelle Energieberatungen sowie passgenaue Sanierungskonzepte erforderlich. Diese müssen sowohl technische als auch rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen, um wirtschaftlich und nachhaltig wirksame Lösungen zu ermöglichen.

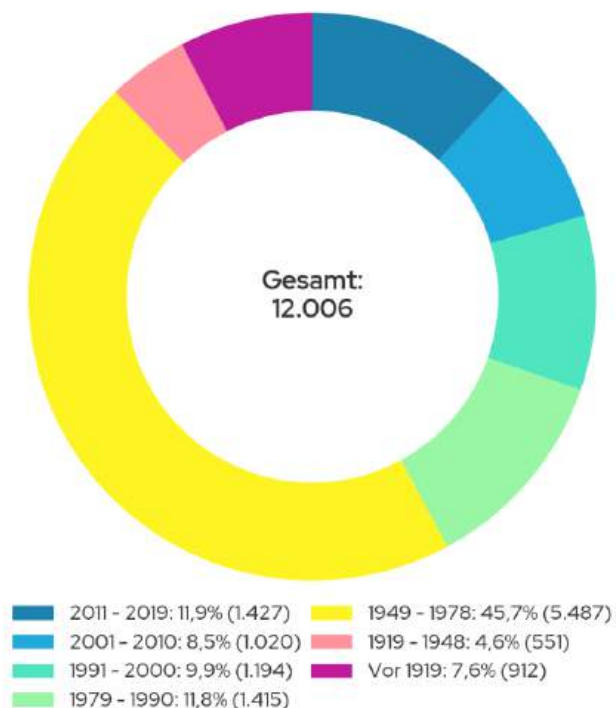


Abbildung 6: Gebäudeanzahl nach Baualtersklassen in Rastede

Abbildung 7 veranschaulicht die zeitliche Entwicklung der Bebauung in der Gemeinde Rastede anhand farblich differenzierter Baualtersklassen. Die Siedlungsstruktur zeigt sich dabei als vielschichtig und über einen langen Zeitraum gewachsen.

Gebäude aus der Zeit vor 1919 (lila) sowie aus den Jahren 1919 bis 1948 (rosa) prägen insbesondere die älteren Ortskerne. Sie sind punktuell verteilt und weisen auf historische Siedlungskerne hin. Die Nachkriegsbebauung von 1949 bis 1978 (gelb) tritt in mehreren Bereichen flächendeckend auf.

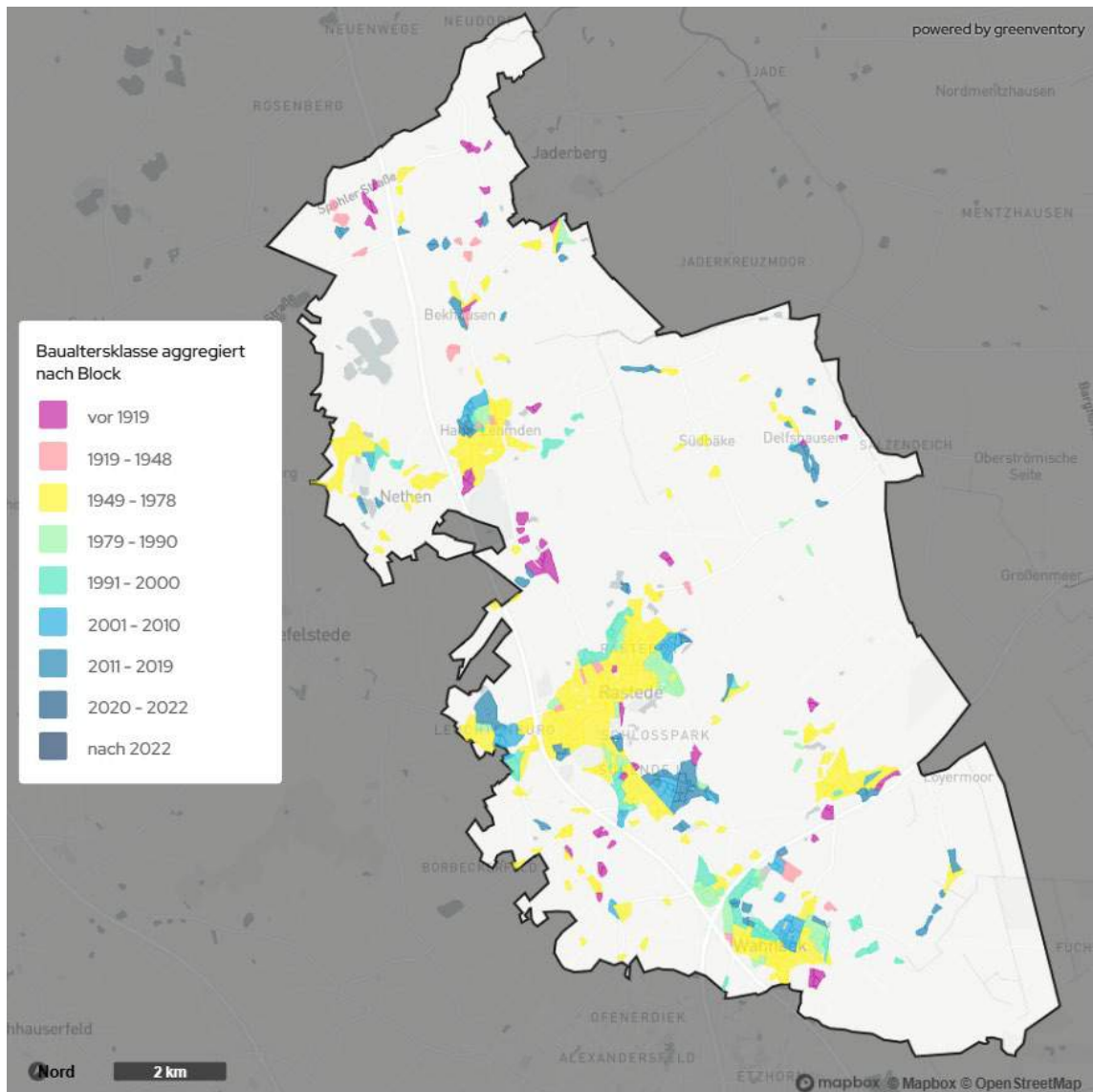


Abbildung 7: Räumliche Gebäudeverteilung nach Baualtersklassen in Rastede

Die Baualtersklassen von 1979 bis 1990 (hellgrün) und 1991 bis 2000 (türkis) sind vereinzelt über das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede verteilt und häufig in Form von Siedlungserweiterungen erkennbar. Diese Phase markiert eine Phase kontinuierlicher Wohnraumerweiterung.

Jüngere Gebäude aus den Jahren 2001 bis 2010 (hellblau) sowie 2011 bis 2019 (dunkelblau) konzentrieren sich vor allem auf periphere Lagen oder schließen Lücken innerhalb bestehender Strukturen. Die jüngsten Bauaktivitäten ab 2020 (petrol) sowie nach 2022 (navy) sind punktuell verteilt und deuten auf eine selektive Nachverdichtung und Erschließung neuer Wohnflächen hin.

Insgesamt ergibt sich ein heterogenes Bild der Siedlungsentwicklung, das sowohl historische Kontinuität als auch moderne Entwicklungsimpulse widerspiegelt.

Zur Abschätzung des energetischen Sanierungsstands wurde eine überschlägige Einordnung der Gebäude in die Energieeffizienzklassen gemäß GEG vorgenommen. Grundlage hierfür bildeten das Baujahr, der Energieverbrauch sowie die jeweilige Grundfläche der Gebäude.

Die Auswertung zeigt eine deutliche Häufung im mittleren bis unteren Effizienzbereich (siehe Abbildung 8). Besonders hervorzuheben ist die Energieeffizienzklasse H, die mit einem Anteil von 18,0 % den größten Teil des Gebäudebestands ausmacht. Diese Gebäude entsprechen häufig dem energetischen Standard von insbesondere den Baujahren zwischen den 1950er- und 1970er-Jahren. Sie liegen im schlechtesten Bereich der Effizienzska – besonders ineffizient sowie unsaniert. Rund 24,7 % der analysierten Gebäude entfallen auf die Klassen F und G, die typischerweise unsanierten oder nur geringfügig modernisierten Altbauten entsprechen. Diese Gebäude weisen einen deutlich erhöhten energetischen Sanierungsbedarf auf. Die Analyse offenbart eine heterogene Verteilung der Energieeffizienz, die sowohl auf erhebliche Potenziale für gezielte Sanierungsmaßnahmen als auch auf den differenzierten energetischen Zustand des Gebäudebestands hinweist.

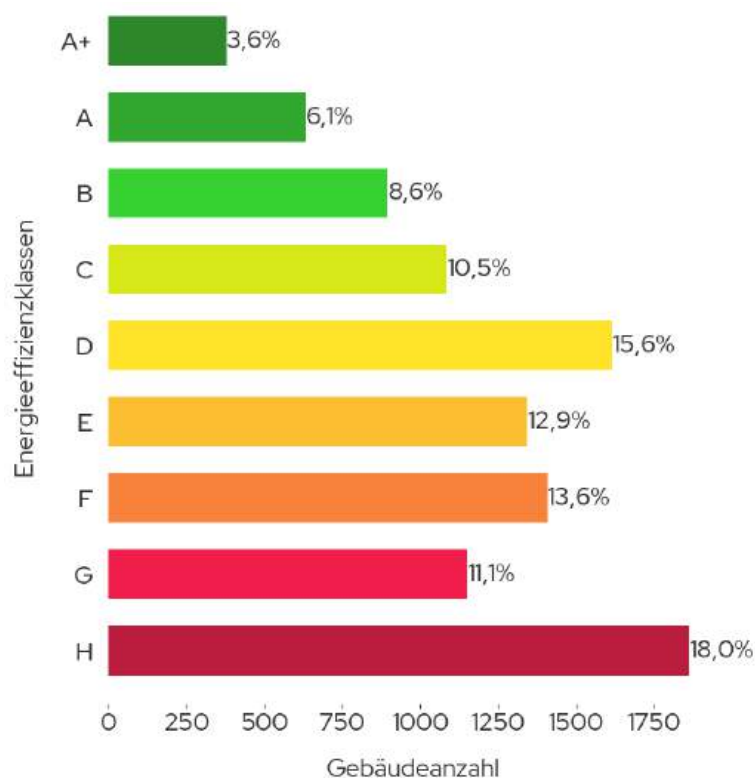


Abbildung 8: Gebäudeverteilung nach GEG-Effizienzklassen (Verbrauchswerte) in Rastede

3.4. Wärmebedarf

Die Bestimmung des Wärmebedarfs erfolgte für die leitungsgebundenen Heizsysteme (Gas, Strom für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen) über die von EWE NETZ GmbH bereitgestellten gemessenen Verbrauchsdaten (Endenergieverbräuche). In Verschneidung mit Wirkungsgraden der verschiedenen Heiztechnologien und weiteren Gebäudedaten konnte so der Wärmebedarf bzw. die Nutzenergie ermittelt werden. Bei nicht-leitungsgebundenen Heizsystemen (Öl, Holz, Kohle) und bei beheizten Gebäuden mit fehlenden Informationen zum verwendeten Heizsystem wurde der Wärmebedarf auf Basis der beheizten Fläche, des Gebäudetyps und weiteren gebäudespezifischen Datenpunkten berechnet. Für die Gebäude mit nicht-leitungsgebundenen Heizsystemen konnte unter Verwendung der entsprechenden Wirkungsgrade auf die Endenergieverbräuche geschlossen werden.

Insgesamt beläuft sich der aktuelle Wärmebedarf in der Gemeinde Rastede auf jährlich 234,8 GWh (siehe Abbildung 9). Mit einem Anteil von 80,2 % ist der Wohnsektor am stärksten vertreten. An zweiter Stelle folgt der Sektor der Industrie und Produktion mit 10,5 % des Gesamtwärmebedarfs. Der Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungssektor (GHD) beansprucht 7,5 %. Der geringste Anteil entfällt mit 1,8 % auf den öffentlichen Bereich, welcher auch kommunale Liegenschaften beinhaltet.

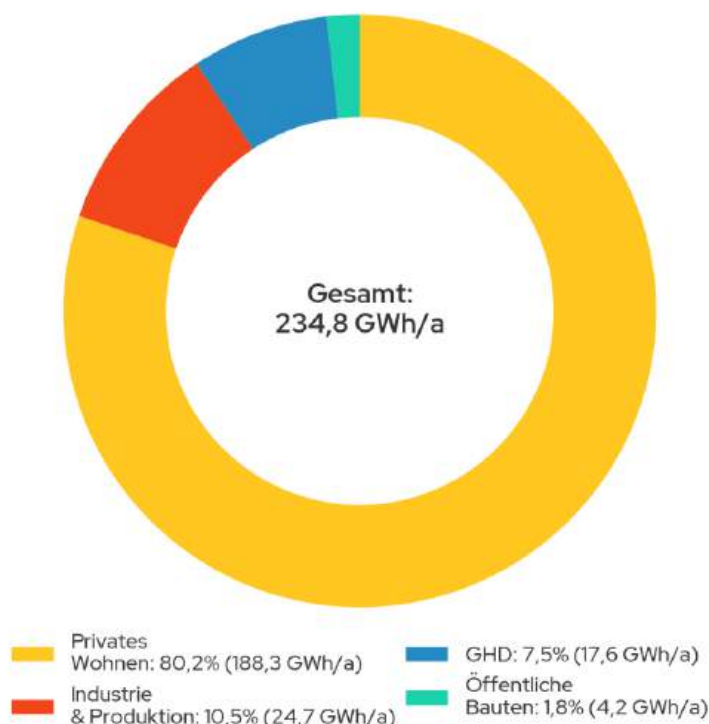


Abbildung 9: Wärmebedarf nach Sektoren in Rastede

Die räumliche Verteilung spezifischer Wärmebedarfsdichten ist in anonymisierter Darstellung in Abbildung 10 zu sehen. In der Gemeinde Rastede zeigt sich eine differenzierte räumliche Verteilung der Wärmebedarfsdichten. Besonders hohe Werte ab 300 MWh / (ha*a) treten vor allem im Bereich der Oldenburger Straße im Ortskern Rastede auf. Die höchste Wärmelinieindichte mit >850 MWh / (ha*a) ist an der Straße „Zum Roten Hahn“ im Gemeindeteil Hahn-Lehmden zu finden.

Insgesamt deutet diese Konzentration auf eine dichte Bebauung oder besonders energieintensive Nutzungen hin. Diese Struktur liefert wichtige Anhaltspunkte für die Planung effizienter Wärmenetze und die gezielte Umsetzung energetischer Maßnahmen.

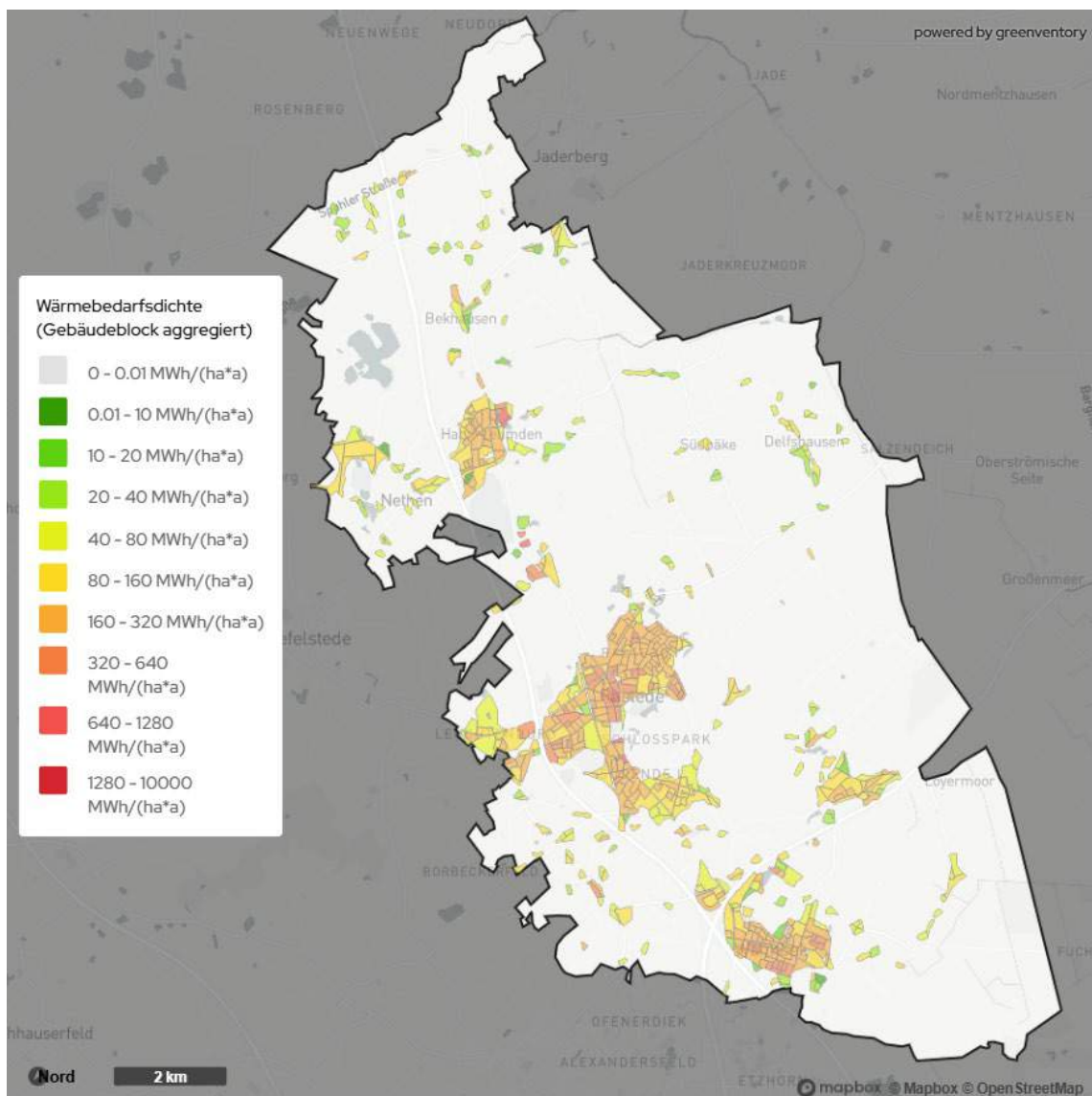


Abbildung 10: Räumliche Gebäudeverteilung nach spezifischem Wärmebedarf in Rastede

3.5. Analyse der dezentralen Wärmeerzeuger

Die Grundlage für die Untersuchung der dezentralen Wärmeerzeuger in der Gemeinde Rastede bildeten die elektronischen Kherbücher der Bezirksschornsteinfeger. Diese enthielten detaillierte Angaben zu verwendeten Brennstoffen, zur Art sowie zum Alter der jeweiligen Feuerungsanlagen. Insgesamt konnten auf diese Weise Daten zu ca. 7.400 Gebäuden mit Heizsystemen ausgewertet werden. Ergänzt wurden diese Informationen durch Verbrauchs- und Netzdaten des regionalen Energieversorgers.

Gebäude, zu denen keine Angaben zum Alter der Heizungsanlage vorlagen oder die über keine Heizung verfügen, blieben in der Analyse unberücksichtigt. Heizsysteme auf Basis von Wärmepumpen wurden über spezifische Heizstromverbrauchswerte identifiziert.

Abbildung 11 veranschaulicht die zeitliche Entwicklung der installierten Heizleistung differenziert nach Energieträgern. Seit Mitte der 1980er-Jahre ist ein deutlicher und kontinuierlicher Anstieg bei Gasheizungen zu beobachten, was auf deren zunehmende Verbreitung im Gebäudebestand hinweist. Im Vergleich dazu fällt die installierte Leistung von Ölheizungen deutlich geringer aus; ein moderater Zuwachs ist insbesondere im Zeitraum zwischen 1990 und 2000 erkennbar.

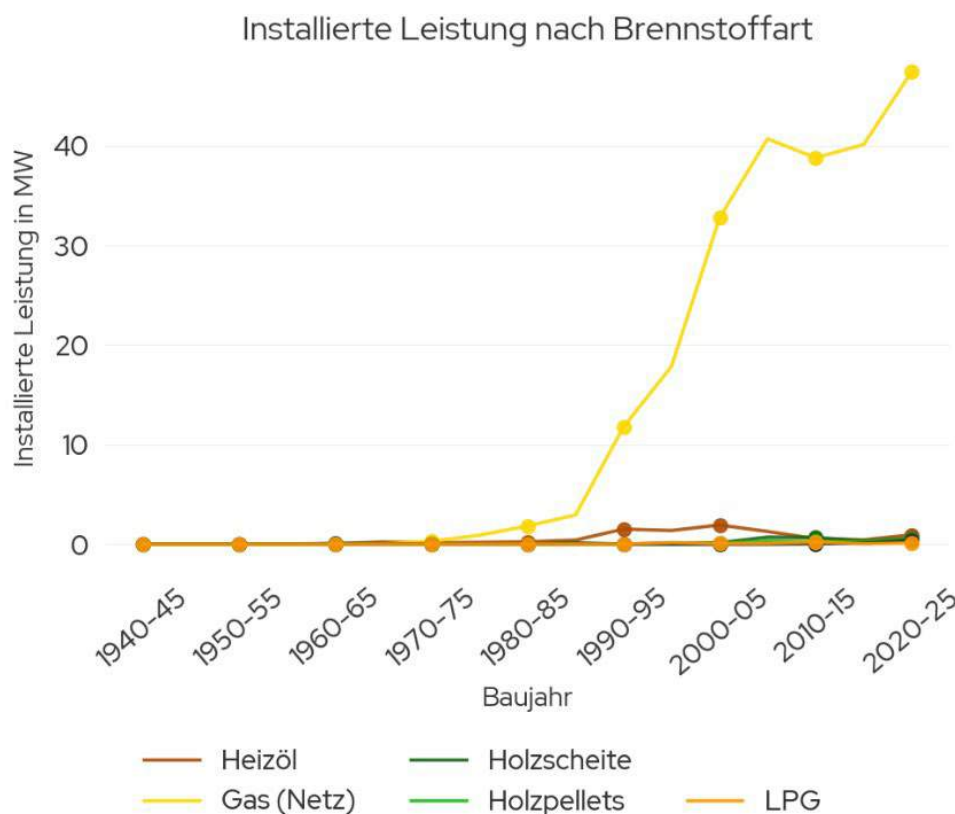


Abbildung 11: Stückanzahl installierter Heizungsanlagen nach Energieträger in Rastede

Um in Zukunft Treibhausgasneutralität im Wärmesektor gewährleisten zu können, müssen alle fossil betriebenen Heizsysteme ersetzt werden. Die Untersuchung des Alters der derzeit eingebauten Heizsysteme liefert wichtige Anhaltspunkte für eine gezielte Priorisierung beim Austausch dieser Systeme.

Eine Auswertung der Altersstruktur dieser Systeme auf Gebäudeebene der Gemeinde Rastede (siehe Abbildung 12) offenbart einen signifikanten Anteil veralteter beziehungsweise stark veralteter Heizanlagen, unter der Annahme einer technisch begründeten Nutzungsdauer von 20 Jahren.

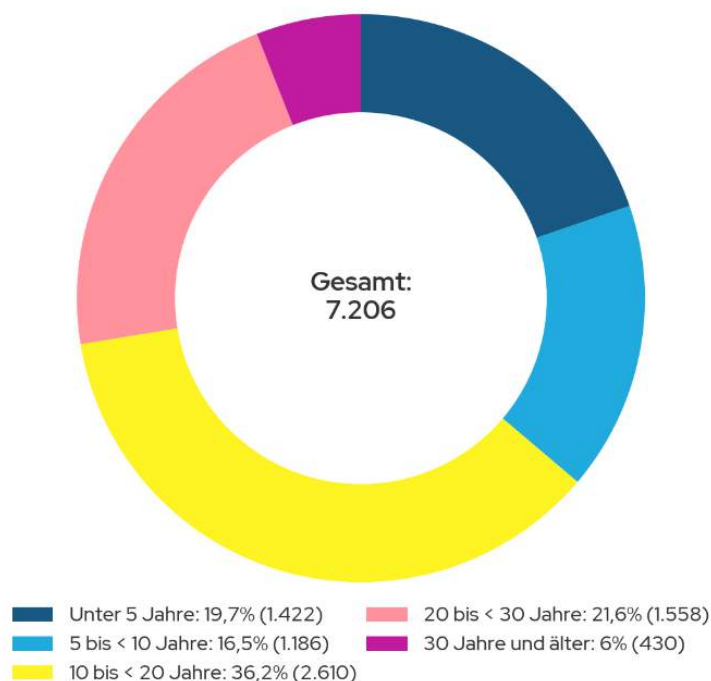


Abbildung 12: Gebäudeanzahl nach Alter der bekannten Heizsysteme in Rastede

Diese Annahme führt zu einer klaren Erkenntnis hinsichtlich des dringenden Handlungsbedarfs:

- 21,6 % aller Heizsysteme überschreiten bereits die Altersgrenze von 20 Jahren, sind aber noch nicht älter als 30 Jahre.
- Bei 6 % der Heizungsanlagen ist sogar die 30-Jahre-Marke überschritten, was insbesondere vor dem Hintergrund des § 72 GEG (Betriebsverbot alter Heizkessel und Ölheizungen) von hoher Relevanz ist.

Abbildung 13 zeigt die anonymisierte räumliche Verteilung des durchschnittlichen Alters der Heizsysteme in der Gemeinde Rastede. In weiten Teilen der Gemeinde Rastede liegt das durchschnittliche Alter der Heizungsanlagen zwischen 11 und 20 Jahren, in einigen Bereichen sogar bei über 21 Jahren. Lediglich in den neueren Siedlungsgebieten ist ein junges Heizungsalter festzustellen – ein Befund, der mit der dortigen Baualtersstruktur korrespondiert.

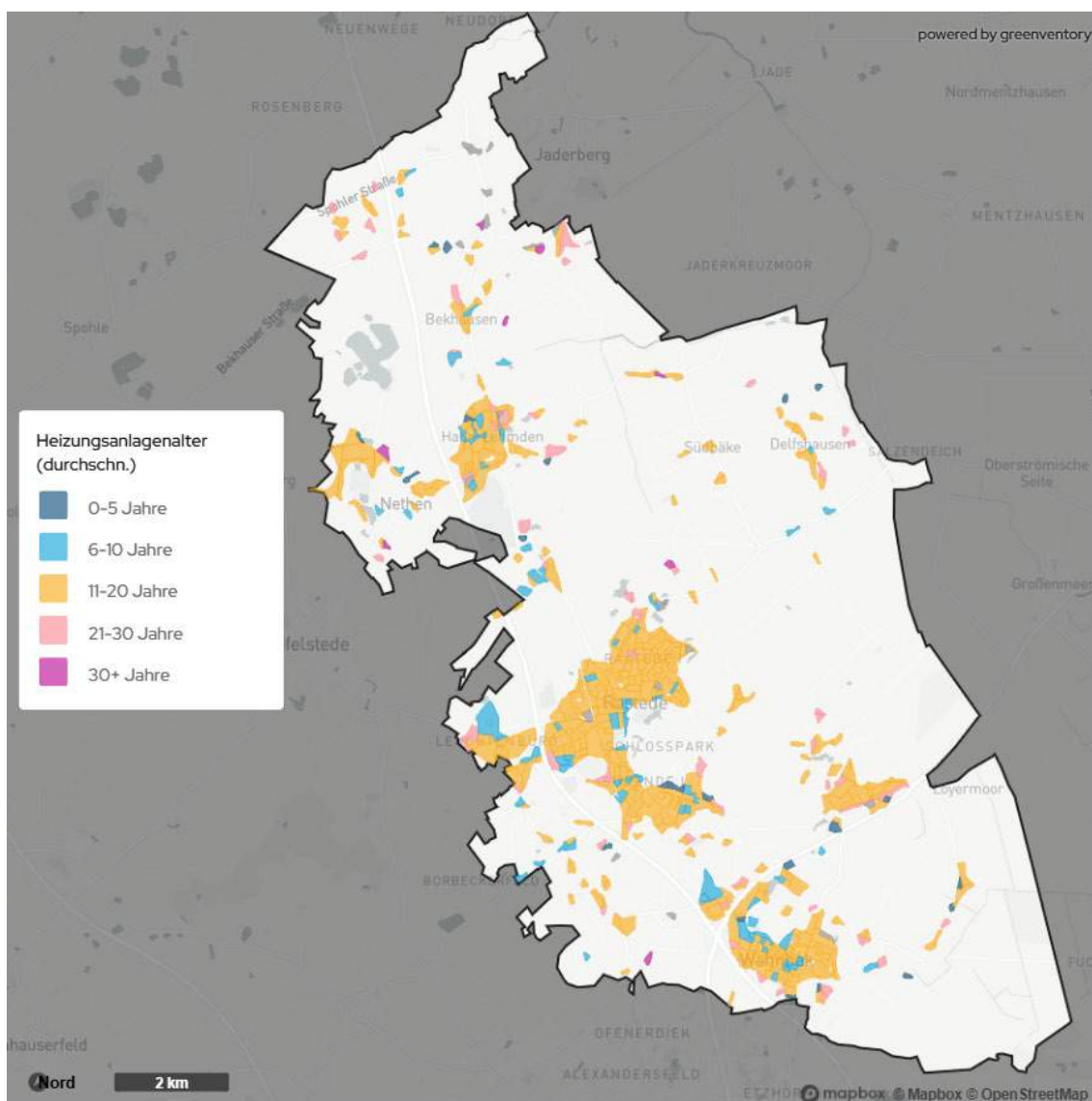


Abbildung 13: Räumliche Verteilung nach Alter der bekannten Heizsysteme in Rastede

Die Kenntnis über das Alter der Heizsysteme ist ein zentraler Baustein für die KWP. Sie ermöglicht die Identifikation von Modernisierungspotenzialen, die gezielte Ausgestaltung von Förderprogrammen, die vorausschauende Entwicklung der Energieinfrastruktur sowie die Reduktion von CO₂-Emissionen. Eine fundierte Datengrundlage schafft somit die Voraussetzung für eine ökologisch wie ökonomisch tragfähige Wärmeplanung.

Gemäß § 72 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dürfen Heizkessel, die flüssige oder gasförmige Brennstoffe nutzen und vor dem 1. Januar 1991 installiert wurden, nicht weiter betrieben werden. Gleiches gilt für später installierte Anlagen, sobald sie eine Betriebsdauer von 30 Jahren überschreiten. Ausgenommen sind u. a. Niedertemperatur- und Brennwertkessel, Anlagen mit sehr geringer oder sehr hoher Leistung sowie bestimmte Hybridheizungen, sofern sie nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- oder Zweifamilienhäusern, die ihre Immobilie bereits zum 1. Februar 2002 selbst bewohnt haben, sind unter bestimmten Bedingungen ausgenommen. Unabhängig davon dürfen Heizkessel auf Basis fossiler Brennstoffe spätestens zum 31. Dezember 2044 außer Betrieb genommen werden (GEG 2024).

Mit Inkrafttreten der GEG-Novelle zum 1. Januar 2024 gilt: In Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dürfen ab dem 1. Juli 2026 nur noch Heizsysteme neu eingebaut werden, die zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. In kleineren Kommunen greift diese Regelung ab dem 1. Juli 2028. Diese Vorgaben stehen im Einklang mit den Zielen des NKlimaG, welches eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2040 anstrebt.

Für Neubaugebiete bedeutet dies, dass Heizungsanlagen bereits heute so geplant werden sollten, dass sie langfristig den Anforderungen an eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung entsprechen. Das NKlimaG verpflichtet Kommunen zur aktiven Mitwirkung am Klimaschutz und zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen in der Bauleitplanung. Damit wird sichergestellt, dass neue Quartiere von Anfang an auf eine zukunftsfähige, erneuerbare Wärmeversorgung ausgerichtet sind.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein erheblicher Handlungsbedarf für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer. Für 6 % der Heizsysteme, die bereits seit über 30 Jahren in Betrieb sind, ist zu prüfen, ob eine gesetzliche Austauschpflicht besteht. Weitere 21,6 % der Anlagen mit einem Alter zwischen 21 und 30 Jahren sollten technisch überprüft und – sofern wirtschaftlich und technisch sinnvoll – modernisiert werden. Eine solche Maßnahme sollte idealerweise durch eine ganzheitliche Energieberatung begleitet werden, um Synergien mit weiteren Effizienzmaßnahmen zu identifizieren.

3.6. Eingesetzte Energieträger

Um den gesamten Wärmebedarf (Raumwärme, Warmwasser sowie Prozesswärme) zu decken wird in der Gemeinde Rastede jährlich eine Wärmemenge von 234,8 GWh benötigt. Diese Energiemenge wird durch unterschiedliche Träger bereitgestellt (siehe Abbildung 14).

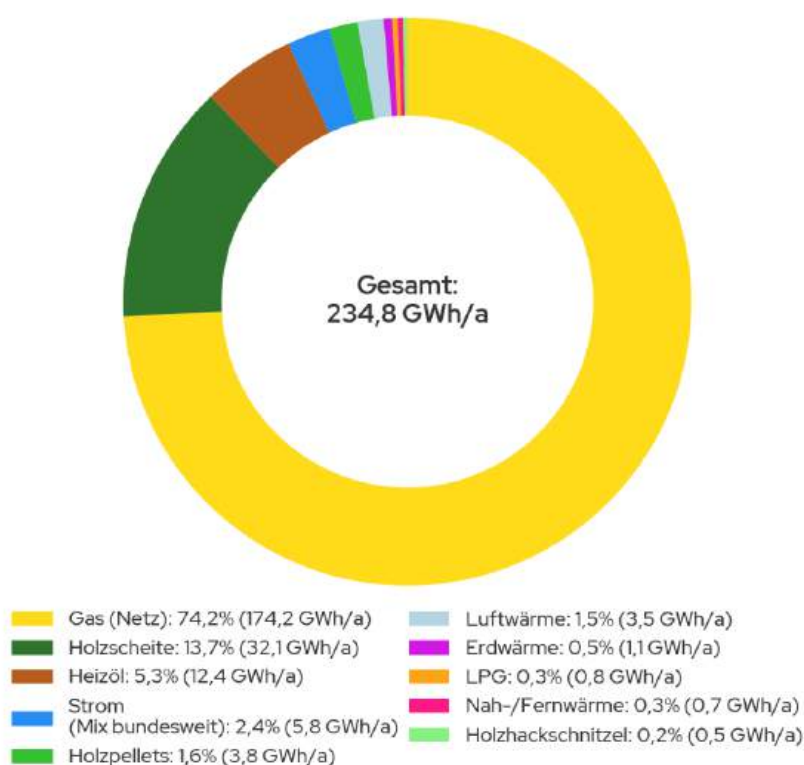


Abbildung 14: Wärmebedarf nach Energieträgern in Rastede

In vielen Regionen, darunter auch die Gemeinde Rastede, ist die Wärmeversorgung historisch stark auf Erdgas ausgerichtet. Abbildung 14 zeigt deutlich, dass auch hier fossile Energieträger nach wie vor den mit Abstand größten Anteil an der lokalen Wärmebereitstellung haben. Den Hauptanteil trägt dabei Erdgas mit einer jährlichen Wärmemenge von 174,2 GWh, was einem Anteil von 74,2 % entspricht. Heizöl spielt mit einer jährlichen Wärmemenge von 12,4 GWh, was einem Anteil von 5,3 % entspricht, ebenfalls eine Rolle.

Ein nennenswerter Teil des Wärmebedarfs in der Gemeinde Rastede wird bereits durch erneuerbare Energien gedeckt. An dieser Stelle steht hier die thermische Nutzung von Biomasse, die jährlich 15,5 % (36,4 GWh pro Jahr) zur Wärmeversorgung beiträgt.

Weitere Energiequellen sind Strom mit 2,4 % (5,8 GWh pro Jahr), Wärmepumpen mit 2 % (4,6 GWh pro Jahr) sowie Nah- und Fernwärmenetze mit 0,3 % (0,7 GWh pro Jahr).

Die derzeitige räumliche Struktur der Wärmeversorgung (siehe Abbildung 15) macht die enormen Herausforderungen auf dem Weg zur Dekarbonisierung deutlich. Eine nachhaltige und klimaneutrale Wärmeversorgung erfordert technologische Innovationen, den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, den Ausbau von Wärmenetzen sowie die intelligente Integration verschiedener Technologien in bestehende Infrastrukturen. Eine gezielte technische Strategie ist hierbei von zentraler Bedeutung.

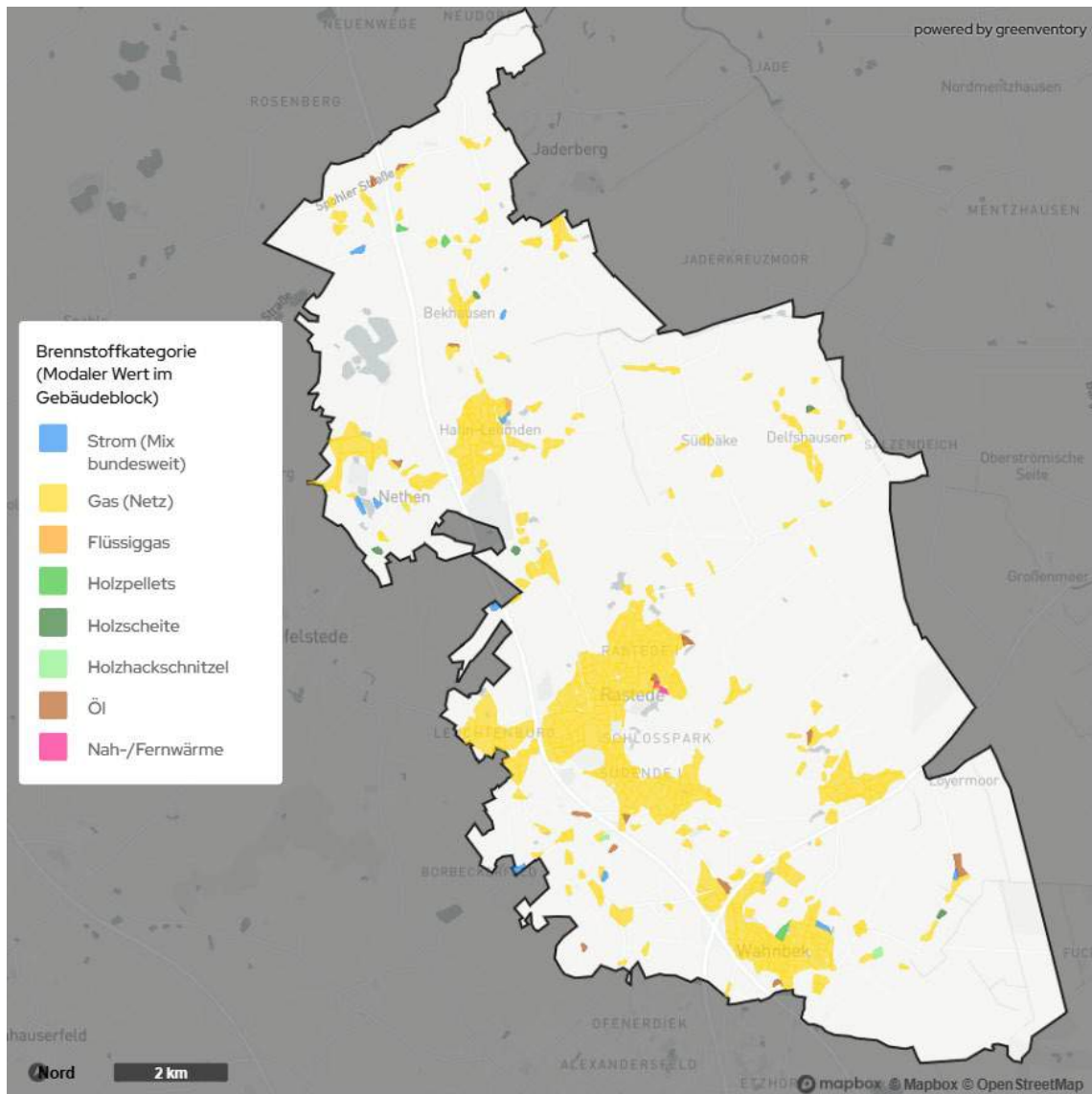


Abbildung 15: Räumliche Verteilung nach Energieträgern in Rastede

3.7. Gas- und Stromnetzinfrastruktur

EWE NETZ GmbH versorgt das gesamte Gemeindegebiet Rastede bereits seit vielen Jahren mit Erdgas. Durch das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen die Netze transformiert werden. Die Versorgungssicherheit von Kundinnen und Kunden steht dabei an oberster Stelle. Entscheidend für diesen Prozess sind die Bedarfe von Endverbrauchenden und die politisch-gesetzlichen Vorgaben, die es gilt einzuhalten und umzusetzen. Die Erdgasnetze werden sich in diesem Zuge den Bedürfnissen anpassen.

Die Gasinfrastruktur ist im gesamten Siedlungsgebiet der Gemeinde Rastede flächendeckend ausgebaut (siehe Abbildung 16).

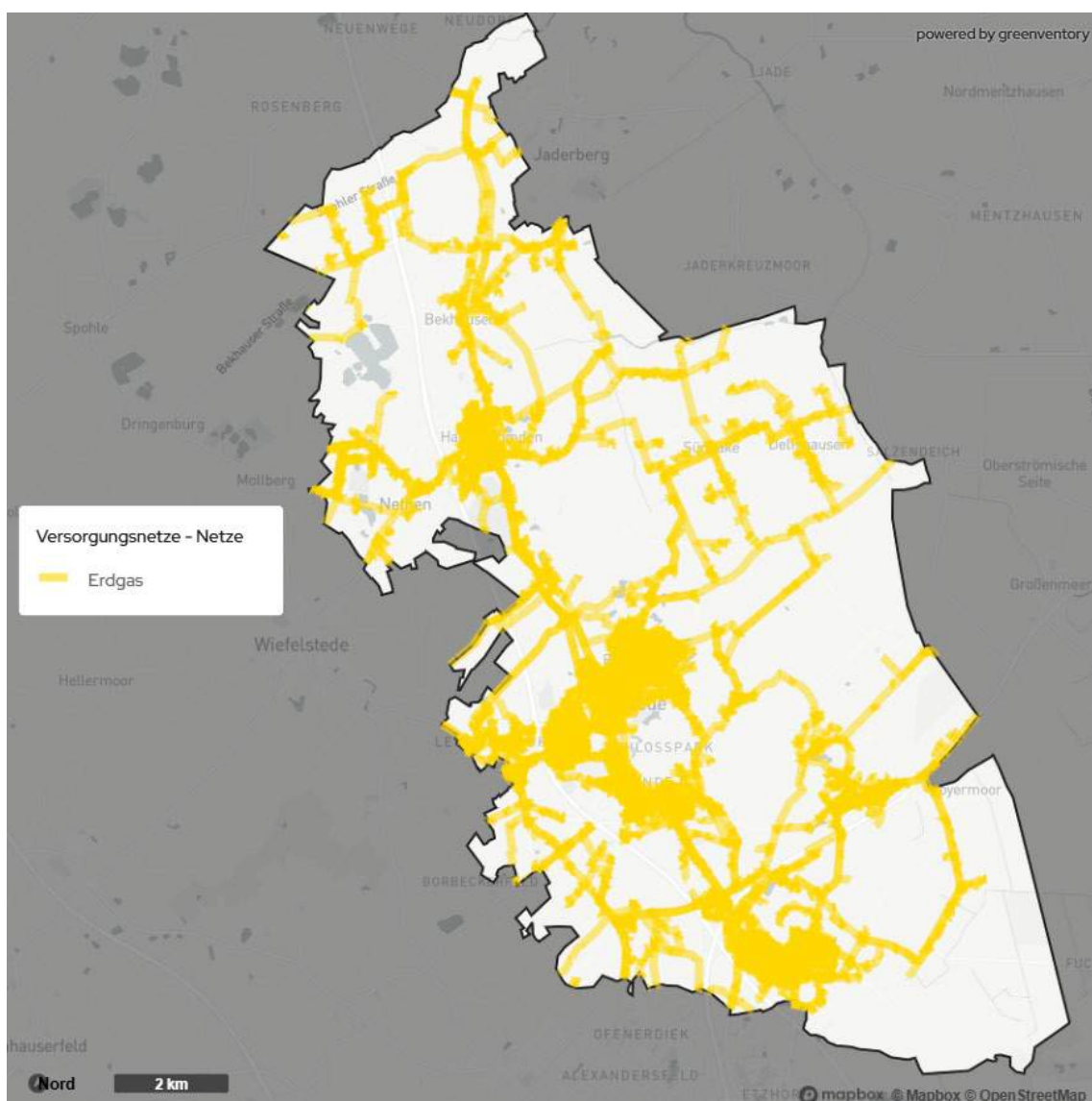


Abbildung 16: Gasnetzinfrastruktur in Rastede

Technisch gesehen können die Erdgasleitungen für Wasserstoff oder Biomethan genutzt werden und somit einen Teil zur Dekarbonisierung der Energieversorgung beitragen (siehe dazu auch Kapitel 4.3.3). Die zukünftigen Nutzungen werden ortsbezogen sehr unterschiedlich sein. Ein Rückbau der Infrastruktur, wenn diese aufgrund der Nutzung anderer Energieträger (z. B. Wärmepumpe) nicht mehr in dem Umfang benötigt wird, ist technisch jedoch nicht erforderlich und sollte aus Kostengründen vermieden werden. Der Anteil an fossilen Gasen in den verbleibenden Netzen wird sukzessiv sinken und durch grüne Gase (wie bspw. Biomethan oder Wasserstoff) ersetzt. Die zukünftige Verfügbarkeit von Wasserstoff hinsichtlich Menge und Preis ist allgemein jedoch noch nicht abzusehen. Effizienter als Wasserstoff ist die direkte Nutzung erneuerbarer Energien, da ein Wasserstoffnetzgebiet für die Haushaltskundschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund des Aufwands und der Kosten für die Herstellung und den Transport nicht wirtschaftlich sein wird.

Das Stromnetz von EWE NETZ GmbH wird stetig ausgebaut und an wichtigen Knotenpunkten verstärkt, um erneuerbare Energien aber auch die steigende Anzahl an Wärmepumpen, Speicher und Ladeinfrastruktur anschließen zu können.

Grundlage hierfür ist eine intelligente Energieversorgung mit entsprechender moderner Mess- und Kommunikationstechnik, um das Netz effizient und bedarfsorientiert betreiben zu können. Beispielhaft hierfür ist der Einsatz von Ortsnetzstationen mit intelligenter Technik, die automatisch die Spannung im Netz regeln, damit mehr erneuerbare Energien aufgenommen werden können.

3.8. Wärmenetze

In der Gemeinde Rastede bestehen derzeit zwei räumlich getrennte kleine Wärmenetze, die jeweils durch ein eigenes Blockheizkraftwerk mit Biogas versorgt werden. Das Biogas stammt aus zwei Biogasanlagen in Wahnbeck und Kleibrok, die organische Reststoffe aus der Region verarbeitet.

Die beiden Satelliten-BHKW befinden sich in den Ortsteilen Wahnbeck und Rastede. Das BHKW in Rastede verfügt über eine thermische Leistung von 251,9 kW und das BHKW in Wahnbeck stellt eine thermische Leistung von 291 kW für die Wärmeversorgung des Arealnetzes bereit.

Die erzeugte Wärme wird lokal über jeweils ein eigenständiges Wärmenetz verteilt, vorwiegend werden Kommunale- und Gewerbegebäude versorgt. Durch die dezentrale Struktur und die Nutzung von Biogas als regenerativer Energieträger wird eine hohe Versorgungssicherheit bei gleichzeitig niedrigen CO₂-Emissionen erreicht.

3.9. Treibhausgasemissionen der Wärmeerzeugung

Im Zuge der Wärmeerzeugung werden in der Gemeinde Rastede jährlich 52.223,2 Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂-e) freigesetzt. Diese entfallen vornehmlich, zu 78,2 %, auf den Wohnsektor. Weitere 11,4 % fallen auf den Sektor der Industrie und Produktion, 8,5 % auf den Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handelssektor und 2,0 % auf den Sektor der öffentlichen Bauten (siehe Abbildung 17). Die Anteile der Sektoren an den Treibhausgasemissionen entsprechen weitgehend ihren Anteilen am Wärmebedarf. Das bedeutet, dass jeder Sektor pro verbrauchter Gigawattstunde Wärme eine ähnliche Menge an Treibhausgasen emittiert, sodass eine Priorisierung der Sektoren nach spezifischen Emissionen nicht notwendig ist.

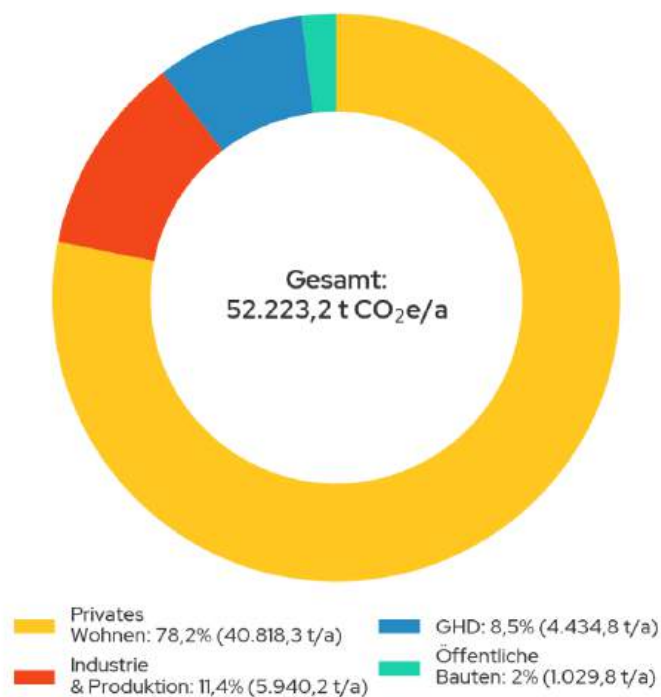


Abbildung 17: Treibhausgasemissionen nach Sektoren in Rastede

Hauptverursacher der THG-Emissionen im Bereich Wärme ist in der Gemeinde Rastede mit großem Abstand das Erdgas (siehe Abbildung 18). Es verursacht 88,2 % der gesamten Emissionen, was einer jährlichen Menge von rund 46.060,3 Tonnen CO₂-Äquivalenten entspricht. Gemeinsam mit Heizöl, welches hier einen Anteil von 6,1 % ausmacht, verursachen die beiden Wärmeerzeuger 94,3 % der Emissionen im Wärmesektor der Gemeinde Rastede.

Der Anteil von Strom mit 3,7 % (1.935,6 t/a) und Biomasse mit 1,6 % (813 t/a) fallen in der Gesamtbetrachtung der Treibhausgasemissionen kaum ins Gewicht.

An diesen Zahlen wird deutlich, dass der Schlüssel für die Reduktion der Treibhausgase in der Abkehr von Erdgas und Heizöl liegt, aber auch in der erneuerbaren Stromerzeugung, zumal dem Strom durch die prognostizierte starke Zunahme von Wärmepumpen zukünftig eine zentrale Rolle zufallen wird.

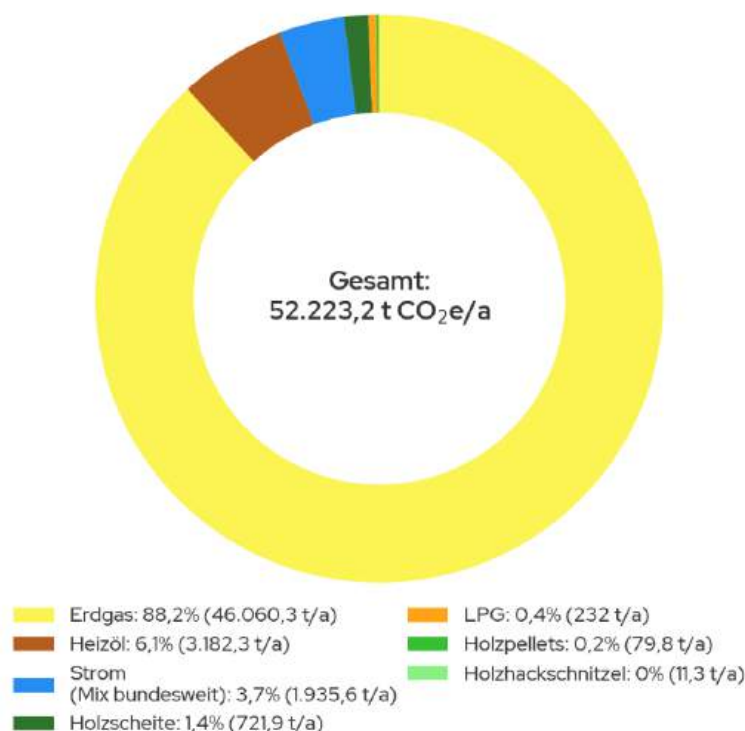


Abbildung 18: Treibhausgasemissionen nach Energieträgern in Rastede

Der dominierende Beitrag von Erdgas zur Treibhausgasbilanz lässt sich sowohl auf den hohen Verbrauch als auch auf den ungünstigen Emissionsfaktor zurückführen. Während emissionsärmere Energieträger wie Biomasse lediglich einen marginalen Anteil ausmachen, prägen fossile Energieträger weiterhin maßgeblich das Emissionsgeschehen. Besonders deutlich fällt der Anstieg bei Heizöl (6,1 %) und Strom (3,7 %) ins Gewicht, da deren spezifische Emissionsfaktoren über denen anderer Energieträger liegen. Allerdings ist mittelfristig mit einer Reduktion des Emissionsfaktors im deutschen Strommix zu rechnen.

Die verwendeten heizwertbezogenen Emissionsfaktoren lassen sich aus Tabelle 1 entnehmen. Diese werden in Brennwertäquivalente umgerechnet, um den Endenergieeinsatz zu bewerten und somit den einzelnen Energieträgern vollumfänglich zuzuordnen. Bei der Betrachtung der Emissionsfaktoren wird der Einfluss der Brennstoffe bzw. Energiequellen auf den Treibhausgasausstoß deutlich. Zudem spiegelt sich die erwartete Dekarbonisierung des Stromsektors in den Emissionsfaktoren wider. Dieser entwickelt sich für den deutschen Strommix von 0,499 tCO₂/MWh im Jahr 2022 auf zukünftig 0,025 tCO₂/MWh – ein Effekt, der elektrische Heizsysteme wie Wärmepumpen zukünftig weiter begünstigen dürfte.

Tabelle 1: Heizwertbezogene Emissionsfaktoren nach Energieträger (KWW-Halle, 2024)

Energieträger	Faktor Heizwert zu Brennwert	Emissionsfaktoren (tCO ₂ /MWh)		
		2022	2030	2040
Jahr				
Strom	1	0,499	0,110	0,025
Heizöl	1,06	0,310	0,310	0,310
Erdgas	1,11	0,240	0,240	0,240
Steinkohle	1,06	0,400	0,400	0,400
Biogas	1,11	0,139	0,133	0,126
Biomasse (Holz)	1,1	0,020	0,020	0,020
Solarthermie	1	0	0	0

Eine örtliche Verteilung der aggregierten Treibhausgasemissionen auf Baublockebene (anonymisiert) der Gemeinde Rastede ist in Abbildung 19 dargestellt.

Die grafische Darstellung der CO₂-Emissionen aus Heizsystemen in der Gemeinde Rastede zeigt eine insgesamt gleichmäßige Verteilung der Emissionen, wobei ein klarer Rückgang in den Randbereichen zu erkennen ist. Diese räumliche Differenzierung lässt sich unter anderem durch die höhere Dichte an Gebäuden mit geringem energetischem Standard in den zentralen Siedlungsbereichen erklären. Neben dem möglichen Einfluss größerer Industrieanlagen tragen insbesondere schlecht sanierte Wohngebäude in dicht besiedelten Gebieten maßgeblich zu erhöhten lokalen Treibhausgasemissionen bei.

Eine gezielte Reduktion dieser Emissionen würde nicht nur zur Erreichung klimapolitischer Ziele beitragen, sondern auch die Luftqualität in den betroffenen Wohnquartieren verbessern – ein bedeutender Faktor für die Lebensqualität der Bevölkerung.

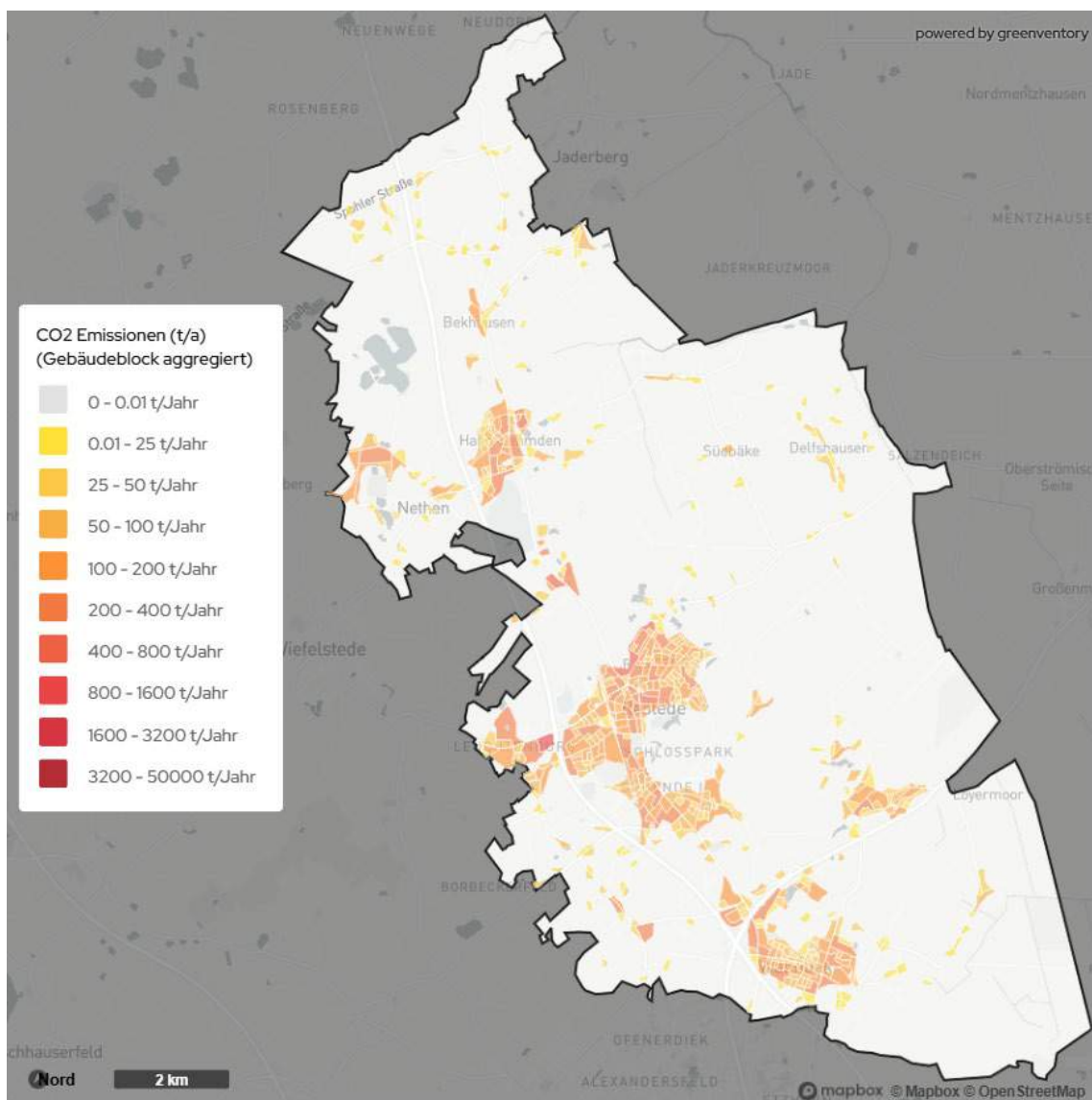


Abbildung 19: Räumliche Verteilung der Treibhausgasemissionen in Rastede

3.10. Zusammenfassung und Fazit der Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse verdeutlicht die zentrale Rolle fossiler Energieträger in der aktuellen Wärmeversorgungsstruktur der Gemeinde Rastede. Als überwiegend wohngeprägte Gemeinde entfällt der Großteil der Gebäudeanzahl und der damit verbundenen Emissionen (zirka 78,2 %) auf den Wohnsektor. Daraus ergibt sich ein besonders hoher Handlungsbedarf zur Dekarbonisierung in diesem Bereich.

Erdgas stellt mit etwa 74 % den dominierenden Energieträger in den Heizsystemen dar. Andere Energieträger wie Strom, Heizöl oder Biomasse spielen lediglich eine untergeordnete Rolle. Die Analyse unterstreicht den dringenden Bedarf an technischer Erneuerung und an der Umstellung auf erneuerbare Energien, um den hohen Anteil fossiler Brennstoffe in der Wärmeversorgung signifikant zu senken.

Trotz dieser herausfordernden Ausgangslage lassen sich auch positive Perspektiven ableiten: Die Bestandsanalyse zeigt nicht nur die Notwendigkeit eines systematischen, technisch fundierten Transformationsprozesses auf, sondern identifiziert auch konkrete Ansatzpunkte und Chancen für die zukünftige Gestaltung der Wärmeversorgung. Zentrale Maßnahmen sind dabei die Umstellung auf erneuerbare Energieträger – insbesondere durch den Einsatz von Wärmepumpen – sowie die energetische Sanierung der Gebäudehüllen. Unterstützt durch das Engagement der Gemeinde Rastede und vorhandene Erfahrungen mit kleineren Wärmenetzen kann so eine nachhaltige Reduktion der Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Ein wesentlicher Hebel zur Senkung des Gesamtwärmebedarfs liegt in der vertieften Betrachtung des Wohnsektors. Hier können Effizienzsteigerungen den Energiebedarf um zirka 50 % reduzieren, während die Umstellung auf klimafreundliche Energiequellen die Emissionen signifikant senkt.

EWE NETZ GmbH versorgt die Gemeinde Rastede seit vielen Jahren zuverlässig mit Erdgas und plant, das bestehende Netz im Zuge der angestrebten Klimaneutralität bis 2045 schrittweise zu transformieren. Die Gasinfrastruktur ist flächendeckend vorhanden und technisch geeignet, künftig auch Wasserstoff oder Biomethan aufzunehmen. Ein Rückbau ist daher nicht erforderlich – stattdessen wird der Anteil fossiler Gase sukzessive durch grüne Gase ersetzt. Parallel dazu wird das Stromnetz kontinuierlich ausgebaut und modernisiert, um den steigenden Anforderungen durch Wärmepumpen, Photovoltaik, Speicherlösungen und Ladeinfrastruktur gerecht zu werden. Intelligente Messsysteme und automatisierte Ortsnetzstationen mit Spannungsregelung ermöglichen eine bedarfsgerechte und effiziente Energieverteilung.

Die jährlichen Treibhausgasemissionen im Wärmebereich der Gemeinde Rastede belaufen sich auf rund 52.223 Tonnen CO₂-Äquivalente, wobei über 78,2 % auf den Wohnsektor entfallen. Erdgas ist mit einem Anteil über 88 % der Hauptverursacher, gefolgt von Heizöl mit 6,1 %. Insgesamt stammen über 90 % der Emissionen aus fossilen Energieträgern. Eine konsequente Abkehr von Erdgas und Heizöl sowie der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien sind daher unerlässlich – nicht nur zur Emissionsminderung, sondern auch zur Verbesserung der Luftqualität und der Lebensverhältnisse in den Wohngebieten.

4. Potenzialanalyse

Zur Ermittlung der technischen Potenziale erneuerbarer Energien wurde eine umfassende Flächenanalyse durchgeführt. Dabei kamen sowohl übergeordnete Ausschlusskriterien als auch spezifische Eignungskriterien zur Anwendung. Diese methodische Vorgehensweise ermöglicht eine belastbare, quantitative und räumlich differenzierte Bewertung aller relevanten erneuerbaren Energiequellen im gesamten Gebiet der Gemeinde Rastede.

Die tatsächliche Nutzbarkeit der identifizierten Potenziale hängt jedoch von weiteren Faktoren ab – etwa der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit, den Eigentumsverhältnissen sowie standortspezifischen Restriktionen. Diese Aspekte sind Gegenstand weiterführender Untersuchungen und fließen in die spätere Maßnahmenplanung ein.

Ergänzend wurde eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des Energieverbrauchs vorgenommen, um die Potenziale in einen realistischen Kontext zu setzen. Die schematische Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenziale erneuerbarer Energien ist in Abbildung 20 dargestellt.

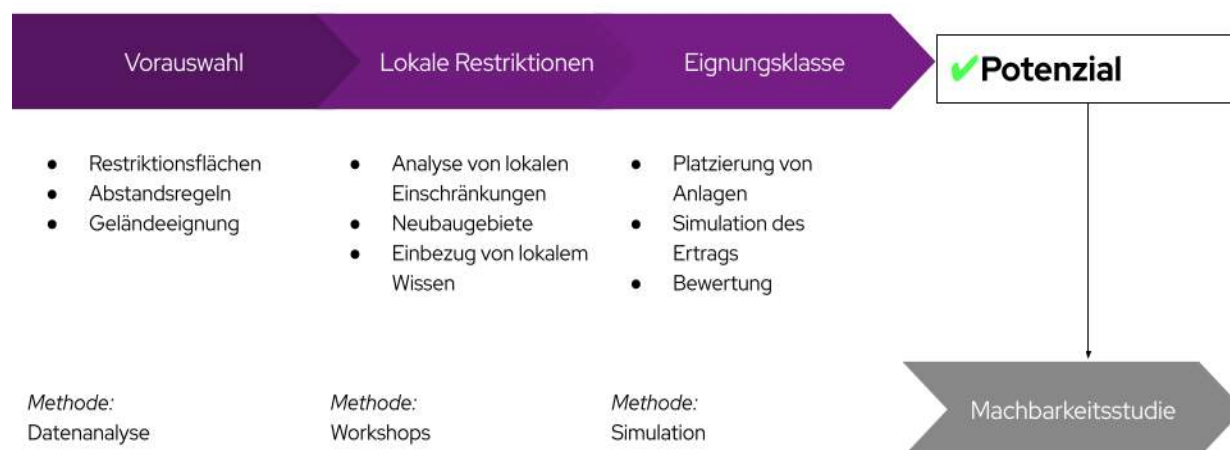


Abbildung 20: Vorgehensweise bei der Ermittlung von Potenzialen

4.1. Erfasste Potenziale

Die Potenzialanalyse konzentriert sich auf die technischen Möglichkeiten zur Erschließung erneuerbarer Wärmequellen im Untersuchungsgebiet. Grundlage bildet eine umfassende Auswertung öffentlich zugänglicher Datensätze, die eine räumlich differenzierte Eingrenzung und Quantifizierung der identifizierten Potenziale ermöglicht. Neben der Bewertung erneuerbarer Wärmequellen wurde auch das Potenzial zur Erzeugung regenerativen Stroms systematisch erfasst.

Die wesentlichen Datenquellen für die Potenzialanalyse umfassten:

- ☐ **Biomasse:** Nutzbare Energie aus organischen Reststoffen
 - ☐ **Windkraft:** Potenzial zur Stromerzeugung aus Windenergie
 - ☐ **Solarthermie (Freifläche & Aufdach):** Wärmeengewinnung durch Sonnenstrahlung
 - ☐ **Photovoltaik (Freifläche & Aufdach):** Stromerzeugung durch solare Einstrahlung
 - ☐ **Oberflächennahe Geothermie:** Nutzung der Wärme aus den oberen Erdschichten
 - ☐ **Tiefengeothermie:** Nutzung tieferliegender Erdwärme zur Strom- und Wärmeerzeugung
- Hinweis:** Aufgrund bestehender Restriktionsflächen – insbesondere Siedlungsgebiete und notwendige Abstände – wurde in der Kommune kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für Tiefengeothermie identifiziert. Daher wurde diese Energiequelle im weiteren Verlauf nicht weiter betrachtet.
- ☐ **Luftwärmepumpe:** Nutzung der Umgebungswärme aus der Außenluft
 - ☐ **Gewässerwärmepumpe:** Nutzung der thermischen Energie aus Flüssen und Seen
 - ☐ **Abwärme aus Klärwerken:** Rückgewinnung nutzbarer Wärme aus Abwasserbehandlungsprozessen
 - ☐ **Industrielle Abwärme:** Nutzung überschüssiger Prozesswärme aus Industrieanlagen

Diese Erhebung bildet eine wichtige Grundlage für die strategische Planung und Priorisierung zukünftiger Maßnahmen zur Energiegewinnung und -versorgung. Eine wirtschaftliche Bewertung der Potenziale erfolgt im Anschluss an die KWP im Rahmen vertiefender Machbarkeitsstudien (siehe Abbildung 21).



Abbildung 21: Vorgehen und Datenquellen der Potenzialanalyse

4.2. Methode: Indikatorenmodell

Zur Bestimmung der technischen Potenziale erneuerbarer Energien in der Gemeinde Rastede wurde eine stufenweise Flächenanalyse durchgeführt. Grundlage hierfür bildet ein Indikatorenmodell, das sämtliche Flächen systematisch bewertet. Dabei werden sie mit technologiespezifischen Indikatoren – wie etwa Windgeschwindigkeit oder solare Einstrahlung – versehen und analysiert. Diese Methodik ermöglicht eine robuste, räumlich differenzierte und quantitativ belastbare Bewertung der Potenziale im gesamten Untersuchungsgebiet.

Die Potenzialermittlung erfolgt in drei Schritten:

1. **Erfassung struktureller Merkmale** aller Flächen im Untersuchungsgebiet
2. **Eingrenzung geeigneter Flächen** anhand harter und weicher Restriktionskriterien sowie technologiespezifischer Anforderungen (z. B. Mindestflächengrößen für PV-Freiflächenanlagen)
3. **Berechnung des jährlichen energetischen Potenzials** je Fläche oder Energiequelle auf Basis aktuell verfügbarer Technologien

In Tabelle 2 ist eine Auswahl der wichtigsten für die Analyse herangezogenen Flächenkriterien aufgeführt. Diese Kriterien erfüllen die gesetzlichen Vorgaben nach Bundes- und Landesrecht, können jedoch keine raumplanerischen Abwägungen um konkurrierende Flächennutzung ersetzen.

Im Rahmen der KWP dient die Potenzialanalyse insbesondere der Präzisierung und Bewertung von Versorgungsoptionen in den identifizierten Eignungsgebieten – mit besonderem Fokus auf die Fernwärmeversorgung. Gemäß dem Handlungsleitfaden der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW, 2021) liegt der Schwerpunkt auf der Identifikation des technischen Potenzials (siehe Infobox „Definition von Potenzialen“).

Gleichzeitig ist zu beachten, dass neben der technischen Machbarkeit auch ökonomische und soziale Aspekte bei der späteren Entwicklung konkreter Flächen eine zentrale Rolle spielen. Die KWP erhebt dabei nicht den Anspruch, eine vollständige Potenzialstudie zu ersetzen. Vielmehr bildet sie die Grundlage für weiterführende Machbarkeitsuntersuchungen, die eine detaillierte Ausarbeitung im Rahmen kommunaler Planungsprozesse anstoßen sollen.

Tabelle 2: Potenziale und Auswahl der wichtigsten berücksichtigten Kriterien

Potenzial		Auswahl wichtiger Kriterien
Elektrische Potenziale	Windkraft	Abstand zu Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte
	PV-Freiflächen	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte
	PV-Dachflächen	Dachflächen, Mindestgrößen, Gebäudetyp, techno-ökonomische Anlagenparameter
Thermische Potenziale	Abwärme aus Klärwerken	Klärwerk-Standort, Anzahl versorgter Haushalte, techno-ökonomische Anlagenparameter
	Industrielle Abwärme	Wärmemengen, Temperaturniveau, zeitliche Verfügbarkeit
	Biomasse	Landnutzung, Naturschutz, Hektarerträge von Energiepflanzen, Heizwerte, techno-ökonomische Anlagenparameter
	Solarthermie Freiflächen	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte, Nähe zu Wärmeverbrauchern
	Solarthermie Dachflächen	Dachflächen, Mindestgrößen, Gebäudetyp, techno-ökonomische Anlagenparameter
	Oberflächennahe Geothermie	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Wasserschutzgebiete, Nähe zu Wärmeverbrauchern
	Tiefengeothermie	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Wasserschutzgebiete, Potenzial, Gesteinstypen
	Luftwärmepumpe	Gebäudeflächen, Gebäudealter, techno-ökonomische Anlagenparameter, gesetzliche Vorgaben zu Abständen
	Großwärmepumpen Flüsse und Seen	Landnutzung, Naturschutz, Temperatur- und Abflussdaten der Gewässer, Nähe zu Wärmeverbrauchern, techno-ökonomische Anlagenparameter

Infobox: Potenzialbegriffe

Theoretisches Potenzial:

Physikalisch vorhandenes Potenzial der Region, z. B. die gesamte Strahlungsenergie der Sonne, Windenergie auf einer bestimmten Fläche in einem definierten Zeitraum.

Technisches Potenzial:

Eingrenzung des theoretischen Potenzials durch Einbeziehung der rechtlichen Rahmenbedingungen und technologischen Möglichkeiten und unter Einbezug wirtschaftlicher Indikatoren (z. B. Mindestvolllaststunden). Das technische Potenzial wird im Rahmen der KWP ermittelt und analysiert. Differenzierung in:

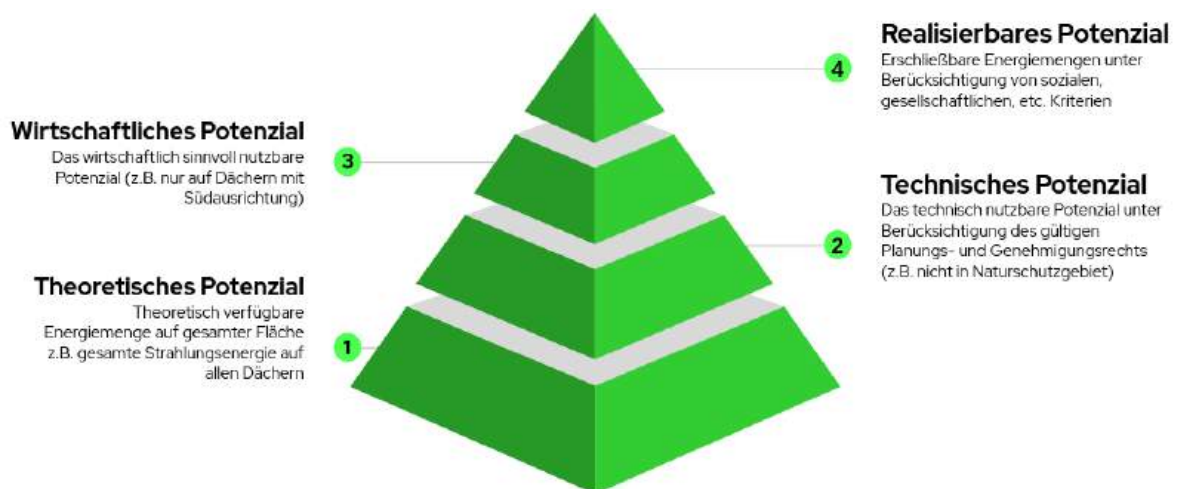
- *Geeignetes Potenzial* (weiche und harte Restriktionen): unter Anwendung harter Kriterien (Restriktionen, die einer Wärme-/Stromerzeugung entgegenstehen) und weicher Kriterien (Restriktionen, die eine Nutzung bestehender Potenziale einschränken können). Natur- und Artenschutz wird grundsätzlich ein „politischer Vorrang“ eingeräumt, weshalb sich die verfügbare Fläche zur Nutzung von erneuerbaren Energien verringert.
- *Bedingt geeignetes Potenzial* (nur harte Restriktionen): Natur- und Artenschutz wird der gleiche oder ein geringerer Wert eingeräumt als dem Klimaschutz (z. B. durch Errichtung von Wind-, PV- und Solarthermieanlagen in Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten).

Wirtschaftliches Potenzial:

Eingrenzung des technischen Potenzials durch Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (beinhaltet z. B. Bau- und Erschließungs- sowie Betriebskosten sowie erzielbare Energiepreise).

Realisierbares Potenzial:

Die tatsächliche Umsetzbarkeit hängt von zusätzlichen Faktoren (z. B. Akzeptanz, raumplanerische Abwägung von Flächenkonkurrenzen, kommunalen Prioritäten) ab. Werden diese Punkte berücksichtigt, spricht man von dem realisierbaren Potenzial bzw. „praktisch nutzbaren Potenzial“.



4.3. Thermische und elektrische Potenziale

Die im Zuge der KWP betrachteten thermischen Potenziale für die zukünftige Wärmeversorgung gliedern sich in acht Kategorien auf, während die elektrischen Potenziale zur Stromversorgung in vier Bereiche unterteilt sind. Gemeinsam eröffnen sie ein vielfältiges Spektrum an Möglichkeiten zur lokalen Energiegewinnung und zur darauf basierenden Versorgung der Gemeinde Rastede. Die auf den folgenden Flächen dargestellten Energieerträge sind als bilanzielle Größen zu verstehen. Daten zur tatsächlichen Verfügbarkeit der Wärmemengen, etwa durch Lastgänge oder vergleichbare Methoden, wurden bei der Erhebung des Wärmepotenzials nicht berücksichtigt.

Die Kategorien der berechneten und im weiteren Verlauf diskutieren Potenziale sind folgende:

Thermische Potenziale	Elektrische Potenziale
• Geothermie (oberflächennahe Kollektoren) • Geothermie (oberflächennahe Sonden) • Luftwärmepumpen • Solarthermie (Dachanlage) • Solarthermie (Freifläche) • Biomasse • Seewärme/ Flusswärme • Industrielle Abwärme	• Photovoltaik (Dachanlage) • Photovoltaik (Freifläche) • Windkraftanlagen • Biomasse

Besonders hervorzuheben ist, dass es sich hierbei um technische Potenziale aus Hochrechnungen von öffentlichen und freiverfügbaren Datensätzen zur Energiegewinnung handelt, die nur durch gesetzliche Restriktionen, wie beispielsweise Natura 2000 eingegrenzt sind. In der KWP werden durch die Potenzialanalyse große mögliche Wärmemengen aufgezeigt, die in nachgelagerten Studien nochmals genau verifiziert werden müssen.

Weitere Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der Realisierbarkeit für die Nutzung der Potenzialflächen werden im Prozess der KWP nicht betrachtet und sind daher im Nachgang zu untersuchen und zu bewerten. Ferner gibt es ebenfalls ein Flächenkonflikt innerhalb der Potenziale. Dort, wo beispielsweise ein Flächenpotenzial für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorliegt und ein Potenzial für eine Freiflächen Solarthermieranlage, stehen diese Potenziale in Konkurrenz zueinander und nur eines der jeweiligen Potenziale kann für die Fläche genutzt werden. Ähnlich verhält es sich mit den Potenzialflächen der oberflächennahen Geothermie (Kollektoren und Sonden) oder mit den Potenzialen der Biomasse zur thermischen und elektrischen Nutzung.

Auch eine mögliche Reduktion des Wärmebedarfs zählt in die Betrachtung der Potenziale mit ein. Bei einer konsequenten Sanierung der vorhandenen Bestandsgebäude ist es möglich, große Mengen an thermischer Energie einzusparen, was sich direkt auf den zukünftigen Wärmebedarf der Gemeinde Rastede auswirkt.

4.3.1. Potenziale zur Stromerzeugung

Die Analyse der Potenziale in der Gemeinde Rastede zeigt verschiedene Optionen für die lokale Erzeugung von erneuerbarem Strom (siehe Abbildung 22).

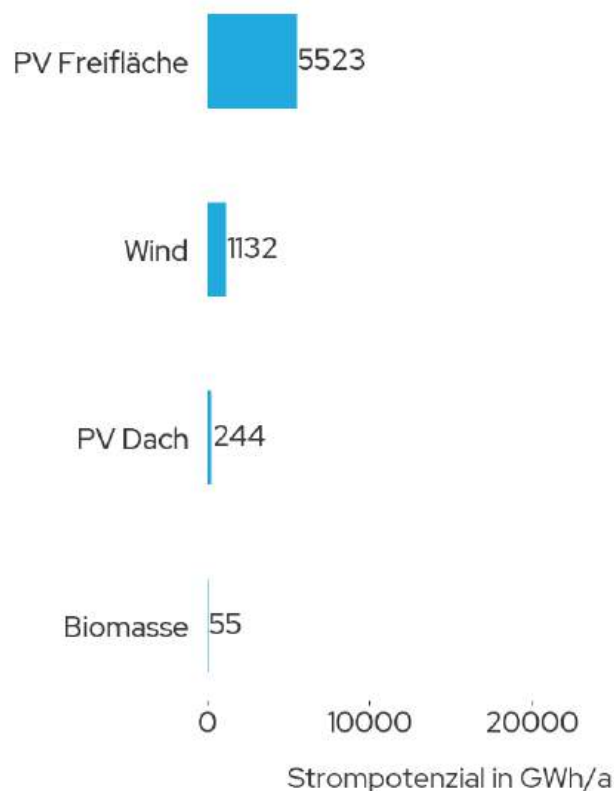


Abbildung 22: Erneuerbare Strompotenziale in Rastede

Photovoltaik auf Freiflächen

Das größte Potenzial bietet hier die Photovoltaik auf Freiflächen. Diese Flächen bieten ein geschätztes Stromerzeugungspotenzial von rund 5.523 GWh pro Jahr (siehe Abbildung 22). Die Berechnung basiert auf einer optimierten Modulplatzierung unter Berücksichtigung von Verschattung, Sonneneinstrahlung, Volllaststunden und Geländeprofil. Nur wirtschaftlich nutzbare Flächen – definiert durch Mindestvolllaststunden und geeignete Neigungswinkel – werden einbezogen. Zusätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte, etwa mit landwirtschaftlichen Flächen, sowie die Netzanschlussfähigkeit zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Vorteil von PV-Freiflächen in Kombination mit Großwärmepumpen liegt in der räumlichen Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch, was eine flexible Standortwahl ermöglicht. Besonders geeignete Areale für PV-Freiflächen in der Gemeinde Rastede sind in Abbildung 23 veranschaulicht.

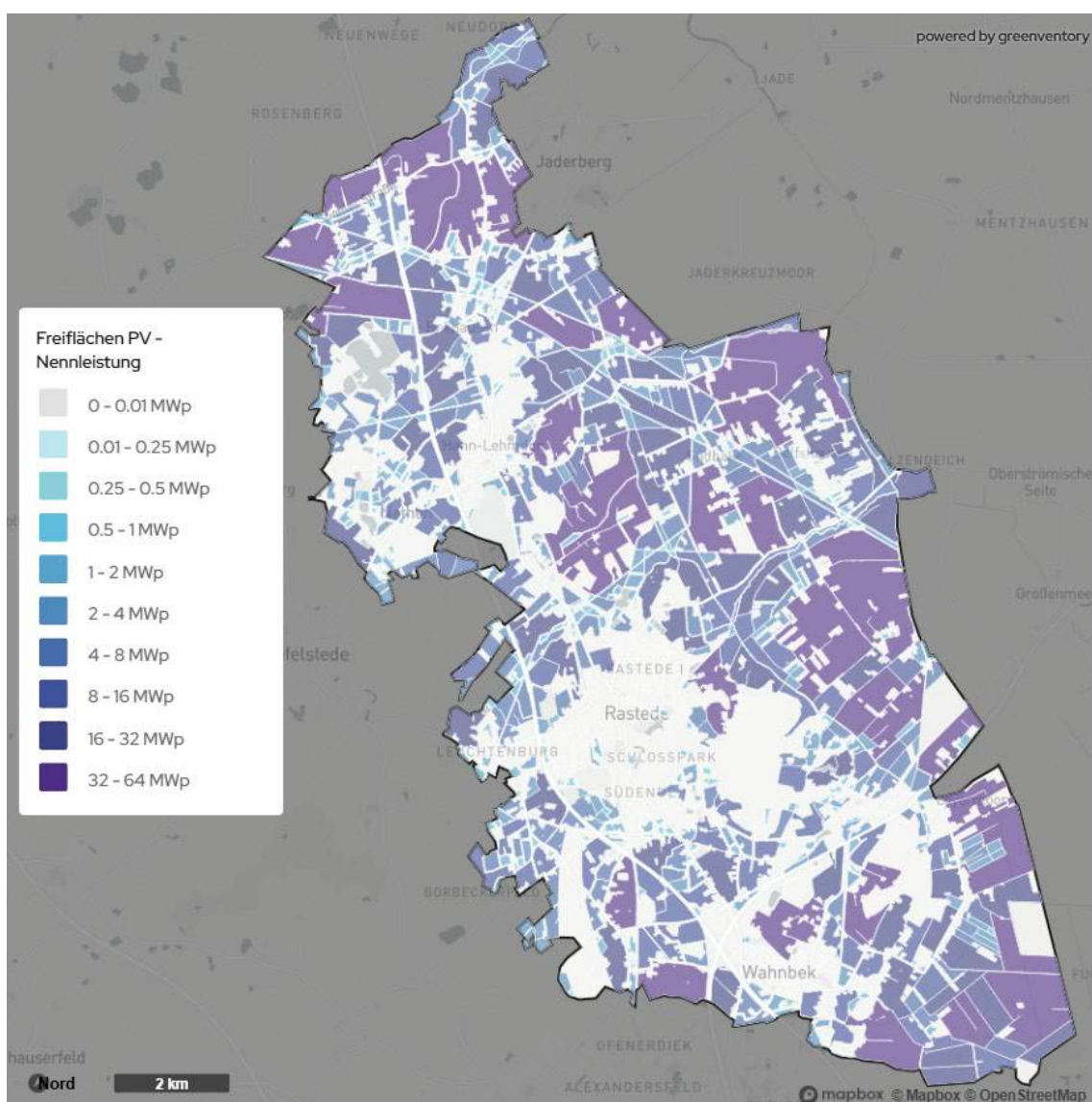


Abbildung 23: Potenziale von PV-Freiflächen in Rastede

Windkraft

Ebenso die Nutzung von Windkraft stellt ein ergänzendes Potenzial dar. Potenzialflächen für Windenergieanlagen (WEA) werden anhand technischer, ökologischer und rechtlicher Kriterien ausgewiesen. Als gut geeignet gelten Flächen mit mindestens 1.900 Volllaststunden. Die Berechnung berücksichtigt lokale Windverhältnisse, Anlagentypen und zu erwartende Energieerträge. Flächen mit geringerer Ausbeute werden ausgeschlossen. Mit einem jährlichen Potenzial von 1.132 GWh stellt die Windkraft eine weitere bedeutende Option dar (siehe Abbildung 22). Neben technischen und rechtlichen Aspekten sind auch Akzeptanzfragen sowie Auswirkungen auf Flora und Fauna zu berücksichtigen. Besonders geeignete Areale für WEA in der Gemeinde Rastede sind in Abbildung 24 veranschaulicht. Eine detailliertere Analyse verfügbarer Flächen erfolgt jedoch außerhalb der KWP

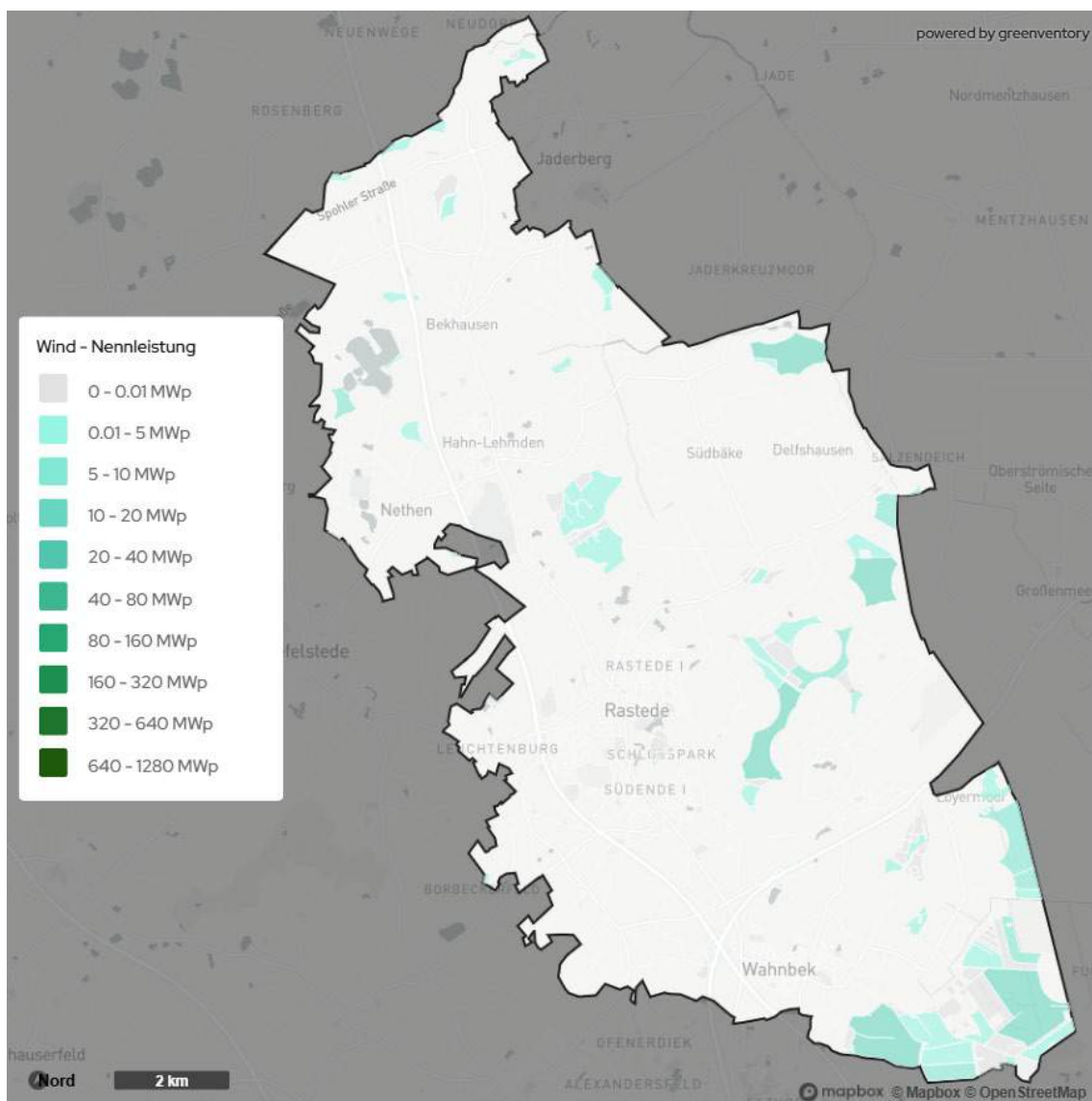


Abbildung 24: Potenziale von Windenergieanlagen in Rastede

Photovoltaik auf Dachflächen

Ein weiteres bedeutendes Potenzial bietet die Photovoltaik auf Dachflächen, mit einem geschätzten Ertrag von 244 GWh pro Jahr (siehe Abbildung 22). Die Analyse geht davon aus, dass 50 % der Dachflächen von Gebäuden mit mehr als 50 m² nutzbar sind (vgl. KEA, 2020). Die Stromproduktion wird auf Basis einer spezifischen Leistung von 160 kWh/m²a berechnet. Zwar sind die spezifischen Investitionskosten höher als bei Freiflächenanlagen, jedoch eignet sich diese Form der Stromerzeugung besonders gut für die Warmwasserbereitung im Sommer sowie die Gebäudeheizung in den Übergangszeiten, insbesondere in Kombination mit Wärmepumpen. Besonders geeignete Areale für PV-Dachflächen in der Gemeinde Rastede sind in Abbildung 25 veranschaulicht.

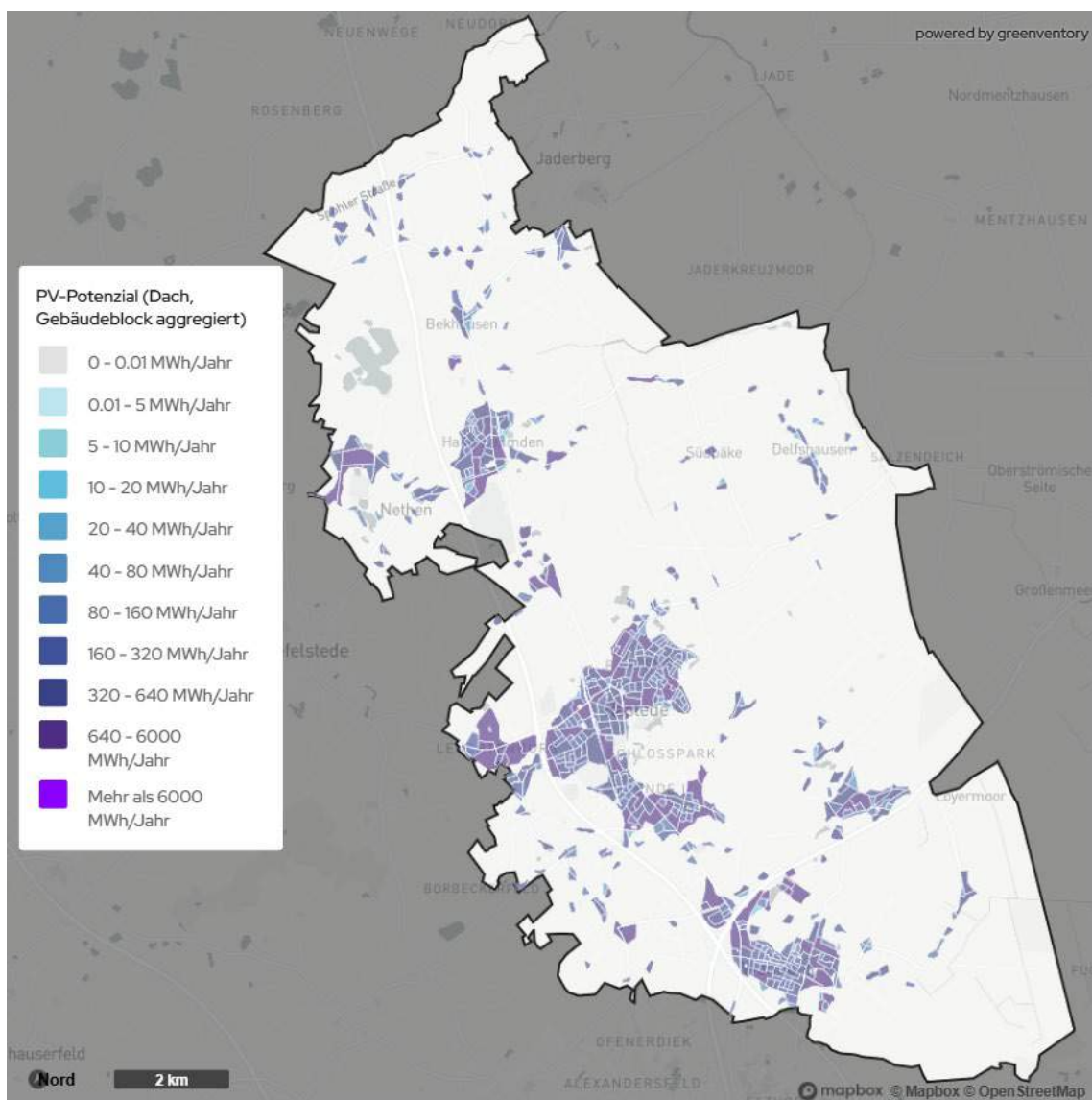


Abbildung 25: Potenziale von PV-Dachflächen in Rastede

Biomasse

Zuletzt stellt die Biomassenutzung ein weiteres Potenzial dar. Biomasse kann entweder direkt thermisch verwertet oder zu Biogas vergoren werden. Geeignete Quellen umfassen landwirtschaftliche Reststoffe, Waldrestholz, Grünschnitt und kommunale Bioabfälle (siehe Abbildung 26). Die Potenzialabschätzung basiert auf durchschnittlichen Erträgen sowie der Anzahl an Einwohnenden. Für die Gemeinde ergibt sich daraus ein nutzbares Biomassepotenzial von 55 GWh pro Jahr (siehe Abbildung 22). Aufgrund ihrer guten Speicherfähigkeit eignet sich Biomasse besonders für die Wärmeerzeugung in Zeiten geringer Verfügbarkeit anderer erneuerbarer Energien.

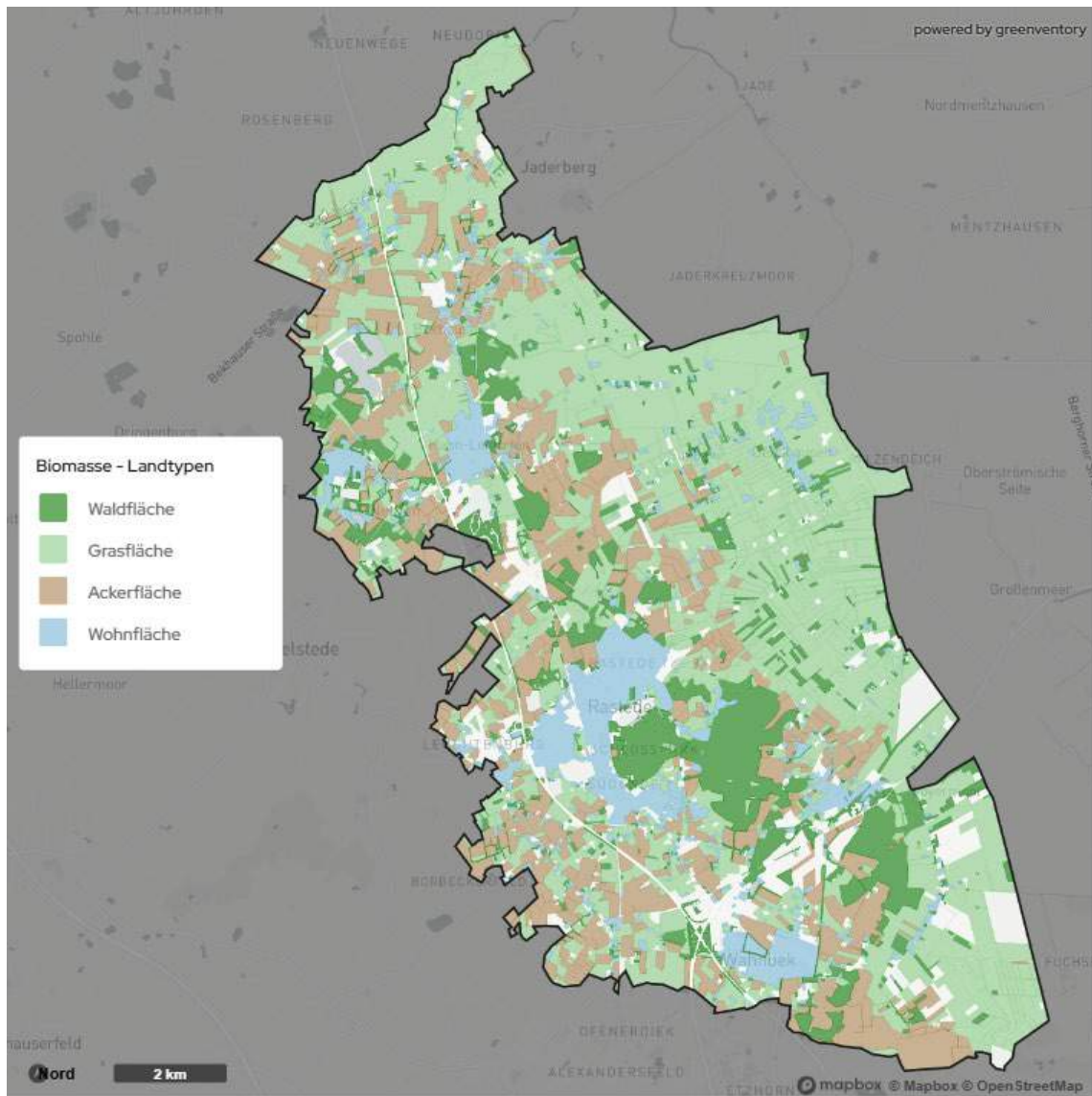


Abbildung 26: Potenziale von Biomassenutzung in Rastede

4.3.2. Potenziale zur Wärmeerzeugung

Die Untersuchung der thermischen Potenziale offenbart ein breites Spektrum an Möglichkeiten für die lokale Wärmeversorgung in der Gemeinde Rastede (siehe Abbildung 27).



Abbildung 27: Erneuerbare Wärmepotenziale in Rastede

Solarthermie auf Freiflächen

Mit einem jährlichen Potenzial von rund 7.713 GWh stellt die Solarthermie auf Freiflächen eine bedeutende erneuerbare Wärmequelle in der Gemeinde Rastede dar (siehe Abbildung 27). Dabei wird Sonnenstrahlung über Kollektoren in nutzbare Wärme umgewandelt und über ein Verteilsystem bereitgestellt. Die Potenzialflächen wurden anhand technischer Kriterien ausgewählt – unter Ausschluss von Schutzgebieten, baulichen Restriktionen und Flächen unter 500 m². Besonders geeignete Areale in der Gemeinde Rastede sind in Abbildung 28 dargestellt.

Die Potenzialberechnung basiert auf einer Leistungsdichte von 3.000 kW/ha und berücksichtigt Einstrahlung, Verschattung sowie eine wirtschaftliche Entfernung von maximal 1.000 m zur nächsten Siedlungsfläche. Für die praktische Umsetzung sind neben der Flächenverfügbarkeit insbesondere die Anbindung an Wärmenetze sowie geeignete Speicherlösungen entscheidend.

Bei geringen solaren Deckungsanteilen (bis ca. 5 %) kann die erzeugte Wärme meist direkt ins Netz eingespeist werden – häufig genügt ein kleiner Pufferspeicher zur hydraulischen Entkopplung und zur Optimierung der Netzsteuerung.

Steigt der Deckungsanteil auf etwa 15 %, ist in der Regel ein mehrtägiger Pufferspeicher erforderlich (Richtwert: $0,2 \text{ m}^3/\text{m}^2$ Bruttokollektorfläche), insbesondere wenn die Anlagenleistung die Engpassleistung am Einspeisepunkt übersteigt.

Bei höheren Deckungsanteilen wächst der Speicherbedarf deutlich: Für eine solare Deckung von 50 % ist ein saisonaler Langzeitspeicher notwendig (Richtwert: $2 \text{ m}^3/\text{m}^2$ Bruttokollektorfläche). Die Integration solcher Systeme erfordert daher eine sorgfältige Planung.

Zudem besteht eine Flächenkonkurrenz zwischen Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Herausforderung liegt darin, die thermischen Potenziale effizient mit den Wärmesenken zu verbinden. Daher ist die wirtschaftliche Integration von Solarthermie in Wärmenetze nur in ausgewählten Gebieten sinnvoll.

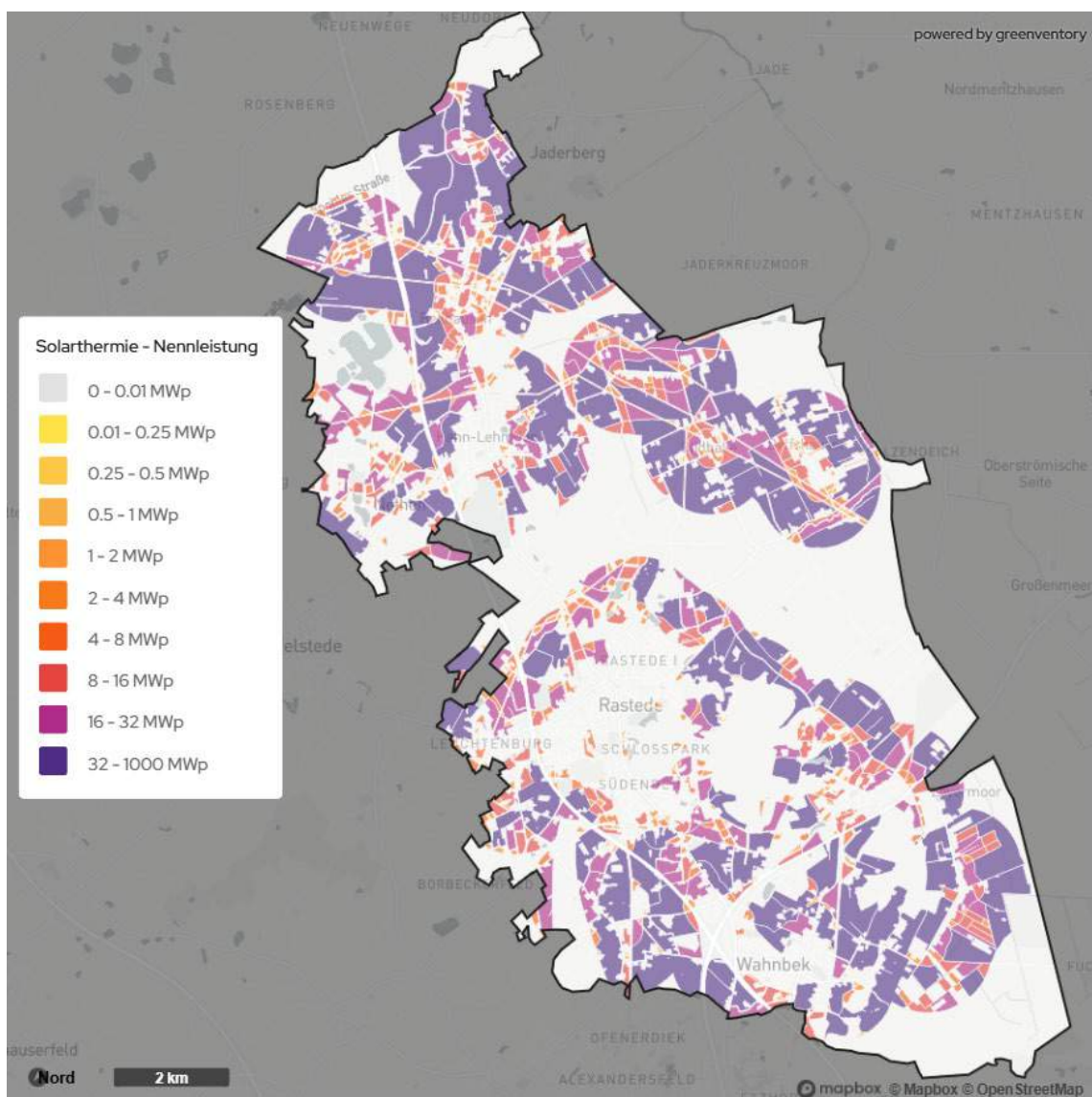


Abbildung 28: Potenziale von Solarthermie-Freiflächen in Rastede

Wärmepumpen

Wärmepumpen spielen erwartungsgemäß eine zentrale Rolle in der klimaneutralen Wärmeversorgung. Sie gelten als etablierte und unter geeigneten Rahmenbedingungen hocheffiziente Technologie zur Wärmeerzeugung. Dabei entziehen sie der Umgebung – etwa Luft, Wasser oder Erdreich – Wärme und heben diese mithilfe eines Kältemittelkreislaufs auf ein nutzbares Temperaturniveau, vergleichbar mit einem umgekehrt arbeitenden Kühlschrank. So lassen sich Gebäude effizient beheizen und mit Warmwasser versorgen. In der Gemeinde Rastede bieten sich vielfältige Einsatzmöglichkeiten für Wärmepumpen.

Luftwärmepumpen

Luftwärmepumpen haben hier ein jährliches Potenzial von 216 GWh (siehe Abbildung 27). Die Potenziale von Luftwärmepumpen und Erdwärmekollektoren ergeben sich jeweils im direkten Umfeld der Gebäude.

Geothermie (Kollektoren)

Erdwärmekollektoren sind flach im Boden verlegte Wärmetauscher, die die über das Jahr hinweg konstante Temperatur des Erdreichs nutzen. Über ein Rohrsystem mit Wärmeträgerflüssigkeit wird die Wärme zur Wärmepumpe geleitet und dort für Heizzwecke aufbereitet. Die oberflächennahe Geothermie stellt mit einem jährlichen Potenzial von 3.959 GWh eine besonders geeignete Ressource für die Gemeinde Rastede dar (siehe Abbildung 27). Die räumlich besonders geeigneten Flächen für Erdwärmekollektoren sind in Abbildung 29 dargestellt.

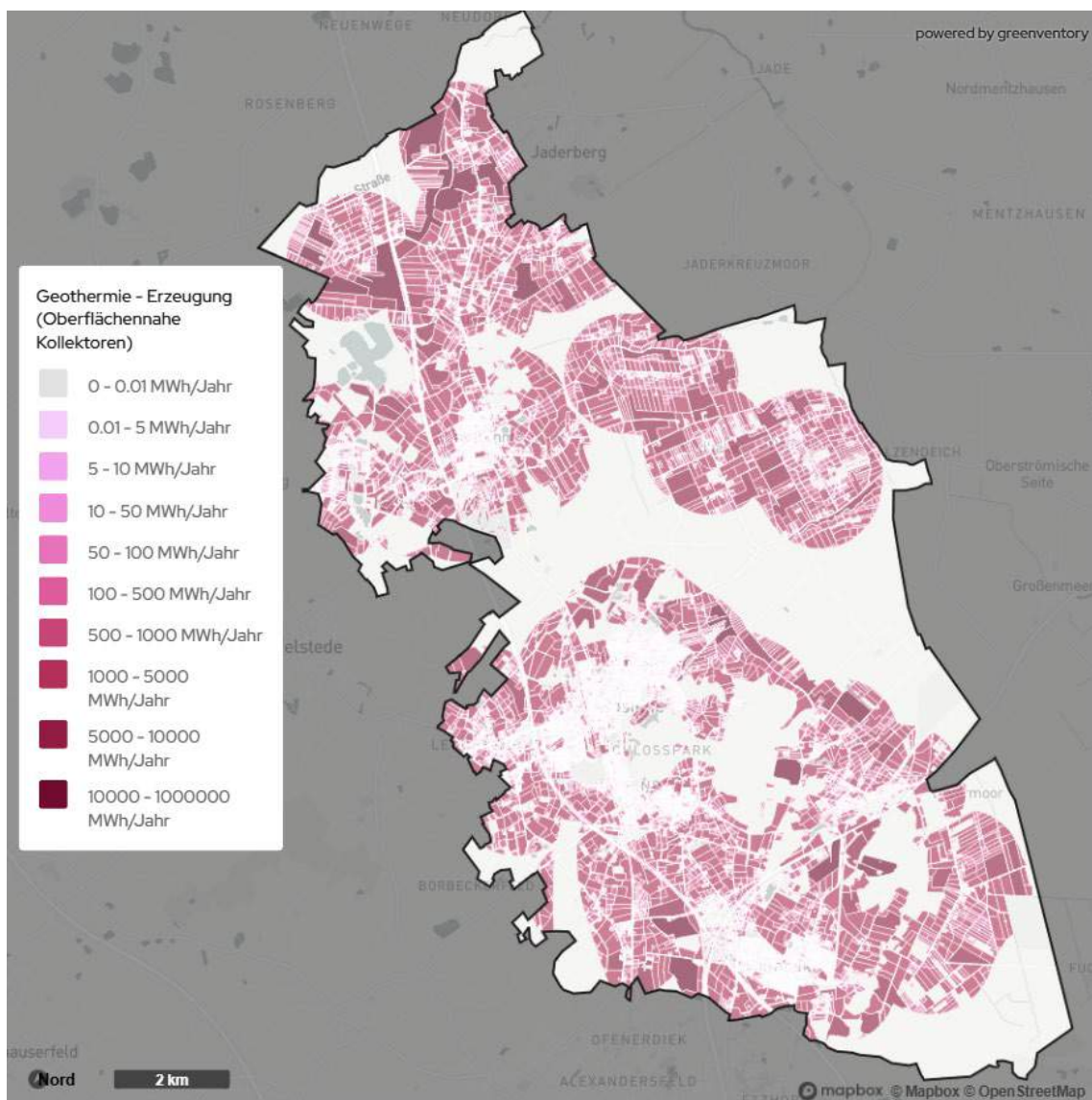


Abbildung 29: Potenziale von oberflächennaher Geothermie (Erdwärmekollektoren) in Rastede

Geothermie (Sonden)

Oberflächennahe Geothermie in Form von Erdwärmesonden hat in der Gemeinde Rastede ein jährliches Potenzial von 5.090 GWh (siehe Abbildung 27). Die räumlich besonders geeigneten Flächen für Erdwärmesonden sind in Abbildung 30 dargestellt.

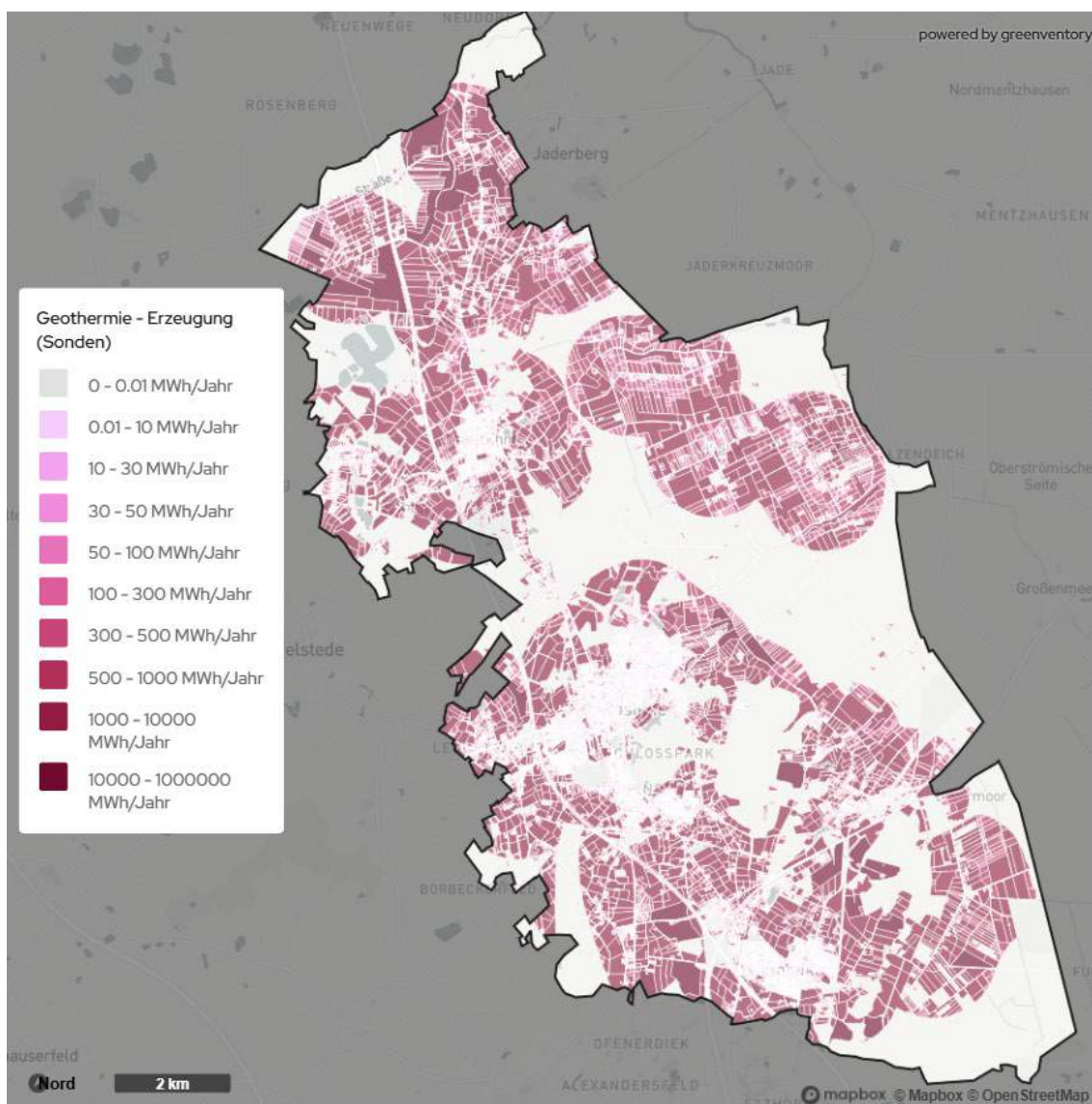


Abbildung 30: Potenziale von oberflächennaher Geothermie (Erdwärmesonden) in Rastede

Diese Technologie nutzt konstante Erdtemperaturen bis 100 m Tiefe mit einem System aus Erdwärmesonden und Wärmepumpe zur Wärmeextraktion und -anhebung. Die Potenzialberechnung berücksichtigt spezifische geologische Daten und schließt Wohn- sowie Gewerbegebiete ein, wobei Gewässer und Schutzzonen ausgeschlossen und die Potenziale einzelner Bohrlöcher unter Verwendung von Kennzahlen abgeschätzt werden. Die Entscheidung, ob eine Bohrung in einer etwaigen Wasserschutzzone zulässig ist, unterliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises und hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Eine weitere Form der oberflächennahen Geothermie liegt in der Nutzung von Grundwasser als potenzielle Wärmequelle. Die Wärme wird über zwei Brunnen (Förder- und Schluckbrunnen) aus dem Grundwasser gezogen und mittels einer Wärmepumpe zur Beheizung des Gebäudes verwendet. Im Sommer kann das System auch zur Gebäudekühlung eingesetzt werden. In der Gemeinde Rastede weist das Potenzial einen sehr hohen Wert von 28.531 GWh/a auf. Bei der Installation geothermischer Anlagen ist ein enger Austausch mit den zuständigen Behörden unerlässlich. Dabei müssen alle geltenden Gesetze und Verordnungen strikt eingehalten werden – insbesondere, da Grundwasser eine der wichtigsten Quellen für die Trinkwasserversorgung darstellt und daher besonders geschützt werden muss.

Solarthermie auf Dachflächen

Auch auf Dachflächen kann Solarthermie genutzt werden. In der Gemeinde Rastede bietet Solarthermie auf Dachflächen ein eher kleineres jährliches Potenzial von 222 GWh (siehe Abbildung 27). Besonders geeignete Areale in der Gemeinde Rastede sind in Abbildung 31 dargestellt.

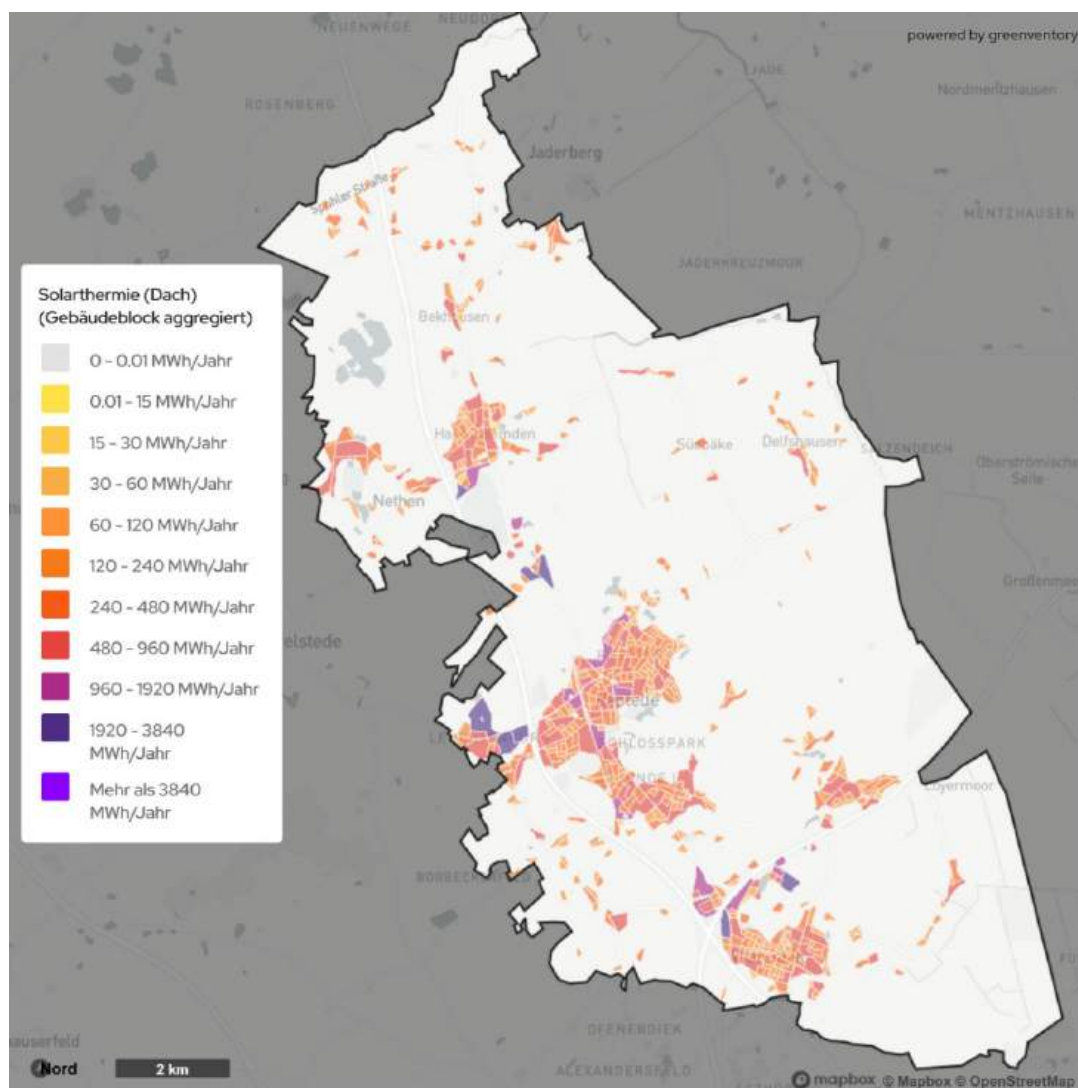


Abbildung 31: Potenziale von Solarthermie-Dachflächen in Rastede

Bei Solarthermie auf Dachflächen wird mittels KEA-BW Methode das Potenzial aus 25 % der Dachflächen über 50 m² für die Wärmeerzeugung geschätzt. Die jährliche Produktion basiert auf 400 kWh/m² durch flächenspezifische Leistung und durchschnittliche Volllaststunden. Die Potenziale der Dachflächen für Solarthermie konkurrieren direkt mit den Potenzialen für Photovoltaik-Anlagen auf Dächern. Eine Entscheidung für die Nutzung des einen oder anderen Potenzials sollte individuell getroffen werden.

Fluss / Seewärme

In der Gemeinde Rastede bietet die Nutzung von Fluss / Seewärme kein nennenswertes Potenzial, da die Restriktionsflächen um den Nethener See zu umfassend für eine wirtschaftliche Nutzung des Potenzials sind.

Biomasse

Das thermische Biomassepotenzial in der Gemeinde Rastede beläuft sich auf rund 80 GWh pro Jahr (siehe Abbildung 27). Es setzt sich aus verschiedenen Quellen zusammen, darunter Waldrestholz, Biomüll, Grünschnitt sowie potenziell anbaubare Energiepflanzen. Während Waldrestholz und Grünschnitt in Holz- oder Hackschnitzelkesseln energetisch genutzt werden können, dienen Energiepflanzen als Substrat für Biogasanlagen. In diesen Anlagen wird Biogas durch die anaerobe Vergärung organischer Stoffe im Fermenter erzeugt – ein Prozess, bei dem unter Ausschluss von Sauerstoff und mithilfe von Bakterien klimaneutrales Gas entsteht. Das bei der Verbrennung freigesetzte Kohlendioxid wurde zuvor im Pflanzenwachstum gebunden, wodurch Biogas als CO₂-neutral gilt. Ein wesentlicher Vorteil gegenüber wetterabhängigen Technologien wie Photovoltaik ist die grundlastfähige und flexible Einsatzmöglichkeit von Biogasanlagen.

Grundsätzlich lassen sich zwei Typen von Biogasanlagen unterscheiden. Beim ersten Typ wird das erzeugte Biogas vor Ort genutzt: Nach Trocknung und Entschwefelung wird es in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt. Die dabei entstehende Abwärme kann sowohl zur Beheizung des Fermenters als auch für Gebäude oder Wärmenetze verwendet werden. Der zweite Typ, die Biogaseinspeisung ins Gasnetz, sieht eine weitergehende Aufbereitung des Biogases vor. Nach Reinigung, Trocknung und Konditionierung wird es zu Biomethan veredelt, das in seiner Zusammensetzung Erdgas entspricht. Nach Verdichtung auf Netzdruck kann es in das öffentliche Gasnetz eingespeist und standortunabhängig genutzt werden – etwa für Brennwertkessel oder BHKWs. Diese Form der Nutzung ermöglicht eine flexible, bilanzielle Verwertung des erzeugten Biomethans, unabhängig vom Standort der Biogasanlage (siehe Abbildung 32).

Ein wichtiger Aspekt bei der Bewertung des Biomassepotenzials ist die begrenzte Verfügbarkeit von Energiepflanzen. Angesichts ihrer geringen Flächeneffizienz – insbesondere im Vergleich zu Wind- und Solarenergie (vgl. Thünen-Institut, 2023) – erscheint es zunehmend sinnvoll, klimafreundlichere Alternativen zu klassischen Kulturen wie Mais zu fördern. Vorrang sollte künftig der Nutzung von Abfall- und Reststoffen eingeräumt werden, um Flächenkonkurrenzen zu vermeiden und die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich der Einsatz von Biomasse insbesondere zur Deckung von Spitzenlasten, bei denen ihre flexible und grundlastfähige Verfügbarkeit gezielt zur Stabilisierung der Wärmeversorgung beitragen kann.

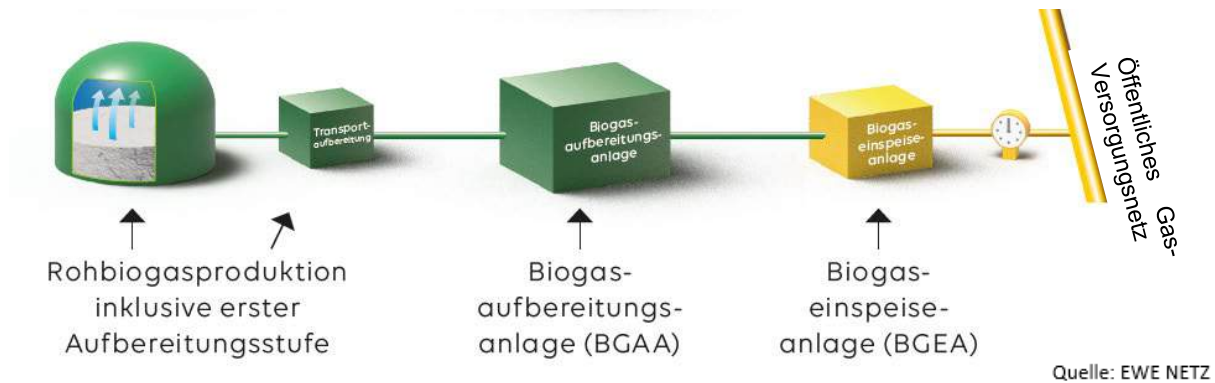


Abbildung 32: Funktionsweise von Biogaseinspeisung

Ein wichtiger Aspekt, der in der Betrachtung der erhobenen Potenziale Berücksichtigung finden muss, ist das Temperaturniveau des jeweiligen Wärmeerzeugers. Das Temperaturniveau hat einen signifikanten Einfluss auf die Nutzbarkeit und Effizienz von Wärmeerzeugern, insbesondere Wärmepumpen. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die meisten hier genannten Wärmeerzeugungspotenziale eine Saisonalität aufweisen, sodass Speicherlösungen für die bedarfsgerechte Wärmebereitstellung bei der Planung mitberücksichtigt werden sollten.

4.3.3. Einsatz von Wasserstoff

Die Anwendungen von Wasserstoff sind vielseitig. Alle Sektoren und verschiedene Wirtschaftsbereiche können von klimafreundlichem Wasserstoff als Energieträger oder Rohstoff profitieren. Fokus für den Wasserstoffeinsatz ist jedoch der Einsatz im Gewerbe- und Industriesektor, um Produktions- und notwendige Wärmeprozesse klimafreundlich darstellen zu können.

Industrie: Die Industrie stellt den wichtigsten Einsatzbereich für Wasserstoff dar und bietet die größten Emissionseinsparungen. In der für Deutschland wichtigen Großindustrie wie der Stahlerzeugung, Glasproduktion oder der Herstellung von Ammoniak können Kohle oder Erdgas aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht durch Strom ersetzt werden. Grüner Wasserstoff kann hier fossile Energieträger ersetzen und CO₂-Emissionen deutlich reduzieren.

Rückverstromung: Die erneuerbaren Energiequellen unterliegen Schwankungen. Je nachdem, wie der Wind weht und die Sonne scheint, wird mehr Strom erzeugt, als genutzt werden kann. Zu anderen Zeiten dagegen steht zu wenig Strom zur Verfügung. Durch einen Elektrolyseur kann überschüssiger Strom in Wasserstoff umgewandelt und dann gespeichert werden. Wird mehr Strom benötigt, kann der Wasserstoff zur Stromerzeugung in Gaskraftwerken genutzt werden.

Weitere Anwendungsbereiche: Wasserstoff kann außerdem in der Mobilität (z.B. in Lkw oder Zügen mit Brennstoffzellen) und in Einzelfällen im Wärmemarkt (z.B. durch Wasserstoffheizungen) eingesetzt werden. Der Einsatz von Wasserstoff bei privaten Endverbrauchern ist nach heutigem Stand aufgrund kostengünstigerer Alternativen unwahrscheinlich. Mit der Wärmepumpe sowie dem Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz stehen in der häuslichen Wärmeversorgung anders als bei Industrie und Gewerbe technische Alternativen zur Verfügung

Wasserstoff kann in flüssigem oder gasförmigem Zustand per Tankwagen auf der Straße transportiert werden. Über längere Strecken ist jedoch der Transport durch Leitungsnetze (Pipelines) deutlich effizienter. Bisher existiert jedoch noch keine Netzinfrastuktur für Wasserstoff, um Erzeugung, Abnehmer oder auch Speicher miteinander zu vernetzen. Das von den Ferngasnetzbetreibern erarbeitete und kürzlich durch die Bundesnetzagentur genehmigte Wasserstoff-Kernnetz ist der Startschuss für eine deutschlandweiten Wasserstoffinfrastruktur (siehe Abbildung 33). Das Kernnetz ist ein bundesweites Wasserstoffnetz, welches den Transport von Wasserstoff in viele Regionen Deutschlands ermöglicht (im Straßenverkehr vergleichbar mit den Autobahnen).



Abbildung 33: Übersicht Wasserstoff-Kernnetz in Deutschland

Die lokale Versorgung des Wasserstoffs zu den Industriekunden bzw. zu den Kommunen erfolgt dann durch die Verteilnetzbetreiber über das nachgelagerte Regionalnetz (vergleichbar mit Bundes- und Landesstraßen, (siehe Abbildung 34). Positiv ist, dass die bestehende Erdgasinfrastruktur ideale Voraussetzungen bietet, um klimaneutrale Gase wie Wasserstoff (oder auch Biomethan) aufzunehmen, zu transportieren und zu verteilen. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Rohrleitungen in den deutschen Gasverteilnetzen zu über 97 % aus den wasserstofftauglichen Materialien Stahl und Kunststoff bestehen. Auch bei den verbauten Armaturen und Einbauteilen sind laut DVGW e.V. grundlegend keine signifikanten Hürden zu erwarten. Bei den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Wasserstoffnetzen sind allerdings derzeit noch viele Punkte offen.



Abbildung 34: Lokale Versorgung des Wasserstoffs

Die dezentrale Erzeugung von Wasserstoff wird aufgrund der aktuellen hohen Kosten und der fehlenden Wasserstoff-Netzinfrastrukturen (Regional- bzw. Verteilnetz) nicht weiter betrachtet. Eine mögliche zukünftige Nutzung kann und sollte jedoch bei sich ändernden Rahmenbedingungen (rechtlich, regulatorisch etc.) in die Planungen aufgenommen werden. Dies kann im Rahmen der Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans erfolgen.

4.3.4. Sanierung

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands ist ein zentrales Instrument zur Erreichung der kommunalen Klimaziele. Die Analyse zeigt, dass durch umfassende Sanierungsmaßnahmen eine Reduktion des jährlichen Gesamtwärmeverbrauchs in der Gemeinde um bis zu 72,5 GWh bzw. knapp 30,88 % möglich wäre.

Wie zu erwarten, entfällt der größte Teil dieses Einsparpotenzials auf Gebäude, die vor 1978 errichtet wurden (siehe Abbildung 35). Diese Bauwerke sind sowohl aufgrund ihrer Anzahl als auch ihres energetischen Zustands besonders relevant, da sie vor Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnungen entstanden und daher einen erhöhten Sanierungsbedarf aufweisen.

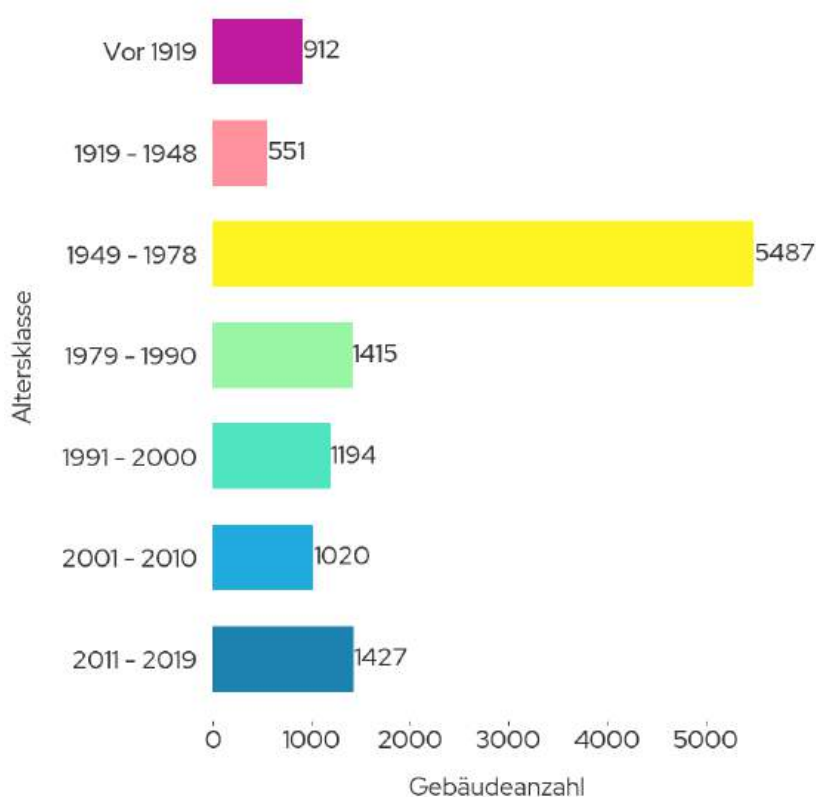
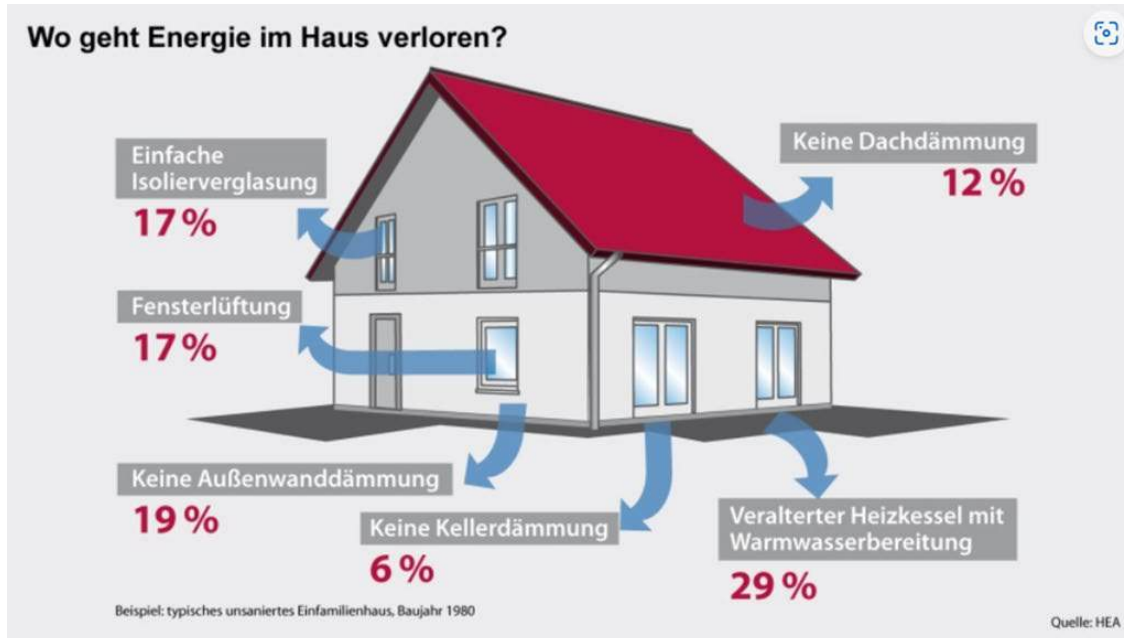


Abbildung 35: Reduktionspotenzial nach Baualtersklassen in Rastede

Insbesondere im Wohngebäudebereich offenbart sich ein erhebliches Potenzial: Durch die energetische Optimierung der Gebäudehülle lassen sich signifikante Energieeinsparungen erzielen. In Kombination mit dem Austausch veralteter Heiztechnik ergibt sich vor allem bei Gebäuden mit Einzelversorgung ein großer Hebel zur Effizienzsteigerung. Wie nachfolgend dargestellt, ist das Spektrum möglicher Sanierungsmaßnahmen äußerst vielfältig.

Infobox: Energieverlust im Wohngebäude



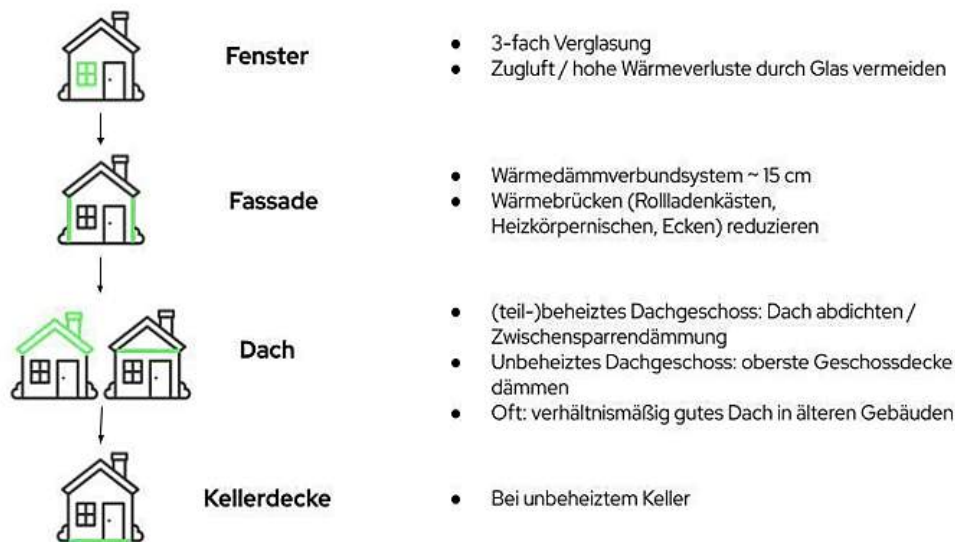
- 1. Dämmung der Fassade:** Reduktion von Wärmeverlusten des Gebäudes und Verhinderung des Aufheizens im Sommer. Es gibt unterschiedliche Arten der Dämmung, wie z.B. Kern- und Einblasdämmung, Wärmeverbundsysteme oder hinterlüftete Vorhangfassaden.
- 2. Dämmung des Daches:** Oftmals erfolgt eine Dämmung zwischen bzw. auf oder unter den bestehenden Sparren (Tragkonstruktion). Bei einer Nichtnutzung vom Dachgeschoss kann auch die obere Geschossdecke gedämmt werden.
- 3. Dämmung der Kellerdecke:** In Abhängigkeit der baulichen Gegebenheiten kann die Dämmung oberhalb oder unterhalb der Kellerdecke erfolgen.
- 4. Erneuerung der Fenster und Sonnenschutz:** Fenster mit Zweifach- oder besser mit Dreifachverglasung und optimierten Fensterrahmen haben einen niedrigeren Wärmedurchgangskoeffizienten und somit geringere Energieverlust. Ferner schützen sie besser vor Lärm und Einbrechern. Hinsichtlich des Sonnenschutzes können Außenrollos und Markisen eingesetzt werden.
- 5. Einbau oder Erneuerung einer Lüftungsanlage:** Lüftungsanlagen reduzieren die Feuchtigkeit und Geruchsbildung und ersetzen die Fensterlüftung bei der Energieverluste entstehen. Es gibt Systeme mit einer Wärmerückgewinnung aus der Abluft von bis zu 90%.
- 6. Erneuerung der Heizung:** Neue Heizungsanlagen sind effizienter. Ferner benötigen Wärmepumpen und Biomassenkessel keine fossilen Energieträger, wie z.B. Erdgas und Heizöl, und können somit klimaneutral betrieben werden.

7. Einbau einer PV-Anlage: Photovoltaik-Anlagen nutzen die Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom. Der Strom kann im eigenen Haushalt genutzt werden (z.B. für eine Wärmepumpe). Für den Überschuss, welcher nicht selbst genutzt wird, besteht die Möglichkeit der Einspeisung ins Stromnetz. Zusätzlich zur PV-Anlage kann optional ein Stromspeicher installiert werden, sodass der tagsüber erzeugter Strom auch nachts genutzt werden kann. Sollte Ihre Photovoltaik-Anlage einmal mehr Strom produzieren als Sie benötigen, können Sie jederzeit die Überschüsse ins öffentliche Stromnetz einspeisen. Somit profitieren alle von Ihrer erneuerbaren Energie.

8. Einbau einer Solarthermie-Anlage: Eine Solarthermie-Anlage nutzt die Sonnenenergie zur Unterstützung der Gebäudeheizung und für die Warmwasserbereitung. Die Kollektoren werden auf dem Gebäudedach installiert und der Warmwasserspeicher der Heizungsanlage wird größer ausgelegt, sodass mehr Volumen für das durch die Sonne erwärmte Wasser vorhanden ist.

Einige wichtige energetische Sanierungsmaßnahmen für die Gebäudehülle sind in der Infobox: „Energetische Gebäudesanierung – Maßnahmen“ dargestellt. Diese können von der Dämmung der Außenwände bis hin zur Erneuerung der Fenster reichen und sollten im Kontext des Gesamtpotenzials der energetischen Sanierung betrachtet werden.

Infobox: Energetische Gebäudesanierung – Maßnahmen



4.4. Zusammenfassung und Fazit der Potenzialanalyse

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden ausschließlich technisch erschließbare Potenziale identifiziert und räumlich bewertet. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Realisierbarkeit dieser Potenziale maßgeblich von wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Randbedingungen abhängt. So können z. B. hohe Investitionskosten, unsichere Amortisationszeiträume oder sich ändernde Förderbedingungen die Umsetzung von Maßnahmen wirtschaftlich einschränken. Rechtlich können Eigentumsverhältnisse, Denkmalschutzaufgaben oder genehmigungsrechtliche Vorgaben (z. B. im Wasser- oder Bauordnungsrecht) relevante Einschränkungen darstellen. Auch technische Faktoren wie unzureichende Dachneigungen, Verschattung, fehlende Tragreserven, geringe Heizlastdichten oder unzureichende Netzkapazitäten können die nutzbare Energiemenge deutlich reduzieren.

Die vorliegende Potenzialanalyse versteht sich daher nicht als Umsetzungsprognose, sondern als erster planerischer Aufschlag. Für die vertiefte Bewertung der wirtschaftlichen Machbarkeit und technischen Umsetzung sind in der Folge detaillierte Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Abstimmungen mit Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Fachbehörden erforderlich.

Die Analyse der Potenziale für die Verwendung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Rastede zeigt vielversprechende Möglichkeiten für eine nachhaltige Wärmeversorgung auf.

Die Verteilung dieser Potenziale ist jedoch nicht gleichmäßig: In dicht bebauten Bereichen bieten sich insbesondere Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie Erdwärmekollektoren in der direkten Umgebung von Gebäuden an. In den Randbereichen der Gemeinde Rastede gibt es zudem einzelne Freiflächen, die sich technisch gut für den Einsatz von Solarthermie oder Erdwärmesonden eignen. Außerhalb der Siedlungsbereiche sind zudem Erdwärmekollektoren-Felder oder größere Erdwärmesonden-Anlagen als mögliche Wärmequellen denkbar. Solarthermie auf Freiflächen weist ebenfalls ein großes Potenzial auf, erfordert jedoch eine detaillierte Planung hinsichtlich der Flächennutzung, der Integration in bestehende oder neue Wärmenetze sowie geeigneter Speichermöglichkeiten. Die Untersuchung dieser Potenziale kann auch in die weitere Analyse der Wärmenetzeignungsgebiete einfließen.

In der Gemeinde Rastede liegt das größte Einsparpotenzial in der energetischen Sanierung von Gebäuden, insbesondere bei öffentlichen Liegenschaften und Wohngebäuden. Vor allem Objekte, die vor 1978 errichtet wurden, bieten durch gezielte Sanierungsmaßnahmen erhebliche Effizienzsteigerungen. Wichtige erneuerbare Wärmequellen ergeben sich unter anderem durch die Kombination von Photovoltaik auf Dächern mit Wärmepumpen, den Einsatz von Solarthermie sowie die Nutzung von Erdwärme. Großformatige Luftwärmepumpen bieten ebenfalls eine flexible Lösung für Wärmenetze, insbesondere auf Gewerbeflächen, die sich als Standorte besonders gut eignen.

Die umfassende Untersuchung zeigt, dass es technisch möglich ist, den gesamten Wärmebedarf des Gebiets durch lokal verfügbare erneuerbare Energien zu decken. Dieses Ziel setzt jedoch eine differenzierte Betrachtung voraus, da die Potenziale in Abhängigkeit von Standort und Jahreszeit unterschiedlich ausgeprägt sind. Zudem muss die Nutzung von Flächen nicht nur aus energetischer, sondern auch aus städtebaulicher und wirtschaftlicher Perspektive abgewogen werden.

Bei der dezentralen Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien spielt die Verfügbarkeit geeigneter Flächen eine zentrale Rolle. Um eine effiziente Wärmeversorgung sicherzustellen, sind individuell angepasste Lösungen notwendig. Dabei sollten Dachflächenpotenziale sowie bereits versiegelte Flächen vorrangig betrachtet werden, bevor Freiflächen für die Energiegewinnung genutzt werden.

5. Eignungsgebiete für Wärmenetze

Wärmenetze sind eine Schlüsseltechnologie für die Wärmewende, jedoch sind diese nicht überall wirtschaftlich. Die Ermittlung von Eignungsgebieten für die Versorgung mit Wärmenetzen ist eine zentrale Aufgabe der KWP und dient als Grundlage für weiterführende Planungen und Investitionsentscheidungen (siehe Abbildung 36). Die identifizierten und in der KWP beschlossenen Eignungsgebiete können dann in weiteren Planungsschritten bis hin zur Umsetzung entwickelt werden.

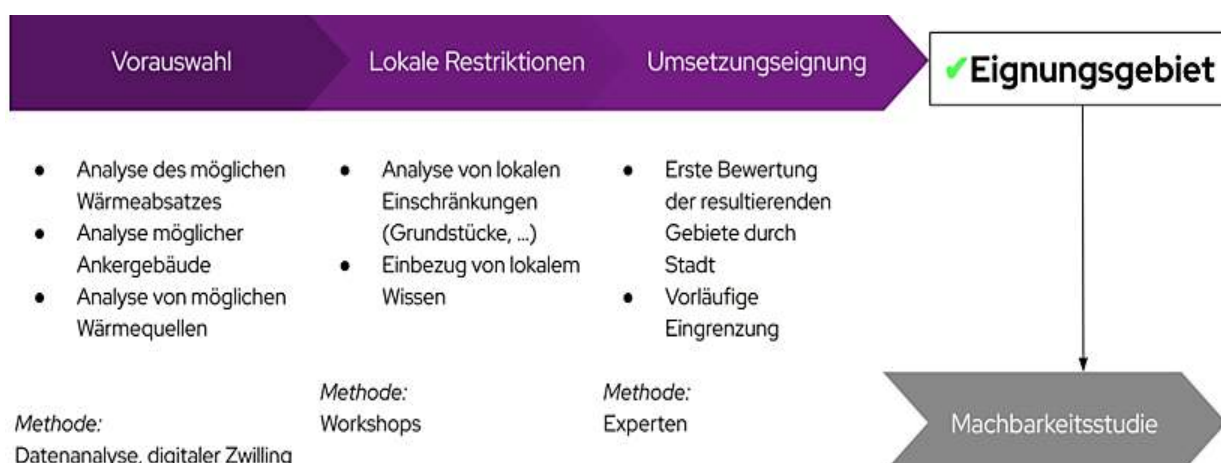


Abbildung 36: Vorgehensweise bei der Identifikation von Eignungsgebieten

Wärmenetze stellen eine effiziente Technologie dar, um große Versorgungsgebiete mit erneuerbarer Wärme zu erschließen und den Verbrauch mit den Potenzialen, welche sich oft an den Ortsrändern der Kommune oder außerhalb befinden, zu verbinden. Die Implementierung solcher Netze erfordert allerdings erhebliche Anfangsinvestitionen sowie einen beträchtlichen Aufwand in der Planungs-, Erschließungs- und Bauphase. Aus diesem Grund ist die sorgfältige Auswahl potenzieller Gebiete für Wärmenetze von großer Bedeutung.

Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl geeigneter Gebiete ist die Wirtschaftlichkeit, welche durch den Zugang zu kosteneffizienten Wärmeerzeugern und einen hohen Wärmeabsatz pro Meter Leitung charakterisiert wird. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass das Netz nicht nur nachhaltig, sondern auch wirtschaftlich tragfähig ist. Darüber hinaus hängt die Realisierbarkeit maßgeblich von den Tiefbaukosten und -möglichkeiten, der Akzeptanz und dem Potenzial der Kundschaft sowie vom Erschließungsrisiko der Wärmequelle ab. Schließlich ist die Versorgungssicherheit ein entscheidendes Kriterium. Diese wird sowohl organisatorisch durch die Wahl verlässlicher Betreiber und Lieferanten als auch technisch durch die Sicherstellung der Energieträgerverfügbarkeit, geringen Preisschwankungen einzelner Energieträger und das minimierte Ausfallrisiko der Versorgungseinheiten gewährleistet. Diese Kriterien sorgen dafür, dass die Wärmenetze nicht nur effizient und wirtschaftlich, sondern auch nachhaltig und zuverlässig betrieben werden können.

Bis es zum tatsächlichen Bau von Wärmenetzen kommt, müssen zahlreiche Planungsschritte durchlaufen werden. Die Wärmeplanung ist hier als ein erster Schritt zu sehen, in welcher geeignete Fokusgebiete identifiziert werden. Eine detaillierte, technische Ausarbeitung des Wärmeversorgungssystems ist nicht Teil des Wärmeplans, sondern wird im Rahmen von Machbarkeitsstudien erarbeitet. In diesem Bericht wird zwischen zwei Kategorien von Versorgungsgebieten unterschieden:

Eignungsgebiete für Wärmenetze

- ☐ Gebiete, welche auf Basis der unter Kapitel 2.4 genannten Bewertungskriterien für Wärmenetze grundsätzlich geeignet sind.

Einzelversorgungsgebiete

- ☐ Gebiete, in welchen eine wirtschaftliche Erschließung durch Wärmenetze nicht gegeben ist. Die Wärmeerzeugung erfolgt individuell im Einzelgebäude.

5.1. Einordnung der Verbindlichkeit zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

Im Rahmen dieses Wärmeplans werden keine verbindlichen Ausbauentscheidungen getroffen. Die ausgewiesenen Eignungsgebiete für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen dienen vielmehr als strategisches Planungsinstrument zur Orientierung für die zukünftige Infrastrukturentwicklung. Sie bieten eine erste räumliche Einschätzung, die jedoch keine Aussage über die tatsächliche Wirtschaftlichkeit oder technische Umsetzbarkeit trifft. Für eine konkrete Umsetzung sind daher vertiefende Einzeluntersuchungen erforderlich.

Grundsätzlich hat die Kommune die Möglichkeit, auf Grundlage des Wärmeplans sogenannte Wärmenetzvorranggebiete auszuweisen. In diesen kann ein Anschluss- und Benutzungszwang eingeführt werden. Für Neubauten gilt dieser unmittelbar, während im Gebäudebestand erst bei einer grundlegenden Änderung der bestehenden Wärmeversorgung eine Anschlussverpflichtung entsteht. Aufbauend auf den identifizierten Eignungsgebieten sollen in einem nachgelagerten Schritt Projektentwickler und Wärmenetzbetreiber konkrete Ausbauplanungen erarbeiten.

Im Hinblick auf die rechtliche Verzahnung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist zu beachten: Wird auf Grundlage eines Wärmeplans vor dem 30. Juni 2026 (in Kommunen mit über 100.000 Einwohnenden) bzw. vor dem 30. Juni 2028 (in kleineren Kommunen) ein Gebiet für den Neu- oder Ausbau eines Wärme- oder Wasserstoffnetzes ausgewiesen und öffentlich bekannt gemacht, greift die Verpflichtung zur Nutzung von mindestens 65 % erneuerbarer Energien in Heizsystemen bereits ab diesem Zeitpunkt. Der Wärmeplan allein entfaltet jedoch keine rechtliche Bindung – erst die förmliche Gebietsausweisung durch Ratsbeschluss und Veröffentlichung löst die entsprechenden Pflichten nach § 71 GEG aus (BMWK, 2023).

Das bedeutet: Sollte die Gemeinde Rastede vor 2028 entsprechende Gebiete ausweisen und veröffentlichen, tritt die 65 %-EE-Pflicht für neu eingebaute Heizsysteme in Bestandsgebäuden bereits einen Monat nach Bekanntgabe in Kraft.

5.2. Eignungsgebiete im Projektgebiet

Im Rahmen der Wärmeplanung lag der Fokus auf der Identifikation von Eignungsgebieten. Der Prozess der Identifikation der Eignungsgebiete erfolgte in drei Stufen:

1. Vorauswahl: Zunächst wurden die Eignungsgebiete automatisiert ermittelt, wobei ausreichender Wärmeabsatz pro Fläche bzw. Straßenzug und vorhandene Ankergebäude, wie kommunale Gebäude, berücksichtigt wurden.

2. Lokale Restriktionen: In einem zweiten Schritt wurden die automatisiert erzeugten Eignungsgebiete im Rahmen von Expertengesprächen näher betrachtet. Dabei flossen sowohl örtliche Fachkenntnisse als auch die Ergebnisse der Potenzialanalyse ein. Es wurde analysiert, in welchen Gebieten neben einer hohen Wärmedichte auch die Nutzung der Potenziale zur Wärmeerzeugung günstig erschien. Auch wurden Gebiete beleuchtet, die außerhalb des Vorauswahlprozesses lagen.

3. Umsetzungseignung: Im letzten Schritt unterzog die Verwaltung der Gemeinde Rastede die verbleibenden Gebiete einer weiteren Analyse und grenzte sie ein. Im Projektgebiet wurden die in Abbildung 37 eingezeichneten Fokusgebiete für eine zentrale Wärmeversorgung identifiziert. Sämtliche Gebiete, die nach den durchgeführten Analysen zum aktuellen Zeitpunkt als wenig geeignet für ein Wärmenetz eingestuft werden, sind als Einzelversorgungsgebiete ausgewiesen.

Zusammensetzung der Wärmeerzeugung: Mittels Kennzahlen und üblichen Auslegungsregeln wurde für die Eignungsgebiete ein Wärmeversorgungs-Szenario skizziert. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass 80 % der Heizlast des Versorgungsgebiet mittels einer Grundlast-Technologie erzeugt werden. Die Spitzenlast deckt die Energiemenge, die an den kältesten Tagen oder zu Stoßzeiten benötigt wird. Diese wird in der Praxis mit einer Technologie, die gut regelbar ist, realisiert (bspw. Biomethankessel).

Es handelt sich hierbei um ein technisch sinnvolles Zielszenario, welches als Orientierung für die Definition der folglich ermittelten Maßnahmen gedeutet werden soll. Die vorgeschlagenen Wärmeversorgungstechnologien sind nicht verbindlich und wurden auf der aktuell verfügbaren Datengrundlage ermittelt.

In den folgenden Abschnitten werden die Eignungsgebiete in kurzen Steckbriefen vorgestellt und eine mögliche Wärmeversorgung anhand der lokal vorliegenden Potenziale skizziert. In Tabelle 3 sind die Eignungsgebiete übersichtlich zusammengestellt. Die vorgeschlagenen nutzbaren Potenziale müssen auf die Machbarkeit, Umsetzbarkeit, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit vertieft untersucht werden.

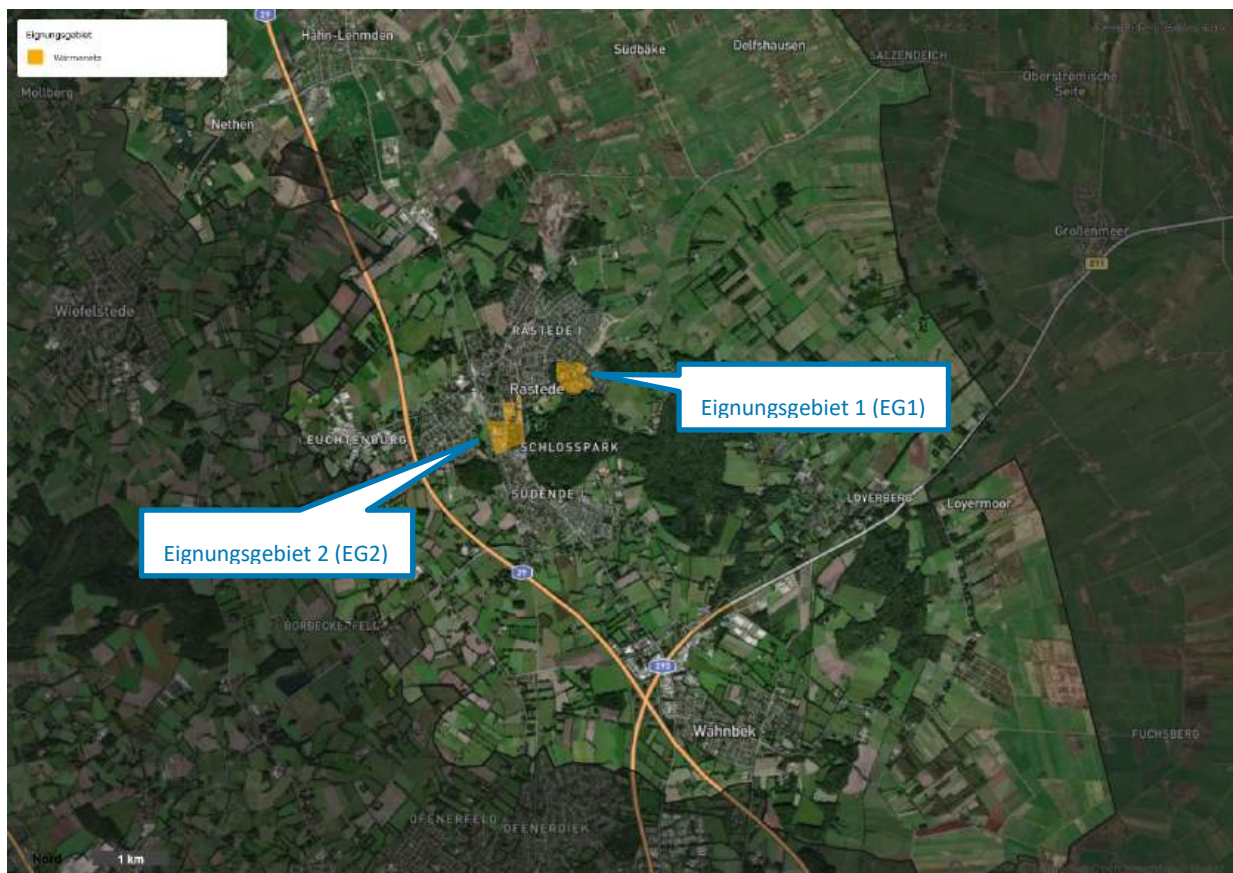
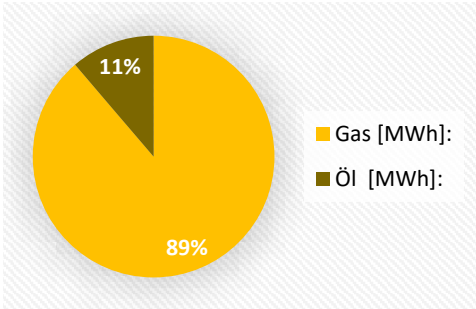


Abbildung 37: Räumliche Verteilung von Wärmenetzeignungsgebieten in Rastede

Tabelle 3: Übersicht über definierte Wärmenetzeignungsgebiete in Rastede

ID	Ort	Wärmenetzeignungsgebiet	Wärmebedarf heute [GWh/a] - Wärmeliniendichte (WLD)
EG1	Rastede	Eignungsgebiet „Rastede – Mühlenstraße“	1.380 MWh/m*a 1.830 kWh/m*a
EG2	Rastede	Eignungsgebiet „Rastede- KGS / Feldbreite“	3.000 MWh/m*a 3.550 kWh/m*a

Eignungsgebiet	Titel	Maßnahmenart	Aufwand						
Eignungsgebiet „Rastede - Mühlenstraße“	Eignungsgebiet für zentrale Wärmeversorgung	Technisch	Hoch						
Gebietsbeschreibung: Das Gebiet rund um das Freibad Rastede wurde im Rahmen der Analyse als besonders geeignet identifiziert. Ausschlaggebend hierfür sind der hohe bestehende Wärmebedarf sowie die potenziellen Ankerkunden wie die AWO-Einrichtung, der Kindergarten Mühlenstraße und das TCH Sport Center. Ein weiterer Vorteil liegt in der bereits vorhandenen Infrastruktur: In diesem Bereich wird aktuell ein Wärmenetz betrieben, über das bereits ein Großteil der Gebäude versorgt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt umfasst das Gebiet 29 Gebäude – wobei diese Zahl nicht mit der Anzahl potenzieller Wärmeabnehmenden gleichzusetzen ist. Die Bebauung ist überwiegend durch Wohngebäude geprägt, die zwischen 1969 und 1984 errichtet wurden. Die betrachtete Fläche erstreckt sich über rund 13,8 Hektar (siehe Abbildung 38).		 <table><caption>Energiequellenverteilung</caption><tr><th>Energiequelle</th><th>Anteil [%]</th></tr><tr><td>Gas [MWh]</td><td>89%</td></tr><tr><td>Öl [MWh]</td><td>11%</td></tr></table>		Energiequelle	Anteil [%]	Gas [MWh]	89%	Öl [MWh]	11%
Energiequelle	Anteil [%]								
Gas [MWh]	89%								
Öl [MWh]	11%								
Energieversorgung: Im identifizierten Eignungsgebiet liegt der aktuelle jährliche Wärmebedarf bei rund 1.400 MWh. Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Versorgungsoptionen wird dieser Bedarf bis zum Jahr 2040 voraussichtlich auf etwa 1.000 MWh pro Jahr sinken – was einer Reduktion von rund 40 % entspricht. Derzeit stellt Biogas den dominierenden Energieträger im Gebiet dar. Die damit verbundenen Treibhausgasemissionen belaufen sich auf etwa 360 tCO ₂ jährlich. Insgesamt sind Heizungsanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 2.300 kW vorhanden, wobei das durchschnittliche Anlagenalter bei 13 Jahren liegt. Auch langfristig ist von einem hohen Energiebedarf auszugehen. Besonders hervorzuheben ist die hohe Wärmeliniedichte von durchschnittlich 1.880 kWh/m*a, die das Gebiet aus energetischer Sicht besonders attraktiv für eine effiziente Wärmeversorgung macht.									
Versorgungsoptionen: Im Rahmen der KWP wurden Gespräche mit dem Betreibenden des bestehenden Wärmenetzes im identifizierten Eignungsgebiet geführt. Dabei zeigte sich dieser offen für eine Erweiterung des Nahwärmenetzes und bekundete konkretes Interesse an einer Ausweitung der Versorgung. Nach Angaben des Betreibenden bestünde zudem die Möglichkeit, die Biogas-Kapazitäten zu erhöhen, um zusätzliche Gebäude in das Netz einzubinden. Dadurch ergibt sich die Perspektive, das bestehende Wärmenetz gezielt auszubauen und die Wärmeversorgung im Gebiet sowohl effizient als auch nachhaltig weiterzuentwickeln.									

Auswirkungen:

Die durch die Wärmeversorgung erzeugten THG-Emissionen, wie im Kapitel 3.9 erläutert, belaufen sich im potenziellen Wärmenetzversorgungsgebiet auf bisher 360 tCO₂-e pro Jahr.

Im Zieljahr belaufen sich die CO₂-Emissionen auf 65 t/a, was einer Einsparung von 295 t/a bzw. einer Reduktion um 80 % gegenüber dem aktuellen Emissionsniveau entspricht.

Gestehungskosten:

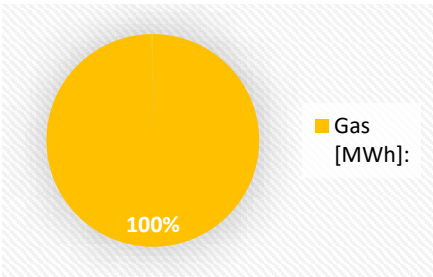
Die Gestehungskosten spiegeln die Gesamtkosten für die Wärmebereitstellung im betrachteten potenziellen Wärmenetzversorgungsgebiet wider. Sie setzen sich aus den Investitionskosten für den Bau der Netzinfrastruktur und der Erzeugungsanlagen bzw. der Erschließung der Wärmequelle sowie den laufenden Betriebskosten für Wartung, Brennstoffe und Personal zusammen.

Diese Kosten sind ein zentraler Faktor für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Wärmenetzes im Vergleich zu alternativen Wärmeversorgungsoptionen (siehe dazu auch Kapitel 6.2).

Eine erste Ermittlung der Gestehungskosten in diesem Gebiet hat Kosten von 0,25 – 0,30 €/kWh ergeben (dieser Wert ist stark abhängig von der Einbindung der Wärmequelle und der einzusetzenden Anlagentechnik).



Abbildung 38: Eignungsgebiet „Rastede -Mühlenstraße“

Eignungsgebiet	Titel	Maßnahmenart	Aufwand
Eignungsgebiet „Rastede- KGS / Feldbreite“	Eignungsgebiet für zentrale Wärmeversorgung mittels Geothermie und Biomasse	Technisch	Hoch
Gebietsbeschreibung: Das identifizierte Eignungsgebiet zwischen der KGS und der Grundschule Feldbreite weist aufgrund der angrenzenden Einrichtungen – darunter die Mehrzweckhalle, die Kindertagesstätte Feldbreite, das Hallenbad Rastede, die KGS, das Palais sowie die Sparkasse – einen insgesamt hohen Wärmebedarf auf. Aktuell umfasst das Gebiet 53 Gebäude, wobei diese Zahl nicht mit der Anzahl potenzieller Wärmeabnehmenden gleichzusetzen ist. Das Areal ist überwiegend durch Bildungs- und öffentliche Einrichtungen geprägt und erstreckt sich über eine Fläche von rund 18 Hektar (siehe Abbildung 39).		 100% ■ Gas [MWh]:	
Energieversorgung: Im betrachteten Gebiet liegt der aktuelle jährliche Wärmebedarf bei rund 3.000 MWh, wobei der Großteil über das bestehende Erdgasnetz gedeckt wird. Für das Zieljahr 2040 wird ein Wärmebedarf von etwa 1.800 MWh/a prognostiziert – dies entspricht einer Reduktion um rund 40 %. Unter der derzeitigen Versorgungssituation entstehen Treibhausgasemissionen in Höhe von etwa 760 tCO ₂ -e pro Jahr. Die installierten Heizungsanlagen verfügen über eine Gesamtleistung von rund 3.500 kW, bei einem durchschnittlichen Anlagenalter von 14 Jahren. Aufgrund der älteren Gebäudestruktur, der potenziellen Ankerkunden – darunter die Mehrzweckhalle, die Kindertagesstätte Feldbreite, das Hallenbad Rastede und die KGS – sowie einer hohen Wärmeliniedichte von durchschnittlich 3.550 kWh/m ² a, bietet das Gebiet günstige Voraussetzungen für die Prüfung einer möglichen Wärmenetzumsetzung.			
Versorgungsoptionen: Im Rahmen der KWP wurden Gespräche mit dem Betreibenden des bestehenden Wärmenetzes im identifizierten Eignungsgebiet geführt. Dabei bekundete dieser Interesse an einer Erweiterung des Nahwärmenetzes. Die zukünftige Wärmeversorgung soll über eine neu zu verlegende Leitung erfolgen, die aus Richtung der Mühlenstraße über den Turnierplatz in das potenzielle Wärmenetzeignungsgebiet geführt wird. Laut Aussagen des Betreibenden bestünde zudem die Möglichkeit, die Biogas-Kapazitäten zu erhöhen, um zusätzliche Gebäude versorgen zu können. Damit eröffnet sich die Chance, das bestehende Netz gezielt auszubauen und die Wärmeversorgung im Gebiet effizient sowie nachhaltig weiterzuentwickeln.			

Auswirkungen:

Die durch die Wärmeversorgung erzeugten THG-Emissionen, wie im Kapitel 3.9 erläutert, belaufen sich im potenziellen Wärmenetzversorgungsgebiet auf bisher 760 tCO₂-e pro Jahr.

Im Zieljahr belaufen sich die CO₂-Emissionen auf 110 t/a, was einer Einsparung von 650 t/a bzw. einer Reduktion um 85 % gegenüber dem aktuellen Emissionsniveau entspricht.

Ein genaues Vorgehen sollte hierbei in der empfohlenen anschließenden Vorstudie erarbeitet werden und auch etwaige andere Baumaßnahmen beachten.

Gestehungskosten:

Die Gestehungskosten spiegeln die Gesamtkosten für die Wärmebereitstellung im betrachteten potenziellen Wärmenetzeignungsgebiet wider. Sie setzen sich aus den Investitionskosten für den Bau der Netzinfrastruktur und der Erzeugungsanlagen bzw. der Erschließung der Wärmequelle sowie den laufenden Betriebskosten für Wartung, Brennstoffe und Personal zusammen.

Diese Kosten sind ein zentraler Faktor für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Wärmenetzes im Vergleich zu alternativen Wärmeversorgungsoptionen (siehe dazu auch Kapitel 6.2).

Eine erste Ermittlung der Gestehungskosten in diesem Gebiet hat Kosten von 0,25 – 0,30 €/kWh ergeben (dieser Wert ist stark abhängig von der Einbindung der Wärmequelle und der einzusetzenden Anlagentechnik).



Abbildung 39: Eignungsgebiet „Rastede- KGS / Feldbreite

5.3. Prüfgebiet

Im Zuge der Untersuchungen zur zentralen Wärmeversorgung wurden neben den Bereichen an der Mühlenstraße sowie rund um die KGS und die Grundschule Feldbreite auch weitere potenzielle Eignungsgebiete innerhalb des Orts Wahnbek identifiziert (siehe Abbildung 40).

Nach vertiefenden Analysen und in enger Abstimmung mit dem Betreiber des bestehenden Wärmenetzes wurde eines der Prüfgebiete aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

- **Geringe wirtschaftliche Umsetzbarkeit:** Die Investitions- und Betriebskosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen.
- **Niedrige Akzeptanzwahrscheinlichkeit:** Eine Erweiterung des bestehenden Wärmenetzes in diesem Bereich erscheint aus Sicht des Betreibers wenig realistisch.

Das betreffende Gebiet sollte trotz der aktuellen Entscheidung nicht aus dem Blick geraten. Erste Indikatoren deuten darauf hin, dass grundsätzlich Potenzial für die Realisierung eines Wärmenetzes besteht. Im Rahmen zukünftiger Wärmeplanungen könnte sich die Gelegenheit ergeben, das Gebiet erneut zu betrachten und die Möglichkeit einer zentralen Wärmeversorgung nochmals zu prüfen.

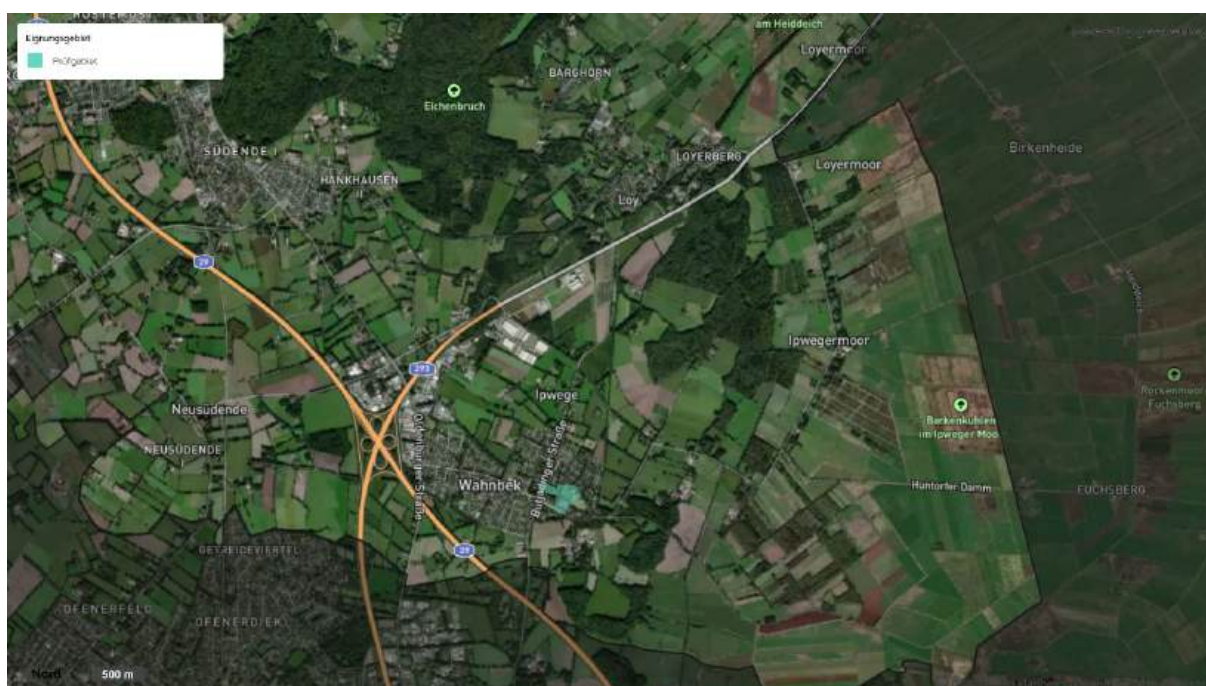


Abbildung 40: Prüfgebiete in Rastede - Wahnbek

6. Zielszenario

Das Zielszenario zeigt die mögliche Wärmeversorgung im Zieljahr, basierend auf den Eignungsgebieten und nutzbaren Potenzialen. Dieses Kapitel beschreibt die Methodik sowie die Ergebnisse einer Simulation des ausgearbeiteten Zielszenarios (siehe Abbildung 41).



Abbildung 41: Komponenten des Zielszenarios für 2040

Die Formulierung des Zielszenarios ist zentraler Bestandteil des kommunalen Wärmeplans. Das Zielszenario dient als Blaupause für eine treibhausgasneutrale und effiziente Wärmeversorgung.

Das Zielszenario beantwortet qualitativ folgende Kernfragen:

- Wo können künftig Wärmenetze liegen?
- Wie lässt sich die Wärmeversorgung dieser Netze treibhausgasneutral gestalten?
- Wie erfolgt die Wärmeversorgung für Gebäude, die nicht an ein Wärmenetz angeschlossen werden können?

Die Erstellung des Zielszenarios erfolgt in drei Schritten:

1. Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs mittels Modellierung
2. Identifikation geeigneter Gebiete für Wärmenetze
3. Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgung.

Zu beachten ist, dass das Zielszenario die Technologien zur Wärmeerzeugung nicht verbindlich festlegt, sondern als Ausgangspunkt für die strategische Infrastrukturentwicklung dient. Die Umsetzung dieser Strategie hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab – darunter die technische Realisierbarkeit der Einzelprojekte, die lokalen politischen Rahmenbedingungen, wirtschaftliche Aspekte (z. B. Energiepreise) sowie eine hohe Bereitschaft zur Gebäudesanierung und zum Heizungstausch sowie der Erfolg bei der Gewinnung von Kundschaft für Wärmenetze.

6.1. Erneuerbare Beheizungsoptionen und Wärmegestehungskostenvergleich

Um eine Grundlage zu schaffen, an der sich Eigentümerinnen und Eigentümer orientieren können, werden folgend einige gängige erneuerbare Heizoptionen erläutert und deren einhergehende Wärmegestehungskosten vergleichend abgeschätzt. Insbesondere die Betrachtung dezentraler Beheizungstechnologien kann mit weiteren Problemstellungen einhergehen, da mitunter größere individuelle Anpassungen innerhalb des Gebäudes vorgenommen werden müssen. Der Wärmegestehungskostenvergleich bezieht sich daher lediglich auf die Gebäudehülle und ist in der Realität stark abhängig von der individuell vorliegenden Gesamtsituation. Als Basisjahr für die Berechnung wurde mit Preis- und Kostenprognosen für das Jahr 2030 gerechnet.

1. Dezentrale Wärmeversorgung:

Die Wärmepumpe wird zukünftig bei der dezentralen Wärmeversorgung eine zentrale Rolle einnehmen und eine stark verbreitete Technologie sein. Sie gewinnt aus der Umwelt, z. B. dem Erdreich, aus dem Grundwasser oder der Luft die vorhandene Wärmeenergie und wandelt diese mithilfe eines Kältekreislaufs auf ein höheres Temperaturniveau um (siehe Abbildung 42). Mittels der gewonnenen Wärme wird dann ein Gebäude beheizt und das Warmwasser aufbereitet. Je höher und konstanter dabei die gewonnene Wärme ist, desto geringer sind die benötigten Energiekosten. Gemessen wird diese Effizienz einer Wärmepumpe mittels der Jahresarbeitszahl (JAZ).

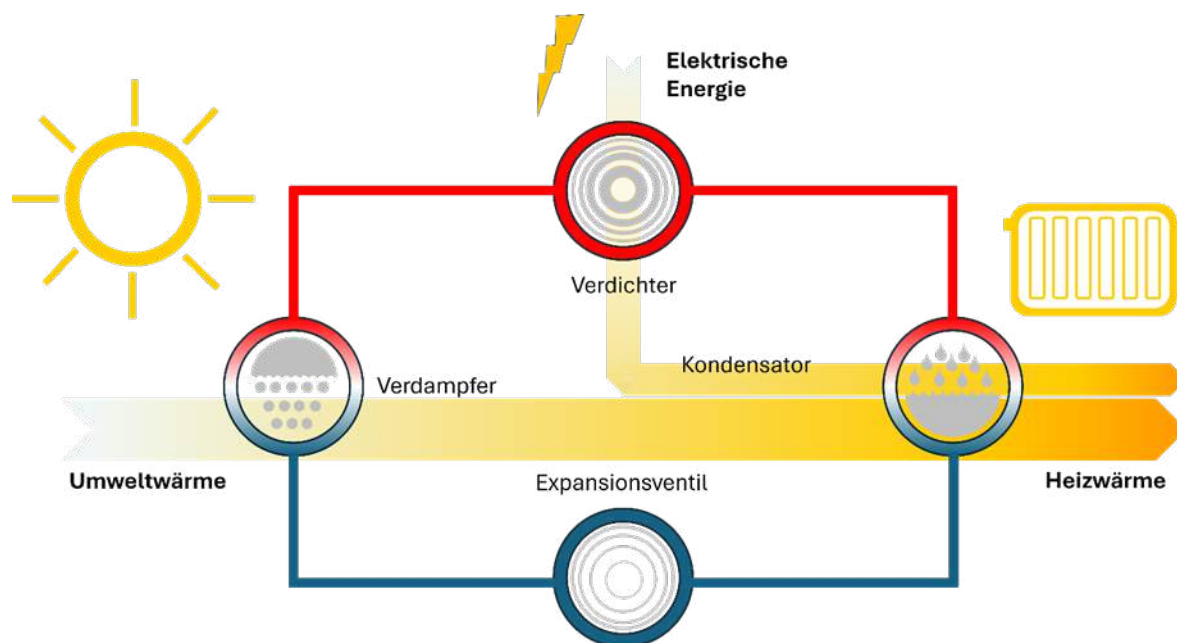


Abbildung 42: Funktionsschema einer Wärmepumpe

Die einzelnen Pumpenarten einer Wärmepumpe unterscheiden sich nach den verschiedenen Wärmequellen in Luft-Wasser-Wärmepumpen, Sole-Wasser-Wärmepumpen und Wasser-Wasser-Wärmepumpen. Die Lautstärke einer Wärmepumpe hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich des Modells, Typs und der Installationsweise. Im Allgemeinen sind die meisten modernen Wärmepumpen konzipiert, um so leise wie möglich zu arbeiten.

Luft-Wasser- und Luft-Luft-Wärmepumpen können Geräusche im Bereich von 40-60 dB(A) erzeugen, was vergleichbar ist mit einem leisen Gespräch oder Hintergrundmusik. Sole-Wasser-Wärmepumpen sind in der Regel leiser, da die Hauptkomponenten im Haus installiert werden können. Sie können Geräusche im Bereich von 35-45 dB(A) erzeugen. Es ist auch wichtig zu berücksichtigen, wo die Wärmepumpe installiert wird. Ein Standort weiter von den Ruhebereichen entfernt, minimiert die eventuelle Geräuschbelästigung.

Die Amortisationszeit nach dem Kauf einer Wärmepumpe, beispielsweise für ein Einfamilienhaus, variiert abhängig von verschiedenen Faktoren wie den spezifischen Installationskosten, den lokalen Energiepreisen, der Energieeffizienz der Wärmepumpe, der Nutzung und den Wartungskosten. Jede Situation ist einzigartig, und es ist hilfreich, eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, um eine genauere Schätzung der Amortisationszeit im eigenen Fall zu erhalten. Bei der Anschaffung einer modernen Wärmepumpe erhält man zurzeit staatliche Fördermittel.

Funktion der Luft-Wasser-Wärmepumpe: Die Luft-Wasser-Wärmepumpe ist hinsichtlich der Investitionen die günstigste Variante und auch die am stärksten verbreitete Wärmepumpe. Eine Luft-Wasser-Wärmepumpe sorgt einerseits für die Versorgung eines Gebäudes mit Wärme und andererseits für die Aufbereitung des Warmwassers. Dazu saugt ein eingebauter Ventilator die Umgebungsluft aktiv an und leitet sie an einen Verdampfer weiter, in dem sich ein flüssiges Kältemittel befindet. Dieses Kältemittel verändert bereits bei geringer Temperatur seinen Aggregatzustand. Sobald die „warme“ Umgebungsluft und das Kältemittel aufeinanderstoßen, verdampft das Kältemittel. Da die Temperatur des dabei entstehenden Dampfes noch zu niedrig ist, strömt der Dampf zu einem elektrisch angetriebenen Verdichter weiter. Dieser sorgt dafür, dass das Temperaturniveau des Dampfes ansteigt, sprich es wird heißer. Ist das gewünschte Temperaturniveau erreicht, gelangt der erwärmte und unter Druck stehende Kältemitteldampf in einen Verflüssiger. Hier gibt er seine Wärme an das Heizsystem ab und kondensiert. Anschließend wird das Kältemittel zu einem Expansionsventil weitergeleitet, in dem der Druck und die Temperatur des Kältemittels wieder sinken und somit wieder den Ausgangszustand erreichen. Das nun flüssige, entspannte Kältemittel wird schließlich zum Verdampfer zurückgeführt.

Vorteile der Luft-Wasser-Wärmepumpe: Die Luft-Wasser-Wärmepumpe gewinnt den Großteil der Wärme aus der kostenfreien Umgebungsluft, und das zu jeder Jahreszeit. Es werden keine Bohrungen, Kollektoren etc. für die Wärme Gewinnung benötigt. Neben der Luft benötigt sie noch Strom. Mit Einsatz von grünem Strom kann somit CO₂-neutral geheizt werden. Allgemein besteht beim Einsatz einer Wärmepumpe nicht mehr die Abhängigkeit von Erdgas oder Heizöl. Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen sind üblicherweise keine behördlichen Genehmigungen notwendig.

Kombination der Wärmepumpe mit einer Photovoltaik- oder Solarthermieranlage: Wärmepumpen können auch mit einer Solarthermieranlage zur Unterstützung der Warmwassererwärmung und/oder mit einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung kombiniert werden. Damit können die Energiekosten weiter gesenkt und die Umwelt entsprechend geschont werden.

Einsatz der Wärmepumpe in Altbauten: Trotz höherer Vorlauftemperaturen sind Wärmepumpen in Altbauten durchaus effizient. Dies lässt sich belegen durch eine Studie des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (Quelle: Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme (ISE); Abschlussbericht, Wärmepumpen in Bestandsgebäuden, Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „WPsmart im Bestand“).

In der Erhebung des Fraunhofer ISE kommen die untersuchten Luft-Wärmepumpen in Bestandsbauten auf Jahresarbeitszahlen zwischen 2,5 und 3,8, woraus sich ein Mittelwert von 3,1 ergibt. Zur Einordnung: Als effizient gilt eine Wärmepumpe ab einem Wert von etwa 3. Somit lässt sich belegen, dass Wärmepumpen im Altbau durchaus effizient sind – trotz höherer Vorlauftemperaturen (circa 45 Grad Celsius).

Inwiefern sich ein Bestandsgebäude für die Wärmepumpe eignet, hängt weniger vom Alter als vom Zustand eines Gebäudes ab. Denn wenn das Heizsystem eine höhere Vorlauftemperatur benötigt, dann um die größeren Wärmeverluste der Gebäudehülle zu decken. Das bedeutet aber keineswegs, dass Wärmepumpen für Altbauten per se keine Option sind. Es gibt verschiedene Maßnahmen, mit denen die notwendige Vorlauftemperatur im Altbau effektiv absenkt werden kann.

Wirksame Dämmung: Um die notwendige Vorlauftemperatur zu senken und damit die Wärmepumpe zu entlasten, müssen Wärmeverluste nach Möglichkeit vermieden werden. Je weniger Wärme beispielsweise über die Wände, das Dach, Fenster und Türen an die Umgebung verloren geht, desto weniger neue Energie muss das Heizsystem nachliefern. Bleibt die Wärme möglichst lang erhalten, lässt sich auch die Vorlauftemperatur niedriger einstellen. Insofern gehört eine wirksame Wärmedämmung zu den effektivsten Maßnahmen, damit eine Wärmepumpe im Altbau effizient arbeitet.

Großflächige Heizkörper: Mit den richtigen Heizkörpern lassen sich Räume auch mit niedrigen Temperaturen effektiv beheizen. Je größer die Übertragungsfläche, desto besser gibt die Heizung ihre eingestellte Temperatur an den Raum ab. Für eine hohe Anlageneffizienz bietet sich vor allem die Fußbodenheizungen an (weitere Vorteile: angenehme Wärme, geringere Luftzirkulation und Staubaufwirbelungen, Gewinn an Raumfläche durch Entfall der Heizkörper).

Eine preiswertere Alternative zur Fußbodenheizung sind Niedertemperaturheizkörper, die häufig auch als Wärmepumpenheizkörper bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um besonders großflächige Flachheizkörper, die schon bei einer geringen Vorlauftemperatur zwischen 35 und 45 Grad Celsius angenehm schnell und energiesparend Wärme erzeugen.

Hydraulischer Abgleich: Beim hydraulischen Abgleich stellen Fachleute die Heizungsanlage so ein, dass alle Heizkörper im Gebäude ideal mit warmem Heizwasser versorgt werden. Auf diese Weise erwärmen sich auch diejenigen Radiatoren schnell, die weiter von der Heizungsanlage entfernt liegen – zum Beispiel in den oberen Stockwerken eines Wohnhauses.

Biomasseheizungsanlagen: Neben dem Einsatz von Wärmepumpe kann perspektivisch der Energieträger Biomasse an Bedeutung zunehmen. Mit diesem lassen sich große Leistungen sowie Temperaturen erzielen und der Brennstoff ist verlustfrei speicherbar. Beispiele sind klassische Holzheizungen, wie auch Holzpelletheizungen.

In Holzpelletkesseln bzw. -öfen werden wenige Zentimeter lange und ca. 6 mm dünne Holzpresslinge (Pellets) verbrannt. Diese Holzpellets bestehen aus getrocknetem, naturbelassenem Sägemehl, Hobelspäne oder Waldrestholz. Die Pelletkessel werden oftmals vollautomatisch mittels Förderschnecke oder Saugsystem mit Pellets aus einem Pellet- Lagerraum beschickt. Der Bedienkomfort ist ähnlich wie bei anderen Heizungsanlagen.

Der Einbau von Pufferspeichern bei der Installation der Pelletheizung liefert den Vorteil, dass die Anzahl der Brennerstarts reduziert werden und der Kessel unter Volllastbetrieb laufen kann. Dadurch ergibt sich ein besserer Wirkungsgrad und die Emissionen können reduziert werden.

Durch die Kombination der Holzpelletheizung mit einer Solarthermie-Anlage kann eine noch sparsamere und effizientere Wärmeversorgung realisiert werden.

Solarthermie: Bei der Solarthermie wird die Sonnenenergie über Kollektoren für die Erwärmung einer sogenannten Solarflüssigkeit genutzt. Die Solarflüssigkeit strömt über ein Rohrleitungssystem zum Pufferspeicher. Über Heizwendel gibt die Flüssigkeit die Wärme an das Wasser im Speicher ab. Bei der Solarthermie wird ein zusätzlicher Wärmeerzeuger benötigt, zumal die Sonnenenergie nicht immer zur Verfügung steht.

Hybridheizungen: Eine Hybridheizung kombiniert die Vorteile mehrerer Heizsysteme (z. B. Solarthermie, Wärmepumpe, Holzheizung, Erdgasheizung, Biomethanheizung) mittels einer intelligenten Regelung und einem Pufferspeicher miteinander. Werden ausschließlich regenerative Heizsysteme kombiniert, dann spricht man von einer sogenannten Erneuerbaren Energien-Hybridheizung. Oftmals kommt bei Hybridheizungen die Solarthermie zum Einsatz.

Elektroheizung: Die Elektroheizungen (E-Heizungen) werden für die Raumerwärmung oder auch für die Warmwassererzeugung eingesetzt. Elektroheizungen benötigen keine Rohrleitungen, sondern lediglich Stromanschlüsse, zumal die Wärme direkt in den einzelnen „Geräten“ erzeugt wird. Sie sind klimafreundlich, sofern sie mit regenerativem Strom versorgt werden. Folgende unterschiedliche Arten kommen zum Einsatz:

Die Elektrodirektheizung wird oftmals als Raumheizung (Heizlüfter, Heizstrahler, Elektroflächenheizung in Wand, Decken oder Böden) genutzt, um in kurzer Zeit Wärme liefern zu können.

Die Infrarotheizung überträgt die Wärme nicht an die Luft, sondern über Strahlung an andere Körper bzw. Objekte. Sie wird oftmals als Fußboden- oder auch Wandheizung eingesetzt oder auch als Strahler (z. B. im Außenbereich von Restaurants).

Elektroheizpatronen kommen oftmals in Wandheizkörpern in Badezimmer mit Fußbodenheizung als Zusatzheizung zum Einsatz. Der Heizeinsatz wird direkt im Heizkörper installiert, sodass in kurzer Zeit eine Erwärmung der Raumluft erfolgen kann.

Nachspeicheröfen sind eine Heizungstechnik, die verstärkt in den vergangenen Jahrzehnten zum Einsatz kam. Nachts erfolgt die Aufheizung des Speichers mittels günstigen Stromes und tagsüber kann die Wärmeenergie z. B. über Heizlüfter der Raumluft zugeführt werden.

2. Zentrale Wärmeversorgung:

Neben der dezentralen Wärmeversorgung kann die Wärme auch zentral erzeugt und mittels eines Leitungsnetzes verteilt werden. Wärmenetze bieten Vorteile hinsichtlich des Platzbedarfs für Übergabestationen sowie eventueller Lagerstätten für Energieträger, da letztere zentral beim Wärmeerzeuger angesiedelt sind. In der Regel wird eine Hausanschlussleitung an das Wärmenetz angelegt und eine Durchführung in das Gebäude realisiert. Dort wird die Übergabestation installiert und an das gebäudeinterne Leitungsnetz angebunden. Ein elementarer Vorteil gegenüber der Wärmepumpentechnologie ist die geräuschlose und platzeffiziente Umsetzbarkeit dieses Systems und der Fakt, dass keine Stellfläche bereitgestellt werden muss. Dies ist im Besonderen eine Herausforderung in städtischen Gebieten. Des Weiteren sind je nach zentralem Erzeuger beliebige Temperaturniveaus erreichbar, wobei etwaige Energieverluste beim Wärmetransport mit der Vorlauftemperatur steigen.

Im Gegensatz zur dezentralen Wärmeversorgung, bei der der Energieanbieter gewechselt werden kann, ist das Wärmenetz ein Monopol, sodass man an mögliche Veränderungen der Kostenstrukturen gebunden ist. Ein Wechsel des Heizungssystems ist aufwendig, was auch für den Aufbau eines Wärmenetzes gilt. Allerdings kann die Nutzung eines Wärmenetzes wirtschaftlich vorteilhaft sein, durch Skalen- und Gleichzeitigkeitseffekte. Zudem sind die Anfangsinvestitionen sowie die Instandhaltungs- und Wartungskosten für Endverbrauchende geringer.

3. Wärmegestehungskostenvergleich:

Die zuvor beschriebenen Beheizungsoptionen haben unterschiedliche Eigenschaften, wie erzielbare Temperaturen oder auch Leistungskenngrößen, inne. Somit ist ein bloßer Vergleich anhand Wärmegestehungskosten mitunter unzureichend und es bedarf eines individuellen Vergleichs der jeweils vorliegenden Gesamtsituation. Dieser sollte unter anderem Wärmebedarf, Leistungsbezug sowie das benötigte Temperaturniveau berücksichtigen.

In Tabelle 4 sind einige klassische Versorgungsfälle dargestellt. Um relative Vergleichbarkeit bei den dezentralen Versorgungsoptionen zu erhalten, wurde von einem Verbrauchenden ausgegangen, der jährlich 18 MWh an Wärme bezieht, mit einer Anlagengröße von 10 kW und einer Förderungsquote von 40 %.

Die zentralen Wärmenetzlösungen bedienen dasselbe Wärmenetz mit einem Wärmebedarf von 8 GWh und einer Netzlänge von 2.000 Metern und sind jeweils mit einem Redundanzheizkessel auf Biomethanbasis versehen, der 20 % der Jahreslast übernimmt. Ebenfalls ist zur Entkoppelung des Strom- und Wärmesektors ein Mehrtagespeicher bei den Wärmepumpenszenarien einbezogen. Gleiches gilt für das Biomasseheizwerk, um eine Teillastfahrweise zu vermeiden. Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die zukünftigen Kosten des Energieträgers Biomethan als äußerst ungewiss gelten, da die Nachfragestruktur die der Preisprognose zugrunde liegt enorm steigen könnte.

Tabelle 4: Wärmegestehungskostenvergleich verschiedener Versorgungsstrukturen mit und ohne Wärmenetz im Jahr 2030

Zentral/Dezentral	Wärmeerzeuger	Wärmegestehungskosten [ct/kWh]
Dezentral	LW-Wärmepumpe	21 - 25
Dezentral	SW-Wärmepumpe	18 - 22 exklusive Bohrung
Dezentral	Biomasseheizung	18 - 23
Zentral	LW-Wärmepumpe	24 - 28
Zentral	Flusswasser-Wärmepumpe	20 - 24
Zentral	Biomasseheizwerk	23 - 28
Zentral	Biomethan	24 - 30

6.2. Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs

Die Senkung des Wärmebedarfs stellt eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Wärmewende dar. Im Zuge der Analyse wurde ein Zielszenario mit einer jährlichen Sanierungsrate von 2 % entwickelt (dena, 2016).

Die Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs erfolgt unter Nutzung von repräsentativen Typgebäuden. Diese basieren auf den Gebäudetypologien nach TABULA (IWU, 2012). Für Nichtwohngebäude wird eine Reduktion des Wärmebedarfs anhand von Reduktionsfaktoren berechnet. Es werden folgende Einsparungen des Wärmebedarfs bis 2050 angenommen und entsprechend auf 2040 angepasst:

- Gewerbe, Handel & Dienstleistungen: 37,0 %
- Industrie: 29,0 %
- Kommunale Liegenschaften: 33,0 %

Die Sanierung der Gebäude wird differenziert nach Jahr und Objekt durchgeführt. Jährlich werden gezielt jene 2 % der Gebäude mit dem schlechtesten energetischen Zustand saniert. Abbildung 43 veranschaulicht den Effekt der Sanierung auf den zukünftigen Wärmebedarf.

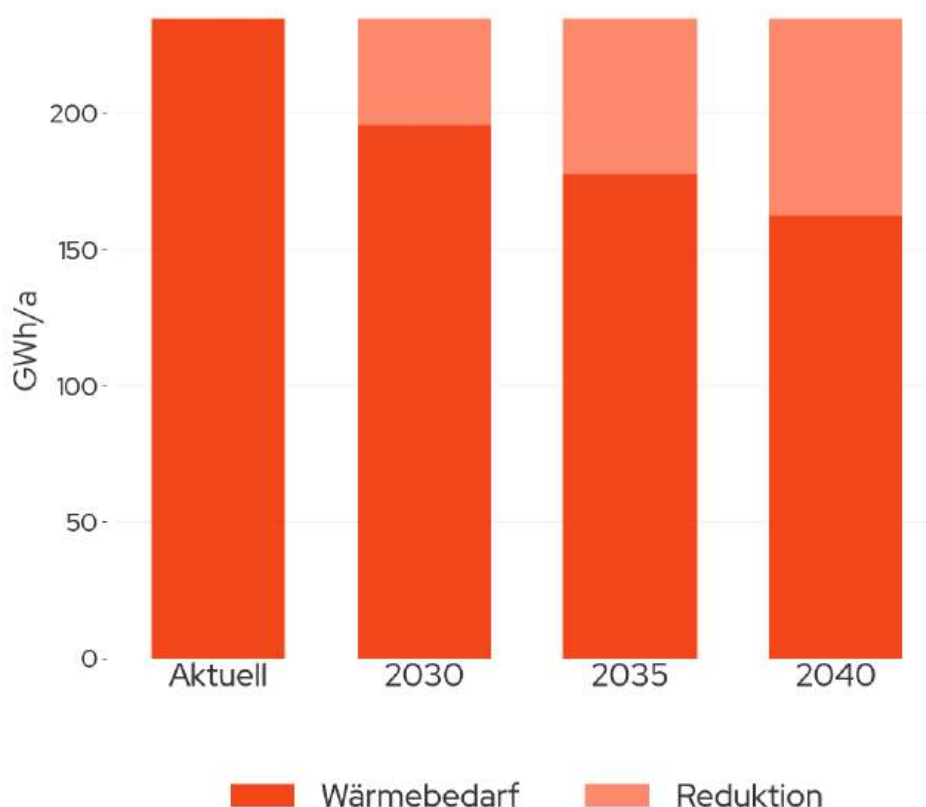


Abbildung 43: Wärmebedarf und Wärmebedarfsreduktion nach energetischer Sanierung in Ziel- und Zwischenjahren in Rastede

Für das Zwischenjahr 2030 ergibt die Simulation einen Wärmebedarf von ca. 195,6 GWh/a, also eine Minderung von ca. 16,70 % ggü. dem Basisjahr. Für 2035 ergibt sich eine Senkung auf ca 177,6 GWh/a, also 24,36 % Reduktion des Wärmebedarfs gegenüber dem Basisjahr. Durch fortlaufende Sanierungen ließe sich also zum Zieljahr 2040 fast 31 % des Wärmebedarfs einsparen. Es wird deutlich, dass sich durch eine Priorisierung der Gebäude mit dem höchsten Sanierungspotenzial bis 2030 bereits ca. 54 % des gesamten Reduktionspotenzials erschließen lassen.

6.3. Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgung

Nach der Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs und der Bestimmung der Eignungsgebiete für Wärmenetze erfolgt die Ermittlung der zukünftigen Versorgungsinfrastruktur. Es wird jedem Gebäude eine Wärmeerzeugungstechnologie zugewiesen. Bei den Wärmenetzen wird nicht davon ausgegangen, dass alle Gebäude sich anschließen, sondern eine Anschlussquote von 70 % mittels Hausübergabestation angenommen. In diesem Szenario werden etwa 0,5 % der Gebäude über Wärmenetze versorgt (siehe Abbildung 44).

Gebäude außerhalb der Eignungsgebiete werden individuell beheizt. Dort, wo die Voraussetzungen für den Einsatz einer Wärmepumpe gegeben sind, etwa ausreichender Platz oder geeignete geologische Bedingungen, wird entweder eine Luftwärmepumpe oder eine Erdwärmepumpe vorgesehen. Ist dies nicht möglich, wird ein Biomassekessel als Wärmeerzeuger angenommen.

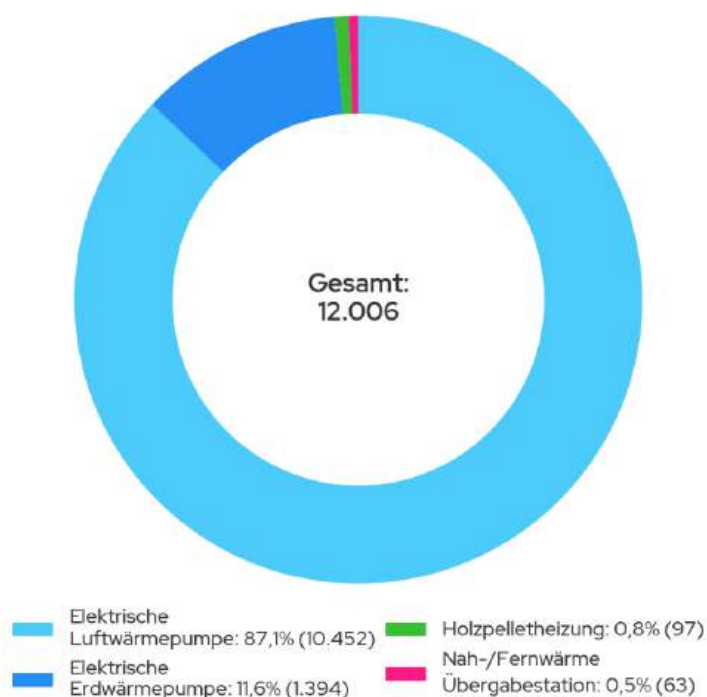


Abbildung 44: Gebäudeanzahl nach Wärmeerzeugern im Jahr 2040 in Rastede

Der potenzielle Einsatz von Wasserstoff wurde in diesem Szenario nicht berücksichtigt, da dessen zukünftige Verfügbarkeit derzeit nur schwer abschätzbar ist. Sobald sich jedoch konkrete Pläne zur Transformation des Gasnetzes in einzelnen Gebieten abzeichnen, kann Wasserstoff in künftige Fortschreibungen des Wärmeplans integriert werden.

Abbildung 44 veranschaulicht die Ergebnisse der Simulation für das Jahr 2040. Die Analyse der eingesetzten Wärmeerzeugungstechnologien zeigt, dass 87,1 % der beheizten Gebäude zukünftig mit Luftwärmepumpen beheizt werden könnten, was einer Gebäudeanzahl von 10.452 Gebäuden entspricht.

Um diesen Ausbaugrad an Wärmepumpen bis 2040 zu erreichen, müssten ab dem Jahr 2025 jährlich etwa 750 Luftwärmepumpen installiert werden. Dies unterstreicht die zentrale Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit dem lokalen Handwerk, das über die notwendigen Kapazitäten für Installation, Umrüstung und Wartung der Heizsysteme verfügen muss.

Einzelheizungen mit Biomasse könnten nach den vorliegenden Berechnungen künftig in 0,8 % der Gebäude, also in 97 Fällen, eingesetzt werden (siehe Abbildung 45).

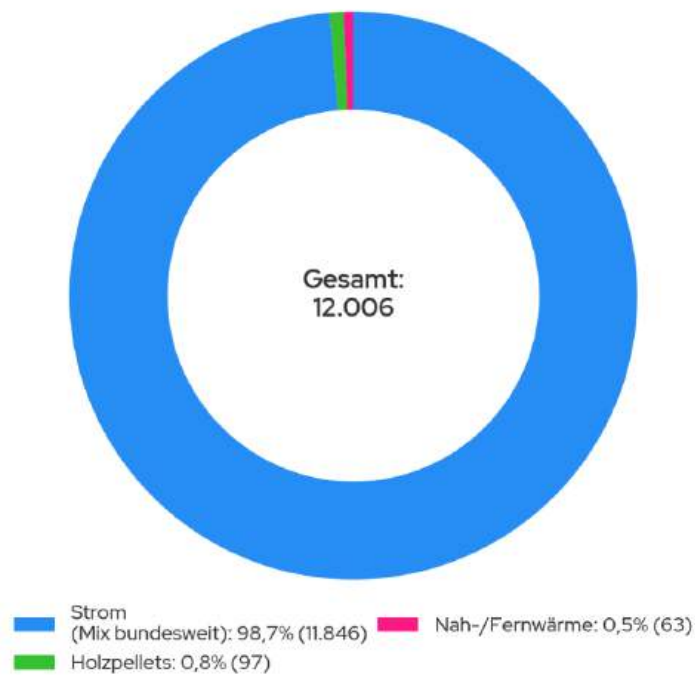


Abbildung 45: Gebäudeanzahl nach Energieträgern im Jahr 2040 in Rastede

Die Darstellungen des Wärme- und Endenergiebedarfs in Abbildung 46 und Abbildung 47 verdeutlichen den Wandel der Wärmeversorgung: Die bisher dominierende Rolle von Erdgas wird schrittweise durch Strom, Biomasse und Wärmenetze ersetzt.

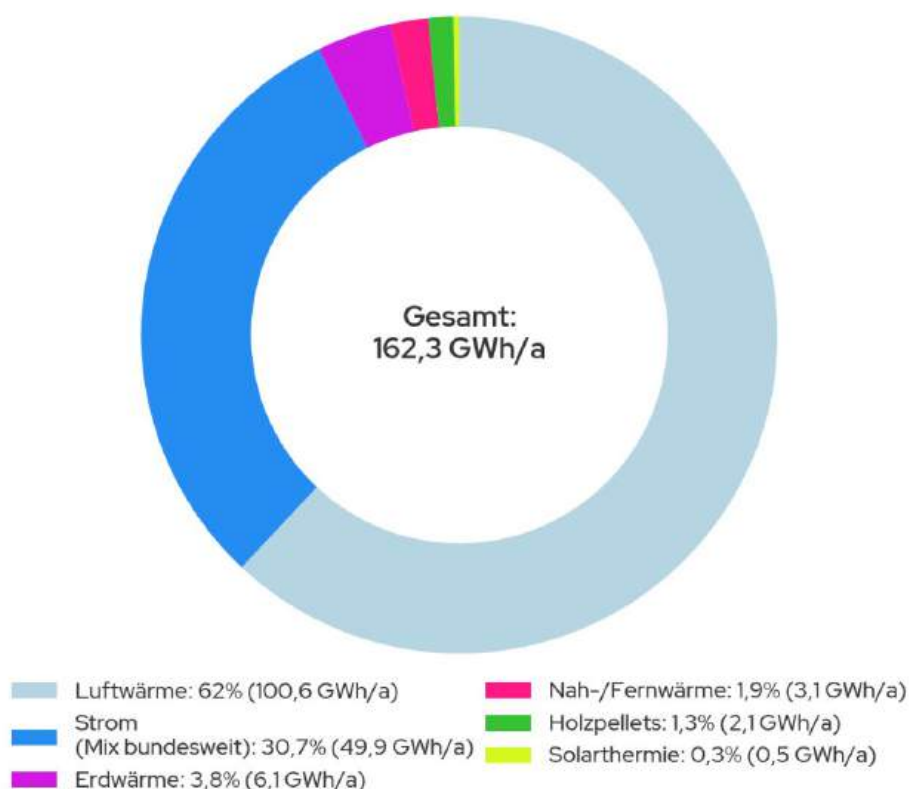


Abbildung 46: Wärmebedarf nach Energieträgern im Jahr 2040 in Rastede

Eine weitere Entwicklung im Rahmen der Transformation liegt im deutlich geringeren jährlichen potenziellen Endenergiebedarf (56,1 GWh) im Vergleich zum prognostizierten jährlichen Wärmebedarf von 162,3 GWh. Die Differenz zwischen Endenergiebedarf und Wärmebedarf lässt sich unter anderem durch künftige technologische Fortschritte sowie Effizienzsteigerungen in der Heiztechnik erklären. Hauptsächlich jedoch ist sie auf die Art und Weise der Nutzung der eingesetzten Energieträger zurückzuführen.

Wie in Abbildung 46 dargestellt, decken sowohl Luft- als auch Erdwärmepumpen einen Großteil des individuellen Wärmebedarfs durch die Nutzung von Umweltenergie. Während Luftwärmepumpen die Umgebungsluft als Energiequelle nutzen, entziehen Erdwärmepumpen dem Erdreich Wärme. Insgesamt werden so rund 106,7 GWh pro Jahr des Wärmebedarfs durch Umweltwärme gedeckt.

Ein gewisser Anteil an elektrischer Energie ist jedoch weiterhin erforderlich – etwa zum Betrieb der Wärmepumpen oder zur Überbrückung ungünstiger Wetterbedingungen. Dieser Strombedarf beläuft sich auf etwa 49,9 GWh pro Jahr und wird der Kategorie „Strom“ zugeordnet.

Die Zusammenhänge werden in Abbildung 47 nochmals veranschaulicht, in der sämtliche zur Versorgung der Gemeinde Rastede benötigten Endenergieträger dargestellt sind.

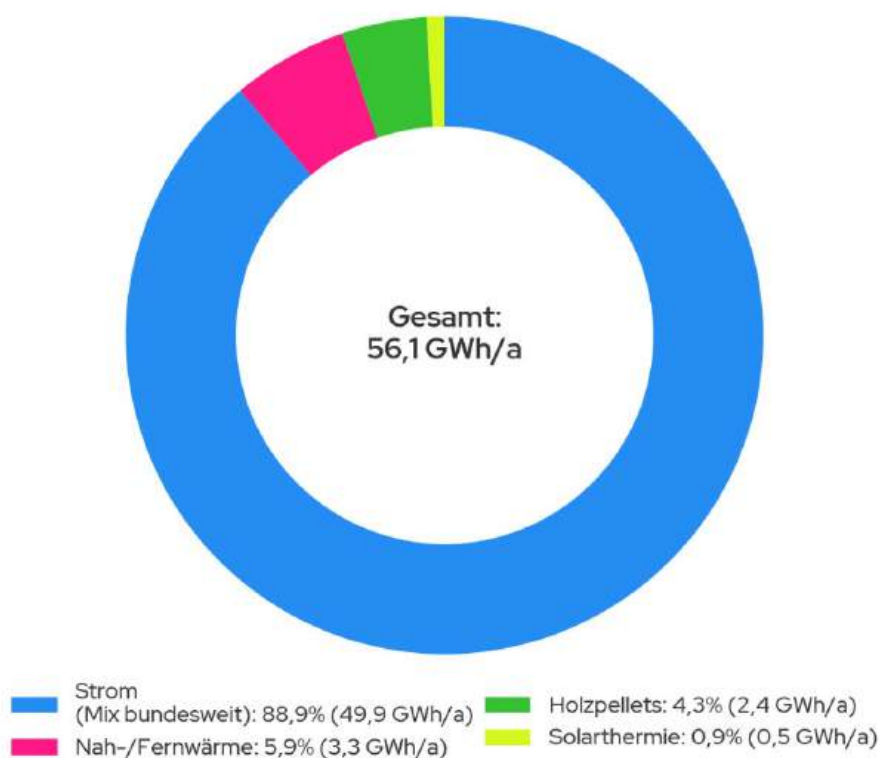


Abbildung 47: Endenergiebedarf nach Energieträgern im Jahr 2040 in Rastede

Abbildung 48 stellt das modellierte zukünftige Versorgungsszenario in der Gemeinde Rastede dar. Darin sind die Eignungsgebiete für Wärmenetze sowie die Einzelversorgungsgebiete dargestellt, welche durch in Form von Strom und Biomasse betriebene dezentrale Heizsysteme versorgt werden.

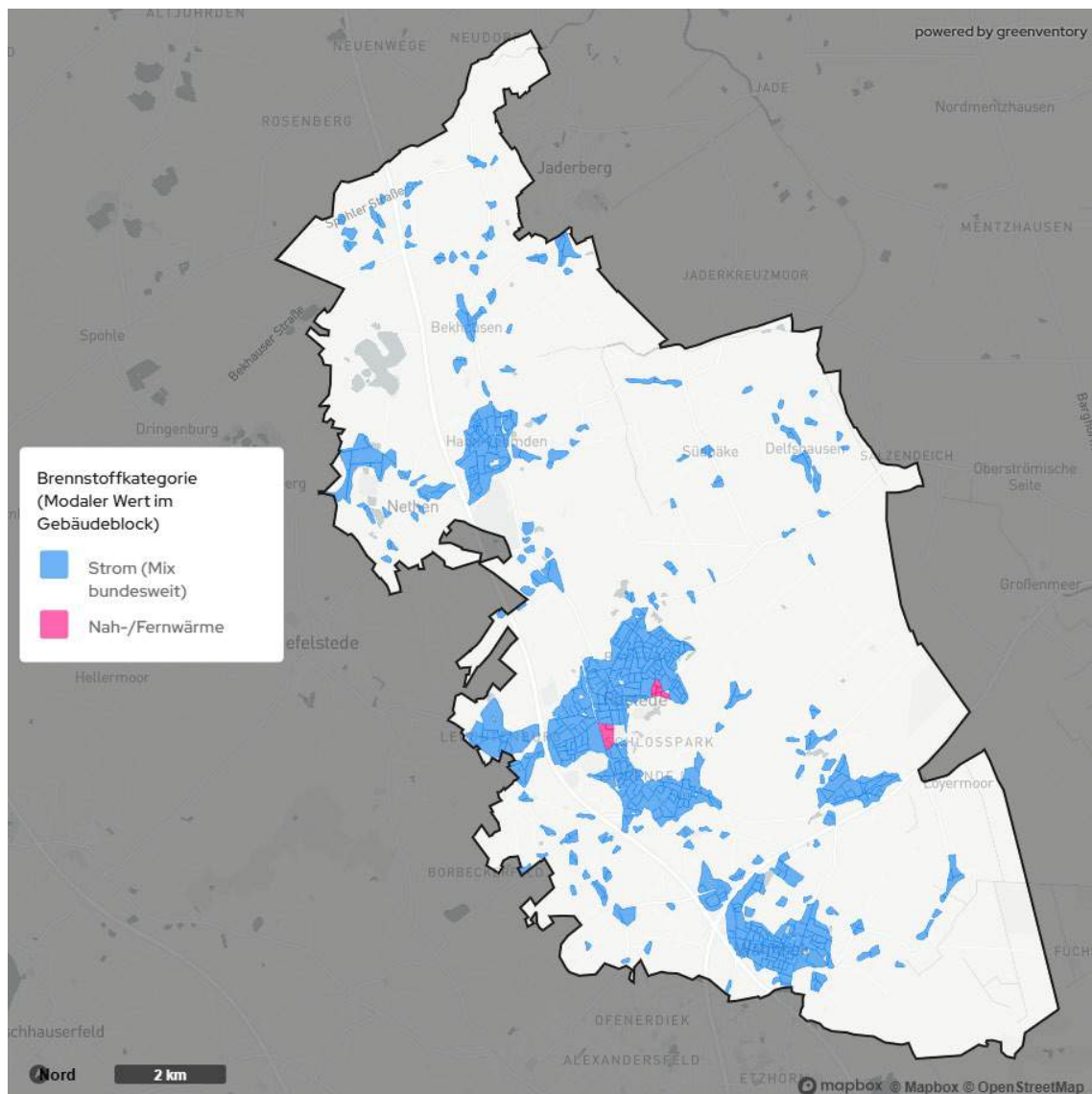


Abbildung 48: Versorgungsszenario im Zieljahr 2040 in Rastede

6.4. Zusammensetzung der Fernwärmeerzeugung

Im Kontext der geplanten Fernwärmeerzeugung bis 2040 wurde eine Prognose hinsichtlich der Zusammensetzung der im Zieljahr verwendeten Energieträger durchgeführt. Diese basiert auf Kenntnissen zu aktuellen und zukünftigen Energieerzeugungstechnologien sowie lokalen Potenzialen zur erneuerbaren Energiebereitstellung.

Die Zusammensetzung der im Zieljahr 2040 voraussichtlich für die Fernwärmeversorgung eingesetzten Energieträger ist in Abbildung 49 dargestellt.



Abbildung 49: Fernwärmeerzeugung nach Energieträgern im Zieljahr 2040 in Rastede

Zu einem Anteil von 55 % könnten die Wärmenetze im Zieljahr 2040 durch Biogas als Energieträger, eingesetzt in BHKWs, versorgt werden. Durch die Nutzung regionaler Biomassequellen – wie landwirtschaftlicher Reststoffe oder organischer Abfälle – wird nicht nur die Umwelt geschont, sondern auch die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert. Gerade für ländliche Gemeinden stellt Biogas eine zukunftsfähige Lösung dar, um Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig lokale Ressourcen sinnvoll zu nutzen.

Großwärmepumpen, welche Umweltwärme und Strom kombinieren, könnten zukünftig 45% der benötigten Wärme für die Fernwärme bereitstellen. Als mögliche Quellen für Umweltwärme kommen sowohl die Umgebungsluft als auch das Erdreich in Frage. Die Gemeinde Rastede weist die dafür nötigen Potenzialflächen für die Nutzung von oberflächennaher Geothermie auf.

Die Auswahl der jeweiligen Energieträger erfolgte unter Berücksichtigung ihrer technischen Eignung, Umweltverträglichkeit und Effizienz im Kontext einer nachhaltigen Fernwärmeerzeugung. Es ist hervorzuheben, dass diese ersten Annahmen im Rahmen nachgelagerter Machbarkeitsstudien, die gegebenenfalls für die jeweiligen Eignungsgebiete durchgeführt werden, weiter präzisiert und validiert werden müssen.

6.5. Entwicklung der eingesetzten Energieträger

Auf Grundlage der den einzelnen Gebäuden in der Gemeinde Rastede zugewiesenen Wärmeerzeugungstechnologien wurde der Energieträgermix für das Zieljahr 2040 berechnet. Dieser Mix gibt Aufschluss darüber, welche Energieträger künftig in der Einzelversorgung dominieren werden und welchen Anteil Nah- bzw. Fernwärme in der Gemeinde Rastede einnehmen wird.

Zunächst wird jedem Gebäude ein Energieträger zugeordnet. Anschließend erfolgt die Berechnung des Endenergiebedarfs, basierend auf dem spezifischen Wärmebedarf und dem Wirkungsgrad der jeweiligen Wärmeerzeugungstechnologie. Hierzu wird der Wärmebedarf im Zieljahr durch den thermischen Wirkungsgrad der eingesetzten Technologie dividiert. Die daraus resultierenden Endenergiebedarfe nach Energieträger sind für die Zwischenjahre 2030 und 2035 bis zum Zieljahr 2040 in Abbildung 50 dargestellt.

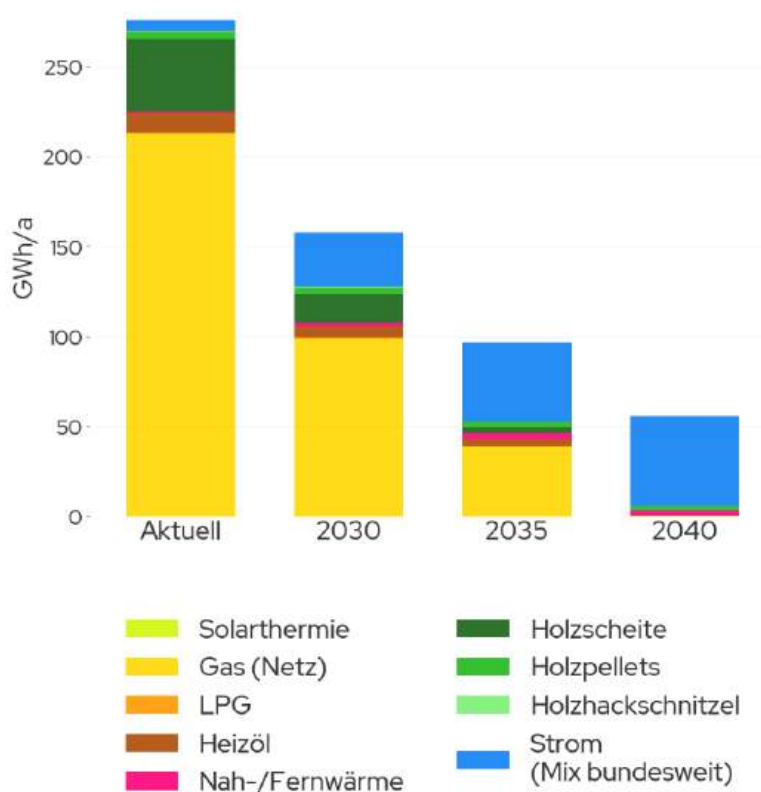


Abbildung 50: Verteilung des Endenergiebedarfs nach Energieträgern im zeitlichen Verlauf in Rastede

Die Zusammensetzung der Energieträger zeigt einen klaren Wandel: Der Anteil fossiler Energien nimmt deutlich ab, während nachhaltige Energieträger zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig sinkt der gesamte Endenergiebedarf infolge der angenommenen Fortschritte bei der energetischen Sanierung des Gebäudebestands.

Trotz der Tatsache, dass im Jahr 2040 ein Großteil der Gebäude mit dezentralen Luft- oder Erdwärmepumpen beheizt werden, fällt der Stromanteil am Endenergiebedarf gering aus. Dies liegt an der angenommenen Jahresarbeitszahl von etwa drei, wodurch der Strombedarf deutlich unter der tatsächlich bereitgestellten Wärmemenge liegt. Die zusätzlich genutzte Umweltwärme wird bei der Berechnung des Endenergiebedarfs nicht berücksichtigt und ist daher in der Darstellung ebenso wenig enthalten wie der Anteil der Wärmenetze, die durch Großwärmepumpen gespeist werden.

6.6. Bestimmung der Treibhausgasemissionen

Die dargestellten Veränderungen in der Zusammensetzung der Energieträger bei der Einzelversorgung und in Wärmenetzen führen zu einer kontinuierlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen (siehe Abbildung 51). Es zeigt sich, dass im angenommenen Szenario im Zieljahr 2040 eine Reduktion um ca. 97 % verglichen mit dem Basisjahr erzielt werden kann. Dies bedeutet, dass ein CO₂-Restbudget im Wärmesektor von ca. 1.492,8 tCO₂-e im Jahr 2040 anfällt. Dieses muss kompensiert oder durch weitere technische Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Klimaschutzes bilanziell reduziert werden, um die Treibhausgasneutralität im Zieljahr zu erreichen. Das Restbudget ist den Emissionsfaktoren der erneuerbaren Energieträger zuzuschreiben, die auf die Emissionen entlang der Wertschöpfungskette (z. B. Fertigung und Installation) zurückzuführen sind.

Einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftigen THG-Emissionen haben neben der eingesetzten Technologie auch die zukünftigen Emissionsfaktoren. Für die vorliegende Berechnung wurden die Tabelle 1 aufgeführten Faktoren angenommen. Insbesondere im Stromsektor wird von einer erheblichen Reduktion der CO₂-Intensität ausgegangen, was sich positiv auf die CO₂-Emissionen von Wärmepumpenheizungen auswirkt.

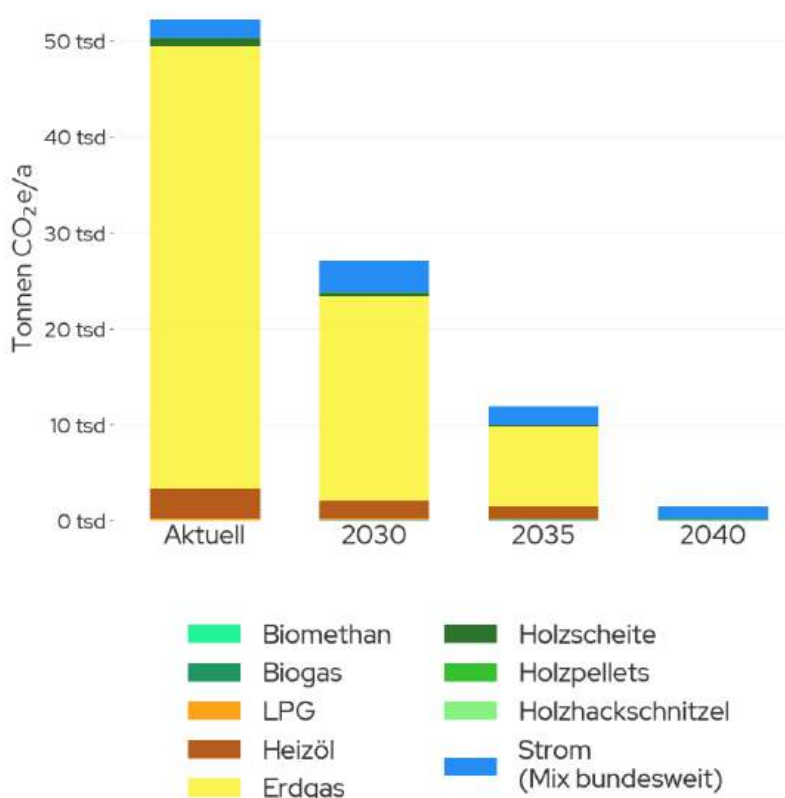


Abbildung 51: Verteilung der THG-Emissionen nach Energieträgern im zeitlichen Verlauf in Rastede

6.7. Zusammenfassung des Zielszenarios

Durch die Simulation des Zielszenarios zeigt sich, wie sich der Wärmebedarf bis ins Zieljahr 2040 bei einer Sanierungsquote von 2,0 % entwickelt. Der bundesweite Durchschnitt der Sanierungsquote liegt aktuell jedoch bei lediglich 0,83 %. Dies unterstreicht die Dringlichkeit großflächiger Sanierungen, um die Wärmewende erfolgreich zu gestalten.

Im betrachteten Szenario werden fast alle Gebäude dezentral über Wärmepumpen oder Biomasse beheizt. Parallel dazu wird der Ausbau der Fernwärmeversorgung vorangetrieben und es wird angenommen, dass im Zieljahr 2040 alle Wärmenetze der erarbeiteten Eignungsgebiete umgesetzt sind. Um die Dekarbonisierung des Wärmesektors in der Gemeinde Rastede zu erreichen, müssen konsequent erneuerbare Energiequellen im Projektgebiet erschlossen werden. Auch wenn dies, wie im Zielszenario angenommen, erreicht wird, bleiben 2040 Restemissionen von jährlich 1.492,8 tCO₂-e. Im Rahmen der Fortschreibungen des Wärmeplans müssen hierzu weitere Maßnahmen und Strategien entwickelt werden, um eine vollständige Treibhausgasneutralität des Wärmesektors erreichen zu können.

Eine Übersicht von verschiedenen Emissionsfaktoren in tCO₂/MWh für die Jahre 2022, 2030 und 2040 ist in Abbildung 52 dargestellt. Es fällt auf, dass sich die Emissionsfaktoren für die meisten Energieträger nicht bzw. nur geringfügig ändern werden. Beim Strom jedoch werden die Emissionsfaktoren durch den Ausbau der erneuerbaren Energien zukünftig massiv sinken.

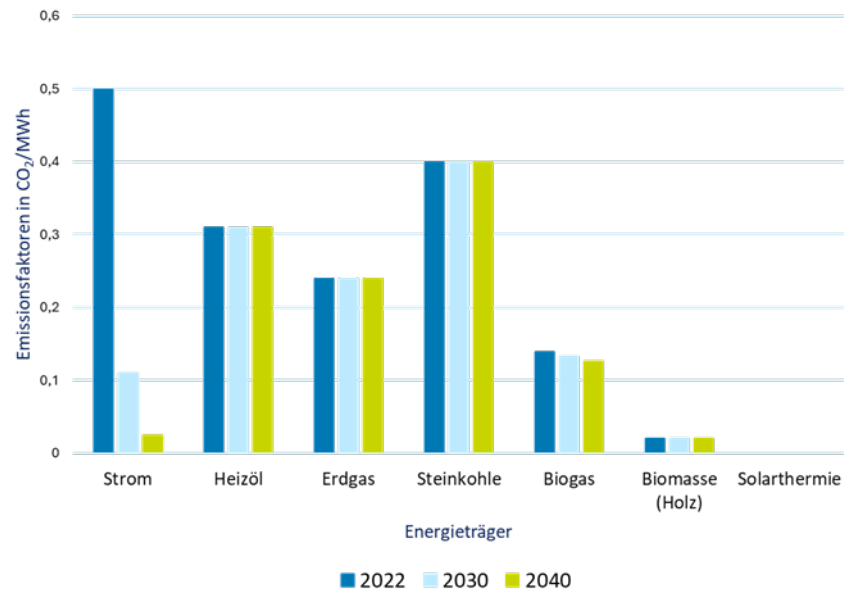


Abbildung 52: Emissionsfaktoren in tCO₂/MWh (Heizwert) (Quelle: KWW Halle, 2024)

7. Maßnahmen und Wärmewendestrategie

In den vorhergehenden Kapiteln dieses Berichts wurden die wichtigsten Elemente einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung identifiziert, Eignungsgebiete bestimmt und simulativ quantifiziert. Auf dem Weg zur Umsetzung der Wärmewende wurden diese im Rahmen der Beteiligung konkretisiert und in Maßnahmen überführt. Die Vorgehensweise ist in Abbildung 53 dargestellt.



Abbildung 53: Entwicklung von Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios

Die Maßnahmen bilden den Kern des Wärmeplans und bieten den Einstieg in die Transformation zum angestrebten Zielszenario. Diese können sowohl „harte“ Maßnahmen mit messbarer CO₂-Einsparung als auch "weiche" Maßnahmen, etwa in der Öffentlichkeitsarbeit, sein. Für die Auswahl der quantitativen Maßnahmen dienten die Erkenntnisse aus der Bestands- und Potenzialanalyse als Grundlage. In Kombination mit dem Fachwissen Mitwirkender, greenventory GmbH sowie der lokalen Expertise der Verwaltung der Gemeinde Rastede, wurden nachfolgende Maßnahmen formuliert. Zu jeder Maßnahme werden eine geografische Verortung vorgenommen sowie die wichtigsten Kennzahlen ausgewiesen.

Zur Berechnung von Treibhausgaseinsparungen wird zunächst der initiale Wärmebedarf erfasst und mit den zugehörigen Bestands-Technologien und deren CO₂e-Faktoren ¹ gemäß dem KEA-Technikkatalog (KEA, 2024) verknüpft ("CO₂e: vorher"). Im Rahmen einer Maßnahme erfolgen Änderungen wie der Austausch der Wärmequelle, der Anschluss an ein Wärmenetz oder Sanierungen. Nach Umsetzung der Maßnahme wird der neue Wärmebedarf zusammen mit den aktualisierten Technologien und den zugehörigen CO₂e-Faktoren bestimmt ("CO₂e: nachher"). Die Differenz zwischen den CO₂e-Werten vor und nach der Maßnahme ergibt die Einsparungen.

¹Um die Klimawirkung einzelner Treibhausgase miteinander zu vergleichen und zusammenzufassen, werden diese in CO₂-e umgerechnet. So wird die Wirkung aller Treibhausgase auf die Wirkung von CO₂ normiert.

7.1. Übergreifende Wärmewendestrategie

In der Anfangsphase der Umsetzung des Wärmeplans sollte der Fokus auf der Prüfung der Umsetzbarkeit einer Wärmenetzversorgung in den als geeignet identifizierten Gebieten liegen. Ziel ist es, den Anwohnerinnen und Anwohnern möglichst frühzeitig Klarheit darüber zu verschaffen, ob und wann ein Wärmenetz in ihrer Straße realisiert wird. Hierfür sind insbesondere Machbarkeitsstudien erforderlich, etwa zur Nutzung erneuerbarer Wärmequellen.

Grundsätzlich sollten Synergien zwischen einem potenziellen Ausbau der Wärmenetze und bereits geplanten Infrastrukturmaßnahmen erkannt und gezielt genutzt werden.

Die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende in der Gemeinde Rastede hängt jedoch nicht allein von technischen Maßnahmen ab. Ebenso entscheidend ist der Aufbau und die Stärkung geeigneter kommunaler Strukturen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die personelle Ausstattung: Um kontinuierlich fachliche Expertise und administrative Kapazitäten sicherzustellen, müssen ausreichend qualifizierte Personalressourcen bereitgestellt werden. Diese werden nicht nur für die Umsetzung, sondern auch für die fortlaufende Überwachung, Optimierung und Kommunikation der Maßnahmen benötigt.

Ein weiterer Schwerpunkt sollte auf der Reduktion des Energiebedarfs sowohl in kommunalen Liegenschaften als auch in privaten Gebäuden liegen. Kommunale Gebäude verdienen hierbei besondere Aufmerksamkeit – nicht nur aufgrund ihres Vorbildcharakters, sondern auch, weil sie Impulse für private Sanierungsmaßnahmen setzen können, selbst wenn ihr Anteil am Gesamtenergiebedarf gering ist.

In der mittelfristigen Phase bis 2030 sollte – wie in den Maßnahmen beschrieben – mit dem Bau der Wärmenetze in den definierten Fokusgebieten begonnen werden. Voraussetzung dafür ist die vorherige Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit.

Gemäß dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes ist der Wärmeplan alle fünf Jahre fortzuschreiben. Bestandteil dieser Fortschreibung ist die Überprüfung der Umsetzung der festgelegten Strategien und Maßnahmen. Daraus ergibt sich eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Wärmeplans mit dem Ziel, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in der Gemeinde Rastede bis 2040 weiter zu konkretisieren.

Die langfristigen Ziele bis 2035 und 2040 umfassen die konsequente Fortführung einer Strategie zur Dekarbonisierung durch einen systematischen Ausbau der Wärmenetze. Dabei sollten auch der Stromsektor sowie gegebenenfalls der Einsatz von Wasserstoff berücksichtigt werden. Bis 2040 ist eine durchschnittliche jährliche Sanierungsquote von etwa 2 % anzustreben. Die vollständige Umstellung konventioneller Wärmequellen auf erneuerbare Energien sollte bis dahin abgeschlossen sein. Ein wichtiger Baustein zur besseren Integration fluktuierender erneuerbarer Energien ist zudem der Aufbau von Wärmespeichern.

In Tabelle 5 sind auf Grundlage der Wärmewendestrategie weiterführende Handlungsempfehlungen sowie Optionen zur aktiven Gestaltung der Energiewende aufgeführt.

Tabelle 5: Potenziale und Auswahl der wichtigsten berücksichtigten Kriterien

Mitwirkende	Handlungsvorschläge
Immobilienbesitzende	→ Inanspruchnahme von Gebäudeenergieberatungen → Gebäudesanierungen sowie Investition in energieeffiziente und erneuerbare Heizsysteme unter Berücksichtigung der zukünftigen Wärmeversorgung laut Wärmeplan → Installation von Photovoltaikanlagen, bei Ein- und Mehrfamilienhäusern
Energieversorgende	Wärme: → Strategische Evaluation von Wärmenetzbau → Bewertung der Machbarkeit von Wärmenetzen → Ausbau von Energieeffizienz-Dienstleistungen sowie Contracting → Physische und vertragliche Erschließung und Sicherung von Flächen sowie Energiequellen für Wärmenetze → Digitalisierung und Monitoring für Wärmenetze → Abschluss von Gestattungsverträgen für die Verlegung von Fernwärmeleitungen im Gebiet der Kommune Strom: → Erstellung von detaillierten Netzstudien basierend auf den Ergebnissen der KWP und nachgelagerter Machbarkeitsstudien → Modernisierung und Ausbau der Stromnetzinfrastuktur → Konsequenter Ausbau von erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung unter Berücksichtigung der Lastveränderung durch Wärmeerzeugung → Implementierung von Lastmanagement-Systemen im Verteilnetz Vertrieb: → Flexible Tarifgestaltung für Energielieferung sowie Gestaltung von Wärme- bzw. Heizstromprodukten → Vorverträge mit Wärmeabnehmenden in Eignungsgebieten und eventuellen Abwärmeliefernden
Kommune	→ Aufbau und Weiterentwicklung von Wärmenetzen im Dialog mit Energieversorger und Projektierern → Mitwirkendensuche für die Erschließung der Potenziale und der Eignungsgebiete → Schaffung von personellen Kapazitäten für die Wärmewende → Erhöhung der Sanierungsquote für kommunale Liegenschaften → Ausbau von Förderprogrammen und Informationskampagnen für Gebäudeenergieeffizienz → Öffentlichkeitsarbeit, Information zu KWP → Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans → Verpflichtende energetische und versorgungstechnische Vorgaben für Neubaugebiete und Neubauten (gem. § 9 (1) Nr. 12, 23b; § 11 (1) Nr. 4 und 5 BauGB) → Festsetzung spezieller Flächen für erneuerbare Wärme in Flächennutzungsplänen → Einführung von Verbrennungsverboten für fossile Energieträger in bestimmten Gebieten (Vorgabe von Emissionsschutznormen gem. § 9 (1) Nr. 23a BauGB) → Einbindung von Klimaschutz und -anpassung in städtebauliche Erneuerungsprozesse → Proaktive Informationskampagnen und Bürgerschaftsbeteiligungsformate zur Steigerung der Akzeptanz von Wärmewende-Maßnahmen → Umsetzung von Best-Practice-Beispielen in öffentlichen Gebäuden

Maßnahme	1.1	
Maßnahmen-Bezeichnung	Vorstudie „Eignungsgebiet Rastede- Mühlenstraße“	
Maßnahmen-Typ	Planung & Studie Wärmenetz	
Fläche/Ort	Gemeinde Rastede	
Gebäudetypologie	Gewerbegebäude	
Anzahl Gebäude	29	Stück
Wärmebedarf	1,38	MWh/a
Wärmeflächendichte	99,83	MWh/ha
Fläche	13,8	ha
Trassenlänge	ca.720	m
Wärmeliniedichte	1,830	MWh/m*a
Erzielbare CO ₂ -Einsparung	t/a	Hinweis: Erst nach dem zweiten Rechengang bezifferbar
Akteurinnen und Akteure	Gemeinde Rastede, Ingenieurbüro und Biogasanlagenbetreiber	
Handlungsschritte	Schrittbeschreibung	Akteurinnen und Akteure
	1. Alle Akteurinnen und Akteure im Eignungsgebiet zusammenführen, Netzwerke bilden und vom Projekt überzeugen.	Kommune
	2. Absichtserklärung zur detaillierten Untersuchung der Wärmenetzeignung in einer Vorstudie und anteilige Finanzierung der Studie unterzeichnen.	Kommune, Mehrfamilienhauseigentümerinnen und -eigentümer
	3. Nach erfolgreicher Vorstudie: Interessenbekundungsverfahren zur Findung eines Energiedienstleistenden, der eine BEW-Machbarkeitsstudie finanziert und erstellt und anschließend eine Investitionsentscheidung trifft.	Kommune
Geschätzte Kosten	25.000€	
Umsetzungsbeginn	2026	

Beschreibung der Maßnahme:

Im Bereich rund um die Mühlenstraße ist bereits ein Wärmenetz eines lokalen Biogasbetreibenden in Betrieb. Über ein Satelliten-BHKW in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten Mühlenstraße werden die Gebäude der AWO, das Freibad sowie der Kindergarten bereits mit Wärme aus dem Nahwärmenetz versorgt. Die Biogaszufuhr erfolgt über eine Leitung aus Richtung der Kleibrokerstraße in das Quartier.

Laut Aussage des Betreibenden besteht die Möglichkeit, die Biogaskapazitäten zu erhöhen, um weitere Gebäude zu versorgen. Konkret bietet sich die Option, zusätzliche Einrichtungen der AWO sowie Hallen und Umkleiden des Tennisclubs an das bestehende Netz anzuschließen.

Angesichts eines jährlichen Wärmebedarfs von 1,38 GWh und eines durchschnittlichen Heizungsanlagenalters von 16 Jahren erscheint das Gebiet grundsätzlich geeignet für die Prüfung einer zentralen Wärmeversorgung.

Die potenzielle Wärmeerzeugung im Eignungsgebiet basiert auf einer Erweiterung der bestehenden Biogasversorgung. Ein wesentlicher Vorteil dieser Lösung liegt in der bereits vorhandenen Infrastruktur, die lediglich punktuell ergänzt oder ausgebaut werden müsste.

Der erste und entscheidende Schritt zur Projektinitiierung ist der Aufbau eines Netzwerks aller relevanten Beteiligten im Eignungsgebiet. Ziel ist es, diesen Beteiligten das Projekt vorzustellen – insbesondere das Potenzial einer wirtschaftlichen und klimaneutralen Wärmeversorgung. Die Gemeinde Rastede übernimmt hierbei eine zentrale Rolle: Als neutrale Instanz kann sie moderierend und koordinierend wirken und so eine tragfähige Lösung für alle Beteiligten unterstützen.

Ziel der Netzwerkbildung ist die Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung (Letter of Intent), in der die Beteiligten ihre Unterstützung für die Erstellung einer Vorstudie zusichern.

In einem zweiten Schritt soll diese Vorstudie folgende Inhalte umfassen: eine Wärmesystems simulation unter Berücksichtigung des geplanten Technikeinsatzes, eine erste Trassenplanung inklusive Standortvorschlag für die Heizzentrale mit Einbindung erneuerbarer Energiequellen sowie eine dynamische Wirtschaftlichkeitsanalyse zur Validierung der im Steckbrief genannten Wärmegestehungskosten.

Im Rahmen einer Vor- bzw. Machbarkeitsstudie soll anschließend die Umsetzbarkeit eines Wärmenetzes im genannten Gebiet detailliert untersucht werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu prüfen: die konkrete Ausgestaltung möglicher Netzerweiterungen, eine sinnvolle Trassenführung, die Einbindung treibhausgasneutraler Energiequellen sowie die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Ein zentraler Bestandteil der Analyse ist die Frage, ob die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Anschlussquote erreicht werden kann.

Maßnahme	1.2	
Maßnahmen-Bezeichnung	Vorstudie „Eignungsgebiet KGS Feldbreite“	
Maßnahmen-Typ	Planung & Studie Wärmenetz	
Fläche/Ort	Gemeinde Rastede	
Gebäudetypologie	Öffentliche Liegenschaften, Wohn- und Gewerbegebäude	
Anzahl Gebäude	53	Stück
Wärmebedarf	3.000	MWh/a
Wärme-flächendichte	166,01	MWh/ha
Fläche	18	ha
Trassenlänge	ca. 820	m
Wärmelinien-dichte	3.630	MWh/m*a
Erzielbare CO ₂ -Einsparung	t/a	Hinweis: Erst nach dem zweiten Rechengang bezifferbar
Akteurinnen und Akteure	Gemeinde Rastede, Ingenieurbüro und Biogasanlagenbetreiber	
Handlungsschritte	Schrittbeschreibung	Akteurinnen und Akteure
	1. Alle Akteurinnen und Akteure im Eignungsgebiet zusammenführen, Netzwerk bilden und vom Projekt überzeugen.	Kommune
	2. Absichtserklärung zur detaillierten Untersuchung der Wärmenetzeignung in einer Vorstudie und anteilige Finanzierung der Studie unterzeichnen.	Kommune, Mehrfamilienhauseigentümerinnen und -eigentümer
	3. Nach erfolgreicher Vorstudie: Interessenbekundungsverfahren zur Findung eines Energiedienstleistenden, der eine BEW-Machbarkeitsstudie finanziert und erstellt und anschließend eine Investitionsentscheidung trifft.	Kommune
Geschätzte Kosten	25.000 €	
Umsetzungsbeginn	2028	

Beschreibung der Maßnahme

Zwischen der Oldenburger Straße und der Grundschule an der Feldbreite befindet sich das zweite Wärmenetzgebietsgebiet der Gemeinde Rastede. Dieses Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Dichte potenzieller Ankerkunden aus – darunter das Schulzentrum Feldbreite, die Mehrzweckhalle, die KGS, die Kinderkrippe Rasselbande, das Palais sowie das Hallenbad. Der hohe Wärmebedarf von rund 3.000 MWh pro Jahr und eine durchschnittliche Wärmelinienendichte von 3.600 kWh/m*a unterstreichen die energetische Relevanz des Gebiets.

Die Kombination aus öffentlichen und privaten potenziellen Abnehmenden bildet einen attraktiven Stamm an Kundschaft, der insbesondere für zukünftige Investierende von Interesse sein dürfte.

Die geplante Wärmeerzeugung basiert auf einer Erweiterung der bestehenden zentralen Wärmeversorgung in der Mühlenstraße (siehe Abbildung 54). Nach Aussage des Betreibenden kann die für die zukünftige Versorgung erforderliche Biogasmenge vollständig durch die bestehende Biogasanlage bereitgestellt werden.

Gemäß einer ersten Grobplanung soll die Wärme über eine neu zu verlegende Leitung von der Mühlenstraße unter dem Turnierplatz bis zur gegenüberliegenden Straßenseite und weiter zur KGS geführt werden. Von dort aus wäre eine flächendeckende Wärmeverteilung an alle angeschlossenen Abnehmenden möglich.

Die genaue Trassenführung der Haupt- und Stichleitungen sollte im Rahmen einer vertiefenden Vorstudie detailliert untersucht und planerisch ausgearbeitet werden.

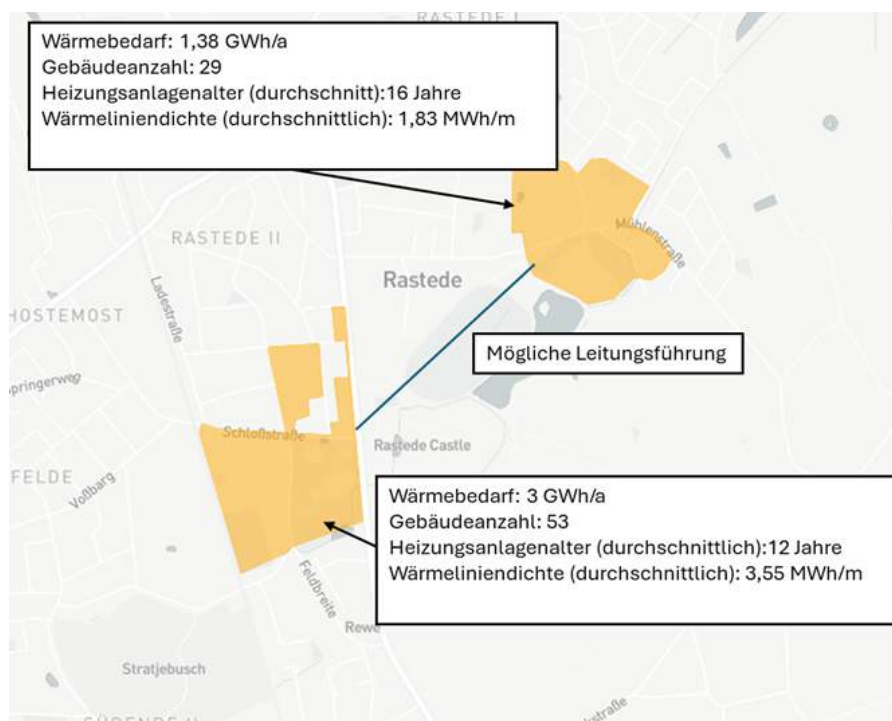


Abbildung 54: Möglicher Verlauf einer Wärmeleitung in Rastede

Der erste und zugleich zentrale Schritt zur Initiierung des Projekts besteht im Aufbau eines Netzwerks aller relevanten Akteurinnen und Akteure innerhalb des Eignungsgebiets. Ziel ist es, diesen Beteiligten das Vorhaben vorzustellen – insbesondere das Potenzial einer wirtschaftlichen und klimaneutralen Wärmeversorgung. Die Gemeinde Rastede übernimmt hierbei eine Schlüsselrolle: Als neutrale Instanz kann sie moderierend und koordinierend wirken und so eine tragfähige Lösung für alle Beteiligten unterstützen.

Ziel dieser Netzwerkbildung ist die Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung (Letter of Intent), in der die Beteiligten ihre Unterstützung für die Erstellung einer Vorstudie zusichern.

In einem zweiten Schritt soll die Vorstudie folgende Inhalte umfassen: eine Wärmesystems simulation unter Berücksichtigung des geplanten Technikeinsatzes, eine erste Trassenplanung inklusive Standortvorschlag für die Heizzentrale mit Einbindung erneuerbarer Energiequellen sowie eine dynamische Wirtschaftlichkeitsanalyse zur Validierung der im Steckbrief genannten Wärmegestehungskosten.

Im Rahmen einer Vor- bzw. Machbarkeitsstudie soll anschließend die Umsetzbarkeit eines Wärmenetzes im genannten Gebiet eingehend geprüft werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu analysieren: die konkrete Ausgestaltung möglicher Netzerweiterungen, eine sinnvolle Trassenführung, die Einbindung treibhausgasneutraler Energiequellen sowie die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Ein zentraler Bestandteil der Analyse ist die Frage, ob die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Anschlussquote erreicht werden kann.

Maßnahme	2.1	
Maßnahmen-Bezeichnung	Energieberatung - aufsuchend, stationär und digital	
Maßnahmen-Typ	Beratung, Koordination & Management Förderung	
Fläche/Ort	Gemeindegebiet	
Gebäudetypologie	Wohn- und Gewerbegebäude	
Akteurinnen und Akteure	Gemeinde Rastede, Energieberatende, Ingenieurbüros	
Geschätzte Kosten	Individuell, je nach Projektumfang	
Umsetzungsbeginn	2027	

Beschreibung der Maßnahme:

Die energetische Sanierung stellt ein zentrales Instrument zur Senkung des Wärmebedarfs dar und trägt maßgeblich zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Um die nationalen Klimaziele erreichen zu können, ist laut dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung eine jährliche Sanierungsquote von etwa 2 % erforderlich. Tatsächlich lag diese Quote in den Jahren 2023 und 2024 auf Bundesebene jedoch lediglich bei rund 0,7 % (Quelle: Bundesbaublatt). Diese Zahlen verdeutlichen ein erhebliches Defizit und machen deutlich, dass deutlich größere Anstrengungen notwendig sind, um die Sanierungsquote zeitnah zu steigern.

Die Planung, Finanzierung und Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen stellen viele Eigentümerinnen und Eigentümer vor große Herausforderungen. Um sie bei diesen komplexen Aufgaben zu unterstützen und umfassend zu informieren, sollte die Gemeinde Rastede eine qualifizierte Energieberatung bereitstellen.

Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern konkrete Energiespar- und Sanierungsmaßnahmen sowie verfügbare Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten vorzustellen. Eigenheimbesitzende und Mietende sollen einen fundierten Überblick über das Themenfeld erhalten und möglichst von Förderprogrammen wie der Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude oder den KfW-Förderungen profitieren. So kann eine Vielzahl einzelner Maßnahmen zur Energieeinsparung und Sanierung angestoßen werden.

Ergänzend kann die Einführung eines digitalen Beratungstools die Erschließung der ermittelten Sanierungspotenziale gezielt fördern.

Einführung eines digitalen Erstberatungstools:

Sofern in der Gemeinde Rastede ein hoher Informationsbedarf und eine entsprechende Nachfrage bestehen, bietet sich die Einführung eines kostenfreien digitalen Erst- bzw. Initialberatungstools für Bürgerinnen und Bürger an. Dieses webbasierte Tool zur energetischen Gebäudesanierung markiert den Beginn einer Pilotphase, in der erste Erfahrungen gesammelt und Prozesse validiert werden können.

Das Tool ermöglicht es den Nutzenden, sich eigenständig mit dem Thema Gebäudesanierung auseinanderzusetzen und eine erste Einschätzung zu möglichen Maßnahmen, deren Kosten und Wirtschaftlichkeit zu erhalten – sowohl für Eigenheime als auch für Mietobjekte. Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten somit bereits vor einem persönlichen Beratungstermin eine fundierte Orientierung und erste Modernisierungsempfehlungen.

Maßnahme	3.1	
Maßnahmen-Bezeichnung	Prüfung von Ausweisungen von einzelnen Sanierungsgebieten	
Maßnahmen-Typ	Beratung, Koordination & Management Förderung	
Fläche/Ort	Ortskern und bis 1978 entstandene Siedlungen	
Gebäudetypologie	Wohngebäude	
Anzahl Gebäude	2.700	Stück bis inkl. 1978
Erzielbare Energieeinsparungen	58,3	GWh/a
	Hinweis: Angabe unter Annahme der Ausschöpfung des Sanierungspotenzials sämtlicher Gebäude im Gemeindegebiet (nicht nur jener bis 1978)	
Akteurinnen und Akteure	Gemeinde Rastede, Ingenieurbüro	
Geschätzte Kosten	Individuell, je nach Projektumfang	
Umsetzungsbeginn	2027	

Beschreibung der Maßnahme:

Die energetische Sanierung spielt eine zentrale Rolle bei der Reduzierung des Wärmebedarfs und der Senkung von Treibhausgasemissionen. Besonders betroffen sind ältere Gebäude, die vor 1978 errichtet wurden und häufig noch mit veralteten Heizsystemen betrieben werden. In der Gemeinde Rastede befinden sich rund 2.700 Gebäude, die den GEG-Effizienzklassen F bis H zugeordnet sind und einen erhöhten spezifischen Wärmebedarf von über 160 kWh/m²a aufweisen.

Die Ausweisung eines Sanierungsgebiets ermöglicht eine gezielte und koordinierte Modernisierung der Gebäudestruktur. Neben einer verbesserten Energieeffizienz und der Verringerung von Emissionen trägt dies auch zur Steigerung der Lebensqualität der Bewohnerschaft bei. Der erste Schritt in diesem Prozess ist eine umfassende Bestandsanalyse, die den energetischen Zustand der Gebäude detailliert erfasst. Darauf aufbauend wird ein energetisches Quartierskonzept entwickelt, das konkrete Maßnahmen und Zielsetzungen für die Sanierung definiert. Eine enge Abstimmung mit Eigentumspersonen, der Anwohnerschaft sowie gegebenenfalls der Denkmalschutzbehörde ist dabei von zentraler Bedeutung.

Basierend auf diesem Konzept kann gemäß §§ 136 ff. BauGB die offizielle Festlegung eines Sanierungsgebiets erfolgen. Damit verbunden sind steuerliche Vorteile für Immobilienbesitzer, etwa nach § 7h und § 10f EStG.

Da finanzielle Hürden häufig eine große Herausforderung darstellen, kommt Förderprogrammen und staatlichen Zuschüssen eine wesentliche Bedeutung zu.

In der Vergangenheit wurden durch die KfW Programme zur Erstellung energetischer Quartierskonzepte gefördert – aktuell sind diese jedoch nicht mehr verfügbar. Es ist daher empfehlenswert, die aktuelle Förderlandschaft kontinuierlich zu beobachten und neue Entwicklungen frühzeitig zu berücksichtigen.

Die gezielte Identifikation und Entwicklung von Sanierungsgebieten bildet eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige kommunale Entwicklung und leistet einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz, indem umfassende Sanierungsmaßnahmen effizient umgesetzt werden können.

Maßnahme	4.1	
Maßnahmen-Bezeichnung	Einsatz regenerativer Energiequellen und Steigerung der Energieeffizienz für kommunale Gebäude	
Maßnahmen-Typ	Planung & Studie	
Fläche/Ort	Gemeindegebiet	
Gebäudetypologie	Öffentliche Bauvorhaben	
Erzielbare CO ₂ -Einsparung	Zu prüfen	
Akteurinnen und Akteure	Gemeinde Rastede, Ingenieurbüro, Bauunternehmen	
Geschätzte Kosten	Individuell, je nach Projektumfang	
Umsetzungsbeginn	ab 2026	

Beschreibung der Maßnahme:

Die Gemeinde Rastede hat sich in ihrer Vorbildfunktion als zukunftsorientierte Kommune dazu entschlossen, die Erkenntnisse und Empfehlungen der KWP in die Bauleitplanung zu integrieren. Im Rahmen dieses ambitionierten Vorhabens sollen nicht nur die Bausubstanz und die Energieeffizienz zukünftiger Bauprojekte stärker berücksichtigt werden, sondern auch veraltete Heizsysteme durch moderne, umweltfreundliche Technologien ersetzt werden, die auf erneuerbare Energieträger setzen.

Ziel dieser strategischen Initiative ist es, das Sanierungspotenzial kommunaler Gebäude im gesamten Gemeindegebiet konsequent auszuschöpfen. Durch die Umstellung auf nachhaltige Energiequellen wie Solarenergie, Geothermie und Umweltwärme können nicht nur die Betriebskosten deutlich gesenkt, sondern auch substantielle Beiträge zur Reduzierung der CO₂-Emissionen geleistet werden.

Neben der ökologischen Verantwortung steht auch die ökonomische Effizienz im Fokus: Verbesserte energetische Standards führen zu einem deutlich geringeren Energieverbrauch und damit langfristig zu erheblichen Einsparungen.

Mit der sorgfältigen Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen unterstreicht die Gemeinde Rastede ihr Engagement für Umweltverantwortung und positioniert sich als beispielgebende Kommune. Die Verankerung der Grundsätze der KWP in der Bauleitplanung stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität dar und spiegelt die Vision der Gemeinde wider, eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft aktiv zu gestalten.

Maßnahme	5.1	
Maßnahmen-Bezeichnung	Informationskampagne für Gebäude- und Heizungssanierung sowie Realisierung von erneuerbaren Energien für Gebäude	
Maßnahmen-Typ	Information, Kommunikation, Beratung Gebäudeeffizienz	
Fläche/Ort	Gesamtes Gemeindegebiet	
Gebäudetypologie	Gewerbegebäude, Wohngebäude	
Akteurinnen / Akteure	Gemeindeverwaltung, Energieberatung, Handwerksunternehmen, ggf. Banken	
Nächste Umsetzungsschritte	1. Durchführung Bürgerinformation hinsichtlich Gebäude- und Heizungssanierung 2. Optionale Einführung digitales Erstberatungstool	
Geschätzte Kosten	Individuell, je nach Projektumfang	
CO₂-Einsparung	nicht konkret bezifferbar	
Förderung	Keine direkte Förderung der Maßnahmen	
Umsetzungsbeginn	ab 2026	

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bevölkerung der Gemeinde Rastede sollte die Möglichkeit erhalten, sich umfassend über energetische und gebäudetechnische Optimierungsmaßnahmen zu informieren. Der Landkreis Ammerland führt seit mehreren Jahren eine Klimakampagne durch, die vielfältige Informationen rund um den Klimaschutz bereitstellt. Es ist empfehlenswert, diese Kampagne fortzuführen und gezielt auf die Gemeinde Rastede auszuweiten.

Für eine wirkungsvolle Sensibilisierung sollte der Fokus insbesondere auf Ortsteile mit einem hohen Anteil älterer Gebäude gelegt werden. In diesen Bereichen besteht häufig ein erhöhter Informations- und Beratungsbedarf hinsichtlich energetischer Sanierung und Fördermöglichkeiten.

Abbildung 55 zeigt die räumliche Verteilung der Gebäude nach Baualtersklassen bis zum Jahr 1978 im Gemeindegebiet. Die Darstellung verdeutlicht, dass ein erheblicher Anteil der Gebäude vor 1978 errichtet wurde – ein klarer Hinweis auf ein potenziell großes Interesse an einer zielgerichteten Informationskampagne.

Eine weitere Möglichkeit zur zielgerichteten Wissensvermittlung besteht in der Einführung sogenannter Expertengespräche. Dabei geben Fachpersonen in kurzen Impulsvorträgen Einblicke in relevante Themen wie Energieberatung, Planung, Energieversorgung, Finanzierung, Fördermöglichkeiten oder nachhaltiges Bauen („Greenbuilding“). Dieses Format kann sowohl in Präsenz als auch digital angeboten werden.

Im Mittelpunkt steht der aktive Dialog zwischen Expertinnen, Experten und Teilnehmenden. Fragen sind ausdrücklich erwünscht und werden direkt beantwortet, um einen praxisnahen und interaktiven Austausch zu ermöglichen.

Denkbar ist auch die Gestaltung als kompakte Veranstaltungsreihe mit mehreren kurzweiligen Fachvorträgen. So erhalten Teilnehmende die Möglichkeit, sich entsprechend ihres individuellen Wissensstands und ihrer persönlichen Interessen gezielt zu informieren. Die thematische Vielfalt und die Kürze der Beiträge fördern eine breite Ansprache und erleichtern den Zugang zu komplexen Inhalten.

Die Organisation und Durchführung dieser Maßnahmen kann durch das Klimamanagement der Gemeinde Rastede übernommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Inhalte fachlich fundiert, zielgerichtet und in enger Abstimmung mit den kommunalen Klimazielen umgesetzt werden. Das Klimamanagement fungiert dabei als zentrale Koordinationsstelle und Ansprechpartner für sowohl Referierende als auch Teilnehmende.

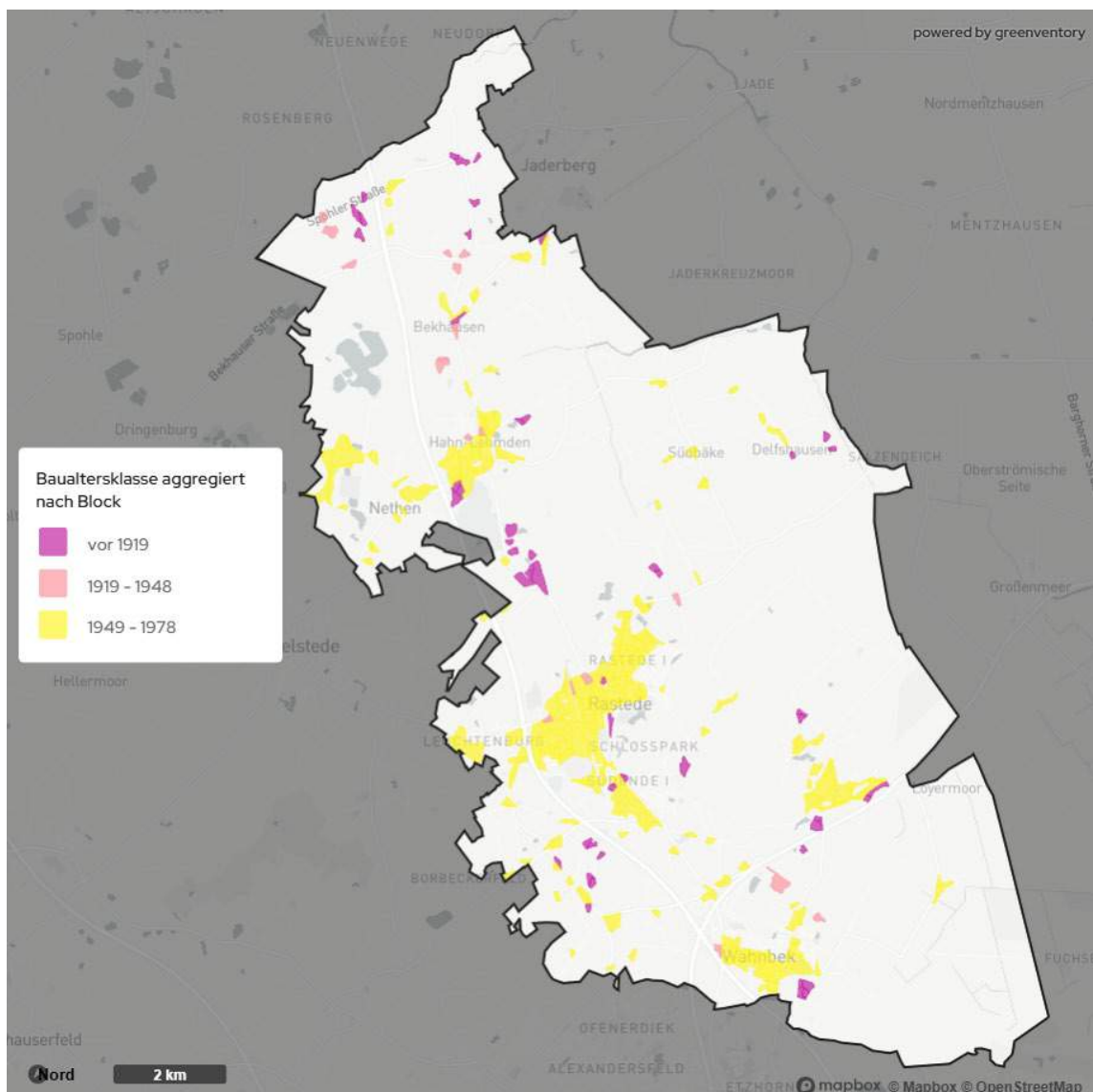


Abbildung 55: Räumliche Gebäudeverteilung nach Baualterklassen bis 1978 in Rastede

Maßnahme	6.1	
Maßnahmen-Bezeichnung	Runder Tisch zum Thema: Energie- und Industrievernetzung	
Maßnahmen-Typ	Koordination & Management	
Fläche/Ort	Gemeindegebiet	
Gebäudetypologie	Gewerbe und Industrie	
Erzielbare CO ₂ -Einsparung	zu prüfen	
Akteurinnen und Akteure	Gemeinde Rastede, Industrie und Gewerbe, Energieversorger	
Geschätzte Kosten	Individuell, je nach Projektumfang	
Umsetzungsbeginn	ab 2026	

Beschreibung der Maßnahme:

Ein runder Tisch zum Thema „Energie- und Industrievernetzung“ verfolgt das Ziel die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Energieversorgungsunternehmen und der lokalen Industrie zu stärken, um die Wärmeversorgung zu optimieren und die Energieeffizienz nachhaltig zu steigern. Der Runde Tisch soll als regelmäßiges Forum dienen, in welchem Fachpersonen aus kommunalen Energieunternehmen, Industrieunternehmen, Gemeindeverwaltungen sowie Wissenschaft und Forschung zusammenkommen. Gemeinsam sollen Strategien und Maßnahmen entwickelt werden, um die Wärmeversorgung der Gemeinde Rastede effizienter, klimafreundlicher und zukunftsfähiger zu gestalten.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt soll auf der Bestandsaufnahme und Analyse der aktuellen Wärmeversorgungssituation liegen. Darüber hinaus soll der Austausch über neue Technologien und bewährte Verfahren zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion von Emissionen gefördert werden. Weitere zentrale Themen sind die Entwicklung von Kooperationsmodellen zwischen Energieversorgenden und Industrieunternehmen sowie die Information über Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten. Zusätzlich sollen konkrete Maßnahmen geplant und deren Fortschritt regelmäßig überprüft werden.

Von der Maßnahme werden mehrere positive Effekte erwartet: eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz und eine Reduktion der CO₂-Emissionen in der Gemeinde Rastede, eine intensivere Zusammenarbeit zwischen kommunalen Akteurinnen und Akteuren sowie der Industrie, die Entwicklung innovativer Lösungen für eine nachhaltige Wärmeversorgung sowie eine gesteigerte Attraktivität der Gemeinde als Standort für umweltbewusste Unternehmen.

Der Runde Tisch soll regelmäßig stattfinden, beginnend im dritten Quartal des kommenden Jahres. Die Organisation und Moderation übernimmt das Klimaschutzmanagement in enger Kooperation mit dem lokalen Energieversorgungsunternehmen.

7.1.1. Empfehlungen für private Haushalte

Eine gezielte Information der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Rastede über die möglichen Wärmeversorgungsoptionen und Beratung zum Einbau klimaneutraler Wärmetechniken ist eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich dezentraler Wärmeversorgungsgebiete. Es wird daher empfohlen ein zentrales Informationsangebot beim Internetauftritt der Gemeinde Rastede zu entwickeln, um über die Ergebnisse der Wärmeplanung zu informieren und unterstützende Hinweise für die Umsetzung der Maßnahmen zu veröffentlichen. Folgende Inhalte bieten sich an, um im Bereich der dezentralen Wärmeversorgungsgebiete die Erreichung der voraussichtlich zukunftsfähigsten Wärmeversorgungsart zu ermöglichen:

- ☐ Verweis auf den **Wärmepumpencheck** von heizspiegel.de: <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/energiesparchecks/waermepumpencheck/>

Hinweis: Der Wärmepumpencheck gibt Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern eine Orientierung, ob ihr Gebäude für den Betrieb einer Wärmepumpe generell geeignet ist und welche begleitenden Maßnahmen beim Wärmepumpeneinbau vorgenommen werden können, um einen effizienten Betrieb zu gewährleisten.

- ☐ Verweis auf die aktuellen Energieberatungsangeboten der Verbraucherzentrale
- ☐ Nutzung des digitalen Zwillings zur Visualisierung der Ergebnisse der KWP

Neben der Bereitstellung von Informationen wird empfohlen eine zentrale Anlaufstelle für KWP in der Gemeinde Rastede zu schaffen. Hier könnte neben der Einrichtung einer Homepage zur KWP in der Gemeinde ein Funktionspostfach mit Telefonnummer eingerichtet werden, um ansprechbar für die Bürgerinnen und Bürgern zu sein.

7.2. Konzept für ein Monitoring der Zielerreichung

Das Monitoringkonzept dient der regelmäßigen Überprüfung und Dokumentation von Fortschritten und Wirksamkeit der im kommunalen Wärmeplan festgelegten Maßnahmen. Ziel ist es, die Erreichung hinsichtlich einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung systematisch zu erfassen, zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

7.2.1. Monitoringziele

- ☐ Erfassung der Effektivität der umgesetzten Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen
- ☐ Kontinuierliche Prüfung des Ausbaufortschritts infrastruktureller Vorhaben (Fernwärme-Leitungen, Energiezentralen etc.)
- ☐ Frühzeitige Identifikation von Abweichungen und Handlungsbedarf
- ☐ Sicherstellung der kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Liegenschaften
- ☐ Dokumentation des Fortschritts

7.2.2. Instrumente und Methoden

1. Energiemanagementsystem: Implementierung eines kommunalen Energiemanagementsystems (KEMS) zur Erfassung, Analyse und Verwaltung des Energieverbrauchs der kommunalen Liegenschaften. Das KEMS soll Energieverbrauchsdaten möglichst vollständig automatisiert erfassen, um den manuellen Erfassungsaufwand zu minimieren und die Datenqualität zu verbessern.

2. Interne Energieaudits: Regelmäßige Durchführung von internen Energieaudits in kommunalen Liegenschaften zur Identifikation von Einsparpotenzialen und zur Überprüfung der Wirksamkeit bereits umgesetzter Maßnahmen.

3. KWP-Kennzahlen und -Indikatoren (nach Möglichkeit georeferenziert): Entwicklung und Anwendung spezifischer Indikatoren für Energieeffizienz, Energieinfrastruktur-Ausbau und Treibhausgasemissionen, um den Fortschritt auf der gesamtstädtischen Ebene und insbesondere der kommunalen Liegenschaften quantitativ messen zu können. Wichtige Indikatoren können hierbei sein: Energiebedarf, Erneuerbare Erzeugungsleistung, CO₂-Emissionen sowie Reduktionen, durchgeführte Sanierungsmaßnahmen, Wärmenetzbau in km, Anzahl installierter Wärmepumpen, Anzahl PV-Anlagen.

4. Benchmarking: Vergleich der genannten Indikatoren mit ähnlichen Kommunen, um Best Practices zu identifizieren und Schwachpunkte aufzudecken.

7.2.3. Datenerfassung und -analyse

Jährliche interne Energieverbrauchsdocumentation: Alle Energieverbrauchsdaten der kommunalen Liegenschaften werden im Rahmen des KEMS jährlich erfasst und ausgewertet. Dazu gehören Strom, Wärme, Kälte und Gas. Diese können im digitalen Zwilling aktualisiert werden.

Treibhausgasbilanzierung im Drei-Jahres-Zyklus (kommunenweit): Fortschreibung der THG-Bilanz für die gesamte Kommune inkl. aller Wirtschaftssektoren, basierend auf Endenergieverbräuchen (inkl. Wärme), um die Entwicklung der Emissionen und Verbräuche im Zeitverlauf verfolgen zu können.

7.3. Kommunikationsstrategie und Berichterstattung

Kommunikation, Beteiligung und Akzeptanz stellen wichtige Bausteine für die erfolgreiche Planung und Umsetzung der KWP dar. Im Fokus bei der Beteiligung und der Kommunikation steht daher die Identifikation und frühzeitige, aktive Einbindung der relevanten Mitwirkenden bzw. Stakeholder, wie z. B. politische Gremien, Verwaltungsmitarbeitende der Kommune, Energieversorgende, Netzbetreibende, Industrie- und Gewerbetriebe, Betreibende von großen Wärmeerzeugungsanlagen, Investorinnen und Investoren, Handwerkerinnen und Handwerker, Anwohnende, potenzielle Kundinnen und Kunden und weiterer Interessengruppen. Der Umfang und die Art werden je Maßnahme einzeln bestimmt.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll möglichst viele Mitwirkende und Zielgruppen erreichen, weshalb verschiedene Kommunikationsmedien verwendet werden sollen. Zur schnellen Bereitstellung von Informationen werden die Homepage der Gemeinde Rastede und die sozialen Medien genutzt. Auch über Printmedien wird über die aktuellen Geschehnisse und Veranstaltungen berichtet.

Darüber hinaus sollen jährliche Berichte in Form von Mitteilungsvorlagen für die Politik der Gemeinde Rastede erstellt werden, um die Entwicklungen, Erfolge und Herausforderungen der Wärmewende transparent zu machen.

7.4. Verstetigungsstrategie

Die Erstellung des Abschlussberichtes der KWP mit den Fokusgebieten und Maßnahmen stellt den Startschuss zur Umsetzung dar. Ab dem Zeitpunkt soll, gemäß Wärmeplanungsgesetz, die KWP alle fünf Jahre weitergeführt und stetig evaluiert werden. Der Einsatz des digitalen Zwillings bzw. einer digitalen Plattform wird dabei eine wichtige Rolle spielen. Jährliche Datenupdates visualisieren den Fortschritt der beschlossenen Maßnahmen deutlich. Die Gesamtkoordination soll von einer zentralen Stelle durchgeführt werden. Die mit der Aufgabe betraute Person fungiert als Schnittstelle zwischen den internen und externen Interessengruppen und ist die zentrale Anlaufstelle für Fragen und Anliegen rund um die Wärmewende vor Ort.

7.5. Finanzierung

Die Umsetzung der Wärmewende stellt eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar, die eine koordinierte Anstrengung von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren erfordert. Es ist unerlässlich, eine multifaktorielle Finanzierungsstrategie zu entwickeln, die mehrere Einkommensquellen und Finanzinstrumente berücksichtigt.

Öffentliche Finanzierung: Staatliche Förderprogramme, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, sind ein entscheidender Faktor der Finanzierungsstruktur. Diese Mittel könnten insbesondere für anfängliche Investitionen in Infrastruktur und Technologieeinführung entscheidend sein. Zudem wird empfohlen, einen festen Anteil des kommunalen Haushalts für die Wärmewende vorzusehen. Eine genaue Quantifizierung muss von den beschlossenen und geplanten Zielen der Gemeinde Rastede abhängen.

Private Investitionen und PPP: Über die Einbindung von Privatunternehmen durch Public-Private-Partnerships (PPP) können finanzielle Ressourcen für Wärmeprojekte mobilisiert werden. Gerade für den großflächigen Ausbau von Wärmenetzen ist es gewünscht, auch lokale Initiativen und Mitwirkende aus dem privaten Sektor zu unterstützen. Darüber hinaus können spezialisierte Kreditprogramme von Banken und Finanzinstituten eine wichtige Rolle spielen.

Bürgerschaftsbeteiligung: Die Möglichkeit einer Bürgerschaftsfinanzierung über Genossenschaftsmodelle oder Crowdfunding-Plattformen sollte aktiv beworben werden. Das erhöht die finanzielle Kapazität und stärkt die öffentliche Akzeptanz der Maßnahmen.

Gebühren und Einnahmen: Eine strategische Preisgestaltung für Wärmeabgabe und Energieeinspar-Contracting kann sowohl die Kosten decken als auch den Verbrauch regulieren.

7.6. Lokale ökonomische und finanzielle Vorteile der Wärmewende

Die Investition in eine erneuerbare Wärmeversorgung bietet nicht nur ökologische, sondern kann auch ökonomische Vorteile bieten. Einer der entscheidenden Aspekte ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze in unterschiedlichen Sektoren, von der Entwicklung bis zur Wartung erneuerbarer Wärmetechnologien. Diese Diversifizierung des Arbeitsmarktes belebt die regionale Wirtschaft und fördert gleichzeitig die lokale Wertschöpfung. Kapital, das in lokale erneuerbare Energieressourcen und Technologien investiert wird, bleibt innerhalb der Kommune und fördert die lokale Wirtschaft in einem breiten Spektrum. Die langfristigen Betriebskosten für erneuerbare Wärmequellen wie Solarthermie und Geothermie sind in der Regel niedriger als bei fossilen Brennstoffen. Da dies jedoch von vielen Faktoren abhängt, bleibt abzuwarten, ob dadurch signifikante finanzielle Entlastungen bei den Wärmeabnehmern möglich sein werden. Lokale Handwerksbetriebe und Zulieferanten können von der gesteigerten Nachfrage nach Installations- und Wartungsdienstleistungen profitieren. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der potenzielle Anstieg der Steuereinnahmen durch die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Zudem kann die lokale Energieproduktion die Abhängigkeit von volatilen, globalen Energiemärkten reduzieren. Insgesamt sollte die Finanzierung der Wärmewende als eine Investition in die wirtschaftliche Vitalität und nachhaltige Zukunft betrachtet werden.

7.7. Fördermöglichkeiten

Folgende Fördermöglichkeiten orientieren sich an den beschriebenen Maßnahmen und werden zu deren Umsetzung empfohlen:

- ☐ Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- ☐ Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- ☐ Investitionskredit Kommunen / Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (KfW)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die BEW entwickelt, die Zuschüsse für Investitionen in Wärmenetze ermöglicht. Zielgruppen sind Energieversorgungsunternehmen, Kommunen, Stadtwerke und Vereine / Genossenschaften. Das Förderprogramm soll den Neubau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze in Deutschland beschleunigen. Die Förderung konzentriert sich entsprechend auf den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen (mindestens 75 %) an erneuerbaren Energien und Abwärme sowie den Ausbau und die Umgestaltung bestehender Netze. Das Förderprogramm ist in vier Module gegliedert, die im Folgenden beschrieben werden:

Gefördert werden im ersten Schritt (Modul 1) die Kosten für Machbarkeitsstudien für neue Wärmenetze und Transformationspläne für den Umbau bestehender Wärmenetzsysteme. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben und ist auf 2 Mio. Euro pro Antrag begrenzt. Es gibt darüber hinaus Investitionszuschüsse von bis zu 40 % für Maßnahmen für den Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden, sowie für die Bestandsinfrastruktur von Wärmenetzen (Modul 2).

Auch bei Bestandswärmenetzen sind gewisse Einzelmaßnahmen (Modul 3) wie Solarthermieranlagen, Wärmepumpen, Biomassekessel, Wärmespeicher, Rohrleitungen für den Anschluss von EE-Erzeugern und Abwärme sowie für die Erweiterung von Wärmenetzen und Wärmeübergabestationen mit bis zu 40 % der Ausgaben förderfähig. Des Weiteren besteht eine Betriebskostenförderung (Modul 4) für erneuerbare Wärmeerzeugung aus Solarthermieranlagen und strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen (BAFA, 2024a).

Im Hinblick auf das novellierte GEG wurde die BEG angepasst (BMWSB, 2023). Die BEG vereint verschiedene frühere Förderprogramme zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Sie fördert verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Einzelmaßnahmen (BEG EM), Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG). Im Rahmen der BEG EM werden Maßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik, der Wärmeerzeugung, der Heizungsoptimierung, der Fachplanung und Baubegleitung gefördert. Die Fördersätze variieren je nach Maßnahme. Für den Heizungstausch gibt es Zuschüsse von bis zu 70 %, abhängig von der Art des Wärmeerzeugers und des Antragstellers (BAFA, 2024b). Für Personen, die sich über die verschiedenen Fördermöglichkeiten im Bereich der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien informieren möchten, stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine zentrale Informations- und Antragsstelle dar. Hier können sowohl allgemeine Informationen als auch spezifische Details zu einzelnen Förderprogrammen und Antragsverfahren eingeholt werden. Ende Februar 2024 wurde mit dem KfW-Programm 458 zusätzlich eine Heizungsförderung für Privatpersonen etabliert (KfW, 2024a).

Der KfW-Zuschuss "Energetische Stadtsanierung (Programmnummer 432) für Klimaschutz und -anpassung im Quartier" wurde Ende 2023 eingestellt. Bereits zugesagte Zuschüsse sind von der Beendigung des Programms nicht betroffen und werden ausgezahlt. Als Alternative für die Finanzierung energetischer Maßnahmen nennt die KfW die Programme „Investitionskredit Kommunen (IKK)“ und „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“, mit denen Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur gefördert werden (KfW, 2024b).

8. Fazit

Die Umsetzung der KWP schafft sowohl innerhalb als auch außerhalb der für Wärmenetze geeigneten Gebiete eine höhere Planungssicherheit für die Bevölkerung. Für Kommunen, Netzbetreibende, Energieversorgende und weitere Interessengruppen bietet sie zudem eine klare Orientierung und Priorisierung, welche Gebiete für weiterführende Untersuchungen und konkrete Folgeaktivitäten besonders relevant sind. Zentrale Erfolgsfaktoren bei der Erstellung des Wärmeplans war die regelmäßige Abstimmung und Berücksichtigung der kommunalen Fachkompetenz der Verwaltung der Gemeinde Rastede sowie der Einsatz des digitalen Zwillings und weiterer relevanter Mitwirkenden.

Die Bestandsanalyse der aktuellen Wärmeversorgung in der Gemeinde Rastede verdeutlicht den dringenden Handlungsbedarf: Mehr als 90 % der bereitgestellten Wärme basiert stets auf fossilen Energieträgern, insbesondere Erdgas und Heizöl. Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, ist es essenziell, diese durch nachhaltige Energiequellen zu ersetzen. Besonders der Wohnsektor, der für einen Großteil der CO₂-Emissionen verantwortlich ist, spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Maßnahmen wie Energieberatungen, Gebäudesanierungen und der Ausbau von Wärmenetzen spielen eine zentrale Rolle für eine erfolgreiche Wärmewende. Die im Rahmen der KWP erstellte Datengrundlage bietet hierbei Transparenz und dient als entscheidende Basis für die Umsetzung. Der digitale Zwilling leistet durch die Veranschaulichung dieser Daten einen wichtigen Beitrag zur Optimierung des gesamten Planungsprozesses.

Basierend auf der Bestandsanalyse wurden im Rahmen des Projekts Wärmenetzeignungsgebiete identifiziert. Für diese Bereiche wurden erneuerbare Energiequellen, insbesondere lokales Biogas, untersucht und konkrete Maßnahmen zur Wärmeversorgung definiert. In diesen priorisierten Eignungsgebieten kann die Wärmewende nun gezielt vorangetrieben werden. In den nächsten Planungsschritten sollen die potenziellen Wärmenetzeignungsgebiete hinsichtlich technischer Machbarkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit weiter untersucht werden, um eine belastbare Grundlage für den Bau zu schaffen. Hierfür sind sowohl die in den Maßnahmen formulierten Projektskizzen als auch nachgelagerte Machbarkeitsstudien erforderlich.

Während in den ausgewiesenen Wärmenetzeignungsgebieten die Umsetzung von Wärmenetzen in den kommenden Jahren vorangetrieben wird, prägt den Großteil der Gemeinde Rastede weiterhin die Einzelversorgung. Dies betrifft insbesondere Gebiete mit Einfamilien-, Doppel- und kleineren Mehrfamilienhäusern, in denen eine dezentrale Wärmeversorgung im Vordergrund stehen wird. Hier werden voraussichtlich Wärmepumpen als bevorzugte Heizlösung dominieren, während Biomasseheizungen wie etwa Pelletheizungen eine ergänzende Rolle spielen könnten (siehe Abbildung 48). Biomethan kann im Gasnetz als mittelfristige Übergangslösung fungieren, während der Einsatz von Wasserstoff nicht zu erwarten ist. Um diese Einzelversorgungsgebiete bestmöglich zu unterstützen, sollen gezielte Beratungsangebote zu Gebäudesanierung, Heizungsmodernisierung und der Nutzung erneuerbarer Energien bereitgestellt werden.

Die im Zuge der KWP erarbeiteten konkreten Maßnahmen (siehe Tabelle 6) bilden die ersten Schritte hin zur Transformation der Wärmeversorgung.

Tabelle 6: Kurzübersicht der erarbeiteten Maßnahmen in Rastede

Nr.	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Kosten [€]	Fördermittel	Umsetzungsjahr			
					2025	2026	2027	2028
1.1	Vorstudie „Eignungsgebiet Rastede-Mühlenstraße“	Planung & Studie Wärmenetz	ca. 25.000	BEW-Förderung 50 % möglich				
1.2	Vorstudie „Eignungsgebiet KGS Feldbreite“	Planung & Studie Wärmenetz	ca. 25.000	BEW-Förderung 50 % möglich				
2.1	Energieberatung - aufsuchend, stationär und digital	Beratung, Koordination & Management Förderung	Individuell, je nach Projektumfang	BEW-Förderung 50 % möglich				
3.1	Prüfung von Ausweisungen von einzelnen Sanierungsgebieten	Beratung, Koordination & Management Förderung	Individuell, je nach Projektumfang					
4.1	Einsatz regenerativer Energiequellen und Steigerung der Energieeffizienz für kommunale Gebäude	Planung & Studie	Individuell, je nach Projektumfang					
5.1	Informationskampagne für Gebäude- und Heizungssanierung sowie Realisierung von erneuerbaren Energien für Gebäude	Information, Kommunikation, Beratung Gebäudeeffizienz	Individuell, je nach Projektumfang					
6.1	Runder Tisch zum Thema Energie und Industrievernetzung	Koordination & Management	Individuell, je nach Projektumfang					

Neben dem Wohnsektor sollte auch besonderer Fokus auf die Bereiche Industrie und GHD gelegt werden. Die ortsansässigen Unternehmen müssen aktiv in die Umsetzung der Wärmewende eingebunden werden, um beispielsweise Einsparpotenziale innerhalb ihrer Betriebe auszuschöpfen oder industrielle Abwärme effizient zu nutzen.

Die Energiewende erfordert erhebliche Investitionen und stellt damit eine große Herausforderung für die Volkswirtschaft dar. Ein entscheidender Faktor für den Erfolg der Wärmewende ist der Einstieg mit wirtschaftlich tragfähigen Projekten, um Akzeptanz zu schaffen und langfristig eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Für Transformation und Ausbau von Wärmenetzen stehen attraktive Förderprogramme zur Verfügung, die gezielt genutzt werden sollten, um Projekte erfolgreich umzusetzen.

Gleichzeitig muss deutlich gemacht werden, dass fossile Energiequellen in Zukunft mit steigenden Kosten und zunehmenden Versorgungsrisiken verbunden sein werden, etwa durch die kontinuierliche Bepreisung von CO₂-Emissionen. Die Wärmewende kann nur durch die Zusammenarbeit zahlreicher engagierter lokaler Interessengruppen gelingen.

Durch die Beteiligung innovativer regionaler Unternehmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze entstehen zudem wertvolle wirtschaftliche Chancen für die gesamte Region. Gleichzeitig werden nachhaltige Strukturen aufgebaut, die langfristig zur Stabilität und Unabhängigkeit der lokalen Energieversorgung beitragen.

Literaturverzeichnis

- BAFA. (2024a). *Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)*. BAFA.de. Aufgerufen am 22. Juli 2024 unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermenetze_node.html
- BAFA. (2024b). *Förderprogramm im Überblick*. BAFA.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html
- BMWK. (2023). *Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)*. Energiewechsel.de. Aufgerufen am 12. Oktober 2023 unter <https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Navigation/DE/Service/FAQ/GEG/faq-geg.html>
- BMWSB. (2023). *Bundesregierung einigt sich auf neues Förderkonzept für erneuerbares Heizen*. BMWSB.bund.de. Aufgerufen am 13. Februar 2024 unter <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/04/geg-foerderkonzept.html>
- dena. (2016). *Der dena-Gebäudereport 2016. Statistiken und Analysen zur Energieeffizienz im Gebäudebestand*. Deutsche Energie-Agentur dena.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.dena.de/fileadmin/user_upload/8162_dena-Gebaeudereport.pdf
- EWE. *Ratgeber: Wärmepumpe im Altbau*. ewe-waerme.de. Aufgerufen am 05.12.2024 unter <https://ewe-waerme.de/zuhausse/ratgeber/waermepumpe-altbau>
- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)
- IWU. (2012). „TABULA“ – *Entwicklung von Gebäudetypologien zur energetischen Bewertung des Wohngebäudebestands in 13 europäischen Ländern*. Institut Wohnen und Umwelt (IWU). Aufgerufen am 12. Oktober 2023 unter <https://www.iwu.de/index.php?id=205>
- KEA-BW. (2020). *Leitfaden Kommunale Wärmeplanung*. KEA-BW.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.kea-bw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/094_Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-022021.pdf
- KEA-BW. (2024). *Technikkatalog zur kommunalen Wärmeplanung | Wärmewende*. KEA-BW.de. Aufgerufen am 15. Juli 2024 unter <https://www.kea-bw.de/waermewende/wissensportal/technikkatalog>
- KfW. (2024a). *Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude – Zuschuss (458)*. KfW.de. Aufgerufen am 22. Juli 2024 unter [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Heizungsf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-Privatpersonen-Wohngeb%C3%A4ude-\(458\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Heizungsf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-Privatpersonen-Wohngeb%C3%A4ude-(458)/)
- KfW. (2024b). *Energetische Stadtsanierung - Zuschuss (432)*. KfW.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-\(432\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/)
- KWW, Emissionsfaktoren nach Energieträger (2024); *Technikkatalog Wärmeplanung 1.1 (Excel-Tabelle) Wärmeplanungsgesetz (WPG) - Leitfaden und Technikkatalog - Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende*
- Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)

Umweltbundesamt. (2023). *Erneuerbare Energien in Zahlen*. Umweltbundesamt.de. Aufgerufen am 12. Oktober 2023 unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#uberblick>

Umweltbundesamt. (2024). *Energieverbrauch für fossile und erneuerbare Wärme*.

Umweltbundesamt.de. Aufgerufen am 14. Februar 2024 unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme>

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/225freigegeben am **27.11.2025****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Schulte, Jan

Datum: 21.11.2025

Sanierung Hallenbad - Beantragung von Fördermitteln über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Sanierung des Hallenbades wird gemäß der dargestellten Sach- und Rechtslage in die Haushalte 2026 und 2027 aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zu beantragen.

Für die Beauftragung der für den Förderantrag notwendigen Planungskosten (Leistungsphasen 1 bis 2) werden aus dem Haushalt 2025 insgesamt 48.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Sach- und Rechtslage:

Bereits zu Beginn des Neubaus des Freibades hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass das Hallenbad im Palaisgarten nach der Fertigstellung des Freibades aufgrund von altersbedingten Folgen technisch und energetisch zu sanieren ist. Infolge der längeren Bauzeit des Freibades wurden notwendige Sanierungsarbeiten des Hallenbads zunächst zurückgestellt.

Hinsichtlich der insgesamt angespannten Haushaltslage in den kommenden Jahren schlägt die Verwaltung vor, von den ursprünglichen Überlegungen zur Umgestaltung und Modernisierung des Hallenbades (sh. Vorlage 2018/015) zunächst abzurücken und den Fokus aktuell auf notwendige Sanierungsarbeiten einschließlich der Berücksichtigung energetischer Aspekte zu legen. Neben dem Erreichen von Klimazielen verdeutlichen auch die gestiegenen Energiepreise die Notwendigkeit, energieintensive Einrichtungen wie das Hallenbad energetisch auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen.

Ferner haben regelmäßige statische Untersuchungen zwischenzeitlich ergeben, dass die Aufhängungen der abgehängten Decken im Hallenbereich durch Korrosion beschädigt sind. Hier besteht zeitnaher Handlungsbedarf. Ein Austausch der Deckenkonstruktion beinhaltet allerdings auch den Austausch der verbauten Technik (z.B. Lüftung, Elektroinstallationen und das Beleuchtungssystem). Des Weiteren wird eine technisch bedingte Erneuerung der inneren Abtrennung zum Kombinationsbecken notwendig.

Der beschriebene, notwendige Austausch der Deckenkonstruktion erzeugt den positiven Nebeneffekt, dass die Deckenbeleuchtung und die Lüftungsanlage in allen Hallenteilen nicht nur ausgetauscht, sondern auch energetisch auf einen modernen und effizienten Stand gebracht werden.

Im Rahmen eines ergänzenden Sanierungspaketes sollten zudem folgende Positionen aufgenommen werden:

- Sanierung der Fensterfront und der darüberliegenden Dämmung der Fassade im Hallenbadbereich (energetische Sanierung)
- Einblasen von Dämmstoff in das zweischalige Mauerwerk (energetische Sanierung)
- Erneuerung der Chlorgranulatanlage (geringerer Energieverbrauch und besserer Wirkungsgrad)
- Sanierung der Fliesen im Hallenbereich
- Betonsanierung des Schwallwasserbeckens
- Erstellung eines Mittel- und langfristigen Beheizungskonzeptes (Wärmenetz)

Die Verwaltung schlägt vor, für die Gesamtmaßnahme Fördermittel des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zu beantragen. Die Förderquote beträgt bis zu 45 Prozent. Die Frist zur Interessenbekundung endet allerdings bereits am 15.01.2026. Für die Antragstellung ist ein Ratsbeschluss zwingend erforderlich. Weitere Voraussetzungen für die Antragstellung sind eine Projektskizze und eine Kostenschätzung (Leistungsphase 2) gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Für die Beauftragung der entsprechenden Fachplanungsleistungen werden ca. 48.000 Euro benötigt, die folgende Leistungen umfassen:

- Grundlagenermittlung
- Schadstoffsanierung
- Bauwerksprüfung Dachtragwerk
- Raumluftechnische Anlagen
- Elektro- und Lichtplanung
- Brandschutz
- Raumakustik
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz
- Energieberatung und Grundlagen zur energetischen Sanierung

Die Verwaltung schlägt vor, die Sanierung des Hallenbades in die Haushalte 2026 und 2027 aufzunehmen und die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Haushaltsmittel für die Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 noch im Haushalt 2025 bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die überschlägig geschätzten Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich auf ca. 3.000.000 Euro netto. Darin enthalten sind ca. 535.000 Euro Planungskosten. Für die Planung bis Leistungsphase 2 werden (Interessenbekundung 15.01.2026) ca. 48.000 Euro benötigt.

Nicht benötigte Mittel 2025 für die Errichtung der Feuerwehrrätehäuser Ipwege-Wahnbeck und Hahn-Lehmden werden für die Beauftragung der Planungskosten in Höhe von 48.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Für das Haushaltsjahr 2026 werden Planungskosten in Höhe von 487.000 Euro und eine Verpflichtungsermächtigung über 2.465.000 Euro berücksichtigt. Die Baukosten in Höhe von 2.465.000 Euro werden in den Finanzplan für 2027 aufgenommen.

Die Fördermittel werden nach Erhalt eines entsprechenden Förderbescheides in die Finanzplanung für 2027 aufgenommen.

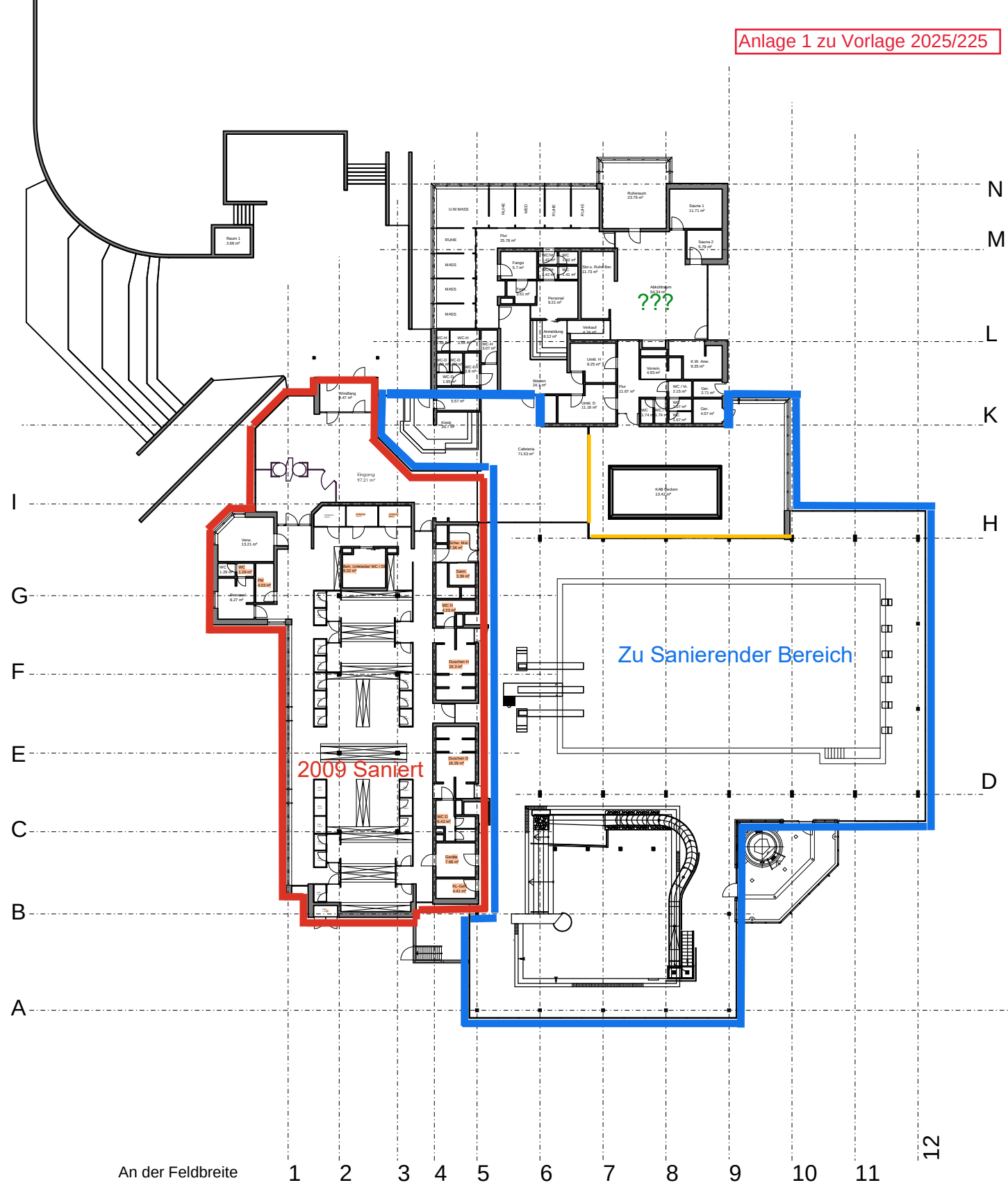
Auswirkungen auf das Klima:

Die Planung hat keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Die Sanierung der Fensterfassade und die oben genannten Dämmmaßnahmen wirken sich langfristig positiv auf den Energiebedarf des Hallenbades und somit auch auf das Klima aus.

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht über den zu sanierenden Bereich



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/196Afreigegeben am **04.12.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Meyn, Stephan, Dr.

Datum: 03.12.2025

Rathausenerweiterung - Kauf der Immobilie Oldenburger Str. 259

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde erwirbt das Bürogebäude der Oldenburgischen Landesbank in der Oldenburger Straße 259 in Rastede.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, organisatorische und bautechnische Maßnahmen zu ergreifen, um in der neuen Liegenschaft ein Bürgerbüro der Gemeinde zu realisieren. In die Konzeption sind die Möglichkeiten des flexiblen orts- und arbeitsplatzungebundenen Arbeitens miteinzubeziehen.
3. Ferner möge die Verwaltung prüfen und vorbereiten, die übrigen Außenstellen der Kernverwaltung (Denkmalsplatz und Baumgartenstraße) freizugeben beziehungsweise für anderweitige Nutzungen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Verwaltung möge hinsichtlich der künftigen Nutzung des Gebäudes prüfen, ob eine dauerhafte Unterbringung des Archivguts, das derzeit in den Nebengebäuden des Palais gelagert wird, ins Kellergeschoss überführt werden kann.
5. Einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.850.000 Euro für den Ankauf des Gebäudes Oldenburger Straße 259 wird gem. § 119 (5) NKomVG zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

1. Vorgeschichte und Bedarf

Die Gemeinde Rastede verfügt derzeit über drei Standorte, an denen die Beschäftigten der Kernverwaltung tätig sind. Es handelt sich bei zwei dieser Liegenschaften mit dem Rathaus in der Sophienstraße 27, das 1959 erbaut wurde, sowie dem 1960 errichteten und in den späten 1990er Jahren umgebauten ehemaligen Feuerwehrgerätehaus am Marktplatz in der Baumgartenstraße 10 um Eigentum der Gemeinde.

Daneben ist im Jahre 2022 aus Gründen der Kapazitätsbedarfs eine Liegenschaft am Denkmalsplatz zusätzlich angemietet worden.

Erste Überlegungen einer Rathausenerweiterung gab es bereits Anfang der 2000er Jahre. Zuletzt zwischen 2020 und 2022 wurden seitens der Gemeinde weitergehende Überlegungen und Planungen zur Erweiterung des Rathauses durch einen Neu- oder Anbau angestellt, die aber schließlich nach eingehender Auseinandersetzung mit den Planunterlagen der beauftragten Büros aus Kostengründen nicht weiterverfolgt wurden. Die Überlegungen zielten darauf ab, alle Beschäftigten und Dienstleistungen der Kernverwaltung an einem Standort zu bündeln.

Nach wie vor besteht aus Sicht der Verwaltung trotz der Ausdehnung der Kernverwaltung auf drei Liegenschaften ein erhebliches Raumproblem. Bei derzeit rund 85 Beschäftigten und etwa ebenso vielen Büroarbeitsplätzen sind keinerlei Kapazitäten und Reserven vorhanden, um die Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen. Eng damit verbunden ist die Attraktivität der Arbeitsplätze zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften. Hierbei spielen die Lage und Beschaffenheit der Liegenschaften eine entscheidende Rolle.

2. Angebot der Oldenburgischen Landesbank

Nach dem Umzug der Oldenburgischen Landesbank in die verkleinerte Filiale in der Oldenburger Straße 280 wurde der Gemeinde die bisherige seit Sommer 2025 leerstehende ehemalige Filiale in der Oldenburger Straße 259 angeboten. Es handelt sich dabei um ein 1993 errichtetes dreistöckiges Bürogebäude mit etwa 900 m² Bürofläche und einem etwa 300 m² großen Kellergeschoss mitsamt Archivierungsmöglichkeiten. Im Erdgeschoss befindet sich ein umfassender Empfang mit Tresen- und Kassenbereich. Zu der Liegenschaft gehören 13 Parkplätze und zwei Garagen. Von der Lage her liegt das Gebäude zentral in der Haupteinkaufsstraße gegenüber des Kögel-Wilms-Platzes und mit etwa 450 m Fußweg zum bestehenden Rathaus. Weitere objektbezogene Informationen können dem als Anlage 1 beigefügten ursprünglichen Inserat entnommen werden.

Das zweite Obergeschoss war ursprünglich mit Einliegerwohnungen für Wohnzwecke hergerichtet worden. Nach Aussage des Verkäufers und Einsicht der Bauzeichnungen ist eine spätere Umwidmung in Büroräume erfolgt. Wie der Landkreis Ammerland zwischenzeitlich auf Anfrage mitgeteilt hat, ist eine der drei Altwohnungen nicht umgewidmet worden. Diesbezüglich befindet sich verwaltungsseitig ein Bauantrag zur Umnutzung in Vorbereitung.

Infolge von Nachverhandlungen des ursprünglich im Inserat aufgerufenen Verkaufspreises in Höhe von netto 2,39 Mio. Euro steht inzwischen ein mehrfach verhandelter Preis (zuletzt infolge der notwendigen Umnutzung einer Altwohnung im zweiten Stock) in Höhe von netto 1,575 Mio. Euro fest. Im Kaufpreis ist auch das komplett im Gebäude vorhandene Mobiliar enthalten, das weitergenutzt werden kann. Die verkaufende Bank hat als Bedingung angesetzt, den Verkauf noch im Jahr 2025 abzuwickeln, was eine zwingende Vertragsunterzeichnung vor dem Jahreswechsel voraussetzt.

3. Idee und Vision

Die Erweiterung der Kernverwaltung auf das angebotene Gebäude in der Oldenburger Straße bietet die räumlichen Voraussetzungen, ein Bürgerbüro für die Gemeinde Rastede zu entwickeln. Aus Sicht der Verwaltung könnten damit alle bürgernahen Dienstleistungen mit Vor-Ort-Terminen an einem Standort gebündelt werden.

Auf diese Weise kann die aktuell wenig zufriedenstellende Raumsituation im bestehenden Rathaus in Hinblick auf die Wartebereiche deutlich aufgewertet werden. Hiermit verknüpft werden könnte auch die Aufwertung einzelner kundenintensiver Bereiche um gebündelte Dienstleistungen. So ist es vielerorts gelebte Praxis, dass im Meldeamt nicht nur die An- und Ummeldung des Wohnsitzes möglich ist, sondern weitere Dienstleistungen miterledigt werden können, so beispielsweise die Anmeldung von Gewerbe oder Hunden.

Es bietet sich damit die Gelegenheit, die Lösung der angespannten Raumsituation mit zahlreichen Mehrwerten für die Bevölkerung zu verknüpfen. Neben der Lage, die eine Verknüpfung von Behördengängen mit anderen Besorgungen in umliegenden Geschäften, bei Ärzten und weiteren Dienstleistern ermöglicht, gilt dies insbesondere für die Angebotsbündelung an einem zentralen Standort. Gleichzeitig könnte das bisherige Rathaus in der Sophienstraße als technisches Rathaus alle technikbezogenen und internen Bereiche unter einem Dach vereinen.

Im Gegenzug des Ankaufs der neuen Liegenschaft könnten die bislang bestehenden Außenstellen am Denkmalsplatz und in der Baumgartenstraße von der Kernverwaltung perspektivisch aufgegeben werden. Hinsichtlich der angemieteten Liegenschaft am Denkmalsplatz könnte der zunächst auf vier Jahre geschlossene Mietvertrag, der sich anschließend jährlich verlängert, gekündigt werden. Bei einer zeitnahen Kündigung würde das Mietverhältnis zum 31. März 2027 beendet werden können.

Hinsichtlich der Liegenschaft in der Baumgartenstraße, die im Eigentum der Gemeinde steht, wird derzeit ein Verkehrswertgutachten erstellt, um eine mögliche Veräußerung perspektivisch vorzubereiten. Dies könnte der Gegenfinanzierung des neuen Gebäudes dienen, steht aber unter Vorbehalt der zulässigen Nutzungsmöglichkeiten. Der aktuell vorliegende Bebauungsplan sieht eine Nutzung als Feuerwehr vor, wobei eine spätere Nutzungsänderung seitens der Kreisvolkshochschule erfolgt ist. Bei einem möglichen Kauf wäre also nach Verhandlung mit etwaigen Investoren eine Änderung des Bebauungsplans von Nöten, der immer im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen auf dem anliegenden Marktplatz betrachtet werden muss.

4. Neue Räumlichkeiten im Kontext von Homeoffice und Desk Sharing

Spätestens seit der Corona-Pandemie ist das Arbeiten aus dem Homeoffice auch in der Verwaltung immer mehr zum Thema geworden. Mit Abschluss der entsprechenden Dienstvereinbarung im Sommer dieses Jahres gehört das mobile Arbeiten zum Arbeitsalltag in der Gemeindeverwaltung Rastede.

Neben dem mobilen Arbeiten findet auch das Desk Sharing in der Wirtschaft und vereinzelt auch im öffentlichen Dienst mehr Beachtung und Anwendung. Mit Desk Sharing wird das Teilen eines Büro- oder Bildschirmarbeitsplatzes mit einem oder mehreren anderen Mitarbeitenden bezeichnet.

Desk Sharing könnte insoweit insbesondere in Kombination mit dem mobilen Arbeiten zu einer Entspannung der Raumsituation führen. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass ein Großteil der derzeit im mobilen Arbeiten tätigen Beschäftigten der Gemeinde Rastede bewusst keine festen Tage im Homeoffice gewählt hat, sondern das mobile Arbeiten gerade im Sinne der Flexibilität und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie an unterschiedlichen Arbeitstagen in Abhängigkeit von Terminen und Sitzungen nutzt.

In einer Studie der DGUV mit 2000 Beschäftigten, davon etwa die Hälfte aus dem öffentlichen Dienst, wurden bei einer Befragung als Kernergebnisse festgehalten, dass etwa die Hälfte der Befragten einen festen, persönlichen Arbeitsplatz dem Desk Sharing vorziehen, hingegen nur ein Viertel Desk Sharing bevorzugen. Die Einführung eines Desk Sharing ist insofern nicht ohne eine umfassende Transformation der Arbeitsabläufe und Arbeitsgestaltung in der Gemeindeverwaltung umzusetzen, sondern bedarf zahlreicher Vorüberlegungen, Vereinbarungen und einer Mitnahme der Beschäftigten. Ferner unterliegt eine mögliche Einführung des Desk Sharing auch der Mitbestimmung des Personalrats (insb. § 67 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG).

Kurzfristig erwartet die Verwaltung, mittels Desk Sharing keine Büroarbeitsplätze einsparen zu können. Dies gilt umso mehr, als dass der Trend der letzten Jahre zu einem Mehr an von Bund und Land übertragenen Aufgaben führt und immer mehr gerade junge Menschen im Zuge von Work-Life-Balance keine Arbeit in Vollzeit mehr wünschen.

Zukünftig wird zu prüfen sein, welche Arbeitsplätze sich für eine gemeinsame Nutzung eignen. Diese Nutzung dürfte von der Ausstattung und Gleichartigkeit der einzelnen Arbeitsplätze abhängen. Beispielsweise ist es durchaus üblich und denkbar, für ein etwaig zum Bürgerbüro aufgewertetes Meldeamt Schalterarbeitsplätze vorzuhalten, die flexibel von den einzelnen Beschäftigten in diesem Bereich besetzt werden können, ohne feste Plätze vorzuhalten.

5. Archiv

Als weiteren Aspekt empfiehlt die Verwaltung, die räumlichen Möglichkeiten der Archivierung im Keller des angebotenen Gebäudes in den Blick zu nehmen. Die dort vorhandenen Regalsysteme bieten die Möglichkeit, aufbewahrungsbedürftige Dokumente und Schriftstücke zu archivieren, für die derzeit keine adäquate Lagermöglichkeit besteht. Dies gilt insbesondere für die Unterlagen von historischem oder kulturellem Wert, die aktuell in den Nebenräumen des Palais gelagert werden, welche aufgrund der klimatischen Voraussetzungen hierfür nicht geeignet sind und zu einer langfristigen Beschädigung oder Zerstörung der Dokumente führen können.

6. Fazit

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich die seltene Gelegenheit, eine vorhandene und geeignete Büroimmobilie im Zentrum von Rastede zu attraktiven Konditionen zu erwerben, die sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Belegschaft gute Rahmenbedingungen schaffen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Kaufpreis setzt sich aus dem Nettopreis in Höhe von 1,575 Mio. Euro, die Maklerprovision (75.000 Euro), Notar- und Gerichtskosten (23.625 Euro) und Grunderwerbssteuer (78.750 Euro) zusammen.

Da die OLB einen Verkauf nur im Jahr 2025 durchführen möchte und auf eine Unterzeichnung des Kaufvertrags noch vor dem 31. Dezember 2025 besteht, muss bereits in diesem Jahr eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Verfügung stehen. Dafür ist im Haushaltsjahr 2025 eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung erforderlich.

Diese Verpflichtungsermächtigung kann gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG in Höhe von 1.850.000 Euro für den Ankauf des Gebäudes Oldenburger Str. 259 bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt aus der Verpflichtungsermächtigung für die Sanierung der Feuerwehr Hahn. Diese Deckung ist möglich, da eine Inanspruchnahme aufgrund einer verzögerten Umsetzung der Maßnahme im laufenden Jahr nicht mehr erforderlich ist.

Die für das Haushaltsjahr 2026 anstehende Auszahlung des Kaufpreises wird im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026 in das Investitionsprogramm aufgenommen.

Die Kosten des Bauantrags zur Umnutzung einer Altwohnung im zweiten Stock werden von der Verkäuferseite übernommen. Weil in diesem Zuge zusätzliche bauliche Notwendigkeiten nicht ausgeschlossen werden können, wird der ursprünglich veranschlagte Gesamtbetrag in Höhe von 1,85 Mio. Euro für den Kaufpreis und die Nebenkosten trotz abermaliger Kaufpreisminderung nicht abgesenkt.

Ferner entstehen als Folge des Kaufs weitere finanzielle Verpflichtungen, die für die Umsetzung im Jahr 2026 zu berücksichtigen sind. Dies betrifft geringfügige bauliche und technische Veränderungen am Bestandsgebäude (35.000 Euro nach Schätzungen des GB 1) sowie Planungs- und Umzugskosten (vorläufig werden hierfür 50.000 Euro für das Jahr 2026 eingeplant).

Perspektivisch ist eine zumindest teilweise Gegenfinanzierung über die Veräußerung der Liegenschaft in der Baumgartenstraße sowie die Einsparung bei der aktuell angemieteten Liegenschaft Denkmalsplatz vorgesehen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Exposé

MAYER & DAU

IMMOBILIEN

STANDORTE: AURICH - BAD ZWISCHENAHN - BERLIN - BREMEN - DUHNEN - OLDENBURG - RASTEDE - MALLORCA

Repräsentatives Wohn- und Geschäftshaus in Bestlage mitten im Zentrum! Obj. 8158

Objekt: 8158
Oldenburger Straße 259, 26180 Rastede



MAYER & DAU
IMMOBILIEN

Wichtiges auf einen Blick

Straße	Oldenburger Straße
Hausnummer	259
PLZ	26180
Ort	Rastede
Kaufpreis	2.390.000,00 €
Außen-Provision	3,57 % inkl. MwSt.
Grundstücksgröße	ca. 1.270 m ²
Gesamtfläche	ca. 1.243 m ²
Bürofläche	ca. 1.243 m ²
Ausstattungsqualität	Normal
Stellplatzart	Garage, Stellplatz im Freien
Gewerbliche Nutzung	Ja
Baujahr	1993
wesentlicher Energieträger	Gas
Energieausweis	Verbrauchsausweis Gewerbe
Energieausweis gültig bis	19.11.2033
Endenergieverbrauch (Wärme)	87,4 kWh/(m ² a)
Endenergieverbrauch (Strom)	53,9 kWh/(m ² a)

Ihr Ansprechpartner

Maike Kröger
Nadorster Straße 292
26125 Oldenburg

0152 5678 4161
0152 5678 4161
m.kroeger@mayer-dau.de

Beschreibung

Nutzen Sie diese einmalige Gelegenheit und sichern Sie sich eine Immobilie in Bestlage!

Das beeindruckende Wohn- und Geschäftshaus befindet sich in exponierter Lage direkt an der Hauptstraße mitten im Zentrum von Rastede. Der Standort bietet eine hervorragende Sichtbarkeit, Erreichbarkeit und eine äußerst hohe Frequentierung.

Rund 1.243 m² verteilen sich auf vier Etagen: Kellergeschoss 327,62 m² | Erdgeschoss 416,29 m² | 1. Obergeschoss 268,56 m² | 2. Obergeschoss 230,90 m²

Im Erdgeschoss empfängt Sie ein repräsentatives Foyer, von dem sich neun einzelne Büroräume im vorderen und hinteren Bereich erschließen. Das Obergeschoss überzeugt mit einer gut durchdachten Raumaufteilung. Ein zentraler Flur verbindet sieben Büroräume, ein Lager, zwei getrennte Sanitärräume und einen großzügigen Sozialraum mit Küche. Im Dachgeschoss befinden sich drei als Wohnraum konzipierte Einheiten, jeweils bestehend aus ein oder zwei Zimmern mit Küche und Bad. Die Einheiten werden aktuell durch das Gewerbe genutzt. Dank Trockenbauwänden kann die Fläche flexibel zurückgebaut oder neu aufgeteilt werden – perfekt für eine Umnutzung und individuelle Gestaltung. Ergänzend bietet das Kellergeschoss viel Stauraum und Abstellfläche, ideal als Archiv, Lager oder Technikraum.

Das separierte Treppenhaus mit Fahrstuhl verbindet alle Etagen und ermöglicht eine barrierefreie Nutzung. Die durchdachte Gebäudestruktur sorgt für eine flexible Aufteilung und eine separate Nutzung einzelner Etagen.

Hinter dem Gebäude stehen 13 Außenstellplätze sowie zwei Garagen zur Verfügung. Weitere Parkmöglichkeiten befinden sich in näherer Umgebung entlang der Hauptstraße.

Das Gebäude ist unvermietet und optimal für die Nutzung verschiedenster Branchen geeignet – sei es als Bürogebäude, Praxis, Kanzlei oder für Dienstleistungsunternehmen mit Laufkundschaft. Die Kombination aus Flexibilität, Lage und Infrastruktur bietet eine nachhaltige Investitionsmöglichkeit mit vielseitigem Nutzungspotenzial.

Ausstattung

- große Schaufensterflächen
- flexible Nutzungsmöglichkeiten
- Fahrstuhl in allen Etagen
- weiße Kunststofffenster mit 2-fach Verglasung
- elektrische Raffstores zur Südseite
- Gasheizung von Brötje aus 2017
- großzügige Kellerflächen
- 13 Außenstellplätze, zwei Garagen
- unvermietet

Lage

Die Immobilie befindet sich an einer hoch frequentierten Hauptstraße des Rasteder Zentrums. Der Standort besticht durch eine signifikante Wahrnehmung sowie eine gut ausgeprägte Infrastruktur. Dank öffentlicher Verkehrsmittel sowie den Autobahnen A28, A29 und A293 ist eine optimale Anbindung gewährleistet. Wichtige Versorgungseinrichtungen, wie Bäcker, Supermärkte, Ärzte, Banken sowie öffentliche Einrichtungen, wie Kindergärten und mehrere Schulen liegen in unmittelbarer Umgebung.

Rastede ist eine Gemeinde im Landkreis Ammerland im Nordwesten von Niedersachsen (Region Weser-Ems). Sie befindet sich 12 Kilometer nördlich von Oldenburg und etwa 25 Kilometer von der Nordsee entfernt. Mit knapp 23.000 Einwohnern entwickelt sich der Ort wirtschaftlich und demografisch stetig weiter. In den Großstädten Oldenburg und Bremen sorgen Akademien, Forschungseinrichtungen und Hochschulen für ausgebildete Fachkräfte in unmittelbarer Nähe. Als wichtigste Standorte der Metropolregion verfügen Wilhelmshaven und Bremen über bedeutsame infrastrukturelle Einrichtungen.

MAYER & DAU

IMMOBILIEN

STANDORTE: AURICH - BAD ZWISCHENAHN - BERLIN - BREMEN - DUHNEN - OLDENBURG - RASTEDE - MALLORCA



Ansicht



Rückansicht

MAYER & DAU

IMMOBILIEN

STANDORTE: AURICH - BAD ZWISCHENAHN - BERLIN - BREMEN - DUHNEN - OLDENBURG - RASTEDE - MALLORCA



Außenansicht



EG: Foyer

MAYER & DAU

IMMOBILIEN

STANDORTE: AURICH - BAD ZWISCHENAHN - BERLIN - BREMEN - DUHNEN - OLDENBURG - RASTEDE - MALLORCA



EG: Foyer



EG: Foyer

MAYER & DAU

IMMOBILIEN

STANDORTE: AURICH - BAD ZWISCHENAHN - BERLIN - BREMEN - DUHNEN - OLDENBURG - RASTEDE - MALLORCA



EG: Büroräume



EG: Büro

MAYER & DAU

IMMOBILIEN

STANDORTE: AURICH - BAD ZWISCHENAHN - BERLIN - BREMEN - DUHNEN - OLDENBURG - RASTEDE - MALLORCA



EG: Büro



EG: Büro



EG: Seiteneingang mit Fahrstuhl



EG: Treppenhaus

MAYER & DAU

IMMOBILIEN

STANDORTE: AURICH - BAD ZWISCHENAHN - BERLIN - BREMEN - DUHNEN - OLDENBURG - RASTEDE - MALLORCA



OG: Flur



OG: Büro



OG: Büro



OG: Büro



OG: Flur



OG: Sanitärräume



OG: Sozialraum



DG: Flur



DG: Büro/Wohnung



DG: Bad



DG: Küche



KG: Flur



KG: Kellerraum



KG: Kellerraum



KG: Heizungsraum

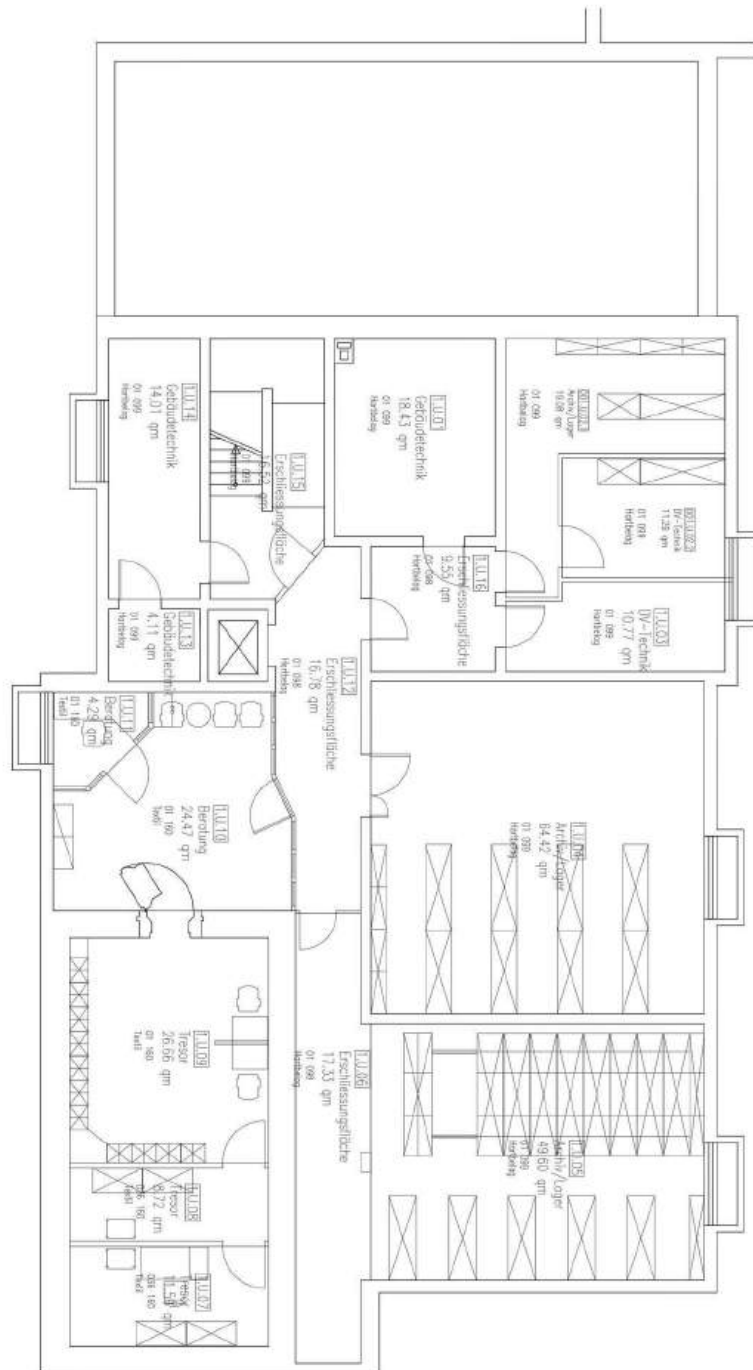


Luftbildaufnahme

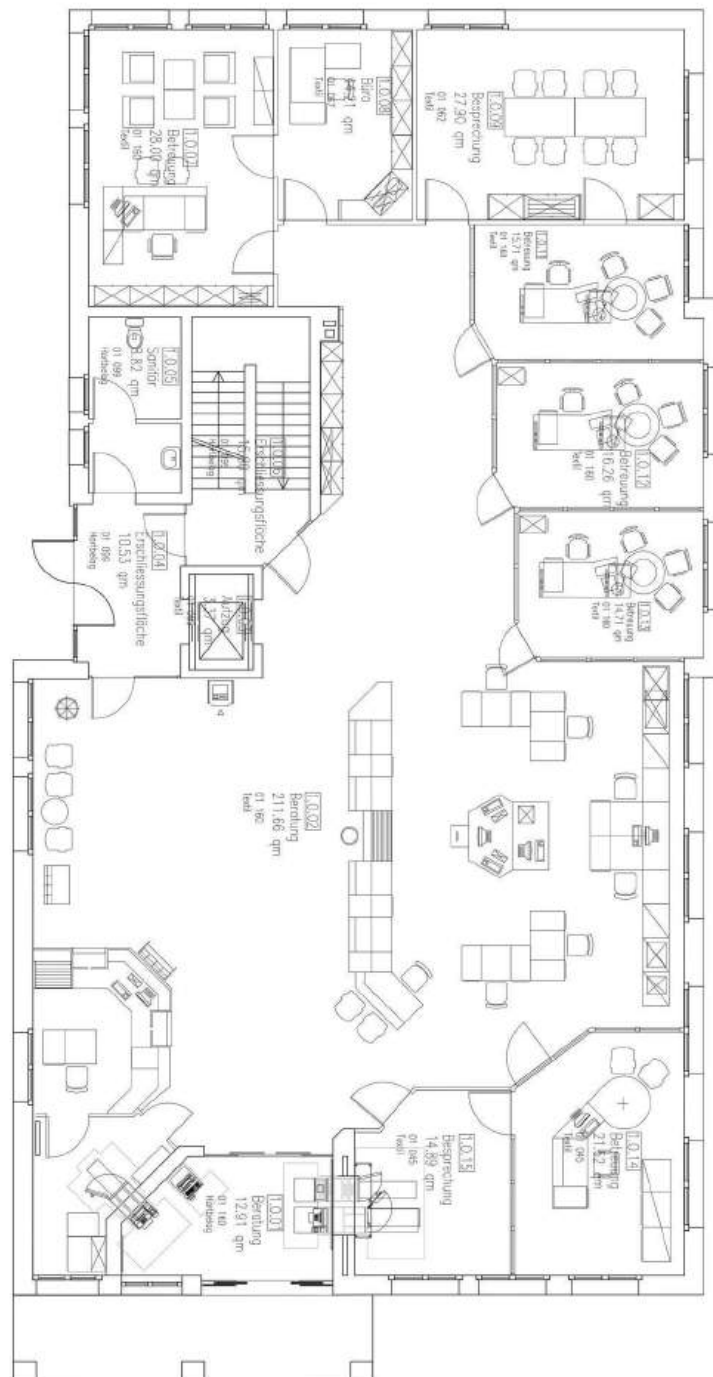


Parkplätze

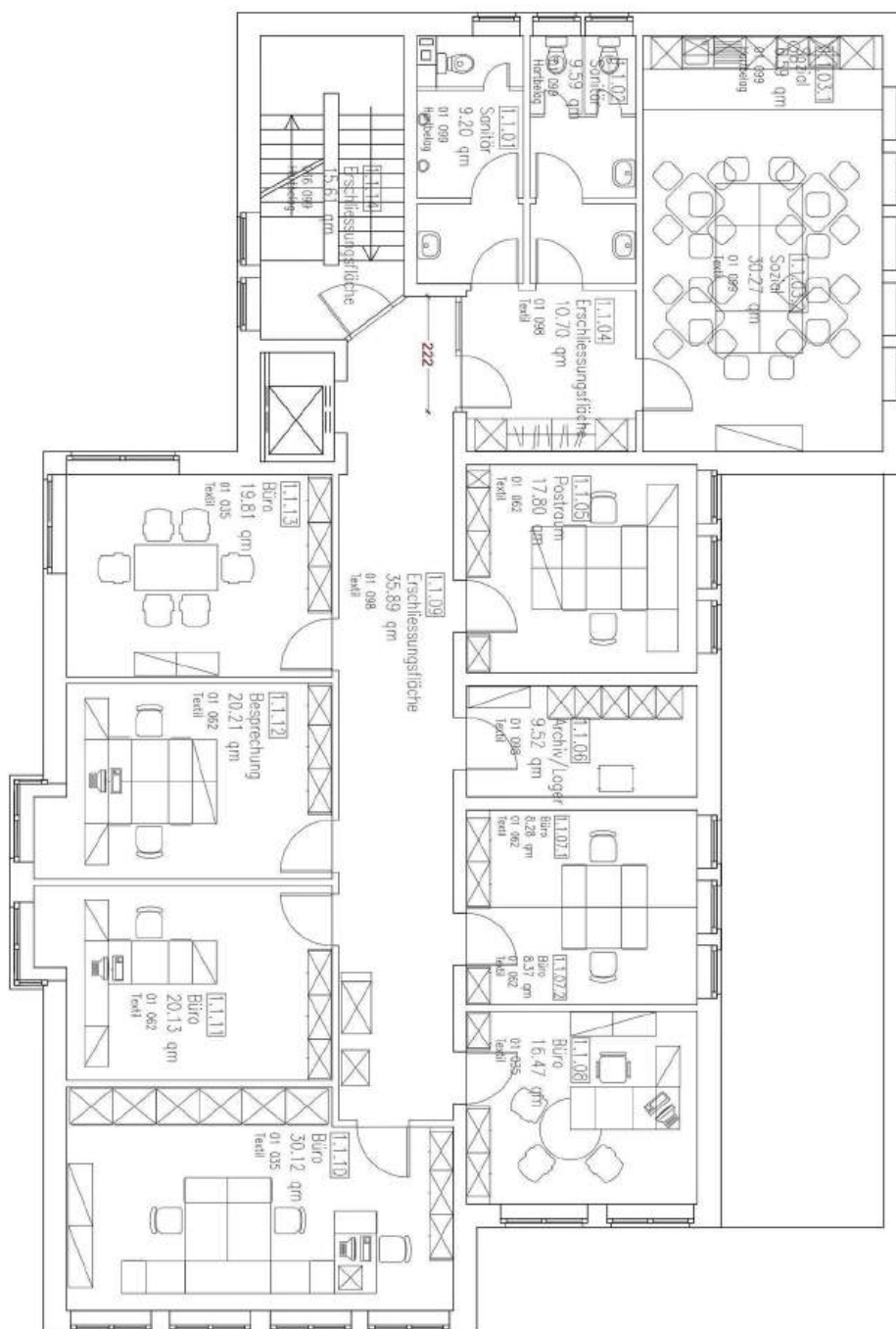
Grundrisse



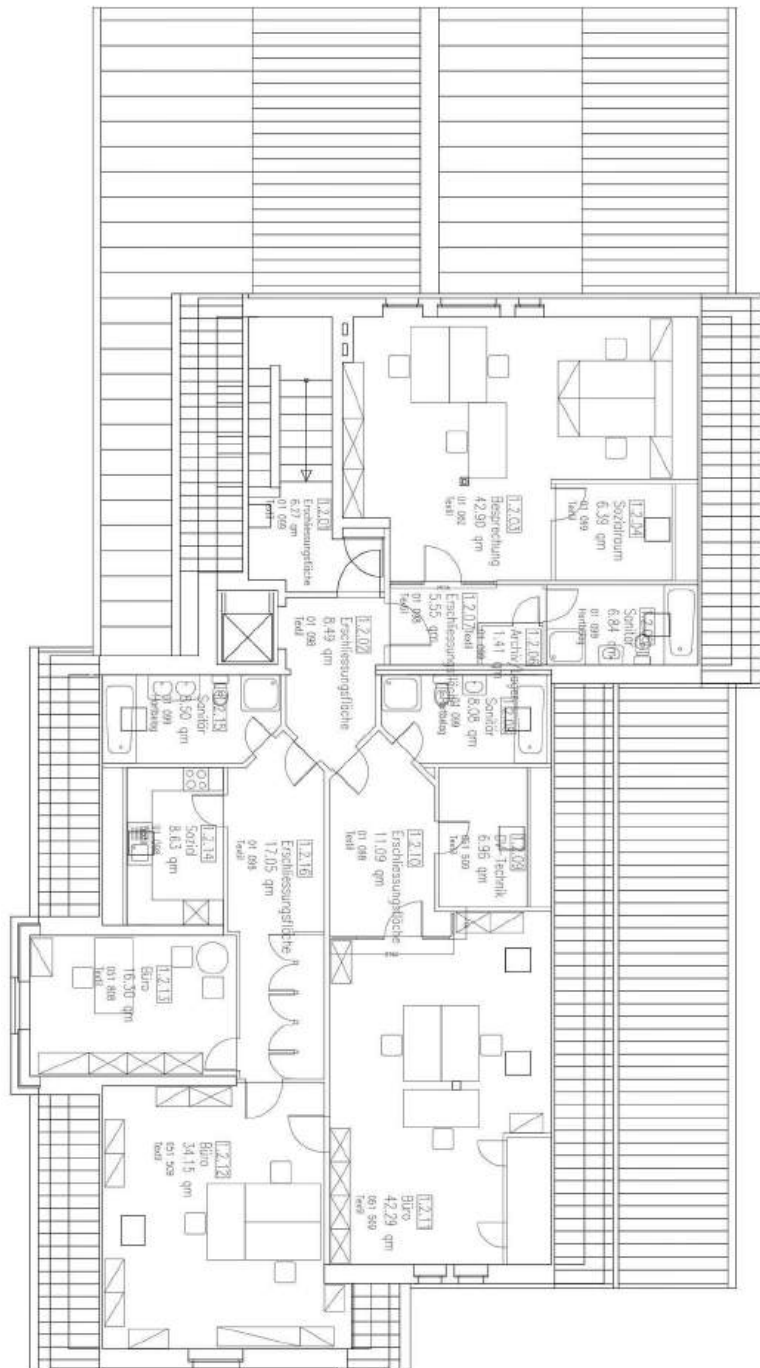
Grundriss Kellergeschoss



Grundriss Erdgeschoss

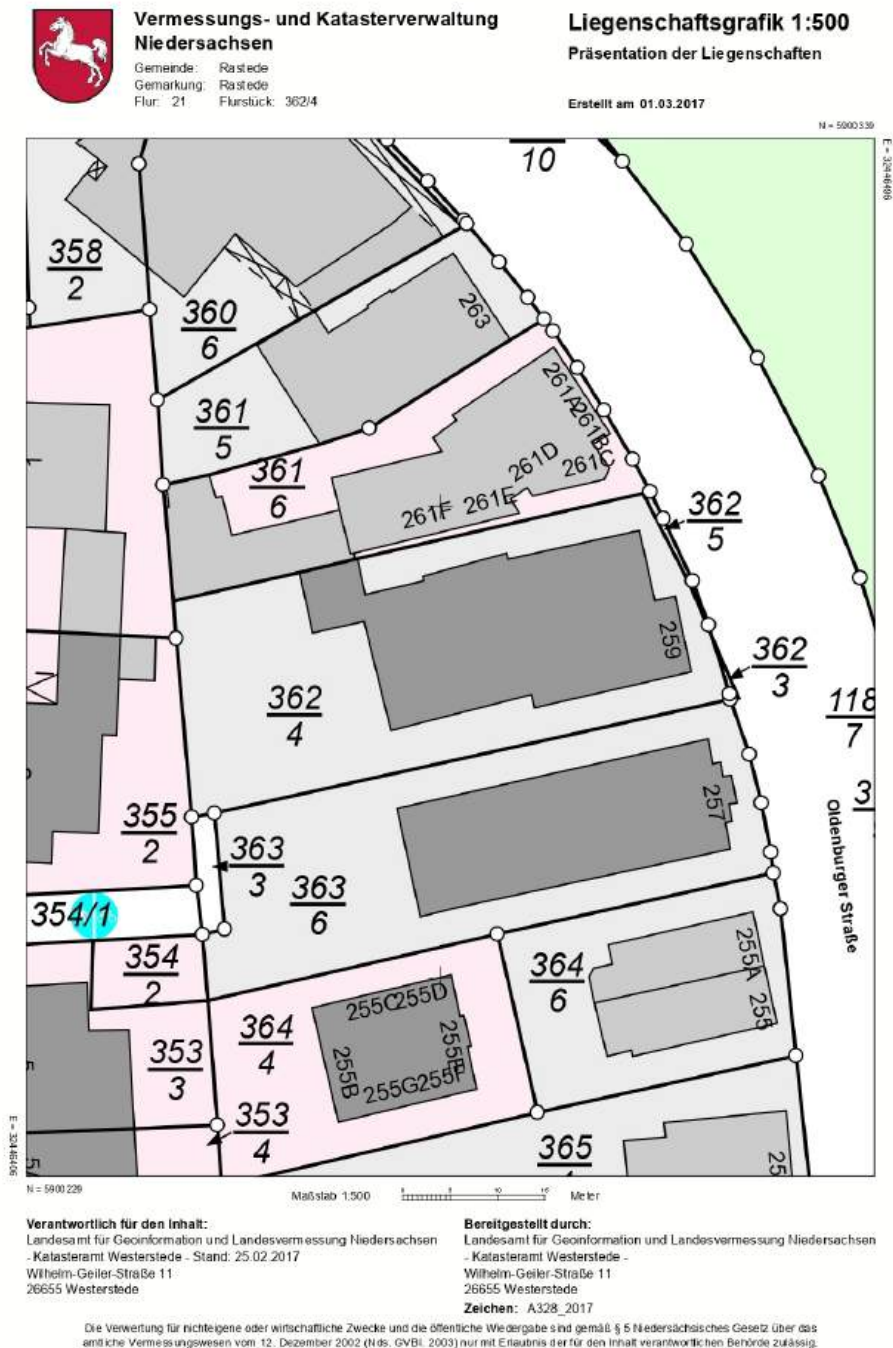


Grundriss 1. Obergeschoss



Grundriss 2. Obergeschoss

Hier befindet sich die Immobilie



Liegenschaftskarte



Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen

Flurstücksnachweis

Standardpräsentation

Erstellt am: 23.10.2024
Aktualität der Daten: 19.10.2024

Flurstück 362/4, Flur 21, Gemarkung Rastede

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland
Lage:	Oldenburger Straße 259
Fläche:	1 233 m²
Tatsächliche Nutzung:	1 233 m² Handel und Dienstleistung
Hinweise zum Flurstück:	Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Jade
Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Amtsgericht Westerstede Grundbuchbezirk Rastede Grundbuchblatt 9473 Laufende Nummer 0005

Seite 1 von 1

Verantwortlich für den Inhalt:
Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen
Regionalkrektion Oldenburg-Oldenburger - Katasteramt Westerstede -
Wilhelm-Geiler-Straße 11
26655 Westerstede

Bereitgestellt durch:
Mayer & Dau Immobilien GmbH
Am Hogen Hagen 31a
26160 Bad Zwischenahn

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichtlegene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

Liegenschaftsbuch



Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen

Flurstücksnachweis

Standardpräsentation

Erstellt am: 23.10.2024
Aktualität der Daten: 19.10.2024

Flurstück 362/5, Flur 21, Gemarkung Rastede

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

Lage: Oldenburger Straße 259

Fläche: 7 m²

Tatsächliche Nutzung: 7 m² Handel und Dienstleistung

Hinweise zum Flurstück: Unterhaltungsverbandsgebiet
Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Jade

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht Westerstede
Grundbuchbezirk Rastede
Grundbuchblatt 9473
Laufende Nummer 0005

Seite 1 von 1

Verantwortlich für den Inhalt:
Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen
Regionalkrektion Oldenburg-Oldenburger - Katasteramt Westerstede -
Wilhelm-Geiler-Straße 11
26655 Westerstede

Bereitgestellt durch:
Mayer & Dau Immobilien GmbH
Am Hogen Hagen 31a
26160 Bad Zwischenahn

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichtlegene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

Liegenschaftsbuch.



Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen

Flurstücksnachweis

Standardpräsentation

Erstellt am: 07.02.2025
Aktualität der Daten: 01.02.2025

Flurstück 363/3, Flur 21, Gemarkung Rastede

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

Lage: Elektrizitätsweg

Fläche: 30 m²

Tatsächliche Nutzung: 30 m² Rad- und Fußweg

Hinweise zum Flurstück: Unterhaltungsverbandsgebiet
Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Jade

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht Westerstede
Grundbuchbezirk Rastede
Grundbuchblatt 9473
Laufende Nummer 0005

Seite 1 von 1

Verantwortlich für den Inhalt:
Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen
Regionalkrektion Oldenburg-Cloppenburg - Katasteramt Westerstede -
Wilhelm-Geiler-Straße 11
26655 Westerstede

Bereitgestellt durch:
Mayer & Dau Immobilien GmbH
Am Hogen Hagen 31a
26160 Bad Zwischenahn

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichtlegene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

Liegenschaftsbuch

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/145freigegeben am **09.09.2025****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 01.09.2025

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63E "Wahnbek - Hohe Brink"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	15.09.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	23.09.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 15.09.2025 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans 63 E mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 63 E wird durchgeführt, um den Anwohnern im Geltungsbereich eine Bebauung der hinteren Grundstücke zu ermöglichen.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung wurde dieser Bereich als „Grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet. Die dortigen Vorgaben werden nunmehr in einer verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt und eine Hintergrundstückbebauung geregelt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Satzung aufgenommen wurden.

Der Landkreis Ammerland regt an, die Verkehrslärbetrachtung zu aktualisieren. Da es sich beim Plangebiet jedoch um ein nahezu vollständig bebautes Gebiet handelt und hier nur eine Hintergrundstücksbebauung vorgesehen ist, geht man davon aus, dass eine schallabschirmende Wirkung und damit bei den betroffenen Grundstücken keine Immissions(mehr)belastung erfolgt.

Unter Berücksichtigung der als Anlage 3 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags durch die Antragsteller getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch das Bauleitplanverfahren wird die Hintergrundstückbebauung und zusätzliche Versiegelung ermöglicht. Aufgrund der geringen Planfläche und den gesetzlichen Anforderungen an Neubauten sind die klimatischen Auswirkungen als gering anzusehen.

Anlagen:

1. Planzeichnung Bebauungsplan 63 E
2. Begründung
3. Abwägungsvorschläge

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E „Wahn- bek – Hohe Brink“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzun- gen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung be- schlossen.

Rastede, den Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 1.000
© GeoBasis-DE/LGLN (2024)
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den Öffentl. best. Verm.-Ing.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Auf- stellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am örtlich bekannt gemacht worden. Das Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Rastede, den Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffent- lichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am örtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E mit der Begründung und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Aus- legung) zur Verfügung gestellt worden.

Rastede, den Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den Bürgermeister

Ausfertigung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E der Gemeinde Rastede wird hiermit ausgefertigt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Rastede im Zeit- punkt der Beschlussfassung überein.

Rastede, den Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Rastede ist gemäß § 10 Abs 3 BauGB am örtlich bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E ist damit am in Kraft getreten.

Rastede, den Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 E und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

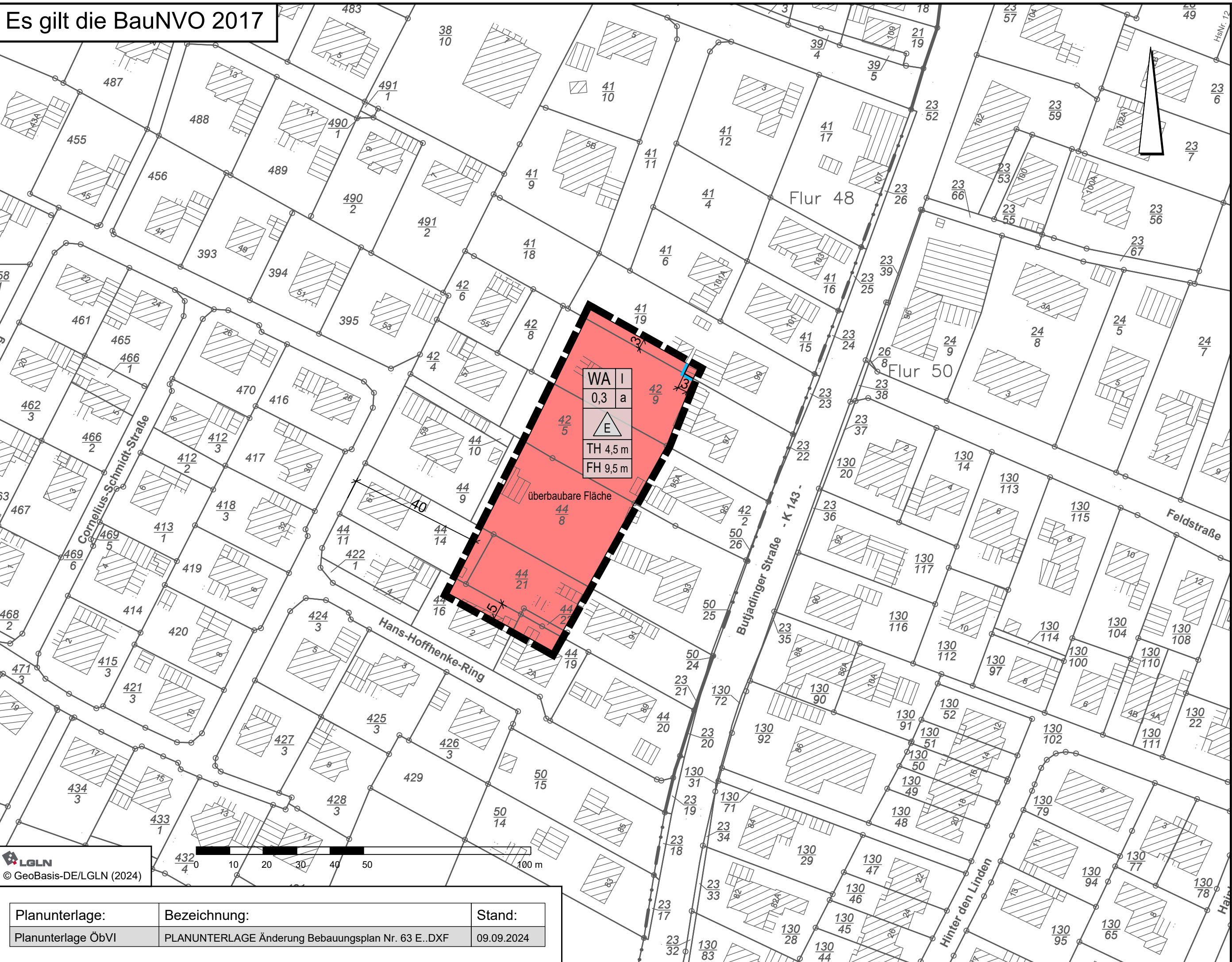
Rastede, den Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, den GEMEINDE RASTEDE
Der Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
0,3 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 4,5 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
FH 9,5 m TH = Traufhöhe
FH = Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 nur Einzelhäuser zulässig
 Abweichende Bauweise
 Baugrenze
 überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Textliche Festsetzungen

- Anzahl der Wohneinheiten**
In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) ist gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB je angefangene 600 qm Baugrundstück eine Wohneinheit zulässig. Je Einzelhaus sind insgesamt maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- Versiegelung**
Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO ist in den All- gemeinen Wohngebieten (WA) um bis zu 30% zulässig.
- Bauweise**
In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) gilt gemäß § 22 (2) BauNVO die offene Bauweise. Ab- weichend wird für die Allgemeinen Wohngebiete festgesetzt, dass Gebäudelängen bis maximal 20 m zulässig sind.
- Höhenfestsetzungen**
Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.
Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 4,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 9,50 m über Bezugspunkt.
Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zu- stand) der Butjadinger Straße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.
- Staffelgeschosse**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO sind Staffelgeschosse unzulässig.

Örtliche Bauvorschriften
§ 84 Abs. 3 NBauO

- Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem festgesetzten Gel- tungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63E der Gemeinde Rastede.
- Dachform und Dachneigung**
Die Gebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen mit einer Dachneigung von min- destens 30° und höchstens 50° zu errichten. Grasdächer haben einen Neigungswinkel von mindestens 20° aufzuweisen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind untergeordnete Ge- bäudeteile sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO.
- Dachaufbauten/Dachausbauten**
Dachaufbauten/Dachgauben können in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden; ihre Gesamtlänge darf 50% der Traufhöhe nicht überschreiten. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muss mindestens 1,50 m betragen.
- Oberirdische Freileitungen**
Gemäß § 56 Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Frei- leitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.
- Ordnungswidrigkeiten**
Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zu- widerhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geld- buße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Hinweise

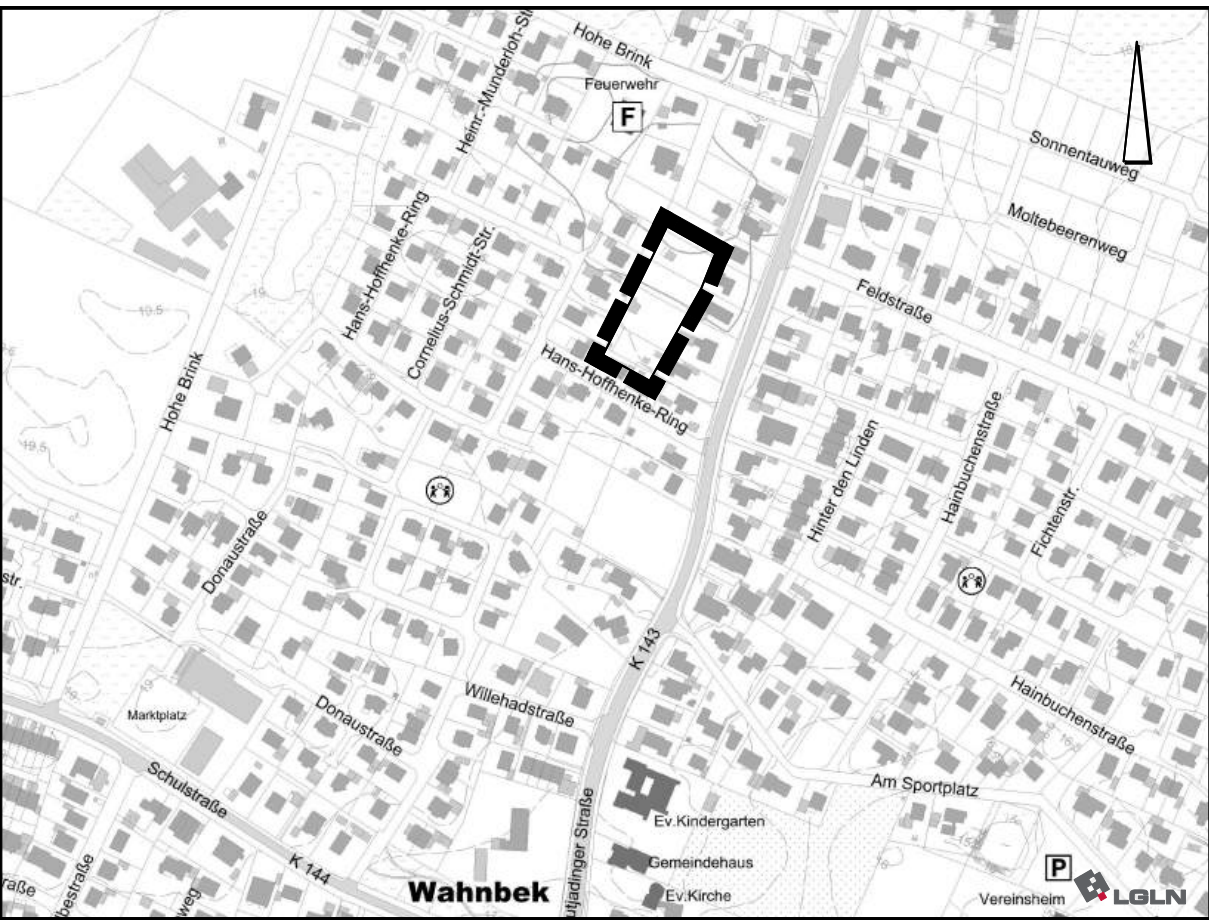
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg –oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Die aufgrund ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehenden Geruchsimmissionen werden als Vorbelastung anerkannt. Sie stellen eine typische Begleiterscheinung für den ländlichen Bereich dar und können nicht als unzulässige Störung angesehen werden.
- Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63E werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63E im Überschneidungsbereich aufgehoben.

Anlage 1 zur Vorlage 2025/145

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 63 E
"Wahnbek - Hohe Brink"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung
im Verfahren gemäß § 13a BauGB



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

August 2025

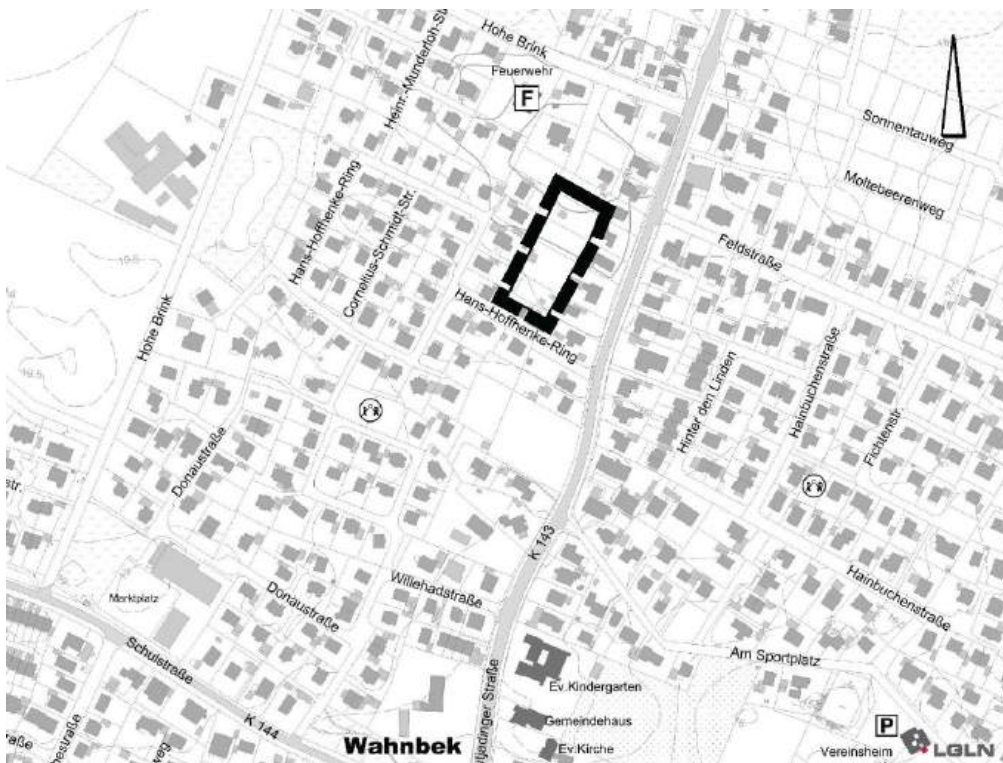
M. 1 : 1.000

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63E

„Wahnbek – Hohe Brink“



mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 der
Niedersächsischen Bauordnung
im Verfahren nach § 13a BauGB

Begründung

August 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung	1
1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	1
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	2
2	Kommunale Planungsgrundlagen	2
2.1	Flächennutzungsplan	2
2.2	Bebauungspläne	3
2.3	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte.....	4
3	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	5
4	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	6
4.1	Belange der Raumordnung	9
4.2	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	9
4.3	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	10
4.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	11
4.5	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	12
4.6	Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Nachbarschaftsverträglichkeit.....	13
4.7	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	13
4.8	Oberflächenentwässerung	15
4.9	Belange des Verkehrs.....	16
4.10	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	16
4.11	Belange der Ver- und Entsorgung.....	18
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	18
5.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18
5.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	19
6	Inhalte der Planung	20
6.1	Art der baulichen Nutzung	20
6.2	Maß der baulichen Nutzung	20
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	21

6.4	Anzahl der Wohneinheiten	21
7	Örtliche Bauvorschriften	21
8	Ergänzende Angaben.....	22
8.1	Städtebauliche Übersichtsdaten.....	22
8.2	Daten zum Verfahrensablauf.....	22

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

0 Vorbemerkung

Auf rechtlicher Grundlage von § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63E „Wahnbek – Hohe Brink“ handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede - Ortslage Wahnbek. Im Zuge dieser Änderung wird eine Bebauung auf den rückwärtigen Grundstücksflächen planungsrechtlich ermöglicht.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 3.488 qm. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Die zulässige Grundfläche beträgt damit deutlich unter 20.000 qm. Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Es sind keine weiteren kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt und keine weiteren Änderungen oder Neuaufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden.

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung liegt in der Ortslage Wahnbek, westlich der Butjadinger Straße, im nördlichen Teil der Siedlungslage. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63E soll eine Bebauung auf den derzeit als Garten genutzten Hinterlandgrundstücken ermöglicht werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63E sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt westlich der Butjadinger Straße (Kreisstraße 143), nördlich des Hans-Hoffhenke-Ringes, südlich der Straße Hohe Brink. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die rückwärtigen Grundstücksflächen Butjadinger Straße Nr. 91 bis 97 bzw. die rückwärtigen Bereiche der Flurstücke Nr. 42/9, 42/5, 44/8, 44/21 sowie das Flurstück 44/22. Außerdem wird ein 3 m breiter südwestlicher Streifen des Flurstückes Nr. 41/19 und ein nordöstlicher 5 m breiter Streifen der Flurstücke Nr. 44/19 und 44/16 in den Geltungsbereich einbezogen. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 48, Gemarkung Rastede.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich umfasst die Gärten der Grundstücke Butjadinger Straße Nr. 91 bis 97. In den Gärten sind typische Ziergehölze und einige wenige Großgehölze vorhanden. Es sind Wege angelegt und kleinere Nebenanlagen vorhanden.



Abb.: Luftbild LGLN 2024

Die Häuser an der Butjadinger Straße – östlich außerhalb des Geltungsbereiches – sind eingeschossig und weisen geneigte Dächer auf. Bei den Gebäuden Butjadinger Straße Nr. 91; 93 und 97 handelt es sich um freistehende Einfamilienhäuser. Das Gebäude Butjadinger Straße Nr. 95 ist ein Doppelhaus. Es sind sowohl verputzte Häuser als auch rot verklankerte Häuser vorhanden. Die Gebäude weisen zum Teil rückwärtige Anbauten auf.

Auch die südlich und westlich angrenzenden Wohnhäuser sind eingeschossig und weisen geneigte Dächer auf. Sie wurden in den letzten Jahren auf der Basis des Bebauungsplanes Nr. 63E neu errichtet.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt das Plangebiet und die angrenzenden Flächen als Wohnbaufläche dar.

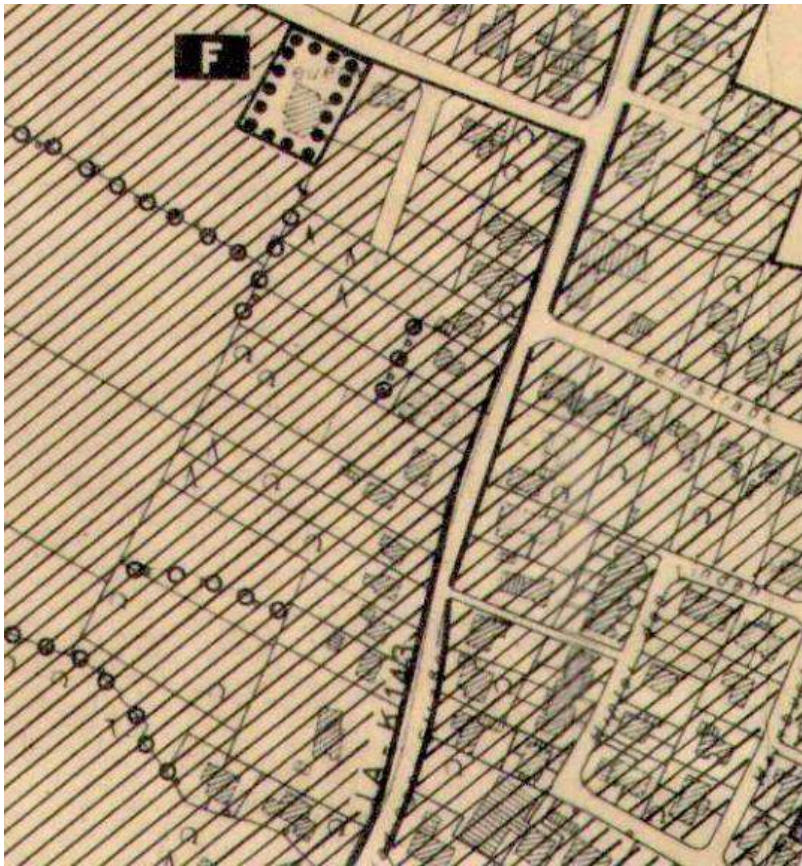


Abb.: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.2 Bebauungspläne

Für das Plangebiet dieser 1. Änderung liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 63E „Wahn-
bek – Hohe Brink“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 63E geht weit über den Geltungsbereich dieser
1. Änderung hinaus und erstreckt sich in westlicher und nördlicher Richtung bis zur Straße
Hohe Brink und in südlicher Richtung bis zur Willehadstraße. Der Bebauungsplan Nr. 63E ist
seit 2005 rechtskräftig hat die Entwicklung eines Wohngebietes planungsrechtlich abgesichert.
Er setzt ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,3, Einzel- und Doppelhäuser sowie eine
abweichende Bauweise fest. In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise mit einer
Gebäudelängenbeschränkung auf 20 m. Außerdem wird die Gebäudehöhe auf maximal
9,50 m beschränkt. Bei Einzelhäusern sind je angefangene 500 qm Grundstücksfläche und bei
Doppelhäusern je angefangene 350 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Für den
Geltungsbereich dieser Änderung setzt der Bebauungsplan Nr. 63E nicht überbaubare Flä-
chen fest.

Das Wohngebiet ist weitgehend realisiert. Es wurden Einfamilienhäuser errichtet. Die Grund-
flächenzahl von 0,3 darf für Nebenanlagen um maximal 30 % überschritten werden.

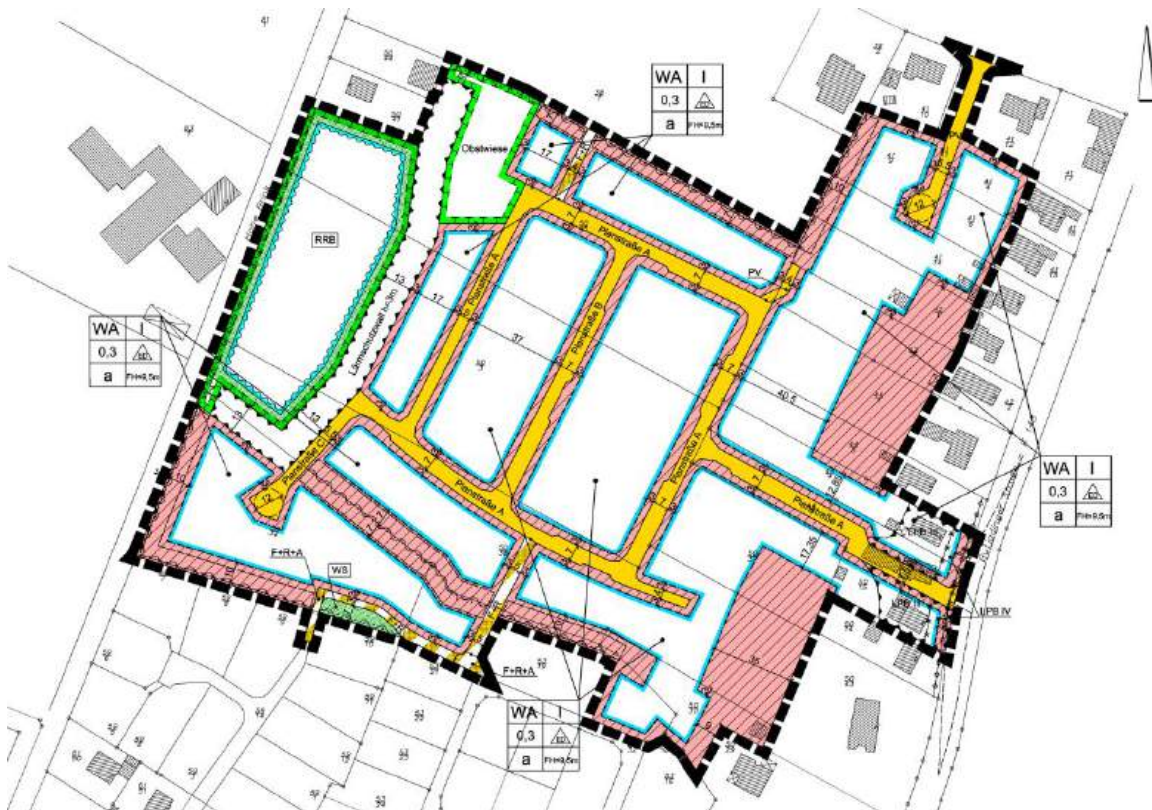


Abb.: Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 63E „Wahnbek Hohe Brink“

Für die östlich an die 1. Änderung angrenzenden Flächen liegt der Bebauungsplan Nr. 13 „Wahnbek – Ipwege“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 13 ist bereits seit 1976 rechtskräftig. Für den Bebauungsplan Nr. 13 wurden zahlreiche Änderungsverfahren durchgeführt. Für die an die 1. Änderung angrenzenden Flächen ist ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In der zuletzt aufgestellten 9. Änderung des Nr. 13 sind maximal ein Vollgeschoss, Einzel- und Doppelhäuser, eine maximale Traufhöhe 4,0 m sowie eine maximale Gebäudehöhe 9,5 m ausgewiesen. Staffelgeschosse sind unzulässig. Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte sind insgesamt maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

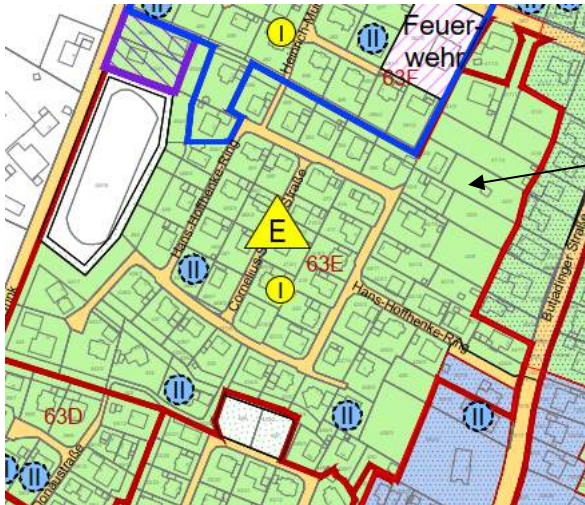
Für die Gemeinde Rastede liegt ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung vor.¹ Dem Konzept liegen die folgenden Grundsätze zugrunde:

Städtebauliche Verdichtungen sollen gebietsbezogen in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden, um ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen. Die Wohnquartiere wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf eine gewollte und städtebaulich sinnvolle und verträgliche Innenverdichtung in Zonen mit unterschiedlicher Dichte in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Geschosse, die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude und die Anzahl der Wohnungen pro qm Baugrundstücksfläche eingeteilt.

Als Ergebnis der Bestandsanalyse und der Entwicklungsziele wurden für das Zielkonzept insgesamt 3 Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgearbeitet. Der Geltungsbereich dieser

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Rastede: Konzept zur verträglichen Innenentwicklung, Mai 2019

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63E liegt in der Zone III (geringe städtebauliche Dichte - grüne Zone).



Ausschnitt aus der Karte 3 Zielkonzept Rastede Ortskern

Für die grüne Zone wurden im Konzept folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus/ DHH
- je angefangene 600 qm/ 300 qm Grundstück 1 WE je Einzelhaus/ DHH
- Maximal I Vollgeschoss; ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe und der Gebäudehöhe; abhängig vom Gebietstyp/ ggf. Festlegung der Dachform; ggf. Ausschluss von Staffelgeschossen/ Einzelfallprüfung

Das Konzept bildet die Grundlage für die Festsetzungen dieser 1. Änderung. Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 63E werden die Empfehlungen für die grüne Zone berücksichtigt (s. Übersichtsplan).

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Die Grundstückseigentümer der im Änderungsbereich gelegenen Grundstücke (Butjadinger Straße Nr. 91 bis 97) sind mit der gemeinsam formulierten Bitte an die Gemeinde herangetreten, eine Bebauung ihrer rückwärtigen Grundstücksflächen planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Gemeinde steht dieser Bitte grundsätzlich positiv gegenüber, da es sich um Flächen innerhalb der Siedlungslage handelt und die Gemeinde grundsätzlich eine Nachverdichtung im Bestand und im Gegenzug eine Verminderung von Bebauung jenseits der gewachsenen Ortsränder anstrebt. Dies entspricht dem in § 1a BauGB verankerten Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 63E ist eine Hinterlandbebauung planungsrechtlich nicht zulässig, da für diese Bereiche nicht überbaubare Flächen eines Allgemeinen Wohngebietes festgesetzt sind.

Um eine nachbarschaftsverträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen, hat die Gemeinde vor einigen Jahren ein Konzept zur verträglichen Nachverdichtung aufgestellt. Darin sind Kennziffern aufgeführt, die diese Nachbarschaftsverträglichkeit absichern. Diese Kennziffern entsprechen für den Änderungsbereich im Wesentlichen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 63E (ein Vollgeschoss, Firsthöhe maximal 9,5 m, maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus/ Doppelhaushälfte).

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63E wird eine Bebauung auf den derzeit als Garten genutzten Hinterlandgrundstücken ermöglicht. Die Ausweisung eines Allgemeinen

Wohngebietes wird aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63E unverändert übernommen. Für den Geltungsbereich dieser 1. Änderung werden überbaubare Flächen ausgewiesen. Die Festsetzungen zum Maß Art der baulichen Nutzung werden aus den Empfehlungen des Dichtekonzeptes übernommen. Auf die Zulässigkeit von Doppelhäusern wird aufgrund der rückwärtigen Lage des Plangebietes verzichtet.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung
siehe Kapitel 4.1
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
siehe Kapitel 4.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
Entsprechende Einrichtungen sind in der Gemeinde vorhanden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
Hier nicht relevant.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
siehe Kapitel 4.5 und 4.6
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung werden nicht geändert. Nach § 4 BauNVO sind Anlagen für kirchliche Zwecke in den Allgemeinen Wohngebieten zulässig.

Betroffenheit
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
siehe Kapitel 4.7
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
siehe Kapitel 4.7
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
siehe Kapitel 4.4
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
siehe Kapitel 4.7, 4.5
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
keine Betroffenheit
f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
siehe Kapitel 4.3
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023
siehe Kapitel 4.7
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
Hier nicht relevant
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
Bei einem Wohngebiet sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
Im Wohngebiet nicht relevant.
b) der Land- und Forstwirtschaft,
Hier keine Betroffenheit
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,

Betroffenheit
Hier keine Betroffenheit
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
Die Versorgung erfolgt durch eine Erweiterung der entsprechenden Netze (Hausanschlüsse)
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen
Hier nicht relevant, das Plangebiet liegt im Siedlungszusammenhang
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung
siehe Kapitel 4.9
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften
Hier keine Betroffenheit
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung
Siehe Kapitel 2.3
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
siehe Kapitel 4.10
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung
Hier nicht relevant, es handelt sich um private Hinterlandgrundstücke.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
Die freie Landschaft ist fußläufig zu erreichen. Ein Kinderspielplatz liegt in direkter räumlicher Nähe an der Willehadstraße
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
siehe Kapitel 4.2
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung
siehe Kapitel 4.7 und die Vorbemerkungen
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
siehe Kapitel 4.3

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Belange betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

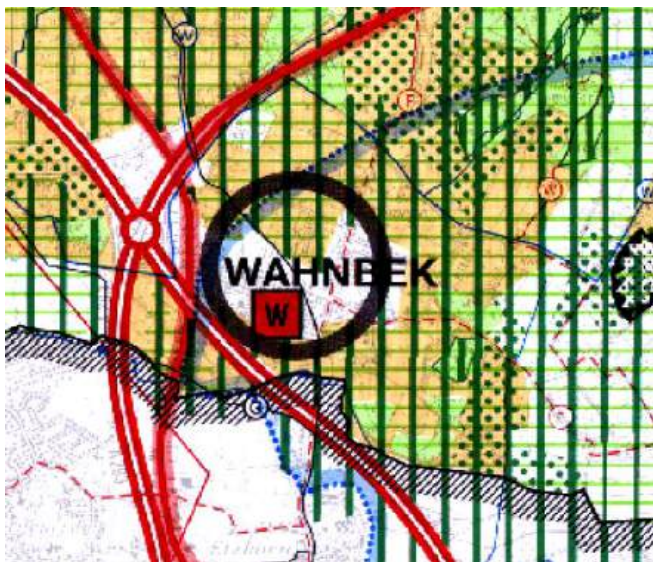
Landesraumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Regionale Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 ist Rastede als Mittelzentrum dargestellt. Der Ortsteil Wahnbeek ist als Grundzentren mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen. Die Grundzentren sollen, wie auch der mittelzentrale Standort des Raster Kernorts, die Versorgung der Gemeindebevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten für den allgemeinen täglichen Grundbedarf sicherstellen. Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm wird derzeit neu aufgestellt. Am 5. Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung.



Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Ammerland 1996

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Das Plangebiet liegt im Siedlungszusammenhang. Landwirtschaftliche Flächen oder Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen. Mit der Nachverdichtung wird die Inanspruchnahme von Boden jenseits der gewachsenen Ortsränder gemindert. Zudem wird die Grundflächenzahl und der zulässige Versiegelungsgrad des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 63E nicht geändert. Es wird lediglich das Baufeld vergrößert. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf Gartengrundstücken hoch zu gewichten und mit der Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung zu schaffen.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, erstmals in Kraft getreten am 12.12.2019). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Den Belangen des Klimaschutzes wird u.a. bereits durch die Niedersächsische Bauordnung Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind ab dem 01.01.2025 Wohngebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

Für die Umsetzungsebene wird im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Bei Neubauten bestehen bereits durch das Energiefachrecht hohe Anforderungen an die Wärmedämmung und an eine energieeffiziente Bauweise. Zusätzliche Festsetzungen werden daher nicht getroffen.

Um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sollten im Geltungsbereich zudem möglichst kompakte Baukörper errichtet werden. Ziel ist die Minimierung des Wärmebedarfes

und damit die Einsparung von Treibhausgasen. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential für den Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Auf Ebene der Objektplanung ist zudem auf einen effektiven Sonnenschutz zu achten, um den Kältebedarf nicht zu erhöhen.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Verkehrslärm

Im Bebauungsplan Nr. 63E ist bereits ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Plangebiet liegt westlich der Butjadinger Straße, die als Kreisstraße relativ stark frequentiert ist. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63E wurde im Jahr 2004 ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Für den Nahbereich zur Butjadinger Straße wurden auf der Basis des schalltechnischen Gutachtens die Lärmpegelbereiche IV und III festgesetzt. Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung liegt außerhalb des Nahbereiches. Die Art der zulässigen Nutzung wird im Zuge dieser 1. Änderung nicht geändert, so dass keine höheren Anforderungen an den Schallschutz zu stellen sind.

Es wurde eine überschlägige Berechnung nach dem Programm „Lärm im Städtebau“ durchgeführt, um die immissionsrechtliche Situation besser einschätzen zu können. Dabei wurde im Sinne eines worst case Ansatzes ein DTV Wert von 4.550 Kfz/24 h angesetzt (Wert aus dem Jahr 2004 zuzüglich Prognosezuschlag) sowie eine maximal zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h auf der Butjadinger Straße und eine freie Schallausbreitung berücksichtigt. Die Berechnung nach dem Programm „Lärm im Städtebau“ ist zu dem Ergebnis gekommen, das am östlichen Rand der 1. Änderung zur Tagzeit Werte von 57,5 dB(A) und zur Nachtzeit von 47 dB(A) zu erwarten sind.

Mit den vorstehend ermittelten Werten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts nicht erreicht, die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete jedoch überschritten. Die Überschreitung beträgt nach der überschlägigen Berechnung nach dem Programm „Lärm im Städtebau“ 2,5 dB(A) zur Tagzeit und 2 dB(A) zur Nachtzeit.

Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass eine gewisse schallabschirmende Wirkung und damit eine Immissionsminderung für die im Plangebiet der Änderung gelegenen Nutzungen durch den relativ dichten Gebäudebestand und die Gehölze auf den vorderen Grundstücken entlang der Butjadinger Straße (außerhalb des Geltungsbereiches) erzielt wird, so dass die tatsächlichen Überschreitungen noch deutlich geringer ausfallen als rechnerisch ermittelt. Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass im Gebiet dieser 1. Änderung maximal der Lärmpegelbereich III erreicht wird (im Ursprungsbebauungsplan Nr. 63 E wurde für die Flächen dieser 1. Änderung der Lärmpegelbereich II bei einer Belastung von 4.550 Kfz/24 h erkannt). Die Anforderungen an den Schallschutz in den Lärmpegelbereichen II und III werden ohnehin i.d.R. bereits durch die Anforderungen zum Wärmeschutz durch das Gebäudeenergiegesetz erfüllt.

Die Gemeinde Rastede sieht daher von der Erstellung eines Lärmschutzgutachtens ab, zumal die o.g. Aussagen eine worst case Betrachtung darstellen. Die vom Landkreis genannten Zahlen aus dem Jahr 2022 waren geringer als die berücksichtigten Belastungszahlen.

Gewerbelärm

Auch die Gewerbelärsituation wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63E gutachterlich untersucht. Betrachtet wurden die Emissionen des westlich befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs. Auf der Basis des Gutachtens wurde ein 3 m hoher Lärmschutzwall im Bereich des Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete wurden weitere schallmindernde Maßnahmen gutachterlich vorgeschlagen, die vertraglich abgesichert wurden. Der Immissionsschutz, hier Gewerbelärm, ist damit auf Ebene des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 63E abschließend betrachtet worden. Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt weiter von dem landwirtschaftlichen Betrieb entfernt als der westliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 63E.

Die Gemeinde Rastede geht daher von einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung aus.

Gerüche

Westlich des Plangebietes, an der Straße Hohe Brink, befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63E wurde ein geruchstechnischer Bericht erstellt. Allgemeine Wohngebiete wurden nur in Bereichen ausgewiesen, in denen der Immissionswert von relativen flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden, eingehalten werden. Der Immissionsschutz, hier Geruchssituation, ist damit auf Ebene des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 63E abschließend betrachtet worden. Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt weiter von dem landwirtschaftlichen Betrieb entfernt als der westliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 63E.

Besonnung, Belichtung und Belüftung

Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten, sodass im Plangebiet eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzungen von maximal einem Vollgeschoss und Firsthöhen von maximal 9,50 m ist nicht mit der Beeinträchtigung der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen durch großflächige Verschattungen zu rechnen. Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden damit ausreichend gewürdigt.

4.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine Baudenkmale bekannt (Denkmalatlas Niedersachsen).

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da aber derartige Fundplätze auch nie ausgeschlossen werden können ergeht folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz

ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.6 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Nachbarschaftsverträglichkeit

Das Plangebiet liegt im Siedlungszusammenhang. Aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen bebauten Wohngrundstücke ist das Plangebiet von den angrenzenden öffentlichen Straßen nicht einsehbar. Mit den getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (ein Vollgeschoss, maximale Traufhöhe 4,5 m, Firsthöhe 9,5 m, kein Staffelgeschoss) wird sichergestellt, dass sich zukünftige Gebäude in die Umgebungsbebauung einfügen und auch von den angrenzenden Wohngrundstücken aus nicht als störend wahrgenommen werden. Höhere Trauf- und Firsthöhen würden möglicherweise zu Nachbarschaftskonflikten führen.

Aufgrund der rückwärtigen Lage wird auf die Zulässigkeit von Doppelhäusern verzichtet. In Anlehnung an das Konzept zur verträglichen Nachverdichtung wird ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche nur eine Wohneinheit zulässig. Zudem sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die bereits im Bebauungsplan Nr. 63E ausgewiesene abweichende Bauweise wird übernommen. Die Länge der zulässigen Gebäude darf höchstens 20 m betragen. Zudem werden örtliche Bauvorschriften getroffen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Die Festsetzung wird ebenfalls aus dem Bebauungsplan Nr. 63E übernommen.

Insgesamt werden mit den getroffenen Festsetzungen die zukünftigen Gebäude ausreichend begrenzt, um sicherzustellen, dass die umgebende Bebauung nicht durch neue Planvorhaben überprägt wird.

4.7 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

➤ Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung

Planungsrechtlich unterliegt der Änderungsbereich dem Bebauungsplan Nr. 63 E. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO um 30% innerhalb einer nicht überbaubaren Fläche festgesetzt. Grünplanerische Objekte wie Anpflanzflächen oder erhaltenswerte Gehölzbestände werden nicht festgesetzt.

Die 1. Änderung übernimmt die Grundflächenzahl 0,3 ebenso wie die mögliche Überschreitung von 30 %.

Demnach werden insgesamt in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft weder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der Biotop- und Lebensraumstrukturen führen könnten, noch anderweitige Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft vorbereitet. Auch sind aufgrund der Bestandssituation keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die lufthygienische Situation oder das Klima abzuleiten. Ein Eingriff liegt nicht vor.

Eine Eingriffsbilanzierung wird demnach nicht durchgeführt, auch werden aufgrund der Bestandssituation keine über das bisherige Maß hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erforderlich.

➤ Artenschutz

Die Bestimmungen zum **besonderen Artenschutz** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Anhand der Habitatqualitäten des innerörtlichen Bereiches sind Vorkommen von siedlungstoleranten gehölzbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten plausibel anzunehmen.

Im Bereich der Großgehölze im rückwärtigen Bereich der Butjadinger Straße (Hausnummer 91 – 97), können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein, wie auch an und in alten Gebäudeteilen.

Somit sind wegen der Bestandsausprägung Habitatqualitäten gegeben, die das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse) erwarten lassen.

Nach der Potentialanalyse auf Grundlage des Biotopbestandes werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob diese der Realisierung der Planung entgegenstehen können.

1.) Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Gefährdung von Individuen ist vermeidbar, indem die Bestände weitgehend erhalten bleiben. Es ist hierbei auf Umsetzungsebene zu beachten, ob im Zuge der Baumaßnahmen und bei einer GRZ von 0,3 (bei textlicher festgesetzter 30%iger Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl) Großgehölze erhalten bleiben können. Sollten dennoch Gehölzfällungen notwendig werden oder auch Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Gebiet erfolgen, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit und Quartierszeit von Fledermäusen durchzuführen (sofern besetzte Quartiere und/ oder Brutplätze betroffen sind). Sofern in Gebäuden oder abgängigen, zu fallenden Altbaumbeständen Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen bestehen, die eine Nutzung als Zwischen- oder als Winterquartier für Fledermäuse zulassen, sind diese vor Abriss, Sanierung oder Fällung auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Aufgrund dieser Vermeidungsmöglichkeit ist das Tötungsverbot nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.) Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen nur dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da es sich um einen vollständig bebauten Bereich handelt und die Planung in allen drei Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches bestandsorientiert vorgenommen wird, so dass sich die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändern wird. Störepfindliche Tierarten sind aufgrund der Bestandssituation im betrachteten Bereich nicht zu erwarten.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge von Gehölzfällungen oder von Gebäudeabriss und –umbau möglich. Es können sowohl Fledermausquartiere als auch Vogel-Lebensstätten betroffen sein. Allerdings kommt das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten

für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Dies ist hier anzunehmen, da es sich um Siedlungsgehölze handelt, welche in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind. Im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan werden keine zusätzlichen und weitergehenden Festsetzungen in Bezug auf die maximal zulässige Versiegelung getroffen.

Sollten dennoch bei Gehölzfällungen oder Gebäudeabriss dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Bruthöhlen etc. betroffen sein, sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen oder Nisthilfen zu installieren, um die ökologische Funktion aufrecht erhalten zu können.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

➤ **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist mit einer Entfernung von etwa 1,2 km das Gebiet „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ (EU Kennzahl 2715-332) und befindet sich nordöstlich vom Plangebiet.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet zum einen bereits nahezu vollständig bebaut ist und zum anderen gliedernde Siedlungs- und Gehölzstrukturen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden sind, die das FFH Gebiet sowohl räumlich als auch funktional vom Plangebiet abgrenzen.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (EU Kennzahl DE2816-401 „Hunteniederung“) liegt mehrere Kilometer vom Geltungsbereich entfernt (ca. 5 km in südöstlicher Richtung). Aufgrund der Entfernung werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

➤ **naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG WE 00172 „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“) liegt ca. 3,5 km östlich vom Geltungsbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 00078 „Rasteder Geestrand“) beginnt 500 m östlich vom Geltungsbereich.

Aufgrund der langjährigen Bestandssituation und der Art der Planung, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete begründet. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind erst in weiterer Entfernung ausgeprägt und werden ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt.

4.8 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63B abschließend geregelt. Das Grobkonzept sieht den Anschluss der Oberflächenentwässerung an die Kanalisation in der Willehadstraße vor, mit Ableitung zum Wahnbäker Teich. Aufgrund der begrenzten hydraulischen Leistungsfähigkeit der ableitenden Kanalisation, ist eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Gesamtgebiet erforderlich. Dazu ist bereits im Bebauungsplan Nr. 63B ein Regenrückhaltebecken im westlichen Planbereich festgesetzt. Über die konkreten Anschlussmöglichkeiten bzw. die

Oberflächenentwässerung ist im Zuge der Objektplanungen zu befinden. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist zu konkretisieren und ggf. wasserrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse zu beantragen.

Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen, den Versiegelungsgrad bei Neubauten auf ein Minimum zu beschränken und leichte Arten der Versiegelungen wie z.B. Flachdächer mit Kiesschüttung oder Gründächer sowie Pflaster ohne Fugenverguss, Rasen- und Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Öko-Pflaster o.a. zu verwenden.

4.9 Belange des Verkehrs

Die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt über die vorderen, an der Butjadinger Straße (Kreisstraße 143) gelegenen Grundstücke. Der parallel zum Plangebiet verlaufende Abschnitt der Butjadinger Straße liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Kreisstraße 143 stellt in Richtung Norden eine Anbindung an die B 211 und damit eine Verbindung an das überörtliche Straßennetz sicher.

An der Butjadinger Straße, direkt nördlich des Plangebietes, befindet sich die Haltestelle Ipweiger Krug. Sie wird von den Buslinien 345, 349 und 389 bedient. Die Buslinien verkehren zum Bahnhof Rastede, zum Schulzentrum Rastede sowie nach Oldenburg und sind auf die Belange der Schülerbeförderung ausgerichtet. Die Linie 347 ist ein ehrenamtlich betriebener Bürgerbus und verkehrt im Gemeindegebiet Rastede. Das Plangebiet ist damit an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

4.10 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können.

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergab, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Entsprechend sind die Ziele und Grundsätze in der Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung	
I. Allgemeines	
Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung	
Hochwasserhäufigkeit	Nächstgelegene Messstelle Aschenhausen (ca. 11 km entfernt) Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 85 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 266 %
Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag)	Nahe Zukunft (2021 bis 2050): 2 bis 2,5 zusätzliche Starkregentage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): 1 bis 1,5 zusätzliche Starkregentage
Potenzielle Wassertiefen (Binnenland)	Für den Geltungsbereich liegt die potenzielle Wassertiefe bei 0.
Fließgeschwindigkeit	Daten liegen für das Land Niedersachsen nicht vor
Schutzwürdigkeit der Nutzung	hoch
Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung	
Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zuschläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor.	
II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen	
Grundsatz II.1.1: Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten, Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind)	

Die Oberflächenentwässerung wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63B abschließend geregelt. Aufgrund der begrenzten hydraulischen Leistungsfähigkeit der ableitenden Kanalisation, ist eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Gesamtgebiet erforderlich. Dazu ist bereits im Bebauungsplan Nr. 63B ein Regenrückhaltebecken im westlichen Planbereich festgesetzt.

Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten

Siehe vorstehend

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

4.11 Belange der Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits grundsätzlich erschlossen. Die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes erfolgt über die bestehenden Leitungen. Die Stromversorgung, Trinkwasserversorgung und die Versorgung mit Telekommunikation erfolgen über das bestehende Netz.

Aktuell reicht der Versorgungsdruck an heißen Sommertagen in der Abendspitze entsprechend DVGW W 400-1 aus, um eingeschossige Bebauung (EG) druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen. Es ist davon auszugehen, dass bei zweigeschossiger Bebauung (EG + 1 OG) eine Druckerhöhungsanlage zu installieren ist, damit an allen Entnahmestellen im Regelfall jederzeit ausreichend Druck zur Verfügung steht.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Die beiden nächstgelegenen Hydranten sind die Nr. 022694 (Butjadinger Str. Ecke Hans-Hoffhenke-Ring) und Nr. 022236 (Butjadinger Str. Ecke Feldstr.) und können je 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bei Einzelentnahme bereitstellen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieses Bebauungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- Der Landkreis Ammerland hat darauf hingewiesen, dass für die Verkehrslärmimmissionen während der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans eine Untersuchung vorgenommen worden sei. Diese stamme aus dem Jahr 2004. Der 15-jährige Prognosehorizont sei bereits überschritten worden. Zusätzlich sei zu berücksichtigen, dass sich die Ermittlungsgrundlagen für Verkehrslärmimmissionen durch die Einführung der RLS19 sowie der DIN 4109-1 /-2:2018-01 grundlegend geändert hätten. Eine Neubewertung werde empfohlen. Im Jahr 2022 sei weiter südlich ein DTV von 3.195 KFZ/24 h ermittelt worden. Dies entspreche etwa dem Wert aus dem Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 2000. Im Gutachten aus dem Jahr 2004 sei aufgrund des 15-jährigen Prognosehorizontes ein DTV von 4.550 KFZ/24h berücksichtigt worden. Das Ergebnis zeige, dass die Prognosewerte noch nicht überschritten worden sind. Zu beachten sei jedoch die Umstellung der Berechnungsgrundlage auf die RLS19. Aus den Diagrammen im Anhang der DIN 18005-1:2023-07 ergeben sich für Kreisstraßen und den Abstand Beurteilungspegel von tags ca. 60 dB(A) und nachts ca. 52,5 dB(A). Aufgrund der Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h könne davon noch eine Minderung von 3 dB erfolgen, sodass sich 57 dB(A) tags und 49,5 dB(A) nachts im Plangebiet ergeben. Damit würden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete überschritten. Unter Berücksichtigung zulässiger gewerblicher Geräuschimmissionen ergäbe sich ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 63 dB(A) (maßgebend Nachtzeitraum), welches dem Lärmpegelbereich III entspreche. Eine aktualisierte Verkehrslärmbetrachtung werde daher empfohlen.

Es wurde eine überschlägige Berechnung nach dem Programm „Lärm im Städtebau“ durchgeführt, um die immissionsrechtliche Situation besser einschätzen zu können. Dabei wurde im Sinne eines worst case Ansatzes der vom Landkreis genannte DTV Wert von 4.550 Kfz/24 h angesetzt (Wert aus dem Jahr 2004 zuzüglich Prognosezuschlag) sowie eine maximal zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h auf der Butjadinger Straße und eine freie Schallausbreitung berücksichtigt. Die Berechnung nach dem Programm „Lärm im Städtebau“ ist zu dem Ergebnis gekommen, das am östlichen Rand der 1. Änderung zur Tagzeit Werte von 57,5 dB(A) und zur Nachtzeit von 47 dB(A) zu erwarten sind. Diese Werte entsprechen zumindest zur Tagzeit in etwa den nebenstehend auch vom Landkreis genannten Werten nach dem Anhang der DIN 18005 unter Berücksichtigung der Minderung von 3 dB aufgrund der Begrenzung auf 50 km/h.

Mit den vorstehend ermittelten Werten und auch den vom Landkreis genannten Werten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts nicht erreicht, die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete jedoch überschritten. Die Überschreitung beträgt nach der überschlägigen Berechnung nach dem Programm „Lärm im Städtebau“ 2,5 dB(A) zur Tagzeit und 2 dB(A) zur Nachtzeit.

Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass eine gewisse schallabschirmende Wirkung und damit eine Immissionsminderung für die im Plangebiet der Änderung gelegenen Nutzungen durch den relativ dichten Gebäudebestand und die Gehölze auf den vorderen Grundstücken entlang der Butjadinger Straße (außerhalb des Geltungsbereiches) erzielt wird, so dass die tatsächlichen Überschreitungen noch deutlich geringer ausfallen als rechnerisch ermittelt. Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass im Gebiet dieser 1. Änderung - wie vom Landkreis ebenfalls angesprochen – maximal der Lärmpegelbereich III erreicht wird (im Ursprungsbebauungsplan Nr. 63 E wurde für die Flächen dieser 1. Änderung der Lärmpegelbereich II bei einer Belastung von 4.550 Kfz/24 h erkannt). Die Anforderungen an den Schallschutz in den

Lärmpegelbereichen II und III werden ohnehin i.d.R. bereits durch die Anforderungen zum Wärmeschutz durch das Gebäudeenergiegesetz erfüllt.

Die Gemeinde Rastede sieht daher von der Erstellung eines Lärmschutzgutachtens ab, zumal die o.g. Aussagen eine worst case Betrachtung darstellen. Die vom Landkreis genannten Zahlen aus dem Jahr 2022 waren geringer als die berücksichtigten Belastungszahlen. Die Begründung wurde um die vorstehenden Aussagen ergänzt.

Eine Addition von gewerblichen und verkehrlichen Immissionen ist zudem unüblich. Zudem sind in der Umgebung zum Plangebiet keine Gewerbebetriebe vorhanden. Der weiter westlich gelegene landwirtschaftliche Betrieb ist – wie der Landkreis selber schreibt – für diese 1. Änderung nicht von Belang.

- Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland hat angemerkt, dass im Rahmen der weiteren Planung das Entwässerungskonzept für den Nachweis der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 E zu konkretisieren und der unteren Wasserbehörde vorzulegen sei. Gegebenenfalls seien wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse zu beantragen.

Im Zuge der Objektplanung sind die Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu konkretisieren. In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass der Nachweis der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung zu konkretisieren ist und ggf. wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse zu beantragen sind.

- Das Schul- und Kulturamt - Sachgebiet ÖPNV - regte an, die Aussagen zur ÖPNV Erschließung zu ergänzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

- Der OOWV hat auf seine Versorgungsleitungen hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene, zum Versorgungsdruck des Trinkwassers und zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Aus der dem Schreiben des OOWV beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass die Leitungen nicht im Plangebiet selber, sondern auf den angrenzenden Grundstücksbereichen (hier: Hausanschlussleitungen) oder in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Die Hinweise zum Versorgungsdruck und zur Löschwasserversorgung wurden in der Begründung ergänzt.

6 Inhalte der Planung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Es werden Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Diese Festsetzung wird unverändert aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63E übernommen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen werden in Anlehnung an die Empfehlungen des Konzeptes zur verträglichen Nachverdichtung für die Zone mit geringer städtebaulicher Dichte (grüne Zone) getroffen.

Zulässig ist nur ein Vollgeschoss. Diese Festsetzung entspricht sowohl der bisherigen Festsetzung im Bebauungsplan 63E als auch den Festsetzungen für den östlich angrenzenden Bebauungsplan und dem angrenzend realisierten Bestand.

Außerdem werden Festsetzungen zur First- und Traufhöhe getroffen. Diese Festsetzungen stellen sicher, dass sich die zukünftigen Gebäude in den Umgebungsbestand einfügen. Es werden eine maximale Traufhöhe 4,50 m (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) und eine maximale Firsthöhe 9,50 m festgesetzt. Staffelgeschosse sind unzulässig. Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich zukünftige Gebäude in die Bestandsnutzungen einfügen. Der Ausschluss von Staffelgeschossen hat nachbarschützende Wirkung. Insbesondere von den Dachterrassen ergeben sich häufig Einblicke in die Nachbargrundstücke und Gärten, was zu Konflikten führen kann.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 wird unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 63E übernommen. Das gilt auch für die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl um bis zu 30%. Die städtebauliche Dichte im Plangebiet bleibt damit auf ein verträgliches Maß begrenzt.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die abweichende Bauweise mit einer Gebäudelängenbeschränkung auf 20 Meter wird aus dem Bebauungsplan 63E übernommen.

6.4 Anzahl der Wohneinheiten

In den Allgemeinen Wohngebieten ist je angefangene 600 qm Baugrundstück eine Wohneinheit zulässig. Je Einzelhaus sind insgesamt maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die Festsetzung berücksichtigt die rückwärtige Lage des Plangebietes. Doppelhäuser und auch kleinere Mehrfamilienhäuser würden zu einem unerwünscht hohen Verkehrsaufkommen führen.

7 Örtliche Bauvorschriften

Gestaltungsvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63E. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit den Altanliegern. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform, zur Dachneigung und zu Dachaufbauten erlassen. Die örtlichen Bauvorschriften werden im Wesentlichen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63E übernommen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die Merkmale Trauf- und Firsthöhe (s. textliche Festsetzung), die Dachform und Dachneigung sowie die Dachaufbauten (örtliche Bauvorschrift) besonders hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Ortsbild ab und erreicht ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Unter Berücksichtigung vorhandener Wohngebiete im Plangebiet und angrenzend soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltelement fortgeführt werden. Die Dächer sollen ausreichende Anichtsflächen aufweisen.

Es wird erlassen:

Dachform und Dachneigung

Die Gebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 50° zu errichten. Grasdächer haben einen Neigungswinkel von

mindestens 20° aufzuweisen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO.

Dachaufbauten/Dachausbauten

Dachaufbauten/Dachgauben können in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden; ihre Gesamtlänge darf 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muss mindestens 1,50 m betragen.

Oberirdische Freileitungen

Gemäß § 56 Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

8 Ergänzende Angaben

8.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 3.488 m² auf.

8.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63E beigelegt.

Rastede, den

Der Bürgermeister



Gemeinde Rastede

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 15.07.2025	Die untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat zur Umsetzbarkeit dieser Bebauungsplanänderung folgende Anregungen: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 der Gemeinde Rastede bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen Bedenken. Der Änderungsbereich befindet sich im östlichen Teil des Ursprungsbebauungsplans. Die Immissionen (Geräusche sowie Geruch) des westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes spielen für den Änderungsbereich daher keine Rolle. Östlich des Änderungsbereiches verläuft die "Butjadinger Straße". Für die Verkehrslärmimmissionen ist während der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans eine Untersuchung vorgenommen worden. Diese stammt aus dem Jahr 2004. Der 15-jährige Prognosehorizont ist bereits überschritten worden. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass sich die Ermittlungsgrundlagen für Verkehrslärmimmissionen durch die Einführung der RLS19 sowie der DIN 4109-1 /-2:2018-01 grundlegend geändert haben, die eine Neubewertung erforderlich machen. Der Abstand des Änderungsbereiches zur Straßenmitte beträgt ca. 47 m. Im Jahr 2021 (Corona-Jahr) ist eine Verkehrszählung der "Butjadinger Straße" durchgeführt worden. Es wurde seinerzeit ein DTV von 1.495 KFZ/24h ermittelt. Dieser Wert liegt deutlich unter dem ermittelten Wert aus dem Jahr 2000 und das trotz der Wohnbautätigkeiten, die seitdem in Wahnbek erfolgt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die nebenstehend genannten Daten im Jahr 2021 und damit im Corona Jahr erhoben wurden, werden diese für die weiteren Aussagen (s.u.) nicht herangezogen.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Im Jahr 2022 wurde weiter südlich ein DTV von 3.195 KFZ/24 h ermittelt. Dies entspricht etwa dem Wert aus dem Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 2000. Im Gutachten aus dem Jahr 2004 ist aufgrund des 15-jährigen Prognosehorizontes ein DTV von 4.550 KFZ/24h berücksichtigt worden. Das Ergebnis zeigt, dass die Prognosewerte noch nicht überschritten worden sind. Zu beachten ist jedoch die Umstellung der Berechnungsgrundlage auf die RLS19. Aus den Diagrammen im Anhang der DIN 18005- 1:2023-07 ergeben sich für Kreisstraßen und den Abstand Beurteilungspegel von tags ca. 60 dB(A) und nachts ca. 52,5 dB(A). Aufgrund der Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h kann davon noch eine Minderung von 3 dB erfolgen, sodass sich 57 dB(A) tags und 49,5 dB(A) nachts im Plangebiet ergeben. Damit würden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete überschritten. Unter Berücksichtigung zulässiger gewerblicher Geräuschimmissionen ergäbe sich ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 63 dB(A) (maßgebend Nachtzeitraum), welches dem Lärmpegelbereich III entspricht. Eine aktualisierte Verkehrslärmbetrachtung wird daher empfohlen.	Es wurde eine überschlägige Berechnung nach dem Programm „Lärm im Städtebau“ durchgeführt, um die immissionsrechtliche Situation besser einschätzen zu können. Dabei wurde im Sinne eines worst case Ansatzes der nebenstehend vom Landkreis genannte DTV Wert von 4.550 Kfz/24 h angesetzt (Wert aus dem Jahr 2004 zuzüglich Prognosezuschlag) sowie eine maximal zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h auf der Butjadinger Straße und eine freie Schallausbreitung berücksichtigt. Die Berechnung nach dem Programm „Lärm im Städtebau“ ist zu dem Ergebnis gekommen, das am östlichen Rand der 1. Änderung zur Tagzeit Werte von 57,5 dB(A) und zur Nachtzeit von 47 dB(A) zu erwarten sind. Diese Werte entsprechen zumindest zur Tagzeit in etwa den nebenstehend auch vom Landkreis genannten Werten nach dem Anhang der DIN 18005 unter Berücksichtigung der Minderung von 3 dB aufgrund der Begrenzung auf 50 km/h. Mit den vorstehend ermittelten Werten und auch den vom Landkreis nebenstehend genannten Werten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts nicht erreicht, die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete jedoch überschritten. Die Überschreitung beträgt nach der überschlägigen Berechnung nach dem Programm „Lärm im Städtebau“ 2,5 dB(A) zur Tagzeit und 2 dB(A) zur Nachtzeit. Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass eine gewisse schallabschirmende Wirkung und damit eine Immissionsminderung für die im Plangebiet der Änderung gelegenen Nutzungen durch den relativ dichten Gebäudebestand und die Gehölze auf den vorderen Grundstücken entlang der Butjadinger Straße (außerhalb des Geltungsbereiches) erzielt wird, so dass die tatsächlichen Überschreitungen noch deutlich geringer ausfallen als rechnerisch ermittelt. Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass im Gebiet dieser 1. Änderung - wie vom Landkreis ebenfalls angesprochen – maximal der Lärmpegelbereich III erreicht wird (im Ursprungsbebauungsplan Nr. 63 E wurde für die Flächen dieser 1. Änderung der Lärmpegelbereich II bei einer Belastung von 4.550 Kfz/24 h erkannt). Die Anforderungen an den Schallschutz in den Lärmpegelbereichen II und III werden ohnehin i.d.R. bereits durch die Anforderungen zum Wärmeschutz durch das Gebäudeenergiegesetz erfüllt. Die Gemeinde Rastede sieht daher von der Erstellung eines Lärmschutzgutachtens ab, zumal die o.g. Aussagen eine worst case Betrachtung darstellen. Die vom Landkreis genannten Zahlen aus dem Jahr 2022 waren geringer als die berücksichtigten Belastungszahlen. Die Begründung wird um die vorstehenden Aussagen ergänzt. Eine Addition von gewerblichen und verkehrlichen Immissionen ist zudem unüblich. Zudem sind in der Umgebung zum Plangebiet keine Gewerbebetriebe vorhanden. Der weiter westlich gelegene landwirtschaftliche Betrieb ist – wie der Landkreis selber schreibt – für diese 1. Änderung nicht von Belang.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die untere Wasserbehörde hat folgende Anregungen: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Oberflächenentwässerung wurde laut Begründung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 B geregelt. Im Rahmen der weiteren Planung ist das Entwässerungskonzept für den Nachweis der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 E zu konkretisieren und der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Gegebenenfalls sind wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse zu beantragen. Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen, den Versiegelungsgrad bei Neubauten auf ein Minimum zu beschränken und leichte Arten der Versiegelungen wie z.B. Flachdächer mit Kiesschüttung oder Gründächer sowie Pflaster ohne Fugenverguss, Rasen- und Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Öko-Pflaster o.a. zu verwenden. Das Schul- und Kulturamt - Sachgebiet ÖPNV - regt an, den zweiten Absatz des Kapitels 4.9 (Belange des Verkehrs) wie folgt zu fassen: An der Butjadinger Straße, direkt nördlich des Plangebietes, befindet sich die Haltestelle Ipweyer Krug. Sie wird von den Buslinien 345, 349 und 389 bedient. Die Buslinien verkehren zum Bahnhof Rastede, zum Schulzentrum Rastede sowie nach Oldenburg und sind auf die Belange der Schülerbeförderung ausgerichtet. Die Linie 347 ist ein ehrenamtlich betriebener Bürgerbus und verkehrt im Gemeindegebiet Rastede. Das Plangebiet ist damit an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Aus raumordnerischer, naturschutzfachlicher, verkehrsbehördlicher, abfallrechtlicher und denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Anregungen zu dieser Bebauungsplanänderung. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen folgende Anregungen: Es wird eine Überprüfung des Verfahrensvermerkes zum Aufstellungsbeschluss hinsichtlich der Organzuständigkeit in eigener planerischer Verantwortung im Abgleich mit der Bekanntmachung in der NWZ am 18.06.2025 empfohlen.	Im Zuge der Objektplanung sind die Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu konkretisieren. In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass der Nachweis der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung zu konkretisieren ist und ggf. wasserrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse zu beantragen sind. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Der Anregung wird entsprochen. Die Begründung wird entsprechend präzisiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensvermerk wird entsprechend angepasst.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Eine redaktionelle Überprüfung aller Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.	
2	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 18.07.2025	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Versorgungssicherheit Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde/Stadt durchgeführt werden. Versorgungsdruck Aktuell reicht der Versorgungsdruck an heißen Sommertagen in der Abendspitze entsprechend DVGW W 400-1 aus, um eingeschossige Bebauung (EG) druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen. Es ist davon auszugehen, dass bei zweigeschossiger Bebauung (EG + 1 OG) eine Druckerhöhungsanlage vom Kunden zu installieren ist, damit an allen Entnahmestellen im Regelfall jederzeit ausreichend Druck zur Verfügung steht.	Aus der dem Schreiben des OOWV beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass die Leitungen nicht im Plangebiet selber, sondern auf den angrenzenden Grundstücksbereichen (hier: Hausanschlussleitungen) oder in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Die beiden nächstgelegenen Hydranten sind die Nr. 022694 (Butjadinger Str. Ecke Hans-Hoffhenke-Ring) und Nr. 022236 (Butjadinger Str. Ecke Feldstr.) und können je 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bei Einzelentnahme bereitstellen. <u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper unserer Betriebsstelle Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden. Anlage 1 Lageplan TW Maßstab 1:1.000	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverändert. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handzeichnung festzustellen. In Leitungslängen sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OÖVV durchzuführen. BST Westerstede Tel.: 04488/845211 OÖVV Gesamtverband <i>öffentlich - transparent</i> Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2025 Thema: OÖVV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang Maßstab: 1:1.000 Erstellt am: 14.07.2025	



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Die Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 17.06.2025 2. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 16.07.2025 3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 14.07.2025 4. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 07.07.2025 5. Avacon Netz GmbH Salzgitter mit Schreiben vom 26.06.2025 6. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 23.06.2025 7. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 19.06.2025 8. EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 18.06.2025 9. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 17.06.2025			



Gemeinde Rastede
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Nach § 3 (2) BauGB	Während der öffentlichen Auslegung sind keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/140Bfreigegeben am **04.12.2025****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Würdemann, Sönke

Datum: 01.12.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 - Solarpark Grüner Weg - Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:**Status**

Ö

Datum

16.12.2025

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 – Solarpark Grüner Weg wird beschlossen.
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 – Solarpark Grüner Weg einschließlich Begründung wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Zur Beratungsfolge: Die Vorlage 2025/140 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 15.09.2025 beschlossen. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses wurde die Vorlage am 23.09.2025 hingegen abgelehnt. Eine abschließende Beratung der Vorlage hat im Rat zu erfolgen, da die abschließende Beratung über Bebauungspläne gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Vertretung der Gemeinde Rastede und damit dem Gemeinderat (§ 45 Absatz 1 NKomVG) obliegt.

Zur Sache: Die Greenovative GmbH, Nürnberg, hat im vergangenen Jahr die Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eruiert. In Folge einer Inaussichtstellung eines Planverfahrens wurde der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans entwickelt.

Das Plangebiet erstreckt sich südlich des Grünen Wegs, östlich des Speckwegs und nördlich der Alten Rasteder Bäke und umfasst insgesamt 13,9 Hektar. Auf einer Fläche von ca. 10 Hektar soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen, die eine Nennleistung von rd. 12 MWp hat. Darüber hinaus soll ein Batteriespeicher im nord-östlichen Plangebiet aufgestellt werden.

Die Flächen für die Photovoltaikanlage sind laut dem Standortkonzept der Gemeinde Rastede zum Teil als Restriktionsflächen eingestuft worden, da es sich um Vorranggebiete für den Torfabbau handelt. Aufgrund der Änderung des Landesraumordnungsprogramm hinsichtlich des Torfabbaus entfällt die Einstufung als Restriktionsfläche in diesem Gebiet.

Das Plangebiet wurde von der Landwirtschaftskammer Oldenburg als geeignete Fläche eingestuft. Die Flächen sind derzeit als Acker- und Grünlandflächen genutzt und weisen nach Aussage der Landwirtschaftskammer eine geringe Bodenfruchtbarkeit aus. Die beanspruchten Flächen entsprechen ca. 8 % der durch den landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschafteten Fläche und müssen für den Betrieb nicht kompensiert werden.

Der nordwestliche Bereich des Planungsgebietes wird aufgrund der bestehenden Wohngebäude als Grünfläche festgesetzt.

Mit einem sogenannten Blendgutachten, welches nach dem Aufstellungsbeschluss bis zur öffentlichen Auslegung erarbeitet wird, untersucht die Vorhabenträgerin die zu erwartenden Blendungen durch die geplante Photovoltaikanlage. Die sich daraus ergebenden notwendigen Änderungen in der Aufstellung der Module fließen in den Vorhaben- und Erschließungsplan, Anlage 5, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein.

Weitere Punkte zum Aufbau und Betrieb der Photovoltaikanlage werden im Rahmen eines Durchführungsvertrags geregelt. Dieser befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und wird vor der öffentlichen Auslegung abgeschlossen. Unter anderem werden Regelungen zur Aufstellung der benötigten Transformatoren, Batteriespeicher und der Wechselrichter, der Durchführungsfrist sowie des Rückbaus der Photovoltaikanlage nach Beendigung des Betriebs geregelt.

Der Solarpark wird entsprechend den Anforderungen aus dem Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Rastede nach Abschluss der Bauarbeiten eingegrünt. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich für die Gemeinde Rastede die Möglichkeit, die Festsetzungen im Bebauungsplan engmaschiger zu überwachen und auf deren Einhaltung zu achten.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens mit den bisherigen Erkenntnissen ist für die Vorhabenträgerin gegeben. Die Bodenuntersuchungen für die Beschaffenheit des Moorbodens sowie die Gutachten zu Lärmimmissionen werden durch die Vorhabenträgerin im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss in Auftrag gegeben und kommt während des Verfahrens zum Abschluss.

Der in der Sitzung am 15.09.2025 genannte Lärm- und Sichtschutzwall entlang der nordwestlichen Fläche des Plangebietes wird im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss vorangetrieben. Eine endgültige Entscheidung obliegt der Unteren Natur-schutzbehörde.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Firma Greenovative GmbH abgeschlossen, indem sich die Vorhabenträgerin zur Übernahme der mit dem Bauleitplanverfahren ergebenden Kosten verpflichtet.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch den geplanten Solarpark gibt es Auswirkungen auf den Boden. Diese können allerdings im Vergleich zu den sich ergebenden Vorteilen aus einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Gewinnung erneuerbarer Energie, der Extensivierung der landwirtschaftlichen Fläche sowie der Eingrünung als nachrangig angesehen werden und die gesamten Auswirkungen auf das Klima sind positiv zu bewerten.

Durch die Nennleistung des Solarparks von etwa 12.366 MWh pro Jahr besteht die Möglichkeit ungefähr 3.500 Haushalte im Jahr mit Strom aus erneuerbarer Energie zu versorgen.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan
3. Vorentwurf Begründung
4. Vorentwurf Umweltbericht
5. Vorentwurf Vorhaben- und Erschließungsplan

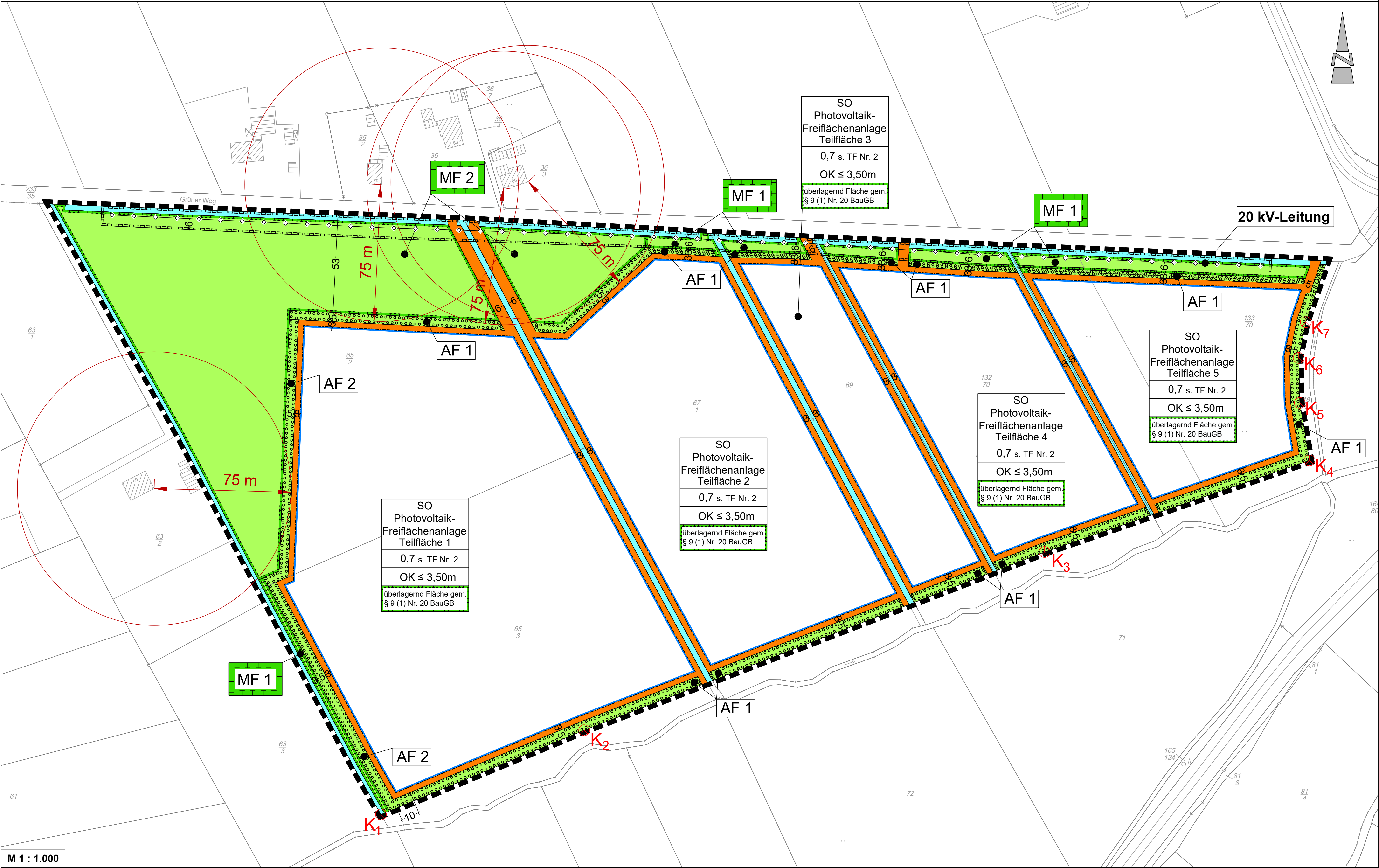
Anlage 1 zu Vorlage 2025/140B



Gemeinde Rastede

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Solarpark Grüner Weg'

Anlage 2 zu Vorlage 2025/140B



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Folgende Koordinaten bilden entsprechend der Planzeichnung Grenzen des Geltungsbereiches (UTM ETRS 1989 UTM Zone 32N):
Koordinate 1: 448325.69, 5902428.77
Koordinate 2: 448437.10, 5902474.99
Koordinate 3: 448890.53, 5902572.68
Koordinate 4: 448834.79, 5902622.90
Koordinate 5: 448829.48, 5902654.44
Koordinate 6: 448828.85, 5902579.09
Koordinate 7: 448832.76, 5902698.68

2. Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (Teilfläche 1 bis 5) gem. § 11 BauNVO ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig.

Zulässig sind somit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie für die betrieblichen Zwecke erforderliche Nebenanlagen (wie z.B. Erschließungswege, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen, Masten sowie Zäune). Je Teilfläche 1-5 ist ein Kameramast zulässig. Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig. Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig. Im Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass an den Immissionsorten keine unvertägliche Blendwirkung entsteht.

Weiterhin sind zulässig:

- der Hauptnutzung dienende Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung (Transformator und Übertragungsanlagen zur Umwandlung der Spannungen und Einpeisung des erzeugten Stroms und Speicheranlagen zur Speicherung des in der Anlage erzeugten Stroms oder aus dem Netz bezogenen Stroms, einschließlich Container-Einheiten, Speichereinheiten, Transformatoren und Umrichter sowie sonstige Nebeneinrichtungen der Speichereinheiten),
- landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Viehhaltung zur Grünpflege unter Beachtung der textlichen Festsetzung Nr. 9,
- Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen.

3. Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (Teilfläche 1 bis 5) sind gemäß § 12 Absatz 3 a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet.

4. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes "Photovoltaik-Freiflächenanlage" beträgt die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,7. Die zusätzlich zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen beträgt 0,025. Überschreitungen sind unzulässig.

5. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO). Abweichend davon ist die Höhe von Masten mit Videokameras auf 7,00 m begrenzt. Für Photovoltaik-Module gilt eine Mindesthöhe von 0,8 m (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4, (4) und (5) BauNVO). Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (gem. § 16 (1) BauNVO):

Obere Bezugspunkt:	Obere Gebäude- oder Modulkante
Teilfläche 1: + 0,6 m über NNH	Teilfläche 1: + 0,6 m über NNH
Teilfläche 2: + 0,0 m über NNH	Teilfläche 2: + 0,0 m über NNH
Teilfläche 3: + 0,0 m über NNH	Teilfläche 3: + 0,0 m über NNH
Teilfläche 4: + 0,2 m über NNH	Teilfläche 4: + 0,2 m über NNH
Teilfläche 5: + 0,4 m über NNH	Teilfläche 5: + 0,4 m über NNH

6. Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB ist die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen unzulässig. Die Verlegung von Kabeln innerhalb dieser Flächen ist zulässig.

7. Die zwischen den Teilflächen der festgesetzten sonstigen Sondergebiete verlaufenden festgesetzten Wasserflächen gem. § 9 (1) Nr. 16 a BauGB dürfen zur Erschließung jeweils einmal in einer Breite von maximal 5,00 m verrohrt werden.

8. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastete Fläche (GFL) gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB ist von jeglicher Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen, usw.), Anpflanzungen und Ablagerungen freizuhalten. Der bestehende Graben wird hiervon nicht berührt.

9. Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (Teilfläche 1 bis 5) mit der überlagernden Festsetzung von Flächen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sowie innerhalb der festgesetzten Flächen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 2 (MF 2) ist das vorhandene Grünland auf den unversiegelten Flächen unter Berücksichtigung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen (Nutzung als Grünland, keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, Nachsaat nach 2 – 3 Jahren mit zertifiziertem Regionssaatgut als Schilfsaat, keine Veränderung des Bodenreliefs, keine chemischen Pflanzenschutzmittel, mineralische N-Düngung ist unzulässig, zulässig ist eine bedarfsgerechte Kalkung und die bedarfsgerechte Düngung mit phosphor- bzw. kalihaltigen Düngemitteln, in Verbindung mit einer zweimaligen Schnittnutzung dürfen organische Düngemittel bis zu einer Gabe von insgesamt 65 kg N pro Hektar und Jahr aufgebracht werden, maschinelle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind mindestens in der Zeit 01.03. bis zum 15.07. eines Jahres unzulässig, die erste Mahd frühestens ab dem 15.07. zulässig – das Mahdgetü ist abzufahren und die Mahd ist von innen nach außen bzw. einer Seite aus vorzunehmen, ein teilweiser Schnitt zur Freihaltung der Module von Verschattung und Bewuchs ist bereits vorher zulässig, es sind maximal zwei Schnitte pro Jahr zulässig, die Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen, d. h. nach dem zweiten Schnitt kann bei Bedarf ein herbstlicher Pflegeschnitt erfolgen, sofern eine Beweidung mit Schafen vorgesehen wird, ist die Viehichte mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, bei Beweidung müssen aufkommende Störzeiger selektiv durch Mahd entfernt werden, bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen) zu intensivieren und damit dauerhaft zu begrünen.

10. Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit überlagernder Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 1 (MF 1) ist die Anlage eines Blühstreifens mit regionalangepasstem Saatgut durchzuführen. Die Verwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer sind zulässig.

11. Bei Einzänkungen ist als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB der untere Meter mit einer Maschendrahtweile von 20 cm auszuführen. Es gelten die Höhenbezugspunkte aus der Festsetzung Nr. 4 für das jeweilige Sondergebiet.

12. Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete sind Erschließungswege, Zufahrten und Wartungsflächen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausschließlich mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Schotterassen, Kies-/Splitterschicht etc.) zu befestigen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

13. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB Nr. 1 (AF 1) sind standortgerechte, heimische Gehölzpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind schwerschneit mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen.

Zu verwendende Pflanzenarten: Brombeere, Faulbaum, Gewöhnlicher Schneeball, Grauweide, Hanfweide, Roter Hainbühl, Haselnuss, Rote Heckenkirsche, Himbeere, Europäische Stechpalme, Gewöhnlicher Liguster, Hundrose, Ohrweide, Pfaffenröhrlinchen, Salweide, Schlehe, Schwarzer Holunder, Trauben-Holunder, Rote Johannisbeere, Zweigfelliger Weißdorn

Zu verwendende Gehölzqualitäten: Leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm

14. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB Nr. 2 (AF 2) sind standortgerechte, heimische Gehölzpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind

lochversetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen.

Zu verwendende Pflanzenarten: Brombeere, Grauweide, Hanfweide, Roter Hainbühl, Haselnuss, Rote Heckenkirsche, Himbeere, Hundrose, Ohrweide, Salweide, Schlehe, Schwarzer Holunder, Trauben-Holunder, Rote Johannisbeere, Zweigfelliger Weißdorn

Zu verwendende Gehölzqualitäten: Leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 100 – 150 cm

15. Zäunanlagen innerhalb an den Grenzen der sonstigen Sondergebiete angrenzend an die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB Nr. 1 (AF 1) sind in einem Abstand von zwei Metern mit Kletterpflanzen zu bepflanzen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB). Ausgenommen von dieser Regelung sind Toranlagen sowie Überwegungen von Gräben. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen.

Zu verwendende Pflanzenarten: Gewöhnlicher Efeu, Waldgelbblat, Baumwürger, Schlingkriecher, Wilder Wein, Echte Weinrebe, Anemonen-Waldrebe, Gewöhnliche Waldrebe, Leinwandkriecher

Zu verwendende Pflanzgüte: mindestens 5 Triebe

HINWEISE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sollten bei den geplanten Bauarbeiten oder erforderlichen Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldspflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, 26121 Oldenburg, als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Die Baufeldräumung/Baufeldräumung ist während des Fortpflanzungszeitraums von 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldräumung ist in den 0. 9. Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhricht im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Sonstige bauliche Maßnahmen im Offenland beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juli).

3. Bei Ausbringung von Saatgut auf Flächen innerhalb des Plangebietes ist regional angepasstes Saatgut zu verwenden.

4. Gem. § 48 Wasserhaushaltsgesetz und § 4 Bundesbodenschutzgesetz sind Schadstoffeinträgen in Grundwasser und Boden unzulässig. Bei der Errichtung der Photovoltaik-Module ist eine Beschädigung der Stahlträger vorzusehen, die eine Einleitung von Schadstoffen (z.B. infolge von Korrosion) in Grundwasser und Boden vermeiden.

5. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

6. Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rastede während der üblichen Öffnungszeiten aus.

7. Es ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, anzuwenden.

8. Es ist die Bauminutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), anzuwenden.

9. Es gilt die Planzeichnungsverordnung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

PRÄAMBEL UND AUFSETZUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG), in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rastede den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Grüner Weg" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede, ... (Siegel)

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2025 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg
Katasteramt Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Oldenburg, den (Siegel)

..... Menger (amtlich bestellter Vermessungsingenieur)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann + Mosebach & Partner.

Rastede, ... Unterschrift

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rastede, ... Bürgermeister

VERÖFFENTLICHUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg" zugestimmt und die Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Internetadresse, unter der der Bebauungsplan und die Begründung eingesehen werden können, und die Dauer der Veröffentlichungshilf wurden am öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg" war mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet einsehbar.

Rastede, ... Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB und als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Rastede, ... Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich und im Internet bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Grüner Weg" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede, ... Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg" ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, ... Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg" stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, ... Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

2. Maß der baulichen Nutzung

0,7 zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bzw. mit baulichen Anlagen überdeckte Fläche
OK ≤ 3,50 m Oberkante baulicher Anlagen (OK) als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdisch hier: Stromleitung

5. Wasserflächen

Wasserflächen, hier: Gräben

6. Grünflächen

private Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche

9. Informelle Darstellungen

75 m Abstand zu Wohngebäuden gem. Standortkonzept Photovoltaik

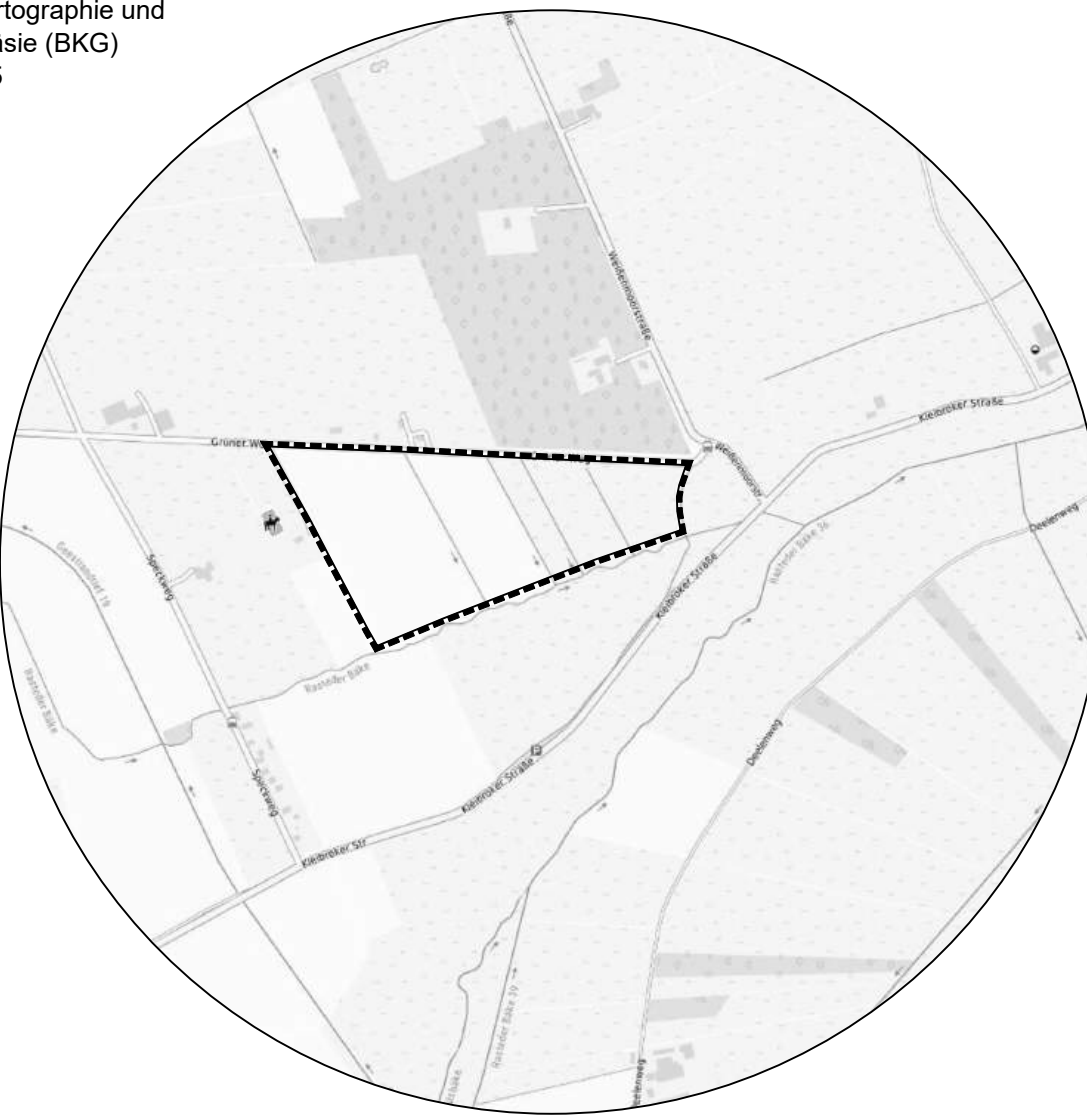
Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Solarpark Grüner Weg'

Übersichtsplan unmaßstäblich

WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) 6/2025

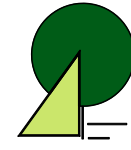


Vorentwurf

28.08.2025

Diekmann + Mosebach & Partner

Regionalplanung + Stadt- und Landschaftsplanung + Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburg Str. 86 Tel. (04402) 977330-0 www.diekmann-mosebach.de



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Grüner Weg"**

Begründung

Vorentwurf

28.08.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	4
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	4
4.2	Belange des Immissionsschutzes	4
4.2.1	Gewerbelärm	5
4.2.2	Blendwirkung	5
4.2.3	Elektromagnetische Felder	6
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	6
4.4	Belange des Denkmalschutzes	6
4.5	Altablagerungen / Kampfmittel	7
4.6	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	7
5.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	8
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2	Maß der baulichen Nutzung	8
5.3	Überbaubare und nicht überbaubare Fläche	9
5.4	Grünflächen	9
5.4.1	Private Grünfläche	9
5.5	Hauptversorgungsleitungen	10
5.6	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	10
5.7	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
5.8	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	11
5.9	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	11
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	12
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	12
7.1	Rechtsgrundlagen	12
7.2	Planverfasser	13
7.3	Unterschrift	13

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 09.06.2020 beschlossen bis 2040 die Klimaneutralität der Gemeinde anzustreben. Bisher liegt allein beim Stromverbrauch in der Gemeinde der Anteil regenerativer Energien erst bei etwa 30 %. Es bedürfte also einer zusätzlichen Leistung von rd. 54,5 Mio. kWh Energieproduktion, um nur im Strombereich Klimaneutralität für die Gemeinde zu erreichen. In Ergänzung zu den Windparkplanungen und dem bestehenden Solarpark Kleibrok sollen weitere Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entwickelt werden. Nördlich des Ortsteils Kleibrok soll südlich des Grünen Weges auf einer Fläche von etwa 10 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Mit dem Ziel diesen planungsrechtlich vorzubereiten stellt die Gemeinde Rastede den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Grüner Weg" auf.

Das Plangebiet befindet sich im Dreieck südlich des Grünen Weges, östlich des Speckweges sowie nördlich der Alten Rasteder Bäke. Es umfasst insgesamt ein 13,9 ha großes Gebiet.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind anders als Windenergieanlagen keine im Außenbereich privilegierten Anlagen, sodass diese zur Erteilung einer Baugenehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes bedürfen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Randlich wird das Plangebiet als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Lagerstätte 1. Ordnung) dargestellt. Diese Darstellung resultiert aus einer alten raumordnerischen Festlegung. Inzwischen sind Vorranggebiete für Torferhaltung außerhalb genehmigter Torfabbauten funktionslos. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Zuge der Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Grüner Weg" im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Insgesamt können bei der planungsrechtlichen Festsetzung von maximal 2,5 % Versiegelung und maximal 70 % überdeckter Fläche etwa 11 - 12 MWp Nennleistung installiert werden. Der erzeugte Strom soll direkt über Anschluss an das bestehende Stromnetz in das Versorgungsnetz eingespeist werden.

Unterhalb der Module sollen sich regionalangepasste Grünlandaussaaten entwickeln. Durch die gemäß des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden erzeugten Abstandsflächen entstehen auf den beplanten Flurstücken Bereiche, die nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen. In diesen Bereichen soll sich ebenfalls ein extensives Grünland entwickeln. Das Plangebiet liegt in der relativ offenen Landschaft des Rasteder Moors. Bisher ist das Landschaftsbild dort durch die vorhandenen Gewässer sowie die landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Um die technischen Anlagen gegenüber der offenen Landschaft zu verdecken, ist eine Eingrünung der Anlage vorgesehen. Angrenzend an die Gräben entlang des Grünen Weges sind zudem Blühstreifen zu entwickeln.

Mit der vorliegenden Planung werden damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen. Mit einer erzeugten Strommenge von etwa 12.366 MWh pro Jahr, kann diese Anlage einen Beitrag zur klimafreundlichen Energieproduktion in Rastede leisten und etwa 3.500 Haushalte im Jahr rechnerisch mit Strom versorgen.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Da mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger die Versiegelung als die Überdeckung von Boden verbunden ist und die Flächen bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kein externer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen. Für das Plangebiet werden derzeit Brutvogelvorkommen erfasst. Die Ergebnisse werden bis zur Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB im Umweltbericht eingestellt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg" wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Katasteramtes im Maßstab 1 : 1000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Dreieck südlich des Grünen Weges, östlich des Speckweges sowie nördlich der Alten Rasteder Bäke. Es umfasst insgesamt ein 13,9 ha großes Gebiet. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Rastede nördlich der Alten Rasteder Bäke. Der Geltungsbereich wird von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland- und Ackerflächen geprägt. Darüber hinaus sind nördlich und westlich angrenzend an das Plangebiet Waldstrukturen und Gehölze vorhanden.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grüner Weg", einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert 2022, ist der Gemeinde Rastede als Mittelzentrum, neben dem Oberzentrum Oldenburg, eine Bedeutung hinsichtlich einer kommunalen sowie regionalen Entwicklung zuzuschreiben.

Das LROP enthält in den zeichnerischen Darstellungen für die Untersuchungsgebiete selbst keine Darstellungen. Im Nordosten grenzt ein Vorranggebiet für Torferhaltung außerhalb an das Plangebiet an. Das Geestrandtief ist als linienförmiger Biotopverbund dargestellt befindet sich aber in einiger Entfernung zum Plangebiet.

Hinsichtlich der Photovoltaiknutzung wird im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) aus dem Jahr 2022 festgelegt, dass der raumverträgliche Ausbau auf Ebene der Regionalplanung gefördert werden soll. Grundsätzlich sollen für Photo-

voltaik-Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen und nicht landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines im RROP 1996 definierten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Die Standort- und Alternativenprüfung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Aus landesplanerischer Sicht ist die Planung damit verträglich.

Bei der Fortschreibung des LROP, die sich im Verfahren befindet, werden hinsichtlich Solarparks erhöhte Anforderungen an Planungen in Vorranggebieten Torferhaltung formuliert. Diese sind hier nicht einschlägig.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Das RROP stellt das Plangebiet als Vorsorgegebietes für Erholung dar. Das Plangebiet liegt damit innerhalb des weiträumig im Rasteder Moor ausgewiesenen Erholungsgebietes. Vorsorgegebiete sind grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Gemeinde stellt an dieser Stelle die Belange der Energiewende vor den Belangen der landschaftsbezogenen Erholung. Großflächige Solarparks können in der Gemeinde nur im Außenbereich errichtet werden. Durch die geplante Eingrünung und die Anlage von Blühwiesen am Grünen Weg, wird die Landschaftsbildwirkung des Solarparks abgemildert. Grundsätzlich können die bisherigen Wege um das Plangebiet weiterhin zum Landschaftserleben genutzt werden.

Randlich liegt das Plangebiet im Westen innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung für Torf. Die auf Ebene der Landesraumordnung und regionalen Raumordnung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf sind mit der Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) funktionslos geworden, da durch die aufgeführte Änderung des NNatSchG ein sogenanntes Torfabbauverbot eingeführt wurde. Der Abbau des Rohstoffs Torf ist regelhaft – bis auf hier nichtzutreffende Ausnahmen – verboten. Weitere Abbauanträge zur Torfgewinnung sind regelhaft auszuschließen, soweit eine Ausnahme vom Abbauverbot nicht greift. Eine Verwirklichung der Vorrangnutzung in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Torf ist damit offensichtlich ausgeschlossen. Die raumordnerische Festlegung ist deswegen funktionslos und kann raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht mehr entgegengehalten werden. Daher besteht auch nicht das Erfordernis zur Durchführung eines ergänzenden raumordnungsrechtlichen Verfahrens bspw. in Form eines Zielabweichungsverfahrens.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potentiale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen.

Das Planvorhaben ist mit dem regionalen Raumordnungsprogramm vereinbar. Die Inhalte der Änderung des RROP sind noch nicht veröffentlicht.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Randlich wird das Plangebiet als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Lagerstätte 1. Ordnung) dargestellt. Dazu wird auf die Erläuterungen im vorherigen Kapitel verwiesen. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Zuge der Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Grüner Weg" im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es liegt im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB sind Photovoltaikanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn im Außenbereich als privilegierte Vorhaben zulässig. Das Plangebiet befindet sich außerhalb dieses Bereiches, sodass es zur Erteilung einer Baugenehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes bedarf.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen auf das Planvorhaben gem. § 1 (6) Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB werden im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan "Solarpark Grüner Weg" bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Da mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger die Versiegelung als die Überdeckung von Boden verbunden ist und die Flächen bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kein externer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen. Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen sind neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher werden im Geltungsbereich Brutvögel erfasst. Die Ergebnisse werden bis zur Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB im Umweltbericht eingestellt.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

4.2.1 Gewerbelärm

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Bei einem Abstand von 20 m zwischen Wechselrichter bzw. Trafo und Wohnhaus wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) in reinen Wohngebieten bereits sicher eingehalten¹. Die Vorbelastung ist zu berücksichtigen, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt (Relevanz des Beitrages) und die Immissionsrichtwertüberschreitung nicht durch Maßnahmen an den anderen Anlagen vermieden werden kann. Für die Wohnhäuser im Außenbereich als nächstgelegene Immissionspunkte wird ein Schutzanspruch wie im Mischgebiet angesetzt. Daraus ergibt sich ein Immissionsrichtwert von maximal 60 dB tags und maximal 45 dB nachts gem. TA Lärm. Für reine Wohngebiete liegt der Immissionsrichtwert bei maximal 50 dB tags und maximal 35 dB nachts. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nur der Tagwert relevant da Wechselrichter bzw. Trafo in der Nacht nicht aktiv sind. Gemäß den obigen Erläuterungen, kann angenommen werden, dass bereits in 20 m Entfernung zwischen Anlage und Immissionsort der Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB unterschritten wird, wodurch eine Berücksichtigung der Vorbelastung entfällt. Durch die vorliegende Gebietsabgrenzung liegen zwischen Immissionsorten und festgesetzten Sondergebieten mindestens 75 m. Für die Gemeinde Rastede ergibt sich damit kein Anhaltspunkt für eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

Für Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

4.2.2 Blendwirkung

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 13.09.2012)) ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Innerhalb dieses Bereiches liegt das Wohnhaus Grüner Weg Nr. 66. Bereits im Bestand umgibt das Wohnhaus Gehölzbestand, der die Sichtbeziehung zum neu entstehenden Solarpark teils unterbricht. Zusätzlich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt, gemäß textlicher Festsetzung sind auch immergrüne Gehölze enthalten. Im weiteren Verfahren wird für das betreffende Wohnhaus ein Blendgutachten erstellt.

Die nördlich angrenzenden Gebäude werden durch die geplante Südausrichtung des Parks nicht von Blendungen betroffen sein. Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann nicht ausgegangen werden.

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

4.2.3 Elektromagnetische Felder

Die vorliegende Planung ist vergleichbar mit dem Vorhaben, das Gegenstand der Entscheidung des VGH München vom 17.05.2021, Az. 15 N 20.2904 (REWIS RS 2021, 5834) war. Die Solarmodule erzeugen Gleichstrom, das elektrische Gleichfeld ist nur bis 10 cm Abstand messbar. Die Feldstärken der magnetischen Gleichfelder sind bereits bei 50 cm Abstand geringer als das natürliche Magnetfeld. Auch die Kabel zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind unproblematisch, da nur Gleichspannungen und Gleichströme vorkommen. Die Leitungen werden dicht aneinander verlegt bzw. miteinander verdreht, so dass sich die Magnetfelder weitestgehend aufheben und sich das elektrische Feld auf den kleinen Bereich zwischen den Leitungen konzentriert. An den Wechselrichtern und den Leitungen von den Wechselrichtern zur Übergabestation treten elektrische Wechselfelder auf. Die Wechselrichter erzeugen auch magnetische Wechselfelder. Die Wechselrichter sind in Metallgehäuse eingebaut, die eine abschirmende Wirkung haben. Die erzeugten Wechselfelder sind damit vergleichsweise gering, sodass nicht mit relevanten Wirkungen zu rechnen ist, zumal die unmittelbare Umgebung der Wechselrichter kein Daueraufenthaltsbereich sei. Die Kabel zwischen Wechselrichter und Übergabestation sind mit Kabeln zu Großgeräten (wie Waschmaschine oder Elektroherd) vergleichbar. Die erzeugten elektrischen und magnetischen Felder nehmen mit zunehmendem Abstand von der Quelle ab. Die maximal zu erwartenden Feldstärken der Trafostationen, die in die Fertigbeton-Container-Gebäude integriert sind, nehmen ebenso mit der Entfernung rasch ab. In 10 m Entfernung liegen die Werte bereits niedriger als bei vielen Elektrogeräten im Haushalt.

Die festgesetzten Sondergebiete liegen in deutlich größerer Entfernung als 10 m zu den nächsten Wohngebäuden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder an den maßgeblichen Immissionsorten sind aufgrund der Abstandsverhältnisse im Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Im Allgemeinen ist die Anlage bei Umsetzung gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV zu betreiben.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum beeinflusst, da nur 2,5 % der Fläche versiegelt werden dürfen. Aufgrund der anstehenden Moorböden ist eine Versickerung des gesamten Niederschlagswassers auch ohne Errichtung der Photovoltaikanlage durch die geringe Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Das aufgestaute Wasser verteilt sich oberhalb der Geländeoberkante und fließt aufgrund der sehr geringen Neigung langsam ab oder versickert im Laufe der Zeit. Auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage kann das Wasser sich auf der Geländeoberfläche verteilen. Die nicht versickernde, von der Geländeoberfläche ablaufende Wasser kann langsam in die umgebenen Gräben sickern. Die einstauende Wassermenge bleibt im Vergleich zum Ursprungszustand fast unverändert. Die Wasserführung der Gräben wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage daher nicht beeinflusst.

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden zum Erhalt festgesetzt. Den Belangen der Wasserwirtschaft wird damit Rechnung getragen.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese

gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB).

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Wie im Kapitel Altlasten/Altablagerungen beschrieben, ist im Plangebiet kein Bodenaushub oder -abtrag ist zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Bodenbehörde des Landkreises Ammerland zulässig. Für gegebenenfalls gestattete Ausnahmen unterliegt die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Ammerland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird das Plangebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Teilfläche 1 bis 5) überlagernd mit einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Innerhalb dieser Flächen sind die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solar-energie (Photovoltaik) sowie für die betrieblichen Zwecke erforderliche Nebenanlagen (wie z.B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen, Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung, Masten, Zäune) zulässig. Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig. Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind hingegen unzulässig.

Ein großes Problem bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist derzeit noch die Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms zur bedarfsgerechten Abgabe an das Netz. Die Gemeinde möchte mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine zukunftssträchtige Planung erstellen, die auch die Unterbringung von Speicheranlagen ermöglicht. Zulässig sind daher auch der Hauptnutzung dienende Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung. Darunter sind Transformatoren und Übergabestationen zur Umwandlung der Spannungen und Einspeisung des erzeugten Stroms und Speicheranlagen zur Speicherung des in der Anlage erzeugten Stroms oder aus dem Netz bezogenen Stroms, einschließlich Container-Einheiten, Speichereinheiten, Transformatoren und Umrichter sowie sonstige Nebeneinrichtungen der Speichereinheiten zu verstehen.

Zur Nutzung der Fläche unterhalb der Solarmodule sind als landwirtschaftliche Nutzung die Viehhaltung zur Grünpflege sowie die Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes zulässig. Es sind dabei die Festsetzungen zur Maßnahmenfläche zu beachten. Weiterhin können hier Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen, errichtet werden.

Da es sich vorliegend um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (Teilfläche 1 bis 5) gemäß § 12 Absatz 3 a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet. Konkret soll eine südausgerichteter Solarpark entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplanes errichtet werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die sonstigen Sondergebiete werden zwei Grundflächenzahlen (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO festgesetzt. Gem. § 16 (5) BauNVO kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung für Teile des Baugebiets, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden. Gem. Kommentar von Bönker/Bishopink zur BauNVO beziehen sich die Differenzierungsmöglichkeiten des § 16 (5) S. 1 auf sämtliche Maßbestimmungsfaktoren des § 16

(2). Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,7. Die zusätzlich zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen 0,025. Photovoltaikmodule werden in der Regel aufgeständert auf Tischgestellen montiert, sodass die Fläche unterhalb der Module unversiegelt bleibt. Insgesamt wird bei einer Photovoltaikfreiflächenanlage damit ein großer Anteil der Fläche überdeckt, jedoch nur ein geringer Anteil versiegelt. Um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, umfassen die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen durch Solarmodule, Fundamente, Wege oder sonstiger Nebenanlagen überdeckte Flächen. Die von den Solarmodulen überdeckte Fläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen umfassen für die Fundamente der Modultische (soweit vorhanden), Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen wie Trafostationen notwendige Versiegelungen.

Ergänzend dazu wird das Maß der baulichen Nutzung über die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO gesteuert. Um einer unverträglichen Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes vorzubeugen gilt für Solarmodule und zugehörige Nebenanlagen bzw. Unterstände für Tiere eine maximale Höhe von 3,50 m. Abweichend davon ist die Höhe von Masten mit Videokameras auf 7,00 m begrenzt. Je Teilfläche wird ein Kameramast erforderlich.

Oberer Bezugspunkt ist der oberste Punkt der Module bzw. der oberste Punkt der Nebenanlage. Photovoltaik-Module müssen zudem eine Mindesthöhe von 0,8 m haben. Damit ist gemeint, dass durch die Modulplatten eine minimal einzuhaltende Bodenfreiheit (Abstand zwischen Solarmodulfläche und Bodenoberkante) von 0,8 m einhalten müssen. Dieser Abstand gewährleistet ausreichende Bodenbelüftung, die Entwicklung des Biotopverbunds und ggf. Beweidung bzw. Mahd mit geeigneter Technik. Hierzu ist festzuhalten, dass übliche Hausschafrassen einen Bodenabstand von 0,8 m benötigen. Der untere Bezugspunkt für die jeweilige Teilfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen. (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 (1) BauNVO)

5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Fläche

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind durch eine Baugrenze gem. § 23 BauNVO festgesetzt und der Planzeichnung zu entnehmen.

Durch die Baugrenzen ist sichergestellt, dass das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot gegenüber den Anwohnern gewahrt ist. Von Lärmimmissionen durch den Betrieb der Anlage ist in den Entfernungen gem. Kapitel 4.2.1 nicht auszugehen. Der Ausschluss einer Blendwirkung ist auf Genehmigungsebene nachzuweisen. Die Baugrenzen werden in einem Abstand von 3 m zu den festgesetzten Anpflanzmaßnahmen und Gräben festgesetzt. Damit können sich die Gehölze ausreichend entwickeln und die Gewässer geräumt werden.

5.4 Grünflächen

5.4.1 Private Grünfläche

Die festgesetzten sonstigen Sondergebiete werden durch private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit verschiedenen Zweckbestimmungen eingrünt.

Entlang der Gräben an der Geltungsbereichsgrenze werden Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, um Blühstreifen zu entwickeln und die Räumung der Gewäs-

ser zu ermöglichen. Zur Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden Anpflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB vorgeschrieben. Die Freiflächen, die sich durch die erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden ergeben, sollen als extensives Grünland entwickelt werden.

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen ist die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen unzulässig. Die Verlegung von Kabeln innerhalb dieser Flächen ist zulässig.

5.5 Hauptversorgungsleitungen

Südlich des Grünen Weges verläuft eine 20 kV-Leitung. Diese wird gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB festgesetzt. Angrenzend wird der Leitungsschutzstreifen als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt.

5.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden zur Erhaltung ihrer Entwässerungsfunktion sowie zum Schutz ihrer ökologischen Funktion als Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16 a BauGB festgesetzt.

Die zwischen den Teilflächen der festgesetzten sonstigen Sondergebiete verlaufenden festgesetzten Wasserflächen gem. § 9 (1) Nr. 16 a) BauGB dürfen zur besseren Erreichbarkeit und Verbindung der Teilflächen jeweils einmal in einer Breite von maximal 5,00 m verrohrt werden.

5.7 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB 1 (MF1) ist entlang der Gräben die Anlage eines Blühstreifens mit regionalangepasstem Saatgut durchzuführen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer sind zulässig. Die Flächen sollen neben Anpflanzmaßnahmen dazu dienen die Biodiversität zu steigern und den Park optisch in das Landschaftsbild einzubetten.

Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO 1-5) sind auf den unversiegelten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB der vorhandene Acker durch Ansaat von regionalangepasstem Saatgut und das vorhandene Grünland unter Berücksichtigung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Nutzung als Dauergrünland, Festlegung der Mahd außerhalb der Brutzeit, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu extensivieren und damit dauerhaft zu begrünen. Die gleichen Maßnahmen sind auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB 2 (MF 2) durchzuführen.

Bei Einzäunungen ist als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB der untere Meter mit einer Maschendrahtweite von 20 cm auszuführen, um die Durchwegung für Kleinsäuger sicherzustellen.

Erschließungswege, Zufahrten und Wartungsflächen sind als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausschließlich mit

wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, Kies-/Splitterabdeckung etc.) zu befestigen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

5.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Beidseitig 6 m der festgesetzten Stromleitung werden zugunsten der Leitungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die Flächen sind von jeglicher Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen, usw.), Bepflanzungen und Ablagerungen freizuhalten (GFL 1).

Beidseitig 3 m der festgesetzten oberirdischen Telefonleitung werden zugunsten der Leitungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die Flächen sind von Bepflanzungen und Ablagerungen freizuhalten.

5.9 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Eingrünung des Plangebietes gegenüber der anschließenden offenen Landschaft werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt.

Innerhalb dieser Flächen sind standortgerechte, heimische Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lochversetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Qualitäten sind der textlichen Festsetzung zu entnehmen. Sie unterscheiden sich nach Anpflanzfläche Nr. 1 und Nr. 2. Richtung Westen ist zunächst eine höhere Pflanzhöhe zu setzen, da in diese Richtung keine Kletterpflanzen zur zusätzlichen Eingrünung gepflanzt werden sollen. Alle Sträucher werden mit der Zeit etwa bis 5 m hoch, sodass zum einen eine Eingrünung gegeben ist, eine Verschattung der Module aber vermieden wird. Unter den zu verwendenden Pflanzarten sind auch viele Blüh- und Beerensträucher, als Nahrungsquelle für Insekten.

Um eine schnellere Eingrünung des Parks sicherzustellen, sind zusätzlich zu diesen Strauchanpflanzungen nach Norden, Osten und Süden angrenzend an die Anpflanzfläche Nr. 1 die aus Versicherungsgründen erforderlichen Zäune an den Grenzen der sonstigen Sondergebiete mit Kletterpflanzen zu beranken. Angrenzend an die Anpflanzfläche Nr. 2 im Westen wird aufgrund des angrenzenden Pferdehofs darauf verzichtet, um das Herüberwachsen von Schlingpflanzen auf die Koppel zu vermeiden.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**
Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über den nördlich angrenzenden Grünen Weg.
- **Gas- und Stromversorgung**
Eine Gasversorgung der geplanten Anlagen ist nicht erforderlich. Den Strom für den Eigenbedarf kann die Anlage selbst erzeugen.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Eine Schmutz- und Abwasserentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Wasserversorgung**
Eine Wasserversorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.
- **Abfallbeseitigung**
Eine Abfallentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung vor Ort und Einstau in die angrenzenden Gräben.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Eine fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NNatSchG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte vom Planungsbüro:



7.3 Unterschrift

Rastede, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan und
Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Solarpark Grüner Weg“**

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Vorentwurf

28.08.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	2
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm 2021	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.4	Artenschutzrechtliche Belange	5
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch	8
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	10
3.1.3	Schutzgut Tiere	12
3.1.4	Biologische Vielfalt	12
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	13
3.1.6	Schutzgut Wasser	17
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	17
3.1.8	Schutzgut Landschaft	18
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
3.2	Wechselwirkungen	19
3.3	Kumulierende Wirkungen	19
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	19
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	20
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	20
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	21
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	21
5.1	Vermeidung / Minimierung	21
5.1.1	Schutzgut Mensch	21
5.1.2	Schutzgut Pflanzen	21
5.1.3	Schutzgut Tiere	22
5.1.4	Biologische Vielfalt	22
5.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	22
5.1.6	Schutzgut Wasser	23
5.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	23

5.1.8	Schutzgut Landschaft	23
5.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
5.2	Eingriffsbilanzierung	24
5.2.1	Schutzgut Pflanzen	24
5.2.2	Schutzgut Tiere	25
5.2.3	Schutzgüter Boden und Fläche	26
5.2.4	Schutzgut Landschaft	26
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	26
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	26
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	29
5.4	Standort	30
5.5	Planinhalt	31
6.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	31
6.1.1	Analysemethoden und -modelle	31
6.1.2	Fachgutachten	31
6.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	31
6.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	32
7.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	32
8.0	QUELLENVERZEICHNIS	33
ANLAGEN		35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens auf Natur und Landschaft	8
Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste und geplante Biotoptypen und deren Bewertung	11
Tabelle 3: Bodenfunktion und Bewertungsstufen für die Bodentypen	15
Tabelle 4: Empfindlichkeiten und Bewertungsstufen für die Bodentypen	16
Tabelle 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	20
Tabelle 6: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs	25

ANLAGEN

Plan 1:	Bestand Biotoptypen sowie gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt daher gleichermaßen für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördöstlich des Ortsteiles Kleibrok am Grünen Weg zu ermöglichen.

Das rd. 14 ha große Plangebiet für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen befindet sich östlich des Geestrandtiefs. Im Westen wird die Sondergebiete zudem durch einen Arm des Grünen Wegs und im Süden und Osten durch die Alte Rasteder Bäke begrenzt.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird das Gebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Anpassung der Darstellung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes, in der eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt wird.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 13,9 ha.

Sondergebiet (SO)	ca. 10,2 ha
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 10,2 ha
Wasserfläche	ca. 0,5 ha
Private Grünflächen	ca. 3,1ha
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,6 ha
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 2,5 ha

Durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten innerhalb des festgesetzten Sondergebietes können im Planungsraum bis zu ca. 2.630 m² dauerhaft neu versiegelt werden.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden spätestens zum Entwurf unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange) dargestellt.

2.1 Landschaftsprogramm 2021

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde neu aufgestellt und liegt nunmehr mit Stand Oktober 2021 vor. Als übergeordnete naturschutzfachliche Zielsetzung ist in dem Programm folgendes formuliert: *„In jeder Naturräumlichen Region sollen alle naturraumtypischen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung vorhanden sein, dass alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie Gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können. Jede Naturräumliche Region soll mit so vielen naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattet sein, dass*

- *ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit erkennbar ist*
- *raumüberspannend eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist und*
- *die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.“*

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm vollständig in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind im Bereich der Marschen alle naturnahen Gewässer, spezifisch ausgeprägte Hochmoore und Moorheiden, Bruch- und Auwälder, Sümpfe, feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung. Insbesondere im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Marsch bedarf es der Vermehrung naturschutzfachlich relevanter Flächen wie Gewässer, Moore und artenreiches Feuchtgrünland. Landschaftsprägende Elemente und Strukturen wie beispielsweise Weiträumigkeit (Gehölzarmut) oder überwiegende Grünlandnutzung mit dichtem Graben- und Grüppennetz sind zu erhalten. Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet sind Eichen-, Eschen- und Erlen-Marschenwälder. Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung bilden in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, die Küstengebiete und die Nordseeinseln.

Der Geltungsbereich liegt auf einer Fläche mit schutzwürdigen Böden gem. Programm Niedersächsische Moorlandschaften und verläuft südlich des Plangebietes ein Prioritäres Gewässer zur Umsetzung der WRRL, Alte Rasteder Bäke (Karte 2, Schutzgüter Boden und Wasser).

Gemäß Karte 3 (Schutzgut Landschaft) verläuft entlang des Geltungsbereiches einer der Top 40 Fahrradwege mit überregionaler Bedeutung in Niedersachsen. Das Plangebiet liegt neben der Grenze der beiden Kulturlandschaftsräume „Oldenburger Geest mit Ammerland“ (K06) und „Wesermarschen“ (K07) auf der Seite der „Wesermarschen“ und zählt zu den Landschaftsbildräumen mit mittlerer Bewertung

Außerdem wird der Geltungsbereich in einem ein Gebiet mit landesweit bedeutsamer Funktion als Gewässerauen oder Hoch- oder Niedermoorgebiete dargestellt (Karte 4a, Schutzgutübergreifendes Zielkonzept).

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan als ein informelles Fachgutachten liegt mit dem Stand von 2021 (LANDKREIS AMMERLAND 2021) vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Delfshausen-Ipwegermoor“. Den vorkommenden Biotoptypen wird eine geringe oder sehr geringe Bedeutung zugesprochen (Karte 1: Arten und Biotope).
- Dem Plangebiet wird eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben durch die kleinräumige grünlandgeprägte durch Hecken und kleine Moorwäldchen gegliederte Hochmoorlandschaft zugewiesen (Karte 2: Landschaftsbild).
- Die vorkommenden Böden gehören zum einen den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen an (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).
- Im Plangebiet befinden sich Ackerbauflächen, Potentielle Retentionsräume ohne Dauervegetation und Potentielle Retentionsräume mit Dauervegetation. Die Alte Rasteder Bäke, die südlich des Plangebietes verläuft, wird als naturnaher Bach oder Fluss dargestellt (Karte 3.2: Wasser- und Stoffretention).
- Im Großteil des Plangebietes treten gemäß Karte 4 (Klima und Luft) sehr hohe Treibhausgasemissionen von Moorböden auf.
- Für das Plangebiet ist als Zielkonzept die Sicherung und Verbesserung für Gebiete mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft dargestellt. Die

Alte Rasteder Bäke, die südlich des Plangebietes verläuft, soll als Gebiet mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope gesichert werden (Karte 5.1: Zielkonzept).

- Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat das Plangebiet eine Funktion als Verbindungsfläche im Offenland (Sicherung und Verbesserung, Entwicklung). Außerdem liegt es innerhalb eines Entwicklungskorridors für Moore.
- Der östliche Teil des Plangebietes soll prioritär dem Moorschutz dienen. Im zentralen Gebiet im Geltungsbereich soll prioritär eine Verbesserung für den Biotopverbund stattfinden (Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft).
- Die vorkommenden Biotope im Plangebiet sind Acker und Gartenbaubiotope (Acker) und Grünland (Textkarte 5: Übersicht Biotope). Dem Grünland wird eine geringe bis sehr geringe Bedeutung zugesprochen (Textkarte 6: Grünland).
- Gemäß Textkarte 8 (Moore und Sümpfe) sind im Plangebiet Moorböden (ohne Sanddeckkulturen) mit <80 cm Torfmächtigkeit dargestellt.
- Das Plangebiet liegt in dem Kulturlandschaftsraum „Wesermarsch“ (K07).
- Der zentrale Teil des Plangebietes befindet sich gemäß Textkarte 13 (Moorlandschaft) auf Moorgley mit einer Moormächtigkeit > 0,8 m. Ein kleinerer Teil im Osten befindet sich auf Niedermoorböden. Beide Moorböden gehören der Niedersächsischen Moorlandschaft an.
- Der Osten innerhalb des Plangebiets wird als Niedermoortorf im Küstenholozän z.T. mit sulfatsaurem Material dargestellt. (Textkarte 15: Sulfatsaure Böden).
- Der südliche Teil des Plangebiets, an dem die Alte Rasteder Bäke verläuft ist als potentieller Retentionsraum mit und teilweise ohne Dauervegetation dargestellt. (Textkarte 17: Potentieller Retentionsraum).
- Das angrenzende Gewässer „Alte Rasteder Bäke“ ist gemäß WRRL ein Prioritätsgewässer. Das Plangebiet befindet sich ebenfalls in einem Hochwassergefahrengebiet (geschützt) von >4 m (Textkarte 18: Gewässer).
- Die Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung der Alten Rasteder Bäke und den zulaufenden Gräben ist als sehr hoch dargestellt (Textkarte 21: Klima).

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU 2025) befinden sich in 2 km Radius zum Plangebiet zwei ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachliche Programme.

Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet südlich des Plangebiet (ca. 1,25 km) bei Rastede „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 00091) und um den geschützten Landschaftsbestandteil östlich des Plangebietes (ca. 1,65 km) „Umgebung des Hofes Kleibrok“ (GLB WST 00016).

Wertvolle Bereiche für Gastvögel oder für Brutvögel werden innerhalb des Plangebietes nicht dargestellt.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung keine geschützten Biotope / geschützten Landschaftsbestandteile festgestellt.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist, was bei diesem Projekt der Fall ist.

Zwar ist die planende Kommune nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden im Kapitel 3.1.2 für das Schutzgut Pflanzen und in Kapitel 3.1.3 für das Schutzgut Tiere dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbepflanzten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Zudem werden Wasserflächen sowie private Grünflächen festgesetzt.

Die privaten Grünflächen werden mit folgenden Planungen bzw. Nutzungsregelungen festgesetzt:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB,
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB,

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. 19 BauNVO bestimmt den Anteil der SO Photovoltaik-Freiflächenanlage, der durch die Grundfläche

der Solarmodule, Fundamente, Wege oder sonstiger Nebenanlagen überdeckt werden darf. Die von den Solarmodulen überdeckte Fläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Die zulässige Bodenversiegelung beträgt maximal 2,5 % des Sondergebietes. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von rd. 0,25 ha. Die Versiegelung wird für die notwendige Einrichtung des Trafos sowie eines Energiespeichers und der Pfosten für die Modultische benötigt.

Weiterhin sind zulässig:

- landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Viehhaltung,
- Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen.

Ergänzend dazu wird das Maß der baulichen Nutzung über die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO gesteuert. Um einer unverträglichen Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes vorzubeugen, gilt für Solarmodule eine maximale Höhe von 3,50 m. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind zulässige Nebenanlagen wie Trafos und Kameramasten. Die Photovoltaik-Module müssen zudem eine Mindesthöhe von 0,8 m haben. Damit ist gemeint, dass durch die Modulplatten eine minimal einzuhaltende Bodenfreiheit (Abstand zwischen Solarmodulfläche und Bodenoberkante) von 0,8 m einhalten müssen. Dieser Abstand gewährleistet ausreichende Bodenbelüftung, die Entwicklung des Biotopverbunds und ggf. Beweidung bzw. Mahd mit geeigneter Technik.

Als weitere mögliche Versiegelungen sind Grabenverrohrungen vorgesehen. Die zwischen den Teilflächen der sonstigen Sondergebiete verlaufenden festgesetzten Wasserflächen dürfen zur Erschließung jeweils einmal in einer Breite von 5,00 m verrohrt werden. Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet. Dazu wird ein kurzer Abriss über die Wirkfaktoren des Projektes gegeben.

- Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.
- Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Bebauung an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.
- Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb hervorgerufen werden, sind als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von der Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig einzustufen.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens auf Natur und Landschaft

Wirkfaktor	Betroffene Schutzgüter*	Baube- dingt	Anl.be- dingt	Betr.be- dingt
1. Flächeninanspruchnahme durch die PV-Anlagen und die Nebenflächen (Zuwegungen, Trafo)	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild	X	X	-
2. Optische Veränderungen	Mensch, Tiere, Landschaftsbild	-	X	-
3. Veränderung der Verteilung von Niederschlägen	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser	-	X	-
4. Veränderung abiotischer Verhältnisse durch Veränderung des Bodens / Untergrundes	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser	X	X	-
5. Nichtstoffliche Einwirkungen wie Schall, Bewegungen, Licht, Schattenwurf, Erschütterungen und Vibrationen	Mensch, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	X	-	X
6. Stoffliche Einwirkungen (flüssige und feste Schadstoffe)	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser	X	-	-
7. Barrierewirkung / Fallenwirkungen (z. B. durch Änderung der Landschaftsgestalt, Reflexion, Fehlleitung, Kollision)	Tiere, Landschaftsbild	-	X	-

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Acker- und Intensivgrünlandflächen dar. Ausgebaute Wegebeziehungen, die der Erholung dienen

könnten, existieren innerhalb des Plangebietes nicht. Entlang des nördlichen und westlichen Geltungsbereiches verläuft der Grüne Weg.

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Es kann, wie in der Begründung beschrieben, davon ausgegangen werden, dass die Richterwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Innerhalb dieses Bereiches liegt das Wohnhaus Grüner Weg Nr. 66. Bereits im Bestand umgibt das Wohnhaus Gehölzbestand, der die Sichtbeziehung zum neu entstehenden Solarpark teils unterbricht. Zusätzlich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt, gemäß textlicher Festsetzung sind auch immergrüne Gehölze enthalten. Im weiteren Verfahren wird für das betreffende Wohnhaus ein Blendgutachten erstellt.

Die nördlich angrenzenden Gebäude werden durch die geplante Südausrichtung des Parks nicht von Blendungen betroffen sein. Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann nicht ausgegangen werden.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der derzeitigen Nutzung als Intensivgrünland und Acker sowie o. g. sonstiger Vorbelastungen der Umgebung eine geringe Bedeutung zugewiesen. Beeinträchtigungen für Anwohner, wie Reflexionen durch die PV-Anlagen können aufgrund der geplanten Anpflanzungen oder bereits vorhandener Gehölze entlang des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Die Wohngebäude, die sich östlich des Plangebietes befinden, sind ebenfalls von Gehölzen umgeben. Zudem werden Strauchanpflanzungen vorgenommen. Eine Beeinträchtigung für Anwohner bzw. für schutzwürdige Räume im Sinne der Licht-Leitlinie ist nicht gegeben. Des Weiteren sind mögliche Emissionen wie Schall, Stäube, elektrische und magnetische Felder durch die Einhaltung gängiger aktueller Richtlinien wie u. a. zum Lärmschutz bei Umsetzung des Projektes nicht in dem Umfang zu erwarten, dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verursacht werden könnten. Für das Schutzgut Mensch werden **keine erheblichen** umweltrelevanten Auswirkungen, welche die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen können, erwartet.

Auf Baugenehmigungsebene ist nachzuweisen, dass bei der vorgesehenen Modulbelegung keine unverträgliche Blendwirkung von mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (Orientierungswert gem. den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 13.09.2012)) entsteht.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde im Geltungsbereich und der Umgebung im Mai 2025 eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen- /Nutzungskartierung durchgeführt. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden (v. DRACHENFELS 2021).

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Eine hohe Aussagekraft in Bezug auf den naturschutzfachlichen Wert eines Gebietes besitzen darüber hinaus Vorkommen von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten. Daher wurden außer den Biotoptypen auch die Standorte gefährdeter und besonders geschützter Pflanzenarten erfasst.

Die Erfassung der Pflanzenarten der Roten Liste (GARVE 2004) und der nach § 7 Abs. 2 BNatSchG bzw. gemäß der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten Pflanzenarten erfolgte im Rahmen der Biotoptypenkartierung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Niedersächsischen Pflanzenarten-Erfassungsprogramms (SCHACHERER 2001).

Übersicht der Biotoptypen

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

- Gebüsche und Kleingehölze,
- Gewässer,
- Grünland,
- Ruderalfluren,
- Acker- und Gartenbaubiotope sowie
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Verkehrsflächen.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biotoptypen sind dem Bestandsplan Biotoptypen / Nutzungen zu entnehmen. Die Beschreibung der vorkommenden Biotoptypen im Plangebiet werden bis zur öffentlichen Auslegung dieser Bauleitplanung ergänzt

Geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet

Gesetzlich geschützte Biotope nach den Kriterien von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor.

Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Pflanzenarten der Roten Liste, der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen geführte oder nach BNatSchG besonders geschützte Arten und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt und sind aufgrund der vorkommenden Strukturen auch nicht zu erwarten.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung 4 = hohe Bedeutung 3 = mittlere Bedeutung 2 = geringe Bedeutung 1 = sehr geringe Bedeutung 0 = weitgehend ohne Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop Baum-Wallhecke Strauch-Baumhecke Intensiv-Grünland Acker versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste und geplante Biotoptypen und deren Bewertung

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe [HBE]	4-2	hohe bis geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben [FGR]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Grasflur feuchter Standorte [FGR/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Strauch-Baumhecke mit nährstoffreichem Graben [HFM/FGR]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland [GIF]	2	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sandacker [AS]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der Geltungsbereich flächenmäßig vorrangig von Intensivgrünland sowie Acker eingenommen wird. Außerdem verlaufen entlang des Geltungsbereiches und zum Teil innerhalb des Plangebietes nährstoffreiche Gräben.

Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen, die mit einer geringflächigen punktuellen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von geringwertigen Lebensräumen für Pflanzen einhergehen, sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **wenig erheblich** zu bewerten. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen der Entwicklung artenreicher Grünländer sowie großflächige Strauchpflanzungen auf dem vorhandenen Intensivgrünland und der Ackerfläche tragen als umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zu einer naturschutzfachlichen Gesamtaufwertung des Schutzgutes Pflanzen bei.

Somit werden insgesamt betrachtet auf das Schutzgut Pflanzen weniger erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen sind neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher wird vom Büro Volker Moritz eine Brutvogelerfassung durchgeführt.

Die vollständigen Ergebnisse dieser Erfassungen werden bis zur öffentlichen Auslegung in den Umweltbericht eingestellt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird dann auf Basis der Erfassungsergebnisse ebenfalls durchgeführt und den Verfahrensunterlagen beigelegt.

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt von Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften kann nach derzeitigem Planungszustand (nur) für das Schutzgut Pflanzen erfolgen, da die notwendigen faunistischen Erfassungen noch durchzuführen sind und erst dann die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere betrachtet und bewertet werden können.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens und der getroffenen Flächenfestsetzungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen** durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitestgehenden Erhalt der bestehenden Populationen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben und durch die vielfältigen Maßnahmen gefördert werden. Außerdem handelt es sich bei den vorherrschenden Biotoptypen um teilweise artenarme Bestände. Die Planung sieht eine teilweise Aufwertung dieser Biotoptypen vor und trägt somit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt und der biologischen Vielfalt bei.

Die geplante Realisierung des Sondergebietes ist damit in Bezug auf die Beurteilung des schutzwürdigen Pflanzens mit den Kernzielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der gerechten, nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und Ressourcen der Biodiversitätskonvention (UN 1992) vereinbar und beeinflusst die biologische Vielfalt im positiven Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2025) überwiegend von Tiefem Gley mit Erdniedermoorauflage (1), tiefem Erdniedermoor (2) sowie einem kleinen Teil von sehr tiefem Erdniedermoor (3) und tiefem Gley im Westen (4).

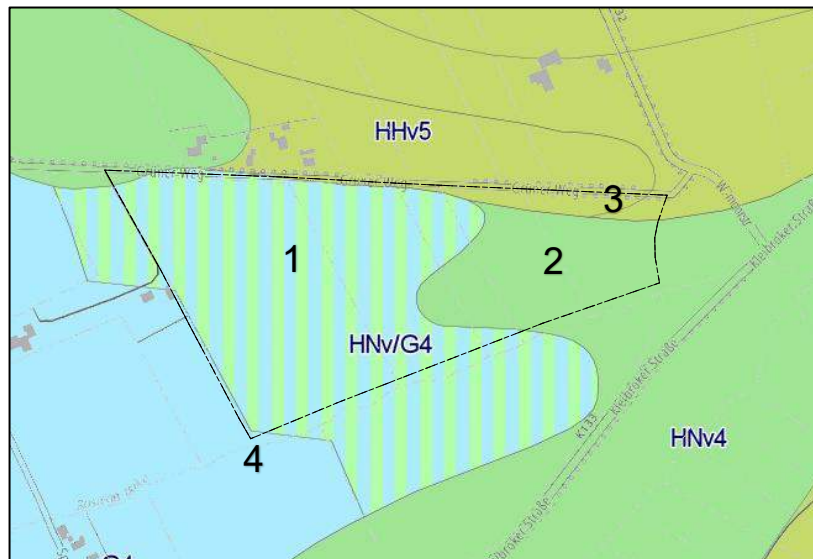


Abbildung 1: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) mit Darstellung des Planungsbereichs (schwarze Linie) (unmaßstäblich), LBEG 2025

An der Grenze des westlichen Plangebiets werden Suchräume für schutzwürdige Böden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit im Bereich des tiefen Gleys (4) dargestellt.

Die kohlenstoffreichen Böden (Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage (1) und tiefes Erdniedermoor (2) des Niedermoores sind mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen (ohne versiegelte Flächen), weisen aber bereits anthropogene Einflüsse durch Absenkungen der mittleren Grundwasserstände, sowohl der mittleren jährlichen höchsten als auch der mittleren jährlichen niedrigsten, auf.

Für den östlichen Teil des Plangebietes werden sulfatsaure Böden im Tiefenbereich bis unterhalb von 2,0 m dargestellt. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich

- durch extreme Versauerung (pH <4,0–2,5) des Bodens bzw. Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser,
- hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄⁻, Säuren),
- hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen.

Aufgrund der Multifunktionalität von Böden werden ökologische Netzdiagramme zur Kennzeichnung von Standorteigenschaften oder standörtlichen Risiken eingesetzt. Sie stellen die Bewertung der „natürlichen Bodenfunktionen“ (A= Kriterium für die Lebensraumfunktion, B = Funktion im Naturhaushalt, C = Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau-medium), der „Archivfunktion“ (Archiv der Naturgeschichte, Archiv der Kulturgeschichte, Seltenheit) sowie der „Klimafunktion“ (Kohlenstoffspeicherfunktion, Kühlungsfunktion) dar.

Tabelle 3: Bodenfunktion und Bewertungsstufen für die Bodentypen

Bodenfunktionen / Bodentyp	Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage	Tiefes Erdniedermoor	Sehr tiefes Erdhochmoor
Biotopentwicklungspotenzial	A3	A4	A4
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	A1	A2	A2
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	B2	B4	B4
Nährstoffspeichervermögen	B1	B1	B2
Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle)	C3	C3	C3
Bindung organischer Schadstoffe	C2	C3	C3
Puffervermögen für saure Einträge	C2	C2	C1
Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z. B. Nitrat)	C3	C5	C5
Archiv der Naturschichte	1	1	1
Archiv der Kulturschichte	1	1	1
Seltenheit	1	1	1
Kohlenstoffspeicherefunktion	3	5	5
Kühlleistung	5	5	5

A = Lebensraumfunktion für Pflanzen

B = Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes

C = Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen

Bewertungsstufen

1 – sehr gering, 2 – gering, 3 – mittel, 4 – hoch, 5 – sehr hoch

Archivfunktion

1 – allgemeine Erfüllung, 5 – besondere Erfüllung

Kohlenstoffspeicherefunktion

1 – allgemeine Erfüllung, 2 – erhöht, 3 – deutlich erhöht, 4 – hoch, 5 – sehr hoch

Durch Versiegelung oder Bodenabtrag kann die Bodenfunktion verloren gehen. Die Empfindlichkeit gegenüber äußeren Einflüssen von Böden ist jedoch sehr unterschiedlich. Einen Einfluss darauf haben zum einen die „Wirkfaktoren“ und zum anderen die Bodeneigenschaften. Die Bewertungsstufen für die Empfindlichkeit von Böden reichen von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Je höher die Bewertung, desto höher die Empfindlichkeit und damit die Gefährdung. Für detaillierte Informationen u.a. zu den Methoden wird an dieser Stelle auf die Geofakten 40 des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie verwiesen (DR. STADTMANN, DR. BUG, WALDECK, 2022).

Demnach besitzen die drei im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ein mittlere bis hohes Biotopentwicklungspotenzial, eine deutlich erhöhte bis sehr hohe Kohlenstoffspeicherefunktion sowie sehr hohe Kühlleistung.

Tabelle 4: Empfindlichkeiten und Bewertungsstufen für die Bodentypen

Empfindlichkeiten gegenüber / Bodentyp	Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage	Tiefes Erdniedermoor	Sehr tiefes Erdhochmoor
Wassererosion	1	1	1
Winderosion	5	5	5
Bodenverdichtung	5	5	5
Entwässerung oder Umlagerung	1	4	2
Verschlämmungsneigung	1	1	1

Empfindlichkeiten

1 – sehr gering, 2 – gering, 3 – mittel, 4 – hoch, 5 – sehr hoch

Alle drei Bodentypen besitzen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Winderosion sowie Bodenverdichtungen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei entsprechendem Auftreten zu besonderen Anforderungen bei der Umlagerung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Es sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn der Baumaßnahmen u. a. mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Es sind bei Umsetzung des Vorhabens die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten, sofern Bodenarbeiten mit Umlagerung von Bodenmaterial anfallen.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund o. g. Erläuterungen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Größenordnung von insgesamt ca. 0,26 ha. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und Wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Ferner gehen sämtliche Bodenfunktionen in diesen Bereichen irreversibel verloren.

Im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stellt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Regel eine deutliche Entlastung für Boden und Wasserhaushalt dar. Dies betrifft insbesondere zentrale Bodenfunktionen sowie die Qualität des Grundwassers. Während der vorgesehenen Betriebsdauer von 30 bis 40 Jahren findet weder eine Bodenbearbeitung noch eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln statt. Dadurch hat das Bodengefüge die Möglichkeit, sich langfristig zu erholen, potenzielle Belastungen für das Grundwasser gehen deutlich zurück. Auch in Bezug auf den Schutz angrenzender Gewässer – etwa durch die Verringerung von Einträgen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen – können positive Effekte auftreten.

Insgesamt sind **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Oberflächenwasser

Südlich des Plangebietes verläuft die Rasteder Bäke, die in das Geestrandtief fließt (Gewässerkennzahl 9421144) (MU 2025). Innerhalb des westlichen Plangebietes sowie entlang des westlichen Geltungsbereiches befinden sich kleinere Gräben, die teilweise wasserführend sind. Ansonsten befinden sich keine weiteren Fließ- oder Stillgewässer in oder um das Plangebiet.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2025) ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung größtenteils > 100 – 150 mm/a. Teilweise kann es an einigen Stellen auch zu einer Rate von > 50 – 100 mm/a kommen. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung wird im östlichen Plangebiet mit gering bewertet, der westliche Bereich wird mit hoch beurteilt.

Bewertung

Dem Schutzgut Wasser wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Sowohl im Plangebiet als auch in dessen Umgebung befindet sich kein Wasserschutzgebiet.

Die Nutzungsänderung der Flächen und der damit verbundene Verzicht von Pflanzen- und Düngemittel auf zuvor teilweise intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen verbessert den Zustand des Grundwassers durch Verringerung des Nährstoffeintrags sowie von Pflanzenschutzmitteln. Bei dem geplanten Bauvorhaben wird eine verhältnismäßig geringe punktuelle Neuversiegelung vorbereitet, welche keine wesentlichen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate verursacht. Sämtliche Grabenareale werden im Bebauungsplan als Wasserflächen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Bereiche zwischen den Teilflächen des festgesetzten sonstigen Sondergebiets, in denen zur Erschließung jeweils eine einmalige Verrohrung in einer Breite von bis zu 5,00 m zulässig ist. Die Grabenstrukturen bleiben damit nahezu vollständig erhalten.

Insgesamt sind somit **keine erheblichen negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt zu prognostizieren.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Klima hat Einfluss auf alle Lebensvorgänge und bestimmt wesentliche Abläufe im Naturhaushalt.

Das Klima der Gemeinde Rastede und somit auch des Plangebietes ist maritim geprägt. Das Küstenklima ist bestimmt durch relativ kühle Sommer, reiche Niederschläge, verhält-

nismäßig milde, schneearme Winter, geringe Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und vorwiegend ostwärts wandernde atlantische Störungen. Ebenso verhält es sich mit den weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen im Landkreis Wesermarsch. Die weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen und auch die umgebenden Siele / Gräben wirken ausgleichend, besonders auf die Temperatur, da sich die tiefliegenden und feuchten Marsch- und Mooregebiete nur sehr langsam erwärmen. Aufgrund der geringen topographischen Unterschiede (flache Geländeoberfläche) und der seltenen Windstille ist das Geländeklima jedoch nicht sehr stark ausgeprägt.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2025) mit einer mittleren Niederschlagsmenge von 811 mm/Jahr und 817 mm/Jahr dargestellt.

Bewertung

Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Das Klein-klima im Planbereich ist durch die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktions-raum zu charakterisieren. Durch das geplante Bauvorhaben mit den sehr geringen Ver-siegelungsmöglichkeiten sind insgesamt **keine erheblichen** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Zudem leistet die Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe und zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Land-schaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild wird sowohl von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland- und Ackerflächen geprägt. Nördlich des Grünen Wegs befindet sich bereits ein Junggehölz.

Bewertung

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Landschaftsbild wird als gering eingestuft. Durch den Bau der Photovoltaikmodulen kommt es zwar zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung der bisher in weiten Teilen als Intensivgrünland oder Ackerland genutzten Flächen, allerdings bestehen bereits auch unterschiedliche Vorbelastungen. Die Umwelt-auswirkungen werden als **weniger erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebauli-cher Bedeutung sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Vorkommen von Kultur- und Sachgütern be-kannt.

Es wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbei-ten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben,

Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Bewertung

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es sind **keine erheblichen** Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zu einer kleinflächigen Versiegelung. Für die Schutzgüter Landschaft, Boden und Fläche sowie Pflanzen sind die Beeinträchtigungen als weniger erheblich zu beurteilen.

Für die übrigen zu betrachtenden Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. kann für das Schutzgut Tiere aufgrund der noch ausstehenden Kartierungsergebnisse noch keine Einstufung der Umweltauswirkungen vorgenommen werden.

Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten wobei negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle

und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt.

Tabelle 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- Keine bzw. geringe Erholungsfunktion - Bereits vorhandene bzw. geplante Strauchanpflanzungen schließen Blendung aus - Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Pflanzen	- Beeinträchtigungen durch mögliche Verluste von Teil Lebensräumen - Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen und Entwicklung von Extensivgrünland	•
Tiere	- Mögliche Umweltauswirkungen können erst bei Vorliegen der faunistischen Untersuchungen ermittelt werden - Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen und Entwicklung von Extensivgrünland	Wird zum Entwurf ergänzt
Biologische Vielfalt	Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden und Fläche	- negative Auswirkungen durch Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen. - Verringerung von Nährstoffeinträgen	•
Wasser	- Verrohrungen der Gräben - Verringerung von Nährstoffeinträgen - keine erheblichen Auswirkungen	-
Klima und Luft	- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Gegebenheiten und auf die Luftqualität - geringe positive Auswirkungen durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch Änderung der Bewirtschaftung	-
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes durch geplante Photovoltaikmodule	•
Kultur- und Sachgüter	Keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

(Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes wird es ermöglicht auf einer rd. 14 ha großen, derzeit als Intensivgrünland und Acker genutzten Fläche, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Eine großflächige Versiegelung findet nicht statt. Die Flächen unterhalb und randlich der geplanten Solarmodule werden außerhalb versiegelter Bereiche als Grünlandflächen hergerichtet und

über entsprechende Auflagen genutzt. Weitere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität wie die Anlage von Blühstreifen und Heckenanpflanzungen werden vorgesehen. Die vorhandenen Gräben werden größtenteils erhalten.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Das Plangebiet würde weiterhin einer landwirtschaftlichen Intensivgrünland- und Sandackernutzung unterliegen. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschafts-gerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

In Kap. 5.1 werden die durchzuführenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen dargestellt. In Kap. 5.2 wird die Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Kap. 5.3 werden die Kompensationsmaßnahmen dargelegt.

5.1 Vermeidung / Minimierung

5.1.1 Schutzgut Mensch

Entsprechend dem Kap. 3.1.1 erläuterten Sachverhalt werden durch die vorgesehene Planung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet, die die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen können.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete sind Erschließungswege, Zufahrten und Wartungsflächen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, Kies-/Splitterabdeckung etc.) zu befestigen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Es verbleiben weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den o. g. Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhrichten im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Sonstige bauliche Maßnahmen im Offenland beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juli)
- Bei Einzäunungen ist als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB der untere Meter mit einer Maschendrahtweite von 20 cm auszuführen. Es gelten die Höhenbezugspunkte aus der Festsetzung Nr. 4 für das jeweilige Sondergebiet. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für das Schutzgut Tiere können erst bei Vorliegen der Erfassungsergebnisse vollständig beschrieben werden. Dies erfolgt im weiteren Verfahren bis zur öffentlichen Auslegung.

5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,7. Die Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelten Teile von baulichen Anlagen 0,025.

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen.

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.
- Im Rahmen der Bautätigkeiten werden zudem die DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731 berücksichtigt.
- Es werden aufgrund der Bodenverhältnisse Geräte mit breiteren Ketten für eine geringere Belastung des Untergrundes eingesetzt.
- Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen.
- Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und Witterungsbedingungen (länger anhaltende Regenfälle, Starkregen oder starke Schneefälle) sind die Arbeiten einzustellen.

- Aufgrund der sulfatsauren Böden und der Moorböden ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.
- Gem. § 48 Wasserhaushaltsgesetz und § 4 Bundesbodenschutzgesetz sind Schadstoffeinbringungen in Grundwasser und Boden unzulässig. Bei der Errichtung der Photovoltaik-Module ist eine Beschichtung der Stahlträger vorzusehen, die eine Einleitung von Schadstoffen (z.B. infolge von Korrosion) in Grundwasser und Boden vermeiden.

Es verbleiben weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die kompensiert werden müssen

5.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,7. Die Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelten Teile von baulichen Anlagen 0,025.
- Die zwischen den Teilflächen der festgesetzten sonstigen Sondergebiete verlaufenden festgesetzten Wasserflächen gem. § 9 (1) Nr. 16 a) BauGB dürfen zur Erschließung jeweils einmal in einer Breite von 5,00 m verrohrt werden.

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen.

- Gem. § 48 Wasserhaushaltsgesetz und § 4 Bundesbodenschutzgesetz sind Schadstoffeinbringungen in Grundwasser und Boden unzulässig. Bei der Errichtung der Photovoltaik-Module ist eine Beschichtung der Stahlträger vorzusehen, die eine Einleitung von Schadstoffen (z.B. infolge von Korrosion) in Grundwasser und Boden vermeiden.

5.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, da mit dem Betrieb der Photovoltaikanlagen keine lufthygienischen Belastungen verbunden sind. Die Nutzung der Sonnenenergie leistet einen Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe und zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt.
- Erhalt von prägenden Gehölzstrukturen und Eingrünungen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches durch die textlichen Festsetzung Nr. 9.

Es verbleiben weniger erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft.

5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (1) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5.2 Eingriffsbilanzierung

5.2.1 Schutzgut Pflanzen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach der folgenden Formel errechnet:

a) Flächenwert des Ist-Zustandes:	Größe der Eingriffsfläche in m ² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
b) Flächenwert des Planungszustandes:	Größe der Planungsfläche in m ² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps
c)	Flächenwert des Planungszustandes - <u>Flächenwert des Ist-Zustandes</u> = Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 6: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
HMF/FGR	315	3	945	UH* ¹	2.900	3	8.700
FGR/UHF	1.790	3	5.370	FGR* ²	4.935	3	19.485
FGR	3.890	3	11.670	GEF* ³	100.145	3	300.435
HBE*	10	2	20	GEF* ⁴	21.740	3	65.220
GIF	69.680	2	139.360	HFS* ⁵	6.495	3	19.485
AS	63.170	1	63.170	X* ⁶	2.570	0	0
				X* ⁷	60	0	0
Gesamt	138.855*			Gesamt	138.845*		
Flächenwert ist-Zustand			220.535	Flächenwert Planungs-Zustand			408.645

* Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume / Einzelsträucher zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronendurchmesser zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Die Fläche und die Wertstufe sind von dem Stammdurchmesser der Einzelbäume abhängig. Pro Einzelbaum mit einem Stammdurchmesser von <0,3 wird eine Fläche von 10 m² angesetzt und die Wertstufe 2 berücksichtigt. Pro Einzelbaum mit einem Stammdurchmesser von ≥ 0,3 - 0,5 m wird eine Fläche von 20 m² angesetzt und die Wertstufe 3 berücksichtigt. Pro Einzelbaum mit einem Stammdurchmesser von ≥ 0,6 m wird eine Fläche von 80 m² angesetzt und die Wertstufe 4 berücksichtigt.

*1 Es handelt sich um Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Anlage eines Blühstreifens - MF1 - TF 9).

*2 Es handelt sich um die als Wasserflächen festgesetzten Gräben.

*3 Es handelt sich um das Extensivgrünland innerhalb des Sondergebietes (TF 8)

*4 Es handelt sich um Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (extensiv zu nutzendes Grünland – MF2 - TF 8).

*5 Es handelt sich um die festgesetzte Fläche zur Anpflanzung ist mit standortgerechten Sträuchern (TF 12.).

*6 Es handelt sich um die zulässige Versiegelung innerhalb des Sondergebietes (2,5 %).

*7 Es handelt sich um die zulässige Verrohrung der Gräben an vier Stellen (TF 6).

Flächenwert Planung	=	408.645
- Flächenwert Ist-Zustand	=	220.535
= Flächenwert des Eingriffs	=	188.110 = > 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von **188.110** für den Eingriff in Natur und Landschaft. Demnach liegt ein Überschuss an Werteeinheiten vor, weshalb keine Kompensation für das Schutzgut Pflanzen auf externen Flächen erfolgen muss.

5.2.2 Schutzgut Tiere

Mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere werden bis zur öffentlichen Auslegung in den Umweltbericht eingestellt.

5.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Auf einer Fläche von rd. 2.630 m² ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können gem. Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) zusammen mit den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen. Weiterhin kommt es auch zu positiven Veränderungen des Bodenhaushaltes. Die Entwicklung von extensivem Grünland auf den zuvor als intensiv Grünland und Acker genutzten Flächen, der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenbearbeitung durch die Änderung der Nutzungsbedingungen haben einen positiven Effekt auf den Bodenhaushalt und das Bodenleben. Es verbleiben somit **keine erheblichen** Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden.

5.2.4 Schutzgut Landschaft

Durch die geplante Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen wird der geplante Solarpark vollständig eingegrünt. Die Ersatzmaßnahme ist im Kapitel 5.3.1 beschrieben. Es verbleiben somit **keine erheblichen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut Landschaft.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Entwicklung von Extensivgrünland / Grünlandextensivierung (ca. 12,2 ha)

In der geplanten Fläche für PV-Freiflächenanlagen befinden sich zurzeit intensiv genutzte Grünlandflächen und Ackerflächen, welche in Extensivgrünland entwickelt werden können. Extensiv genutzte Grünlandflächen zählen zu den artenreichsten Lebensräumen der Agrarlandschaft und stellen den Lebensraum zahlreicher Faunen- und Florenggruppen dar. Zielvorstellung ist die Überführung in sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF).

Zur weiteren Aufwertung und zur Erzielung eines höheren Artenreichtums, vor allem auch an Kräutern, ist die Fläche nach der erstmaligen Aushagerung (vollständiger Verzicht auf

Düngung in den ersten 2-3 Jahren) mit einer Nachsaat (Schlitzsaat) mit regional angepasstem Saatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% anzureichern. Hierbei sind die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL (Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten

Die Firma Rieger-Hofmann GmbH bietet verschiedene artenreiche und ökologisch wertvolle Mischungen an. Für die Flächen im Plangebiet empfehlen sich die Mischungen aus den Bereichen „Wiesen und Säume für die freie Landschaft“ oder „Mischungen für die Land- und Forstwirtschaft“. Es kann auch eine Kombination auf den Flächen vorgesehen werden, um abwechslungsreichere Bestände zu erzielen.

Auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist der aktive Grundwasserschutz durch den fehlenden Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unabdingbar. Mehr als die Hälfte der Gefäßpflanzen sind lediglich unter nährstoffarmen Bedingungen konkurrenzfähig und sind somit durch hohe Eutrophierungsraten in ihrem Bestand gefährdet. Durch den Verzicht eines höheren Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden werden diese Arten und das Grundwasser geschützt. Es muss daher gänzlich auf Totalherbizide verzichtet werden, da diese u.a. die natürliche Pflanzendecke vernichten (SANDER UND FRANZ 2013).

Für die Erreichung des Zielzustandes sowie den Erhalt einer artenreichen Flora ist die Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen erforderlich, die überwiegend der Aushagerung dienen. Abhängig von den Standortbedingungen ist die Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen in Ansprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

- Die Fläche ist als Grünland zu nutzen, es dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Zulässig ist eine Nachsaat nach 2 – 3 Jahren mit zertifiziertem Regionalsaatgut als Schlitzsaat.
- Es darf keine Veränderung des Bodenreliefs durchgeführt werden.
- Es dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden.
- Mineralische N-Düngung ist nicht erlaubt. Möglich ist eine bedarfsgerechte Kalkung und die bedarfsgerechte Düngung mit phosphor- bzw. kalihaltigen Düngemitteln.
- In Verbindung mit einer zweimaligen Schnittnutzung dürfen organische Düngemittel bis zu einer Gabe von insgesamt 65 kg N pro Hektar und Jahr aufgebracht werden.
- Keine Durchführung von maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens in der Zeit 01.03. bis zum 15.07. eines Jahres
- Erste Mahd frühestens ab dem 15.07. Das Mähgut ist abzufahren. Die Mahd ist von innen nach außen bzw. einer Seite aus vorzunehmen.
- Kleinräumige Pflegeschnitte zur Vermeidung einer Verschattung der PV-Module sind zulässig
- Es sind maximal zwei Schnitte pro Jahr zulässig
- Die Flächen sollen kurzrasig in den Winter gehen; d. h. nach dem zweiten Schnitt kann bei Bedarf ein herbstlicher Pflegeschnitt erfolgen.
- Sofern eine Beweidung mit Schafen vorgesehen wird, ist die Viehdichte mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bei Beweidung müssen aufkommende Störzeiger selektiv durch Mahd entfernt werden.
- Bei Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.

Anpflanzungen von Sträuchern und Kletterpflanzen mit standortgerechten, heimischen Pflanzen sowie Erhalt bestehender Gehölze im Bereich der festgesetzten Anpflanz- und Erhaltflächen (6.495 m²)

Zur Eingrünung und zum Sichtschutz der geplanten Photovoltaikanlagen werden standortgerechte Anpflanzungen vorgenommen.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, landschaftstypische / gebietseigene Gehölzarten zurückgegriffen. Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist die standortheimische Gehölzvegetation einen hohen faunistischen Wert auf. Sie dient einer Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten als Ansitz- und Singwarte, wie ferner als Brutmöglichkeit. Viele Wirbellose und auch Amphibienarten haben ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch, und Fledermäuse können die Strukturen als Leitlinien verwenden. Neben der Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt besitzen diese Biotope ebenfalls eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Auch bei Anpflanzungen in Sonderfällen der Straßenbegleitung müssen gebietseigene Herkünfte berücksichtigt werden. Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen (Straßenbegleitgrün, Kompensationsmaßnahmen) ist grundsätzlich gebiets-eigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommens- bzw. Herkunftsgebiet zu verwenden und auf keinen Fall gebietsfremde, invasive Gehölze zu pflanzen (BMU 2012).

Folgende Gehölzarten (Sträucher) sind zu verwenden:

Brombeere	<i>Rubus sect. rubus</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hanfweide	<i>Salix viminalis</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus sanguinea</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>

Zu verwendende Gehölzqualitäten AF 1:

Leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm

Zu verwendende Gehölzqualitäten AF 2:

Leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 100 – 150 cm

Die Anpflanzungen sind in der, auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen, folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Pflanzabstand in der Reihe sowie der Reihenabstand haben in einem Abstand von bis zu einem Meter lochversetzt zu erfolgen. Die Gehölzanpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen sind adäquat an gleicher Stelle zu ersetzen.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktion weisen standortgerechte Gehölzanpflanzungen einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden durch neue Strauchanpflanzungen neue Leitstrukturen und Wildtierkorridore geschaffen bzw. bereits bestehende erweitert und Gehölzbereiche miteinander verknüpft.

Um eine schnellere Eingrünung des Parks sicherzustellen, sind zusätzlich zu diesen Strauchanpflanzungen auch die aus Versicherungsgründen erforderlichen Zäune an den Grenzen der sonstigen Sondergebiete angrenzend an die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 1 (AF1) in einem Abstand von zwei Metern mit Kletterpflanzen zu beranken.

Dazu sind folgende Pflanzarten zu verwenden:

Gewöhnlicher Efeu	<i>Hedera helix</i>
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Baumwürger	<i>Celastrus orbiculatus</i>
Schlingknöterich	<i>Fallopia aubertii</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus</i>
Echte Weinrebe	<i>Vitis vinifera</i>
Anemonen-Waldrebe	<i>Clematis montana</i>
Gewöhnliche Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Jelängerjelier	<i>Lonicera caprifolium</i>

Zu verwendende Pflanzgüte:
mindestens fünf Triebe

Anlage eines überjährigen strukturreichen Blühstreifens (2.900 m²)

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenflächen MF1 ist die Anlage von Schmetterlings- und Wildbienenblühstreifen vorzusehen. Blühstreifen bieten eine satte Nahrungsgrundlage für diverse Insekten, die wiederum Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse sind. Sie bieten aufgrund ihrer Wuchshöhe und ihrem strukturreichen Pflanzenbestand optimalen Nistplatz- bzw. Gelegeschutz für hierauf angewiesene Tierarten.

Blühstreifen an Ackerrändern oder Blühflächen in der Landschaft haben viele Vorteile. Einen besonders positiven Einfluss haben sie auf das örtliche Landschaftsbild. Dies kann den ländlichen Raum grundlegend attraktiver gestalten. Doch neben einer bunten Landschaft leisten Ackerrand- und Blühstreifen auch einen Beitrag zur Biotopvernetzung und fördern Nützlinge.

Geeignete Standorte für Ackerrand- und Blühstreifen sollten eine Mindestbreite des Streifens von fünf Metern aufweisen, was bei diesem Projekt mindestens der Fall ist. Die Aussaat einjähriger Saatenmischungen ist ebenso möglich wie die Aussaat mehrjähriger Arten, wobei die Zusammensetzung der Mischungen individuell auf die Standortverhältnisse anzupassen ist. Es sind insbesondere die Ansprüche von Wildbienen und Schmetterlingen an Trachtpflanzen und ein langer Blühaspekt von frühzeitig blühenden Arten, wie dem Barbarakraut, bis zu Hochsommerarten (z.B. Malve) für eine kontinuierliche Sammelquelle zu berücksichtigen.

Um besonders attraktive Blühstreifen zu errichten, wird regional angepasstes Saatgut aus dem Bereich für die Entwicklung von Wiesen und Säumen für die freie Landschaft mit einem reichhaltigen Blühaspekt empfohlen.

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

Eventuell notwendige Ersatzmaßnahmen werden bis zur öffentlichen Auslegung in den Umweltbericht eingestellt.

5.4 Standort

Die Standortwahl ist im Kapitel 1.0 der Begründung erläutert und wird im Folgenden erneut aufgeführt.

Da die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kaum spezifische Standorteigenschaften erfordert, ist ihre Errichtung grundsätzlich in vielen Teilen des Gemeindegebietes denkbar. Die Gemeinde Rastede hat aufgrund der Vielzahl angefragter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen, ein Konzept aufzustellen, welche Räume für diese Nutzung geeignet sind und welche nicht.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen im Konzept angesetzte Ausschlussflächen. Dabei handelt es sich um 75 m Radien um angrenzende Wohnhäuser. Diese Bereiche werden nicht mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant, sondern werden im Flächennutzungsplan für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Ein Teil der für Photovoltaik-Anlagen vorgesehenen Flächen liegen innerhalb von Restriktionsflächen. Die Ausweisung als Restriktionsflächen im gemeindlichen Konzept resultiert aus im RROP 1996 ausgewiesenen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Torf. Zwischenzeitlich gab es eine Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) wodurch die auf Ebene der Landesraumordnung und regionalen Raumordnung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf funktionslos geworden sind. Die Restriktion ist damit nicht mehr vorhanden. Ein kleiner Bereich im Norden des Gebietes ist aufgrund der besonders geringen Bodenfruchtbarkeit als Gunstfläche ausgewiesen (ca. 1 ha). Das restliche Gebiet ist als Weißfläche dargestellt. Da die Restriktionsflächen nicht mehr einschlägig sind, ist das überwiegende Gebiet als Weißfläche gemäß den Kriterien des Konzeptes zu werten. Die Gunstflächen stellen die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeigneten Gebiete dar. Auch die Weißflächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Auf sie treffen lediglich keine im Konzept definierten Gunstkriterien zu. Die Gemeinde ist frei auch Weißflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu entwickeln. Als Begründung lässt sich anführen, dass im Konzept der Gemeinde auf Basis der Auswertung der Bodenfruchtbarkeit des LBEG 2022 nur Böden mit äußerst geringer Bodenfruchtbarkeit als Gunstflächen definiert wurden. Das Plangebiet liegt nach dieser Auswertung in einem Bereich mit geringer Bodenfruchtbarkeit. Es werden damit keine Böden mit mittlerer und hoher Bodenfruchtbarkeit überplant, die im Konzept als Ausschlussflächen definiert sind. Die Auswertung der Bodenfruchtbarkeit des LBEG 2022 erfolgte auf einem groben Maßstab (1: 50.000). Gemäß Landwirtschaftskammer liegen die Bodenpunkte im Plangebiet bei 33 bis 34. Bei Auswertung der feingliedrigeren Bodenpunkte (Maßstab 1: 5.000) zeigt sich, dass auch innerhalb von Böden mit äußerst geringer Bodenfruchtbarkeit gemäß LBEG Flächen mit Bodenpunkten von 33 und mehr liegen. Zudem ist eine ackerbauliche Bewirtschaftung des Plangebietes aufgrund der Feuchte schwer umsetzbar, sodass die Fläche bisher überwiegend als Intensivgrünland genutzt wurde. Im Zusammenhang mit dem Windpark „Lieth-Lehmden“ sowie dem Solarpark Kleibrok und dem an der Weidenstraße errichteten Umspannwerk eignet sich die Lage zudem, um ein Cluster für erneuerbare Energien zu schaffen.

Die Landwirtschaftskammer hat eine agrarstrukturelle Vorprüfung für die Fläche erstellt. Alle Flächen im Gebiet werden momentan von einem Betrieb bewirtschaftet. Der Großteil der Flächen gehört auch diesem Betrieb. Bei Realisierung des Vorhabens wäre für den landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb ein Verlust von etwa 8 % der aktuell bewirtschafteten Betriebsfläche verbunden. Nach Angaben des Landwirtes muss der Betrieb den Verlust aufgrund der guten Flächenausstattung des Betriebes nicht kompensieren und stuft den künftigen Flächenverlust aus eigener betrieblicher Sicht als unproblematisch ein. Die im Konzept der Gemeinde formulierte Maßgabe, dass weniger als 15 % der bewirtschafteten Flächen eines Betriebes verloren gehen, wird damit eingehalten. Durch die

Standortwahl der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden zum Vorhabenstandort benachbarte Betriebe in ihrer potenziellen baulichen Erweiterung ihrer Hofstandorte nicht eingeschränkt. Aus agrarstruktureller und fachbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

5.5 Planinhalt

Entsprechend des Eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird das Plangebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 16 (5) und § 19 BauNVO beträgt für die bodenüberdeckenden Teile von baulichen Anlagen 0,7. Die Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für die bodenversiegelten Teile von baulichen Anlagen 0,025.

Die Versiegelungen werden notwendig für die Modultische, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen wie Trafostationen. Innerhalb des Sondergebietes sind auf den unversiegelten Flächen Grünland durch Ansaat von regionalangepasstem Saatgut (u.a. Nutzung als Dauergrünland, Festlegung der Mahd außerhalb der Brutzeit, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu pflegen.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Zur Eingrünung der geplanten Module werden in Teilbereichen Gehölzanpflanzungen mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgenommen. Die vorhandenen Gräben werden größtenteils erhalten. Diese Maßnahmen dienen zum Ausgleich des vorbereiteten Eingriffs.

6.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

6.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

6.1.2 Fachgutachten

Gemäß Hinweis und in Rücksprache der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt

Faunistische Untersuchungen werden aktuell noch durchgeführt. Die Ergebnisse werden bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt

6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen erhoben, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

6.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

7.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt im Gemeindegebiet den Bebauungsplan aufzustellen, mit dem Ziel hier eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichten zu können. Zur Realisierung des dargelegten Entwicklungsziels wird im Bebauungsplan ein Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Ferner werden private Grünflächen festgesetzt. Letztere sind zu großen Teilen überlagert mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig auch die Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in der Flächeninanspruchnahme, die durch die zulässige Versiegelung bzw. die geplanten Photovoltaikanlagen entsteht. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden/Fläche sowie Landschaft sind als weniger erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter werden als nicht erheblich beurteilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die dargestellten Schutzgüter zurückbleiben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere kann, aufgrund der noch fehlenden Untersuchungsergebnisse der laufenden Kartierungen, noch nicht abschließend beurteilt werden.

8.0 QUELLENVERZEICHNIS

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand 28.11.2007. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

BMU (2012) – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Berlin.

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-331.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LANDKREIS AMMERLAND (2021): Landschaftsrahmenplan Fortschreibung. Herausgeber und Planungsträger: Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft, Wildeshausen.

LBEG-SERVER (2025): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Kartenserver des LBEG - Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

NNATSchG (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 1.03.2010

MU (2016) = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Programm Niedersächsische Moorlandschaften, Grundlagen, Ziele Umsetzung.

MU (2025) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2024): Umweltkarten Niedersachsen. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (Endfassung: Oktober 2021), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

SANDER, A., FRANZ, K. (2013): Ex-post-Bewertung PROFIL 2007 bis 2013 – Beitrag des Programms zur Umkehrung des Biodiversitätsverlustes, Hannover/Hamburg.

SCHACHERER, A. (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21 (5) - Supplement Pflanzen: 1-20.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

STIFTUNG KULTURLANDPFLEGE (2021): FABIAN – Förderung der Artenvielfalt und Biotopvernetzung in der Agrarlandschaft Niedersachsens

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biototypen sowie gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten



Gesamtübersicht:	
Nennleistung DC:	12.190,095 kWp
Nennleistung AC:	9.300 kW
Maximale Leistung AC:	10.250,46 kW
Reihenabstand:	3,6 m
Modulauslegung:	18° Aufständigung
Modulausrichtung:	159° Süd
Modultyp:	635 Wp
Anzahl:	17.739 Module
Wechselrichtertyp:	SUN2000-330KTL-H1
Anzahl:	34 WR
Stationen:	1.000/3.150 kVA
Anzahl:	1 / 3

Anlage 5 zu Vorlage 2025/140B

Fläche 1 - 65/2:	
Nennleistung DC:	5.417,82 kWp
Maximale Leistung AC:	4.959,9 kW
Modulausrichtung:	158° Süd
Anzahl der Module	8.532 Module
Anzahl der WR:	15 WR

Fläche 2 - 67/1:	
Nennleistung DC:	2.880,36 kWp
Maximale Leistung AC:	2.645,28 kW
Modulausrichtung:	159° Süd
Anzahl der Module	4.536 Module
Anzahl der WR:	8 WR

Fläche 3 - 69:	
Nennleistung DC:	925,83 kWp
Maximale Leistung AC:	991,98 kW
Modulausrichtung:	159° Süd
Anzahl der Module	1.458 Module
Anzahl der WR:	3 WR

Fläche 4 - 132/70:	
Nennleistung DC:	1.783,08 kWp
Maximale Leistung AC:	1.653,3 kW
Modulausrichtung:	161° Süd
Anzahl der Module	2.808 Module
Anzahl der WR:	5 WR

Fläche 5 - 133/70:	
Nennleistung DC:	1.183,005 kWp
Maximale Leistung AC:	991,98 kW
Modulausrichtung:	162° Süd
Anzahl der Module	1.863 Module
Anzahl der WR:	3 WR

- Legende:
- Trafostation
 - Zaun
 - Abstand Zaun-Tische

Modulplan – Übersicht

Rev	Datum	Bearb.	Änderung
	Datum	Name	Projekt: Solarpark Rastede Gemarkung: Rastede Flur: 24 Flurnummer: 65/2, 65/3, 67/1, 69, 132/70, 133/70
Bearb	25.11.2025	PADILLA	
Gepr.			
Norm			
Maßstab			
 Greenovative GmbH, 90429 Nürnberg			Blatt 1 v. 1 Bl.
(Urspr.)		(Ers. f.)	(Ers. d.)

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/177

freigegeben am **21.11.2025**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Janssen, Gunda

Datum: 21.10.2025

Festsetzung der Verkaufspreise für das Baugebiet „Im Göhlen,, - V. + VI. Bauabschnitt

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. V. Bauabschnitt

Der Verkaufspreis für das Baugebiet „Im Göhlen“ (V. Bauabschnitt) wird wie folgt festgesetzt:

- a) WA2 (zweigeschossige Bauweise): 275,00 Euro/m²
- b) WA3 (eingeschossige Bauweise): 225,00 Euro/m²

Der im Verkaufspreis enthaltene Ablösungsbetrag für den Anteil des Erschließungsbeitrages nach der Erschließungsbeitragssatzung beträgt:

- a) Erschließungsbeitrag 51,21 Euro/m² (WA2)
- b) Erschließungsbeitrag 42,68 Euro/m² (WA3)

Die ebenfalls im Verkaufspreis enthaltenen Abwasserbeiträge betragen entsprechend der Abwasserbeitragssatzung:

- a) Schmutzwasserbereich 5,34 Euro/m² (WA2)
- b) Schmutzwasserbereich 3,34 Euro/m² (WA3)
- a) Regenwasserbereich 1,59 Euro/m² (WA2)
- b) Regenwasserbereich 1,00 Euro/m² (WA3)

Die Kosten für die Hausanschlussschächte sind im Gesamtpreis ebenfalls enthalten.

2. VI. Bauabschnitt

Der Verkaufspreis für das Baugebiet „Im Göhlen“ (VI. Bauabschnitt) wird wie folgt festgesetzt:

- a) WA1 (Mehrfamilienhaus): 315,00 Euro/m²
- b) WA2 (zweigeschossige Bauweise): 275,00 Euro/m²
- c) WA3 (eingeschossige Bauweise): 225,00 Euro/m²
- d) WA4 (eingeschossige Bauweise): 225,00 Euro/m²
- e) WA5 (zweigeschossige Bauweise): 275,00 Euro/m²

Der im Verkaufspreis enthaltene Ablösungsbetrag für den Anteil des Erschließungsbeitrages nach der Erschließungsbeitragssatzung beträgt:

- a) Erschließungsbeitrag 51,21 Euro/m² (WA1)
- b) Erschließungsbeitrag 51,21 Euro/m² (WA2)
- c) Erschließungsbeitrag 42,68 Euro/m² (WA3)
- d) Erschließungsbeitrag 42,68 Euro/m² (WA4)
- e) Erschließungsbeitrag 51,21 Euro/m² (WA5)

Die ebenfalls im Verkaufspreis enthaltenen Abwasserbeiträge betragen entsprechend der Abwasserbeitragssatzung:

- a) Schmutzwasserbereich 5,34 Euro/m² (WA1)
 - b) Schmutzwasserbereich 5,34 Euro/m² (WA2)
 - c) Schmutzwasserbereich 3,34 Euro/m² (WA3)
 - d) Schmutzwasserbereich 3,34 Euro/m² (WA4)
 - e) Schmutzwasserbereich 5,34 Euro/m² (WA5)
-
- a) Regenwasserbereich 1,59 Euro/m² (WA1)
 - b) Regenwasserbereich 1,59 Euro/m² (WA2)
 - c) Regenwasserbereich 1,00 Euro/m² (WA3)
 - d) Regenwasserbereich 1,00 Euro/m² (WA4)
 - e) Regenwasserbereich 1,59 Euro/m² (WA5)

Die Kosten für die Hausanschlussschächte sind im Gesamtpreis ebenfalls enthalten.

3. Auf der Grundlage der bestehenden Vergabebedingungen der Gemeinde Rastede wird den Interessenten für den Erwerb eines Grundstückes für den Bau eines Einfamilien- beziehungsweise Doppelhauses in einer Quote von maximal 50 % der bestehenden Grundstücke die Wahlmöglichkeit eingeräumt, alternativ zum Kauf des Grundstückes ein Erbbaurecht hieran zu begründen, wobei der anfängliche Zinssatz 1,5 % beträgt. Eine erstmalige Erhöhung des Zinssatzes erfolgt frühestens nach 10 Jahren.

Die Vergabe eines Erbbaugrundstückes wird an folgende Voraussetzung geknüpft: Die durchschnittliche Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Jahre vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Das Einkommen ergibt sich aus den Einkommenssteuerbescheiden der jeweiligen Jahre, die bei Antragstellung vorzulegen sind.

4. Die Vermarktung des Bauabschnitts V. wird 2026 aufgenommen. Im Bauabschnitt V. werden 18 Grundstücke für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern (Anlage 1 – rot markierter Bereich) angeboten.
5. Die Vermarktung des Bauabschnitts VI. wird 2027 aufgenommen. Im Bauabschnitt VI. werden 14 Grundstücke für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern und zunächst 2 Grundstücke für den Bau von Mehrfamilienhäusern (Anlage 1 – grün markierter Bereich) angeboten.
6. Im Übrigen bleiben die Vergabebedingungen unberührt.

Sach- und Rechtslage:

Zu 1. und 2.: Der Bodenrichtwert für den Bereich „Im Göhlen“ wurde auf 225,00 Euro pro Quadratmeter festgelegt (siehe hierzu auch Anlage 2). Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, diesen Wert als Grundlage für die Festsetzung des Verkaufspreises bei Grundstücken mit eingeschossiger Bauweise zu übernehmen.

Für Grundstücke, die eine zweigeschossige Bauweise ermöglichen, ist aufgrund der verbesserten Nutzbarkeit eine gesonderte Preisfestsetzung erforderlich. In Anlehnung an die Beschlussfassung (Vorlage-Nr. 2024/177) schlägt die Verwaltung vor, einen Verkaufspreis von 275,00 Euro pro Quadratmeter anzusetzen. Diese Anpassung trägt der höheren baulichen Ausnutzbarkeit Rechnung.

Zu 3.: Die Verwaltung empfiehlt – in Fortführung der bisherigen Beschlusslage zur Festsetzung der Verkaufspreise im Baugebiet „Im Göhlen“ – weiterhin, die Vergabe von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts auf höchstens 50 % der jeweils zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen zu begrenzen. Die bislang beschlossene Begrenzung auf 50 % wurde bereits in den vorangegangenen Beschlüssen zu den Bauabschnitten III und IV (Vorlagen Nr. 2022/114A sowie 2024/177) festgelegt und sollte aus Gründen der Einheitlichkeit und Planungssicherheit beibehalten werden.

Obgleich die festgelegte Quote bislang nicht vollständig ausgeschöpft wurde, unterliegt die Nachfrage nach Baugrundstücken einer Vielzahl von, teilweise schwer prognostizierbaren, Einflussfaktoren – insbesondere der Entwicklung des Zinsniveaus, der allgemeinen Marktlage im Immobiliensektor sowie der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bauinteressierten. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, der Gemeinde wie auch potenziellen Bauwilligen einen hinreichenden Handlungsspielraum zu belassen.

Durch die Beibehaltung der bisherigen Regelung wird sichergestellt, dass sowohl Personen mit ausreichender Eigenkapitalausstattung beziehungsweise entsprechender Finanzierungsmöglichkeiten als auch Haushalte mit geringeren finanziellen Ressourcen Zugang zu Wohnbauland erhalten können. Eine Reduzierung der Quote könnte hingegen zur Folge haben, dass insbesondere Familien und Interessenten mit begrenzter finanzieller Leistungsfähigkeit künftig geringere Chancen auf den Erwerb eines Baugrundstücks haben.

Die Verwaltung hält es daher für sachgerecht, die bisherige Regelung beizubehalten und gegebenenfalls im Zuge künftiger Baugebietsentwicklungen – unter Berücksichtigung der dann aktuellen Marktsituation – zu prüfen, ob eine Anpassung der Quote sinnvoll ist.

In Anlehnung an die bisherigen Beschlüsse wird darüber hinaus empfohlen, den anfänglichen Erbbauzins weiterhin auf 1,5 % festzulegen. Eine erste Anpassung des Erbbauzinssatzes soll frühestens nach einem Zeitraum von zehn Jahren erfolgen.

Zu 4. und 5. Die Vermarktung der Bauabschnitte III. und IV. erfolgt derzeit. Um eine geordnete und zeitlich gestaffelte Vermarktung sicherzustellen, soll die Vermarktung des V. Bauabschnitts im ersten Quartal 2026 und des VI. Bauabschnitts im ersten Quartal 2027 aufgenommen werden. Damit wird zugleich gewährleistet, dass eine kontinuierliche Nachfrage befriedigt werden kann, ohne ein Überangebot zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

V. Bauabschnitt: Bei Anwendung entsprechender Überlegungen und der Ausnutzung einer Quote für Erbbaugrundstücke von 50% der Gesamtgrundstücke ergeben sich durch den Verkauf der Grundstücke im V. Bauabschnitt für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern Einnahmen in Höhe von $3.708,50 \text{ m}^2 \times 225,00 \text{ Euro/m}^2 = 834.412,50 \text{ Euro}$, sowie $2.513 \text{ m}^2 \times 275,00 \text{ Euro/m}^2 = 691.075,00 \text{ Euro}$. Hinzu kommen die Einnahmen aus den Erbbaurechtsverträgen für die Erschließung der Flächen in Höhe von $3.708,50 \text{ m}^2 \times 47,02 \text{ Euro/m}^2 = 174.373,67 \text{ Euro}$, sowie $2.513 \text{ m}^2 \times 58,14 \text{ Euro/m}^2 = 146.105,82 \text{ Euro}$. Somit ergeben sich Einnahmen in Höhe von mindestens 1.845.966,99 Euro.

VI. Bauabschnitt: Bei Anwendung entsprechender Überlegungen und der Ausnutzung einer Quote für Erbbaugrundstücke von 50% der Gesamtgrundstücke ergeben sich durch den Verkauf der Grundstücke im VI. Bauabschnitt für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern Einnahmen in Höhe von $2.828 \text{ m}^2 \times 225,00 \text{ Euro/m}^2 = 636.300,00 \text{ Euro}$ sowie $1.797,50 \text{ m}^2 \times 275,00 \text{ Euro/m}^2 = 494.312,50 \text{ Euro}$. Hinzu kommen die Einnahmen aus den Erbbaurechtsverträgen für die Erschließung der Flächen in Höhe von $2.828 \text{ m}^2 \times 47,02 \text{ Euro/m}^2 = 132.972,56 \text{ Euro}$, sowie $1.797,50 \text{ m}^2 \times 58,14 \text{ Euro/m}^2 = 104.506,65 \text{ Euro}$. Weiter kommen die Einnahmen für die Mehrfamilienhausgrundstücke in Höhe von $1.701 \text{ m}^2 \times 315,00 \text{ Euro/m}^2 = 535.815,00 \text{ Euro}$ hinzu. Somit ergeben sich Einnahmen in Höhe von mindestens 1.903.906,71 Euro.

Weiterhin sind Haushaltsmittel berücksichtigt für die Förderung des Erwerbs von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken. Hier können max. 10 % der Grundstücke, die nicht auf Erbpacht vergeben wurden, mit bis zu 30 % des Kaufpreises unter Ausschluss der Erschließungskosten gefördert werden.

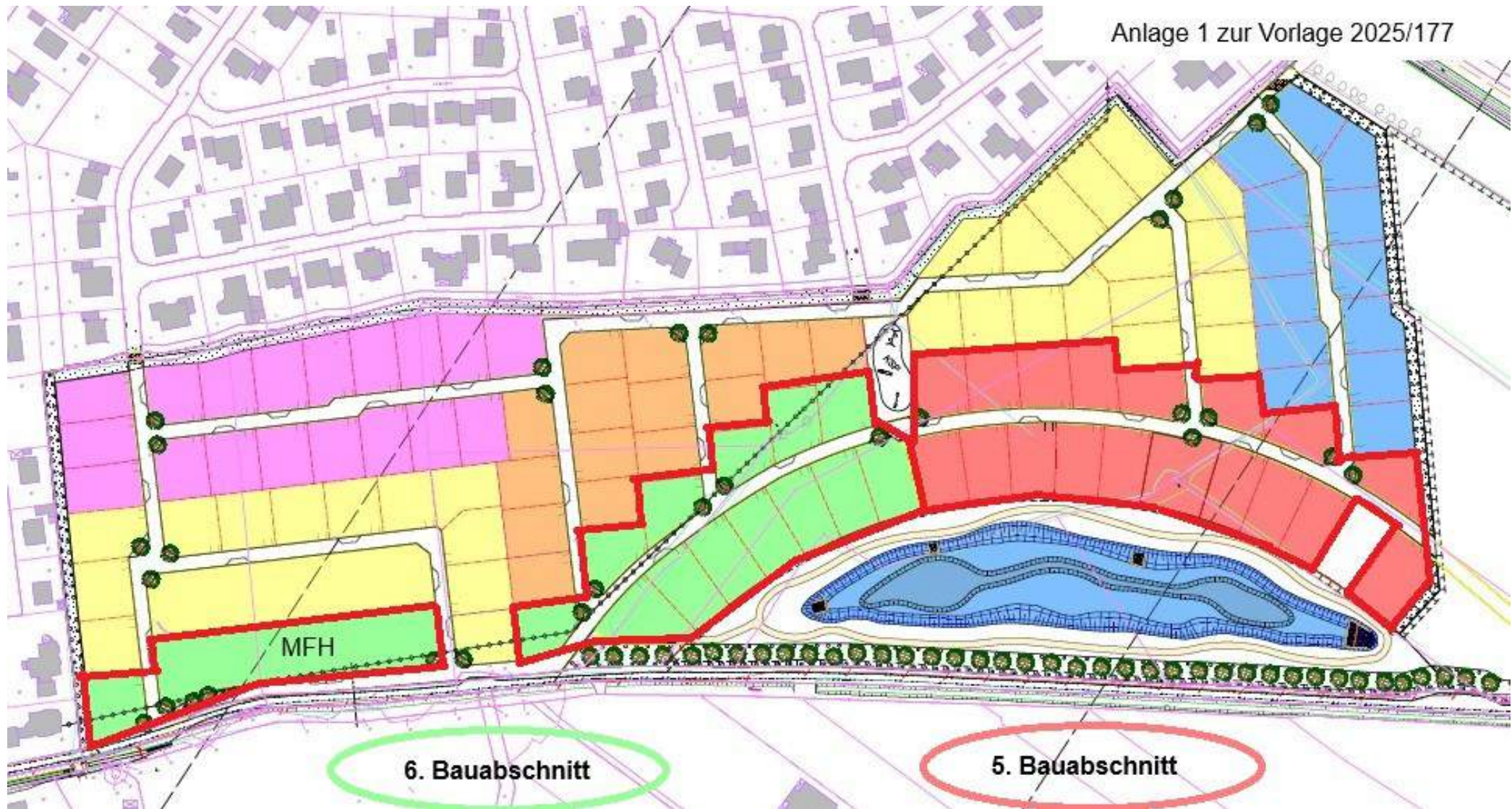
Auswirkungen auf das Klima:

Die durch die Bautätigkeit begründeten Auswirkungen auf das Klima sind insgesamt bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes hinreichend beleuchtet worden.

Anlagen:

Anlage 1: Grundstücksübersicht

Anlage 2: Bodenrichtwertauszug



MFH

6. Bauabschnitt

5. Bauabschnitt

Auszug aus der Bodenrichtwertkarte (Erstellt am 18.09.2025)

Bodenrichtwertkarte Bauland auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Geobasisdaten
Stichtag: 01.01.2025

Adresse: Im Göhlen 53, 26180 Rastede - Hankhausen I
Gemarkung: 0911 (Rastede), Flur: 23, Flurstück: 64/92



Bodenrichtwertzonen

Bodenrichtwertzone: 01201503

Teilmarkt: Bauland

Bodenrichtwert: 225 €/m²

Entwicklungszustand: Baureifes Land

Beitrags- und abgaberechtlicher Zustand: Beitragsfrei

Art der Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (Ein- und Zweifamilienhäuser)

Geschosszahl: II

Grundstücksfläche: 700 m²

Umrechnungstabelle: https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/boris-umdatei/umretabs/2025/0121200_MFH_W.pdf

Veröffentlicht am: 01.03.2025

Die Inhalte der Bodenrichtwerte Auskunft und die Umrechnungstabellen können Sie auch online über diesen QR-Code oder Link einsehen:



<https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/bodenrichtwerte?lat=53.25357&lng=8.21478&zoom=15.33&teilmarkt=Bauland&stichtag=2025-01-01>

Erläuterungen zu der Bodenrichtwertkarte

Gesetzliche Bestimmungen

Bodenrichtwerte werden gemäß § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte nach den Bestimmungen des BauGB und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden zum oben angegebenen Stichtag ermittelt.

Begriffsdefinition

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für die Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwert hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitragsrechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung) sind bei der Ermittlung des Verkehrswerts des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Bodenrichtwertzone sowie die Festsetzung der Höhe des Bodenrichtwerts begründet keine Ansprüche zum Beispiel gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, Baugenehmigungsbehörden oder Landwirtschaftsbehörden.

Darstellung

Der Bodenrichtwert wird im Kartenausschnitt mit seiner Begrenzungslinie (Bodenrichtwertzone) sowie mit seinem Wert in Euro pro Quadratmeter dargestellt. Im anschließenden beschreibenden Teil zur Bodenrichtwertzone werden darüber hinaus alle wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale mit ihren Ausprägungen genannt.

Verwendung der Daten

Die Bodenrichtwerte^[1] stehen gebührenfrei im Internet zur Verfügung. Für die Bodenrichtwerte gilt die Lizenz "Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0" (dl- de/ by-2-0). Der Lizenztext kann unter govdata.de^[2] eingesehen werden. Die Bodenrichtwertanwendung kann gemäß den Nutzungsbestimmungen der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 unter Angabe der Quelle © Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte Niedersachsen [Jahr] und der Lizenz mit Verweis auf den Lizenztext genutzt werden.

1. <https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/bodenrichtwerte>

2. <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/208freigegeben am **14.11.2025****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Niels Janßen

Datum: 11.11.2025

Bundeszuschuss für investive Kulturmaßnahmen - Umsetzung Turnierplatz

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.11.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung der Variante 3 zur Wiederherstellung des Schlossparkareals im Bereich des Turnierplatzes wird beschlossen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden für den Haushalt 2026 eingeplant.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 06.10.2020 (sh. Vorlage-Nr. 2020/145 und Vorlage-Nr. 2019/092) beschlossen, dass der Schlosspark auf Grundlage des Gutachtens „Schlosspark Rastede 2020 - Denkmalpflegerische Zielsetzung“ saniert wird. Hierfür wurden Zuwendungen des Bundes in Höhe von 50% der angenommenen Gesamtkosten von 520.000 Euro, mithin 260.000 Euro, in Aussicht gestellt.

Die Beschlussfassung zur „Denkmalpflegerischen Zielsetzung der Sanierung des Schlossparks“ aus dem Jahr 2020 wurde auf Basis der Maßnahmenempfehlungen zur Wiederherstellung des Turnierplatzareals im Schlosspark Rastede, Stand 01/2025, aktualisiert und der Umsetzung der dort beschriebenen Maßnahmenempfehlungen zugestimmt (sh. Vorlage-Nr. 2025/022). Die Aktualisierung und die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen sind dem Umstand geschuldet, dass mit dem Eigentümer des Schlossparks - trotz langwieriger Verhandlungen - kein Konsens über eine langfristige Nutzung des Schlossparks und eine damit verbundene kulturelle Ertüchtigung erzielt werden konnte.

Das Büro Grünplan Landschaftsarchitekten aus Hannover wurde mit der Planung, Kostenberechnung und Förderantragstellung zur historischen Wiederherstellung des Turnierplatzes beauftragt.

Die Landschaftsarchitekten haben alle 18 Maßnahmenempfehlungen des Büros Hoeren und Hantke aus Bad Salzdetfurth auf ihre Machbarkeit beziehungsweise Umsetzbarkeit untersucht und entsprechende Kostenberechnungen für die Einzelmaßnahmen vorgenommen. Der finalen - von der Politik zu beschließenden - Variante müssen die Denkmal- und Landschaftsschutzbehörden ebenfalls zustimmen. Für die Maßnahmenempfehlungen des Büros Hoeren und Hantke liegt bereits eine positive Einschätzung vor.

Zu den im Folgenden näher beschriebenen Einzelmaßnahmen findet deshalb kontinuierlich ein Austausch mit dem Denkmal- und Landschaftsschutz statt. Beratend und unterstützend wurde auch der ehrenamtliche Denkmalschützer der Gemeinde und 1. Vorsitzende des Freundeskreises Schlosspark involviert.

Im Rahmen der Sitzung wird das Büro Grünplan die Einzelmaßnahmen vorstellen, Vor- und Nachteile kurz beleuchten, Ausführungen zu den Kosten machen und eine Empfehlung zur Umsetzung aussprechen.

Im Vorgriff auf die später ausgeführten finanziellen Auswirkungen bleibt zunächst festzustellen, dass die vollumfängliche Umsetzung aller 18 Maßnahmen im Rahmen des vorgesehenen Gesamtbudgets in Höhe von 520.000 Euro nicht zu 100 % realisiert werden kann. Zusammen mit den Landschaftsarchitekten wurde deshalb nach finanziell möglichen und unter denkmalrechtlichen beziehungsweise gestalterischen Aspekten sinnvollen Alternativen gesucht. Dabei wurden insgesamt drei Varianten eruiert.

1. Variante

Die erste Variante könnte darin bestehen, die Anzahl der umzusetzenden Maßnahmen zu reduzieren. Da allerdings ein wesentlicher Kostenpunkt durch die Neugestaltung der Tribünenanlage entsteht, müsste entweder auf diese Maßnahme oder alternativ auf alle anderen (kleineren) Maßnahmen verzichtet werden. Bei einer ausschließlichen Konzentration auf die Neugestaltung der Tribünenanlage wäre allerdings die denkmalrechtliche Zielsetzung der Inwertsetzung des Schlossparks und mithin die Förderfähigkeit nicht mehr gegeben.

2. Variante

Die zweite Variante bestünde darin, alle Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzlage der Gemeinde und dem Umstand, dass in dem Fall der Eigenanteil der Gemeinde deutlich steigen würde, nicht aber der Anteil der Fördermittel, birgt diese Variante unter Umständen aber langfristig betrachtet wirtschaftliche Vorteile. Sollte die Sanierung der Tribünenanlage aus Kostengründen komplett zurückgestellt werden, müssten - unabhängig von der kulturellen Inwertsetzung des Schlossparkareals (Turnierplatz) - in den kommenden Jahren Finanzmittel für eine Sanierung/Neugestaltung eingeplant werden, da der schlechte bauliche Zustand, eine zeitnahe Überarbeitung unumgänglich macht.

3. Variante

Die dritte Variante ist eine Kombination aus den Varianten 1 und 2. Die Idee dabei ist, alle Maßnahmen umzusetzen, aber unter finanziellen Gesichtspunkten nach Möglichkeiten zu suchen, die Umsetzung kostengünstiger und trotzdem wertig zu gestalten, ohne dabei das Förderziel aus den Augen zu verlieren.

Der Richterturm wird bei allen Varianten nicht in die Überlegungen einbezogen, da denkmalrechtlich noch nicht abschließend geklärt werden konnte, ob es sich um ein erhaltenswertes, geschütztes Gebäude handelt oder ein Rückbau erfolgen kann. Aus den vorgenannten Gründen konnten deshalb bisher nur die Kosten für einen Abbruch ermittelt werden. Die Kosten einer Sanierung sollten ermittelt werden, wenn eine eindeutige Aussage des Denkmalschutzes vorliegt, ob das Gebäude zu erhalten ist.

Die einzelnen Maßnahmen und die dafür kalkulierten Kosten werden im Rahmen der finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Variante 3 umzusetzen, da sie in Relation der finanziellen Aufwendungen zum angestrebten Ziel der denkmalrechtlichen Aufwertung des Schlossparks das beste Ergebnis erwarten lässt, ohne das weitere, wesentliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wenn die politischen Gremien der Beschlussempfehlung folgen, erfolgt die finale Antragstellung beim Fördergeber. Der prüffähige, vollständige Antrag muss bis Ende 2025 gestellt werden, ansonsten entfallen die Voraussetzungen für die Förderung. Mit dem finalen Förderbescheid rechnet die Verwaltung für Mitte 2026, sodass mit der Ausschreibung und Umsetzung der Maßnahmen voraussichtlich nach Beendigung der Nutzungssaison des Platzes im Herbst 2026 begonnen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Maßnahme	Variante 1	Variante 2	Variante 3
1.1 Einbindung Friedhof	5.712,00 €	5.712,00 €	5.712,00 €
1.2 Durcharbeitung Gehölzbestände	47.600,00 €	47.600,00 €	47.600,00 €
1.3 Vegetative Abschirmung Wohnbeb.	12.983,00 €	12.983,00 €	12.983,00 €
1.4 Rückbau Verwallung	25.073,00 €	25.073,00 €	25.073,00 €
1.5 Aufwertung Zufahrtsbereich	17.136,00 €	17.136,00 €	17.136,00 €
1.6 Durcharbeitung Gehölzbestände	2.856,00 €	2.856,00 €	2.856,00 €
1.7 Herausarbeitung 2. Doppelinsel	9.520,00 €	9.520,00 €	9.520,00 €
1.8 Pflege/Erhalt Doppelinsel	9.520,00 €	9.520,00 €	9.520,00 €
1.9 Durcharbeitung Gehölzbestände	16.184,00 €	16.184,00 €	16.184,00 €
1.10 Entnahme Stangenholz/Sträucher	17.231,00 €	17.231,00 €	17.231,00 €
1.11 Durcharbeitung Gehölzbestände	2.053,00 €	2.053,00 €	2.053,00 €
1.12 Pflege/Erhalt/Ergänzung Gehölz	13.388,00 €	13.388,00 €	13.388,00 €
2.1 Reduktion/Wandlung Parkplatz	13.328,00 €	13.328,00 €	13.328,00 €
2.2 Zurücknahme Fahrwege	9.234,00 €	9.234,00 €	9.234,00 €
3.1 Rückbau Bande/Bodenhülsen	47.124,00 €	47.124,00 €	
3.1 Neue Farbgebung Bande/Zaun			41.769,00 €
(4.1 Entfernung Richterturm)			
5.1 Vereinheitlichung Kleinmobiliar	18.564,00 €	18.564,00 €	18.564,00 €
6.1 Tribünensanierung	- €	451.700,00 €	146.965,00 €
Summe:	267.506,00 €	719.206,00 €	409.116,00 €
Summe (Variante 1 nur Tribüne)	451.700,00 €		

Beauftragte Planungsleistungen (LP 1-4)	63.516,00 €	63.516,00 €	63.516,00 €
Planungsleistungen LP 5-9	58.735,00 €	58.735,00 €	58.735,00 €
Gesamtkosten:	389.757,00 €	841.457,00 €	531.367,00 €
Gesamtkosten (Variante 1 nur Tribüne):	573.951,00 €		

Wie bereits in der Sach- und Rechtslage ausgeführt, wurde bei keiner der Varianten die Kosten für den Rückbau des Richterturms berücksichtigt (35.700 Euro).

Bei der Variante 3 wurde unter Punkt 3.1 anstatt des Rückbaus der Bande der Anstrich der vorhandenen Zaunanlage/Bande gerechnet. In der Variante 3 könnte der Rückbau der Bande/Zaunanlage ohne neue Bodenhülsen (also der vollständige Verzicht auf die Zaunanlage eine kulturhistorische Alternative sein (13.923 Euro). Das würde allerdings die Belange/Interessen der Nutzer/Traditionsveranstalter beeinträchtigen, sodass hierfür keine Empfehlung der Fachplaner und der Verwaltung ausgesprochen wird.

Die Position 3.1 Rückbau Bande/Bodenhülsen beinhaltet tatsächlich nur den Rückbau der alten Bande/Zaunanlage und die Einbringung von Bodenhülsen an Stelle der Zaunanlage. Pfosten und Zaunelemente wurden nicht eingepreist.

Bei der Tribünensanierung (6.1) wird von einem kompletten Neubau (Variante 3) abgesehen und die alte Tribüne erhalten. Die Sitzflächen würden erneuert und verstärkt. Auf eine neue Einfassung (Zaunanlage) würde verzichtet. Die bisher gepflasterten Zwischenräume würden durch eine wasserdurchlässige Deckschicht ersetzt.

Durch die entsprechende Materialauswahl und Farbgebung kann gewährleistet werden, dass sich die Tribüne in das Schlossparkareal einbettet und integriert ohne Nutzungseinschränkungen hinnehmen zu müssen.

Wie bereits ausgeführt, werden alle Positionen und Varianten in der Sitzung ausführlich von dem Büro Grünplan Landschaftsarchitekten vorgestellt.

In den Einzelbeträgen der Tabelle ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Die veranschlagten Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 beziehen sich auf die vorgesehenen Gesamtkosten in Höhe von 520.000 Euro. Somit ergeben sich keine Reduzierungen im Falle der Auswahl der Varianten 1 oder 2, da auch hier das Budget weitestgehend ausgeschöpft würde. Bei einer Umsetzung der Variante 2 (ohne Richterturm) würde sich der Eigenanteil der Gemeinde um ca. 321.500 Euro erhöhen.

Im Falle der Auswahl der Variante 3 müsste der Haushaltsansatz geringfügig um ca. 11.400 Euro erhöht werden. Alternativ könnten die Position 1.6 oder 1.7 (Herausarbeitung Doppelinseln) zurückgestellt werden (je 9.520 Euro), um eine Erhöhung des Haushaltsansatzes zu vermeiden.

Die Mittel müssten im Haushalt 2026 veranschlagt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Umsetzung der Maßnahmen zur historischen Wiederherstellung des Turnierplatzareals hat keine beziehungsweise nur unerhebliche Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen:

Anlage 1 - Maßnahmenplan

(*3.11) – Bezeichnung Maßnahmenempfehlung Dipl.-Ing. Hoeren und Hantke



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/200freigegeben am **21.11.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 07.11.2025

Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2026

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2026 auf 2,10 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge festgesetzt.
2. Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede (siehe Anlage) wird mit Wirkung ab 01.01.2026 beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2026 sind die vorläufigen Ergebnisse 2023 und 2024, die Nachkalkulation 2025 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2026.

Entwicklung der Aufwendungen

	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Vorläufiges Ergebnis	2025 Nach- kalkulation	2026 Kalkulation
Frischwasser	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Stromkosten	3.156,02 €	4.589,45 €	2.300,00 €	2.200,00 €
Personalkosten Verwaltung	6.174,90 €	6.435,09 €	6.630,00 €	6.940,00 €
Regiekosten Verwaltung	12.100,00 €	11.600,00 €	12.000,00 €	11.900,00 €

Abschreibungen	857,00 €	858,00 €	857,00 €	858,00 €
Kalkulatorische Zinsen	14,00 €	26,00 €	22,00 €	23,00 €
WC Marktplatz / Toilette	1.500,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.900,00 €
Aufwendungen gesamt	23.803,92 €	24.910,54 €	23.211,00 €	23.823,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Stromkosten

Die Stromkosten sinken gegenüber dem Vorjahr aufgrund des aktuellen Ausschreibungsergebnisses für das Jahr 2026 noch einmal leicht. Diese Kosten sind von den Marktbeschickern entsprechend des jeweiligen Verbrauchs zu erstatten (§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern).

Personalkosten Verwaltung

Aufgrund der Tarifsteigerungen erhöhen sich die Personalkosten geringfügig.

WC Marktplatz/öffentliche Toilette

Aufgrund höherer Reinigungskosten für das WC-Gebäude am Marktplatz steigen die Kosten für die anteilige Nutzung gegenüber dem Vorjahr um 500 Euro.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Für den Stromverteilungskasten auf dem Wochenmarkt sind Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2026 auf 1,11 % festgelegt (2025 = 0,76 %).

Die übrigen Aufwandspositionen bewegen sich auch 2026 auf dem Niveau der Vorjahre. Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber 2025 um insgesamt rund 600 Euro.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Als Gebührenmaßstab dient auf dem Wochenmarkt der angefangene Meter Frontlänge. Von den Aufwendungen sind die Stromkosten (2.200 Euro) abzuziehen, da diese von den Marktbeschickern entsprechend ihres Verbrauchs direkt erstattet werden. Hieraus ergeben sich gebührenrelevante Aufwendungen in Höhe von 21.623 Euro. Wird dieser Betrag durch die Gesamtzahl der Frontmeter (10.300 Meter) geteilt, ergibt sich ein Gebührensatz von 2,10 Euro. Bei einer Gebühr von 2,10 Euro ergeben sich voraussichtliche Gebühreneinnahmen von rund 21.630 Euro.

Wie bereits vorangehend ausgeführt, werden die Stromkosten von den Marktbeschickern entsprechend ihres jeweiligen Verbrauches direkt erstattet. Somit ergeben sich insgesamt folgende Erträge:

Erstattung Stromkosten	2.200 €
Benutzungsgebühren	21.630 €
Erträge insgesamt	23.830 €

Ergebnis der Kalkulation und Entwicklung/Fortschreibung

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge ergibt sich somit ein Überschuss in Höhe von 7 Euro.

Aufwendungen	23.823 €
Erträge	23.830 €
Überschuss	7 €

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2023 bis 2026:

Jahr	Aufwendungen	Erträge	Überschuss/ Defizit (-)	Fort- schreibung
2023	23.803,92 €	21.983,22 €	-1.820,70 €	-4.351,44 €
2024	24.910,54 €	23.464,05 €	-1.446,49 €	-5.797,93 €
2025	23.218,00 €	22.820,00 €	-398,00 €	-6.195,93 €
2026	23.823,00 €	23.830,00 €	7,00 €	-6.188,93 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2026 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 6.188,93 Euro.

Gebührenfestsetzung 2026

Für das Jahr 2026 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt auf 2,10 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge (2025 = 1,90 Euro) festzusetzen.

Satzungsänderung

Da der Gebührensatz für die Marktstandgelder in der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede geregelt ist, muss die Satzung über eine 4. Änderungssatzung entsprechend angepasst werden. § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Text:

„Das Benutzungsentgelt für den Wochenmarkt der Gemeinde Rastede beträgt pro angefangenen Meter Frontlänge 2,10 Euro je Marktbesuch.“

Die Änderungssatzung ist als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Rastede

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., Seite 589) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Benutzungsentgelt für den Wochenmarkt der Gemeinde Rastede beträgt pro angefangenen Meter Frontlänge 2,10 Euro je Marktbesuch.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern vom 13.12.2022 außer Kraft.

Rastede, den 16.12.2025

Krause

Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/201

freigegeben am **21.11.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 07.11.2025

Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2026

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2026 auf 0,94 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2026 sind die vorläufigen Ergebnisse 2023 und 2024, die Nachkalkulation 2025 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2026.

Entwicklung der Aufwendungen

	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 vorläufiges Ergebnis	2025 Nach- kalkulation	2026 Kalkulation
Reinigungskosten Fremdfirma	63.982,48 €	69.047,53 €	75.500 €	91.000 €
Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma	35.893,92 €	43.078,24 €	39.000 €	43.000 €
Personalkosten Verwaltung	10.355,90 €	11.061,76 €	11.100 €	11.500 €
Regiekosten Verwaltung	19.800 €	17.200 €	20.100 €	20.300 €
Aufwendungen gesamt	130.032,30 €	140.387,53 €	145.700 €	165.800 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Reinigungskosten Fremdfirma und Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma

Zum 01.01.2025 wurde der Umfang der Straßenreinigung erweitert, entsprechend sind die Aufwendungen bereits im Jahr 2025 gestiegen. Zudem wurde die Leistung der Straßenreinigung ab dem Jahr 2026 neu ausgeschrieben.

Im Ergebnis dieser Ausschreibung erhöhen sich die Kosten für die Reinigung auf 91.000 Euro (2025: 75.500 Euro). Die Kosten für die Kehrgutentsorgung wurden auf das Niveau des vorläufigen Ergebnisses für 2024 angepasst.

Personalkosten und Regiekosten

Die Personal- und Regiekosten liegen auf dem Niveau des Vorjahres.

Insgesamt erhöhen sich die für 2026 kalkulierten Kosten gegenüber dem Vorjahr um 20.100 Euro.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtaufwendungen eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

Aufwendungen gesamt	165.800 €
öffentliche Interessensquote – 25 %	41.450 €
gebührenrelevante Aufwendungen	124.350 €

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 124.350 Euro.

Gebührensatz und Fortschreibung

Grundlage für den Gebührenmaßstab ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird (Flächenmaßstab beziehungsweise Quadratwurzelmaßstab).

Die zu berücksichtigenden Kosten werden durch die gesamten Quadratwurzeleinheiten geteilt, um den Gebührensatz zu ermitteln. Für 2026 ist mit einem Wert 138.800 Quadratwurzeleinheiten zu kalkulieren.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 124.350 Euro und eines nach 2026 fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 5.557,78 Euro ergibt sich bei 138.800 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,94 Euro je Einheit.

Bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,94 Euro je Quadratwurzeleinheit ergibt sich ein zu erwartendes Gebührenaufkommen in Höhe von rund 130.400 Euro für das Jahr 2026.

Im Ergebnis ergibt sich somit für 2026 ein Überschuss in Höhe von 6.050 Euro. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre ist ein Überschuss in Höhe von 492,22 Euro fortzuschreiben.

	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 vorläufiges Ergebnis	2025 Nach- kalkulation	2026 Kalkulation
Gebührenrelevante Aufwendungen	97.524,23 €	105.290,65 €	109.275,00 €	124.350,00 €
Erträge	102.042,19 €	98.357,21 €	106.800,00 €	130.400,00 €
Überschuss/ Defizit (-)	4.517,97 €	- 6.933,44 €	- 2.475,00 €	6.050,00 €
Fortschreibung	3.850,66 €	-3.082,78 €	-5.557,78 €	492,22 €

Gebührenfestsetzung 2026

Für das Jahr 2026 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 0,94 Euro je Quadratwurzeleinheit (2025 = 0,77 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/202freigegeben am **20.11.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 07.11.2025

Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2026

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser wird für das Jahr 2026 auf 0,32 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, das heißt, bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2026 sind die vorläufigen Ergebnisse 2023 und 2024, die Nachkalkulation 2025 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2026.

Entwicklung Aufwendungen

	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Vorläufiges Ergebnis	2025 Nach- kalkulation	2026 Kalkulation
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	498.420,00 €	448.133,89 €	604.490,00 €	635.600,00 €
Abschreibungen	315.000,00 €	346.400,00 €	362.100,00 €	383.300,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	38.000,00 €	93.400,00 €	102.800,00 €	147.600,00 €
Aufwendungen gesamt	851.420,00 €	887.933,89 €	1.069.390,00 €	1.166.500,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Kosten im Bereich der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen steigen gegenüber 2025 um rund 31.000 Euro.

Die erhöhten Aufwendungen sind insbesondere auf gestiegene Kosten für die Reinigung der Straßeneinlaufschächte zurückzuführen. Diese Leistung wurde für das Jahr 2026 neu ausgeschrieben, wodurch sich gegenüber früheren Kalkulationszeiträumen Mehrkosten in Höhe von rund 42.000 Euro ergeben. Der größte Kostenanteil entfällt weiterhin auf die Unterhaltung des Rohrnetzes (245.000 Euro). Die Personalaufwendungen steigen infolge der Tarifsteigerungen im Jahr 2026 auf 131.400 Euro an (2025 = 121.590 Euro).

Abschreibungen

Für 2026 beträgt der Ansatz für Abschreibungen 383.300 Euro.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2026 auf 1,11 % festgelegt (2025 = 0,76 %).

Gegenüber 2025 steigen die Gesamtaufwendungen um insgesamt 97.110 Euro.

Aufteilung Kosten Straßen- und Grundstücksentwässerung

Für das Jahr 2026 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.096.100 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 591.000 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Rastede) von 0,7966 m zu multiplizieren. Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78 %, auf die Straßenentwässerung entfallen 22 %.

	Flächen in qm	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in cbm	Prozentanteil
Versiegelte Grund- stücksflächen	2.096.100	0,7966	1.669.800	78 %
Versiegelte Ver- kehrsflächen	591.000	0,7966	470.800	22 %

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten Verwaltungs- und Betriebsaufwand von 635.600 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten der Straßenentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßenentwässerung direkt zugeordnet werden.

Einnahmen für Genehmigungsgebühren können beim gebührenrelevanten Anteil direkt in Höhe von 2.500 Euro abgezogen werden.

	Niederschlags- wasser	Straßen- entwässerung	gesamt
Aufteilung	78 %	22 %	100 %
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	495.770 €	139.830 €	635.600 €
Abschreibungen	213.700 €	169.600 €	383.300 €
Kalkulatorische Zin- sen	79.700 €	67.900 €	147.600 €
abzgl. Erträge	-2.500 €	0 €	-2.500 €
Aufwendungen gesamt	786.670 €	377.330 €	1.164.000 €

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 786.670 Euro.

Der Betrag von 377.330 Euro für die Straßenentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraßen“ verrechnet werden.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Neben den gebührenrelevanten Aufwendungen in Höhe von 786.670 Euro ist ein fortzuschreibender Überschuss von rund 101.500 Euro zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich eine zu berücksichtigende Gesamtsumme von 685.170 Euro. Wird dieser Betrag durch die versiegelten Grundstücksflächen von insgesamt 2.096.100 qm geteilt, ergibt sich ein Gebührensatz von 0,32 Euro.

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.096.100 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,32 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 670.700 Euro.

In der Kalkulation für 2026 ergibt sich somit ein Defizit in Höhe von 115.970 Euro.

Aufwendungen	786.670,00 €
Erträge	670.700,00 €
Defizit 2026	-115.970,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die jeweiligen Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2023 bis 2026:

Jahr	Satz in €	gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2023	Vorläufiges Ergebnis					
	0,30	2.080.429	619.901,09	499.012,80	120.888,29	136.934,82
2024	Vorläufiges Ergebnis					
	0,30	2.086.624	621.161,90	582.250,00	38.911,90	175.846,72
2025	Nachkalkulation					
	0,31	2.090.140	651.800,00	726.150,00	-74.350,00	101.496,72
2026	Kalkulation					
	0,32	2.096.100	670.700,00	786.670,00	-115.970,00	-14.473,28

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2026 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 14.473,28 Euro.

Gebührenfestsetzung 2026

Für das Jahr 2026 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser auf 0,32 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche (2025 = 0,31 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2026

Niederschlagswasser - Kalkulation 2026

Anlage 1 zu Vorlage 2025/202

Sachkonto	Bezeichnung des Sachkontos	Haushaltsansatz	Neutraler Aufwand 9538129001	Neutraler Ertrag 953812002	Wirtschaftsrechnung	Rohrnetz 9538130001	Gräben 9538130002	Regenwasser- rückhaltebecken 9538130003	Straßen- einlaufschächte 9538130004	Grundstücks- anschlüsse 9538130007	Personalkosten 9538130050	Sach- und Dienstleistungen 9538130051	Regiekosten 9538130051
1. Personalaufwand													
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	102.900			102.900						102.900		
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	5.600			5.600						5.600		
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	22.500			22.500						22.500		
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	400			400						400		
426110	Aus- und Fortbildungskosten	100			100						100		
443113	Reisekosten	100			100						100		
2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand													
421110	Unterhaltung Grundstück	4.000			4.000			4.000					
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	372.000			372.000	245.000		15.000	112.000				
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	5.000			5.000			5.000					
422200	Erwerb geringwertiges Vermögen	5.000			5.000				5.000				
442900	Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	5.300			5.300	4.000						1.300	
442913	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	400			400	400							
481103	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung des Grundstückes	43.300			43.300			43.300					
481200	Regieumlage	69.000			69.000								69.000
Zwischensumme 1. und 2.		635.600,00	0,00	0,00	635.600,00	249.400,00	0,00	67.300,00	117.000,00	0,00	131.600,00	1.300,00	69.000,00
3. Kalkulatorischer Aufwand													
	Kalkulatorische Abschreibungen	383.300,00			383.300,00	290.200,00		49.000,00		44.100,00			
	Kalkulatorische Zinsen (1,11%)	147.600,00			147.600,00	116.500,00		19.300,00		11.800,00			
Zwischensumme 3.		530.900,00	0,00	0,00	530.900,00	406.700,00	0,00	68.300,00	0,00	55.900,00	0,00	0,00	0,00
4. Umlagen													
	Personalkosten					103.630,00		27.970,00			-131.600,00		
	Sach- u. Dienstleistungen					0,00		0,00				0,00	
	Regiekosten					54.340,00		14.660,00					-69.000,00
	Straßeneinlaufschächte					92.140,00		24.860,00	-117.000,00				
Zwischensumme 4.						250.110,00	0,00	67.490,00	-117.000,00	0,00	-131.600,00	0,00	-69.000,00
Summe Gesamtaufwand		1.166.500,00	0,00	0,00	1.166.500,00	906.210,00	0,00	203.090,00	0,00	55.900,00	0,00	1.300,00	0,00
5. Erträge													
331110	Genehmigungsgebühren	-2.500,00			-2.500,00	-2.500,00							
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	-670.800,00			-670.800,00	-547.976,52		-122.823,48					
	Anteil Straßenentwässerung	-377.330,00			-377.330,00	-301.864,00		-75.466,00					
Summe Erträge		-1.050.630,00	0,00	0,00	-1.050.630,00	-852.340,52	0,00	-198.289,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.Ergebnis													
Ergebnis (+Unterdeckung / - Überdeckung)		115.870,00	0,00	0,00	115.870,00	53.869,48	0,00	4.800,52	0,00	55.900,00	0,00	1.300,00	0,00

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Rohrnetz	Regenwasser- rückhaltebecken	Gesamt
Gesamtkosten	249.400,00	67.300,00	316.700,00
%-Satz der Gesamtkosten	78,75%	21,25%	

Verteilung			
Personalkosten	103.635,00	27.965,00	131.600,00
Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00
Regiekosten	54.337,50	14.662,50	69.000,00
Straßeneinlaufschächte	92.137,50	24.862,50	117.000,00

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Rohrnetz	Regenwasser- rückhaltebecken	Gesamt
Gesamtkosten	906.210,00	203.090,00	1.109.300,00
%-Satz der Gesamtkosten	81,69%	18,31%	

Verteilung			
Umlage der Erträge	-547.976,52	-122.823,48	-670.800,00
Anteil Straßenentwässerung	-301.864,00	-75.466,00	-377.330,00

Berechnung qm NW-Grundstücksflächen	qm	Faktor	gebührenpflichtige Fläche
Vollversiegelte Fläche	1.591.605	1,00	1.591.605,00
Teilversiegelte Fläche	638.788	0,70	447.151,60
Sonstige versiegelte Flächen	81.604	0,40	32.641,60
Zisterne (Garten/25qm je 1 qm)	20.709	0,50	10.354,50
Zisterne (Garten/Restfläche)	5.795	1,00	5.795,00
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	11.687	0,10	1.168,70
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	1.424	1,00	1.424,00
zu berücksichtigende Fläche	2.351.612		2.090.140,40
			6.000,00
			2.096.100,00
			Schätzung weitere gebührenpflichtige Flächen 2026
			Zuberücksichtigende Fläche für Gebührenkalkulation 2026

Prozentuale Aufteilung Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung

	Fläche	Regenhöhe	abgeflossene Regenwassermenge	Anteil
Versiegelte Grundstücksflächen	2.096.100,00	0,7966	1.669.753,26	78%
Gewichtete Verkehrsfläche	591.000,00	0,7966	470.790,60	22%
	2.687.100,00		2.140.543,86	

Gebührenermittlung

	Grundstücks-entwässerung	Straßen-entwässerung	insgesamt
Prozentsatz	78,00%	22,00%	100,00%
Betriebskosten	495.770,00	139.830,00	635.600,00
abzüglich Erträge	-2.500,00	0,00	-2.500,00
kalk. Abschreibungen	213.700,00	169.600,00	383.300,00
kalk. Zinsen	79.700,00	67.900,00	147.600,00
Gebührenrelevante Kosten	786.670,00	377.330,00	1.164.000,00

Rechnerische Gebührensätze	Gesamtkosten	Fläche	Gebührensatz
ohne Defizitabbau	786.670,00	2.096.100,00	0,375301751
Defizit	-101.500,00		
mit Defizitabbau	685.170,00	2.096.100,00	0,326878489

	Gebührensatz	Versiegelte Grundstücksfläche	Einnahmen
Ermittlung der Einnahmen	0,32 €	2.096.100	670.752,00 €
gerundet		gerundet	670.800,00 €

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/203freigegeben am **21.11.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 07.11.2025

Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2026

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2026 auf 2,90 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2026 sind die vorläufigen Ergebnisse 2023 und 2024, die Nachkalkulation 2025 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2026.

Aufwendungen

	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 vorläufiges Ergebnis	2025 Nach- kalkulation	2026 Kalkulation
Sachl. Verw.- u. Betriebsaufwand	1.622.959,72 €	1.845.640,82 €	1.693.860 €	1.726.650 €
Abschreibungen	747.000,00 €	760.900,00 €	778.100 €	741.050 €
Kalkulatorische Zinsen	25.400,00 €	59.500,00 €	64.300 €	90.700 €
Aufwendungen gesamt	2.395.359,72 €	2.666.040,82 €	2.536.260 €	2.558.400 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Kosten im Bereich der sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr um rund 33.000 Euro. Die steigenden Aufwendungen sind insbesondere auf zusätzliche Personalkosten zurückzuführen, da zum einen auf der Kläranlage eine weitere Stelle für einen Abwassertechniker geschaffen und zum anderen die Tarifierhöhungen berücksichtigt werden mussten.

Waren in den vergangenen Jahren insbesondere die hohen Strompreise ein wesentlicher Kostentreiber der Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung (2024: rund 426.200 Euro), sind die kalkulierten Stromkosten für das Jahr 2026 weiter rückläufig. Der Planansatz für 2026 beträgt 184.700 Euro (2025: 197.300 Euro).

Ein weiterer großer Kostenanteil entfällt auf die Schlammabeseitigung. Aufgrund der zwischenzeitlich geregelten Entsorgung bleiben die Kosten hierfür mit 423.000 Euro konstant auf dem Niveau des Vorjahres. Aufgrund eines leicht reduzierten Wartungsaufwands fallen die Kosten für die Unterhaltung mit 330.000 Euro geringer aus als im Vorjahr (rund 357.000 Euro).

Insgesamt belaufen sich die sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in der Kalkulation für 2026 auf 1.726.650 Euro.

Abschreibungen

Der Ansatz für Abschreibungen beträgt 741.050 Euro. Gegenüber dem Vorjahr sind die Abschreibungen rückläufig, da eine Erweiterung der Kläranlage aus den Neunzigerjahren zum Ende des Jahres 2025 vollständig abgeschrieben ist.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2026 auf 1,11 % festgelegt (2025 = 0,76 %). Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber der Nachkalkulation 2025 um rund 22.100 Euro.

Erträge

Im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung fallen neben den eigentlichen Gebühreneinnahmen unter anderem auch Genehmigungsgebühren für erteilte Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser an. Für 2026 wird hier mit Genehmigungsgebühren in Höhe von 2.500 Euro kalkuliert. Daneben sind Kosten in Höhe von 8.000 Euro aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Aufbereitung der Klärschlammmenge zu verrechnen. Diese Erträge mindern vorab die Aufwendungen.

Aufwendungen gesamt	2.558.400,00 €
Erträge	10.670,00 €
Gebührenrelevante Aufwendungen	2.547.730,00 €

Festsetzung der Gebühr

Zum 31.12.2025 zeichnet sich ein fortzuschreibendes Defizit von rund 79.500 Euro ab. Dieses Defizit ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2024 sowohl die Stromkosten als auch die Kosten der Schlammabeseitigung höher ausgefallen sind als ursprünglich kalkuliert.

Um das Defizit zu reduzieren, wird ein Anteil von 50,0 % (= 39.750 Euro) in die Gebührenkalkulation eingestellt, sodass insgesamt ein Betrag in Höhe von 2.587.480 Euro in die Kalkulation einfließt.

Der Maßstab für die Berechnung des Gebührensatzes ist die Abwassermenge. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für 2026 mit einer Abwassermenge von 892.000 cbm kalkuliert. Bei bereinigten Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.587.480 Euro ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,90 Euro pro cbm Abwasser.

Bei einem Gebührensatz von 2,90 Euro und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Erträge in Höhe von 10.670 Euro ist in der Kalkulation für 2026 von Gesamterträgen in Höhe von 2.597.470 Euro auszugehen.

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2023 bis 2026:

	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Vorläufiges Ergebnis	2025 Nachkalkulation	2026 Kalkulation
Aufwendungen gesamt	2.395.359,72 €	2.666.040,82 €	2.536.260 €	2.558.400 €
Erträge gesamt	2.433.684,77 €	2.593.244,09 €	2.407.260€	2.597.470 €
Saldo	38.325,05 €	-72.796,73 €	-129.000 €	39.070 €
Fortschreibung Überschuss/ Defizit	122.346,11 €	49.549,38 €	-79.450,62 €	-40.380 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2026 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 40.380,62 Euro.

Gebührenfestsetzung 2026

Für das Jahr 2026 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 2,90 Euro je cbm Abwasser (2025 = 2,68 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2026.

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Kalkulation 2026

Sachkonto	Bezeichnung des Sachkontos	Haushaltsansatz	Neutraler Aufwand 9538109001	Neutraler Ertrag 9538109002	Wirtschaftsrechnung	Klärwerk 9538110001	Pumpwerk 9538110002	Rohrnetz 9538110003	Starkregen- vorsorge 9538110004	Personalkosten 9538110050	Sach- und Dienstleistungen 9538110051	Regiekosten 9538110052
1. Personalaufwand												
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	403.800			403.800	256.400	44.300			103.100		
401220	Sachbezug PA - Fahrrad	170			170	130	20			20		
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	21.850			21.850	13.850	2.400			5.600		
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	89.930			89.930	56.230	9.800			23.900		
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	1.590			1.590	1.020	170			400		
426100	Dienst- und Schmutzkleidung	3.500			3.500					3.500		
426110	Aus- und Fortbildungskosten	500			500					500		
426120	Aus- und Fortbildungskosten - Auszubildende	4.000			4.000					4.000		
443113	Reisekosten	300			300					300		
2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand												
421100	Unterhaltung der baulichen Anlagen	16.100			16.100	5.100	11.000					
421110	Unterhaltung Grundstück	7.650			7.650	4.500	3.150					
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	185.500			185.500	500		185.000				
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	117.950			117.950	96.100	21.850					
422200	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 150 Euro ohne Umsatzsteuer	2.390			2.390	2.040	350					
424120	Heizung (Gas-, Oel-, Elektroheizung)	5.900			5.900	5.900						
424130	Bewirtschaftung Frischwasser	2.100			2.100	1.500	600					
424140	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Entwässerungsverband usw.)	10.740			10.740	10.340	400					
424150	Reinigung und Ungezieferbekämpfung	7.650			7.650	7.650						
424160	Versicherungen	7.250			7.250	6.900	350					
425100	Haltung von Fahrzeugen	5.000			5.000						5.000	
427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	54.680			54.680	40.980	6.700	7.000				
427101	Strom	184.700			184.700	130.600	54.100					
427114	Kosten der Schlammabeseitigung	423.000			423.000	423.000						
427124	Abgaben (Müll, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Kaminreinigung Entwässerungsverband, usw.)	15.100			15.100	15.100						
431800	Zuweisungen an übrige Bereiche				0							
442900	Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	11.300			11.300				10.000		1.300	
442913	Mitgliedsbeiträge	2.800			2.800			400			2.400	
443100	Bürobedarf	500			500	500						
443105	Bücher und Zeitschriften				0							
443107	Post und Fernmeldegebühren - (Telefon/Internet)	11.620			11.620	1.050	10.400		170			
443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	5.800			5.800	5.800						
443112	Sonstige Geschäftsausgabe	480			480						480	
444110	Haftpflicht, Unfallversicherung				0							
444130	Abwasserabgabe	50.000			50.000	50.000						
445300	Erstattung an Zweckverbänden und dergleichen (OOWV)	12.300			12.300						12.300	
ohne Sachkonto	Zinserstattung an den Benutzer	-32.000			-32.000	-8.400	-3.200	-20.400				
481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung unbewegliches Vermögen	1.500			1.500			1.500				
481112	Aufwendungen Bauhof, sonstige Sachkosten	1.000			1.000	1.000						
481200	Regieumlage	90.000			90.000							90.000
Zwischensumme 1. und 2.		1.726.650,00	0,00	0,00	1.726.650,00	1.127.790,00	162.390,00	173.500,00	10.170,00	141.320,00	21.480,00	90.000,00
3. Kalkulatorischer Aufwand												
	Kalkulatorische Abschreibungen	741.050,00			741.050,00	194.830,00	74.320,00	471.900,00				
	Kalkulatorische Zinsen (1,11 %)	90.700,00			90.700,00	23.800,00	9.100,00	57.800,00				
Zwischensumme 3.		831.750,00	0,00	0,00	831.750,00	218.630,00	83.420,00	529.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Umlagen												
	Personalkosten					108.138,00	15.571,00	16.636,00	975,00	-141.320,00		
	Sach- u. Dienstleistungen					16.437,00	2.367,00	2.529,00	148,00		-21.480,00	
	Regiekosten					68.867,00	9.916,00	10.595,00	621,00			-90.000,00
Zwischensumme 4.						193.442,00	27.854,00	29.760,00	1.744,00	-141.320,00	-21.480,00	-90.000,00
Summe Gesamtaufwand		2.558.400,00	0,00	0,00	2.558.400,00	1.539.862,00	273.664,00	732.960,00	11.914,00	0,00	0,00	0,00

5. Erträge												
331110	Genehmigungsgebühren	-2.586.800,00			-2.586.800,00	-1.556.950,00	-276.700,00	-741.100,00	-12.050,00			
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	-2.500,00			-2.500,00			-2.500,00				
381100	Erträge Fäkalschlammreinigung	-8.000,00			-8.000,00	-8.000,00						
346130	Erstattung Geldwertervorteil	-170,00			-170,00	-130,00	-20,00			-20,00		
Summe Erträge		-2.597.470,00	0,00	0,00	-2.597.470,00	-1.565.080,00	-276.720,00	-743.600,00	-12.050,00	-20,00	0,00	0,00

6.Ergebnis

Ergebnis (+Unterdeckung / - Überdeckung)	-39.070,00	0,00	0,00	-39.070,00	-25.218,00	-3.056,00	-10.640,00	-136,00	-20,00	0,00	0,00

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Klärwerk	Pumpwerk	Rohrnetz	Stakregenvorsorge	Gesamt
Gesamtkosten	1.127.790	162.390	173.500	10.170	1.473.850
%-Satz der Gesamtkosten	76,52%	11,02%	11,77%	0,69%	
Verteilung					
Personalkosten	108.138	15.571	16.636	975	141.320
Sach- u. Dienstleistungen	16.437	2.367	2.529	148	21.480
Regiekosten	68.867	9.916	10.595	621	90.000

Umlagenberechnung - Aufwendungen	Klärwerk	Pumpwerk	Rohrnetz	Stakregenvorsorge	Gesamt
Gesamtkosten	1.539.862	273.664	732.960	11.914	2.558.400
%-Satz der Gesamtkosten	60,19%	10,70%	28,65%	0,47%	
Verteilung					
Umlage der Erträge	-1.556.950	-276.700	-741.100	-12.050	-2.586.800

Vorläufige jährliche Entwicklung des Überschusses/Defizits		
Jahr	Fortschreibung	jährl. Entwicklung
bis 31.12.15	907.619,33	-29.238,68
bis 31.12.16	801.618,99	-106.000,34
	1.096.694,09	295.075,10
bis 31.12.17	1.055.311,05	-41.383,04
bis 31.12.18	626.394,23	-428.916,82
bis 31.12.19	351.343,77	-275.050,46
bis 31.12.20	54.523,72	-296.820,05
bis 31.12.21	37.710,74	-16.812,98
bis 31.12.22	84.021,06	46.310,32
bis 31.12.23	122.346,11	38.325,05
bis 31.12.24	49.549,38	-72.796,73
bis 31.12.25	-79.450,62	-129.000,00
bis 31.12.26	-40.380,62	39.070,00

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/204freigegeben am **21.11.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 07.11.2025

Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2026

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung werden für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- a) bei Hauskläranlagen
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamms 123,00 Euro
- b) bei abflusslosen Sammelgruben
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamms 104,00 Euro

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2026 sind die vorläufigen Ergebnisse 2023 und 2024, die Nachkalkulation 2025 (auf Basis von Planwerten) und für 2026 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Abfuhrmengen

Jahr	2021 (vorl. Erg.)	2022 (vorl. Erg.)	2023 (vorl. Erg.)	2024 (vorl. Erg.)	2025 (Kalk.)	2026 (Kalk.)
Menge in cbm	390	600	484	398	510	470

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist für die Kalkulation 2026 von einer Abfuhrmenge in Höhe von 470 cbm auszugehen.

Aufwendungen

	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 vorläufiges Ergebnis	2025 Nach- kalkulation	2026 Kalkulation
Abfuhrkosten (Fremdfirma)	15.004,50 €	17.492,35 €	17.000,00 €	18.000,00 €
Kosten der Reinigung	660,00 €	640,00 €	770,00 €	710,00 €
Verschmutzungs- zuschlag	7.110,00 €	6.680,00 €	7.930,00 €	7.230,00 €
Kosten Fäkal- schlammannahme	1.510,00 €	1.610,00 €	1.620,00 €	1.690,00 €
Personalkosten Verwaltung	10.732,80 €	11.872,75 €	11.850,00 €	12.160,00 €
Regiekosten Ver- waltung	16.600,00 €	14.500,00 €	16.200,00 €	16.500,00 €
Aufwendungen gesamt	51.617,30 €	52.795,10 €	55.370,00 €	56.290,00 €

Im Folgenden wird auf die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen:

Abfuhrkosten:

Bereits für 2025 zeichnen sich höhere Kosten für die Abfuhr der Kläranlagen ab. Daher wird für 2026 mit Abfuhrkosten in Höhe von 18.000 Euro kalkuliert.

Kosten der Fäkalschlammannahme

Die Kosten für die Fäkalschlammannahme setzen sich aus der Abschreibung und den kalkulatorischen Zinsen zusammen. 2026 wird das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 1,11 % verzinst (2025 = 0,76 %).

Die weiteren Kosten liegen auf dem Niveau des Vorjahres. Die Gesamtaufwendungen fallen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 920 Euro höher aus.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Unter Berücksichtigung der Nachkalkulation für 2025 zeichnet sich aktuell zum 31.12.2025 ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von rund 3.600 Euro ab. Um das Defizit zu reduzieren, wird neben den gebührenrelevanten Aufwendungen in Höhe von 56.290 Euro ein Anteil von 33,33 % (= 1.200 Euro) in die Gebührenkalkulation eingestellt, sodass insgesamt ein Betrag in Höhe von 57.490 Euro in die Kalkulation einfließt. Wird dieser Betrag auf die jeweils angesetzte Fäkalschlammmenge verteilt, ergibt sich ein Gebührensatz von 123 Euro für Kleinkläranlagen und von 107 Euro für abflusslose Sammelgruben.

Bei diesen Gebührensätzen ist in der Kalkulation für 2026 insgesamt mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 57.500 Euro auszugehen.

	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 vorläufiges Ergebnis	2025 Nach- kalkulation	2026 Kalkulation
Hauskläranlagen	120,00 €	120,00 €	113,00 €	123,00 €
Abflusslose Sammelgruben	107,50 €	107,50 €	96,50 €	104,00 €
Erträge	64.057,50 €	38.993,50 €	57.300,00 €	57.500,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Ergebnisfortschreibung im Zeitraum 2023 bis 2026:

	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 vorläufiges Ergebnis	2025 Nach- kalkulation	2026 Kalkulation
Aufwendungen gesamt	51.617,30 €	52.795,10 €	55.370,00 €	56.290,00 €
Erträge gesamt	64.057,50 €	38.993,50 €	65.200,00 €	57.500,00 €
Saldo	12.440,20 €	-13.801,60 €	9.843,00 €	1.210,00 €
Fortschreibung Überschuss/Defizit	353,86 €	-13.447,74 €	-3.604,74 €	-2.394,74 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2026 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 2.394,74 Euro.

Gebührenfestsetzung 2026:

Für das Jahr 2026 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung bei Hauskläranlagen auf 123 Euro je cbm angefallenen Abwassers (2025 = 113 Euro) sowie bei abflusslosen Sammelgruben auf 104 Euro je cbm angefallenen Abwassers (2025 = 96,50 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/205freigegeben am **21.11.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 07.11.2025

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensätze 2026

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2026 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2025/201
Festsetzung des Gebührensatzes 2026 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
- 2025/202
Festsetzung des Gebührensatzes 2026 für die kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
- 2025/203
Festsetzung des Gebührensatzes 2026 für die kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 2025/204
Festsetzung der Gebührensätze 2026 für die kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2026.

**Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2026 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von
Abwasser und die
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),

des § 96 Abs. 1 und § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Seite 2024 Nr. 82),

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Rastede und

des § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede,

des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589),

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Gebührensatz für die kostenrechnende Einrichtung
zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab 2026 je cbm Abwasser 2,90 Euro.

§ 2

Gebührensätze für die kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab 2026

a) bei Hauskläranlagen je cbm angefallenen Abwassers / Fäkalschlamms	123,00 Euro
b) bei abflusslosen Sammelgruben je cbm angefallenen Abwassers / Fäkalschlamms	104,00 Euro

§ 3

Gebührensatz für die kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser beträgt ab 2026 jährlich 0,32 Euro je qm befestigte oder überbaute Grundstücksfläche.

§ 4

Gebührensatz für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt ab 2026 jährlich 0,94 Euro je Quadratwurzeleinheit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2025 für die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung der Gemeinde Rastede vom 10.12.2024 außer Kraft.

Rastede, den 16.12.2025

Krause

Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/218freigegeben am **21.11.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 18.11.2025

Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit wird der Steuersatz bei der Spielgerätesteuer von 15 % auf 20 % angehoben.
2. Die als Anlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsgeräten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung)“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede erhebt aktuell auf Grundlage der Spielgerätesteuersatzung bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eine Spielgerätesteuer in Höhe von 15 % des Einspielergebnisses. Es ist beabsichtigt, den Steuersatz auf 20 % zu erhöhen.

Bei Anpassung des Steuersatzes ist darauf zu achten, dass dadurch keine sogenannte „erdrosselnde Wirkung“ entsteht. Spielhallenbetreibern und sonstigen gewerblichen Spielgeräteaustellern darf durch eine Steuererhöhung grundsätzlich nicht die wirtschaftliche Grundlage ihrer Lebensführung entzogen werden („Berufsfreiheit“). Nach bisheriger Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes liegt ein Steuersatz in Höhe von 20 % im zulässigen Rahmen.

Die übrigen kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Ammerland haben den Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ebenfalls auf 20 % erhöht.

Bei einer Erhöhung des Steuersatzes von 15 % auf 20 % kann auf Basis des durchschnittlichen Steueraufkommens der Jahre 2023 bis 2025 von einem zusätzlichen jährlichen Steueraufkommen von rund 45.000 Euro ab 2026 ausgegangen werden.

Es wird vorgeschlagen, den Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ab dem 01.01.2026 auf 20 % zu erhöhen und eine entsprechende Änderung der Spielgerätesteuersatzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsgeräten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung)

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Rastede
über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das entgeltliche
Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- sowie
Unterhaltungsgeräten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., Seite 589) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Änderung**

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Spielgerätesteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§6 Absatz 1) beträgt der Steuersatz 20 von Hundert des Einspielergebnisses.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rastede, den 16.12.2025

Krause

Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/199freigegeben am **12.11.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 07.11.2025

PC-Ausstattung für Ratsmitglieder - Antrag der FDP-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die „Zuschuss- und Entschädigungsrichtlinie für die Ratsmitglieder aufgrund der Nutzung des Ratsinformationssystems“ wird zum 31.10.2026 aufgehoben.

Sach- und Rechtslage:

Die FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Rastede hat mit Schreiben vom 16.10.2025 beantragt, den Hardware-Zuschuss für Ratsmitglieder auf Grundlage der zuletzt am 08.03.2022 beschlossenen „Zuschuss- und Entschädigungsregelung für die Ratsmitglieder aufgrund der Nutzung des Ratsinformationssystems“ (vgl. Vorlage 2022/025) abzuschaffen. Entsprechend der aktuellen Regelung können Ratsmitglieder in einer Wahlperiode einen Zuschuss von maximal 400 Euro abrufen.

Bereits im Jahr 2002 hatte die Gemeinde Rastede mit der Einführung des Ratsinformationssystems „session“ alle notwendigen technischen Voraussetzungen für die elektronische Versendung von Einladungen und Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse geschaffen. Nach einer halbjährigen Übergangsphase, in der sowohl der technische Versand als auch der Papierversand erfolgte, konnte nach den Herbstferien 2002 die papierlose Zeit verwirklicht werden. Damit war die Gemeinde Rastede bundesweit eine der ersten Kommunen, die ein digitales Ratsinformationssystem eingeführt hat, das selbst heute in vielen kommunalen Gremien keineswegs selbstverständlich ist.

Um den Einstieg in das digitale Zeitalter zu erleichtern, hatte der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 19.02.2002 eine Zuschuss- und Entschädigungsregelung beschlossen, die unter anderem vorsah, jedem Ratsmitglied einen Zuschuss in Höhe von 1.300 Euro für die Anschaffung der erforderlichen Hardware zu gewähren (vgl. Vorlage 2002/059). Darüber hinaus wurde eine monatliche Pauschale von 20 Euro

beschlossen, um beispielsweise zusätzliche Aufwendungen für die Bereitstellung einer ISDN-Leitung sowie sonstiger Verbrauchsmaterialien zu entschädigen. Diese Regelung wurde nach den damaligen Kenntnissen über die Entwicklung von Technik und Preisen getroffen.

Bereits 2005 hatte der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede aber erkannt, dass die Entwicklung einen anderen Verlauf genommen hat, als dies 2002 angenommen werden konnte. Aus diesem Grund wurde eingehend überprüft, ob die Zuschuss- und Entschädigungsregelung einem wirtschaftlichen Handeln noch Rechnung trägt. Entsprechend der damaligen Preissituation auf dem EDV-Sektor wurde der Zuschuss für die Hardware von ursprünglich 1.300 auf 800 Euro reduziert (vgl. Vorlage 2005/162).

Nach nunmehr 25 Jahren seit der Inbetriebnahme des Ratsinformationssystems „session“ ist festzustellen, dass sich die digitale Ratsarbeit bestens bewährt hat und von allen Anwendern (Politik, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger) voll akzeptiert und wegen seiner außerordentlich guten Funktionalität auch geschätzt wird.

Darüber hinaus hat sich seit 2002 aber auch die EDV-Technik maßgeblich weiterentwickelt, was dazu geführt hat, dass die Endgeräte noch leistungsfähiger und teilweise günstiger geworden sind, sodass heute internetfähige EDV-Geräte wie selbstverständlich zum Haushalt gehören. Nach Angaben des Statistischen Bundesamt ist die Informations- und Kommunikationstechnik in deutschen Haushalten sehr weit verbreitet, wobei der Anteil der Haushalte mit mindestens einem PC im Jahr 2022 bei 92% lag. Eine steigende Tendenz ist bei mobilen Geräten wie Tablets zu beobachten, die im selben Jahr eine Ausstattungsquote von 85,2 % erreichten. Zudem existieren Millionen von internetfähigen Zweit- und Drittgeräten in deutschen Haushalten.

Gleichwohl darf bei der Betrachtung der Zuschuss- und Entschädigungsregelung aber auch die Sicherheit der teilweise sensiblen Daten im Ratsinformationssystem nicht unberücksichtigt bleiben. Von daher ist es nicht empfehlenswert, Sitzungsdokumente auf dem Familiencomputer zu speichern und dort gegebenenfalls auch weiter zu verarbeiten, sondern für die Ratsarbeit grundsätzlich ein eigenständiges mit Passwort geschütztes Gerät zu verwenden.

Nach der Angebots- und Preissituation von heute unter Berücksichtigung weiterer technischer Innovationen sind leistungsfähige und für das Ratsinformationssystem sehr gut geeignete Tablet-PC weit verbreitet. Zurzeit sind gute Geräte im Handel, je nach Hersteller und Betriebssystem zwischen 140 Euro (Android-Tablet) und 330 Euro (iOS-Tablet) zu erwerben, die zudem die Möglichkeit bieten, auf Papierausdrücke vollständig zu verzichten. Gleichzeitig ist eine große Auswahl an nachhaltigen, wiederaufbereiteten Geräten zu sehr günstigen Preisen auf dem Markt, die sich ebenfalls ideal für die Ratsarbeit anbieten.

In diesem Zusammenhang ist vollständigkeithalber darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsausschuss am 05.06.2012 bereits unter ähnlichen Gesichtspunkten die Empfehlung an den Rat gegeben hat, die „Zuschuss- und Entschädigungsrichtlinie für die Ratsmitglieder aufgrund der Nutzung des Ratsinformationssystems“ zum 31.10.2016 aufzuheben (vgl. Vorlage 2012/003). Dieser Empfehlung wurde in der Ratssitzung am 03.07.2012 allerdings nur bedingt gefolgt. Zwar wurde die Zuschuss- und Entschädigungsrichtlinie für die Ratsmitglieder aufgrund der Nutzung des Ratsinformationssystems zum 31.10.2016 aufgehoben, jedoch mit dem Zusatz versehen,

dass dem Gemeinderat der Wahlperiode 2016 bis 2021 die Empfehlung gegeben wurde, in seiner konstituierenden Sitzung über eine neue Zuschussregelung zu beraten. Dies ist zu Beginn der Wahlperiode auch mit dem Ergebnis erfolgt, dass den Ratsmitgliedern ein Zuschuss in Höhe von bis zu 250 Euro für die Wahlperiode zur Verfügung stand (vgl. Vorlage 2017/031); im Jahr 2021 fand dann eine Erhöhung des Zuschusses trotz seinerzeit stabiler Preise auf bis zu 400 Euro pro Wahlperiode statt.

In der laufenden Wahlperiode wurde das Zuschussangebot bislang lediglich von knapp 20 Ratsmitgliedern in Anspruch genommen, die rund 6.800 Euro abgerufen haben, sodass der andauernde Bedarf eines Zuschusses in Höhe von derzeit 400 Euro seitens der Verwaltung als eher gering eingeschätzt wird.

Vor dem Hintergrund der weiter gefallenen Preise sowie der Vielzahl an bereits vorhandenen Geräten schlägt die Verwaltung vor, die Zuschuss- und Entschädigungsregelung für Ratsmitglieder mit Ablauf der Wahlperiode zum 31.10.2026 aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Abschaffung der Zuschuss- und Entschädigungsregelung für Ratsmitglieder können pro Wahlperiode bis zu 13.600 Euro eingespart werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der FDP-Fraktion
2. Aktuelle Zuschuss- und Entschädigungssatzung für die Ratsmitglieder aufgrund der Nutzung des Ratsinformationssystems

FDP Fraktion Rastede · Carsten Helms

Anträge der FDP Rastede zum Haushalt 2026

Rastede, 16.10.2025

Carsten Helms
FDP Ratsfraktion Rastede

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel und zur Abwendung von Steuererhöhungen stellen die Freien Demokraten im Rasteder Gemeinderat folgende Anträge zur Beratung in den anstehenden Haushaltsberatungen:

1. Streichung der Turnierplatz-Maßnahmen „Aufwertung des Areals – Kulturmaßnahmen“, TH 6_01, P1.06.00.551100
Einsparung 520.000,00 EUR

2. Reduzierung Zuschuss Residenzort GmbH
Einsparung 250.000,00 EUR

3. Abschaffung des Hardware Zuschuss für Ratsmitglieder
Einsparung 13.600,00 EUR

4. Verkauf des Naturbades bzw. Campingplatz Hahn
Möglicher Verkaufserlös 1.000.000,00 EUR*

5. Reduzierung Anteil Erbbaurecht-Grundstücke von derzeit 50 % auf 30 %, Investitionsmaßnahme I1.015018.565, BPL 100
rechnerische Mehreinnahmen 424.200,00 EUR

6. Verkleinerung des Gemeinderats -> Vorlage für die kommende Ratsperiode

* Der Betrag unter 4. Ist als Platzhalter zu verstehen, da mangels fundierter Auskünfte keine seriöse Schätzung möglich ist

Summe der dargestellten Haushaltsentlastungen für 2026:

2.207.600,00 EUR

Begründung:

Zu 1: der Katalog wurde ohne die Beteiligung der Politik – geschweige denn der Rasteder Bürgerschaft – erstellt. Maßnahmen wie den Abriss des Richterturms oder die Entfernung des Zauns sieht die FDP als zweifelhaft an, daher beantragen wir im Ergebnis die Streichung und eine Debatte unter der Haushalts-Vorgabe, nur das unbedingt Notwendige durchzuführen.

Zu 2.: Die weiterhin ausufernden Kosten bei gleichzeitig reduzierten Aktivitäten aufgrund der Palais-Sanierung ist Einhalt zu gebieten, die Ausgaben für die Residenzort Rastede GmbH sind sofort deutlich zu reduzieren und die künftige Ausrichtung und finanzielle Ausstattung ist zwingend neu zu beraten und zu beschließen.

Zu 3.: Die Einführung dieser Leistung erfolgte im Zuge der Anschaffung der massenweisen physischen Ausdrucke auf Papier und war zu der Zeit gerechtfertigt. Mittlerweile verfügt die deutliche Mehrzahl über mobile Endgeräte oder ist aufgrund der gefallen Preise auch ohne den Zuschuss in der Lage, von der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder ein Tablet anzuschaffen.

Zu 4.: Die Gemeinde Rastede unterhält als freiwillige Leistung ein Hallenbad sowie ein frisch saniertes Freibad, darüber hinaus gibt es im Rasteder Norden einen privatwirtschaftlichen Anbieter eines Badesees. So schwer diese Entscheidung jedem von uns auch fällt: in Zeiten knapper Kassen können wir kein zweites kommunales Freibad anbieten, der Verkauf hingegen führt zu Einnahmen, beendet die laufenden Kosten und bewahrt uns vor einer weiteren millionenschweren Bad-Sanierung.

Zu 5.: Nach übereinstimmenden Aussagen der Verwaltung bestand in den vergangenen Jahren regelmäßig eine Nachfrage nach Erbpacht-Bauplätzen in der Größenordnung von 30 % des Angebots. Es ist somit vor allen Dingen wahrheitsgemäß, wenn wir mit diesem Anteil kalkulieren. Eine entsprechende Festlegung verbessert zugleich die Einnahmesituation.

Zu 6.: Zu unserem großen Bedauern haben wir kürzlich erfahren, dass die Frist für eine Verkleinerung zur Kommunalwahl 2026 bereits verstrichen ist. Dies enttäuscht uns sehr, schließlich war dieser Gedanke mehrfach in den nichtöffentlichen Arbeitskreisen Haushalt vorgebracht worden. Wenn schon keine entsprechende Vorlage so wäre mindestens ein Hinweis auf Frist durch die Verwaltung angemessen gewesen. SO bleibt nur zu hoffen, dass der nächste Gemeinderat das Einsparpotential hebt, zumindest aber rechtzeitig eine öffentliche Debatte darüber führt.

Das Ergebnis unserer Einsparungen beläuft sich auf mehr als 2 Mio EUR. Demgegenüber steht in den Entwürfen ein Bedarf von 3 Mio EUR.

Nicht verschweigen sollte man aber, dass sowohl aus einem noch zu schließenden Schulvertrag mit dem Landkreis als auch mit dem noch zu aktualisierenden Schulvertrag mit der Gemeinde Wiefelstede noch einige Mehreinnahmen zu erwarten sind.

Weiterhin wurden vorsichtshalber die zum Teil bereits beschlossenen Zuschüsse von Bund und Land noch nicht eingeplant, hier fehlen überwiegend noch die Details und auch zum Teil noch die zu erwartenden Beträge.

Doch selbst mit diesen Unsicherheiten ist konservativ betrachtet zu erwarten, dass die Summe dieser Positionen zu mindestens einer weiteren Million Einnahmen führen werden.

Im Ergebnis sind daher Steuererhöhungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig und werden daher auch von den Freien Demokraten ausdrücklich abgelehnt.



Mit liberalen Grüßen

Zuschuss- und Entschädigungsregelung für die Ratsmitglieder aufgrund der Nutzung des Ratsinformationssystems

Aufgrund der Verlagerung von Verwaltungskosten (Papier-, Kopier- und Portokosten) auf die Ratsmitglieder durch Einführung eines elektronischen Ratsinformationssystems erhalten Ratsmitglieder einen Zuschuss.

Im Hinblick auf die Entwicklung des technischen Fortschritts und der Hardware-Kosten sowie die technischen Anforderungen, die das elektronische Ratsinformationssystem an die Hardware stellt, ist diese Zuschuss- und Entschädigungsregelung jeweils im letzten Jahr der Wahlperiode zu überprüfen.

Anschaffung eines EDV-Gerätes

1. Beschafft ein in den Rat gewähltes Mitglied für die Nutzung des Ratsinformationssystems mittels elektronischer Medien ein Gerät zur elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Tablet, Notebook, Computer), so gewährt die Gemeinde einen Pauschalbetrag in Höhe von 400 Euro je Wahlperiode, begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so sind folgende Pauschalbeträge zurückzuzahlen:
 - a. im 1. Jahr nach Beginn der Wahlperiode 4/5 des Pauschalbetrages
 - b. im 2. Jahr nach Beginn der Wahlperiode 3/5 des Pauschalbetrages
 - c. im 3. Jahr nach Beginn der Wahlperiode 2/5 des Pauschalbetrages
 - d. im 4. Jahr nach Beginn der Wahlperiode 1/5 des Pauschalbetrages
 - e. im 5. Jahr nach Beginn der Wahlperiode 0 Euro.

Diese Regelung gilt nicht für die Fraktionsvorsitzenden, soweit sie von der Gemeinde ein Notebook oder ähnlichen Computer zur Verfügung gestellt bekommen und solange sie den Fraktionsvorsitz innehaben.

2. Die Gemeinde stellt den Fraktionsvorsitzenden für die Amtszeit ein Notebook oder einen ähnlichen Computer zur Verfügung.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Rastede, den 08.03.2022

Bürgermeister – Krause

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/223freigegeben am **21.11.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Meyn, Stephan, Dr.

Datum: 21.11.2025

Haushalt 2026 - Moratorium Baumaßnahme Kiga Loy - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushaltsplan 2026 hinsichtlich eines „Moratoriums Baumaßnahme Kindergarten Loy“ wird abgelehnt.

Sach- und Rechtslage:

Der kurz vor Versendung der Tagesordnung des Ausschusses eingegangene Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum „Moratorium Baumaßnahme Kindergarten Loy“ wird öffentlich beraten.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Antragstellung kann eine ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik in schriftlicher Form nicht erfolgen.

Wegen der im Antrag getroffenen Aussage, dem Rat sei seitens der Verwaltung bislang keine Übersicht der Belegungssituation der Kindertagesstätten dargelegt worden, wird auf die Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 10. November 2025 hingewiesen. Wie der dortigen Niederschrift zu entnehmen ist, wurde unter dem Tagesordnungspunkt 9 (Anfragen und Hinweise) seitens der Verwaltung ausführlich berichtet, wie sich die Belegungssituation im laufenden Kindergartenjahr entwickelt hat. Während zum Stichtag 1. Oktober 2025 744 der insgesamt 903 Plätze belegt waren, hat es am 10. November 2025 nur noch 16 nicht vergebene Plätze gegeben. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Im Rahmen der Sitzung folgen ergänzende mündliche Ausführungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Fraktion B90/GRÜNEN, Müritzstraße 37a, 26180 Rastede

Bürgermeister der Gemeinde Rastede

Herrn Lars Krause

Sophienstraße 27

26180 Rastede

Fraktion im Rat der Gemeinde Rastede

Müritzstraße 37a
26180 Rastede

Sprecher

Jan Hoffmann

E-Mail/Telefon

jan.hoffmann@gruene-rastede.de
0179-2314095

Rastede, 20.11.2025

Änderungsantrag Haushaltsentwurf 2026; hier: Moratorium Baumaßnahme Kindergarten Loy

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Rastede stellt folgenden Antrag und bittet diesen mit Blick auf den Entwurf zum Haushalt 2026 im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales am 01.12.2025 öffentlich zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Rastede beschließt ein Moratorium der Erweiterung des Kindergartens Loy (Investitionsprogramm, Teilhaushalt 5_011, Produkt P1.05.01.365100).

Vor der Fortführung der Maßnahme ist der Bedarf und die Kapazität der Kindergartenplätze im Gemeindegebiet zu betrachten und entlang der Einzugsgebiete zu bewerten. Hierzu wird die Gemeinde beauftragt, eine Bestandaufnahme der aktuellen Belegungssituation unter Ausweis der jeweiligen Wohnorte vorzulegen.

Mit Blick auf die bevorstehende Bedarfsentwicklung ist ferner unter Berücksichtigung der Einwohnermeldedaten (Zielgruppe 0- bis 2-jährige) der sich künftig ergebene Bedarf an Kindergartenplätze darzulegen.

Die Entscheidung zur Fortführung oder zum Abbruch der Maßnahme trifft auf dieser Grundlage der Rat der Gemeinde Rastede.

Begründung:

Mit rund 1,2 Mio. € beabsichtigt die Gemeinde Rastede den Kindergarten in Loy auf drei Gruppen zu erweitern. Die Überlegungen zur Erweiterung der Einrichtung wurden im Lichte eines konkreten Bedarfs im Jahr 2023 entschieden (Vorlage 2023/141).

Die damals vorgegebene Zeitkritikalität führte auch zur Überlegung, die Maßnahme in einer Holzträgerbauweise auszuführen. Die Fertigstellung wurde für das Jahr 2026 geplant. Gegen die Stimmen meiner Fraktion wurde im Jahr 2025 die Bauweise geändert, wodurch sich die Fertigstellung um ein Jahr verzögert. Insofern stehen die Kapazitäten nunmehr erst frühestens im Jahr 2027 zur Verfügung.

Meine Fraktion hatte bereits im Rahmen der Aufstellung zum Haushalt 2025 vorgeschlagen, eine Erweiterung des Kindergartens aufgrund erheblicher Zweifel am Bedarf zurückzustellen. Dieser Empfehlung ist die Mehrheit des Rates nicht gefolgt.

Die im Entwurf des Haushalts 2026 je Einrichtung ausgewiesenen Betreuungszahlen unterschreiten die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Kindergartenplätze in unserer Gemeinde. Weder im Rahmen der Haushaltsberatungen, noch zu Beginn des neuen Kindergartenjahres, hat es die Verwaltung für erforderlich gehalten, die bereits mehrfach erbetenen Betreuungszahlen den zuständigen Gremien vorzustellen.

Insofern sollte aus unserer Sicht diese weitreichende Investition im Kontext einer angespannten Haushaltslage ernsthaft überprüft werden. Ohne eine entsprechende Grundlage wäre es zumindest fahrlässig, dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Unsere Fraktion hält es für geboten auf diesen Umstand erneut hinzuweisen und an die von allen Seiten mehrfach bekundete Haushaltsdisziplin und kritische Bewertung von Vorhaben zu erinnern.

Gleichwohl möchten wir festhalten, dass für unsere Gemeinde ein qualitativ hochwertiges Angebot und die Verfügbarkeit von Kindertagesstätten ein wesentlicher Standortfaktor für Familien darstellt. Kindergärten sollten in räumlicher Nähe zum Wohnort liegen. Allein aus dieser Betrachtung heraus stellt sich die Frage, in wie weit ein dreizügiger Kindergarten in Loy durch die Einwohnerstruktur in Loy und Barghorn ausgelastet werden soll. Ein potenziell erklärender, substantieller Ausweis von Wohnbauflächen ist in diesem Gemeindeteil weder beabsichtigt, noch gewollt.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Hoffmann

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/157Bfreigegeben am **05.12.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 04.12.2025

Haushalt 2026 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2026 mit seinen festgesetzten Haushaltsvolumen wird wie folgt beschlossen:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	59.595.140 €
ordentliche Aufwendungen	61.795.610 €
außerordentliche Erträge	1.764.900 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Finanzhaushalt	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.761.310 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.622.510 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.311.990 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.909.700 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.597.710 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	636.400 €

3. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 wird beschlossen.
4. Das Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2026 wird beschlossen.
5. Die Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Am 01.12.2025 hat der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales in zweiter Sitzung über den Haushaltsentwurf 2026 beraten und diesen unter Einbeziehung der in der Sitzung beschlossenen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen zur weiteren Beratung an den Verwaltungsausschuss verwiesen.

Entsprechend dieser Beschlussfassung sieht der fortgeschriebene 3. Haushaltsentwurf mit Ausnahme der zur Erhöhung vorgesehenen Spielgerätesteuern keine Anpassung bei der Grund- bzw. Gewerbesteuer mehr vor. Auch die Hundesteuer bleibt unverändert.

Entsprechend der Beschlusslage sind ferner einige verwaltungsseitig vorgeschlagene Kürzungsvorschläge wieder ausgenommen (Kreismusikschule, KGS-Schulbudget, Medien der Gemeindebücherei, Beratungsstelle „Miteinander“, „Café Kinderwagen“). Dafür greift der Entwurf die am 03.12.2025 im Kreistag des Landkreises Ammerland beschlossene Erhöhung der Kreisumlage um 2,25 Prozentpunkte auf und berücksichtigt weitere Entwicklungen hinsichtlich des Finanzausgleichs.

Vorgesehen sind entsprechend der Beschlussfassung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales auch zusätzliche Mittel für den Klimaschutz und Investitionsmittel im Schulbereich. Im Hinblick auf die deutlich gewordene fehlende Bereitschaft für einen Nachtragshaushalt im Jahr 2026 hat die Verwaltung zur Umsetzung der Ganztagschule geringfügige Personalmittel für Küchenkräfte in der Essensausgabe und zusätzliche Stunden für die Schulsekretariate vorgesehen. Weitere Anpassungen bleiben ausstehenden Beschlüssen vorbehalten.

Der fortgeschriebene 3. Haushaltsentwurf vom 04.12.2025 ist als Anlage 2 beigelegt.

Das kumulierte Jahresergebnis für 2026 (ordentlicher und außerordentlicher Bereich) weist ein planarisches Defizit in Höhe von 435.570 Euro aus. Der Ergebnishaushalt gilt gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Ergebnishaushalt

Gegenüber dem 2. Entwurf vom 19.11.2025 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen beziehungsweise Ergänzungen:

Ordentlicher Bereich

Im 3. Haushaltsentwurf stellt sich der ordentliche Bereich im Ergebnishaushalt wie folgt dar:

	Ansatz 2. Entwurf	Ansatz neu	Veränderung +/-
Erträge	62.648.040 €	59.595.140 €	- 3.052.900 €
Aufwendungen	62.441.560 €	61.795.610 €	- 645.950 €
Ergebnis	+ 206.480 €	-2.200.470 €	- 2.406.950 €

Erträge

Ohne eine Erhöhung der Steuersätze sind für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer folgende Ansätze in den 3. Haushaltsentwurf für 2026 aufzunehmen:

	Ansatz 2. Entwurf	Ansatz neu	Veränderung +/-
Grundsteuer A (283 %)	135.500 €	109.600 €	- 25.900 €
Grundsteuer B (283 %)	4.293.100 €	3.471.300 €	- 821.800 €
Gewerbesteuer (360 %)	23.590.000 €	21.500.000 €	- 2.090.000 €
Ergebnis	28.018.600 €	25.080.900 €	- 2.937.700 €

Die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel kann der als Anlage 4 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Aufwendungen

Nach Mitteilung der vorläufigen Berechnungsgrundlagen zum Kommunalen Finanzausgleich 2026 sind die entsprechenden Ansätze neu berechnet worden. Der Ansatz für die Finanzausgleichsumlage verringert sich um 169.600 Euro und beläuft sich nunmehr auf 19.800 Euro.

Der Kreistag des Landkreises Ammerland hat die Kreisumlage ab dem Haushaltsjahr 2026 auf 36,25 Prozentpunkte (+ 2,25 Prozentpunkte) festgelegt. Da bei Aufstellung des 2. Haushaltsentwurfs noch von einer Erhöhung der Kreisumlage von 4 Prozentpunkten ausgegangen worden ist, kann der Ansatz für die Kreisumlage nunmehr auf 14.463.500 Euro reduziert werden.

Die angedachte Kürzung des Zuschussbetrages für die Residenzort Rastede GmbH um 25.000 Euro wird nicht umgesetzt. Die Höhe des Zuschussbetrages beläuft sich weiterhin auf 500.000 Euro („Deckelung“).

Einzelne verwaltungsseitig in den 2. Haushaltsentwurf aufgenommene Streichungen beziehungsweise Kürzungen werden wieder in den Haushalt aufgenommen. Hierbei handelt es sich um folgende Ansätze bzw. Positionen:

KGS – Maßnahmen zur Verbesserung des Sportangebotes	30.000 Euro
Bücherei – Budget Medienbeschaffungen	10.000 Euro
Kreismusikschule Ammerland – Mitgliedschaft	39.000 Euro
Projekt „Miteinander“ – Zuschuss	10.000 Euro
Projekt „Café Kinderwagen“ – Zuschuss	4.200 Euro
Summe	93.200 Euro

Auf Basis des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird das konsumtive Budget für das Produkt Klimaschutz für 2026 um 54.150 Euro aufgestockt.

Im Hinblick auf die Ganztags schulbetreuung ab dem 01.08.2026 werden zusätzliche Personalaufwendungen ab dem Haushaltsjahr 2026 veranschlagt. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Stellen mit einem geringen Stundenanteil für Küchenkräfte („Essensausgabe“) und um zusätzliche Stunden in den Schulsekretariaten. Die zusätzlichen Personalaufwendungen belaufen sich für 2026 auf 53.900 Euro.

Der Stellenplan 2026 (Anlage 5) wurde entsprechend ergänzt.

Alle Änderungen beziehungsweise Ergänzungen gegenüber dem 2. Entwurf sind in der als Anlage 3 beigefügten Übersicht aufgeführt.

Ordentliches Ergebnis

Im 3. Haushaltsentwurf stellen sich die Ergebnisse im ordentlichen Bereich für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

Ordentlicher Bereich	2026	2027	2028	2029
Erträge	59.595.140 €	60.596.820 €	61.590.020 €	63.019.320 €
Aufwendungen	61.795.610 €	62.278.980 €	63.085.210 €	64.404.340 €
Ergebnis (Defizite)	- 2.200.470 €	- 1.682.160 €	- 1.495.190 €	- 1.385.020 €

Ein Haushaltsausgleich ist somit im ordentlichen Bereich für das Haushaltsjahr 2026 und die Folgejahre nicht gegeben.

Haushaltsausgleich

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG ist der Haushalt in der Planung auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, soweit die Summe der ordentlichen Erträge größer oder gleich der Summe der ordentlichen Aufwendungen ist. Trifft dies nicht zu, gilt der ordentliche Haushalt auch als ausgeglichen, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag mit vorhandenen Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

Der aufgestellte Ergebnishaushalt für 2026 kann im ordentlichen Bereich mit einem planerischen Fehlbetrag in Höhe von 2.200.470 Euro nicht direkt ausgeglichen werden. Lediglich durch einen Rückgriff auf die Überschüsse der vorangegangenen Jahre (Überschussrücklage) gilt der Haushalt im ordentlichen Bereich gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Außerordentlicher Bereich

Im außerordentlichen Bereich wird für 2026 unverändert von einem Überschuss in Höhe von 1.764.900 Euro ausgegangen. Der Überschuss resultiert aus dem vorgesehenen Verkauf von Wohnbaugrundstücken in 2026.

Jahresergebnis

Der 3. Haushaltsentwurf weist für 2026 ein kumuliertes Jahresergebnis in Höhe von - 435.570 Euro (planerischer Fehlbetrag) aus.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt für 2026 umfasst ein geplantes Auszahlungsvolumen in Höhe von 72.168.610 Euro (2025 = 61.068.150 Euro).

Dem gegenüber stehen geplante Einzahlungen in Höhe von 71.671.010 Euro (2025 = 64.111.180 Euro).

Gegenüber dem 2. Entwurf vom 19.11.2025 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen beziehungsweise Ergänzungen:

Laufende Verwaltungstätigkeit

Die laufende Verwaltungstätigkeit für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 stellt sich nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

laufende Verwaltungstätigkeit	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	55.761.310 €	58.245.360 €	59.215.460 €	60.642.760 €
Auszahlungen	55.622.510 €	56.200.840 €	56.944.050 €	58.162.740 €
Saldo/Überschuss	+138.800 €	+2.044.520 €	+2.271.410 €	+2.480.020 €
Tilgung	636.400 €	798.800 €	982.900 €	1.309.600 €
Eigenfinanzierungskraft	0 €	1.245.720 €	1.288.510 €	1.170.420 €

Der Finanzhaushalt weist für 2026 im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit im Saldo einen geringen Überschuss in Höhe von 138.800 Euro aus.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle ein Überschuss auszuweisen, der den eingeplanten ordentlichen Tilgungsbetrag für 2026 abdeckt. Die Höhe der eingeplanten ordentlichen Tilgung beläuft sich auf 636.400 Euro. Da kein entsprechender Überschuss ausgewiesen werden kann, ist eine liquide Absicherung des Haushalts 2026 an dieser Stelle in einer Größenordnung von 497.600 Euro nur über einen Rückgriff auf liquide Überschüsse aus Vorjahren möglich.

Eine Eigenfinanzierungskraft zur Finanzierung der geplanten Investitionen steht im Haushalt 2026 somit nicht zur Verfügung.

Im Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 können nach jetzigem Stand wieder planerische Überschüsse in Höhe von über 2.000.000 Euro ausgewiesen werden. Neben der liquiden Absicherung ist auch der Ausweis einer Eigenfinanzierungskraft in einer Größenordnung um rund 1.200.000 Euro gegeben.

Investitionstätigkeit

Gegenüber dem 2. Haushaltsentwurf 2026 haben sich für das Investitionsprogramm noch einige Änderungen beziehungsweise Ergänzungen ergeben. Im Folgenden werden diese kurz dargestellt:

- Schulen

Für die Umsetzung von Modernisierungsmaßnahmen an der KGS werden folgende Ansätze ins Investitionsprogramm zum Haushalt 2026 aufgenommen:

Jahr	Plan	Verpflichtungsermächtigung
2026	500.000 Euro	750.000 Euro
2027	750.000 Euro	
2028	1.000.000 Euro	
Summe:	2.250.000 Euro	

- Jugend, Sport und Kultur

Für die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen am Hallenbad werden folgende Ansätze ins Investitionsprogramm zum Haushalt 2026 aufgenommen:

Jahr	Plan	Verpflichtungsermächtigung
2026	487.000 Euro	2.465.000 Euro
2027	2.465.000 Euro	
Summe:	2.952.000 Euro	

- Öffentliches Grün und Landschaftsbau
Aufgrund einer negativen Beschlussempfehlung werden die im Investitionsprogramm zum Haushalt 2026 ausgewiesenen Ansätze hinsichtlich der Umsetzung von Kulturmaßnahmen am Turnierplatz wieder herausgenommen.

Nach Fortschreibung des Investitionsprogramms stehen den geplanten Auszahlungen in Höhe von 15.909.700 Euro zu erwartende Einzahlungen in Höhe von 5.311.990 Euro gegenüber, sodass sich für 2026 im Saldo ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 10.597.710 Euro ergibt. Aufgrund des mangelnden Ausweises einer Eigenfinanzierungskraft ist das Finanzierungsdefizit vollumfänglich über eine entsprechende Kreditermächtigung zu decken.

Die Investitionstätigkeit für 2026 und der Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 stellt sich nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

Investitionstätigkeit	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	5.311.990 €	3.501.500 €	2.876.100 €	58.300 €
Auszahlungen	15.909.700 €	14.759.900 €	11.753.400 €	5.764.400 €
Finanzierungsdefizit	10.597.710 €	11.258.400 €	8.877.300 €	5.706.100 €
Eigenfinanzierungskraft	0 €	1.245.720 €	1.288.510 €	1.170.420 €
Kreditermächtigung	10.597.710 €	10.012.680 €	7.588.790 €	4.535.680 €

Das fortgeschriebene Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2026 ist als Anlage 6 beigelegt. Änderungen beziehungsweise Ergänzungen gegenüber dem 1. Haushaltsentwurf 2026 sind farblich markiert.

Finanzierungstätigkeit

Der 3. Haushaltsentwurf für 2026 weist eine Kreditermächtigung in Höhe von 10.597.710 Euro aus (plus 3.987.850 Euro gegenüber dem ersten Entwurf).

Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung in Höhe von 636.400 Euro ergibt sich nunmehr eine geplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 9.961.310 Euro.

Die Finanzierungstätigkeit für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 stellt sich nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

Finanzierungstätigkeit	2026	2027	2028	2029
Tilgung	636.400 €	798.800 €	982.900 €	1.309.600 €
Kreditermächtigung	10.597.710 €	10.012.680 €	7.588.790 €	4.535.680 €
Nettokreditaufnahme	9.961.310 €	9.213.880 €	6.605.890 €	3.226.080 €

Entwicklung der Schulden

Die folgende Darstellung zur Entwicklung der Kreditschulden erfolgt unter der Annahme, dass aufgrund der aktuellen Liquiditätslage in 2025 keine Kreditaufnahme mehr erfolgt. Inwieweit eine Übertragung der Kreditermächtigung aus 2025 nach 2026 erforderlich wird, kann erst beurteilt werden, wenn feststeht, wie hoch die liquiden Vorbelastungen für das Haushaltsjahr 2026 (u. a. Haushaltsausgabereste und liquide Absicherung des Haushaltsjahres) ausfallen.

Kreditschuldenentwicklung	
Stand zum 01.01.2025	7.708.826 €
Tilgung 2025	503.100 €
Tilgungszuschuss KfW	431.340 €
Zwischensumme	6.774.386 €
Kreditermächtigung aus 2024 (HER)	~~12.870.120 €~~
Kreditermächtigung 2025	~~5.641.800 €~~
Stand zum 31.12.2025/01.01.2026	6.774.386 €
Tilgung 2026	636.400 €
Kreditermächtigung aus 2025 (HER bis zu 5.641.800 €)	?
Kreditermächtigung 2026	10.597.710 €
Stand zum 31.12.2026	? €

Der Schuldenstand der Kreisschulbaukasse beläuft sich unter Berücksichtigung der in 2025 fälligen Tilgungsleistung zum 31.12.2025 auf 462.280 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Haushaltssatzung 2026
- Anlage 2 - Haushaltsplan 2026
- Anlage 3 - Übersicht Veränderungen
- Anlage 4 - Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel
- Anlage 5 - Stellenplan 2026 mit Erläuterungen
- Anlage 6 - Investitionsprogramm zum Haushalt 2026

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	59.595.140 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	61.795.610 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.764.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.761.310 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.622.510 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.311.990 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.909.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.597.710 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	636.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	71.671.010 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	72.168.610 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.597.710 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.485.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im laufenden Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2026 durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 283 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 283 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat hier lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 16.12.2025

Krause

Bürgermeister



Haushaltsplan 2026

Gesamtergebnishaushalt
Gesamtfinanzhaushalt

- E n t w u r f -

Stand 04.12.2025

Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-40.444.113,13	-37.429.500	-42.011.300	-43.714.300	-45.140.500	-46.865.900
02. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-9.032.253,19	-4.399.170	-4.354.000	-5.296.300	-4.843.200	-4.538.100
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.215.540	-2.268.230	-2.154.860	-2.178.560	-2.178.560
04. sonstige Transfererträge	-465.882,92	-485.100	-488.900	-487.800	-487.800	-487.800
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-5.028.219,78	-5.251.270	-6.089.020	-6.089.020	-6.089.020	-6.089.020
06. privatrechtliche Entgelte	-1.046.182,91	-884.920	-1.003.790	-981.780	-983.780	-985.780
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-717.074,63	-823.050	-791.740	-660.600	-655.600	-660.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-872.341,94	-315.580	-290.100	-290.100	-290.100	-290.100
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-1.062.453,50	-1.631.460	-2.298.060	-922.060	-921.460	-923.460
12.= Summe ordentliche Erträge	-58.668.522,00	-53.435.590	-59.595.140	-60.596.820	-61.590.020	-63.019.320
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	13.731.392,91	15.290.220	15.981.470	16.458.100	16.785.330	17.112.720
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.787.108,74	13.331.430	13.091.200	13.646.940	13.270.380	13.273.390
16. Abschreibungen	1.567.911,73	6.036.270	6.045.000	5.973.340	6.031.360	6.126.500
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74.152,57	186.300	314.900	440.300	775.300	1.129.100
18. Transferaufwendungen	18.454.275,03	20.661.900	22.972.250	22.591.300	23.036.400	23.527.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.232.094,79	3.406.930	3.390.790	3.169.000	3.186.440	3.235.630
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	48.846.935,77	58.913.050	61.795.610	62.278.980	63.085.210	64.404.340
21. ordentliches Ergebnis	-9.821.586,23	5.477.460	2.200.470	1.682.160	1.495.190	1.385.020
22. außerordentliche Erträge		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
25. Jahresergebnis	-9.821.586,23	3.495.978	435.570	123.260	773.960	1.385.020
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO						
Fortgeschriebenenes Jahresergebnis	-9.821.586,23	3.495.978	435.570	123.260	773.960	1.385.020

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-37.549.353,66	-37.429.500	-42.011.300	-43.714.300	-45.140.500	-46.865.900
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-9.121.139,18	-4.399.170	-4.354.000	-5.296.300	-4.843.200	-4.538.100
03. sonstige Transfereinzahlungen	-419.258,92	-485.100	-488.900	-487.800	-487.800	-487.800
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.888.438,84	-5.251.270	-6.089.020	-6.089.020	-6.089.020	-6.089.020
05. privatrechtliche Entgelte	-992.125,91	-884.920	-1.003.790	-981.780	-983.780	-985.780
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-684.606,33	-823.050	-791.740	-660.600	-655.600	-660.600
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-591.139,20	-315.580	-290.100	-290.100	-290.100	-290.100
08. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-1.697.526,63	-698.360	-732.460	-725.460	-725.460	-725.460
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-55.943.588,67	-50.286.950	-55.761.310	-58.245.360	-59.215.460	-60.642.760
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	13.770.901,93	15.140.320	15.853.370	16.353.300	16.675.530	16.997.620
11. Versorgungsauszahlungen						
12. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GVG	11.374.109,62	13.331.430	13.091.200	13.646.940	13.270.380	13.273.390
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	77.895,87	186.300	314.900	440.300	775.300	1.129.100
14. Transferauszahlungen	18.761.987,66	20.661.900	22.972.250	22.591.300	23.036.400	23.527.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	4.469.875,68	3.406.930	3.390.790	3.169.000	3.186.440	3.235.630
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.454.770,76	52.726.880	55.622.510	56.200.840	56.944.050	58.162.740
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.488.817,91	2.439.930	-138.800	-2.044.520	-2.271.410	-2.480.020
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-3.121.356,30	-757.000	-1.367.200	-60.000	-1.640.000	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-1.416.315,59	-1.060.800	-1.196.640	-988.200	-278.400	-5.000
20. Veräußerung von Sachvermögen	-4.235.755,12	-3.219.200	-2.652.350	-2.365.600	-885.400	
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
22. sonstige Investitionstätigkeit	-107.106,50	-102.400	-95.800	-87.700	-72.300	-53.300
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-8.880.533,51	-5.139.400	-5.311.990	-3.501.500	-2.876.100	-58.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	6.068.690,98	994.400	2.033.400	170.000	1.241.500	143.100
25. Baumaßnahmen	14.232.153,19	8.274.500	12.525.000	14.019.000	10.256.000	5.410.000
26. Erwerb von beweglichen Sachvermögen	2.757.775,42	1.168.300	1.095.300	302.000	175.000	172.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	8.780,29	10.000	9.200	9.400	9.600	9.800
28. Aktivierbare Zuwendungen	128.018,52	334.000	246.800	259.500	71.300	29.500
29. Sonstige Investitionstätigkeit						
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.195.418,40	10.781.200	15.909.700	14.759.900	11.753.400	5.764.400
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	14.314.884,89	5.641.800	10.597.710	11.258.400	8.877.300	5.706.100
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	6.826.066,98	8.081.730	10.458.910	9.213.880	6.605.890	3.226.080
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		-5.641.800	-10.597.710	-10.012.680	-7.588.790	-4.535.680
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	527.755,14	603.100	636.400	798.800	982.900	1.309.600
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	527.755,14	-5.038.700	-9.961.310	-9.213.880	-6.605.890	-3.226.080
36. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 32 und 35)	7.353.822,12	3.043.030	497.600	0	0	0

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 1_01

Gemeindeorgane

Teilhaushalt 1_01 - Gemeindeorgane

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111100 - Gemeindeorgane

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111100 – Gemeindeorgane

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2026TH1_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-324,00	-320	-320	-320	-320	-320
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-324,00	-320	-320	-320	-320	-320
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	441.324,91	460.170	450.830	462.030	473.230	484.430
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53.832,47	42.200	66.500	59.000	61.500	58.500
16. Abschreibungen		100	75			
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	7.716,41	22.000	19.500	17.500	17.500	17.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	191.725,14	193.740	196.600	196.640	196.740	196.840
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	694.598,93	718.210	733.505	735.170	748.970	757.270
21. ordentliches Ergebnis	694.274,93	717.890	733.185	734.850	748.650	756.950
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	694.274,93	717.890	733.185	734.850	748.650	756.950
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-717.890				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-717.890				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	694.274,93	0	733.185	734.850	748.650	756.950

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2026TH1_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-324,00	-320	-320		-320	-320	-320
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-324,00	-320	-320		-320	-320	-320
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	450.298,64	460.170	450.830		462.030	473.230	484.430
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	53.092,67	42.200	66.500		59.000	61.500	58.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	7.716,41	22.000	19.500		17.500	17.500	17.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	190.466,97	193.740	196.600		196.640	196.740	196.840
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	701.574,69	718.110	733.430		735.170	748.970	757.270
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	701.250,69	717.790	733.110		734.850	748.650	756.950
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	701.250,69	717.790	733.110		734.850	748.650	756.950
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	701.250,69	717.790	733.110		734.850	748.650	756.950

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 2_01

Gleichstellungsbeauftragte

Teilhaushalt 2_01 - Gleichstellung von Mann und Frau

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111200 - Gleichstellung von Mann und Frau

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111200 – Gleichstellung von Mann und Frau

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2026TH2_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-27.366,00	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-27.366,00	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	62.884,16	67.480	74.900	76.500	78.100	79.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.375,65	9.500	9.500	10.000	10.000	10.000
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.000,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	869,54	800	800	800	800	800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	69.129,35	77.780	85.200	87.300	88.900	90.500
21. ordentliches Ergebnis	41.763,35	55.380	62.800	64.900	66.500	68.100
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	41.763,35	55.380	62.800	64.900	66.500	68.100
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-55.380				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-55.380				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	41.763,35	0	62.800	64.900	66.500	68.100

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2026TH2_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-27.366,00	-22.400	-22.400		-22.400	-22.400	-22.400
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-27.366,00	-22.400	-22.400		-22.400	-22.400	-22.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	62.884,16	67.480	74.900		76.500	78.100	79.700
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	3.375,65	9.500	9.500		10.000	10.000	10.000
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	2.000,00						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	884,24	800	800		800	800	800
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.144,05	77.780	85.200		87.300	88.900	90.500
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.778,05	55.380	62.800		64.900	66.500	68.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	41.778,05	55.380	62.800		64.900	66.500	68.100
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	41.778,05	55.380	62.800		64.900	66.500	68.100

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 3_01

Stabstelle
Personal und Organisation

Teilhaushalt 3_01 - Innere Verwaltung

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111210 - Personalangelegenheiten
- 111230 - Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 111210 – Personalangelegenheiten
- 111230 – Organisation und Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2026TH3_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-29	-28	-29	-29	-29
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-23.460,50	-11.790	-12.290	-12.290	-12.290	-12.290
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-45.554,89	-23.200	-32.600	-32.600	-32.600	-32.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge		-232.800	-243.200	-196.600	-196.000	-198.000
12. = Summe ordentliche Erträge	-69.015,39	-267.819	-288.118	-241.519	-240.919	-242.919
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.331.952,30	1.326.130	1.304.450	1.390.830	1.417.990	1.445.440
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	492.156,16	552.400	543.610	742.010	750.010	754.710
16. Abschreibungen		33.123	40.832	39.588	39.584	39.589
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	525.717,02	439.920	596.850	632.300	660.000	687.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.349.825,48	2.351.573	2.485.742	2.804.728	2.867.584	2.927.439
21. ordentliches Ergebnis	2.280.810,09	2.083.754	2.197.624	2.563.209	2.626.665	2.684.520
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	2.280.810,09	2.083.754	2.197.624	2.563.209	2.626.665	2.684.520
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-2.119.976				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		7.600	7.600	7.600	7.600	7.600
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		28.622				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-2.083.754	7.600	7.600	7.600	7.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	2.280.810,09	0	2.205.224	2.570.809	2.634.265	2.692.120

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2026TH3_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-24.095,57	-11.790	-12.290		-12.290	-12.290	-12.290
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-45.554,89	-23.200	-32.600		-32.600	-32.600	-32.600
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-69.650,46	-34.990	-44.890		-44.890	-44.890	-44.890
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	1.344.033,64	1.176.230	1.176.350		1.286.030	1.308.190	1.330.340
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	464.013,58	552.400	543.610		742.010	750.010	754.710
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	541.696,50	439.920	596.850		632.300	660.000	687.700
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.349.743,72	2.168.550	2.316.810		2.660.340	2.718.200	2.772.750
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.280.093,26	2.133.560	2.271.920		2.615.450	2.673.310	2.727.860
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden			1.850.000				
25. Baumaßnahmen	2.153,90	70.000					
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	19.743,36		72.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	8.780,29	10.000	9.200		9.400	9.600	9.800
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.677,55	80.000	1.931.200		9.400	9.600	9.800
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	30.677,55	80.000	1.931.200		9.400	9.600	9.800
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	2.310.770,81	2.213.560	4.203.120		2.624.850	2.682.910	2.737.660
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	2.310.770,81	2.213.560	4.203.120		2.624.850	2.682.910	2.737.660

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.007001.520 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	20.600	5.000				
I1.007001 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	20.600	5.000				
I1.007002.520 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	17.400	4.200				
I1.007002 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	17.400	4.200				
I1.009127.510 Ersatz Server- u. Netzwerkkomp., Org.f.d	72.000	72.000				
I1.009127 Ersatz Server- u. Netzwerkkomp., Org.f.d	72.000	72.000				
I1.009129.510 Rathausenerweiterung Ankauf Immob., Organ.	1.850.000	1.850.000				
I1.009129 Rathausenerweiterung Ankauf Immob., Organ.	1.850.000	1.850.000				
Zwischensumme	1.960.000	1.931.200				
Gesamtsumme	1.960.000	1.931.200				

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 3_02

Stabstelle
Haushalt und Finanzen

Teilhaushalt 3_02 - Allgemeine Finanzen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111500 - Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung
- **611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
- 612000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111500 – Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 611000 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
- 612000 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2026TH3_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-40.444.113,13	-37.429.500	-42.011.300	-43.714.300	-45.140.500	-46.865.900
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-5.401.904,00	-990.200	-561.200	-1.439.700	-1.014.700	-761.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-158.140	-138.630	-113.143	-113.143	-113.143
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-71,70					
06. privatrechtliche Entgelte	-362,56	-330	-340	-340	-340	-340
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-117.572,33	-60.000	-60.000			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-766.498,66	-210.500	-185.000	-185.000	-185.000	-185.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-442.770,55	-780.500	-1.434.700	-112.300	-112.300	-112.300
12. = Summe ordentliche Erträge	-47.173.292,93	-39.629.170	-44.391.170	-45.564.783	-46.565.983	-48.037.683
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	618.251,63	686.910	690.390	704.190	717.990	731.790
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.195,25	5.600	5.000	5.000	5.000	5.000
16. Abschreibungen	1.555.796,03	56.175	56.039	55.394	55.394	55.394
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74.152,57	186.300	314.900	440.300	775.300	1.129.100
18. Transferaufwendungen	13.353.626,00	14.064.100	16.623.500	16.473.400	16.916.500	17.404.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	202.213,31	249.300	256.800	261.700	266.700	271.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	15.808.234,79	15.248.385	17.946.629	17.939.984	18.736.884	19.597.784
21. ordentliches Ergebnis	-31.365.058,14	-24.380.785	-26.444.541	-27.624.799	-27.829.099	-28.439.899
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-31.365.058,14	-24.380.785	-26.444.541	-27.624.799	-27.829.099	-28.439.899
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-641.155				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-639.955	1.200	1.200	1.200	1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-31.365.058,14	-25.020.740	-26.443.341	-27.623.599	-27.827.899	-28.438.699

Produktinformationen		
Produkt: P1.03.03.611000		Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
Produktbereich:	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt:	611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt werden die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde abgebildet. Die allgemeinen Deckungsmittel umfassen die Steuern und die allgemeinen Zuweisungen. Darüber hinaus erfolgt eine Abbildung der Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen.		
Auftragsgrundlage:		
Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Gemeindefinanzreformgesetz, Nds. Finanz- ausgleichsgesetz, Hundesteuersatzung, Vergnügungssteuersatzung, Haushaltssatzung		
Daten/Informationen:		
Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören: <u>Realsteuern</u> Grundsteuer A Grundsteuer B Gewerbesteuer <u>Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern</u> Einkommensteuer Umsatzsteuer <u>Sonstige Gemeindesteuern</u> Vergnügungssteuer Hundesteuer <u>allgemeine Zuweisungen</u> Schlüsselzuweisung Zuschuss für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis Zu den Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen gehören: Gewerbesteuerumlage Kreisumlage Entschuldungsumlage		

Ziele:
Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel und nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit für die Gemeindeverwaltung.
Zielgruppe:
Einwohner, Rat und Verwaltung der Gemeinde Rastede sowie die Aufsichtsbehörden.
Maßnahmen:
Erhaltung und Verbesserung der Finanzkraft. Wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anteil der allgemeinen Deckungsmittel an den Gesamterträgen (ordentlicher Bereich)</u> 2023 = 70,67 % 2024 = 75,39 % 2025 = 71,90 % (2023, 2024, 2025 = Planwert) <u>Steueraufkommen pro Einwohner</u> 2023 = 1.497 € 2024 = 1.573 € 2025 = 1.639 € (2023, 2024, 2025 = Planwert) <u>Anteil der Kreisumlage an den Gesamtaufwendungen (ordentlicher Bereich)</u> 2023 = 21,6 % 2024 = 20,5 % 2025 = 20,8 % (2023, 2024, 2025 = Planwert)
Erläuterungen:
<u>Höhe der allgemeinen Deckungsmittel</u> 2023 = 37.633.697 € 2024 = 41.550.700 € 2025 = 38.419.700 € (Plan) <u>Einwohnerzahl zum 30.06. eines Jahres</u> 2023 = 22.773 2024 = 22.896 2025 = 22.835 (30.06.2025)
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit dem Produkt 612000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen (P1.03.03.611000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-40.444.113,13	-37.429.500	-42.011.300	-43.714.300	-45.140.500	-46.865.900
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-5.401.904,00	-990.200	-561.200	-1.439.700	-1.014.700	-761.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-158.140	-138.630	-113.143	-113.143	-113.143
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-360.646,00	-23.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-18.514,19	-700.300	-1.322.400			
12. = Summe ordentliche Erträge	-46.225.177,32	-39.301.140	-44.093.530	-45.327.143	-46.328.343	-47.800.043
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	1.242.081,32					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.809,00	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
18. Transferaufwendungen	13.353.626,00	14.064.100	16.623.500	16.473.400	16.916.500	17.404.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	14.601.516,32	14.072.100	16.631.500	16.481.400	16.924.500	17.412.800
21. ordentliches Ergebnis	-31.623.661,00	-25.229.040	-27.462.030	-28.845.743	-29.403.843	-30.387.243
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-31.623.661,00	-25.229.040	-27.462.030	-28.845.743	-29.403.843	-30.387.243
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-31.623.661,00	-25.229.040	-27.462.030	-28.845.743	-29.403.843	-30.387.243

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.03.03.611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

Zu Ziffer	1	Grundsteuer A	-109.600 €
		Grundsteuer B	-3.471.300 €
		Gewerbsteuer	-21.500.000 €
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-14.308.000 €
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-2.349.400 €
		Sonstige Gemeindesteuern	-273.000 €
			<u>-42.011.300 €</u>
Zu Ziffer	2	Zuweisungen übertragender Wirkungskreis	-561.200 €
			<u>-561.200 €</u>
Zu Ziffer	11	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	-1.322.400 €
			<u>-1.322.400 €</u>
Zu Ziffer	18	Gewerbsteuerumlage	2.090.300 €
		Allgemeine Umlagen	14.533.200 €
			<u>16.623.500 €</u>

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-71,70					
06. privatrechtliche Entgelte	-362,56	-330	-340	-340	-340	-340
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-117.572,33	-60.000	-60.000			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-405.852,66	-187.500	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-424.256,36	-80.200	-112.300	-112.300	-112.300	-112.300
12. = Summe ordentliche Erträge	-948.115,61	-328.030	-297.640	-237.640	-237.640	-237.640
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	618.251,63	686.910	690.390	704.190	717.990	731.790
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.195,25	5.600	5.000	5.000	5.000	5.000
16. Abschreibungen	313.714,71	56.175	56.039	55.394	55.394	55.394
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.343,57	178.300	306.900	432.300	767.300	1.121.100
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	202.213,31	249.300	256.800	261.700	266.700	271.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.206.718,47	1.176.285	1.315.129	1.458.584	1.812.384	2.184.984
21. ordentliches Ergebnis	258.602,86	848.255	1.017.489	1.220.944	1.574.744	1.947.344
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	258.602,86	848.255	1.017.489	1.220.944	1.574.744	1.947.344
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-641.155				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-639.955	1.200	1.200	1.200	1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	258.602,86	208.300	1.018.689	1.222.144	1.575.944	1.948.544

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2026TH3_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtigt- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-37.549.353,66	-37.429.500	-42.011.300		-43.714.300	-45.140.500	-46.865.900
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.401.904,00	-990.200	-561.200		-1.439.700	-1.014.700	-761.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-71,70						
05. privatrechtliche Entgelte	-362,56	-330	-340		-340	-340	-340
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-59.194,74	-60.000	-60.000				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-485.295,92	-210.500	-185.000		-185.000	-185.000	-185.000
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-317.556,26	-80.200	-112.300		-112.300	-112.300	-112.300
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-43.813.738,84	-38.770.730	-42.930.140		-45.451.640	-46.452.840	-47.924.540
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	623.743,24	686.910	690.390		704.190	717.990	731.790
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	4.195,25	5.600	5.000		5.000	5.000	5.000
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	77.895,87	186.300	314.900		440.300	775.300	1.129.100
14. Transferauszahlungen	13.539.865,00	14.064.100	16.623.500		16.473.400	16.916.500	17.404.800
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	230.506,30	249.300	256.800		261.700	266.700	271.700
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.476.205,66	15.192.210	17.890.590		17.884.590	18.681.490	19.542.390
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-29.337.533,18	-23.578.520	-25.039.550		-27.567.050	-27.771.350	-28.382.150
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	-29.337.533,18	-23.578.520	-25.039.550		-27.567.050	-27.771.350	-28.382.150
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		-5.641.800	-10.597.710		-10.012.680	-7.588.790	-4.535.680
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	527.755,14	603.100	636.400		798.800	982.900	1.309.600
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	527.755,14	-5.038.700	-9.961.310		-9.213.880	-6.605.890	-3.226.080
36. Finanzmittelveränderung	-28.809.778,04	-28.617.220	-35.000.860		-36.780.930	-34.377.240	-31.608.230

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 3_03

Stabstelle
Wirtschaftsförderung,
Einrichtungen, Unternehmen
Tourismus

Teilhaushalt 3_03 - Wirtschaft und Tourismus

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 535000 - Kombinierte Versorgung
- 536000 - Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 - Wirtschaftsförderung
- 573100 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 - Tourismus

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 535000 – Kombinierte Versorgung
- 536000 – Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 – Wirtschaftsförderung
- 573100 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 – Tourismus

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2026TH3_03)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-126,11					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-300,00	-100	-200	-200	-200	-200
06. privatrechtliche Entgelte	-1,44	-10	-10	-10	-10	-10
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-560,00	-32.500				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-105.843,28	-105.080	-105.100	-105.100	-105.100	-105.100
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-602.757,57	-615.000	-610.000	-610.000	-610.000	-610.000
12. = Summe ordentliche Erträge	-709.588,40	-752.690	-715.310	-715.310	-715.310	-715.310
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	130.332,44	135.480	135.230	138.230	141.280	144.330
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.901,63	19.650	19.200	19.200	19.200	19.200
16. Abschreibungen		129.918	162.018	153.768	153.768	153.768
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	488.123,29	503.500	503.500	503.500	503.500	503.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	31.904,25	31.360	32.360	32.360	32.360	32.360
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	662.261,61	819.908	852.308	847.058	850.108	853.158
21. ordentliches Ergebnis	-47.326,79	67.218	136.998	131.748	134.798	137.848
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-47.326,79	67.218	136.998	131.748	134.798	137.848
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		124.216				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		679				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		124.895				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-47.326,79	192.113	136.998	131.748	134.798	137.848

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2026TH3_03)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-126,11						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-200,00	-100	-200		-200	-200	-200
05. privatrechtliche Entgelte	-1,44	-10	-10		-10	-10	-10
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-560,00	-32.500					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-105.843,28	-105.080	-105.100		-105.100	-105.100	-105.100
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-602.757,57	-615.000	-610.000		-610.000	-610.000	-610.000
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-709.488,40	-752.690	-715.310		-715.310	-715.310	-715.310
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	133.272,47	135.480	135.230		138.230	141.280	144.330
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	10.048,11	19.650	19.200		19.200	19.200	19.200
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	488.123,29	503.500	503.500		503.500	503.500	503.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	32.246,04	31.360	32.360		32.360	32.360	32.360
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	663.689,91	689.990	690.290		693.290	696.340	699.390
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-45.798,49	-62.700	-25.020		-22.020	-18.970	-15.920
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-151.376,11	-791.200	-176.250		-376.000		

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-151.376,11	-791.200	-176.250		-376.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	1.213.197,30	270.000				1.100.000	
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.038,27	20.000	20.000		10.000	5.000	
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	86.234,97	60.000	60.000		60.000		
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.303.470,54	350.000	80.000		70.000	1.105.000	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.152.094,43	-441.200	-96.250		-306.000	1.105.000	
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	1.106.295,94	-503.900	-121.270		-328.020	1.086.030	-15.920
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.106.295,94	-503.900	-121.270		-328.020	1.086.030	-15.920

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.003077.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	60.000	60.000				
I1.003077 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	60.000	60.000				
I1.003080.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2027, Wirtsch.	60.000					
I1.003080 Zusch. an Unternehmen KMU 2027, Wirtsch.	60.000					
I1.003083.510 BPl. 116 B GE Leuchtenburg - Ankauf	1.100.000					
I1.003083 BPl. 116 B GE Leuchtenburg - Ankauf	1.100.000					
I1.003086.510 Stahlrahmen f. Werbesch., Wirtschaftsf.	35.000	20.000				
I1.003086 Stahlrahmen f. Werbesch., Wirtschaftsf.	35.000	20.000				
I1.003087.565 BPl. 116 A - Verkauf Grdstk.	-552.250	-176.250				
I1.003087 BPl. 116 A - Verkauf Grdstk.	-552.250	-176.250				
Zwischensumme	702.750	-96.250				
Gesamtsumme	702.750	-96.250				

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 3_04

Stabstelle
Klimaschutz

Teilhaushalt 3_04 - Klimaschutz

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 561100 - Klimaschutz

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 561100 – Klimaschutz

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Klimaschutz (2026TH3_04)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-37.963,00	-98.500	-50.140			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-37.963,00	-101.000	-52.640	-2.500	-2.500	-2.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	5.271,71	155.840	162.210	165.500	168.800	172.090
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.466,98	46.500	52.500	32.500	32.500	37.500
16. Abschreibungen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	500,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	77.938,39	37.400	53.900	33.900	33.900	38.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	88.177,08	244.740	273.610	236.900	240.200	253.490
21. ordentliches Ergebnis	50.214,08	143.740	220.970	234.400	237.700	250.990
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	50.214,08	143.740	220.970	234.400	237.700	250.990
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		35.177				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		35.177				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	50.214,08	178.917	220.970	234.400	237.700	250.990

Teilhaushalt Klimaschutz (2026TH3_04)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-37.963,00	-98.500	-50.140				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-37.963,00	-98.500	-50.140				
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	5.271,71	155.840	162.210		165.500	168.800	172.090
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	4.466,98	46.500	52.500		32.500	32.500	37.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	750,00						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	77.955,49	37.400	53.900		33.900	33.900	38.900
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	88.444,18	239.740	268.610		231.900	235.200	248.490
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.481,18	141.240	218.470		231.900	235.200	248.490
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	50.481,18	141.240	218.470		231.900	235.200	248.490
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	50.481,18	141.240	218.470		231.900	235.200	248.490

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 4_01

Zentrale Gebäudewirtschaft
Hochbau

Teilhaushalt 4_01 - Zentrale Gebäudewirtschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **111600 - Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute Grundstücke und Grundstücks-/ Gebäudemanagement)**
- **522200 - Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau**

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- **111600 – Liegenschaftsverwaltung**

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt

- **522200 – Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland**

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2026TH4_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-153	-152	-153	-153	-153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.070,00	-350	-1.150	-1.150	-1.150	-1.150
06. privatrechtliche Entgelte	-107.618,21	-128.340	-138.220	-147.620	-149.620	-151.620
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-156,62					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-109.844,83	-128.843	-139.522	-148.923	-150.923	-152.923
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	713.070,87	754.900	779.370	795.580	811.780	827.990
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	115.428,48	112.200	145.240	146.840	146.840	146.840
16. Abschreibungen	371,75	44.457	65.705	64.468	51.468	51.468
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.740,23					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	92.968,80	34.500	36.670	36.670	36.670	36.670
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	923.580,13	946.057	1.026.985	1.043.558	1.046.758	1.062.968
21. ordentliches Ergebnis	813.735,30	817.214	887.463	894.635	895.835	910.045
22. außerordentliche Erträge		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
25. Jahresergebnis	813.735,30	-1.164.268	-877.437	-664.265	174.605	910.045
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		188.550				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-683.286				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-494.736				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	813.735,30	-1.659.004	-877.437	-664.265	174.605	910.045

Produktinformationen		
Produkt: P1.04.02.111600		Liegenschaftsverwaltung
Produktbereich:	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe:	111	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt:	111600	Liegenschaftsverwaltung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der allgemeinen gemeindlichen Liegenschaften. - Verwaltung der Erbbaurechtsverträge. - Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften, die nicht zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung herangezogen werden.		
Auftragsgrundlage:		
Umsetzung gesetzlicher Erfordernisse sowie politischer Beschlüsse (u.a. auf Grundlage der Bedarfsplanung des Geschäftsbereiches 1).		
Daten/Informationen:		
Liegenschaftskataster.		
Ziele:		
Veräußerung oder wirtschaftliche Nutzung von Liegenschaften , die für die gemeindlichen Aufgaben und Ziele nicht mehr benötigt werden.		
Zielgruppe:		
Erbbaurechtsnehmer, Mieter und Pächter		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl Erbbaurechtsverträge - zum 01.07.2023 = 58 - zum 01.07.2024 = 56 - zum 01.07.2025 = 57		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Liegenschaftsverwaltung (P1.04.02.111600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-153	-152	-153	-153	-153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.300,00		-800	-800	-800	-800
06. privatrechtliche Entgelte	-107.618,21	-128.340	-138.220	-147.620	-149.620	-151.620
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-156,62					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-109.074,83	-128.493	-139.172	-148.573	-150.573	-152.573
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	626.214,68	665.350	685.910	700.230	714.550	728.870
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	98.771,86	90.500	124.140	125.740	125.740	125.740
16. Abschreibungen	371,75	3.388	2.969	1.733	1.733	1.733
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.740,23					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.683,99	16.500	23.350	23.350	23.350	23.350
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	754.782,51	775.738	836.369	851.053	865.373	879.693
21. ordentliches Ergebnis	645.707,68	647.245	697.197	702.480	714.800	727.120
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	645.707,68	647.245	697.197	702.480	714.800	727.120
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		114.828				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-685.727				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-570.899				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	645.707,68	76.346	697.197	702.480	714.800	727.120

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-800 €
			-800 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-138.050 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-170 €
			-138.220 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	27.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	500 €
		Miete, Pacht und Leasing	54.950 €
		Bewirtschaftungskosten	29.590 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	11.750 €
			124.140 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	21.850 €
		Geschäftsaufwendungen	1.500 €
			23.350 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.04.02.522200		Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
Produktbereich:	52	Bauen und Wohnen
Produktgruppe:	522	Wohnbauförderung
Produkt:	522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Dieses Produkt bildet neben dem Erwerb von Grundstücken mit dem Ziel der Ausweisung entsprechender Wohnbauflächen inkl. der notwendigen Nebenflächen (z.B. Regenwasserrückhaltebecken) auch die Durchführung sämtlicher eigentumsrechtlicher und sonstiger Aufgaben hierfür (z.B. Veranlassung der Vermessung) ab. Neben der Ermittlung des Verkaufspreises sind auch die Durchführung der Vermarktung und des Vergabeverfahrens sowie die Abwicklung der Kaufverträge Teil dieses Produktes.		
Auftragsgrundlage:		
Politische Beschlussfassungen über den Umfang der Ausweisung von Baugebieten sowie die Beobachtungen der Nachfragesituationen.		
Daten/Informationen:		
Gemäß politischen Vorgaben.		
Ziele:		
Die Gemeinde soll weiterentwickelt werden. Dazu werden neue Wohnbauflächen angekauft mit dem Ziel der späteren Vermarktung.		
Zielgruppe:		
Grundstückssuchende, insbesondere junge Familien.		
Maßnahmen:		
Ankauf von potentiellen Wohnbauflächen in zentrumrelevanter Nähe.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anzahl der verkauften Wohnbaugrundstücke</u> 2022: 15 2023: 18 2024: 23
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland (P1.04.02.522200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-770,00	-350	-350	-350	-350	-350
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-770,00	-350	-350	-350	-350	-350
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	86.856,19	89.550	93.460	95.350	97.230	99.120
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.656,62	21.700	21.100	21.100	21.100	21.100
16. Abschreibungen		41.069	62.736	62.735	49.735	49.735
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	65.284,81	18.000	13.320	13.320	13.320	13.320
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	168.797,62	170.319	190.616	192.505	181.385	183.275
21. ordentliches Ergebnis	168.027,62	169.969	190.266	192.155	181.035	182.925
22. außerordentliche Erträge		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
25. Jahresergebnis	168.027,62	-1.811.513	-1.574.634	-1.366.745	-540.195	182.925
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		73.722				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		2.441				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		76.163				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	168.027,62	-1.735.350	-1.574.634	-1.366.745	-540.195	182.925

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.04.02.522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-350 €
			-350 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	5.000 €
		Bewirtschaftungskosten	14.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.000 €
			21.100 €

Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8.320 €
		Geschäftsaufwendungen	5.000 €
			13.320 €

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2026TH4_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.070,00	-350	-1.150		-1.150	-1.150	-1.150
05. privatrechtliche Entgelte	-109.416,30	-128.340	-138.220		-147.620	-149.620	-151.620
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-156,62						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-111.642,92	-128.690	-139.370		-148.770	-150.770	-152.770
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	713.070,87	754.900	779.370		795.580	811.780	827.990
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	112.589,12	112.200	145.240		146.840	146.840	146.840
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	1.740,23						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	83.731,55	34.500	36.670		36.670	36.670	36.670
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	911.131,77	901.600	961.280		979.090	995.290	1.011.500
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	799.488,85	772.910	821.910		830.320	844.520	858.730
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-4.039.333,95	-2.397.200	-2.435.500		-1.960.600	-875.400	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-4.039.333,95	-2.397.200	-2.435.500		-1.960.600	-875.400	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	1.502.872,95	381.000	45.000		30.000		
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen		133.200	118.500		70.400	20.000	
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.502.872,95	514.200	163.500		100.400	20.000	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.536.461,00	-1.883.000	-2.272.000		-1.860.200	-855.400	
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	-1.736.972,15	-1.110.090	-1.450.090		-1.029.880	-10.880	858.730
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	-1.736.972,15	-1.110.090	-1.450.090		-1.029.880	-10.880	858.730

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme	Ansatz Jahr 2026	bisher bereitgestellt	VE für Jahr 2027	VE für Jahr 2028	VE für Jahr 2029
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
I1.015018.565 BPl. 100 Im Göhlen -Verkauf	-4.957.000	-2.121.000				
I1.015018 BPl. 100 Im Göhlen, Wohnbau	-4.957.000	-2.121.000				
I1.015030.510 BPl. 100 Im Göhlen -Ankauf	65.000	35.000				
I1.015030 BPl. 100 Im Göhlen, Wohnbau	65.000	35.000				
I1.015035.510 BPl. 111 Am Dorfplatz - Ankauf	10.000	10.000				
I1.015035 BPl. 111 Am Dorfplatz - Ankauf	10.000	10.000				
I1.015045.565 BPl. 111 Am Dorfplatz -Verkauf	-314.500	-314.500				
I1.015045 BPl. 111 Am Dorfplatz, Wohnbau	-314.500	-314.500				
I1.015058.525 BPl. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	195.900	105.500				
I1.015058 BPl. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	195.900	105.500				
I1.015068.525 BPl. 114 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	13.000	13.000				
I1.015068 BPl. 114 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	13.000	13.000				
Zwischensumme	-4.987.600	-2.272.000				
Gesamtsumme	-4.987.600	-2.272.000				

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_01

Soziale Leistungen

Teilhaushalt 5_01 - Arbeit und Soziales

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte
- 311100 - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311400 - Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
- 311600 - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311800 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311900 - Verwaltung der Sozialhilfe – örtlicher Träger
- 312000 - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 313000 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 315000 - Soziale Einrichtungen
- 315100 - Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
- 315400 - Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 315500 - Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 315600 - Andere soziale Einrichtungen (auch AlRa)

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 311100 – Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) – örtlicher Träger
 - o 311110 – Laufende Leistungen
 - 311110.001 – Laufende Leistungen örtlicher Träger
 - 311110.002 – Laufende Leistungen überörtlicher Träger
 - o 311120 – Einmalige Leistungen an Empfänger laufende Leistungen

- 311120.001 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen örtl. Träger
 - 311120.002 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen überörtl. Träger
- o 311130 – Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
 - 311130.001 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte örtl. Träger
 - 311130.002 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte überörtl. Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7.Kap. SGB XII)-örtlicher Träger
 - o 311210 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit
 - 311210.001 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311210.002 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - o 311220 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit
 - 311220.001 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311220.002 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - o 311230 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit
 - 311230.001 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311230.002 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - o 311240 – Hilfe zur Pflege; andere Leistungen
 - 311241 – angemessene Aufwendungen für Pflegeperson
 - 311241.001 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson örtl. Träger
 - 311241.002 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson überörtl. Träger
 - 311242 – angemessene Beihilfen
 - 311242.001 – angemessene Beihilfen örtlicher Träger
 - 311242.002 – angemessene Beihilfen überörtlicher Träger
 - 311243 – Beitrag Pflegeperson angemessene Alterssicherung
 - 311243.001 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung örtl. Träger
 - 311243.002 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung überörtl. Träger
 - 311244 – Besondere Pflegekraft Sozialstation oder Pflegedienst
 - 311244.001 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD örtl. Träger
 - 311244.002 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD überörtl. Träger
 - 311245 – Hilfsmittel
 - 311245.001 – Hilfsmittel örtlicher Träger
 - 311245.002 – Hilfsmittel überörtlicher Träger
- 311400 - Hilfen zur Gesundheit (Kap. 5 SGB XII)
 - o 311410 – vorbeugende Gesundheitshilfe
 - 311410.001 – vorbeugende Gesundheitshilfe örtlicher Träger
 - 311410.002 – vorbeugende Gesundheitshilfe überörtlicher Träger
 - o 311420 – Hilfe bei Krankheit
 - 311420.001 – Hilfe bei Krankheit örtlicher Träger
 - 311420.002 – Hilfe bei Krankheit überörtlicher Träger
 - o 311430 – Hilfe zur Familienplanung
 - 311430.001 – Hilfe zur Familienplanung örtlicher Träger
 - 311430.002 – Hilfe zur Familienplanung überörtlicher Träger
 - o 311440 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft
 - 311440.001 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft örtlicher Träger
 - 311440.002 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft überörtlicher Träger
 - o 311450 – Hilfe bei Sterilisation
 - 311450.001 – Hilfe bei Sterilisation örtlicher Träger
 - 311450.002 – Hilfe bei Sterilisation überörtlicher Träger
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9 Kap. SGB XII)
 - o 311530 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - 311530.001 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts örtlicher Träger
 - 311530.002 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts überörtlicher Träger
 - o 311540 – Altenhilfe
 - 311540.001 – Altenhilfe örtlicher Träger

- 311540.002 – Altenhilfe überörtlicher Träger
- o 311550 – Bestattungskosten
 - 311550.001 – Bestattungskosten örtlicher Träger
 - 311550.002 – Bestattungskosten überörtlicher Träger
- o 311560 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen
 - 311560.001 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen örtlicher Träger
 - 311560.002 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen überörtlicher Träger
- 311600 - Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung(4.K.SGB XII)
 - o 311611 – Laufende Leistungen der Grundsicherung
 - 311611.001 – Laufende Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
 - 311611.002 – Laufende Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
 - o 311612 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung
 - 311612.001 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
 - 311612.002 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
 - o 311620 – Kosten abgeschlossene Gutachten Grundsicherung
- 311800 – Hilfe zur Pflege (7.Kapitel SGB XII), örtlicher Träger
 - o 311801 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1
 - 311801.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 örtlicher Träger
 - 311801.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 überörtlicher Träger
 - o 311802 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2
 - 311802.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 örtlicher Träger
 - 311802.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 überörtlicher Träger
 - o 311803 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3
 - 311803.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 örtlicher Träger
 - 311803.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 überörtlicher Träger
 - o 311804 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4
 - 311804.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 örtlicher Träger
 - 311804.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 überörtlicher Träger
 - o 311805 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5
 - 311805.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 örtlicher Träger
 - 311805.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 überörtlicher Träger
- 311900 Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte

- 312000 – Grundsicherung Arbeitssuchende SGB II
 - o 312100 - Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - o 312110 – Wohnraumbeschaffung, Mietkaution, Umzugskosten
 - o 312300 – Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)
 - o 312400 – Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft)
 - o 312410 – Arbeitslosengeld II (Mehraufwandsentsch. ohne Kosten der Unterkunft)
 - o 312600 - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 313000 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - o 313100 – Leistungen in besonderen Fällen
 - o 313120 – Hilfe in besonderen Lebensleistungen
 - o 313200 – Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
 - o 313300 – Leistungen Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
 - o 313510 – Sonstige Leistungen, Sachleistungen
 - o 313520 – Sonstige Leistungen, Geldleistungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

5. Die Produkte

- 315000 – Soziale Einrichtungen
 - o 315100 – Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
 - o 315400 – Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
 - o 315500 – Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
 - o 315600 – Andere Soziale Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender

Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2026TH5_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.688,00	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.677	-1.677	-1.677	-1.677	-1.677
04. sonstige Transfererträge	-465.882,92	-485.100	-488.900	-487.800	-487.800	-487.800
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.027.138,18	-1.435.000	-1.959.800	-1.959.800	-1.959.800	-1.959.800
06. privatrechtliche Entgelte	-6.921,45	-14.780	-21.410	-21.410	-21.410	-21.410
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-301.703,12	-362.000	-382.100	-382.100	-382.100	-382.100
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-12.979,38					
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.816.313,05	-2.300.257	-2.855.587	-2.854.487	-2.854.487	-2.854.487
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	850.140,98	907.620	904.950	933.470	952.520	971.570
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.559.383,00	1.760.400	1.924.050	1.952.910	1.922.910	1.923.030
16. Abschreibungen	10.271,12	9.144	80.743	80.740	80.740	80.740
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	18.075,81	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	447.057,60	494.150	491.480	491.480	491.480	491.480
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.884.928,51	3.199.514	3.429.423	3.486.800	3.475.850	3.495.020
21. ordentliches Ergebnis	1.068.615,46	899.257	573.836	632.313	621.363	640.533
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.068.615,46	899.257	573.836	632.313	621.363	640.533
26a Erträge aus ILV 3811*		-15.000	-539.700	-539.700	-539.700	-539.700
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		16.000	540.700	540.700	540.700	540.700
27b Aufwand aus Umlage 91*		340.021				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.534				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		349.556	1.000	1.000	1.000	1.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.068.615,46	1.248.813	574.836	633.313	622.363	641.533

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2026TH5_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.688,00	-1.700	-1.700		-1.700	-1.700	-1.700
03. sonstige Transfereinzahlungen	-419.258,92	-485.100	-488.900		-487.800	-487.800	-487.800
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.073.800,46	-1.435.000	-1.959.800		-1.959.800	-1.959.800	-1.959.800
05. privatrechtliche Entgelte	-6.717,31	-14.780	-21.410		-21.410	-21.410	-21.410
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-301.703,12	-362.000	-382.100		-382.100	-382.100	-382.100
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.803.167,81	-2.298.580	-2.853.910		-2.852.810	-2.852.810	-2.852.810
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	850.140,98	907.620	904.950		933.470	952.520	971.570
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.573.211,01	1.760.400	1.924.050		1.952.910	1.922.910	1.923.030
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	18.075,81	28.200	28.200		28.200	28.200	28.200
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	464.760,17	494.150	491.480		491.480	491.480	491.480
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.906.187,97	3.190.370	3.348.680		3.406.060	3.395.110	3.414.280
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.103.020,16	891.790	494.770		553.250	542.300	561.470
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	824.286,49						
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	824.286,49						
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	824.286,49						
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	1.927.306,65	891.790	494.770		553.250	542.300	561.470
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.927.306,65	891.790	494.770		553.250	542.300	561.470

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_011

Angelegenheiten der
Kinder und Jugendlichen

Teilhaushalt 5_011 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 361200 - Förderung von Kinder in Tagespflege
- **362500 - Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)**
- 363120 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- **365100 - KiGa Loy**
- **365200 - KiGa Marienstraße**
- **365300 - KiGa Mühlenstraße**
- **365303 - Waldkindergarten Mühlenstraße**
- **365400 - KiGa Kleibrok**
- **365500 - KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)**
- **365600 - KiGa Feldbreite**
- **365601 - KiGa Buschweg**
- **365602 - Waldkindergarten Waldigel**
- **365603 - KiGa am Freibad**
- **365700 - Hort Feldbreite**
- **365800 - Hort Loy**
- **365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten**
- 367500 - Familienservicebüro

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 361200 – Förderung von Kindern in Tagespflege
- 362500 – Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
- 363120 – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 367500 – Familienservicebüro

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 365000 – Tageseinrichtungen für Kinder
- 365100 – Kindergarten Loy
- 365200 – Kindergarten Marienstraße

- 365300 – Kindergarten Mühlenstraße
- 365303 – Waldkindergarten Mühlenstraße
- 365400 – Kindergarten Kleibrok
- 365500 – Kindergarten Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
- 365600 – Kindergarten Feldbreite
- 365601 – Kindergarten Buschweg
- 365602 – Waldkindergarten Waldigel
- 365603 – Kindergarten am Freibad
- 365700 – Hort Feldbreite
- 365800 – Hort Loy

bilden jeweils ein Budget im Sinne des §4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das nachfolgende Produkt mit seinen Leistungen:

- 365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten
 - o 365900.001 – Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
 - o 365900.002 – Diakonisches Werk Wahnbek
 - o 365900.003 – Spielkreis Delfshausen
 - o 365900.004 – Spielkreis Rastede-Nord
 - o 365900.005 – Spielkreis Wahnbek
 - o 365900.006 – Krippe Rastede
 - o 365900.007 – Kita außerhalb des Gemeindegebiets
 - o 365900.008 – Krippe Feldbreite
 - o 365900.009 – Krippe Wahnbek I - Jadestraße
 - o 365900.010 – Personalkosten fremde Kindertagesstätten
 - o 365900.011 – Krippe Hahn-Lehmden
 - o 365900.012 – Krippe Wahnbek II – Müritzsstraße
 - o 365900.014 – Krippe Wahnbek III - Sandbergstraße
 - o 365900.015 – Kindergarten Sandbergstraße
 - o 365900.016 – Waldkindergarten Moltebeere
 - o 365900.017 – Kindergarten am Dorfplatz

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kinder-Jugend- u. Familienhilfe (2026TH5_11)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.048.932,62	-2.909.270	-3.012.300	-3.104.400	-3.125.600	-3.079.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-68.894	-69.002	-70.264	-71.187	-71.187
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-543.911,46	-563.660	-515.490	-467.330	-467.330	-467.330
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-116.469,45	-125.000	-140.000	-140.000	-140.000	-140.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-0,04					
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.709.313,57	-3.666.824	-3.736.792	-3.781.994	-3.804.117	-3.758.117
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	5.358.278,02	6.065.800	6.265.540	6.105.190	6.225.400	6.345.420
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.006.169,70	1.299.450	1.256.260	1.109.530	1.109.920	1.106.710
16. Abschreibungen		304.544	314.968	308.489	343.874	343.874
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.228.338,10	5.512.400	5.080.700	4.548.700	4.548.700	4.549.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	114.103,05	168.705	210.390	156.890	156.990	157.040
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	10.706.888,87	13.350.899	13.127.858	12.228.799	12.384.884	12.502.044
21. ordentliches Ergebnis	6.997.575,30	9.684.075	9.391.066	8.446.805	8.580.767	8.743.927
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	6.997.575,30	9.684.075	9.391.066	8.446.805	8.580.767	8.743.927
26a Erträge aus ILV 3811*	-129,04	-500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	151,14	49.700	49.200	49.200	49.200	49.200
27b Aufwand aus Umlage 91*		738.041				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		64.679				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	22,10	851.919	47.700	47.700	47.700	47.700
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	6.997.597,40	10.535.994	9.438.766	8.494.505	8.628.467	8.791.627

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.362500		Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	362	Jugendarbeit
Produkt:	362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerservice		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Jugendpflegearbeit außerhalb von Einrichtungen sowie Unterstützung und Organisation von Ferienaktionen		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Offene Jugendarbeit		
Ziele:		
Jugendpflegearbeit außerhalb der Villa Hartmann. Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen und Ferienhorte.		
Zielgruppe:		
In der Gemeinde Rastede wohnhafte Kinder und Jugendliche.		
Maßnahmen:		
Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: - zum 01.07.2025 = 2,38 - zum 01.07.2024 = 3,5 - zum 01.07.2023 = 3,5		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 361200, 363120 und 367500 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.) (P1.05.01.362500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-99.907,16	-97.000	-97.000	-97.000	-97.000	-97.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-2.339,93	-700	-710	-710	-710	-710
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-19.261,41	-22.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-121.508,50	-119.700	-117.710	-117.710	-117.710	-117.710
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	118.221,80	121.920	131.710	134.360	137.000	139.640
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.157,60	77.150	74.450	76.120	76.880	77.640
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	857,92	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.445,97	4.625	4.130	4.130	4.230	4.280
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	183.683,29	205.195	211.790	216.110	219.610	223.060
21. ordentliches Ergebnis	62.174,79	85.495	94.080	98.400	101.900	105.350
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	62.174,79	85.495	94.080	98.400	101.900	105.350
26a Erträge aus ILV 3811*	-129,04	-500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		36.291				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-129,04	35.791	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	62.045,75	121.286	92.580	96.900	100.400	103.850

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.362500 Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-97.000 €
			-97.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-700 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10 €
			-710 €
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-20.000 €
			-20.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	450 €
		Haltung von Fahrzeugen	2.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	39.100 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	21.000 €
			74.450 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	1.500 €
			1.500 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	430 €
		Geschäftsaufwendungen	1.750 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	250 €
			4.130 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365100		Kindergarten Loy
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365100	Kindergarten Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.	
Gleichzeitig belegbare Plätze = 53	
<u>Betreute Kinder:</u>	
	2025 = 42
	2024 = 42
	2023 = 44
Erläuterungen:	
Verfügt über eine Integrationsgruppe.	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Loy (P1.05.01.365100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-373.651,93	-282.650	-321.000	-321.000	-321.000	-321.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.857	-2.852	-2.840	-3.763	-3.763
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-67.878,66	-15.770	-16.770	-16.770	-16.770	-16.770
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-441.530,59	-301.277	-340.622	-340.610	-341.533	-341.533
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	615.752,07	647.450	667.150	680.520	693.890	707.270
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66.230,65	86.120	84.860	79.960	80.360	79.960
16. Abschreibungen		10.356	10.194	10.026	45.411	45.411
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.983,53	41.380	67.940	40.940	40.940	40.940
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	705.966,25	785.306	830.144	811.446	860.601	873.581
21. ordentliches Ergebnis	264.435,66	484.029	489.522	470.836	519.068	532.048
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	264.435,66	484.029	489.522	470.836	519.068	532.048
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	90,50	13.500	13.400	13.400	13.400	13.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		44.990				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.291				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	90,50	64.781	13.400	13.400	13.400	13.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	264.526,16	548.810	502.922	484.236	532.468	545.448

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365100 KiGa Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-321.000 €
			-321.000 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-16.770 €
			-16.770 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	9.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	4.220 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.800 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	38.840 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	22.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			84.860 €

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	51.000 €
		Geschäftsaufwendungen	11.540 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.100 €
			67.940 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365200		Kindergarten Marienstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365200	Kindergarten Marienstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.	
Gleichzeitig belegbare Plätze = 43 (bis 31.12.2023 = 58 Plätze)	
<u>Betreute Kinder:</u>	
	2025 = 43
	2024 = 43
	2023 = 53
Erläuterungen:	
Verfügt über eine Integrationsgruppe (und eine Waldgruppe bis 31.12.2023).	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Marienstraße (P1.05.01.365200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-342.957,50	-285.470	-247.000	-247.000	-247.000	-247.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.375	-1.375	-1.375	-1.375	-1.375
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-23.954,89	-30	-30	-30	-30	-30
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-7.364,06					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-374.276,45	-286.875	-248.405	-248.405	-248.405	-248.405
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	395.748,91	472.760	482.150	491.820	501.500	511.170
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	40.047,31	58.670	52.150	51.050	50.550	50.550
16. Abschreibungen		12.570	12.190	11.955	11.955	11.955
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.011,25	22.450	35.320	22.320	22.320	22.320
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	450.807,47	566.450	581.810	577.145	586.325	595.995
21. ordentliches Ergebnis	76.531,02	279.575	333.405	328.740	337.920	347.590
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	76.531,02	279.575	333.405	328.740	337.920	347.590
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		100				
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.437				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.494				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		42.031				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	76.531,02	321.606	333.405	328.740	337.920	347.590

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365200 KiGa Marienstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-247.000 €
			<u>-247.000 €</u>

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-30 €
			<u>-30 €</u>

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	7.980 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.120 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.900 €
		Miete, Pacht und Leasing	600 €
		Bewirtschaftungskosten	24.550 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			<u>52.150 €</u>

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	23.000 €
		Geschäftsaufwendungen	7.220 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	4.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			<u>35.320 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365300		Kindergarten Mühlenstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365300	Kindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 131		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 117		
2024 = 117		
2023 = 108		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Mühlenstraße (P1.05.01.365300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-544.279,93	-539.340	-527.000	-558.000	-558.000	-558.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.147	-2.000	-1.985	-1.985	-1.985
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-1.484,02	-45.450	-48.350	-48.350	-48.350	-48.350
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-43.957,53	-103.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-0,04					
12. = Summe ordentliche Erträge	-589.721,52	-689.937	-697.350	-728.335	-728.335	-728.335
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.105.607,10	1.087.010	1.055.090	1.076.800	1.098.510	1.120.230
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	132.034,69	160.620	159.820	151.120	149.570	148.820
16. Abschreibungen		16.177	15.866	15.269	15.269	15.269
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.631,54	21.050	21.020	21.020	21.020	21.020
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.253.273,33	1.284.857	1.251.796	1.264.209	1.284.369	1.305.339
21. ordentliches Ergebnis	663.551,81	594.920	554.446	535.874	556.034	577.004
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	663.551,81	594.920	554.446	535.874	556.034	577.004
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		9.100	8.900	8.900	8.900	8.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		58.518				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		9.074				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		76.693	8.900	8.900	8.900	8.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	663.551,81	671.613	563.346	544.774	564.934	585.904

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365300 KiGa Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-527.000 €
			-527.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-48.350 €
			-48.350 €
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-120.000 €
			-120.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	14.050 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.520 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	28.100 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.200 €
		Bewirtschaftungskosten	49.850 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	55.500 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	500 €
			159.820 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	300 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	8.720 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	8.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000 €
			21.020 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365303		Waldkindergarten Mühlenstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365303	Waldkindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 15		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 15		
2024 = 15		
2023 = 15		

Erläuterungen:
Eigenständiger Waldkindergarten.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Mühlenstraße (P1.05.01.365303)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-57.483,60	-59.770	-64.500	-64.500	-64.500	-64.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-552	-553	-552	-552	-552
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-3,00		-10	-10	-10	-10
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-57.486,60	-60.322	-65.063	-65.062	-65.062	-65.062
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	145.725,13	180.740	191.810	195.660	199.500	203.350
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.508,20	27.250	23.920	23.920	23.920	23.920
16. Abschreibungen		2.375	2.375	2.374	2.374	2.374
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.402,75	5.460	5.830	5.830	5.830	5.830
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	169.636,08	215.825	223.935	227.784	231.624	235.474
21. ordentliches Ergebnis	112.149,48	155.503	158.872	162.722	166.562	170.412
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	112.149,48	155.503	158.872	162.722	166.562	170.412
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.712				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.876				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		38.587	3.000	3.000	3.000	3.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	112.149,48	194.090	161.872	165.722	169.562	173.412

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365303 Waldkindergarten Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-64.500 €
			-64.500 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10 €
			-10 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	6.800 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	1.820 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.200 €
		Bewirtschaftungskosten	7.600 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.800 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			23.920 €

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	2.730 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			5.830 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365400		Kindergarten Kleibrok
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365400	Kindergarten Kleibrok
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 75		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 0		
2024 = 0		
2023 = 0		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Kleibrok (P1.05.01.365400)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen			-90.000	-200.000	-271.200	-91.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-1.666	-3.333	-3.333	-3.333
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte			-10.000	-21.120	-21.120	-21.120
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge			-101.666	-224.453	-295.653	-115.653
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen			124.510	568.190	579.370	590.550
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		89.400	123.300	95.250	95.250	95.250
16. Abschreibungen			24.167	48.334	48.334	48.334
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen			10.090	10.240	10.240	10.240
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		89.400	282.067	722.014	733.194	744.374
21. ordentliches Ergebnis		89.400	180.401	497.561	437.541	628.721
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis		89.400	180.401	497.561	437.541	628.721
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen		89.400	180.401	497.561	437.541	628.721

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365400 KiGa Kleibrok

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-90.000 €
			-90.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10.000 €
			-10.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	66.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	200 €
		Bewirtschaftungskosten	41.250 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	650 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	14.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			123.300 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	3.990 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	4.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			10.090 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365500		Kindergarten Voßbarg
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365500	Kindergarten Voßbarg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 90		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 72		
2024 = 77		
2023 = 85		

Erläuterungen:
Verfügt über eine Waldgruppe.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum) (P1.05.01.365500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-549.238,29	-364.620	-387.000	-387.000	-387.000	-387.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-945	-945	-945	-945	-945
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-2.842,48	-24.230	-19.450	-19.450	-19.450	-19.450
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-552.080,77	-389.795	-407.395	-407.395	-407.395	-407.395
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	864.795,67	977.730	964.660	982.510	1.000.960	1.019.120
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	98.234,94	104.070	117.830	107.030	107.780	107.030
16. Abschreibungen		19.364	19.366	19.219	19.219	19.219
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13.404,56	16.080	16.100	16.100	16.100	16.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	976.435,17	1.117.244	1.117.956	1.124.859	1.144.059	1.161.469
21. ordentliches Ergebnis	424.354,40	727.449	710.561	717.464	736.664	754.074
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	424.354,40	727.449	710.561	717.464	736.664	754.074
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	46,92	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		49.582				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.337				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	46,92	62.319	5.400	5.400	5.400	5.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	424.401,32	789.768	715.961	722.864	742.064	759.474

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365500 KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-387.000 €
			-387.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-19.450 €
			-19.450 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	9.010 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.320 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	32.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	30.800 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.700 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	35.500 €
			117.830 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	6.200 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.700 €
			16.100 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365600		Kindergarten Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365600	Kindergarten Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 110		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 98		
2024 = 106		
2023 = 106		

Erläuterungen:
Verfügt über eine Waldgruppe.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Feldbreite (P1.05.01.365600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-272.662,10	-451.980	-397.000	-377.000	-377.000	-377.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-14.088	-12.682	-12.655	-12.655	-12.655
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-37.425,36	-34.180	-35.960	-35.960	-35.960	-35.960
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-23.567,19					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-333.654,65	-500.248	-445.642	-425.615	-425.615	-425.615
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	970.378,33	1.069.000	1.085.990	1.108.340	1.130.670	1.153.020
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	121.789,91	121.920	129.090	130.090	130.090	130.090
16. Abschreibungen		36.363	30.213	29.858	29.858	29.858
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13.346,33	17.550	18.820	18.820	18.820	18.820
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.105.514,57	1.244.833	1.264.113	1.287.108	1.309.438	1.331.788
21. ordentliches Ergebnis	771.859,92	744.585	818.471	861.493	883.823	906.173
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	771.859,92	744.585	818.471	861.493	883.823	906.173
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		57.367				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.464				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		70.231	4.400	4.400	4.400	4.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	771.859,92	814.816	822.871	865.893	888.223	910.573

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365600 KiGa Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-397.000 €
			-397.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-35.960 €
			-35.960 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.650 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	820 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	16.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	5.600 €
		Bewirtschaftungskosten	46.820 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	49.300 €
			129.090 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000 €
		Geschäftsaufwendungen	5.720 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.500 €
			18.820 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365601		Kindergarten Buschweg
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365601	Kindergarten Buschweg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 48		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 47		
2024 = 47		
2023 = 46		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Buschweg (P1.05.01.365601)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-248.535,51	-199.060	-187.000	-187.000	-187.000	-187.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.149	-7.149	-7.149	-7.149	-7.149
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-15.078,36	-15.810	-15.120	-15.120	-15.120	-15.120
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-20.211,50					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-283.825,37	-222.019	-209.269	-209.269	-209.269	-209.269
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	485.292,13	488.030	517.260	527.620	537.960	548.310
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	69.087,26	71.120	70.770	70.770	71.520	70.770
16. Abschreibungen		44.981	44.980	44.983	44.983	44.983
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.853,93	12.220	12.320	12.320	12.320	12.320
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	561.233,32	616.351	645.330	655.693	666.783	676.383
21. ordentliches Ergebnis	277.407,95	394.332	436.061	446.424	457.514	467.114
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	277.407,95	394.332	436.061	446.424	457.514	467.114
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		800	800	800	800	800
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.122				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.473				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		50.394	800	800	800	800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	277.407,95	444.726	436.861	447.224	458.314	467.914

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365601 KiGa Buschweg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-187.000 €
			-187.000 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.120 €
			-15.120 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.100 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.320 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	8.900 €
		Miete, Pacht und Leasing	900 €
		Bewirtschaftungskosten	23.550 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	25.000 €
			70.770 €

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.200 €
		Geschäftsaufwendungen	4.920 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.600 €
			12.320 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365602		Waldkindergarten Waldigel
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365602	Waldkindergarten Waldigel
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 15 (ab dem 01.01.2024)		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 15		
2024 = 15		
2023 = 0		

Erläuterungen:
Eigenständiger Waldkindergarten ab 01.01.2024 (vorher Waldgruppe im Kindergarten Marienstraße).
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Waldigel (P1.05.01.365602)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-14.849,24	-59.770	-64.500	-64.500	-64.500	-64.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-99,00	-100	-100	-100	-100	-100
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-14.948,24	-59.870	-64.600	-64.600	-64.600	-64.600
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	170.818,28	177.880	188.710	192.490	196.260	200.040
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.095,51	10.000	12.900	9.800	9.400	9.400
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.973,42					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.977,76	3.700	4.400	3.800	3.800	3.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	183.864,97	191.580	206.010	206.090	209.460	213.240
21. ordentliches Ergebnis	168.916,73	131.710	141.410	141.490	144.860	148.640
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	168.916,73	131.710	141.410	141.490	144.860	148.640
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		32.321				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		32.321				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	168.916,73	164.031	141.410	141.490	144.860	148.640

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365602 Waldkindergarten Waldigel

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-64.500 €
			-64.500 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-100 €
			-100 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	2.300 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			12.900 €

Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	1.600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			4.400 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365603		Kindergarten am Freibad
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365603	Kindergarten am Freibad
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 50		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 50		
2024 = 0		
2023 = 0		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Kindergarten am Freibad (P1.05.01.365603)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen			-50.000	-50.000		
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte			-120			
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge			-50.120	-50.000		
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen		283.300	416.040			
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	38.125,76	71.500	17.000	4.700	4.700	4.700
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	511,40	10.250	5.470	70	70	70
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	38.637,16	365.050	438.510	4.770	4.770	4.770
21. ordentliches Ergebnis	38.637,16	365.050	388.390	-45.230	4.770	4.770
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	38.637,16	365.050	388.390	-45.230	4.770	4.770
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		34.539				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		2.044				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		36.583				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	38.637,16	401.633	388.390	-45.230	4.770	4.770

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365603 Kindergarten am Freibad

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-50.000 €
			<u>-50.000 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-120 €
			<u>-120 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	6.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	300 €
		Bewirtschaftungskosten	4.700 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.900 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			<u>17.000 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	1.970 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	2.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			<u>5.470 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365700		Hort Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365700	Hort Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 40		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 40		
2024 = 40		
2023 = 40		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Feldbreite (P1.05.01.365700)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-28.501,30	-35.000	-19.000			
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-75.535,19	-76.100	-40.010			
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-104.036,49	-111.100	-59.010			
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	223.057,36	287.470	178.960			
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	69.493,69	67.400	46.900	1.000	1.000	1.000
16. Abschreibungen		584	584	583	583	583
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5.750,72	7.000	4.350			
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	298.301,77	362.454	230.794	1.583	1.583	1.583
21. ordentliches Ergebnis	194.265,28	251.354	171.784	1.583	1.583	1.583
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	194.265,28	251.354	171.784	1.583	1.583	1.583
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		100				
27b Aufwand aus Umlage 91*		35.000				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		74				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		35.174				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	194.265,28	286.528	171.784	1.583	1.583	1.583

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365700 Hort Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-19.000 €
			-19.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-40.010 €
			-40.010 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	1.000 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	2.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	43.300 €
			46.900 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	150 €
		Geschäftsaufwendungen	1.100 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	2.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			4.350 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365800		Hort Loy
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365800	Hort Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 20		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 20		
2024 = 20		
2023 = 20		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Loy (P1.05.01.365800)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-16.977,07	-20.000	-9.900			
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-38.316,60	-38.640	-19.150			
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-55.293,67	-58.640	-29.050			
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	192.704,35	174.880	117.560			
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.744,94	16.700	13.700			
16. Abschreibungen		222	222	222	222	222
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.935,49	5.650	3.300			
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	216.384,78	197.452	134.782	222	222	222
21. ordentliches Ergebnis	161.091,11	138.812	105.732	222	222	222
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	161.091,11	138.812	105.732	222	222	222
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	13,72					
27b Aufwand aus Umlage 91*		34.107				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	13,72	34.107				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	161.104,83	172.919	105.732	222	222	222

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365800 Hort Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-9.900 €
			-9.900 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-19.150 €
			-19.150 €
Zu Ziffer	15	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	1.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	12.200 €
			13.700 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	100 €
		Geschäftsaufwendungen	600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.500 €
			3.300 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365900		Förderung anderer Kindertagesstätten
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365900	Förderung anderer Kindertagesstätten
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
365900.001	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	
365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek	
365900.003	Spielkreis Delfshausen, Dörpstraat	
365900.004	Spielkreis Rastede-Nord, Wilhelmshavener Str.	
365900.006	Krippe Rastede, Südender Str.	
365900.007	Krippe Wiefelstede	
365900.008	Krippe Feldbreite	
365900.009	Krippe Wahnbek I, Jadestraße	
365900.010	Personalkosten (Förderung andere Kindertagesstätten)	
365900.011	Krippe Hahn-Lehmden, Wilhelmshavener Str.	
365900.012	Krippe Wahnbek II, Müritzstr.	
365900.014	Krippe Wahnbek III, Sandbergstraße	
365900.015	Kindergarten Sandbergstraße	
365900.016	Waldkindergarten Moltebeere, Birkenstr.	
365900.017	Kindergarten am Dorfplatz	
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindertagesstätten in Trägerschaft von verschiedenen eingetragenen Vereinen mit Defizitabdeckung durch die Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und/oder Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot im Diakonischen Werk Hahn-Lehmden. Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag in den Diakonischen Werken Hahn-Lehmden und Wahnbek.		

Zielgruppe:
Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten). Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse (Hort).
Maßnahmen:
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10. Gleichzeitig belegbare Plätze in Krippen = 195 <u>Betreute Kinder in Krippen:</u> 2025 = 181 2024 = 181 2023 = 178 Gleichzeitig belegbare Plätze in Kindergärten = 341 <u>Betreute Kinder in Kindergärten:</u> 2025 = 290 2024 = 290 2023 = 306 Gleichzeitig belegbare Plätze in Horten = 100 <u>Betreute Kinder in Horten:</u> 2025 = 100 2024 = 100 2023 = 100
Erläuterungen:
Das Diakonische Werk Hahn-Lehmden verfügt über eine Integrationsgruppe für Kindergartenkinder. Die Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek verfügen über Hortgruppen. Der Waldkindergarten Moltebeere ist auf die Waldorfpädagogik ausgerichtet.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet zusammen mit den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung anderer Kindertagesstätten (P1.05.01.365900)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-488.135,42	-514.610	-551.400	-551.400	-551.400	-685.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-39.781	-39.780	-39.430	-39.430	-39.430
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-261.422,21	-293.650	-292.210	-292.210	-292.210	-292.210
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.107,76					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-751.665,39	-848.041	-883.390	-883.040	-883.040	-1.017.040
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	47.953,33	74.690	120.180	122.620	125.030	127.470
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	259.975,46	300.130	292.270	271.420	271.600	270.280
16. Abschreibungen		159.948	152.339	123.192	123.192	123.192
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.044.898,41	5.292.900	4.860.100	4.328.100	4.328.100	4.328.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.503,23	1.140	1.200	1.200	1.200	1.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.354.330,43	5.828.808	5.426.089	4.846.532	4.849.122	4.850.542
21. ordentliches Ergebnis	3.602.665,04	4.980.767	4.542.699	3.963.492	3.966.082	3.833.502
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	3.602.665,04	4.980.767	4.542.699	3.963.492	3.966.082	3.833.502
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		13.300	13.300	13.300	13.300	13.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		183.090				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		18.552				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		214.942	13.300	13.300	13.300	13.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	3.602.665,04	5.195.709	4.555.999	3.976.792	3.979.382	3.846.802

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365900 Förderung anderer Kindertagesstätten

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-551.400 €
			-551.400 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-292.200 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10 €
			-292.210 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	48.520 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.480 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	850 €
		Miete, Pacht und Leasing	154.500 €
		Bewirtschaftungskosten	77.920 €
			292.270 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	4.860.100 €
			4.860.100 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	1.200 €
			1.200 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-11.753,57					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.531,76	-19.000	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-29.285,33	-19.000	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	22.223,56	22.940	23.760	24.260	24.750	25.250
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.643,78	37.400	37.300	37.300	37.300	37.300
16. Abschreibungen		1.604	2.472	2.474	2.474	2.474
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	179.608,35	218.000	219.100	219.100	219.100	219.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	344,59	150	100	100	100	100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	208.820,28	280.094	282.732	283.234	283.724	284.224
21. ordentliches Ergebnis	179.534,95	261.094	265.232	265.734	266.224	266.724
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	179.534,95	261.094	265.232	265.734	266.224	266.724
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		57.965				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		57.965				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	179.534,95	319.059	265.232	265.734	266.224	266.724

Teilhaushalt Kinder-Jugend- u. Familienhilfe (2026TH5_11)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.162.559,76	-2.909.270	-3.012.300		-3.104.400	-3.125.600	-3.079.600
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-541.174,51	-563.660	-515.490		-467.330	-467.330	-467.330
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-116.127,48	-125.000	-140.000		-140.000	-140.000	-140.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.819.861,75	-3.597.930	-3.667.790		-3.711.730	-3.732.930	-3.686.930
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	5.358.368,38	6.065.800	6.265.540		6.105.190	6.225.400	6.345.420
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	995.183,68	1.299.450	1.256.260		1.109.530	1.109.920	1.106.710
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	4.263.247,82	5.512.400	5.080.700		4.548.700	4.548.700	4.549.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	117.222,10	168.705	210.390		156.890	156.990	157.040
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.734.021,98	13.046.355	12.812.890		11.920.310	12.041.010	12.158.170
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.914.160,23	9.448.425	9.145.100		8.208.580	8.308.080	8.471.240
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit			-642.700		-60.000		
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit			-642.700		-60.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	345.846,36	2.500.000	2.255.000	500.000	500.000		
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	72.769,24	45.500	61.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	21.921,85	10.800	19.300		29.100	26.300	4.500
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	440.537,45	2.556.300	2.335.300	500.000	529.100	26.300	4.500
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	440.537,45	2.556.300	1.692.600	500.000	469.100	26.300	4.500
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	7.354.697,68	12.004.725	10.837.700	500.000	8.677.680	8.334.380	8.475.740
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	7.354.697,68	12.004.725	10.837.700	500.000	8.677.680	8.334.380	8.475.740

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.026206.525 Zusch.Ammerl.Kindertr.Außenanl, Förd.Tag	8.400	5.400				
I1.026206 Zusch.Ammerl.Kindertr.Außenanl, Förd.Tag	8.400	5.400				
I1.026207.525 Zusch.Ammerl.Kindertr. Möbel, Förd.Tag	3.400					
I1.026207 Zusch.Ammerl.Kindertr. Möbel, Förd.Tag	3.400					
I1.026802.500 Bauwagen (Aufenthalt), Waldkiga Waldigel	50.000	50.000				
I1.026802 Bauwagen (Aufenthalt), Waldkiga Waldigel	50.000	50.000				
I1.027029.500 Umbau/Erw. Gruppenraum, Kiga Loy	1.200.000	700.000		500.000		
I1.027029.555 Zusch. vom LK für Umbau/Erw., Kiga Loy	-60.000					
I1.027029 Umbau/Erw. Gruppenraum, Kiga Loy	1.140.000	700.000		500.000		
I1.028058.500 Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	1.550.000	1.550.000				
I1.028058.555 Zuschuss vom LK für Neubau, Kiga Kleibro	-300.000	-300.000				
I1.028058.555.001 Zuschuss KfW für Neubau, Kiga Kleibrok	-54.600	-54.600				
I1.028058.555.002 Zuschuss v. Land f Neubau, Kiga Kleibrok	-288.100	-288.100				
I1.028058 Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	907.300	907.300				
I1.028064.500 Geräteschuppen, Kiga Mühlenstraße	5.000	5.000				
I1.028064 Geräteschuppen, Kiga Mühlenstraße	5.000	5.000				
I1.029050.510 Materialschränke (3Stk.), Kiga Voßbarg	6.000	6.000				
I1.029050 Materialschränke (3Stk.), Kiga Voßbarg	6.000	6.000				
I1.029538.510 Doppelschaukel, Kiga Feldbreite	5.000	5.000				
I1.029538 Doppelschaukel, Kiga Feldbreite	5.000	5.000				
I1.030712.525 Zuschuss f. Möbel, Diak. Werk Wahnab.	2.500	2.500				
I1.030712 Zuschuss f. Möbel, Diak. Werk Wahnab.	2.500	2.500				
I1.032108.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnabek I	12.300					
I1.032108 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnabek I	12.300					
I1.032110.525 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnabek I	6.300					
I1.032110 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnabek I	6.300					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.032308.525 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnbek III	11.500					
I1.032308 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnbek III	11.500					
I1.032309.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	4.400	4.400				
I1.032309 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	4.400	4.400				
I1.032404.525 Zuschuss für Möbel, Kiga Sandbergstr.	2.500	2.500				
I1.032404 Zuschuss für Möbel, Kiga Sandbergstr.	2.500	2.500				
I1.032512.525 Zuschuss für Möbel, Krippe Hahn	5.000					
I1.032512 Zuschuss für Möbel, Krippe Hahn	5.000					
I1.032513.525 Zuschuss für Außenanlage, Krippe Hahn	4.300					
I1.032513 Zuschuss für Außenanlage, Krippe Hahn	4.300					
I1.032611.525 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnbek II	7.100					
I1.032611 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnbek II	7.100					
I1.032612.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	11.500	4.500				
I1.032612 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	11.500	4.500				
Zwischensumme	2.192.500	1.692.600		500.000		
Gesamtsumme	2.192.500	1.692.600		500.000		

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_02

Ordnungsangelegenheiten
Allgemeine Einrichtungen

Teilhaushalt 5_02 - Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 121000 - Statistik und Wahlen
- 122100 - Ordnungsangelegenheiten
- 122200 - Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 - Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft)
- 122400 - Meldeangelegenheiten
- **126100 - Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren**
- **126200 - Feuerwehren**
- 128000 - Katastrophenschutz
- 537110 - Recycling
- 561000 - Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- 121000 – Statistik und Wahlen
- 122100 – Ordnungsangelegenheiten
- 122200 – Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 – Obdachlosenangelegenheiten, ohne Einrichtungen und Unterkünfte
- 122400 – Meldeangelegenheiten
- 128000 – Katastrophenschutz
- 537110 – Recycling
- 561000 – Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt 126100 - Brandschutz, ohne Einzelfeuerwehr und das Produkt 126200 mit seinen Leistungen:

- 126200.001 – Ortsfeuerwehr Rastede
- 126200.002 – Ortsfeuerwehr Hahn
- 126200.003 – Ortsfeuerwehr Ipwege – Wahnbek
- 126200.005 – Ortsfeuerwehr Loy – Barghorn
- 126200.006 – Ortsfeuerwehr Neusüdende
- 126200.007 – Ortsfeuerwehr Südbäke

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung;Umwelt (2026TH5_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-35.126,56	-60.000	-83.000	-68.000	-68.000	-68.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.067	-7.031	-6.952	-6.952	-6.952
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-301.071,20	-266.500	-293.400	-293.400	-293.400	-293.400
06. privatrechtliche Entgelte	-9.967,03	-9.850	-3.570	-3.570	-3.570	-3.570
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-47.109,80	-7.000	-29.000	-8.000	-3.000	-8.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-3.859,47	-3.100	-10.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. = Summe ordentliche Erträge	-397.134,06	-353.517	-426.101	-383.022	-378.022	-383.022
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	557.145,62	572.590	597.220	599.180	611.150	623.130
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	575.186,94	684.680	695.240	510.790	504.090	510.890
16. Abschreibungen	1.436,87	407.776	289.938	273.927	309.766	404.901
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	11.105,00	13.500	12.500	12.500	12.500	12.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	365.653,28	348.370	399.620	361.420	332.720	360.020
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.510.527,71	2.026.916	1.994.518	1.757.817	1.770.226	1.911.441
21. ordentliches Ergebnis	1.113.393,65	1.673.399	1.568.417	1.374.795	1.392.204	1.528.419
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.113.393,65	1.673.399	1.568.417	1.374.795	1.392.204	1.528.419
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	50,00	27.700	29.100	29.100	29.100	29.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		426.623				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		23.064				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	50,00	477.387	29.100	29.100	29.100	29.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.113.443,65	2.150.786	1.597.517	1.403.895	1.421.304	1.557.519

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126100		Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126100	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Ortsfeuerwehren übergreifende Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Pflichtaufgabe der Gemeinde.		
Ziele:		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
Zielgruppe:		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
Maßnahmen:		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Zahl der Einsätze gesamt:</u> 2021 = 226 2022 = 350 2023 = 343 2024 = 258 <u>Zahl der Mitglieder im Bereich</u> - der Kinderabteilung 2021 = 74 2022 = 80 2023 = 93 2024 = 86 - der Jugendabteilung: 2021 = 113 2022 = 129 2023 = 123 2024 = 115 - der Einsatzabteilung: 2021 = 246 2022 = 268 2023 = 270 2024 = 278 - der Altersabteilung: 2021 = 72 2022 = 72 2023 = 69 2024 = 62
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit dem Produkt 126200 und den dort untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt "Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr" (P1.05.02.126100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-18.727,16	-60.000	-68.000	-68.000	-68.000	-68.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-41,76	-40	-50	-50	-50	-50
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-18.768,92	-60.040	-68.050	-68.050	-68.050	-68.050
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	33.442,82	33.820	35.960	36.620	37.280	37.940
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	103.137,38	319.300	271.950	144.950	144.950	144.950
16. Abschreibungen		16.150	13.798	12.684	12.684	12.684
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	6.105,00	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	78.409,45	56.000	63.600	58.600	58.600	58.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	221.094,65	431.770	391.808	259.354	260.014	260.674
21. ordentliches Ergebnis	202.325,73	371.730	323.758	191.304	191.964	192.624
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	202.325,73	371.730	323.758	191.304	191.964	192.624
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		22.555				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		2.407				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		24.962				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	202.325,73	396.692	323.758	191.304	191.964	192.624

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.126100 Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-68.000 €
			-68.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-50 €
			-50 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	24.500 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	28.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	31.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	50 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	187.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	800 €
			271.950 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	6.500 €
			6.500 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	23.800 €
		Geschäftsaufwendungen	100 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.700 €
			63.600 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126200		Feuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede	
126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn	
126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege - Wahnbek	
126200.005	Ortsfeuerwehr Loy - Barghorn	
126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende	
126200.007	Ortsfeuerwehr Südbäke	
Kurzbeschreibung:		
Die einzelnen Ortsfeuerwehren betreffenden Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde Rastede unterhält 6 freiwillige Feuerwehren: 1 Schwerpunktfeuerwehr (Rastede); 3 Stützpunktfeuerwehren (Hahn, Ipwege-Wahnbek und Loy-Barghorn); 2 Grundausstattungsfeuerwehren (Neusüdende und Südbäke).		
Ziele:		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
Zielgruppe:		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
Maßnahmen:		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
Zahl der Brände Zahl der Hilfeleistungen Fehlalarmierungen Zahl der Mitglieder im Bereich der - Kinderabteilung - Jugendabteilung - Einsatzabteilung - Altersabteilung Übersicht über die Kennzahlen siehe nächste Seite!
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 126100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126200		Feuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

2022	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	29	12	13	9	7	6		76
Zahl der Hilfeleistungen	98	65	31	39	10	9		252
Fehlalarme	8	5	4	5	0	0		22
Gesamt	135	82	48	53	17	15	0	350
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	63	55	35	39	24	19		235
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	13	3	9	3	2	3		33
Altersabteilung	8	15	13	17	13	6		72
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	22	22	16	21	9	0		90
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	11	6	6	13	3	0		39
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	13	0	16	14	0	0		43
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	12	0	5	13	0	0		30
Gesamt	142	101	100	120	51	28	0	542

2023	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	22	13	5	4	2	1		47
Zahl der Hilfeleistungen	96	41	46	36	19	10		248
Fehlalarme	18	21	6	6	1	1		48
Gesamt	136	75	57	41	22	12	0	343
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	66	50	37	39	26	18		236
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	12	4	8	6	3	3		36
Altersabteilung	6	13	13	17	13	7		69
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	22	19	14	20	10	0		85
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	11	7	4	13	4	0		39
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	13	15	15	13	0	0		56
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	9	10	7	11	0	0		37
Gesamt	139	118	98	119	56	28	0	558

2024	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	23	16	13	5	2	2		61
Zahl der Hilfeleistungen	67	27	34	15	13	5		161
Fehlalarme	15	17	1	3	0	0		36
Gesamt	105	60	48	23	15	7	0	258
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	60	51	35	42	30	20		238

Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	14	4	10	5	3	4		40
Altersabteilung	10	11	11	15	9	6		62
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	23	16	18	16	10	0		83
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	10	5	2	11	4	0		32
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	15	14	15	12	0	0		56
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	6	7	10	7	0	0		30
Gesamt	138	108	101	108	56	30	0	541

Ergebnishaushalt Produkt Feuerwehren (P1.05.02.126200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.721	-1.686	-1.609	-1.609	-1.609
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.286,00					
06. privatrechtliche Entgelte	-5.133,14	-5.000				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-819,78					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-7.238,92	-6.721	-1.686	-1.609	-1.609	-1.609
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	380.058,45	239.350	289.410	242.260	242.260	242.260
16. Abschreibungen		375.056	259.719	244.875	280.714	375.849
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	54.530,80	50.970	56.240	54.740	54.740	54.740
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	434.589,25	665.376	605.369	541.875	577.714	672.849
21. ordentliches Ergebnis	427.350,33	658.655	603.683	540.266	576.105	671.240
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	427.350,33	658.655	603.683	540.266	576.105	671.240
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	50,00	10.600	12.000	12.000	12.000	12.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		147.559				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		16.046				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	50,00	174.205	12.000	12.000	12.000	12.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	427.400,33	832.860	615.683	552.266	588.105	683.240

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.126200 Feuerwehren

Zu Ziffer 15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	35.500 €
	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	16.100 €
	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	67.750 €
	Bewirtschaftungskosten	58.310 €
	Haltung von Fahrzeugen	66.800 €
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	44.950 €
		289.410 €
Zu Ziffer 19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	32.600 €
	Geschäftsaufwendungen	6.470 €
	Steuern, Versicherung und Schadenfälle	8.170 €
	Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.000 €
		56.240 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-16.399,40		-15.000			
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-5.346	-5.345	-5.343	-5.343	-5.343
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-299.785,20	-266.500	-293.400	-293.400	-293.400	-293.400
06. privatrechtliche Entgelte	-4.792,13	-4.810	-3.520	-3.520	-3.520	-3.520
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-46.290,02	-7.000	-29.000	-8.000	-3.000	-8.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-3.859,47	-3.100	-10.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. = Summe ordentliche Erträge	-371.126,22	-286.756	-356.365	-313.363	-308.363	-313.363
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	523.702,80	538.770	561.260	562.560	573.870	585.190
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	91.991,11	126.030	133.880	123.580	116.880	123.680
16. Abschreibungen	1.436,87	16.570	16.421	16.368	16.368	16.368
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	5.000,00	7.000	6.000	6.000	6.000	6.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	232.713,03	241.400	279.780	248.080	219.380	246.680
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	854.843,81	929.770	997.341	956.588	932.498	977.918
21. ordentliches Ergebnis	483.717,59	643.014	640.976	643.225	624.135	664.555
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	483.717,59	643.014	640.976	643.225	624.135	664.555
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		17.100	17.100	17.100	17.100	17.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		256.510				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.611				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		278.220	17.100	17.100	17.100	17.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	483.717,59	921.234	658.076	660.325	641.235	681.655

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung;Umwelt (2026TH5_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-10.385,42	-60.000	-83.000		-68.000	-68.000	-68.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-301.854,00	-266.500	-293.400		-293.400	-293.400	-293.400
05. privatrechtliche Entgelte	-9.967,03	-9.850	-3.570		-3.570	-3.570	-3.570
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-43.087,72	-7.000	-29.000		-8.000	-3.000	-8.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-3.517,23	-3.100	-10.100		-3.100	-3.100	-3.100
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-368.811,40	-346.450	-419.070		-376.070	-371.070	-376.070
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	559.491,63	572.590	597.220		599.180	611.150	623.130
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	574.854,73	684.680	695.240		510.790	504.090	510.890
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	11.105,00	13.500	12.500		12.500	12.500	12.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	336.117,36	348.370	399.620		361.420	332.720	360.020
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.481.568,72	1.619.140	1.704.580		1.483.890	1.460.460	1.506.540
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.112.757,32	1.272.690	1.285.510		1.107.820	1.089.390	1.130.470
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-8.316,51						
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen		-5.000					

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-8.316,51	-5.000					
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	91.139,58	3.200.000	4.197.000	3.370.000	3.870.000	6.000.000	3.750.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	753.027,18	457.800	235.700		220.000	106.000	106.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	14.497,89	20.000					
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	858.664,65	3.677.800	4.432.700	3.370.000	4.090.000	6.106.000	3.856.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	850.348,14	3.672.800	4.432.700	3.370.000	4.090.000	6.106.000	3.856.000
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	1.963.105,46	4.945.490	5.718.210	3.370.000	5.197.820	7.195.390	4.986.470
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.963.105,46	4.945.490	5.718.210	3.370.000	5.197.820	7.195.390	4.986.470

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.033737.525 Zuschuss an LK f.Drohneneinh., Brandsc	3.000	3.000				
I1.033737 Zuschuss an LK f.Drohneneinh., Brandsc	3.000	3.000				
I1.033738.500 Erneuerung Löschw.brunnen, Brandschutz	11.000	11.000				
I1.033738 Erneuerung Löschw.brunnen, Brandschutz	11.000	11.000				
I1.033739.500 Ausbau Löschw.vers. Lehmden, Brandschutz	6.000	6.000				
I1.033739 Ausbau Löschw.vers. Lehmden, Brandschutz	6.000	6.000				
I1.034242.500 Gerätehaus, FW Rastede	250.000					
I1.034242 Gerätehaus, FW Rastede	250.000					
I1.034256.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	106.000	6.000				
I1.034256 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	106.000	6.000				
I1.034267.510 1 Rollcontainer Kit, FW Rastede	30.000	30.000				
I1.034267 1 Rollcontainer Kit, FW Rastede	30.000	30.000				
I1.034268.510 Beleuchtungssystem LED, FW Rastede	2.500	2.500				
I1.034268 Beleuchtungssystem LED, FW Rastede	2.500	2.500				
I1.034269.510 Chemischutanz. (2Stk.), FW Rastede	12.000	12.000				
I1.034269 Chemischutanz. (2Stk.), FW Rastede	12.000	12.000				
I1.034270.510 Ladesimul.stecker E-Fahrz., FW Rastede	1.200	1.200				
I1.034270 Ladesimul.stecker E-Fahrz., FW Rastede	1.200	1.200				
I1.034732.500 Gerätehaus, FW Hahn	4.160.000	2.230.000		1.930.000		
I1.034732 Gerätehaus, FW Hahn	4.160.000	2.230.000		1.930.000		
I1.034748.510 FW-Anhänger Boot, FW Hahn	40.000	40.000				
I1.034748 FW-Anhänger Boot, FW Hahn	40.000	40.000				
I1.034751.510 Beleuchtungssystem LED, FW Hahn	2.500	2.500				
I1.034751 Beleuchtungssystem LED, FW Hahn	2.500	2.500				
I1.035225.500 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	3.380.000	1.940.000		1.440.000		
I1.035225 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	3.380.000	1.940.000		1.440.000		

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.035233.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	106.000	6.000				
I1.035233 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipwe-Wahnbek	106.000	6.000				
I1.035244.510 Rollwagen Hygiene, FW Ipwege-Wahn.	6.000	6.000				
I1.035244 Rollwagen Hygiene, FW Ipwege-Wahn.	6.000	6.000				
I1.035245.510 Rollwagen Bekleidung, FW Ipwege-Wahn.	6.000	6.000				
I1.035245 Rollwagen Bekleidung, FW Ipwege-Wahn.	6.000	6.000				
I1.035246.510 Rollw.Schnelleins.zelt inkl.Bel, FW Ipwe.	12.000	12.000				
I1.035246 Rollw.Schnelleins.zelt inkl.Bel, FW Ipwe.	12.000	12.000				
I1.035248.510 Rollw. Zeltheizung inkl. Belad., FW Ipwe.	10.000	10.000				
I1.035248 Rollw. Zeltheizung inkl. Belad., FW Ipwe.	10.000	10.000				
I1.035250.510 Rollw. Atemschutz inkl. Belad., FW Ipwe.	21.000	21.000				
I1.035250 Rollw. Atemschutz inkl. Belad., FW Ipwe.	21.000	21.000				
I1.035252.510 Rollw. Bahnrettung inkl. Belad., FW Ipwe.	22.500	22.500				
I1.035252 Rollw. Bahnrettung inkl. Belad., FW Ipwe.	22.500	22.500				
I1.035254.510 Rollw. Wasserschaden inkl. Bel., FW Ipwe.	14.000					
I1.035254 Rollw. Wasserschaden inkl. Bel., FW Ipwe.	14.000					
I1.035257.510 Rollwagen Waldbrand, FW Ipwege-Wahn.	5.000	5.000				
I1.035257 Rollwagen Waldbrand, FW Ipwege-Wahn.	5.000	5.000				
I1.036230.500 Gerätehaus, FW Loy-Barghorn	5.000.000					
I1.036230 Gerätehaus, FW Loy- Barghorn	5.000.000					
I1.036236.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	106.000					
I1.036236 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	106.000					
I1.036263.500 Neuinstallation Sirene, FW Loy	10.000	10.000				
I1.036263 Neuinstallation Sirene, FW Loy	10.000	10.000				
I1.036718.500 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	5.000.000					
I1.036718 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	5.000.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.036721.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	106.000					
I1.036721 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	106.000					
I1.036722.510 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	6.000					
I1.036722 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	6.000					
I1.038203.510 Notstromaggregate u. Einspeisep., Katast	50.000	50.000				
I1.038203 Notstromaggregate u. Einspeisep., Katast	50.000	50.000				
Zwischensumme	18.484.700	4.432.700		3.370.000		
Gesamtsumme	18.484.700	4.432.700		3.370.000		

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_021

Angelegenheiten der Schulen

Teilhaushalt 5_021 - Schulaufgaben

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **211100 - Grundschule Feldbreite**
- **211200 - Grundschule Hahn-Lehmden**
- **211300 - Grundschule Kleibrok**
- **211400 - Grundschule Leuchtenburg**
- **211500 - Grundschule Loy**
- **211600 - Grundschule Wahnbek**
- **218000 - KGS Rastede**
- **221000 - Förderschulen**
- 241000 - Schülerbeförderung
- 243000 - Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 - Kreisschulbaukasse

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- 211100 – Grundschule Feldbreite
 - o 211100.001 – Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - o 211100.002 – Grundschule Feldbreite (Schulbudget)
 - o 211100.004 – Grundschule Feldbreite (EDV)
- 211200 – Grundschule Hahn-Lehmden
 - o 211200.001 – Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)
 - o 211200.002 – Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)
 - o 211200.004 – Grundschule Hahn-Lehmden (EDV)
- 211300 – Grundschule Kleibrok
 - o 211300.001 – Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)
 - o 211300.002 – Grundschule Kleibrok (Schulbudget)
 - o 211300.004 – Grundschule Kleibrok (EDV)
- 211400 – Grundschule Leuchtenburg
 - o 211400.001 – Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)
 - o 211400.002 – Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)
 - o 211400.004 – Grundschule Leuchtenburg (EDV)
- 211500 – Grundschule Loy
 - o 211500.001 – Grundschule Loy (ohne Schulbudget)
 - o 211500.002 – Grundschule Loy (Schulbudget)
 - o 211500.004 – Grundschule Loy (EDV)
- 211600 – Grundschule Wahnbek
 - o 211600.001 – Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)
 - o 211600.002 – Grundschule Wahnbek (Schulbudget)
 - o 211600.004 – Grundschule Wahnbek (EDV)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 218000 – Gesamtschule (KGS)
 - o 218000.001 – Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)
 - o 218000.002 – Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - o 218000.003 – Gesamtschule (Schulbudget)
 - o 218000.004 – Gesamtschule (EDV)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 221000 – Förderschule (Schule für Lernbehinderte Voßbarg)
 - o 221000.001 – Förderschule (ohne Schulbudget)
 - o 221000.002 – Förderschule (Schulbudget)
 - o 221000.004 – Förderschule (EDV)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte:

- 241000 – Schülerbeförderung
- 243000 – Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 – Kreisschulbaukasse

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Schulaufgaben (2026TH5_21)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-483.848,14	-408.400	-635.400	-577.100	-572.800	-567.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-183.322	-182.242	-176.053	-176.052	-176.052
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-73.596,46	-51.200	-219.830	-236.030	-236.030	-236.030
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-27.273,23	-20.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-584.717,83	-662.922	-1.040.472	-992.183	-987.882	-982.482
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	899.480,99	939.790	1.246.720	1.650.680	1.683.450	1.716.250
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.578.110,01	2.944.840	2.934.340	3.190.630	2.956.810	2.929.030
16. Abschreibungen		853.604	808.829	792.414	792.414	792.414
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	22.150,86	33.800	241.900	534.000	534.000	534.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	526.460,46	849.190	579.840	579.840	579.840	579.840
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.026.202,32	5.621.224	5.811.629	6.747.564	6.546.514	6.551.534
21. ordentliches Ergebnis	3.441.484,49	4.958.302	4.771.157	5.755.381	5.558.632	5.569.052
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	3.441.484,49	4.958.302	4.771.157	5.755.381	5.558.632	5.569.052
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	22.907,25	120.600	123.400	123.400	123.400	123.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		435.936				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		275.077				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	22.907,25	831.613	123.400	123.400	123.400	123.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	3.464.391,74	5.789.915	4.894.557	5.878.781	5.682.032	5.692.452

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211100		Grundschule Feldbreite
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211100	Grundschule Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211100.001	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	
211100.002	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2025 = 242	
	2024 = 241	
	2023 = 250	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211200, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Feldbreite (P1.05.02.211100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.860,62	-3.800	-58.600	-3.600	-3.600	-3.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-3.892	-3.818	-2.006	-2.008	-2.008
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-611,67	-150	-17.680	-42.180	-42.180	-42.180
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-4.472,29	-7.842	-80.098	-47.786	-47.788	-47.788
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	88.066,59	90.740	235.690	441.360	450.940	458.770
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	203.561,82	237.000	406.590	335.100	266.590	265.100
16. Abschreibungen		67.753	66.723	63.579	63.579	63.579
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	49.100	118.000	118.000	118.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	29.675,94	31.230	30.250	30.250	30.250	30.250
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	321.304,35	426.823	788.353	988.289	929.359	935.699
21. ordentliches Ergebnis	316.832,06	418.981	708.255	940.503	881.571	887.911
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	316.832,06	418.981	708.255	940.503	881.571	887.911
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	2.708,90	12.800	12.800	12.800	12.800	12.800
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.709				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		24.867				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	2.708,90	81.376	12.800	12.800	12.800	12.800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	319.540,96	500.357	721.055	953.303	894.371	900.711

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211100 Grundschule Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-58.600 €
			-58.600 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-17.680 €
			-17.680 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	153.190 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.220 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	80.900 €
		Miete, Pacht und Leasing	700 €
		Bewirtschaftungskosten	134.480 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	25.200 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			406.590 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	49.100 €
			49.100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	700 €
		Geschäftsaufwendungen	5.250 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	22.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.300 €
			30.250 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211200		Grundschule Hahn-Lehmden
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211200	Grundschule Hahn-Lehmden
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	
211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2025 = 169	
	2024 = 155	
	2023 = 160	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Hahn-Lehmden (P1.05.02.211200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.865,21	-2.400	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-6.567	-6.485	-5.187	-5.184	-5.183
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-8.243,36	-5.300	-15.700	-30.500	-30.500	-30.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-11.108,57	-14.267	-24.485	-37.987	-37.984	-37.983
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	84.469,36	85.030	101.060	121.460	123.860	126.270
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	230.232,60	302.220	214.810	205.120	206.610	205.120
16. Abschreibungen		41.814	41.254	39.775	39.775	39.775
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	34.300	82.400	82.400	82.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.633,43	22.330	21.800	21.800	21.800	21.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	338.335,39	451.494	413.224	470.555	474.445	475.365
21. ordentliches Ergebnis	327.226,82	437.227	388.739	432.568	436.461	437.382
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	327.226,82	437.227	388.739	432.568	436.461	437.382
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.404,85	9.100	9.200	9.200	9.200	9.200
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.303				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		28.073				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.404,85	80.476	9.200	9.200	9.200	9.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	328.631,67	517.703	397.939	441.768	445.661	446.582

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211200 Grundschule Hahn-Lehmden

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.300 €
			-2.300 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-5.300 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10.400 €
			-15.700 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	35.190 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	9.120 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	36.600 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.600 €
		Bewirtschaftungskosten	113.400 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	17.000 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			214.810 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	34.300 €
			34.300 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	700 €
		Geschäftsaufwendungen	7.600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	13.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			21.800 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211300		Grundschule Kleibrok
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211300	Grundschule Kleibrok
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211300.001	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)	
211300.002	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht und angeschlossenen Schulkindergarten.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2025= 257	
	2024 = 271	
	2023 = 253	

Erläuterungen:
Die Ganztagschule und der Schulkindergarten werden auch von Schülerinnen und Schülern aus anderen Grundschuleinzugsbereichen besucht.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Kleibrok (P1.05.02.211300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.891,63	-3.700	-4.100	-4.100	-4.100	-4.100
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-3.558	-3.486	-2.049	-2.049	-2.049
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-45.194,35	-28.000	-41.000	-41.000	-41.000	-41.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-49.085,98	-35.258	-48.586	-47.149	-47.149	-47.149
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	97.867,61	120.870	128.560	143.110	145.950	148.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	280.876,18	241.670	242.470	243.270	245.950	243.270
16. Abschreibungen		120.621	122.071	117.992	117.992	117.992
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	52.200	125.400	125.400	125.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.507,55	26.570	26.120	26.120	26.120	26.120
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	406.251,34	509.831	571.421	655.892	661.412	661.582
21. ordentliches Ergebnis	357.165,36	474.573	522.835	608.743	614.263	614.433
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	357.165,36	474.573	522.835	608.743	614.263	614.433
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.959,30	21.900	22.600	22.600	22.600	22.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		44.461				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		27.512				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.959,30	93.873	22.600	22.600	22.600	22.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	359.124,66	568.446	545.435	631.343	636.863	637.033

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211300 Grundschule Kleibrok

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-4.100 €
			-4.100 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-41.000 €
			-41.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	27.470 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	8.420 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	20.600 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.500 €
		Bewirtschaftungskosten	128.980 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	51.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			242.470 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	52.200 €
			52.200 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	800 €
		Geschäftsaufwendungen	4.820 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	20.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			26.120 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211400		Grundschule Leuchtenburg
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211400	Grundschule Leuchtenburg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211400.001	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	
211400.002	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2025 = 85	
	2024 = 89	
	2023 = 96	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Leuchtenburg (P1.05.02.211400)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.076,88	-1.400	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.911	-2.911	-1.660	-1.660	-1.660
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-16.350,60	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-20.427,48	-20.311	-20.211	-18.960	-18.960	-18.960
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	49.898,65	51.570	61.570	62.830	64.090	65.360
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	91.785,12	120.920	118.710	107.110	109.710	107.110
16. Abschreibungen		12.280	12.281	10.811	10.811	10.811
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	17.200	41.600	41.600	41.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	21.219,86	15.170	14.580	14.580	14.580	14.580
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	162.903,63	200.040	224.341	236.931	240.791	239.461
21. ordentliches Ergebnis	142.476,15	179.729	204.130	217.971	221.831	220.501
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	142.476,15	179.729	204.130	217.971	221.831	220.501
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.018,30	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		42.669				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.748				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.018,30	63.416	12.000	12.000	12.000	12.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	143.494,45	243.145	216.130	229.971	233.831	232.501

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211400 Grundschule Leuchtenburg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-1.300 €
			-1.300 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-16.000 €
			-16.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	23.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.820 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	20.300 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.300 €
		Bewirtschaftungskosten	34.540 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	28.200 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			118.710 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	17.200 €
			17.200 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	600 €
		Geschäftsaufwendungen	5.680 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			14.580 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211500		Grundschule Loy
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211500	Grundschule Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211500.001	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	
211500.002	Grundschule Loy (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2025 = 67	
	2024 = 69	
	2023 = 70	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Loy (P1.05.02.211500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.085,31	-1.100	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.215	-1.215	-1.215	-1.215	-1.215
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-30,72	-30	-5.230	-12.630	-12.630	-12.630
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.116,03	-2.345	-7.445	-14.845	-14.845	-14.845
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	31.470,45	31.080	122.170	253.710	257.880	263.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	114.865,78	138.870	139.730	117.630	118.380	117.730
16. Abschreibungen		10.009	9.794	9.619	9.619	9.619
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	13.600	32.700	32.700	32.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.322,66	11.820	13.040	13.040	13.040	13.040
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	161.658,89	191.879	298.334	426.699	431.619	436.889
21. ordentliches Ergebnis	160.542,86	189.534	290.889	411.854	416.774	422.044
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	160.542,86	189.534	290.889	411.854	416.774	422.044
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	880,10	8.100	8.100	8.100	8.100	8.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		42.109				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		10.554				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	880,10	60.763	8.100	8.100	8.100	8.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	161.422,96	250.297	298.989	419.954	424.874	430.144

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211500 Grundschule Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-1.000 €
			-1.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-5.230 €
			-5.230 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	54.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	9.020 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	11.300 €
		Bewirtschaftungskosten	52.210 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	11.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			139.730 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	13.600 €
			13.600 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	500 €
		Geschäftsaufwendungen	5.540 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			13.040 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211600		Grundschule Wahnbek
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211600	Grundschule Wahnbek
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211600.001	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	
211600.002	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
2025 = 205		
2024 = 193		
2023 = 186		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211500 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Wahnbek (P1.05.02.211600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.033,84	-2.600	-2.900	-2.900	-2.900	-2.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-4.215	-4.166	-4.166	-4.166	-4.166
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-800,00		-17.500	-42.000	-42.000	-42.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.833,84	-6.815	-24.566	-49.066	-49.066	-49.066
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	79.667,13	79.890	95.950	116.230	118.510	120.780
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	252.793,18	221.770	203.730	281.180	223.080	220.780
16. Abschreibungen		33.209	32.212	30.880	30.880	30.880
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.002,30	100	41.600	100.000	100.000	100.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	26.208,77	22.970	21.500	21.500	21.500	21.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	359.671,38	357.939	394.992	549.790	493.970	493.940
21. ordentliches Ergebnis	355.837,54	351.124	370.426	500.724	444.904	444.874
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	355.837,54	351.124	370.426	500.724	444.904	444.874
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.580,70	9.400	9.800	9.800	9.800	9.800
27b Aufwand aus Umlage 91*		45.377				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		20.987				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.580,70	75.764	9.800	9.800	9.800	9.800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	357.418,24	426.888	380.226	510.524	454.704	454.674

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211600 Grundschule Wahnbek

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.900 €
			-2.900 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-17.500 €
			-17.500 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	25.800 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	20.920 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	20.100 €
		Miete, Pacht und Leasing	5.400 €
		Bewirtschaftungskosten	100.710 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	28.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			203.730 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	41.600 €
			41.600 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	600 €
		Geschäftsaufwendungen	6.600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	13.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			21.500 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.218000		KGS Rastede
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	218	Gesamtschulen
Produkt:	218000	KGS Rastede
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
218000.001	Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	
218000.002	Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	
218000.003	Gesamtschule (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Kooperative mit nach aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) gegliederte Gesamtschule.		
Ziele:		
Schulplätze in den Schulzweigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse bis zur 13. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Hauptschulzweig:	2025 = 170 2024 = 185 2023 = 156
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Realschulzweig:	2025 = 567 2024 = 592 2023 = 626
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Gymnasialzweig:	2025 = 1.306 2024 = 1.316 2023 = 1.333
Insgesamt:	2025 = 2.043 2024 = 2.093 2023 = 2.115
Erläuterungen:	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt KGS Rastede (P1.05.02.218000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-313.438,24	-254.000	-432.200	-432.200	-432.200	-432.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-147.245	-146.529	-146.397	-146.397	-146.398
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-2.294,00	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.760,13					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-317.492,37	-402.895	-580.379	-580.247	-580.247	-580.248
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	395.547,98	405.940	424.050	432.710	441.350	450.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.211.266,64	1.409.220	1.271.730	1.684.320	1.617.120	1.602.320
16. Abschreibungen		542.240	498.925	494.505	494.505	494.505
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	21.148,56	33.100	33.800	33.800	33.800	33.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	228.501,78	239.200	235.250	235.250	235.250	235.250
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.856.464,96	2.629.700	2.463.755	2.880.585	2.822.025	2.815.875
21. ordentliches Ergebnis	1.538.972,59	2.226.805	1.883.376	2.300.338	2.241.778	2.235.627
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.538.972,59	2.226.805	1.883.376	2.300.338	2.241.778	2.235.627
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	12.533,80	39.800	41.100	41.100	41.100	41.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		96.406				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		136.280				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	12.533,80	272.487	41.100	41.100	41.100	41.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.551.506,39	2.499.292	1.924.476	2.341.438	2.282.878	2.276.727

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.218000 KGS Rastede

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-432.200 €
			-432.200 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-1.500 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-150 €
			-1.650 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	154.050 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	44.920 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	316.300 €
		Miete, Pacht und Leasing	20.000 €
		Bewirtschaftungskosten	693.760 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	35.900 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.500 €
			1.271.730 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	33.800 €
			33.800 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	10.700 €
		Geschäftsaufwendungen	40.950 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	175.100 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.500 €
			235.250 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.221000		Förderschulen
Produktbereich:	22	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	221	Förderschulen
Produkt:	221000	Förderschulen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
221000.001	Förderschule (ohne Schulbudget)	
221000.002	Förderschule (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Förderzentrum für die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.		
Ziele:		
Schulplätze im Bereich Förderschule Lernen wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten. Abwicklung der Kostenerstattung für an auswärtigen Förderschulen beschulte Schülerinnen und Schüler.		
Zielgruppe:		
Kinder von der 5. Klasse bis zur 10. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen. Abwicklung der Verträge für an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
<u>Zahl der Schüler zum 01.10.:</u>	2025 = 61 2024 = 81 2023 = 92
<u>Zahl der an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler:</u>	2025 = 19 2024 = 12 2023 = 13
Erläuterungen:	
Die Förderschule Lernen in Rastede beschult Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt Förderschulen (P1.05.02.221000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-24.466,41	-19.400	-13.000	-9.700	-5.400	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-11.334	-11.246	-10.988	-10.988	-10.988
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-48,00	-50	-105.050	-50.050	-50.050	-50.050
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-24.514,41	-30.784	-129.296	-70.738	-66.438	-61.038
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	57.249,51	58.980	61.430	62.720	64.010	65.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	192.728,69	272.670	336.070	216.400	168.870	167.100
16. Abschreibungen		25.678	25.569	25.253	25.253	25.253
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	147.524,77	205.500	202.900	202.900	202.900	202.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	397.502,97	562.928	626.069	507.373	461.133	460.653
21. ordentliches Ergebnis	372.988,56	532.144	496.773	436.635	394.695	399.615
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	372.988,56	532.144	496.773	436.635	394.695	399.615
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	821,30	7.500	7.800	7.800	7.800	7.800
27b Aufwand aus Umlage 91*		42.845				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		18.056				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	821,30	68.402	7.800	7.800	7.800	7.800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	373.809,86	600.546	504.573	444.435	402.495	407.415

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.221000 Förderschulen

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-13.000 €
			-13.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-105.000 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-50 €
			-105.050 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	193.770 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.720 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	12.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.200 €
		Bewirtschaftungskosten	108.580 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			336.070 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	700 €
		Geschäftsaufwendungen	3.500 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	191.500 €
			202.900 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-127.130,00	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.385	-2.386	-2.385	-2.385	-2.385
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-23,76	-20	-20	-20	-20	-20
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-25.513,10	-20.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-152.666,86	-142.405	-125.406	-125.405	-125.405	-125.405
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	15.243,71	15.690	16.240	16.550	16.860	17.170
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		500	500	500	500	500
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.865,70	274.400	14.400	14.400	14.400	14.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	22.109,41	290.590	31.140	31.450	31.760	32.070
21. ordentliches Ergebnis	-130.557,45	148.185	-94.266	-93.955	-93.645	-93.335
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-130.557,45	148.185	-94.266	-93.955	-93.645	-93.335
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		35.057				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		35.057				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-130.557,45	183.242	-94.266	-93.955	-93.645	-93.335

Teilhaushalt Schulaufgaben (2026TH5_21)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflichtungser- mächtigungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-483.848,13	-408.400	-635.400		-577.100	-572.800	-567.400
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-71.906,39	-51.200	-219.830		-236.030	-236.030	-236.030
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-27.273,23	-20.000	-3.000		-3.000	-3.000	-3.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-332,50						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-583.360,25	-479.600	-858.230		-816.130	-811.830	-806.430
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	900.768,74	939.790	1.246.720		1.650.680	1.683.450	1.716.250
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.411.019,82	2.944.840	2.934.340		3.190.630	2.956.810	2.929.030
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	28.572,17	33.800	241.900		534.000	534.000	534.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	545.707,53	849.190	579.840		579.840	579.840	579.840
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.886.068,26	4.767.620	5.002.800		5.955.150	5.754.100	5.759.120
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.302.708,01	4.288.020	4.144.570		5.139.020	4.942.270	4.952.690
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-90.538,42		-630.000				
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit	-107.106,50	-102.400	-95.800		-87.700	-72.300	-53.300
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-197.644,92	-102.400	-725.800		-87.700	-72.300	-53.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	919.457,27	350.000	1.212.000	750.000	750.000	1.000.000	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	887.463,05	44.500	106.700		10.000		
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.806.920,32	394.500	1.318.700	750.000	760.000	1.000.000	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.609.275,40	292.100	592.900	750.000	672.300	927.700	-53.300
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	4.911.983,41	4.580.120	4.737.470	750.000	5.811.320	5.869.970	4.899.390
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	4.911.983,41	4.580.120	4.737.470	750.000	5.811.320	5.869.970	4.899.390

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.039261.510 Mähwerk f. Schlepper, GS Feldbr.	4.000	4.000				
I1.039261 Mähwerk f. Schlepper, GS Feldbr.	4.000	4.000				
I1.039262.510 Trinkwasserspender, GS Feldbr.	2.100	2.100				
I1.039262 Trinkwasserspender, GS Feldbr.	2.100	2.100				
I1.040235.500 Umsetzung Ganztagschule, GS Hahn-L.	350.000	350.000				
I1.040235.555 Förderung Ums. Ganztagsch., GS Hahn-L.	-315.000	-315.000				
I1.040235 Umsetzung Ganztagschule, GS Hahn-L.	35.000	35.000				
I1.040239.510 Rasentraktor, GS Hahn-Lehmden	8.000	8.000				
I1.040239 Rasentraktor, GS Hahn-Lehmden	8.000	8.000				
I1.040240.510 Ladekoffer für 20 iPads, GS Hahn-Lehmden	1.600	1.600				
I1.040240 Ladekoffer für 20 iPads, GS Hahn-Lehmden	1.600	1.600				
I1.040241.510 Netzwerkschrank, GS Hahn-Lehmden	1.500	1.500				
I1.040241 Netzwerkschrank, GS Hahn-Lehmden	1.500	1.500				
I1.040242.510 Trinkwasserspender, GS Hahn-Lehmden	2.100	2.100				
I1.040242 Trinkwasserspender, GS Hahn-Lehmden	2.100	2.100				
I1.041259.510 Tischkombi. f. Außenbereich, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.041259 Tischkombi. f. Außenbereich, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.041261.510 Digitale Tafeln (4 Stk.), GS Kleibrok	20.000	20.000				
I1.041261 Digitale Tafeln (4 Stk.), GS Kleibrok	20.000	20.000				
I1.041263.510 Trinkwasserspender, GS Kleibrok	2.100	2.100				
I1.041263 Trinkwasserspender, GS Kleibrok	2.100	2.100				
I1.042253.510 Tabletswagen für 20Stk., GS Leuchtenburg	2.200	2.200				
I1.042253 Tabletswagen für 20Stk., GS Leuchtenburg	2.200	2.200				
I1.042254.510 Trinkwasserspender, GS Leuchtenburg	2.100	2.100				
I1.042254 Trinkwasserspender, GS Leuchtenburg	2.100	2.100				
I1.043239.510 Ballfangzaun, GS Loy	10.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.043239 Ballfangzaun, GS Loy	10.000					
I1.043240.510 Sonnenschutzsegel ü. Sandkasten, GS Loy	5.000	5.000				
I1.043240 Sonnenschutzsegel ü. Sandkasten, GS Loy	5.000	5.000				
I1.043241.500 Sonnenschutz Lehrerz.+Schull., GS Loy	7.000	7.000				
I1.043241 Sonnenschutz Lehrerz.+Schull., GS Loy	7.000	7.000				
I1.043242.510 Trinkwasserspender, GS Loy	2.100	2.100				
I1.043242 Trinkwasserspender, GS Loy	2.100	2.100				
I1.044253.500 Umsetzung Ganztagschule, GS Wahnbek	350.000	350.000				
I1.044253.555 Förderung Ums. Ganztagsch., GS Wahnbek	-315.000	-315.000				
I1.044253 Umsetzung Ganztagschule, GS Wahnbek	35.000	35.000				
I1.044261.510 Doppelschaukel, GS Wahnbek	5.000	5.000				
I1.044261 Doppelschaukel, GS Wahnbek	5.000	5.000				
I1.044262.500 Pflasterung Mülleinstellpl., GS Wahnbek	5.000	5.000				
I1.044262 Pflasterung Mülleinstellpl., GS Wahnbek	5.000	5.000				
I1.044263.510 Rasentraktor, GS Wahnbek	8.000	8.000				
I1.044263 Rasentraktor, GS Wahnbek	8.000	8.000				
I1.044264.510 Trinkwasserspender, GS Wahnbek	2.100	2.100				
I1.044264 Trinkwasserspender, GS Wahnbek	2.100	2.100				
I1.045429.500 Modernisierungsmaßn., KGS Wilhelmstr.	2.250.000	500.000		750.000		
I1.045429 Modernisierungsmaßn., KGS Wilhelmstr.	2.250.000	500.000		750.000		
I1.045432.510 Netzwerk Switches (2Stk), KGS Wilhelmstr.	2.600	2.600				
I1.045432 Netzwerk Switches (2Stk), KGS Wilhelmstr.	2.600	2.600				
I1.045433.510 Smartboard FB Sport, KGS Wilhelmstr.	2.300	2.300				
I1.045433 Smartboard FB Sport, KGS Wilhelmstr.	2.300	2.300				
I1.045434.510 Klarinetten (2Stk.), KGS Wilhelmstr.	2.600	2.600				
I1.045434 Klarinetten (2Stk.), KGS Wilhelmstr.	2.600	2.600				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.045435.510 Formatkreissäge, KGS Wilhelmstr.	5.500	5.500				
I1.045435 Formatkreissäge, KGS Wilhelmstr.	5.500	5.500				
I1.045436.525 Inventar.system (Lizenz), KGS Wilhelm.	1.300	1.300				
I1.045436 Inventar.system (Lizenz), KGS Wilhelm.	1.300	1.300				
I1.045439.510 IT/Server, KGS Wilhelmstraße	16.200	16.200				
I1.045439 IT/Server, KGS Wilhelmstr.	16.200	16.200				
I1.046266.510 Rasenmäher, KGS Feldbreite/MZH	1.800	1.800				
I1.046266 Rasenmäher, KGS Feldbreite/MZH	1.800	1.800				
I1.046267.510 Hochdruckreiniger, KGS Feldbreite/MZH	1.500	1.500				
I1.046267 Hochdruckreiniger, KGS Feldbreite/MZH	1.500	1.500				
I1.049604.565 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-309.100	-95.800				
I1.049604 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-309.100	-95.800				
Zwischensumme	2.139.600	592.900		750.000		
Gesamtsumme	2.139.600	592.900		750.000		

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_022

Heimat- und Kulturpflege

Teilhaushalt 5_022 - Kultur und Wissenschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 252100 - Archiv
- 252200 - Ausstellungen/Veranstaltungen
- 261000 - Theater
- 262000 - Musikpflege
- 263000 - Musikschulen
- 271000 - Volkshochschulen
- **272000 - Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)**
- 281100 - Heimat- und sonstige Kulturpflege
- **281200 - Palais**
- 291000 - Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
- 366100 - Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 - Denkmalschutz und -pflege

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 252100 – Archiv
- 252200 – Ausstellungen und Veranstaltungen
- 261000 – Theater
- 262000 – Musikpflege
- 263000 – Musikschule
- 271000 – Volkshochschulen
- 272000 – Büchereien (Schulbüchereien sind den Schulen zugeordnet)
- 281100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege
- 281200 – Palais
- 291000 – Förderung von Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- 366100 – Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 – Denkmalschutz und -pflege

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2026TH5_22)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-8.736,58	-7.200	-38.000	-83.000	-38.000	-38.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.767	-2.764	-2.767	-25.545	-25.545
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-105,00		-70	-70	-70	-70
06. privatrechtliche Entgelte	-37.230,68	-32.230	-31.820	-31.870	-31.870	-31.870
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-389,64	-250	-300	-300	-300	-300
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-86,49	-60	-60	-60	-60	-60
12. = Summe ordentliche Erträge	-46.548,39	-42.507	-73.014	-118.067	-95.845	-95.845
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	405.335,57	481.660	503.810	513.960	524.030	534.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	265.732,29	250.530	289.480	340.220	280.220	280.720
16. Abschreibungen		31.384	27.885	27.537	27.537	27.537
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	84.838,66	138.600	118.500	118.500	118.500	118.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	36.128,94	40.600	36.430	35.020	33.460	31.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	792.035,46	942.774	976.105	1.035.237	983.747	992.757
21. ordentliches Ergebnis	745.487,07	900.267	903.091	917.170	887.902	896.912
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	745.487,07	900.267	903.091	917.170	887.902	896.912
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		253.791				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		21.905				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		280.596	4.900	4.900	4.900	4.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	745.487,07	1.180.863	907.991	922.070	892.802	901.812

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.272000		Büchereien
Produktbereich:	27	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	272	Büchereien
Produkt:	272000	Büchereien
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Informations- und Wissensangebotes für die Bevölkerung durch Vorhalten von verschiedenartigen Medien aus unterschiedlichen Themenbereichen. Bereitstellung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien zur Unterstützung der Lese-, Sprach-, und Literaturförderung sowie zur Stärkung der Medienkompetenz.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Förderung der Lese- und Medienkompetenz. Bereitstellung eines anspruchsvollen Medienangebotes.		
Zielgruppe:		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
Maßnahmen:		
Vorhaltung eines nachfrageorientierten Medienbestandes.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Medienbestand</u> zum 31.12. 2022 = 17.943 2023 = 16.967 2024 = 17.667 <u>Anzahl Entleihungen Bücherei</u> 2022 = 80.486 2023 = 76.019 2024 = 72.256 <u>Anzahl Entleihungen Online</u> 2022 = 18.560 2023 = 19.472 2024 = 18.696 <u>Besucher</u> 2022 = 24.907 2023 = 25.408 2024 = 23.635
Erläuterungen:
Schwerpunktsetzung Kinder- und Jugendbereich
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 281100, 281200, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule) (P1.05.02.272000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-105,00		-70	-70	-70	-70
06. privatrechtliche Entgelte	-16.892,66	-14.620	-15.120	-15.120	-15.120	-15.120
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-389,64	-250	-300	-300	-300	-300
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-86,49	-60	-60	-60	-60	-60
12. = Summe ordentliche Erträge	-17.473,79	-14.930	-15.550	-15.550	-15.550	-15.550
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	190.079,81	210.740	223.260	227.780	232.280	236.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	121.639,68	118.300	116.250	116.630	116.630	116.630
16. Abschreibungen		3.206	3.208	3.184	3.184	3.184
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.705,44	15.070	12.420	12.520	12.520	12.520
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	320.424,93	347.316	355.138	360.114	364.614	369.134
21. ordentliches Ergebnis	302.951,14	332.386	339.588	344.564	349.064	353.584
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	302.951,14	332.386	339.588	344.564	349.064	353.584
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		50.248				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		5.076				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		55.324				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	302.951,14	387.710	339.588	344.564	349.064	353.584

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt:	P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)

Zu Ziffer	5	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-70 €
			-70 €
Zu Ziffer	6	Erträge aus Verkauf	-300 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-14.820 €
			-15.120 €
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-300 €
			-300 €
Zu Ziffer	11	Besondere Erträge (Bspw. Bußgelder und Säumniszuschläge)	-60 €
			-60 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	4.050 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	45.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	37.000 €
		Bewirtschaftungskosten	22.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.700 €
			116.250 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	6.170 €
		Geschäftsaufwendungen	5.750 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			12.420 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.281200		Palais
Produktbereich:	28	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt:	281200	Palais
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Palaisgebäude mit Kultur- und Veranstaltungsarbeit für die Einwohner und Gäste sowie Trauungen.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Vereinbarung mit dem Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V. (KKR); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Unterhaltung und Instandsetzung des Palaisgebäudes und Palaisgartens. Bereitstellung und Förderung von kulturellen Angeboten. Durchführung von Trauungen.		
Zielgruppe:		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
Maßnahmen:		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen. Bezuschussung des kulturellen Angebotes.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Ausstellungen:</u> 2022 = 1 2023 = 4 2024 = 2		
<u>Zahl der Theater-Veranstaltungen:</u> 2022 = 10 2023 = 0 2024 = 32		
<u>Zahl sonstiger Veranstaltungen:</u> 2022 = 6 2023 = 54 2024 = 43		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 272000, 281100, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Palais (P1.05.02.281200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-8.736,58		-35.000	-80.000	-35.000	-35.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					-22.778	-22.778
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-20.329,38	-17.500	-16.610	-16.610	-16.610	-16.610
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-29.065,96	-17.500	-51.610	-96.610	-74.388	-74.388
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	49.472,70	51.840	53.920	55.020	56.120	57.210
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	78.266,12	83.630	135.840	189.000	129.000	129.400
16. Abschreibungen		18.984	16.222	16.224	16.224	16.224
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	8.000,00	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.002,74	21.890	19.640	18.080	16.520	14.960
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	159.741,56	184.344	233.622	286.324	225.864	225.794
21. ordentliches Ergebnis	130.675,60	166.844	182.012	189.714	151.476	151.406
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	130.675,60	166.844	182.012	189.714	151.476	151.406
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.633				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		13.111				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		51.644	4.900	4.900	4.900	4.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	130.675,60	218.488	186.912	194.614	156.376	156.306

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.281200 Palais

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-35.000 €
			-35.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-16.600 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10 €
			-16.610 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	54.850 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	1.100 €
		Bewirtschaftungskosten	38.490 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	40.000 €
			135.840 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	8.000 €
			8.000 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	2.500 €
		Besondere Aufwendungen (Bspw. Bußgelder und Säumniszuschläge)	17.140 €
			19.640 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-7.200	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.767	-2.764	-2.767	-2.767	-2.767
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-8,64	-110	-90	-140	-140	-140
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-8,64	-10.077	-5.854	-5.907	-5.907	-5.907
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	165.783,06	219.080	226.630	231.160	235.630	240.090
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	65.826,49	48.600	37.390	34.590	34.590	34.690
16. Abschreibungen		9.194	8.455	8.129	8.129	8.129
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	76.838,66	130.600	110.500	110.500	110.500	110.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.420,76	3.640	4.370	4.420	4.420	4.420
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	311.868,97	411.114	387.345	388.799	393.269	397.829
21. ordentliches Ergebnis	311.860,33	401.037	381.491	382.892	387.362	391.922
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	311.860,33	401.037	381.491	382.892	387.362	391.922
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		169.910				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		3.718				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		173.628				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	311.860,33	574.665	381.491	382.892	387.362	391.922

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2026TH5_22)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.736,58	-7.200	-38.000		-83.000	-38.000	-38.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-90,00		-70		-70	-70	-70
05. privatrechtliche Entgelte	-35.733,97	-32.230	-31.820		-31.870	-31.870	-31.870
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-213,71	-250	-300		-300	-300	-300
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-244,61	-60	-60		-60	-60	-60
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-45.018,87	-39.740	-70.250		-115.300	-70.300	-70.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	407.258,97	481.660	503.810		513.960	524.030	534.100
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	261.547,30	250.530	289.480		340.220	280.220	280.720
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	91.029,91	138.600	118.500		118.500	118.500	118.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	37.666,75	40.600	36.430		35.020	33.460	31.900
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	797.502,93	911.390	948.220		1.007.700	956.210	965.220
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	752.484,06	871.650	877.970		892.400	885.910	894.920
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit						-1.640.000	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit						-1.640.000	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	135.241,50	136.800	138.400		140.000	141.500	143.100
25. Baumaßnahmen	7.981,56	329.500	505.000	2.035.000	2.035.000	780.000	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	27.654,40						
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	2.653,94						
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	173.531,40	466.300	643.400	2.035.000	2.175.000	921.500	143.100
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	173.531,40	466.300	643.400	2.035.000	2.175.000	-718.500	143.100
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	926.015,46	1.337.950	1.521.370	2.035.000	3.067.400	167.410	1.038.020
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	926.015,46	1.337.950	1.521.370	2.035.000	3.067.400	167.410	1.038.020

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.014055.510 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	563.000	138.400				
I1.014055 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	563.000	138.400				
I1.052614.500 Sanierung, Palais	3.280.000	500.000		2.000.000		
I1.052614.555 Zuschuss Sanierung, Palais	-1.640.000					
I1.052614 Sanierung, Palais	1.640.000	500.000		2.000.000		
I1.052618.500 Brücken Palaisgelände, Palais	40.000	5.000		35.000		
I1.052618 Brücken Palaisgelände, Palais	40.000	5.000		35.000		
Zwischensumme	2.243.000	643.400		2.035.000		
Gesamtsumme	2.243.000	643.400		2.035.000		

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_023

Gesundheit und Sport

Teilhaushalt 5_023 - Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **421000 - Förderung des Sports**
- **424100 - Bäder**
- 424200 - Sportplätze
- 424300 - Sporthallen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Leistungen des Produktes 424100 – Bäder

- 424100.001 – Freibad Rastede
- 424100.002 – Badeanstalt Hahn

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Leistung des Produktes 424100 - Bäder

- 424100.003 – Hallenbad

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt 424200 – Sportplätze bildet mit seinen Leistungen

- 424200.001 – Sport- und Bolzplätze (keine Einzelsportplätze)
- 424200.004 – Sportplatz Lehmden, Lerchenstraße
- 424200.005 – Sportplatz Wahnbeck (oben und unten)
- 424200.006 – Sportplatz Loy
- 424200.007 – Sportplatz Köttersweg
- 424200.008 – Sportplatz Nethen
- 424200.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomKHVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Das Produkt 424300 – Sporthallen mit seinen Leistungen

- 424300.001 – Sporthallen (keine Einzelsporthallen)
- 424300.002 – Sporthalle Kleibrok
- 424300.003 – Sporthalle Hahn-Lehmden
- 424300.004 – Sporthalle Wahnbeck
- 424300.005 – Sportraum Loy
- 424300.006 – Turnhalle Feldbreite
- 424300.007 – Mehrzweckhalle Feldbreite
- 424300.008 – Turnhalle Wilhelmstraße
- 424300.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen (2026TH5_23)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.713,18					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-154.810	-210.964	-210.861	-210.861	-210.861
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-345.316,78	-326.500	-368.000	-368.000	-368.000	-368.000
06. privatrechtliche Entgelte	-18.649,27	-3.260	-3.910	-4.410	-4.410	-4.410
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.811,73					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-375.490,96	-484.570	-582.874	-583.271	-583.271	-583.271
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	444.391,68	491.120	502.900	513.150	523.360	533.590
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.181.637,93	1.447.890	1.262.840	1.496.420	1.472.960	1.471.120
16. Abschreibungen		774.982	604.844	600.951	600.951	600.951
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	104.236,93	135.000	130.000	130.000	130.000	130.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	80.886,94	229.620	241.210	41.210	41.210	41.010
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.811.153,48	3.078.612	2.741.794	2.781.731	2.768.481	2.776.671
21. ordentliches Ergebnis	1.435.662,52	2.594.042	2.158.920	2.198.460	2.185.210	2.193.400
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.435.662,52	2.594.042	2.158.920	2.198.460	2.185.210	2.193.400
26a Erträge aus ILV 3811*	-22.979,35	-26.800	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		206.000	206.000	206.000	206.000	206.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		412.078				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		192.494				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-22.979,35	783.772	176.500	176.500	176.500	176.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.412.683,17	3.377.814	2.335.420	2.374.960	2.361.710	2.369.900

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.421000		Förderung des Sports
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	421	Förderung des Sports
Produkt:	421000	Förderung des Sports
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Sports durch Vorhalten von gedeckten und ungedeckten Sportflächen sowie Förderung der Sportvereine		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Förderung der Sportvereine		
Zielgruppe:		
In der Gemeinde Rastede ansässige Sportvereine und deren Mitglieder.		
Maßnahmen:		
Kostenlose Bereitstellung von gedeckten und ungedeckten Sportstätten. Pro-Kopf-Förderung der Vereine für ihre Mitglieder. Zuschüsse zu den Betriebskosten.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Mitgliedszahlen der Sportvereine:</u> zum 01.01. 2023 = 8.106 2024 = 8.158 2025 = 8240		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung des Sports (P1.05.02.421000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-15,12	-10	-20	-20	-20	-20
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-15,12	-10	-20	-20	-20	-20
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	18.918,80	20.020	21.930	22.400	22.870	23.340
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen		6.053	4.650	4.380	4.380	4.380
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	104.236,93	135.000	130.000	130.000	130.000	130.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	123.155,73	161.073	156.580	156.780	157.250	157.720
21. ordentliches Ergebnis	123.140,61	161.063	156.560	156.760	157.230	157.700
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	123.140,61	161.063	156.560	156.760	157.230	157.700
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		35.309				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		35.309				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	123.140,61	196.372	156.560	156.760	157.230	157.700

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.421000 Förderung des Sports

Zu Ziffer 6 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	<u>-20 €</u>
	-20 €

Zu Ziffer 18 Zuschüsse für laufende Zwecke	<u>130.000 €</u>
	130.000 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.424100		Bäder
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	424	Sportstätten und Bäder
Produkt:	424100	Bäder
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
424100.001	Freibad Rastede	
424100.002	Badeanstalt Hahn	
424100.003	Hallenbad	
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Schul- und Schwimmsports und der Erholung der Bevölkerung durch Vorhalten von Freibädern und Hallenbad.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Sicherstellung der räumlichen Möglichkeiten für das Schulschwimmen. Bade- und Schwimmmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und den Vereinssport anbieten. Angebot von Stellplätzen für Camper.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen sowie Kinder der Kindergärten. Einwohner und Gäste aller Altersgruppen. Vereine, die Schwimmsport betreiben.		
Maßnahmen:		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anzahl Besuche Freibad Rastede:</u> 2023 = 0 2024 = 0 2025 = 51.209 <u>Anzahl Besuche Hallenbad:</u> 2022/2023 (Juni 22 bis September 23) = 139.970 2023/2024 (Oktober 23 bis Juli 24) = 96.343 2024/2025 (August 24 bs April 25) = 87.537
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Unterhalb der Produktebene bilden die Leistungen 424100.001 und 424100.002 ein Budget sowie die Leistung 424100.003 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bäder (P1.05.02.424100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-109.509	-165.994	-165.998	-165.998	-165.998
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-345.316,78	-326.500	-368.000	-368.000	-368.000	-368.000
06. privatrechtliche Entgelte	-5.616,56	-2.920	-3.540	-4.040	-4.040	-4.040
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-350.933,34	-438.929	-537.534	-538.038	-538.038	-538.038
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	403.307,74	448.070	456.600	465.870	475.120	484.390
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	630.961,85	688.480	644.390	642.170	642.370	642.370
16. Abschreibungen		367.728	196.906	195.468	195.468	195.468
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	80.079,78	228.920	240.510	40.510	40.510	40.310
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.114.349,37	1.733.198	1.538.406	1.344.018	1.353.468	1.362.538
21. ordentliches Ergebnis	763.416,03	1.294.269	1.000.872	805.980	815.430	824.500
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	763.416,03	1.294.269	1.000.872	805.980	815.430	824.500
26a Erträge aus ILV 3811*	-22.979,35	-26.800	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		8.400	8.400	8.400	8.400	8.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		138.455				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		94.410				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-22.979,35	214.465	-21.100	-21.100	-21.100	-21.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	740.436,68	1.508.734	979.772	784.880	794.330	803.400

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.424100 Bäder

Zu Ziffer	5	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-368.000 €
			-368.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-3.400 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-140 €
			-3.540 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	95.450 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.850 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	5.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.500 €
		Bewirtschaftungskosten	267.790 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.700 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	264.400 €
			644.390 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	221.810 €
		Geschäftsaufwendungen	6.700 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.000 €
			240.510 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.713,18					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-45.301	-44.970	-44.863	-44.863	-44.863
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-13.017,59	-330	-350	-350	-350	-350
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.811,73					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-24.542,50	-45.631	-45.320	-45.213	-45.213	-45.213
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	22.165,14	23.030	24.370	24.880	25.370	25.860
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	550.676,08	759.410	618.450	854.250	830.590	828.750
16. Abschreibungen		401.201	403.288	401.103	401.103	401.103
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	807,16	700	700	700	700	700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	573.648,38	1.184.341	1.046.808	1.280.933	1.257.763	1.256.413
21. ordentliches Ergebnis	549.105,88	1.138.710	1.001.488	1.235.720	1.212.550	1.211.200
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	549.105,88	1.138.710	1.001.488	1.235.720	1.212.550	1.211.200
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		197.600	197.600	197.600	197.600	197.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		238.314				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		98.084				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		533.998	197.600	197.600	197.600	197.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	549.105,88	1.672.708	1.199.088	1.433.320	1.410.150	1.408.800

Teilhaushalt Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen (2026TH5_23)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.713,18						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-338.963,92	-326.500	-368.000		-368.000	-368.000	-368.000
05. privatrechtliche Entgelte	-12.914,16	-3.260	-3.910		-4.410	-4.410	-4.410
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.689,43						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-25.171,52						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-383.452,21	-329.760	-371.910		-372.410	-372.410	-372.410
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	445.214,02	491.120	502.900		513.150	523.360	533.590
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.087.182,54	1.447.890	1.262.840		1.496.420	1.472.960	1.471.120
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	104.236,93	135.000	130.000		130.000	130.000	130.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.331.111,21	229.620	241.210		41.210	41.210	41.010
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.967.744,70	2.303.630	2.136.950		2.180.780	2.167.530	2.175.720
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.584.292,49	1.973.870	1.765.040		1.808.370	1.795.120	1.803.310
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-2.651.895,37	-507.000					
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.651.895,37	-507.000					
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden		205.000					
25. Baumaßnahmen	6.945.847,22	310.000	512.000	2.465.000	2.465.000		
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	67.705,15	58.500	80.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	2.709,87	25.000	49.000		25.000	25.000	25.000
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.016.262,24	598.500	641.000	2.465.000	2.490.000	25.000	25.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	4.364.366,87	91.500	641.000	2.465.000	2.490.000	25.000	25.000
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	6.948.659,36	2.065.370	2.406.040	2.465.000	4.298.370	1.820.120	1.828.310
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	6.948.659,36	2.065.370	2.406.040	2.465.000	4.298.370	1.820.120	1.828.310

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.054526.525 2026 Zuschuss Sportförderung	49.000	49.000				
I1.054526 2026 Zuschuss Sportförderung	49.000	49.000				
I1.054527.525 2027 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054527 2027 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054528.525 2028 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054528 2028 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054529.525 2029 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054529 2029 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.056038.500 Kernsanierung des Gebäudes, Hallenbad	2.952.000	487.000		2.465.000		
I1.056038 Kernsanierung des Gebäudes, Hallenbad	2.952.000	487.000		2.465.000		
I1.056040.510 Erneuerung Chloranlage, Hallenbad	80.000	80.000				
I1.056040 Erneuerung Chloranlage, Hallenbad	80.000	80.000				
I1.058504.500 Sanierung Rasenplatz, SpPl. Wahnbeke	25.000	25.000				
I1.058504 Sanierung Rasenplatz, SpPl. Wahnbeke	25.000	25.000				
Zwischensumme	3.181.000	641.000		2.465.000		
Gesamtsumme	3.181.000	641.000		2.465.000		

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 6_01

Räumliche Planung und Entwicklung
Tiefbau
Naturschutz und Landschaftspflege

Teilhaushalt 6_01 - Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen
- 537100 - Fäkalienabfuhr
- **538100 - Abwasserbeseitigung**
- **541100 - Gemeindestraßen**
- 545100 - Straßenreinigung
- 545200 - Straßenbeleuchtung
- 546000 - Parkeinrichtungen
- 547000 - ÖPNV
- 551100 - Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 - Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 - Naturschutz und Landschaftspflege
- 555000 - Land- und Forstwirtschaft

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte und Leistungen

- 537100 – Fäkalienabfuhr
- 538100 - Abwasserbeseitigung
 - o 538100.001 – Schmutzwasser
 - o 538100.003 – Niederschlagswasser
 - o 538100.006 – WC Marktplatz
 - o 538100.007 – WC Kirche
 - o 538100.008 – WC Rennplatz
 - o 538100.009 – WC Bahnhof

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte und Leistungen

- 541100 – Straßen und Brücken
 - o 541100.001 – Gemeindestraßen
 - o 541100.002 – Brücken
- 545100 – Straßenreinigung
- 545200 – Straßenbeleuchtung
- 546000 – Parkeinrichtungen
- 547000 – ÖPNV

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 551100 – Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 – Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 – Naturschutz- und Landschaftspflege
- 555000 – Land- und Forstwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für

die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege (2026TH6_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-21.812,00					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.636.181	-1.653.240	-1.570.461	-1.570.461	-1.570.461
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.352.146,92	-3.222.820	-3.466.400	-3.466.400	-3.466.400	-3.466.400
06. privatrechtliche Entgelte	-142.717,86	-68.790	-55.810	-55.810	-55.810	-55.810
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-13.510,82	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.530.187,60	-5.022.391	-5.270.050	-5.187.271	-5.187.271	-5.187.271
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	911.622,72	1.150.320	1.271.780	1.295.920	1.320.040	1.344.170
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.256.228,66	3.385.890	3.245.510	3.390.590	3.357.120	3.378.840
16. Abschreibungen	35,96	3.147.206	3.273.439	3.258.478	3.258.278	3.258.278
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	131.823,74	210.800	213.950	225.000	227.000	229.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	507.917,37	255.575	225.940	276.870	291.670	277.470
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.807.628,45	8.149.791	8.230.619	8.446.858	8.454.108	8.487.758
21. ordentliches Ergebnis	1.277.440,85	3.127.400	2.960.569	3.259.587	3.266.837	3.300.487
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.277.440,85	3.127.400	2.960.569	3.259.587	3.266.837	3.300.487
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	65.769,45	1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200
27b Aufwand aus Umlage 91*		499.143				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		55.586				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	65.769,45	2.232.929	1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.343.210,30	5.360.329	4.638.769	4.937.787	4.945.037	4.978.687

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.538100		Abwasserbeseitigung
Produktbereich:	53	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe:	538	Abwasserbeseitigung
Produkt:	538100	Abwasserbeseitigung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
538100.001	Schmutzwasser	
538100.003	Niederschlagswasserbeseitigung	
538100.006	WC Marktplatz	
538100.007	WC Kirche	
538100.008	WC Rennplatz	
538100.009	WC Bahnhof	
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt wird die Aufnahme, Beseitigung und Aufbereitung des anfallenden Abwassers im Gemeindegebiet abgebildet. Hierzu werden öffentliche Einrichtungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, u. a. werden die Kanalisation, die Kläranlage, Regenrückhaltungen und öffentliche Toiletten, unterhalten und bewirtschaftet.		
Auftragsgrundlage:		
Abwasserbeseitigungssatzung, Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wasserhaushaltsgesetz		
Daten/Informationen:		
Abrechnungsmaßstäbe gemäß Frischwassermaßstab bzw. Flächenermittlungen.		
Ziele:		
Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.		
Zielgruppe:		
Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet, deren Haushalte und Gewerbebetriebe.		
Maßnahmen:		
Instandhaltung des öffentlichen Abwassernetzes.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Stabilität der Gebührensätze.		

Erläuterungen:
<u>Gebührensätze:</u> Schmutzwasser zentral: 2023 = 2,89 € 2024 = 2,94 € 2025 = 2,68 € Schmutzwasser dezentral Fäkalschlamm: 2023 = 120,00 € 2024 = 120,00 € 2025 = 113,00 € Schmutzwasser dezentral Abflusslosegruben: 2023 = 107,50 € 2024 = 107,50 € 2025= 96,50€ Niederschlagswasser: 2023 = 0,30 € 2024 = 0,30 € 2025 = 0,31€
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 537100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Abwasserbeseitigung (P1.06.00.538100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-457.618	-419.648	-414.859	-414.859	-414.859
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.207.405,99	-3.052.720	-3.262.500	-3.262.500	-3.262.500	-3.262.500
06. privatrechtliche Entgelte	-158,40	-140	-170	-170	-170	-170
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.207.564,39	-3.510.478	-3.682.318	-3.677.529	-3.677.529	-3.677.529
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	456.238,13	549.450	648.740	660.230	671.720	683.210
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.441.396,27	1.525.550	1.511.900	1.531.980	1.530.180	1.530.180
16. Abschreibungen	0,14	1.162.620	1.128.608	1.116.947	1.116.947	1.116.947
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.000,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	205.545,43	109.655	100.900	91.140	106.340	91.540
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.105.179,97	3.347.275	3.390.148	3.400.297	3.425.187	3.421.877
21. ordentliches Ergebnis	-1.102.384,42	-163.203	-292.170	-277.232	-252.342	-255.652
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-1.102.384,42	-163.203	-292.170	-277.232	-252.342	-255.652
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		47.500	47.500	47.500	47.500	47.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		163.036				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.965				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		215.501	47.500	47.500	47.500	47.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-1.102.384,42	52.298	-244.670	-229.732	-204.842	-208.152

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-5.000 €
		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-3.257.500 €
			-3.262.500 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-170 €
			-170 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	601.300 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	122.950 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.390 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.000 €
		Bewirtschaftungskosten	85.680 €
		Haltung von Fahrzeugen	5.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	8.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	678.480 €
			1.511.900 €

Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	19.800 €
		Geschäftsaufwendungen	18.800 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	50.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.300 €
			100.900 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.541100		Gemeindestraßen
Produktbereich:	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe:	541	Gemeindestraßen
Produkt:	5411	Gemeindestraßen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
541100.001	Gemeindestraßen	
541100.002	Brücken	
Kurzbeschreibung:		
Das Produkt umfasst die Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc. Hierzu gehört die Wahrnehmung aller Aufgaben des Straßenbaulastträgers und die Widmung neuer Straßen.		
Auftragsgrundlage:		
Straßenverkehrsordnung, Nds. Straßengesetz, Richtlinien für die Anlage von Straßen etc.		
Daten/Informationen:		
Straßen- und Liegenschaftskataster, Widmungen, Flächenermittlungen		
Ziele:		
Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur und der dem Ortsbild gerecht werdenden Nebenanlagen. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.		
Zielgruppe:		
Sämtliche Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge, Radfahrende, Fußgänger) im Gemeindegebiet.		
Maßnahmen:		
Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Kosten des Produktes je Straßenkilometer. 2022: 264,800 Km - 2.929.502,96 € -> 11.063,08 € /Straßenkilometer. 2023: 264,800 Km - 2.462.823,60 € -> 9.300,69 €/Straßenkilometer.. 2024: 265,200 km - 2.706.834,02 € -> 10.206,76 €/Straßenkilometer.		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und den Produkten 545100, 545200, 546000 und 547000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Gemeindestraßen (P1.06.00.541100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.062.740	-1.082.844	-1.006.029	-1.006.029	-1.006.029
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-124,22		-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
06. privatrechtliche Entgelte	-29,76	-20	-40	-40	-40	-40
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-153,98	-1.062.760	-1.085.884	-1.009.069	-1.009.069	-1.009.069
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	143.379,58	167.760	179.020	182.700	186.380	190.060
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.111.816,82	1.176.450	1.022.090	1.205.940	1.200.490	1.200.990
16. Abschreibungen		1.585.289	1.700.413	1.699.433	1.699.433	1.699.433
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	8.813,70	10.000	10.000	12.000	12.000	12.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	29.747,19	7.900	6.600	6.500	6.600	6.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.293.757,29	2.947.399	2.918.123	3.106.573	3.104.903	3.109.183
21. ordentliches Ergebnis	1.293.603,31	1.884.639	1.832.239	2.097.504	2.095.834	2.100.114
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.293.603,31	1.884.639	1.832.239	2.097.504	2.095.834	2.100.114
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		75.535				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.239				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		1.117.174	1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.293.603,31	3.001.813	2.872.639	3.137.904	3.136.234	3.140.514

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.06.00.541100 Gemeindestraßen

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-3.000 €
			-3.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-40 €
			-40 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	941.290 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	5.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	7.300 €
		Bewirtschaftungskosten	55.700 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	200 €
			1.022.090 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	10.000 €
			10.000 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	4.600 €
		Geschäftsaufwendungen	2.000 €
			6.600 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-21.812,00					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-115.823	-150.748	-149.573	-149.573	-149.573
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-144.616,71	-170.100	-200.900	-200.900	-200.900	-200.900
06. privatrechtliche Entgelte	-142.529,70	-68.630	-55.600	-55.600	-55.600	-55.600
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-13.510,82	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-322.469,23	-449.153	-501.848	-500.673	-500.673	-500.673
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	312.005,01	433.110	444.020	452.990	461.940	470.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	703.015,57	683.890	711.520	652.670	626.450	647.670
16. Abschreibungen	35,82	399.297	444.418	442.098	441.898	441.898
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	121.010,04	200.800	203.950	213.000	215.000	217.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	272.624,75	138.020	118.440	179.230	178.730	179.230
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.408.691,19	1.855.117	1.922.348	1.939.988	1.924.018	1.956.698
21. ordentliches Ergebnis	1.086.221,96	1.405.964	1.420.500	1.439.315	1.423.345	1.456.025
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.086.221,96	1.405.964	1.420.500	1.439.315	1.423.345	1.456.025
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	65.769,45	590.300	590.300	590.300	590.300	590.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		260.572				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		49.382				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	65.769,45	900.254	590.300	590.300	590.300	590.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.151.991,41	2.306.218	2.010.800	2.029.615	2.013.645	2.046.325

Teilhaushalt Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege (2026TH6_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-21.812,00						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.171.388,76	-3.222.820	-3.466.400		-3.466.400	-3.466.400	-3.466.400
05. privatrechtliche Entgelte	-98.090,68	-68.790	-55.810		-55.810	-55.810	-55.810
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-49.082,39	-94.600	-94.600		-94.600	-94.600	-94.600
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-13.467,76						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.353.841,59	-3.386.210	-3.616.810		-3.616.810	-3.616.810	-3.616.810
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	915.666,74	1.150.320	1.271.780		1.295.920	1.320.040	1.344.170
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	3.155.178,76	3.385.890	3.245.510		3.390.590	3.357.120	3.378.840
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	205.525,09	210.800	213.950		225.000	227.000	229.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	431.405,43	255.575	225.940		276.870	291.670	277.470
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.707.776,02	5.002.585	4.957.180		5.188.380	5.195.830	5.229.480
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.353.934,43	1.616.375	1.340.370		1.571.570	1.579.020	1.612.670
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-370.606,00	-250.000	-94.500				
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-1.416.315,59	-1.060.800	-1.196.640		-988.200	-278.400	-5.000
20. Veräußerung von Sachvermögen	-44.795,06	-25.800	-40.600		-29.000	-10.000	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.831.716,65	-1.336.600	-1.331.740		-1.017.200	-288.400	-5.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	19.076,64	1.600					
25. Baumaßnahmen	5.093.740,81	1.165.000	3.344.000	1.365.000	4.399.000	2.476.000	1.660.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	318.160,99	247.000	197.700		62.000	64.000	66.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen		85.000			75.000		
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.430.978,44	1.498.600	3.541.700	1.365.000	4.536.000	2.540.000	1.726.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	3.599.261,79	162.000	2.209.960	1.365.000	3.518.800	2.251.600	1.721.000
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	4.953.196,22	1.778.375	3.550.330	1.365.000	5.090.370	3.830.620	3.333.670
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	4.953.196,22	1.778.375	3.550.330	1.365.000	5.090.370	3.830.620	3.333.670

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme	Ansatz Jahr 2026	bisher bereitgestellt	VE für Jahr 2027	VE für Jahr 2028	VE für Jahr 2029
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
I1.064915.500 BPl.100 Im Göhlen, Kinderspielplätze	109.000	109.000				
I1.064915 BPl.100 Im Göhlen, Kinderspielplätze	109.000	109.000				
I1.064927.510 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	32.000	32.000				
I1.064927 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	32.000	32.000				
I1.064929.510 2027 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	34.000					
I1.064929 2027 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	34.000					
I1.064930.510 2028 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	36.000					
I1.064930 2028 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	36.000					
I1.064931.510 2029 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	38.000					
I1.064931 2029 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	38.000					
I1.066165.565 Verkauf SW-Schächte BPl.100 Göhlen, SW	-39.100	-19.600				
I1.066165 Verkauf SW-Schächte BPl.100 Göhlen, SW	-39.100	-19.600				
I1.066189.565 BPl.111 Verk. SW-Schächte, SWK	-700	-700				
I1.066189 BPl.111 Verk. SW-Schächte, SWK	-700	-700				
I1.066215.510 PW Kúpker - Ern. masch. Teil	20.000	20.000				
I1.066215 PW Kúpker - Ern. masch. Teil	20.000	20.000				
I1.066224.550 2026 SW-Beiträge	-163.620	-163.620				
I1.066224 2026 SW-Beiträge	-163.620	-163.620				
I1.066230.500 2026 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000	30.000				
I1.066230 2026 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000	30.000				
I1.066231.550 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500	-2.500				
I1.066231 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500	-2.500				
I1.066237.550 2027 SW-Beiträge	-207.700					
I1.066237 2027 SW-Beiträge	-207.700					
I1.066238.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - SWK	680.400	420.000				
I1.066238 SAB Dietr.-Freels-Str. - SWK	680.400	420.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.066239.500 SAB Am Hagendorffsbusch - SWK	310.000					
I1.066239 SAB Am Hagendorffsbusch - SWK	310.000					
I1.066243.500 2027 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066243 2027 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066244.550 2027 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066244 2027 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066248.550 2028 SW-Beiträge	-23.000					
I1.066248 2028 SW-Beiträge	-23.000					
I1.066251.510 Aktualisierung Steuerung, Pumpwerke	50.000	50.000				
I1.066251 Aktualisierung Steuerung, Pumpwerke	50.000	50.000				
I1.066252.510 PW Zum Damm (52) - Ern. E-Techn.	20.000	20.000				
I1.066252 PW Zum Damm (52) - Ern. E-Techn.	20.000	20.000				
I1.066253.510 Werkstattwagen mit Kran, Kläranlage	130.000	130.000				
I1.066253 Werkstattwagen mit Kran, Kläranlage	130.000	130.000				
I1.066258.500 2028 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066258 2028 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066259.550 2028 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066259 2028 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066262.500 BPl. 116 B Leuchtenburg - SWK	410.000	30.000				
I1.066262 BPl. 116 B Leuchtenburg - SWK	410.000	30.000				
I1.066263.500 Zufahrt Schlammmlagerplatz, Klärwerk	160.000	40.000		120.000		
I1.066263 Zufahrt Schlammmlagerplatz, Klärwerk	160.000	40.000		120.000		
I1.066264.500 Außenhaut Rechenhalle, Klärwerk	85.000	10.000		75.000		
I1.066264 Außenhaut Rechenhalle, Klärwerk	85.000	10.000		75.000		
I1.066265.500 Notumfahrung Schlammmlager, Klärwerk	20.000	20.000				
I1.066265 Notumfahrung Schlammmlager, Klärwerk	20.000	20.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.066266.500 Belüftung, Klärwerk	20.000	20.000				
I1.066266 Belüftung, Klärwerk	20.000	20.000				
I1.066267.510 Betonsan. Zulauf PW Renovierung, Pumpw.	25.000	25.000				
I1.066267 Betonsan. Zulauf PW Renovierung, Pumpw.	25.000	25.000				
I1.066268.500 2029 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066268 2029 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066269.550 2029 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066269 2029 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066270.500 Ern. SWK Gartenstr. Straßensan., SWK	70.000	20.000		50.000		
I1.066270 Ern. SWK Gartenstr. Straßensan., SWK	70.000	20.000		50.000		
I1.066271.500 Ern. SWK Oderstr. Straßensan., SWK	25.000	5.000		20.000		
I1.066271 Ern. SWK Oderstr. Straßensan., SWK	25.000	5.000		20.000		
I1.066272.500 Ufersich. RRHB J.-H.-Wiechern-Str., SWK	32.000	32.000				
I1.066272 Ufersich. RRHB J.-H.-Wiechern-Str., SWK	32.000	32.000				
I1.066273.500 Speicherlam. RRHB J.-H.-Wiech.-Str., SWK	60.000	15.000		45.000		
I1.066273 Speicherlam. RRHB J.-H.-Wiech.-Str., SWK	60.000	15.000		45.000		
I1.071991.500 BPI. 100 Im Göhlen, RWK	10.000	10.000				
I1.071991 BPI. 100 Im Göhlen, RWK	10.000	10.000				
I1.072059.565 Verkauf RW-Schächte BPI.100 Göhlen, RW	-39.100	-19.600				
I1.072059 Verkauf RW-Schächte BPI.100 Göhlen, RW	-39.100	-19.600				
I1.072074.565 BPI.111 Verk. RW-Schächte, RWK	-700	-700				
I1.072074 BPI.111 Verk. RW-Schächte, RWK	-700	-700				
I1.072097.550 2026 RW-Beiträge	-51.650	-51.650				
I1.072097 2026 RW-Beiträge	-51.650	-51.650				
I1.072098.500 2026 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000	30.000				
I1.072098 2026 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000	30.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.072099.550 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500	-2.500				
I1.072099 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500	-2.500				
I1.072102.550 2027 RW-Beiträge	-67.480					
I1.072102 2027 RW-Beiträge	-67.480					
I1.072103.500 SAB Dietr.-Freels- Str. - RWK	1.069.200	660.000				
I1.072103 SAB Dietr.-Freels-Str. - RWK	1.069.200	660.000				
I1.072104.500 SAB Am Hagendorffsbusch - RWK	310.000					
I1.072104 SAB Am Hagendorffsbusch - RWK	310.000					
I1.072106.500 2027 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072106 2027 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072107.550 2027 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072107 2027 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072111.550 2028 RW-Beiträge	-6.100					
I1.072111 2028 RW-Beiträge	-6.100					
I1.072112.500 2028 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072112 2028 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072113.550 2028 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072113 2028 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072114.500 BPl. 116 B Leuchtenburg - RWK	590.000	30.000				
I1.072114 BPl. 116 B Leuchtenburg - RWK	590.000	30.000				
I1.072115.500 2029 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072115 2029 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072116.550 2029 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072116 2029 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072117.500 Ern. RWK Gartenstr. Straßensan., RWK	40.000	10.000		30.000		
I1.072117 Ern. RWK Gartenstr. Straßensan., RWK	40.000	10.000		30.000		

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.072118.500 Ern. RWK Oderstr. Straßensan., RWK	135.000	25.000		110.000		
I1.072118 Ern. RWK Oderstr. Straßensan., RWK	135.000	25.000		110.000		
I1.076974.500 BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	1.442.000	200.000				
I1.076974 BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	1.442.000	200.000				
I1.076996.560 Erschl.-Beitrag BPl.100 Im Göhlen, Str.	-1.735.400	-862.600				
I1.076996 Erschl.-Beitrag BPl.100 Im Göhlen, Str.	-1.735.400	-862.600				
I1.077068.560 BPl. 111 Am Dorfplatz- Erschl.	-76.500	-76.500				
I1.077068 BPl. 111 Am Dorfplatz- Straße	-76.500	-76.500				
I1.077087.500 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	710.000	355.000		355.000		
I1.077087 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	710.000	355.000		355.000		
I1.077144.560 Erschl.beitr. BPl. 116A Moorweg, Straße	-116.790	-37.270				
I1.077144 BPl. 116A Moorweg, Straße	-116.790	-37.270				
I1.077148.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - Straße	680.400	140.000				
I1.077148 SAB Dietr.-Freels-Str. - Straße	680.400	140.000				
I1.077149.500 SAB Am Hagendorffsbusch - Straße	695.000					
I1.077149 SAB Am Hagendorffsbusch - Straße	695.000					
I1.077154.500 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbau	1.480.000	80.000				
I1.077154 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbau	1.480.000	80.000				
I1.081907.500 Brücke Alter Lehmdor Weg, Brücken	510.000	510.000				
I1.081907 Brücke Alter Lehmdor Weg, Brücken	510.000	510.000				
I1.081908.500 Brücke Dwoweg, Brücken	570.000	60.000		510.000		
I1.081908 Brücke Dwoweg, Brücken	570.000	60.000		510.000		
I1.081909.500 Brückenbau Hahnermoor, Brücken	590.000					
I1.081909 Brückenbau Hahnermoor, Brücken	590.000					
I1.082937.500 BPl.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	166.000	63.000				
I1.082937 BPl.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	166.000	63.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.082939.500 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	50.000			50.000		
I1.082939 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	50.000			50.000		
I1.082967.500 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbel.	130.000					
I1.082967 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbel.	130.000					
I1.082968.500 2026 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	25.000	25.000				
I1.082968 2026 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	25.000	25.000				
I1.082969.500 2027 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	15.000					
I1.082969 2027 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	15.000					
I1.082970.500 2028 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	15.000					
I1.082970 2028 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	15.000					
I1.082971.500 2026 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000	10.000				
I1.082971 2026 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000	10.000				
I1.082972.500 2027 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000					
I1.082972 2027 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000					
I1.082973.500 2028 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000					
I1.082973 2028 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000					
I1.082974.500 Umbau LED Mühlen/Parkstr., Straßenbel.	40.000	40.000				
I1.082974 Umbau LED Mühlen/Parkstr., Straßenbel.	40.000	40.000				
I1.082975.510 Prüfgerät f. Elektroanl./Wallboxen, Strb	2.500	2.500				
I1.082975 Prüfgerät f. Elektroanl./Wallboxen, Strb	2.500	2.500				
I1.083430.500 Bushaltest. Am Waldrand, ÖPNV	200.000	200.000				
I1.083430.555 Zuschuss v. LNVG Bush.Waldrand, ÖPNV	-94.500	-94.500				
I1.083430 Bushaltest. Am Waldrand, ÖPNV	105.500	105.500				
I1.083431.500 Umbau Haltest.bel. LED, ÖPNV	20.000	10.000				
I1.083431 Umbau Haltest.bel. LED, ÖPNV	20.000	10.000				
I1.083944.510 Ersatz Sonnenschirme Turnierpl, Öffentl.	112.000	28.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.083944 Ersatz Sonnenschirme Turnierpl, Öffentl.	112.000	28.000				
I1.083955.510 Ersatz Kassenaufsteller, Turnierplatz	5.200	5.200				
I1.083955 Ersatz Kassenaufsteller, Turnierplatz	5.200	5.200				
I1.083956.500 Brücke Krebsteich, Schloßpark	20.000	20.000				
I1.083956 Brücke Krebsteich, Schloßpark	20.000	20.000				
I1.084401.525 Zusch. Entwässer.verb. Jade f. "Aktiw"	75.000					
I1.084401 Zusch. Entwässer.verb. Jade f. "Aktiw"	75.000					
Zwischensumme	9.701.360	2.209.960		1.365.000		
Gesamtsumme	9.701.360	2.209.960		1.365.000		

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 6_02

Bauhof

Teilhaushalt 6_02 - Bauhof

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- **573300 - Bauhof**

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 573300 – Bauhof

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Bauhof (2026TH6_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-81.421,99	-360	-770	-770	-770	-770
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-81.421,99	-360	-770	-770	-770	-770
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.001.909,31	1.094.410	1.091.170	1.113.690	1.136.210	1.158.720
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	679.303,59	769.700	641.930	641.300	641.300	641.300
16. Abschreibungen		238.857	314.685	312.586	312.586	312.586
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	30.550,70	33.700	31.900	31.900	31.900	31.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.711.763,60	2.136.667	2.079.685	2.099.476	2.121.996	2.144.506
21. ordentliches Ergebnis	1.630.341,61	2.136.307	2.078.915	2.098.706	2.121.226	2.143.736
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.630.341,61	2.136.307	2.078.915	2.098.706	2.121.226	2.143.736
26a Erträge aus ILV 3811*	-65.769,45	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		80.825				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		12.647				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-65.769,45	-1.976.128	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.564.572,16	160.179	9.315	29.106	51.626	74.136

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.573300		Bauhof
Produktbereich:	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe:	573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Produkt:	573300	Bauhof
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Erbringung von innerdienstlichen Leistungen für die gesamte Verwaltung, insbesondere die Aufgabenschwerpunkte Straßenunterhaltung einschließlich Winterdienst, Grünpflege und Transportarbeiten. In den Verwaltungsbereich eingeschlossen sind aufgrund besonderer Vereinbarungen mit gesonderten Rechnungen auch Dritte wie zum Beispiel Vereine oder Veranstalter.		
Auftragsgrundlage:		
Generalauftrag nach festgelegten Bereichen mit der Verwaltung (zum Beispiel Straßenunterhaltung), Einzelaufträge für sämtliche Aufgaben der Verwaltung und / oder Dritten, vertragliche Regelungen mit Dritten (zum Beispiel Residenzort Rastede GmbH), Vereinbarungen oder auf Aufgriffsverwaltung bei Gefahr im Verzug.		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Erwirtschaftung der Mittel für alle den Bauhof betreffenden Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der periodisch wiederkehrenden Investitionen in Fahrzeuge, Geräte und Gebäude. Sicherstellung eines im Vergleich zur freien Wirtschaft vergleichbaren und konkurrenzfähigen Stundenlohnes als Basis für zu kalkulierende Leistungen des Bauhofes.		
Zielgruppe:		
Erbringung von Leistungen für die Aufgaben der Gemeindeverwaltung, der Residenzort Rastede GmbH und für Veranstalter der Großveranstaltungen.		

Maßnahmen:
Beschränkung der Leistungen des Bauhofes auf konkurrenzfähige Arbeiten mit geeignetem Gerät. Keine Handwerker-/Hausmeisterleistungen an Immobilien, sondern Durchführung von Aufgaben insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus, der Straßenreparaturarbeiten ohne größere Pflasterarbeiten und Aufgaben der Straßenreinigung. Hierin inbegriffen sind auch die Durchführungen der entsprechenden wiederkehrenden Straßen-, Baum-, Sportplatz und Spielplatzkontrollen. Eine ausreichend hohe Auslastungen der vorgehaltenen Maschinen und Fahrzeuge ist zwingend geboten.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Unterhaltung der Sportplätze</u> durchschnittliche Kosten der Jahre 2021 bis 2025 (Planung) = 18.745 € jährlich. Zielwert im Fünfjahresmittel < 20.000 € jährlich. <u>Unterhaltung der Haltestellen</u> durchschnittliche Kosten der Jahre 2021 bis 2025 (Planung) = 52.888 € jährlich. Zielwert im Fünfjahresmittel < 50.000 € jährlich (bei 320 Haltestellen). <u>Unterhaltung der Sand- und Schlackenwege</u> durchschnittliche Kosten der Jahre 2021 bis 2025 (Planung) = 106.815 € jährlich. Zielwert im Fünfjahresmittel < 90.000 € jährlich.
Erläuterungen:
Die Wirtschaftlichkeit des Bauhofes hängt wesentlich von dem Verhältnis der produktiven zu den nichtproduktiven Stunden ab. Erste Analysen ergeben einen angemessenen Stundenlohn bei jährlich 3.000 Overheadstunden und über 25.000 Produktivstunden.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bauhof (P1.06.00.573300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-81.421,99	-360	-770	-770	-770	-770
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-81.421,99	-360	-770	-770	-770	-770
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.001.909,31	1.094.410	1.091.170	1.113.690	1.136.210	1.158.720
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	679.303,59	769.700	641.930	641.300	641.300	641.300
16. Abschreibungen		238.857	314.685	312.586	312.586	312.586
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	30.550,70	33.700	31.900	31.900	31.900	31.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.711.763,60	2.136.667	2.079.685	2.099.476	2.121.996	2.144.506
21. ordentliches Ergebnis	1.630.341,61	2.136.307	2.078.915	2.098.706	2.121.226	2.143.736
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.630.341,61	2.136.307	2.078.915	2.098.706	2.121.226	2.143.736
26a Erträge aus ILV 3811*	-65.769,45	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		80.825				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		12.647				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-65.769,45	-1.976.128	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.564.572,16	160.179	9.315	29.106	51.626	74.136

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.06.00.573300 Bauhof

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-770 €
			<u>-770 €</u>

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	204.030 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	71.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	29.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	50.000 €
		Bewirtschaftungskosten	36.100 €
		Haltung von Fahrzeugen	205.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	16.500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	25.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.000 €
			<u>641.930 €</u>

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	9.000 €
		Geschäftsaufwendungen	10.300 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	12.500 €
			<u>31.900 €</u>

Teilhaushalt Bauhof (2026TH6_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-81.421,99	-360	-770		-770	-770	-770
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-81.421,99	-360	-770		-770	-770	-770
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	1.001.417,74	1.094.410	1.091.170		1.113.690	1.136.210	1.158.720
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	664.150,42	769.700	641.930		641.300	641.300	641.300
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	32.896,68	33.700	31.900		31.900	31.900	31.900
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.698.464,84	1.897.810	1.765.000		1.786.890	1.809.410	1.831.920
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.617.042,85	1.897.450	1.764.230		1.786.120	1.808.640	1.831.150
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-250,00						

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-250,00						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	3.198.302,59						
25. Baumaßnahmen	1.700,00	350.000	500.000				
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	562.780,81	295.000	322.200				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.762.783,40	645.000	822.200				
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	3.762.533,40	645.000	822.200				
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	5.379.576,25	2.542.450	2.586.430		1.786.120	1.808.640	1.831.150
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	5.379.576,25	2.542.450	2.586.430		1.786.120	1.808.640	1.831.150

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.085994.510 Schlepper III, Bauhof	185.000	185.000				
I1.085994 Schlepper III, Bauhof	185.000	185.000				
I1.086015.510 Salzstreuanhänger, Bauhof	32.000	32.000				
I1.086015 Salzstreuanhänger, Bauhof	32.000	32.000				
I1.086016.510 Winterdienstausrüstung, Bauhof	10.000	10.000				
I1.086016 Winterdienstausrüstung, Bauhof	10.000	10.000				
I1.086033.500 Umbau, Grdstk. u. Außenanl., Bauhof	500.000	500.000				
I1.086033 Umbau, Grdstk. u. Außenanl., Bauhof	500.000	500.000				
I1.086042.510 Transporter-Kipper, Bauhof	95.200	95.200				
I1.086042 Transporter-Kipper, Bauhof	95.200	95.200				
Zwischensumme	822.200	822.200				
Gesamtsumme	822.200	822.200				

Haushalt 2026

Veränderungen gegenüber dem 2. Haushaltsentwurf vom 19.11.2025:

Anlage 3 zu Vorlage 2025/157B

Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt - laufende Verwaltungstätigkeit					Erläuterungen
	2026	Finanzplanungszeitraum			
		2027	2028	2029	
<u>Erträge/Einzahlungen</u>					
Grundsteuer A	-25.900 €	-25.900 €	-25.900 €	-25.900 €	Beschluss des WiFiDi-Ausschusses einen Haushaltsplanentwurf ohne Steuererhöhung zu erstellen.
Grundsteuer B	-821.800 €	-832.500 €	-842.400 €	-853.400 €	Beschluss des WiFiDi-Ausschusses einen Haushaltsplanentwurf ohne Steuererhöhung zu erstellen.
Gewerbesteuer	-2.090.000 €	-2.131.800 €	-2.174.400 €	-2.296.400 €	Beschluss des WiFiDi-Ausschusses einen Haushaltsplanentwurf ohne Steuererhöhung zu erstellen.
Schlüsselzuweisung	0 €	14.300 €	134.600 €	166.000 €	Anpassung der Schlüsselzuweisung aufgrund der vorläufigen Berechnungsgrundlage für den kommunalen Finanzausgleich vom 19.11.2025.
Zuweisung übertragender Wirkungskreis	-500 €	-1.000 €	-1.000 €	-1.000 €	Anpassung der Zuweisung für den übertragenden Wirkungskreis aufgrund der vorläufigen Berechnungsgrundlage für den kommunalen Finanzausgleich vom 19.11.2025.
Rückstellung Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage	-114.700 €	0 €	0 €	0 €	Anpassung der Rückstellung für die Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage aufgrund der vorläufigen Berechnungsgrundlage für den kommunalen Finanzausgleich vom 19.11.2025.
insgesamt	-3.052.900 €	-2.976.900 €	-2.909.100 €	-3.010.700 €	

	2026	Finanzplanungszeitraum			Erläuterungen
		2027	2028	2029	
<u>Aufwendungen/Auszahlungen</u>					
Kreisumlage (neu: 36,25 %)	-698.200 €	-671.100 €	-649.300 €	-656.100 €	Anpassung der Kreisumlage aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 03.12.2025, wonach die Kreisumlage auf 36,25 % (+2,25 %) erhöht wird.
Finanzausgleichsumlage	-169.600 €	0 €	0 €	-12.700 €	Anpassung der Finanzausgleichsumlage aufgrund der vorläufigen Berechnungsgrundlage für den kommunalen Finanzausgleich vom 19.11.2025.
Entschuldungsumlage	-4.400 €	-5.400 €	-6.400 €	-7.500 €	Anpassung der Entschuldungsumlage aufgrund der vorläufigen Berechnungsgrundlage für den kommunalen Finanzausgleich vom 19.11.2025.
Ganztagsbetreuung/Personalkosten	53.900 €	131.100 €	133.600 €	136.100 €	Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 18.11.2025.
Residenzort Rastede GmbH	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	Beschluss des Wi-FiDi-Ausschusses die vorgeschlagenden Kürzung aufzuheben; hier: Zuschussleistungen für die Residenzort Rastede GmbH.
Bücherei	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	Beschluss des Wi-FiDi-Ausschusses die vorgeschlagenden Kürzung aufzuheben; hier: Neuanschaffungen des Medienbestandes in der Bücherei.

	2026	Finanzplanungszeitraum			Erläuterungen
		2027	2028	2029	
<u>Aufwendungen/Auszahlungen</u>					
Zinsaufwendungen	0 €	37.600 €	249.400 €	480.300 €	Anpassung der Zinsaufwendungen auf Basis der aktuellen Haushalts- und Schuldenentwicklung.
KGS	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	Beschluss des WiFiDi-Ausschusses die vorgeschlagenden Kürzung auszuheben; hier: Maßnahmen zur Verbesserung des Sportangebotes der KGS.
Kreismusikschule Ammerland	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	Beschluss des WiFiDi-Ausschusses die vorgeschlagenden Kürzung auszuheben; hier: Austritt der Gemeinde Rastede aus der Kreismusikschule.
Projekt Miteinander	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	Beschluss des WiFiDi-Ausschusses die vorgeschlagenden Kürzung auszuheben; hier: Streichung des Zuschusses für das Projekt "Miteinander".
Projekt Café Kinderwagen	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	Beschluss des WiFiDi-Ausschusses die vorgeschlagenden Kürzung auszuheben; hier: Streichung des Zuschusses für das Projekt "Café Kinderwagen".
Budget Klimaschutz	54.150 €	0 €	0 €	0 €	Beschluss des WiFiDi-Ausschusses das Budget des Klimaschutzes auf insgesamt 100.000 Euro für 2026 zu erhöhen.
PC-Ausstattung Ratsmitglieder	0 €	-4.000 €	-2.000 €	-2.000 €	Beschluss des WiFiDi-Ausschusses den Zuschuss für die EDV-Ausstattung für Ratsmitglieder ab der kommenden Wahlperiode zu streichen.
insgesamt	-645.950 €	-393.600 €	-156.500 €	56.300 €	
Gesamtbelastung für den Haushalt	-2.406.950 €	-2.583.300 €	-2.752.600 €	-3.067.000 €	

Haushalt 2026

Anlage 4 zu Vorlage 2025/157B

Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

04.12.2025	Haushalt			Haushalt		
	2025			2026		
Erträge	Ansatz	Ergebnis (Prognose)	Differenz	Ansatz	Differenz zum 2. Entwurf	Differenz zum Ansatz 2025
Grundsteuer A	107.800 €	110.000 €	2.200 €	109.600 €	-25.900 €	1.800 €
Grundsteuer B	3.471.300 €	3.470.000 €	-1.300 €	3.471.300 €	-821.800 €	0 €
Gewerbsteuer	18.000.000 €	21.500.000 €	3.500.000 €	21.500.000 €	-2.090.000 €	3.500.000 €
Einkommensteuerbet.	13.704.000 €	13.775.000 €	71.000 €	14.308.000 €	0 €	604.000 €
Umsatzsteuerbet.	1.918.400 €	1.989.400 €	71.000 €	2.349.400 €	0 €	431.000 €
Vergnügungssteuer	150.000 €	150.000 €	0 €	195.000 €	0 €	45.000 €
Hundesteuer	78.000 €	78.000 €	0 €	78.000 €	0 €	0 €
Schlüsselzuweisungen	460.000 €	452.768 €	-7.232 €	0 €	0 €	-460.000 €
Zusch. übertr. WK	530.200 €	530.640 €	440 €	561.200 €	-500 €	31.000 €
Summe	38.419.700 €	42.055.808 €	3.636.108 €	42.572.500 €	-2.938.200 €	4.152.800 €
Aufwendungen	Ansatz	Ergebnis (Prognose)	Differenz	Ansatz	Differenz zum 2. Entwurf	Differenz zum Ansatz 2025
Gewerbsteuerumlage	1.750.000 €	2.090.300 €	340.300 €	2.090.300 €	0 €	340.300 €
Finanzausgleichumlage	0 €	0 €	0 €	19.800 €	-169.600 €	19.800 €
Entschuldungsumlage	49.100 €	48.960 €	-140 €	49.900 €	-4.400 €	800 €
Kreisumlage	12.265.000 €	12.263.168 €	-1.832 €	14.463.500 €	-698.200 €	2.198.500 €
Summe	14.064.100 €	14.402.428 €	338.328 €	16.623.500 €	-872.200 €	2.559.400 €
Saldo	24.355.600 €	27.653.380 €	3.297.780 €	25.949.000 €	-2.066.000 €	1.593.400 €

Finanzplanungszeitraum					
2027		2028		2029	
Ansatz	Differenz zum 2. Entwurf	Ansatz	Differenz zum 2. Entwurf	Ansatz	Differenz zum 2. Entwurf
109.500 €	-25.900 €	109.400 €	-25.900 €	109.300 €	-25.900 €
3.516.400 €	-832.500 €	3.558.500 €	-842.400 €	3.604.700 €	-853.400 €
21.930.000 €	-2.131.800 €	22.368.600 €	-2.174.400 €	23.621.000 €	-2.296.400 €
14.992.000 €	0 €	15.638.000 €	0 €	16.467.000 €	0 €
2.893.400 €	0 €	3.193.000 €	0 €	2.790.900 €	0 €
195.000 €	0 €	195.000 €	0 €	195.000 €	0 €
78.000 €	0 €	78.000 €	0 €	78.000 €	0 €
867.700 €	14.300 €	431.700 €	134.600 €	166.000 €	166.000 €
572.000 €	-1.000 €	583.000 €	-1.000 €	595.000 €	-1.000 €
45.154.000 €	-2.976.900 €	46.155.200 €	-2.909.100 €	47.626.900 €	-3.010.700 €
Ansatz	Differenz zum 2. Entwurf	Ansatz	Differenz zum 2. Entwurf	Ansatz	Differenz zum 2. Entwurf
2.132.100 €	0 €	2.174.800 €	0 €	2.296.500 €	0 €
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-12.700 €
50.000 €	-5.400 €	50.100 €	-6.400 €	50.200 €	-7.500 €
14.291.300 €	-671.100 €	14.691.600 €	-649.300 €	15.058.100 €	-656.100 €
16.473.400 €	-676.500 €	16.916.500 €	-655.700 €	17.404.800 €	-676.300 €
28.680.600 €	-2.300.400 €	29.238.700 €	-2.253.400 €	30.222.100 €	-2.334.400 €



Stellenplan 2026

Stellenplan 2026
Teil A: Beamtinnen und Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026 insgesamt	insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2025			Vermerke, Erläuterungen
					tatsächlich mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung								
Beamte auf Zeit								
1	Bürgermeister/in	B 4	1	1	1			Aufwandsentschädigung
2	Erste/r Gemeinderat/rätin	B 2	1	1	1			Aufwandsentschädigung
Laufbahngruppe 2 *								
3	Gemeinderat/rätin	A 13	2	2	2			
4	Gemeindeamtsrat/rätin	A 12	2	2	1			1x16 Std.
5	Gemeindeamtmann/frau	A 11	1	1	1			
6	Gemeindeoberinspektor/in	A 10	0	0	0			
7	Gemeindeinspetor/in	A 9	1	0	0			
Laufbahngruppe 1 **								
8	Gemeindeinspetor/in	A 9	1	1	1			1x24 Std.
9	Gemeindehauptsekretär/in	A 8	0	0	0			
10	Gemeindeobersekretär/in	A 7	0	0	0			
11	Gemeindesekretär/in	A 6	0	0	0			
	Summe		9	8	7	0	0	

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Unternehmen und Einrichtungen

Aufführung jedes Sondervermögens, Unternehmens und jeder Einrichtung (§ 130 Abs. 1, § 136 Abs. 1, § 136 Abs. 3 NKomVG) für sich. Die spaltenweise Aufteilung der Übersicht bleibt unberührt.				
	entfällt			

Stellenplan 2026
Teil B: Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am tatsächlich besetzt	30.06.2025 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6		8
1	Verwaltungsangestellte/r	E 12	3	3	2	1	1x34 Std.
2	Bauingenieur/in	E 11	2	2	2		
3	Verwaltungsangestellte/r	E 11	6	6	6		1x30 Std., 1x26 Std.
4	Systemadministrator/in	E 11	1	1	1		
5	Gleichstellungsbeauftragte	E 11	1	0	0		1x29,5 Std.
6	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	0	1	1		1x29,5 Std.
6	Verwaltungsangestellte/r	E 10	1	1	1		
7	Bauingenieur/in	E 10	5	5	3	2	1x35 Std.
8	Systemadministrator/in	E 10	3	3	3		
9	Kindertagesstättenleiter/in	S 16	2	2	2		1x35 Std., 1x32,5 Std.
10	Kindertagesstättenleiter/in	S 15	1	1	1		1x34 Std.
11	stv. Kindergartenleiter/in	S 15	2	2	2		1x31,5 Std.
12	Kindertagesstättenleiter/in	S 13	5	5	5		1x36 Std., 1x35 Std., 1x26,5 Std.
13	stv. Kindergartenleiter/in	S 13	1	1	1		1x28,5 Std.
14	Sozialpädagogische Fachkraft	S 12	1	1	1		
15	Sozialpädagogische Fachkraft	S 11b	3	2	2		1x24 Std., 1x15 Std.
16	Verwaltungsangestellte/r	E 9c	4	4	4		1x29,5 Std.
17	Bibliothekarin	E 9c	1	1	1		1x30 Std.
19	Technische/r Angestellte/r	E 9c	1	1	1		
18	Verwaltungsangestellte/r	E 9b	2	2	2		1x25 Std.
20	Leiter/in Bauhof, stellv. Leiter/in	E 9b	2	2	2		1xk.w.
21	Leiter/in Kläranlage	E 9b	1	1	1		
22	Verwaltungsangestellte/r	E 9a	15	14	13	1	1x35 Std., 2x30 Std., 1x25 Std., 2x19,5 Std., 1x5 Std.
23	Kindertagesstättenleiter/in	S 9	3	3	3		1x35 Std., 1x34 Std., 1x33,9 Std.
24	stv. Kindergartenleiter/in	S 9	4	4	4		1x36,5 Std., 1x29,5 Std., 1x29 Std.
25	Verwaltungsangestellte/r	E 8	2	4	4		
26	Schwimmer/in	E 8	2	2	2		
27	Heilpädagogische Fachkraft	S 8b	2	3	3		1x33 Std., 1x31 Std.
28	Erzieher/in in Integrationsgruppe	S 8b	3	0	0		1x35 Std., 1x29 Std.
29	Erzieher/in	S 8a	47	47	42	5	1x36,5 Std., 2x36 Std., 1x35,5 Std., 2x35 Std., 6x34 Std., 1x33,5 Std., 1x32,5 Std., 1x32 Std., 2x31,5 Std., 1x30,7 Std., 1x30 Std., 1x29,5 Std., 5x29 Std., 1x26,5 Std., 1x26 Std., 1x25,5 Std., 3x25 Std., 4x24 Std., 1x23,5 Std., 1x22,5 Std., 1x19 Std., 2x15 Std., 1x4,5 Std.
30	Verwaltungsangestellte/r	E 7	6	5	5		2x30 Std., 1x29 Std., 1x19,5 Std.
31	Büchereiangestellte/r	E 7	1	1	1		
32	Technische/r Angestellte/r	E 7	1	1	1		
33	Gemeindearbeiter/in	E 6	2	2	0	2	
34	Baumkontrolleur/in	E 6	1	1	1		
35	Freistellung Personalarzt	E 6	1	1	1		1x35 Std.
36	Verwaltungsangestellte/r	E 6	23	20	20		1x31 Std., 2x30 Std., 2x25 Std., 3x19,5 Std., 1x19,25 Std., 1x16 Std., 1x14 Std.
37	Büchereiassistent/in	E 6	2	2	2		2x19,5 Std.
38	Hausmeister/in	E 6	3	3	3		
39	Schwimmermeistergehilfe/in	E 5	3	3	3		1x26 Std.
40	Gemeindearbeiter/in	E 5	23	22	21	1	1x34 Std., 1x13 Std., 1x bef. volle Erwerbsminderungsrente
41	Hausmeister/in	E 5	5	4	4		
42	Flüchtlingshelfer/in	E 5	1	1	1		
43	Verwaltungsangestellte/r	E 5	1	5	5		1x28 Std.
44	Schulsekretär/in	E 5	14	14	14		1x32,83 Std., 1x22,79 Std., 1x21,5 Std., 2x19,5 Std., 1x16 Std., 1x15,68 Std., 1x14 Std., 1x13 Std., 1x12,5 Std., 1x12 Std., 1x9,5 Std., 1x9 Std., 1x8 Std.
45	Büchereiverwalter/in	E 5	2	2	2		1x15 Std., 1x6 Std.
46	Sozialpäd. Assistent/in, Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in	S 3	28	28	25	3	2x37 Std., 1x35 Std., 1x34 Std., 1x32,5 Std., 1x31,5 Std., 1x30 Std., 1x29,85 Std., 1x29,5 Std., 2x29 Std., 1x26 Std., 1x20 Std., 3x15 Std.
47	Gemeindearbeiter/in, Hausmeistergehilfe/in	E 4	2	2	2		
48	Platzwart/in Recyclinghof	E 2Ü	1	1	1		1x6,25 Std. k. w.
49	Hausmeistergehilfe/in	E 2Ü	4	4	4		1x9 Std., 2x6 Std., 1x4 Std.
50	Hausmeistergehilfe/in	E 2	1	1	1		1x6 Std.
51	Küchenhilfe	E 2	3	3	3		1x20 Std., 1x10 Std., 1x7,8 Std.
52	Reinigungskräfte	E 2	2	2	2		1x28,5 Std., 1x 28 Std.
53	Platzwart/in Recyclinghof	E 2	1	1	1		1x6,25 Std. k. w.
54	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindertagesstätten, Ganztagserschulen	E 1	19	9	9		10
			276	262	247	15	

Hinweis: Springer/innen werden nur in dieser Übersicht gelistet und nicht in der Übersicht zur einrichtungsbezogenen Stellenverteilungsübersicht.

Stellenplan 2026
Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informatiorisch beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	Vorgesehen im Haushaltsjahr 2026	Beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2025	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Verwaltung Gemeindeinspektoranwärter/in Verwaltungsfachangestellte/r	Anwärterbezüge Ausbildungsentgelt	4 3	2 3	
2	Bäder Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	2	2	
3	Kläranlagen Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	1	
4	Kindertagesstätten Tätigkeitsbezogenen Ausbildung Sozialassistenten	außertarifliche Ausbildungsvergütung	4	4	
		insgesamt	14	12	

Übersichten zum Stellenplan 2026
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungs-Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*					Laufbahngruppe 1**			Vermerke, Erläuterungen
		B4	B2	A13	A12	A11	A10	A9	A8	A7	A6	
101	Gemeindeorgane Bürgermeister/in	1										Aufwandsentschädigung
303	Stabstelle Wirtschafts-förderung u. Finanzen											
301	Verwaltungsleitung Erster Gemeinderat/rätin		1									Aufwandsentschädigung
301	Personal u. Organisation Gemeinderat/rätin			1								
302	Gemeindeamtsrat/rätin Haushalt u. Finanzen Gemeinderat/rätin				1							1x16 Std.
	Geschäftsbereich 1			1								
	Liegenschaften und Gebäudewirtschaft											
401	Liegenschaften											
401	Hochbau											
	Geschäftsbereich 2											
	Bürgerdienste											
501	Arbeit und Soziales Gemeindeinspektor/in							1				
5011	Schule, Sport, Kultur und Jugend Gemeindeamtmann/frau					1						
502	Standesamtswesen Gemeindeinspektor/in											1x24 Std.
	Geschäftsbereich 3											
	Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr											
601	Gemeindeentwicklung Gemeindeamtsrat/rätin				1							

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

II. Beschäftigte

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Beschäftigten besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
1	2	3	4	5	6 seit	7 bis voraus- sichtlich	8

insgesamt 0 Beschäftigte

Erläuterungen zum Stellenplan 2026

Die inhaltliche Struktur und Darstellungsweise des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026 orientiert sich im Grundsatz an den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und/oder strukturell darstellende Veränderungen, werden im Stellenplanentwurf 2026 entsprechend berücksichtigt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben. Abweichungen vom Stellenplan 2025 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen/Beschlussfassungen der zuständigen Organe oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen/Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2026 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

Sofern weitere Anpassungen im Stellenplan 2026 erforderlich gewesen sind, liegen diese ausschließlich in tarifrechtlichen und besoldungsrechtlichen Veränderungen begründet.

Stellenplan Beamte

Geschäftsbereich 2 – Bürgerdienste

Fachbereich Soziales - Gliederungsnummer 501

Eine Stelle im Bereich der Leistungssachbearbeitung nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, wurde mit einer Beamtin nachbesetzt (vergl. Vorlage 2025/082).

Stellenplan Beschäftigte

Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft

Gebäudewirtschaft - Gliederungsnummer 403

Es wurde eine neue Hausmeisterstelle in Vollzeit in den Stellenplan aufgenommen, die die Flüchtlingsunterkunft in Wahnbek, den neuen Kindergarten Kleibrok sowie die Feuerwehren betreut.

Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste

Fachbereich Schule, Sport, Kultur, Jugend - Gliederungsnummer 5011

Mit der Einführung/Erweiterung der Ganztagschulen werden 7 weitere Stellen für Küchenkräfte mit der Entgeltgruppe EG 1 mit je 15 Std. sowie eine zusätzliche Stelle in Teilzeit mit 6,5 Stunden (Springerin) aufgenommen.

Fachbereich Kindertagesstätten - Gliederungsnummer 5011

Aufgrund mehrerer Kündigungen, Elternzeiten und Langzeiterkrankungen wurden mehrere Erzieher*innen und Sozialassistenten*innen neu eingestellt. Damit einher gehen Verschiebungen in den Stundenanteilen in den Entgeltgruppen S 8a TVöD (Erzieher*innen) und S 3 TVöD (Sozialassistenten*innen).

Für den Kindergarten am Freibad wurden im Vorjahr für zwei Gruppen insgesamt sechs Stellen für pädagogisches Personal eingeplant. Der neu zu erbauende Kindergarten Kleibrok wird mit drei Gruppen, davon eine als Integrationsgruppe, geführt werden. Somit wurden weitere vier Stellen in den Stellenplan aufgenommen.
Des Weiteren wurde in der Entgeltgruppe 1 eine weitere Stelle für eine Küchenkraft mit 10,0 Stunden in den Stellenplan aufgenommen.

Der Hort Loy und der Hort der Grundschule Feldbreite werden ab 01.08.2026 durch die Ganztagschulen abgelöst. Das bestehende Hortpersonal wird für die Betreuung im Ganztagsbereich übernommen.

Es wurde eine zusätzliche Stelle in Teilzeit mit 10 Stunden für eine Küchenkraft als Springerin für die Kindertagesstätten in den Stellenplan aufgenommen.

Geschäftsbereich 3 – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr

Kläranlage – Gliederungsnummer 601

Aufgrund eines Mehrbedarfs und zur besseren Abdeckung von Rufbereitschaftszeiten wurde eine zusätzliche Stelle in der Entgeltgruppe 5 für eine*n Umwelttechnologe*in für Abwasserbewirtschaftung in den Stellenplan aufgenommen.

Nachwuchskräfte

Beamte

Um den Veränderungen des Berufsbildes der Öffentlichen Verwaltung Rechnung zu tragen und um die Qualität des Nachwuchspersonals zu erhöhen, werden zwei weitere Stellen für die Ausbildung der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ aufgenommen.

Kindertagesstätten

Im Bereich der Kindertagesstätten werden wie im Vorjahr vier Stellen für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zum*zur Sozialpädagogischen Assistenten*in ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

Anlage 6 zu Vorlage 2025/157B

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem 1.Entwurf

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem 2. Entwurf

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2025	2026		2027	2028	2029	IPSP- Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					E U R O						
Schmutzwasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)											
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	Klärwerk	Onlinemessung Phosphat	35.000						I1.066142.510
				Küche Aufenthaltsraum	5.000						I1.066249.510
				Werkstatt - Standbohrmaschine	3.000						I1.066250.510
				Zufahrt Schlamm lagerplatz		40.000	120.000	120.000			I1.066263.500
				Außenhaut Rechenhalle		10.000	75.000	75.000			I1.066264.500
				Notumfahrung Schlamm lager Rohrbrücke		20.000					I1.066265.500
				Belüftung		20.000					I1.066266.500
			Pumpwerke	Umrüstung Steuerung in den Pumpwerken	130.000	50.000					I1.066251.510
				PW K ü p k e r - Erneuerung maschineller Teil		20.000					I1.066215.510
				PW Zum Damm - Erneuerung E-Technik		20.000					I1.066252.510
				Werkstattwagen mit Kran		130.000					I1.066253.510
				Betonsanierung Zulauf PW Renovierung		25.000					I1.066267.510
			SW-Grundstücksanschlüsse (Anschlußstutzen)	2025 SW-Anschlüsse	30.000						I1.066217.500
				2025 Kostenerstattung SW-Anschlüsse	-6.000						I1.066221.550
				2026 SW-Anschlüsse		30.000					I1.066230.500
				2026 Kostenerstattung SW-Anschlüsse		-2.500					I1.066231.550
				2027 SW-Anschlüsse				30.000			I1.066243.500
				2027 Kostenerstattung SW-Anschlüsse				-2.500			I1.066244.550
				2028 SW-Anschlüsse					30.000		I1.066258.500
				2028 Kostenerstattung SW-Anschlüsse					-2.500		I1.066259.550
				2029 SW-Anschlüsse						30.000	I1.066268.500
			2029 Kostenerstattung SW-Anschlüsse						-2.500	I1.066269.550	
			Straßen aus Sanierungskonzept	Gartenstraße - Sanierung Schmutzwasserkanal		20.000	50.000	50.000			I1.066270.500
				Oderstraße - Sanierung Schmutzwasserkanal		5.000	20.000	20.000			I1.066271.500
			Starkregenvorsorge	Ufersicherung RRHB Johann-Hinrich-Wichern-Straße		32.000					I1.066272.500
				Optimierung Speicherlamellen RRHB Johann-Hinrich-Wichern-Straße		15.000	45.000	45.000			I1.066273.500
Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)											
TH6_01	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	Rohrnetz	2025 RW Anschlüsse	35.000						I1.072091.500
				2025 Kostenerstattung für RW Anschlüsse	-6.000						I1.072095.550
				2026 RW Anschlüsse		30.000					I1.072098.500
				2026 Kostenerstattung für RW Anschlüsse		-2.500					I1.072099.550
				2027 RW Anschlüsse				30.000			I1.072106.500
				2027 Kostenerstattung für RW Anschlüsse				-2.500			I1.072107.550
				2028 RW Anschlüsse					30.000		I1.072112.500
				2028 Kostenerstattung für RW Anschlüsse					-2.500		I1.072113.550
				2029 RW Anschlüsse						30.000	I1.072115.500
				2029 Kostenerstattung für RW Anschlüsse						-2.500	I1.072116.550
			Straßen aus Sanierungskonzept	Gartenstraße - Sanierung Regenwasserkanal		10.000	30.000	30.000			I1.072117.500
				Oderstraße - Sanierung Regenwasserkanal		25.000	110.000	110.000			I1.072118.500

[illegible]

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2025	2026		2027	2028	2029	IPSP- Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					E U R O						
Bauhof											
TH6_02	P1.06.00.573300	Bauhof	Ausstattung Fuhrpark	Salzstreuanhänger	30.000	32.000					I1.086015.510
				Winterdiensttausrüstung	10.000	10.000					I1.086016.510
				Schlepper II	150.000	0					I1.085953.510
				Radlader	105.000	0					I1.086037.510
				Schlepper III		185.000					I1.085994.510
				Transporter-Kipper		95.200					I1.086042.510
			Verlegung Betriebsstätte	Umbau, Grundstück und Außenanlagen Roggenmoorweg/Bauhof	350.000	500.000					I1.086033.500

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.781.200	15.909.700	10.485.000	14.759.900	11.753.400	5.764.400
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.139.400	-5.311.990	0	-3.501.500	-2.876.100	-58.300
Saldo aus Investitionstätigkeit	5.641.800	10.597.710		11.258.400	8.877.300	5.706.100